Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

VI. allgemeiner Landtag 27.09.1852-24.11.1852

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Visual Library

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des sechsten allgemeinen Landtags

für das

Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg.
Druck von Heinrich Klesser.
1852.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Erste vorbereitende Sitzung.

Oldenburg, Montag den 27. September 1852, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Alterspräsident Lauw.

Am Ministertische Herr Regierungscommissär **Bucholtz**. Anwesend sind 42 Lantagsabgeordnete.

Anfang der Sitzung 10½ Uhr.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Darf ich die Herren ersuchen, ihre Plätze einzunehmen. — Von der Staatsregierung, m. H., bin ich beauftragt, Ihnen in dieser vorläufigen Versammlung zur Prüfung der Legitimationen die Wahlakten zu überreichen, indem ich zugleich das älteste Mitglied dieser Versammlung ersuche, auf Grund der vorläufigen Geschäftsordnung als Alterspräsident den Vorsitz einzunehmen.

Nachdem das älteste Mitglied der Versammlung Abg. Böker unter Zustimmung der Mehrheit der Versammlung an den Abg. Lauw den Vorsitz übertragen hatte, nimmt dieser den Präsidentenstuhl ein.

Alterspräs. **Lauw**: Dann bitte ich, daß die Jugend das Alter unterstütze.

(Die Abgeordneten Janßen und Schwegmann, als die jüngsten Mitglieder der Versammlung, übernehmen das Schriftführeramt.)

Alterspräs. **Lauw**: So wollen wir denn die vorläufige Sitzung eröffnen. — Ein Privilegium, m. H., das ich nicht gesucht habe und das mir keiner von Ihnen beneiden wird, verschafft mir für diesmal die Ehre, auf kurze Zeit diesen Platz einzunehmen. Für diese eben nicht angenehme Erinnerung meines Fortschrittes kann ich nur einigermaßen Entschädigung darin finden, daß ich das Vergnügen und die Ehre habe, so viel respektable Männer, die Vertreter des Landes hier willkommen zu heißen. Ich glaube, daß ich nicht im Stande bin, wie mein Vorgänger am vorigen Landtage in begeisterter Rede Sie zum funkensprühenden Kampfe aufzufordern; Sie müssen damit vorlieb nehmen, daß ich Sie mit weniger muthigen Worten auffordere, für das Wohl des Landes zu kämpfen und ich kann nur mit dem Wunsche diese kurze Bewillkommnung schließen, daß wir dieses Ziel erringen und in der Hoffnung wollen wir denn zu unserer nächsten Aufgabe schreiten.

Ich bitte, daß die Herren Schriftführer nachher die Vertheilung der Wahlakten vornehmen.

(Schriftführer Janßen verliest die hierauf bezügliche Bestimmung des § 2 der Geschäftsordnung, und es wird hiernach zur Ziehung des Looses geschritten.)

Alterspräs. **Lauw**: Nach diesem Loose werden die Wahlakten aus dem 2 — 8. Wahlkreise geprüft werden von den Abgeordneten aus dem 9 — 14. Wahlkreise, ferner die Wahlakten aus den Wahlkreisen 9 — 14 werden geprüft werden von den Abgeordneten aus den Wahlbezirken 15 — 20, die von 15 — 20 von den Abgeordneten aus den Wahlkreisen 21 — 1 und die aus denjenigen von 21 — 1 würden zu prüfen sein von den Abgeordneten aus den Kreisen 2 — 8. — Ist sonst noch etwas vorzutragen?

Abg. **Rüder**: Es möchte doch wohl zweckmäßig sein, daß die Stunde bestimmt werde, wenn die Abtheilungen zusammentreten, weil sonst die einzelnen Mitglieder derselben nicht wissen, an wen sie sich zu wenden haben, um dies zu erfahren.

Alterspräs. **Lauw**: Da können wohl die Abtheilungen zusammentreten, wenn sie die Wahlakten bekommen haben?

Landesbibliothek Oldenburg

Zuruf aus der Versammlung: Wer soll dieselben in Empfang nehmen?

Abg. **Schmedes**: Es ist bisher immer so gehalten worden, daß die Wahlakten immer gleich an einzelne Mitglieder, die zu verschiedenen Abtheilungen gehören, abgegeben worden sind. Es wird dies auch jetzt wieder nothwendig sein; sonst weiß Niemand, wer die Mitglieder, welche zu einer Abtheilung gehören, zusammenrufen soll.

Altersprä. **Lauw**: Dies soll gleich geschehen, wir müssen nur erst ein Verzeichniß haben. (Nach einer kleinen Pause.) Die Wahlakten aus den Wahlbezirken 9 — 14 werden abgegeben an den Abg. Pancratz, die von 15—20 an den Abg. Strackerjan I., die von 21 — 1 an den Abg. Klävemann, die von 2—8 an den Abg. Möhring.

Ist noch etwas vorzutragen? Wenn dies nicht ist, wird die Sitzung geschlossen. Ich bitte, daß die Herren morgen 10 Uhr möglichst präcis sich hier einfinden, um die Berichte über die Wahlen zu vernehmen.

Schluß der Sitzung 10 Uhr 50 Minuten.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite vorbereitende Sitzung.

Oldenburg, Dienstag, den 28. September 1852, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Alterspräsident Lauw.

Die Sitzung beginnt 10 Uhr 30 Minuten mit Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung durch Schriftführer Janßen.

Alterspräs. **Lauw**: Wird etwas gegen das Protokoll erinnert? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Wir würden jetzt zur Wahlprüfung übergehen und da gestern Nr. 9 gezogen war, so würde ich den Berichterstatter dieser Abtheilung bitten, bei dem vorhergehenden Wahlkreis Nr. 2 anzufangen.

Berichterst. Abg. **Möhring**: Die in den Wahlkreisen 9—14 gewählten Abgeordneten haben die Wahl aus den Kreisen 2—8 incl. zu prüfen. Dieselben werden sich bei Erstattung ihres Berichts über diese Wahlen kurz fassen können, da bei Durchsicht der Akten sich nichts gefunden hat, was auf die Gültigkeit der Wahl den mindesten Einfluß äußern könnte. — Im zweiten Wahlkreise ist der Obergerichtsanwalt Wibel in Oldenburg gewählt. Hier ist nichts zu erinnern und beantragt daher die Abtheilung zu beschließen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräs. **Lauw**: Wünscht Jemand darüber das Wort? — Da das nicht der Fall ist, würde darüber zu beschließen sein, ob die Wahl zu beanstanden ist und ich bitte diejenigen Herren, welche glauben, die Wahl beanstanden zu müssen, sich zu erheben. — Sie ist einstimmig für nicht beanstandet angenommen.

Berichterst. Abg. **Möhring**: Im dritten Wahlkreise ist der Hausmann Hermann Anton Lüerßen zu Nordermoor gewählt. Auch hier hat die Abtheilung nichts zu erinnern gefunden und wird daher auch hier zu beschließen sein, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräs. **Lauw**: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Es scheint nicht der Fall zu sein, ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. Da das nicht der Fall ist, wird auch diese Wahl für nicht beanstandet erklärt.

Berichterst. Abg. **Möhring**: Im vierten Wahlkreise ist der Kirchspielsvogt Feldhus zu Zwischenahn gewählt. Es ist auch hier nichts gefunden, was auf die Gültigkeit der Wahl von Einfluß sein könnte und wird daher auch hier zu beschließen sein, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräsident **Lauw**: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort zu nehmen? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung und bitte die Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. — Auch diese Wahl wird einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Berichterst. Abg. **Möhring**: Im 5. Wahlkreise ist der Amtmann Lauw zu Rastede gewählt. — Hier ist befunden, daß dem Protokolle, welches über die Wahl der Wahlmänner im Wahlbezirke Rastede aufgenommen worden, eine Abstimmungsliste nicht anliegt. In dem Protokolle selbst ist jedoch angegeben, wie viel Stimmen die Wahlmänner erhalten und wer nächst diesen die meisten Stimmen erhalten. Das Fehlen dieser Liste wird auf die Gültigkeit der Wahl nicht von Einfluß sein können und trägt daher die Abtheilung auch hier darauf an, zu beschließen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräs. **Lauw**: Wünscht Jemand dieserhalb das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. — Auch diese Wahl ist einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Landesbibliothek Oldenburg

Berichterst. Abg. **Möhring**: Im sechsten Wahlkreise sind zu Abgeordneten gewählt der Advokat Niebour in Neuenburg und der Hausmann Lübbert Lübbers zu Steinhausen. Bei dieser Wahl ist nichts zu erinnern gefunden und wird daher zu beschließen sein, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräs. **Lauw**: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte die Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. — Auch diese Wahl ist einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Berichterst. Abg. **Möhring**: Im siebten Wahlkreise sind gewählt der Staatsrath von Berg in Oldenburg, der Kirchspielsvogt Strodthoff in Westerstede und der Amtsassessor Morell in Westerstede. Nach Einsicht der Akten ist auch hier nichts zu erinnern gefunden und beantragt daher die Abtheilung zu beschließen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräs. **Lauw**: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte die Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. — Da sich keiner erhebt, so wird auch diese Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Berichterst. Abg. **Möhring**: Im achten Wahlkreise sind gewählt der Amtsassessor Klävemann und der Oberger.-Anwalt Rüder. Auch hier beantragt die Abtheilung, da nichts zu erinnern gefunden, zu beschließen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei.

Alterspräs. **Lauw**: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte die Herren, die einen Anstand finden, sich zu erheben. — Da sich keiner erhebt, so ist auch diese Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt. Nun würde der Berichterstatter vom neunten bis fünfzehnten Wahlkreise seinen Vortrag zu erstatten haben.

Berichterst. Abg. **Strackerjan I.**: Ich habe Ihnen zunächst Bericht zu erstatten über die Wahl aus dem neunten Wahlkreise, der das Stadt- und Butjadingerland umfaßt. — Die Urwahlen sind dort im Ganzen sorgfältig geleitet und der unerheblichen Formfehler, welche anderswo so häufig vorkommen, finden sich dort fast gar keine. Dagegen hat die Wahl der Abgeordneten selbst zu verschiedenen Zweifeln Veranlassung gegeben, die unsere Abtheilung glaubt den Anwesenden zur Entscheidung vorlegen zu müssen. Es mußten dort 3 Abgeordnete gewählt werden. Bei der ersten Wahl vertheilten sich die Stimmen der 70 erschienenen Wahlmänner auf 6 Personen. Davon erhielt der Abg. Bargmann die absolute Majorität mit 36 Stimmen, 4 erhielten jeder 35, einer 34. Letzterer mußte gesetzlich ausscheiden. Bei der zweiten Wahl erhielten 3 wieder jeder 35 und weiter W. Hayessen zu Strohausen 35; dabei fand sich aber ein Stimmzettel, welcher den Namen „H. Hasens" trug und vom Wahlkommissär jenem Hayessen nicht angerechnet ward. Hierüber entspann sich eine Verhandlung, welche ich am besten aus dem Protokolle selbst mittheile. — „Der Stimmzettel Nr. 12 enthielt außer dem Namen „Pächter Schmedes zu Infeld" einen Namen: „H. Hasens" Strohausen und erklärte Pächter Schmedes, diesen Stimmzettel habe er von einem Andern für sich schreiben lassen und eingelegt und sei mit dem Namen „H. Hasens" Wilhelm Hayessen zu Strohausen gemeint, es könne auch nur dieser gemeint sein, da es keinen Mann zu Strohausen mit Namen H. Hasens gebe und nur Wilhelm Hayessen zu wählen gewesen sei. Dagegen wurde von vielen Seiten bemerkt, der Name auf Nr. 12 des Stimmzettels könne jedenfalls nicht als für Wilhelm Hayessen abgegeben gelten und müsse daher ganz wegfallen. Nach einigen Verhandlungen trug der Wahlmann Schmedes auf Abstimmung über diesen Fall Seitens der Versammlung an, wogegen aber von anderer Seite protestirt und mit Grund bemerkt wurde, daß diese Abstimmung voraussichtlich zu keinem Resultate führen würde. Nachdem danach der Wahlmann Niermann zu Absen erklärt hatte, der gedachte Stimmzettel sei ihm vom Klempner Eckhoff zu Esenshamm behändigt und habe er auf solchen den Namen des Assessors Strackerjan durchstrichen und den des Pächters Schmedes hinzugefügt, sodann solchen an Eckhoff zurückgegeben, wurde vom Vorsitzenden der Versammlung bemerkt, unter den vorliegenden Umständen sei über obigen Fall nach Analogie des § 22 des Wahlgesetzes vom Vorsitzenden und den Beiständen zu entscheiden, welche Entscheidung denn dahin durch Stimmenmehrheit abgegeben wurde, daß der Name H. Hasens nicht gelten könne, wogegen der Beistand Lehrer Koch bemerkt: der auf dem Stimmzettel geschriebene Name sei allerdings ein ganz unrichtiger, indeß sei er überzeugt, daß Wilhelm Hayessen damit gemeint sein solle. Die Wahlmänner Schmedes und Bargmann beantragten dann noch die Anlegung des gedachten Stimmzettels zu diesem Protokolle.

Da diesem nach sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben hatte, so wurde die Wahl nach § 41 des Wahlgesetzes unter die in der vorstehenden Abstimmung genannten, nach Ausscheidung des sub 3 genannten W. Hayessen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, wiederholt, und ergab sich, daß, nachdem auf die frühere Weise die Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmenden festgestellt und mit Herausnahme und Verlesung der Stimmzettel verfahren war, erhalten hatten

1) Ferd. Schmedes die Nummern: 47. 29. 70. 58. 6. 43. 30. 9. 2. 35. 31. 45. 34. 3. 25. 32. 64. 55. 1. 42. 51. 63. 22. 14. 28. 36. 39. 33. 69. 5. 27. 67. 23. 13. 68, also im Ganzen 35 Stimmen.

2) Assessor Strackerjan die Nummern: 4. 66. 17. 18. 16. 62. 57. 49. 46. 61. 41. 11. 38. 8. 10. 21. 56. 2. 20. 7. 53. 48. 12. 50. 37. 65. 15. 60. 44. 52. 59. 26. 24. 54. 40, also im Ganzen 35 Stimmen.

Landesbibliothek Oldenburg

3) W. von Münster die Nummern: 4. 66. 17. 18. 16. 62. 57. 49. 46. 61. 41. 11. 38. 8. 10. 21. 56. 2. 20. 7. 53. 48. 12. 50. 37. 65. 15. 60. 44. 52. 59. 26. 24. 54. 40, also im Ganzen 35 Stimmen.

Der obengenannte für diese Abstimmung ausgeschiedene W. Hayessen zu Strohausen hatte die übrigen und zwar die nämlichen 35 Stimmen erhalten, welche dem sub 1 genannten F. Schmedes gegeben worden, die Abstimmung für genannten Hayessen konnte jedoch obiger Entscheidung nach nicht gelten. Da Vorstehendem nach bei dieser Abstimmung die drei Obgenannten gleiche Stimmen erhalten, so wurde zuvörderst durch das Loos bestimmt, welcher von diesen für die fernere Wahl auszuscheiden sei und traf das Loos den Amtsassessor Strackerjan. Die Versammlung erklärte sodann, daß die beiden übrig gebliebenen F. Schmedes und W. v. Münster, da durch eine nochmalige Wahl ein anderes Resultat nicht erfolgen könne, als gewählte Abgeordnete anzusehen sein."

Es frägt sich nun erstens, ob der Wahlkommissär dem Antrage des Wahlmannes Schmedes hätte Statt geben und die Wahlmännerversammlung darüber hätte abstimmen lassen müssen, ob der Stimmzettel Nr. 12 berücksichtigt werden solle. Da im Wahlgesetz keine Bestimmung darüber enthalten ist, wie derartige Zweifel bei der Wahl der Abgeordneten entschieden werden sollen, namentlich der Versammlung selbst die Befugniß nicht beigelegt ist, bei Urwahlen nach § 22 aber der Vorsitzende mit den Beiständen alle Zweifel, welche bei der Wahl vorkommen, zu entscheiden hat, so hat nach Ansicht unserer Abtheilung der Wahlkommissär seine Befugniß nicht überschritten, als er mit den Beiständen die erwähnte Gesetzesstelle analog anwendete.

Die Abtheilung glaubt, daß die Wahl wegen dieses Verfahrens umsoweniger angefochten werden kann, als die Entscheidung ganz dem Gesetze entspricht, welches § 26 ausdrücklich sagt: „Ist ein Name unleserlich geschrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, so wird er nicht berücksichtigt". — Eine zweite Frage ist, ob, als nach der dritten Wahl Niemand die absolute Majorität erhielt, die Wahl so lange fortzusetzen war, bis zwei Personen die absolute Majorität erhielten oder ob das bei der Wahl beobachtete Verfahren genügt. Die Abtheilung ist der Ansicht, daß nach Absatz 5 des § 41 des Wahlgesetzes nicht anders verfahren werden konnte und beantragt daher, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

(Die Versammlung erklärt auf Befragen des Präsidenten die Wahl einstimmig für nicht beanstandet.)

Berichterst. Abg. **Strackerjan** I.: Im zehnten Wahlkreise, Delmenhorst, ist der Landvogt Möhring mit 17 Stimmen gewählt, wir haben keine wesentliche Bedenken gegen diese Wahl aus den Akten entnommen und beantragen, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

(Der Antrag wird von der Versammlung angenommen und die Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Strackerjan** I.: Im eilften Wahlkreise, Berne, waren bei der Hauptwahl 39 Wahlmänner zugegen; sofort in erster Abstimmung erhielt der Hausmann Bulling 38, der Amtsassessor Strackerjan 25 Stimmen, also beide die absolute Majorität. Die Hauptwahl hat zu keinem Bedenken Anlaß gegeben. Dagegen hat im Kirchspiel Neuenhuntorf die Wahlmännerwahl nicht an dem ursprünglich dazu angesetzten Tage, sondern, weil damals kein Stimmberechtigter erschienen war, einige Tage später nach vorgängiger Kündigung stattgefunden! der Wahlkommissär hat unterlassen, diesen Fall der Versammlung bei der Abgeordnetenwahl zur Entscheidung vorzulegen. Da in Neuenhuntorf nur 2 Wahlmänner zu wählen waren, deren Ausfall auf die Abgeordnetenwahl aber keinen Einfluß hatte, indem der Hausmann Bulling nach Abzug jener 2 noch immer 36 Stimmen, Strackerjan aber 23 Stimmen behielt, so glaubt die Abtheilung, daß aus diesem Grunde die Wahl nicht anzufechten sei.

Sodann ist im Kirchspiel Holle bei der Urwahl nur eine Urkundsperson zugezogen, obgleich gesetzlich deren zwei dem Vorsitzenden assistiren müssen. Da aber die ganze Versammlung nur aus 3 Personen, dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und der einen Urkundsperson bestand, so meint die Abtheilung, daß auch dieser Formfehler übersehen werden müsse und beantragt daher, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

(Dem Antrage gemäß wird die Wahl von der Versammlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Strackerjan** I.: Die Wahlakten aus dem zwölften Wahlkreise, Ganderkesee und Dötlingen, haben der Abtheilung zu keinem Bedenken Anlaß gegeben. Bei der Abgeordnetenwahl hat dort dreimal gewählt werden müssen. In erster Abstimmung erhielt nur der Baumann Alfs die absolute Majorität, in zweiter Abstimmung erhielt Keiner dieselbe, und erst in dritter fiel sie auf den Amtmann Goose. Die Abtheilung beantragt, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

(Auch diese Wahl wird dem Antrag gemäß von der Versammlung für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Strackerjan** I.: Im dreizehnten Wahlkreise, Wildeshausen, ist der Amtsassessor Janßen einstimmig gewählt. Bei Prüfung der betreffenden Wahlakten haben wir sonst keine Bedenken gefunden, als daß bei der Urwahl in der Landgemeinde Wildeshausen, wo vier Wahlmänner gewählt werden mußten, außer zwei, welche 4 Stimmen erhielten, drei jeder 3 Stimmen bekamen, von ihnen also Einer durch's Loos ausfallen mußte, im Protokoll aber nicht angeführt ist, daß zwischen ihnen gelooset worden. Da indessen der Kirchspielsvogt, in Folge einer von der Regierung veranlaßten Aufforderung versichert hat, daß die Loosung geschehen sei, dieser Fehler auf die Wahl gar keinen Einfluß üben konnte, so beantragt die Abtheilung, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

Landesbibliothek Oldenburg

(Da sich Niemand erhebt, so wird auch diese Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Strackerjan I.**: Die Wahl im vierzehnten Wahlkreise, Hatten, Wardenburg, aus welcher der Kirchspielsvogt Willers hervorgegangen ist, hat zu keinem wesentlichen Bedenken Anlaß gegeben und beantragt die Abtheilung daher, daß die Wahl nicht beanstandet werde.

(Es wurde auch hier dem Antrage gemäß, einstimmig die Wahl des Abg. Willers für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Becker**: Vom fünfzehnten Wahlkreise, Vechta, ist Folgendes zu bemerken: Es haben einige Wahlmänner Protest gegen die Wahl eingelegt. Einer von ihnen erklärte zunächst, kurz vor der Wahl sei ihm der Stimmzettel aus der Westentasche genommen und ein anderer hineingesteckt worden, als er den Zettel nachgesehen, habe er gefunden, daß eine andere Person darauf gestanden habe. Ein Zweiter erklärt, es sei ihm der Zettel weggenommen und ein anderer wiedergegeben worden und ein Dritter erklärte, noch ein aufgedrungener Zettel sei nicht von ihm selbst, sondern von einem Anderen abgegeben, dieser habe aber nichts davon erwähnt, weil er geglaubt habe, sich sonst zu blamiren. Der Wahlkommissär hat ihnen darauf bemerkt, daß, da sie selbst die Zettel vorher gelesen und hernach freiwillig den abgeänderten Zettel abgegeben hätten, die Wahl nicht beanstandet werden könne. Derselben Ansicht ist die Abtheilung und beantragt: der Landtag wolle die Wahl des Assessors Bothe und des Assessors Driver für nicht beanstandet erklären.

(Es erhebt sich Niemand und wird daher die Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt.

Berichterst. Abg. **Becker**: Vom nächsten Wahlkreise, den sechzehnten, waren die Akten bei Abfassung des Berichts noch nicht eingegangen, da am Sonnabend in Folge einer früheren Doppelwahl noch eine Wahl vorgenommen worden ist. Die desfallsigen Akten sind mir so eben übergeben worden. Es möchte wohl der Beschluß darüber bis morgen ausgesetzt werden müssen.

Alterspräs. **Lauw**: Vielleicht bis zum Ende der Sitzung; sonst könnte es auch morgen geschehen.

Berichterst. Abg. **Becker**: Im siebzehnten Wahlkreis sind der Thierarzt Böker und der Landmann Ferneding mit absoluter Majorität gewählt. Die Abtheilung hat bei der Wahl nichts zu erinnern gefunden und trägt demnach darauf an, dieselbe für nicht beanstandet zu erklären.

(Diese Erklärung erfolgt von der Versammlung einstimmig.)

Berichterst. Abg. **Becker**: Zweifelhaft ist ein Fall im achtzehnten Wahlkreise. Von 44 erschienenen Wahlmännern erhielten bei der ersten Abstimmung der Kammerrath Pancratz 29 Stimmen, Landmann Sudendorf 22, Mühlenbesitzer Selkmann 21 und Assessor Selkmann 14 Stimmen. Da nur der Erstere die absolute Mehrheit erhalten, ist über die Letzteren abermals abgestimmt worden und erhielten Sudendorf 25, Mühlenbesitzer Selkmann 19 Stimmen. Unter den Wahlmännern war auch der nunmehr mit absoluter Mehrheit gewählte Landmann Sudendorf. Es ist bei der Wahl bis dahin nach Ansicht der Abtheilung nichts zu erinnern gewesen. Gleich nach der Wahl aber, am 11. September, ist ein Protest, unterschrieben von 3 Wahlmännern, bei dem Wahlkommissär eingegeben, wonach dieselben in Erfahrung gebracht, daß der Landmann Sudendorf kein oldenburgischer Staatsbürger sei. Am folgenden Tage schon, den 12. September, suchte der Landmann Sudendorf, welcher, nach dem mit eingesandten Amtsbericht, 7 Jahre lang mit der einzigen Tochter der Wittwe Dorrenkamp zu Darrenkamp verheirathet gewesen und bei der Schwiegermutter auf der Stelle gewohnt habe, um Aufnahme als oldenburgischer Staatsbürger nach, welche Aufnahme er bisher geglaubt habe, stillschweigend erhalten zu haben. Derselben Ansicht waren auch die vernommenen Ausschußmänner des Kirchspiels Cappeln, indem sie bemerkten, daß Sudendorf schon im vorigen Jahre unbestritten Wahlmann gewesen sei. Am 25. Septbr. hat sodann Sudendorf das von der Regierung verlangte Attest produzirt und ist vom Amt Cloppenburg als oldenburgischer Staatsbürger beeidigt und das Protokoll darüber eingesandt worden. Es ist hiernach wohl nicht zweifelhaft, daß der zum Abgeordneten gewählte Sudendorf nicht stillschweigend Staatsbürger geworden, daher als Wahlmann nicht wählbar gewesen, auch zur Zeit der Wahl der Mangel, der in seiner Person stattfand, noch nicht geheilt war, daß er also als Wahlmann nicht gültig handeln konnte. Dieser Mangel ist indeß ohne Einfluß, da Pancratz mit 29 Stimmen, Sudendorf selbst mit 25 Stimmen gewählt sind und die absolute Mehrheit nur 23 beträgt. Ob dagegen seine Wahl zum Abgeordneten zu beanstanden sei, erscheint der Abtheilung recht zweifelhaft. Das Gesetz sagt: „Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann und fähig Abgeordneter zu sein, ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25. Jahr erreicht hat", und knüpft daran einige andere Bestimmungen, bei deren einzelnen ausdrücklich erwähnt ist, daß der Tag der Wahl als Entscheidung angesehen werden solle, z. B. wo es heißt: „als selbstständig ist Derjenige nicht anzusehen, der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat". — Nach Ansicht der Mehrheit der Abtheilung ist hier auf die Worte: „wählbar zum Wahlmann, fähig Abgeordneter zu sein" — wenig Gewicht zu legen. Die Verhältnisse zwischen Abgeordneter und Wahlmann sind ziemlich gleichartig und unterscheiden sich höchstens dadurch, daß der Wahlmann blos bei der Ausübung seines Wahlrechts fähig zu sein braucht, während der Abgeordnete die erforderlichen Eigenschaften während des ganzen Landtages bis zur Auflösung desselben behalten muß und es ist nicht anzunehmen, daß der Art. 133 des Staatsgrundgesetzes durch die verschiedenen Ausdrücke: „wählbar zum Wahlmann und fähig Abgeordneter zu sein" — eine Unterscheidung zwischen Beiden in Betreff des ursprünglichen erforderlichen Zeitpunktes der Qualifikation habe treffen und für den Wahlmann mehr verlangen wollen, als für den Abgeordneten. Indessen ist auch dies in der Abtheilung zweifelhaft befunden und eine

Landesbibliothek Oldenburg

Minderheit war der Ansicht, daß schon wegen dieser Zweifel, welche die Worte des Gesetzes zulassen, die Wahl für nicht beanstandet zu erklären sei. Die Mehrheit der Abtheilung glaubte mehr auf den Sinn im Allgemeinen sehen zu müssen. Vernünftigerweise, schien es ihr, könne man nur verlangen, daß das Erforderniß zu der Zeit nicht mangele, wo das betreffende Amt oder Geschäft ausgeübt werden solle. Diese Ansicht ist nach Analogie anderer Rechtsverhältnisse zu rechtfertigen. Bei der Wahl eines Erben, Vormundes brauchen die erforderlichen Eigenschaften erst vorhanden zu sein, wenn die Erbschaft, Vormundschaft u. s. w. übernommen werden soll, sobald nur die Ernennenden eine solche Absicht gehabt und ausgesprochen haben und Zweifel kann dann wenigstens nicht stattfinden, wenn die Wähler vorhergewußt haben, daß dem Gewählten die erforderlichen Eigenschaften mangeln. Dann kann die Wahl keinen andern vernünftigen Sinn haben, als daß sie in der Voraussetzung erfolgt ist, daß der Gewählte zur Zeit des Antritts des betreffenden Amts die erforderlichen Eigenschaften besitzen werde und ist diese Voraussetzung eingetreten, so ist auch dies Erforderniß gegeben. Anders ist es, wenn die Wähler zur Zeit der Wahl den Mangel in den nöthigen Eigenschaften des Gewählten nicht gekannt haben, indem sich dann nicht sicher ermessen läßt, ob sie ihn auch dann noch gewählt hätten, wenn ihnen dieser Mangel bekannt gewesen wäre. Nur wenn später, nachdem ihnen der Mangel bekannt geworden, sie dennoch ihre Einwilligung mit der Wahl, ausdrücklich oder stillschweigend, zu erkennen gaben, so kann man daraus, daß sie auch jetzt noch bei ihrer Wahl beharrten, schließen, daß die Nichtkenntniß des Mangels auf ihre Wahl ohne Einfluß gewesen sei. So sind die Gesetze bei der testamentarischen Wahl von Vormündern u. s. w. und die Abtheilung glaubt, daß sie eine vernünftige Anwendung auf diese Fälle geben. Da aber in diesem Falle bis jetzt nur drei von den Wahlmännern protestirt haben, obgleich anzunehmen ist, daß sofort nach der Wahl Allen der Umstand bekannt geworden ist, daß Sudendorf nicht Landesunterthan sei — denn es läßt sich bei diesen kleinen Verhältnissen denken, daß gleich allgemein davon gesprochen worden ist — so ist nicht anzunehmen, daß die vorherige Bekanntschaft mit diesem Umstande die Abgeordneten bewogen haben würde, anders zu wählen. Es ist daher die Wahl, wenn auch als zweifelhaft anzusehen, doch für nicht beanstandet zu erklären und stellt demgemäß die Abtheilung den Antrag, die Wahl des Abg. Sudendorf, sowie des Abg. Pancratz für unbeanstandet zu erklären.

(Es erhebt sich Niemand und wird die Wahl von der Versammlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Becker**: Im neunzehnten Wahlkreise sind gewählt von 49 Wahlmännern zunächst der Mühlenbesitzer Lehmkuhl mit 41, Landmann Crone mit 33 Stimmen, ohne daß wesentliche Mängel zu bemerken gewesen und die Abtheilung beantragt einstimmig, die Wahl für nicht beanstandet zu erklären.

(Die Wahl wird von der Versammlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Becker**: Im zwanzigsten Wahlkreise ist von 21 Wahlmännern einstimmig der Amtmann Strackerjan gewählt. Zu bemerken ist, daß ein Kirchspiel sich gar nicht, die anderen sich nur wenig betheiligt haben und daß einzelne Formfehler umsoweniger in Betracht kommen, weil die Wahl einstimmig erfolgt ist, und stellt die Abtheilung den Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

(Dem Antrage gemäß wird die Wahl von der Versammlung und zwar einstimmig für unbeanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Morell**: Namens der Abtheilung, welcher die vorläufige Prüfung der Wahlakten aus dem 25., 24., 23., 22., 21. und 1. Wahlkreise zugewiesen, erlaube ich mir, m. H., Ihnen Folgendes vorzutragen:

Die Abtheilung hat beschlossen, alle Mängel, welche bei früheren Verhandlungen als unerheblich anerkannt worden, nur im Allgemeinen zu erwähnen.

Im ersten Wahlkreise, Stadtgemeinde Oldenburg und das Kirchspiel Osternburg, sind am 6. Sept. d. J. zu Abgeordneten gewählt von 49 Wahlmännern, der Ministerialrath Zedelius mit 46 Stimmen und der Obergerichtsanwalt Rüder mit 46 Stimmen und hat Ersterer die Wahl angenommen, Letzterer dieselbe abgelehnt. In der hierauf stattgefundenen Neuwahl ist am 20. Sept. von 44 Wahlmännern der Assessor Becker mit 27 Stimmen zum Abgeordneten gewählt. Bei der Prüfung der Akten haben keine Anstände sich ergeben, weshalb die Abtheilung darauf anträgt, die Wahl der Abgg. Zedelius und Becker nicht zu beanstanden.

(Es erhebt sich Niemand und wird die Wahl einstimmig für unbeanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Morell**: Im einundzwanzigsten Wahlkreise sind am 6. Sept. d. J. von 79 Wahlmännern zu Abgeordneten gewählt: Mölling mit 72 Stimmen, Böckel mit 54 Stimmen, Abels mit 54 Stimmen und haben die Wahl angenommen. — In der Wahlmännerversammlung machte der Wahlkommissär auf folgende Anstände aufmerksam.

1) Im Wahlbezirke Cleverns sei die Wahl einige Tage später als in der Vorschrift Großherzogl. Regierung bestimmt, vorgenommen;
2) in einigen Wahlbezirken seien die Kündigungen an die Urwähler nicht volle 8 Tage vor dem Wahltermine geschehen, die Wahltermine aber durch Anschlag im Gitterkasten und in den Wirthshäusern zur gehörigen Zeit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Diese Mängel hat die Versammlung nicht für bedeutend erachtet, die Wahl in den betreffenden Bezirken zu beanstanden.

Nach dem Protokolle über die Urwahlen im Kirchspiele Waddewarden ist am 14. Aug. d. J. dort zweimal gewählt worden. Nach beendigter erster Wahl hatte sich ergeben, daß zwei gleiche Nummern vorhanden waren, worauf man zur zweiten Wahl geschritten ist. In beiden Wahlen erhielten die drei Personen

Landesbibliothek Oldenburg

Oncken, Rienitz und Taaks die meisten Stimmen, weshalb die Abtheilung glaubt, über dieses nicht zu billigende Verfahren hinweggehen zu können, zumal auch beim Wegfall dieser 3 Wahlmänner das Ergebniß der Abgeordnetenwahl kein anderes gewesen wäre. Die Abtheilung beantragt daher, die Wahl der Abgeordneten Mölling, Böckel, Abels nicht zu beanstanden.

(Die Wahl wird von der Versammlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Morell**: Im zweiundzwanzigsten Wahlkreise, Stadt Eutin und Amt Eutin, sind am 15. Sept. von 49 Wahlmännern der Advokat Lindemann mit 27 Stimmen und der Regierungsrath Kindt mit 26 Stimmen zu Abgeordneten gewählt und haben die Wahl angenommen. Im zweiten Wahlbezirke dieses Wahlkreises sind 10 Wahlmänner zu wählen. Der Vorsitzende hat blos das Ergebniß der Wahl zu Protokoll genommen. Die Nummern der Stimmzettel sind bei den Namen der Gewählten nicht angegeben, auch liegt keine Abstimmungsliste an; es ist nicht einmal angegeben, wie viele Stimmen die Wahlmänner erhalten haben. Die Bescheinigung des Vorsitzenden fehlt, daß die Wahl auf ortsübliche Weise bekannt gemacht worden sei; im Protokoll ist auch keine Erwähnung von der Wahl der Urkundspersonen, des Protokollführers gethan. Wenn gleich eine bedeutende Vernachlässigung der Vorschriften des Wahlgesetzes hier vorliegt und diese Anstände in der Wahlmännerversammlung nicht zur Sprache gebracht sind, erlaubt sich die Abtheilung doch in der Erwägung, daß keine Reklamationen Seitens der Urwähler dieses Bezirks zu Hutyfeld vorliegen und die Gültigkeit keines Wahlmannes in der Wahlmännerversammlung beanstandet ist, mithin die Vermuthung für die vorschriftsmäßig vollzogene Wahl spricht, deren Ergebniß nur protokollirt worden ist, den Antrag, die Wahl nicht zu beanstanden, — dabei empfiehlt die Abtheilung eine ernstliche Zurechtweisung des Vorsitzenden zu Hutyfeld, wegen Vernachlässigung beinahe aller Wahlvorschriften und den einschlägigen Behörden bei Auswahl der Vorsitzenden die größte Umsicht. Diese Empfehlung glaubt die Abtheilung ausdrücken zu müssen, damit die großherzogliche Staatsregierung Veranlassung nehmen könne, das Geeignete zu verfügen.

(Die Wahl wird auf Befragen des Präsidenten von der Versammlung einstimmig für unbeanstandet erklärt.)

Im dreiundzwanzigsten Wahlkreise Schwartau sind zu Abgeordneten gewählt Hardt und Frank jun., welche die Wahl angenommen haben. Ueber die Person des Abg. Frank hat die Regierung einen Bericht des Amts Schwartau eingefordert, der noch nicht bei den Akten ist. Erhebliche Mängel finden sich hier nicht, deshalb beantragt die Abtheilung, die Wahl der Abgeordneten Hardt und Frank nicht zu beanstanden.

(Die Wahl wird von der Versammlung einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Für den vierundzwanzigsten Wahlkreis Birkenfeld und Nohfelden sind am 13. Sept. d J. zu Abgeordneten gewählt von 54 Wahlmännern der Regierungsassessor v. Wedderkop mit 50 Stimmen, Hypothekenbewahrer Noell mit 48 Stimmen, Amtmann Barleben mit 45 Stimmen. Die Gewählten haben die Wahl angenommen. In den Versammlungen der Urwähler sind keine Reklamationen erhoben worden, auch ist in der Versammlung der Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten die Gültigkeit der Wahl des einen oder anderen Wahlmannes nicht beanstandet worden. In einigen der Protokolle über die Urwahlen ist von der Vernichtung der Stimmzettel keine Erwähnung gethan, auch sind öfters die Bescheinigungen über die amtsübliche Bekanntmachung des Wahltermins nur von den Schöffen und nicht von den beikommenden Personen ausgestellt. Die Abtheilung trägt, da hier sonst bei den Wahlen nichts Erhebliches zu erinnern gefunden, abgesehen von noch einigen unbedeutenden Mängeln, darauf an:

Die im siebenundzwanzigsten Wahlkreise auf von Wedderkop, Noell, Barleben gefallenen Wahlen zu Abgeordneten nicht zu beanstanden.

(Dem Antrage gemäß werden die Wahlen einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Im fünfundzwanzigsten Wahlkreise sind am 13. September d. J. zu Abgeordneten gewählt von 30 Wahlmännern Heindl mit 29 und Kasten mit 30 Stimmen, und haben die Wahl angenommen. Aus den Protokollen über die Urwahlen ergeben sich folgende Uebelstände: In manchen Protokollen fehlt die Bemerkung, daß nach Beendigung der Wahl die Stimmzettel vernichtet sind. In den Wahlprotokollen der Wahlbezirke Veitsrodt und Göttschied sind die Nummern der Stimmzettel bei den Namen der Gewählten nicht angegeben, auch keine Stimmlisten angelegt. Der Wahlkommissär hat diese und mehre bei früheren Wahlen schon vorgekommene Anstände in der Wahlmännerversammlung zur Sprache gebracht, die Versammlung aber diese Mängel nicht für wesentlich erachtet. In den Verhandlungen der Urwähler sind auch Reklamationen gegen die Wahl keines Wahlmannes erhoben, deshalb beantragt die Abtheilung, die Wahl der Abg. Heindl und Kasten nicht zu beanstanden. Dabei erlaubt sich die Abtheilung den Wunsch auszusprechen, daß eine Unterweisung der Wahlvorstände von Veitsrodt und Göttschied über die nothwendige Beachtung der gesetzlichen Vorschrift, daß die Nummern der Stimmzettel bei den Namen der Gewählten anzugeben seien, sehr dienlich wäre, weil in dieser Bestimmung eine Controle der Stimmgeber für die Richtigkeit der Angabe des Inhalts der Stimmzettel enthalten ist und derartige Uebelstände, wie bei Veitsrodt und Göttschied, nicht wieder vorkommen dürfen.

(Die Wahl wird von der Versammlung einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Berichterst. Abg. **Becker**: Darf ich vielleicht den Herrn Präsidenten ersuchen, nachher die Sitzung auf 1/4 Stunde auszusetzen. Es könnte dann die Abtheilung noch über die Wahl im achtzehnten Wahlkreis berathen und dann in der wieder zu eröffnenden Sitzung der Versammlung Bericht erstattet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Alterspräs. **Lauw**: Wenn die Versammlung einverstanden ist und sonst nichts vorzutragen ist, könnten wir ja gleich die Sitzung auf 1/4 Stunde aussetzen.

(Nachdem die Sitzung auf 1/4 Stunde ausgesetzt):

Berichterst. Abg. **Becker**: Die Abtheilnng ist mit ihrer Prüfung fertig geworden. Die Akten haben nicht das geringste Bedenken ergeben. Bei der ersten Wahl hat von 40 erschienenen Wahlmännern Kammerrath Pancratz 38, Assessor Nieberding 25 Stimmen erhalten. Nachdem Ersterer abgelehnt, ist in Folge neuer Aufforderung der Wahlmänner eine zweite Wahl erfolgt und der Landmann Schwegmann mit 27 Stimmen gewählt. Die Abtheilung trägt darauf an, die Wahl der Abgeordneten Nieberding und Schwegmann für nicht beanstandet zu erklären.

(Es erhebt sich Niemand und wird die Wahl einstimmig für nicht beanstandet erklärt.)

Alterspräs. **Lauw** (zum Regier.-Commissär Bucholtz gewendet): Ich hätte nun den Herrn Regier.-Commissär zu ersuchen —

Reg.-Commissär **Bucholtz**: Ich kann den Herren die Mittheilung machen, daß die Eröffnuug des Landtags auf morgen Mittag 12 Uhr festgesetzt ist.

Alterspräs. **Lauw**: Wenn sonst nichts vorzutragen, so würden wir also die heutige Sitzung schließen können und bitte ich die Herren denn, morgen Mittag 12 Uhr sich hier einzufinden. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 20 Minuten.)

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Erste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Mittwoch, den 29. September 1852, Mittags 12 Uhr.

12½ Uhr treten der Herr Ministerpräsident v. Rössing und die Herren Oberstlieutenant v. Römer, Staatsrath Krell, Staatsrath v. Berg und Herr Ministerialsekretär v. Grün in den Sitzungssaal ein. Die Versammlung erhebt sich. Nachdem die Abgeordneten ihre Sitze wieder eingenommen, verliest Herr Ministerpräsident v. Rössing folgende Eröffnungsrede:

Meine Herren! Im Namen und Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs habe ich Sie freundlichst zu begrüßen und den allgemeinen Landtag des Großherzogthums zu eröffnen. — Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben mich ferner beauftragt, bei dieser Gelegenheit nur eines Gegenstandes zu gedenken; es ist die Revision des Staatsgrundgesetzes. Welche inneren und äußeren Gründe diese Revision mit unabweisbarer Nothwendigkeit gefordert haben, ist Ihnen, meine Herren, eben so bekannt, wie die dauernden und mühevollen Verhandlungen, mit welchen schon der vorige Landtag in die specielle Revision eingetreten ist. Das Gesammtergebniß der Revisionsbeschlüsse des vorigen Landtages hat bereits die Höchste Genehmigung erhalten, jetzt bedarf es nur noch Ihrer Bestätigung, um die Verfassungsverhältnisse des Großherzogthums fest geordnet zu sehen. Se. Königl. Hoheit der Großherzog geben sich der vertrauensvollen Erwartung hin, daß Sie, m. H! von der hohen Bedeutung der Frage, deren Lösung in Ihrer Hand liegt, mit allen nach den verschiedenen Richtungen der Gesetzgebung daran sich knüpfenden wichtigen Folgen, tief durchdrungen sind, daß Sie den Ernst der gegenwärtigen Zeit selbst ermessen, ihn in seiner ganzen Fülle verfassen, und dem Oldenburger Lande den Ruhm bewahren werden, die eingetretenen Verwickelungen mit eigener Kraft, auf verfassungsmäßigem Wege im friedlichen Einverständniß zwischen Fürst und Volk gelöst zu haben. —

Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs erkläre ich den allgemeinen Landtag des Großherzogthums für eröffnet.

Altersprä. **Lauw**: Wir würden jetzt zur Wahl des Präsidenten schreiten. Ich bitte die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Sind noch Stimmzettel abzugeben? Der Abg. Rüder hat um das Wort gebeten, er hat das Wort.

Abg. **Rüder**: Nach der Geschäftsordnung wird es eines Beschlusses darüber bedürfen, auf welche Dauer der Präsident und die übrigen Mitglieder des Bureau's zu wählen seien. Gewöhnlich ist früher die Wahl auf 4 Wochen geschehen; der letzte Landtag hat zuletzt die Wahl auf die Dauer des Landtages beschlossen. Ich bin der Ansicht, daß das früher geschehene häufige Wählen auf 4 Wochen zu einer leeren Formalität geworden ist, da die späteren neuen Wahlen die frühere Wahl immer bestätigt haben und die Präsidenten immer an der Spitze geblieben sind. Deshalb trage ich darauf an, daß der jetzige Präsident, der eine Vicepräsident und die übrigen Mitglieder des Bureau's auf die Dauer des Landtags gewählt werden mögen. Ich stelle also den Antrag: der Landtag wolle beschließen, „den Präsidenten, einen Vicepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Bureau's für des Landtags ganze Dauer zu erwählen".

Altersprä. **Lauw**: Ist der Antrag gehörig unterstützt. (Geschieht ausreichend.) Wünscht dieserhalb Jemand das Wort zu nehmen? Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. — Wir könnten also jetzt zur Eröffnung der Stimmzettel schreiten. (Nach Verlesung der Stimmzettel): Zweiundvierzig Stimmzettel sind abgegeben, davon haben Stimmen erhalten der Abg. Zedelius 26, der Abg. Wibel 10, Pancratz 3, Becker 1, Klävemann 2. Der Abg. Zedelius würde also zum Präsident erwählt sein. Ich ersuche denselben, meinen Platz einzunehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident **Zedelius** (nachdem er das Präsidium übernommen): Meine Herren! Daß Sie zum zweitenmale an diese Stelle mich berufen, begründet meine Hoffnung, daß Sie meine Geschäftsführung mit Nachsicht beurtheilen, daß Sie etwaige Mängel meiner Geschäftsführung durch Ihre gütige Unterstützung ergänzen wollen. Für diese wohlwollenden Absichten, für Ihre Zuversicht in meinen redlichen Willen, für die Auszeichnung, durch welche Sie mich ehren, sage ich Ihnen meinen aufrichtigen und herzlichen Dank. — Das erste Geschäft ist die eidliche Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Landtages. Zuerst hat der Präsident sein früher geleistetes eidliches Gelöbniß, durch Handschlag in die Hand des Großherzogs, oder eines Mitglieds des Großherzogl. Staatsministeriums, zu erneuern.

Staatsminister **v. Rössing**: Ich bin beauftragt, diesen Handschlag entgegen zu nehmen. Sie geben den Handschlag auf das eidliche Gelöbniß, welches bereits früher von Ihnen geleistet ist.

Präsident **Zedelius**: Die neu eingetretenen Mitglieder des Landtags haben die Verpflichtung mittelst körperlichen Eides abzulegen, sämmtliche übrigen Abgeordnete haben das frühere Gelöbniß durch Handschlag in meine Hand zu erneuern. Ich ersuche sämmtliche Herren Abgeordneten, von ihren Sitzen sich zu erheben. Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche zum erstenmale in den Landtag eintreten, vor das Bureau zu treten. Es sind die Herren Abgeordneten: Abels, Alfs, Driver, Feldhus, Frank, Goose, Kindt, Lübbers, v. Münster, Sudendorf. Ich werde die Eidesformel verlesen. Sie lautet: „Ich gelobe die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten."

Wollen Sie das geloben, so sprechen Sie insgesammt, mit Erhebung der ersten drei Finger der rechten Hand: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

(Die neu eingetretenen Abgeordneten leisten dieses Gelöbniß.)

Ich bitte Sie, Ihre Plätze wieder einzunehmen und ersuche nun die übrigen Herren Abgeordneten, das früher geleistete eidliche Gelöbniß durch Handschlag zu erneuern. (Dieß geschieht.)

Wir fahren fort in der Bildung des Bureau's und gehen zunächst zur Wahl des Vicepräsidenten. Nach früheren Erfahrungen ist es meines Erachtens genügend, einen Vicepräsident zu erwählen. Das Staatsgrundgesetz stellt es bekanntlich in den Beschluß des Landtags, ob er einen oder mehrere Vicepräsidenten wählen will, und falls nicht aus der Mitte der Versammlung etwas Anderes beantragt wird, nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden ist, daß wir nur einen Vicepräsidenten wählen.

Abg. **Rüder**: Es ist dies bereits beschlossen mit dem Antrage, welchen ich gestellt habe.

Präsident: Diesen habe ich dahin verstanden, daß überhaupt nur von dem Zeitraum, für welchen das Präsidium gewählt werden sollte, die Rede sei. Ich ersuche deshalb die Herren Abgeordneten, zur Wahl eines Vicepräsidenten die Stimmzettel beim Bureau in Empfang zu nehmen. — Sind noch Stimmzettel abzugeben? Es wird mit der Ziehung begonnen! Ich ersuche den Herrn Abg. Bothe, bei der Zählung der Stimmzettel behülflich zu sein. (Die Verlesung geschieht). Es haben Stimmen erhalten die Abg. Niebour 10, Pancratz 27, die Abg. Kindt, von Berg, Wibel, jeder 1. — 40 Stimmzettel sind abgegeben. Der Abg. Pancratz hat demnach die meisten Stimmen erhalten, mehr als die absolute Majorität; ich erkläre ihn daher als zum Vicepräsident erwählt.

Vicepräsident **Pancratz**: Für die durch die Wahl zum Vicepräsident mir erwiesene Ehre und Ihr Zutrauen, statte ich Ihnen meinen Dank ab, und kann nur versprechen, daß ich die mir etwa zukommenden Geschäfte nach besten Kräften wahrnehmen werde, muß aber dabei auf die Nachsicht des Landtages vertrauen.

Präsident: Wir schreiten zur Wahl der Schriftführer. Es sind bisher gewöhnlich 3 Schriftführer gewählt worden, es wird daher ohne Zweifel die Absicht des Landtags sein, dabei stehen zu bleiben; dieselben werden schon nach dem Staatsgrundgesetz auf die Dauer des Landtags erwählt. — Ich bitte die Herren, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Wir haben nach dem bisherigen Verfahren die 3 Schriftführer in einem Ort gewählt, mithin würden auf jedem Stimmzettel drei Namen zu verzeichnen sein. — Sind noch Stimmzettel abzugeben? Es wird mit der Ziehung und Verlesung begonnen.

Die meisten Stimmen haben erhalten: die Abg. Böckel 42, Strackerjan 41, Janßen 30. Außerdem hat der Abg. Klävemann 11 Stimmen erhalten. Es sind demnach zu Schriftführern gewählt die Abg. Böckel, Strackerjan und Janßen. — Wir gehen zur Wahl des Sackelmeisters. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Sind noch Zettel abzugeben? Es wird mit der Ziehung und Verlesung der Anfang gemacht. — (Nach der Verlesung): Der Abg. Becker und Klävemann haben jeder 1 Stimme, der Abg. Strodthoff 40 Stimmen erhalten. Der Abg. Strodthoff ist demnach zum Säckelmeister des Landtags erwählt.

Abg. **Strodthoff**: Für das mir durch diese Wahl erwiesene Zutrauen und die Verleihung dieses Amts statte ich Ihnen meinen herzlichen Dank ab, und werde mich bestreben, bei Führung der Geschäfte Ihre Zufriedenheit mir zu verdienen.

Präsident: Wir gehen über zur Bildung der Abtheilungen durch das Loos. Ich ersuche die Herren Abgeordneten einzeln beim Bureau das Loos zu ziehen. Ich werde die Herren Abgeordneten einzeln aufrufen, und ersuche dieselben nach Verlesung des Namens zum Bureau zu treten, das Loos zu ziehen und

Landesbibliothek Oldenburg

die Nummern des Looses dem Herrn Schriftführer mitzutheilen. (Dies geschieht.) — Es sind eingeloost in die erste Abgeordneten Abels, Alfs, Becker, Driver, Ferneding, Janßen, Klävemann, Lindemann, Strackerjan I.; in die zweite Abtheilung die Abgeordneten Böckel, Böker, Bulling, Heindl, Lüerßen, Nieberding, Niebour, Schwegmann, Strodthoff; in die dritte Abtheilung die Abgeordneten Bargmann, Barleben, Goose, Lübbers, Morell, v. Münster, Sudendorf, Willers, v. Wedderkop; in die vierte Abtheilung die Abgeordneten Crone, Frank, Hardt, Kasten, Kindt, Möhring, Noell, Schmedes, Wibel; in die fünfte Abtheilung die Abgeordneten v. Berg, Bothe, Feldhus, Lauw, Lehmkuhl, Mölling, Pancratz, Rüder, Strackerjan II., Zedelius. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, nach dem Schluß der Sitzung in den Abtheilungen zusammenzutreten, zur Wahl ihrer Vorsitzenden, und von den getroffenen Wahlen in der nächsten Sitzung bei dem Bureau Anzeige zu machen. Es sind mehrere Schreiben der Staatsregierung eingegangen, ich ersuche die Herren Schriftführer dieselben zu verlesen. (Schriftführer Janßen und Böckel verlesen dieselben.) Außerdem ist noch ein Schreiben der Staatsregierung eingegangen vom 28. Sept., welches die Regulirung des Bauervogtdienstes in den Landgemeinden und Dorfschaften der Aemter Schwartau und Eutin betrifft. Es ist zugleich ein Gesetzentwurf diesen Gegenstand betreffend mit vorgelegt, und der Antrag der Staatsregierung geht dahin, der allgemeine Landtag wolle über den gegenwärtigen Gesetzentwurf seine gutachtliche Erklärung abgeben. Das Schreiben ist sehr umfangreich, es ist zudem bereits vervielfältigt an den Landtag abgegeben, kann daher sogleich zur Vertheilung kommen, und es wird sonach der Verlesung des Schreibens und seiner Anlage nicht bedürfen. Zunächst m. H. dürfte wohl die Frage entstehen, ob der Landtag, wie bisher üblich gewesen ist, eine Erwiederung auf die heute vernommene Eröffnungsrede an Se. Königl. Hoheit den Großherzog beschließt, dann fragt sich, ob der Landtag diese Erwiederung in Form einer Adresse abgeben, oder ob er sie mündlich ertheilen will durch eine Deputation? Im letzteren Falle würde die Erwiederung auf die Eröffnungsrede, wie mir scheint, sich beschränken, auf die Erwiederung auf die in der Eröffnungsrede enthaltene freundliche Begrüßung von Seiten des Großherzogs und auf die Bezeigung der Ehrerbietung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Seiten des Landtags. Sollte nun der Landtag statt einer Adresse eine Deputation beschließen, so würde weiter in Frage kommen, ob diese Deputation der Gesammtvorstand des Landtags sein soll, oder ob eine besondere Deputation von Seiten des Landtags gewählt werden, oder endlich ob das Präsidium die Mitglieder dieser Deputation nach seinem Ermessen bezeichnen soll. Ich würde diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. — (Zum Schriftführer sich wendend) Ich bitte um die Schreiben! — Die drei Ihnen bekannt gemachten Schreiben der Großh. Staatsregierung in Betreff der Revision des Staatsgrundgesetzes; dann der Provinzialgesetze, deren Mittheilung nach Art. 156 des Staatsgrundgesetzes erfolgt ist, und endlich das Schreiben mit dem beigefügten Gesetzentwurf, betreffend die vorläufige Regulirung des Bauervogtdienstes im Fürstenthum Lübeck, — diese Schreiben würden meines Erachtens kommissorisch zu behandeln sein. Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß in Betreff der Revision des Staatsgrundgesetzes, also des ersten Schreibens der Staatsregierung, wiederum ein Ausschuß wie auf dem vorigen Landtage, aus 9 Personen bestehend, gewählt werde. Es würde damit dem Landtage die Möglichkeit gegeben, falls er das für angemessen erachtet, aus jedem der 7 Kreise des Herzogthums und aus jedem der beiden Herzogthümer einen Abgeordneten in den Ausschuß zu wählen. Der zweite Ausschuß würde für das Provinzialgesetz zu erwählen sein, und wie mir scheint, nach früheren Vorgängen, aus 3 Mitgliedern bestehen. Endlich für das Schreiben, betreffend die Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen des Bauervogtsdienstes, möchte wie mir scheint ein Ausschuß aus 5 Personen bestehend, gebildet werden. Falls nicht aus der Mitte der Versammlung etwas anderes beantragt und beschlossen wird, nehme ich an, daß der Landtag diesen Vorschlägen seine Zustimmung giebt. — Der Landtag erklärt sich mit den Vorschlägen des Präsidiums einverstanden.

Endlich habe ich noch die Frage mir zu erlauben, ob der Landtag in Uebereinstimmung mit dem, wie es früher gehalten worden ist, den Gesammtvorstand wieder ermächtigen will, zum Abschluß der Akkorde, welche in Betreff des Drucks der Protokolle und sonstigen Schriftstücke zu schließen sind, ebenso in Betreff der Kanzleigeschäfte, der Botendienste und was dahin gehört. — Falls nicht etwas Anderes beantragt wird, nehme ich an, daß der Landtag auch jetzt dem Gesammtvorstande wie früher diese Ermächtigung ertheilt. — Die Ermächtigung ist ertheilt.

Abg. **Bargmann**: Setzen Sie dabei voraus, daß Stenographen zu den Verhandlungen zugezogen werden sollen, oder das Gegentheil?

Präsident: Daß Stenographen zugezogen werden sollen, habe ich dabei nicht vorausgesetzt, es liegt in dieser Beziehung noch kein Antrag vor!

Abg. **Bargmann**: Dann will ich den desfallsigen Antrag stellen!

Präsident: Ich bemerke nur, daß, falls auch der Landtag die Zuziehung von Stenographen beschließen sollte, in der eben erwähnten Zustimmung zu meinen Vorschlägen nichts geändert wird, da dann auch das Bureau die Akkorde mit den Stenographen wie bisher abzuschließen haben wird.

Der Antrag des Abg. Bargmann lautet:

„der Landtag wolle beschließen, daß über die Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags stenographische Berichte zu veröffentlichen seien."

Ist dieser Antrag unterstützt? (Geschieht ausreichend.) Er ist hinlänglich unterstützt. — Die Natur des Gegenstandes, welche eine

Landesbibliothek Oldenburg

baldige Erledigung desselben wünschenswerth erscheinen läßt, macht es wohl nicht zweifelhaft, daß der Landtag eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschließe, und daß über diesen Antrag schon jetzt in die Berathung und Beschlußfassung eingegangen werde, falls nicht von Seiten des Herrn Antragstellers etwas anderes beantragt werden sollte. — Herr Bargmann hat das Wort. — Ich bemerke nur noch, daß ich abwarten werde, ob aus der Versammlung die Aussetzung der Berathung und Beschlußfassung beantragt wird, widrigenfalls wir sofort heute darauf eingehen. Der Abg. Bargmann hat das Wort.

Abg. **Bargmann**: Ich habe die Zuziehung von Stenographen in den kommenden Landtagen als eine ausgemachte Sache bisher angesehen. Ich will nicht die Gründe wiederholen, welche von mir und einigen Gesinnungsgenossen in den früheren Landtagen dafür angeführt worden sind, ich will mich blos auf die Gründe berufen, welche bei dem letzten Landtage von den Abgg. Klävemann, Morell und Strodthoff dafür geltend gemacht worden sind, nämlich daß bisher immer Stenographen zugezogen worden und dann die Wichtigkeit der Verhandlungen. Beide Gründe haben seitdem an Gewicht zugenommen, denn einestheils haben wir, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine größere stenographische Vergangenheit hinter uns, und anderntheils ist auch die Wichtigkeit des gegenwärtigen Landtags bedeutender, denn erst der jetzige Landtag ist der entscheidende in der Revisionsfrage. Man fürchtet vielleicht die Kosten, welche die Zuziehung von Stenographen verursacht, und mit Recht; aber ich möchte Sie bitten zu berücksichtigen, daß der gegenwärtige Landtag wahrscheinlich von kurzer Dauer sein wird, abgesehen von allen andern möglichen Fällen, schon deshalb, weil bereits ausführliche Diskussionen über die einzelnen Artikel des Staatsgrundgesetzes stattgefunden haben. Die Kosten werden also vergleichungsweise sehr gering sein. Uebrigens scheint die Sache so wichtig zu sein, daß ich zugleich darauf antragen möchte, daß ein Ausschuß von 5 Personen die Sache beräth und darüber Bericht an den Landtag erstattet.

Abg. **Klävemann**: Auch ich halte diese Frage für wichtig, und möchte vorschlagen, wenn kein Ausschuß beliebt werden sollte, den Antrag an die Abtheilungen zu verweisen, welche heute unbeschäftigt sind und sich damit befassen können, so daß heute der Gegenstand in den Abtheilungen berathen und heute Abend der Abtheilungsausschuß darüber zusammen kommen kann, wo dann morgen Beschluß gefaßt werden könnte.

Abg. **Bargmann**: Ich ziehe meinen Antrag zurück, vorausgesetzt, daß dieser Vorschlag die Billigung der Versammlung findet.

Präsident: Ihr Antrag auf Bildung eines besonderen Ausschusses wird mithin nur ein eventueller sein.

Abg. **Böckel**: Ich will nur zu Ergänzung dessen, was den Kostenpunkt betrifft, welcher so häufig in den Vordergrund gestellt wird, anführen, daß dem Vernehmen nach die Stenographen sich bereit erklärt haben sollen, eine Ermäßigung der Kosten eintreten zu lassen und daher erscheint es um so nothwendiger, daß die Sache von einem Ausschuß geprüft werde, damit man nicht glaubt, daß die Kosten, welche die Stenographie bei dem vorigen Landtage verursacht hat, sich auch bei diesem Landtage wieder so hoch belaufen werden.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort. Ich schließe die Berathung und bringe zunächst den Antrag von Klävemann zur Abstimmung, der als bloße Geschäftsfrage anzusehen ist und keiner weiteren Unterstützung bedürfen wird, ob nämlich der Antrag des Abg. Bargmann auf Zuziehung von Stenographen in die Abtheilungen verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe den eventuellen Antrag von Bargmann zur Abstimmung, daß über den Antrag, daß Stenographen zugezogen werden sollen bei den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtages, ein besonderer Ausschuß zur Prüfung und Begutachtung niedergesetzt werde.

(Zuruf aus der Versammlung: er muß an die Abtheilungen verwiesen werden.)

Ich habe eben aus der Versammlung den Ruf vernommen, daß die Verweisung an die Abtheilungen geschehen müsse, dies ist aber nicht der Fall, eben so wenig bedarf es der Bildung eines besonderen Ausschusses, der Landtag hat lediglich die Befugniß, sowohl die Verweisung eines Antrags an die Abtheilungen zu beschließen, als dieselbe nicht zu beschließen, eben so wie die Bildung eines Ausschusses zu beschließen oder nicht zu beschließen. Wird weder die Verweisung an die Abtheilungen, noch die Bildung eines besonderen Ausschusses von der Versammlung beliebt, so kommt der Antrag sofort zur Berathung und Beschlußfassung. Ich bringe daher den Antrag des Abg. Bargmann, welcher dahin geht, daß in Bezug auf seinen Antrag, daß Stenographen zu den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags zugezogen werden, ein besonderer Ausschuß zur Begutachtung niedergesetzt werde, hiermit zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche die Bildung eines besonderen Ausschusses über diesen Antrag wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt. — Wir fahren fort in der Berathung des Hauptantrags selbst, über die Frage, ob Stenographen zugezogen werden sollen oder nicht, indem ich annehme, daß über diese Hauptfrage die Berathung noch nicht hat geschlossen werden sollen. Der Abg. Klävemann hat das Wort.

Abg. **Klävemann**: Ich habe Theil genommen an der Bemerkung, die hier in der Versammlung so eben laut geworden ist, daß nämlich der Antrag nach der Geschäftsordnung hätte an die Abtheilungen gehen sollen. Es heißt nämlich in der Geschäftsordnung: „der so eingebrachte Antrag wird mit den Motiven von dem Präsidenten im Landtage verlesen. Erhält er die Unterstützung von mindestens noch 3 andern Mitgliedern, wobei keine Diskussion stattfindet, so geht der Antrag an die Abtheilungen oder den betreffenden Ausschuß unter gleichzeitiger abschriftlicher Mittheilung an die großherzogl. Bevollmächtigten.“ Darnach hätte eigentlich

Landesbibliothek Oldenburg

verfahren werden sollen. Ich kann aber natürlicherweise nicht in Abrede stellen, daß die Versammlung befugt sei, Ausnahmen von der Geschäftsordnung zu beschließen. Was nun aber die Frage selbst anlangt, so muß ich meinerseits mich dafür erklären, daß die Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags wiederum stenographisch aufgezeichnet werden. Der Grund für die stenographische Aufzeichnung, m. H., wie er auf dem vorigen Landtag zur Geltung kam, dauert fort. Ich halte die Verhandlungen auch des gegenwärtigen Landtags von solcher Wichtigkeit, daß es mir angemessen erscheint, daß ein vollständiges und treues Bild auch von den Verhandlungen des gegenwärtigen, über die Revision endgültig beschließenden Landtags, aufgenommen werde. Ein ganz richtiges und treues Bild werden wir aber nur haben, wenn wir die Verhandlungen stenographisch aufzeichnen lassen. Wollten wir nun aber etwa der Kostenersparniß wegen einen andern Weg, um in anderer Weise ein möglichst treues Bild von den Verhandlungen zu erhalten, einschlagen, so weiß ich nicht, welcher Weg dies sein sollte, der billiger wäre. Aber jede andere Art der Aufzeichnung ist ja auch niemals genau. Die einfachen amtlichen Protokolle halte ich aber nicht für genügend; die Thätigkeit des einzelnen Abgeordneten ist daraus durchaus nicht zu erkennen, und das Land will doch wissen, wie jeder einzelne Abgeordnete das ihm von seinen Wählern gewordene Mandat erfüllt hat. Ueberlassen wir aber diese Beurtheilung etwa den Parteiblättern, wie man vielleicht vorschlagen möchte, so ist die Färbung der Wirksamkeit jedes Abgeordneten eben ganz den Parteiblättern allein überlassen, und wie die färben, m. H., das wissen wir ja. Ich muß mich daher für die Zuziehung der Stenographen entscheiden und gebe mich dabei der Hoffnung hin, daß die Stenographen vielleicht bereit sein werden, ihrer zwei die Aufzeichnung der Verhandlungen zu übernehmen, und dann sind die stenographischen Aufzeichnungen gewiß nicht theurer als jedes andere mangelhafte Surrogat.

Abg. **Rüder**: Es ist vom Antragsteller hingewiesen worden auf die Verhandlungen des vorigen Landtages, ohne daß sie ausdrücklich berührt worden sind. Ich erlaube mir daher daraus etwas mitzutheilen. In der ersten vorbereitenden Sitzung des vorigen Landtages, wo die Versammlung noch nicht beschlußfähig war, über solche in den Geldpunkt eingreifende Angelegenheiten, ist der Grund geltend gemacht worden, daß, da die stenographische Aufnahme seither immer beschlossen worden sei und wahrscheinlich wieder beschlossen werden würde, man sich dieses Vortheils auch schon in den vorbereitenden Sitzungen theilhaftig machen wolle. Damals ist auch der Grund in den Motiven geltend gemacht worden: „wegen der besonderen Wichtigkeit des gegenwärtigen Landtags", diesen Grund führte man weiter aus, und es hat damals der Abg. Klävemann, welcher der Antragsteller war, ausdrücklich hinzugefügt, daß er noch jetzt wie früher prinzipmäßig gegen die Stenographie sei, weil er einen solchen Aufwand unseren kleinen Verhältnissen nicht für angemessen erachte, in Bezug auf den gegenwärtigen Landtag habe er sich jedoch für Stenographie entscheiden müssen, weil eben die Verhandlungen von so großer Wichtigkeit seien, daß es wünschenswerth sei, ein möglichst treues und vollständiges Bild von den Verhandlungen darzustellen. Mich und viele Andere, die damals mit für den Antrag gestimmt, hat dieser letztere Grund bestimmt, aber nicht nur weil die Sache wichtig war, was sie gegenwärtig auch noch ist, sondern weil es dringend nothwendig war, den Wählern, welche speziell durch die neuen Wahlen über die Arbeiten des vorigen Landtags zu urtheilen hatten, durch ein möglichst vollständiges und ungetrübtes Bild, die vollste Gelegenheit zu geben, zu sehen, wie verhandelt, abgestimmt, und aus welchen Motiven abgestimmt worden sei, und deshalb glaube ich, daß mit dem, was auf dem vorigen Landtage angeführt worden ist, jetzt nichts erzielt werden kann. Die Frage ist einfach auf den Boden der Zweckmäßigkeit zu stellen, und da sind der Gründe sowohl für als wider. Für uns hat es immer etwas Bedeutendes erscheinen müssen, wenn ein so großer Kostenaufwand nöthig ist, da unsere Verhältnisse, wie auch der Abg. Klävemann sagte, nicht so groß sind, um einen solchen Aufwand zu rechtfertigen. Es ist allerdings richtig, daß die Stenographie, als das vollständigste Mittel die Verhandlungen zu veröffentlichen, eine größere Sicherheit gegen Entstellungen und Verdrehungen bietet, als jede andere Art der Mittheilung. Das ist aber eine Sache, die nur einige wenige Abgeordnete anzugehen pflegt. Die Erwartung, die auf dem vorigen Landtage ausgesprochen wurde, hat sich auch nicht bewährt. Denn, m. H., wenn je, so ist über die Verhandlungen des vorigen Landtages, trotzdem, daß die stenographischen Berichte sich in den Händen von einigen hundert Staatsbürgern befanden, verdreht, verschoben und gelogen worden. — Die einzelnen Abgeordneten, welche das besonders betrifft, müssen sehen, wie sie mit solchen Entstellungen fertig werden, sie müssen sich die nöthige Festigkeit anschaffen, das zu ertragen. Die Herren aber, welche mit ihren Wählern in einem bestimmten Verhältnisse stehen, die haben Gelegenheit, durch Schreiben, die sie vervielfältigen können, mit ihren Wählern sich in Rapport zu halten. — Die Abstimmungen kommen in die offiziellen Protokolle, wenn sie namentlich sind, sind sie aber nicht namentlich, so geben auch die stenographischen Berichte darüber keine nähere Auskunft. Die Redner aber, welche es für erforderlich halten sich zu rechtfertigen vor ihren Wählern, haben, wie ich schon bemerkte, dazu hinreichende Gelegenheit. Deshalb glaube ich, daß es das Reinste ist, die Sache so zu halten, wie sie im Interesse der Mehrheit der Versammlung ist. Ich glaube also, daß der Aufwand nicht in Verhältniß steht mit dem Nutzen, und halte dafür, daß es besser ist, wir bleiben bei unseren amtlichen Protokollen, lassen auch die Anlagen ferner drucken, und überlassen es dann der Presse, die man Parteipresse nennen mag, die Verhandlungen weiter zu benutzen.

Abg. **Mölling**: Die Vorzüge der Stenographie vor jedem anderen Mittel der Veröffentlichung der Verhandlungen brauche ich nicht weiter hervorzuheben, ich habe schon früher in dieser Versammlung genug darüber gesagt. Ich gebe nur auf die

Landesbibliothek Oldenburg

Gründe über, welche gegen die Stenographie geltend gemacht worden sind. Der Abg. Rüder erkennt die Wichtigkeit der Stenographie für den vorigen Landtag an, er räumt ein, daß damals die Stenographie gewissermaßen eine Nothwendigkeit gewesen sei, um bei der Wichtigkeit und Ausführlichkeit der Verhandlungen ein treues und vollständiges Bild derselben zu erlangen. Nun, m. H., ich denke doch dieselbe Wichtigkeit ist auch diesmal da, denn wenn auch nicht vielleicht jeder einzelne Artikel so tief ergriffen wird, so werden doch die Verhandlungen über diejenigen Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche zur Erörterung kommen, mit derselben Gründlichkeit und Ausführlichkeit geschehen, wie damals mit dem Staatsgrundgesetze nur in weitern Umrissen geschah. — Ist dies aber der Fall, so muß ich mit dem Abg. Klävemann darin einverstanden sein, daß der jetzige Landtag eine größere Wichtigkeit habe als der frühere Landtag. Der frühere hatte nur einen berathenden Werth, er konnte nur über die Wichtigkeit der ganzen Frage sein Gutachten geben, der jetzige Landtag giebt aber die Entscheidung. — Sie wissen, m. H., daß die Wähler nicht allein, sondern das ganze Land dieser Entscheidung mit der größten Spannung entgegensieht, und ist es wahr, und hat der Abg. Rüder zugestanden, daß nur durch die Stenographie das Objekt richtig an das Licht tritt, daß das Bild dagegen, was die öffentlichen Blätter geben, häufig entstellend ist, weil sie, sei es links oder rechts, ihre Richtung verfolgen, so muß meines Erachtens uns daran gelegen sein, uns dieses Mittel, das Objekt an das Licht zu bringen, zu verschaffen. Ich gebe zu, daß die stenographischen Berichte nicht viel gelesen werden, aber ich muß dringend wünschen, daß jeder Redner in diesem Saale Gelegenheit habe sich zu rechtfertigen. Diese Gelegenheit wird ihm abgeschnitten, wenn wir keine Stenographie haben. Jedem muß daran gelegen sein, daß, wenn die Tendenzblätter seine Rede entstellen und verdrehen, Unwahrheiten sagen, daß er sich rechtfertigen kann. Diese Rechtfertigung geschieht stillschweigend in Bezug auf die stenographischen Berichte, er würde aber zu besonderen Rechtfertigungen gezwungen sein, wenn er nicht wüßte, daß in den stenographischen Berichten die Wahrheit liege. — Was die Zweckmäßigkeit betrifft, auf welche der Abg. Rüder hinausgeht, so hat er nur einen Grund dagegen, den Kostenpunkt. Ich glaube aber, die Kosten werden nicht so groß sein, denn erstens wird der gegenwärtige Landtag nur von kurzer, nicht von so langer Dauer sein. Der vorige Landtag hat 5—6 Monate getagt, der jetzige wird nach dem geschäftlichen Umgange nicht länger als 4—5 Wochen tagen, es würden also die Kosten sich so bedeutend ermäßigen, daß sie kaum in Betracht kommen können; und dann ist auch hingewiesen worden auf eine Ermäßigung der Kosten der Stenographen, welche wahrscheinlich, ja gewiß eintreten werde, so daß also der Kostenpunkt nicht so hoch sein wird. Dann aber frage ich, wie soll die Veröffentlichung geschehen, wenn wir die Stenographie nicht belieben, es muß doch ein Surrogat da sein, man kann sie doch nicht allein den öffentlichen Blättern überlassen, es muß ein Referent da sein, dieser trägt auch wieder eine Parteifarbe, es wird also immer nur eine höchst einseitige mangelhafte Veröffentlichung bezweckt bei Ausschluß der Stenographie; und da wir sie so vielmal hintereinander gehabt haben, da sie sich herausstellt als das einfachste durchgreifendste Mittel, die Wahrheit an das Licht zu ziehen, warum wollen wir bei der kurzen Dauer dieses Landtages, bei dem das Objekt, das den Uebergang vielleicht zu einer neuen Aera in unserem Staatsleben bildet, warum wollen wir uns dieses Lichtes berauben. Wer das will, der kann die Oeffentlichkeit überhaupt nicht wollen. Wer die Oeffentlichkeit nicht will, der muß allerdings sagen, ich will keine Stenographie, wer aber die Oeffentlichkeit will, der hat keinen Grund gegen die Stenographie sich zu sträuben.

Abg. **Böckel**: Ich will meine vorige Angabe wegen der Kosten der Stenographie noch weiter erläutern, was ich vorher unterlassen habe, weil ich glaubte, daß durch Besprechung in dem Ausschuß, von Beschluß des Landtages, die Kostenfrage noch näher geprüft werden würde. — Es waren früher 3 Stenographen angestellt, von denen Jeder für sich und einen Schriftführer $4^1/_2$ ℛ täglich bekam. Wie ich gehört habe, haben die Stenographen jetzt sich bereit erklärt, die Arbeit für 3 ℛ täglich zu übernehmen, und dem Landtage anheim gegeben, die nöthigen Sekretäre oder Kopisten selbst zu stellen, welche nach hiesigem Kostenverhältniß wohl für $^1/_2$ ℛ zu erhalten wären, so daß auf diese Weise bei Anstellung von 3 Stenographen 3 ℛ täglich erspart würden. Es kommt hinzu, daß wir voraussichtlich nicht viele Sitzungen haben werden, daß wir aber diese Kopisten nur für die Tage, an welchen sie gebraucht werden, an welchen sie wirklich in Funktion sind, zu bezahlen haben würden.

Nehmen wir dann an, daß bei wenigen Sitzungen vielleicht 2 Stenographen sich dazu verständen, die Verhandlungen aufzunehmen, wodurch nur die Uebertragung in die Schrift in der Weise verzögert würde, daß das Manuskript, welches beim vorigen Landtage am folgenden Morgen fertig war, erst am zweiten Morgen fertig würde, was aber keine große Verzögerung hervorriefe, wenn der Druck mehr beschleunigt würde, so würden die Kosten, welche beim vorigen Landtag auf $13^1/_2$ ℛ sich beliefen, jetzt schon auf 7 ℛ herabgedrückt werden können, es würde aber auch an manchen Tagen der eine Thaler für die Kopisten ganz wegfallen können, so daß die Kosten manchen Tag nur auf 6 ℛ zu stehen kommen würden.

Ueber das Andere will ich nichts sagen, ich glaube, die Herren beurtheilen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der stenographischen Berichte selbst genügend.

Abg. **Janßen**: Es ist hier vielfach von den Kosten der Stenographie die Rede gewesen. Ich habe im Voraus eine Zusammenstellung der Kosten gemacht, welche die stenographischen Berichte auf den beiden letzten Landtagen gemacht haben. Die Gesammtsumme ist ungefähr noch nicht völlig 7000 ℛ, davon kommen auf den vierten Landtag etwas über 3000 ℛ und auf den letzten Landtag etwa 3600 ℛ. Am vierten Landtage haben die Stenographen erhalten 3 ℛ täglich Jeder, außerdem jeder Kanzlist $1^1/_2$ ℛ Gold.

Landesbibliothek Oldenburg

Jeder Stenograph erhielt ferner 20 ℛ für Reisekosten hierher und zurück, jeder Kanzlist erhielt 10 ℛ Reisekosten, ferner wurden 8 ℛ jedem Stenographen vergütet für Pergament, und dann trug der Landtag die Kosten für das Papier und die Schreibmaterialien, welche von den Kanzlisten zur Reinschreibung benutzt wurden. Auf dem letzten Landtage stellten nun die Stenographen vor, sie wünschten, daß die Kanzlisten nicht von dem Landtage, sondern von ihnen selbst besorgt würden, sie wollten ihre Diäten wieder auf 3 ℛ stellen, und die Vergütung für die Kanzlisten für $1^1/_2$ ℛ Courant übernehmen, während früher diese $1^1/_2$ ℛ in Gold gezahlt wurden; der Landtag ersparte also das Agio und die Reisekosten für die Kanzlisten. Dieser Vorschlag wurde angenommen und nachher hat sich ergeben, daß nicht 3 Kanzlisten da waren, sondern nur einer, die beiden anderen Stenographen sollen die Reinschrift selbst besorgt haben. Vor Beginn des jetzigen Landtags kamen nun zwei der Herren zu mir und sprachen mit mir, und da erklärten sie, sie könnten unter drei nicht arbeiten, wenigstens nichts Ordentliches, womit sie Ehre einlegen könnten. Ich habe ihnen vorgestellt, daß es sich wesentlich um den Kostenpunkt handele, worauf sie erklärten, sie könnten weder unter 3 ℛ herabgehen, noch unter Drei arbeiten, sie wollten jedoch dem Landtage anheim geben, die Schreiber selbst zu bestellen. Das sind also keine Ersparnisse an den Stenographen, sondern eine Sache, die der Landtag selbst machen konnte. Soviel über die Kosten der Stenographie.

Abg. **Strodthoff**: Mir scheint es doch als ob die Kosten der stenographischen Berichte in keinem Verhältniß stehen zum Nutzeu derselben. Ich gehe davon aus, daß, wenn die stenographischen Berichte Nutzen schaffen sollen, so müssen sie gelesen werden. Wie ich höre, sind ungefähr 500 Exemplare im Lande abgesetzt, haben diese auch noch 500 Mitleser, so wären dies immer nur 1000 Leser. Daraus muß ich abnehmen, daß die Staatsbürger die stenographischen Berichte nicht besonders wünschen, oder was sie sonst für Gründe dabei haben. Sind sie aber umgekehrt für den Landtag, für die einzelnen Abgeordneten von so großem Nutzen, dann meine ich, wäre es richtig, wenn wir die Kosten nicht aus der Staatskasse bestritten, sondern bezahlten sie selbst, und wenn dieser Beschluß gefaßt wird, so will ich meine Zustimmung geben; für die Bestreitung aus der Staatskasse kann ich aber nicht stimmen, weil ich nicht glaube, daß die Berichte für das Land von so großem Nutzen sind, als von mancher Seite behauptet wird.

Schriftf. Abg. **Böckel**: Nach der speziellen Berechnung des Abg. Janßen möchte ich dagegen doch auch nochmals eine Berechnung vorlegen, was die Stenographen auf diesem Landtage wahrscheinlich kosten würden. Nehmen Sie an, daß 3 Stenographen nothwendig sind — wiewohl ich glaube, daß 2 die Verhandlungen aufnehmen könnten, obgleich das den Uebelstand haben würde, daß die Uebertragung um Etwas später käme — nehmen Sie an, daß 3 da sind und Reisegeld bekommen, so sind das 60 ℛ; die Dauer des Landtages können wir nicht länger als auf einen Monat veranschlagen — ich wüßte nicht, womit sich der Landtag länger beschäftigen sollte — 30 Tage täglich 3 ℛ sind 90 ℛ und so bekämen die Stenographen im Ganzen 270 ℛ, dann den Kanzlisten jeden Tag $^1/_2$ ℛ, so sind das für alle Drei auf 30 Tage 45 ℛ — und zurück für die Stenographen-Reisekosten 60 ℛ, so beträgt das erst 435 ℛ, also für den ganzen Landtag noch keine 500 ℛ. Nehmen Sie an, daß die Stenographen sich bereit erklärten, mit 2 zu arbeiten, so würden die Kosten nur 290 ℛ betragen und ich glaube, daß wir bei unserer Staatskasse, die doch nicht in so gar traurigen Umständen sein wird (Heiterkeit in der Versammlung) eine Ausgabe von 500 ℛ für den Landtag wohl mit gutem Gewissen beschließen können. Selbst wenn es auch nur 500 Leute sind, welche die Berichte lesen, so sind das gerade solche, die sich vorzugsweise dafür interessiren und für Diese kann man wohl auch Etwas thun.

Schriftf. Abg. **Janßen**: Ich wollte nur noch bemerken, ich habe vorhin vergessen die Druckkosten zu erwähnen, ich habe nur gesprochen von den Stenographen und Kanzlisten. Diese (die Druckkosten) betragen auf dem vierten Landtage 1250 ℛ, auf dem fünften 1187 ℛ. Daher kommt auf jede Sitzung vom fünften Landtage 66 ℛ 29 gr, vom vierten Landtage 72 ℛ 48 gr.

Abg. **Schwegmann**: Wenn es auf dem vorigen Landtage dem Abgeordneten leid that um die Kosten des Papiers, welches zu dem Abklatsch eines Ausschußberichtes verwendet wurde, so muß ich mich jetzt sehr wundern — und ich weiß nicht, wie ich es damit in Einklang bringen soll — daß derselbe jetzt die stenographischen Berichte wünscht, welche, abgesehen von den dazu nöthigen Papier und Kopialien, noch viel bedeutendere Kosten verursachen.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, schließe ich die Berathung, vorbehältlich des letzten Wortes des Herrn Antragstellers.

Abg. **Bargmann**: Ich verzichte.

Wir gehen zur Abstimmung. — Der Antrag des Abg. Bargmann lautet: „der Landtag wolle beschließen, daß über die Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags stenographische Berichte zu veröffentlichen seien.“ — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Eine Minderheit erhebt sich. Der Antrag ist mit überwiegender Majorität abgelehnt. Ich ersuche sämmtliche Herren Abgeordnete nach dem Schluß der Sitzung beim Büreau ihre Wohnungen aufzugeben, d. h. diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht hierselbst ihre Wohnungen haben. Auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung setze ich zuerst die Berathung und Beschlußfassung über die Frage wegen der Erwiederung auf die Eröffnungsrede, die vom Landtage beschlossen; zweitens: die Wahl der Ausschüsse, 1) eines Revisionsausschusses bestehend aus 9 Mitgliedern, 2) eines Ausschusses in Betreff der Provinzialgesetze nach Maßgabe des Art. 156 des Staatsgrundgesetzes, bestehend aus 3 Mitgliedern, 3) eines Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen der Regelung des Bauervogtsdienstes im Fürstenthum Lübeck, bestehend aus 5 Personen. Die nächste Sitzung beraume ich an auf morgen 11 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Donnerstag, den 30. September 1852, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Berathung und Beschlußfassung über die Frage wegen einer Erwiederung auf die Eröffnungsrede,
2) Wahl eines Revisionsausschusses, bestehend aus 9 Mitgliedern,
3) Wahl eines Ausschusses in Betreff der Provinzialgesetze, bestehend aus 3 Mitgliedern,
4) Wahl eines Ausschusses zu Begutachtung des Gesetzentwurfes, wegen Regulirung des Bauernvogtdienstes im Fürstenthum Birkenfeld, bestehend aus 5 Mitgliedern.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Anwesend am Ministertische Herr Regierungskommissär **Bucholtz.**

Anfang der Sitzung 11½ Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Protokolle der vorgestrigen und gestrigen Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Janßen verliest das Protokoll der vorgestrigen Sitzung).

Wird etwas gegen das Protokoll erinnert?

Abg. **Becker**: Ich wollte nur wissen, ob der letzte Wahlkreis richtig genannt ist?

Schriftführer **Janßen**: Aus dem 16. Wahlkreis Dinklage!

Abg. **Becker**: Richtig!

Präsident: Ich erkläre das Protokoll für genehmigt und bitte, mit der Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung fortzufahren.

(Schriftführer Janßen verliest dasselbe.)

Präsident: Wird etwas erinnert gegen das Protokoll?

Abg. **Mölling**: Wenn ich das Protokoll richtig verstanden habe, so ist darin enthalten, als hätte ich gesagt: die Kosten der Stenographie wären nicht unbedeutend, allein dieselben kämen nicht in Betracht gegen den Nutzen derselben! Das habe ich nicht gesagt, ich habe gesagt und so weit erinnere ich mich dessen genau: „daß die Kosten der Stenographie nicht gar unbedeutend seien, aber sie kämen nur deswegen nicht in Betracht, weil dieser Landtag wahrscheinlich von sehr kurzer Dauer sein, höchstens vier Wochen dauern werde, und dann wahrscheinlich oder vielleicht die Kosten durch eine Vereinbarung mit den Stenographen sich würden ermäßigen lassen". Das ist meine Ausführung gewesen.

Präsident (zum Schriftführer Janßen gewendet): Sie erkennen das als richtig an? Es hängt von Ihrem Ermessen ab!

Abg. **Mölling**: Ich muß darauf antragen, daß das Protokoll so ergänzt werde.

Abg. **Bargmann**: Ich vermisse in dem Protokoll ganz und gar die Gründe, welche ich bei Motivirung meines Antrages angeführt habe, während doch die Gründe, die von den Abgeordneten, welche gegen den Antrag sprachen, angeführt wurden, angegeben sind!

Präsident: Der Abgeordnete Bargmann hat allerdings seinen Antrag motivirt, indeß nicht schriftlich, und es muß dem Ermessen des Schriftführers überlassen bleiben, was er von der Motivirung der Anträge der einzelnen Abgeordneten in das Protokoll aufnehmen kann und will.

Abg. **Bargmann**: Ich kann, wenn Sie erlauben, diese Ihre Ansicht nicht billigen. Ich glaube, daß ein gleichmäßiges Verfahren eingehalten werden muß.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Ich gebe dem Abg. Bargmann allerdings zu, daß es wünschenswerth ist, daß von dem Schriftführer ein gleichmäßiges Verfahren eingehalten werde, indeß liegt dem Schriftführer meines Erachtens nicht ob, die Gründe, welche die Herren Abgeordneten für ihre Anträge anführen, in das Protokoll aufzunehmen.

Schriftführer **Janßen**: Als gestern über die Frage berathen und abgestimmt wurde, ob Stenographen zuzuziehen seien oder nicht, hatte ich mir nicht vorgenommen, die einzelnen Motivirungen in das Protokoll aufzunehmen. Gestern Nachmittags bei Anfertigung des Protokolls schien mir dies aber zweckmäßig, und ich ergänzte dieselben aus dem Gedächtniß. Da ich aber dazu nicht verpflichtet bin, so werde ich mich künftig wieder nur auf solche Protokolle beschränken, wie ich sie bisher geliefert habe.

Präsident: In dieser Erklärung wird der Abg. Bargmann den Grund finden, weshalb seine Motivirung nicht in das Protokoll aufgenommen worden ist; jedenfalls liegt keine Absicht zu Grunde, die Motivirung des Abg. Bargmann zurückzusetzen. — Nach Erledigung der Erklärung des Abg. Mölling erkläre ich das Protokoll für genehmigt. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, fordere ich den Abg. Wibel, welcher in der gestrigen Sitzung nicht zugegen war, auf, sein früher geleistetes Gelöbniß durch Handschlag an Eides Statt zu erneuern. (Abg. Wibel leistet den Handschlag). Wir gehen zur Tagesordnung über, zuerst zu der Frage wegen Erwiederung der Eröffnungsrede.

Abg. **Klävemann**: Ich möchte vorschlagen, daß es gehalten würde wie auf dem vorigen Landtage und erlaube mir unter den von dem Herrn Präsident vorgeschlagenen drei Alternativen folgende von mir formulirte zu beantragen: der Landtag wolle beschließen, daß der Präsident des Landtages beauftragt werde, mit einer Anzahl Mitglieder der Versammlung, nach seiner Wahl, zu einer Commission zusammenzutreten, um Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge die Ehrerbietung des Landtags zu bezeigen und für die in der Eröffnungsrede geschehene freundliche Begrüßung den Dank der Versammlung darzubringen.

Präsident: Der Antrag, wie er so eben von dem Abg. Klävemann verlesen worden, hat 3 Unterschriften erhalten, er bedarf der weiteren Unterstützung. Wird der Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt! Ich weiß nicht, hat der Abg. Bargmann um das Wort gebeten?

Abg. **Bargmann**: Ich wollte nur um die Verlesung des Antrags bitten, da derselbe aber bei der Abstimmung wieder zur Verlesung kommt, so wird es derselben jetzt nicht bedürfen.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, schließe ich die Berathung und bringe den Antrag des Abg. Klävemann zur Abstimmung. Der Antrag lautet (verliest denselben): Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist gegen 8 Stimmen angenommen.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, zu den Wahlen der Ausschüsse, und zwar zunächst zur Wahl des Ausschusses in Betreff der Revision des Staatsgrundgesetzes, welcher nach dem gestern gefaßten Beschlusse des Landtags aus 9 Mitgliedern bestehen soll. Die Stimmzettel liegen beim Bureau, ich ersuche die Herren Abgeordneten, dieselben in Empfang zu nehmen.

Sind noch Stimmzettel abzugeben? Es wird mit der Ziehung und Verlesung begonnen! (Die Stimmzettel werden verlesen).

Die Abstimmung liefert folgendes Ergebniß. In den Ausschuß sind gewählt der Abg. Krone mit 40 Stimmen, die Abg. Becker, Feldhus, Kindt, Klävemann, Noell, Rüder jeder mit 31 Stimmen, Pankratz mit 28 und Strodthoff mit 26 Stimmen. — Wir gehen zur Wahl des zweiten Ausschusses, betreffend die Provinzial-Gesetze. Der Ausschuß soll nach dem Beschlusse des Landtags aus 3 Mitgliedern bestehen. Ich bitte die Stimmzettel zu holen. Sind noch Stimmzettel abzugeben? Es wird mit der Ziehung und Verlesung verfahren!

Es sind in den Ausschuß betreffend die Provinzialgesetze gewählt: die Abg. Frank, v. Münster, v. Wedderkop, jeder mit 28 Stimmen.

Wir gehen zur Wahl des dritten Ausschusses, betreffend die Begutachtung des Gesetzes wegen Regulirung des Bauervogtsdienstes im Fürstenthum Lübeck. Ich bitte die Stimmzettel in Empfang zu nehmen und abzugeben! Sind noch Stimmzettel abzugeben? Es wird mit der Ziehung und Verlesung verfahren!

In den Ausschuß zu Begutachtung des Gesetzes wegen Regulirung des Bauervogtdienstes im Fürstenthum Lübeck sind gewählt: die Abg. Mölling mit 42, Bulling und Kindt jeder mit 30, Lehmkuhl mit 28, Barleben mit 25 Stimmen. — Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Ich wünsche, daß die Deputation, welche der Landtag heute beschlossen hat, mit mir aus folgenden Abgeordneten bestehe: Für den Kreis Oldenburg Abg. Feldhus, für den Kreis Neuenburg Abg. Morell, für den Kreis Ovelgönne Abg. Bargmann, für den Kreis Delmenhorst Abg. Alfs, für den Kreis Vechta Abg. Bothe, für den Kreis Cloppenburg Abg. Crone, für den Kreis Jever Abg. Abels, für das Fürstenthum Lübeck Abg. Kindt, für das Fürstenthum Birkenfeld Abg. Heindl. — Ich ersuche die Mitglieder der Deputation, nach dem Schluß der Sitzung hier noch einen Augenblick versammelt zu bleiben. Eben so ersuche ich die Mitglieder des Gesammtvorstandes, nach dem Schluß der Sitzung hier noch versammelt zu bleiben. — Für die nächste Sitzung liegt zur Zeit kein Stoff vor, es wird dieselbe daher besonders angesagt, und zugleich die Tagesordnung dabei verkündet werden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Donnerstag den 7. October 1852, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Berathung des Berichts des Ausschusses zur Prüfung der Vorlage der Staatsregierung wegen Revision des Staatsgrundgesetzes.

Vorsitzender: Präsident Zedelius.

Anwesend am Ministertisch: Ministerpräsident **von Rössing** und Regierungscommissär **Bucholtz**.

Anfang der Sitzung 11¼ Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet! Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Böckel verliest dasselbe.) Wird etwas erinnert gegen das Protocoll? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Die Abg. Niebour, Schmedes und Lindemann sind heute erst in den Landtag eingetreten, ich fordere die Herren auf, das früher geleistete eidliche Gelöbniß durch Handschlag zu erneuern. (Dies geschieht.) — Ich habe dem Landtage mitzutheilen, daß die Deputation, welche derselbe in der vorigen Sitzung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog abzusenden beschlossen hat, ihres Auftrags sich entledigt hat. — Eingegangen ist eine Vorstellung des ehemaligen Deichconducteur Hullmann zu Berne, welche anscheinend die Verbesserung des nautischen Unterrichts im Herzogthum Oldenburg zum Gegenstande hat. Der Landtag wird auf diese Vorstellung nicht einzugehen haben, weil sie nur auf eine Angelegenheit des ~~Groß~~herzogthums sich bezieht, dieselbe wird daher zu den Acten gehen. — Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich anzuzeigen, daß ein Antrag zu § 20 der Geschäftsordnung eingereicht ist, von den Abg. Wibel, Lindemann, Schmedes, Mölling unterzeichnet. Er lautet:

„In Erwägung, daß es im vorigen Landtage sich nicht als nützlich bewährt hat, daß den Mitgliedern des Landtags der Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse durch die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich verstattet war, beschließt der Landtag: zu § 20 der Geschäftsordnung wird der Zusatz gemacht: den Mitgliedern des Landtags ist verstattet, bei den Sitzungen der Abtheilungen und Ausschüsse gegenwärtig zu sein."

Es würde jetzt die Frage sein, nach Vorschrift der Geschäftsordnung, ob dieser Antrag an die Abtheilungen gehen, oder ob zu dessen Begutachtung ein besonderer Ausschuß beliebt werden soll. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, erlaube ich mir den Vorschlag, daß für diesen Antrag, in derselben Weise wie auf dem vorigen Landtage mit den Anträgen zur Geschäftsordnung verfahren worden ist, auch jetzt ein besonderer Ausschuß gewählt werde. — Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag damit einverstanden ist, und behalte mir vor, vor Schluß der Sitzung auf diesen Gegenstand zurückzukommen. — Wir gehen zur Tagesordnung über, zur Berathung des Berichtes des Ausschusses zur Prüfung der Vorlage der Staatsregierung wegen Revision des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen. (Berichterstatter Becker verliest den Bericht). Ich eröffne die Berathung und gebe anheim, ob die Herren Abgeordneten, welche beabsichtigen, in dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen, sich jetzt zum Worte melden wollen. Es wird angemessen sein, mit der Folge der Redner abzuwechseln, je nachdem sie für oder gegen sprechen wollen. Ich möchte bitten das anzugeben.

(Die Redner melden sich.)

Staatsrath v. Rössing hat das Wort.

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsrath **v. Rössing:** Erlauben Sie mir, meine Herren, vor dem Beginn Ihrer Debatte ein kurzes Wort. Ich kann es mir nicht versagen, von dieser Stelle aus an die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes zu erinnern, der jetzt Ihrer Berathung vorliegt. Ihr Ausschuß hat Ihnen die hier in Betracht kommenden Verhältnisse bereits bestimmt und klar vorgelegt. Jeder von Ihnen weiß, daß das Staatsgrundgesetz von 1849 einer Revision unterzogen werden muß. Jetzt gilt es hierfür die rechtliche Grundlage zu erhalten, welche nach der Ansicht der Staatsregierung allein zum Ziele führen kann.

Es gilt daher, um mit den Worten Sr. Kgl. Hoh. des Großherzogs bei Eröffnung des Landtags zu reden, dem Oldenburger Lande den Ruhm zu bewahren, die eingetretenen Verwickelungen mit eigener Kraft, auf verfassungsmäßigem Wege, im friedlichen Einverständniß zwischen Fürst und Volk gelöset zu haben.

Mögen Sie, meine Herren, die klar vorliegende Sachlage nicht verkennen, und mögen Die, welche noch zweifelhaft sind, sich fragen, ob sie das Gewicht der Verantwortung tragen können, das Land den unvermeidlichen Folgen der Ablehnung des vorliegenden Antrags ausgesetzt zu haben.

Abg. **Niebour:** Ich erlaube mir zunächst einen von mir zu stellenden Antrag dem Herrn Präsidenten zu überreichen und bitte dann zur Begründung um's Wort.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Selbstständiger Antrag: Der Landtag wolle beschließen: Gegenwärtiges Staatsgrundgesetz soll auf dem im Jahre 1852 einberufenen allgemeinen Landtage einer Revision unterzogen werden, jedoch nur insoweit, als der 5. allgemeine Landtag es zu den einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes mit absoluter Stimmenmehrheit (Art. 179—181) speciell beschlossen hat, und in dem im Jahre 1852 einberufenen jetzigen Landtage dasselbe zu den einzelnen Artikeln von $^2/_3$ der wenigstens zu $^3/_4$ erschienenen Abgeordneten beschlossen werden wird."

Der Antrag ist unterzeichnet vom Abg. Niebour, zur Unterstützung von den Abg. Bargmann, Lürssen, Frank, Schmedes, Lehmkuhl, Lübbers; er hat demnach die erforderliche Unterstützung bereits erhalten. Was zunächst die formelle Behandlung dieses Antrags angeht, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß er mir nicht wohl den Namen eines selbstständigen Antrags erhalten zu können scheint, da er jedenfalls ein Antrag ist, der auf den vorliegenden Gegenstand sich bezieht und der den Antrag, welchen die Staatsregierung an den Landtag gebracht hat, abgeändert wissen will. Er verhält sich also meines Erachtens wie ein Verbesserungsantrag.

(Abg. Niebour bittet um's Wort.)

Abg. Niebour hat das Wort.

Abg. **Niebour:** Ich muß mir zunächst erlauben, dagegen zu bemerken, daß ich als Verbesserungsantrag den Antrag nicht gestellt haben will. Ich stelle den Antrag, um ihn hier zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen, ganz abgesehen davon, was die Staatsregierung beantragt hat oder nicht. Wenn danach der Herr Präsident berechtigt ist, ihn als einen Verbesserungsantrag anzusehen, weil er in einzelnen Punkten mit dem Antrage der Staatsregierung übereinstimmt, so muß ich mich dem fügen, wenn die Mehrheit der Versammlung sich damit einverstanden erklärt.

Präsident: Darf ich den Herrn Redner einen Augenblick unterbrechen. — Es scheint mir doch präjudiciell zu sein, daß diese Frage erst erledigt wird, ob der vorliegende Antrag als ein selbstständiger Antrag oder als ein Verbesserungsantrag anzusehen sei. Ist der Antrag ein selbstständiger, so wird er nach der Geschäftsordnung zunächst an die Abtheilungen oder, was ja in diesem Falle ohne Zweifel geschehen würde, an den gewählten Ausschuß zu verweisen sein. Er würde also heut' überall nicht mit zur Berathung kommen können. Herr Abg. Niebour hat bereits auf den Beschluß der Versammlung provocirt, hat sich mit meiner Ansicht nicht einverstanden erklärt .....

(Die Abg. Wibel, Mölling bitten um das Wort.)

Abg. Niebour hat das Wort.

Abg. **Niebour:** Ich lege Werth darauf, daß der gestellte Antrag als selbstständiger und nicht als Verbesserungsantrag behandelt wird, weil, wenn er ein Verbesserungsantrag sein soll, er vor dem Regierungsantrag zur Abstimmung und dann in eine Stellung kommen wird, so daß er überflüssig ist. Wenn er ein Verbesserungsantrag ist, so kommt er nach der Geschäftsordnung, so viel ich davon verstehe, vor dem Antrage der Staatsregiernng zur Abstimmung. Dann werden die sämmtlichen Abgeordneten, welche noch hoffen, den Regierungsantrag so durchzusetzen, dagegen stimmen. Der Antrag wird aber als Verbesserungsantrag jedenfalls mit einfacher Majorität angenommen werden müssen. Da wäre er also von vorn herein beseitigt, und ich würde davon absehen. — Wenn daher die Majorität der Versammlung der Meinung ist, daß der Antrag als Verbesserungsantrag anzusehen ist, so stelle ich doch anheim, ob sie auf diese Weise die Abstimmung über diesen ganzen Antrag beseitigen will. —

Präsident: Abg. Wibel hat das Wort.

Abg. **Wibel:** Ich bin nicht ganz der Meinung des Herrn Vorredners, nämlich darin nicht, daß über diesen Antrag mit einfacher Majorität abgestimmt werden kann. Wir sind bei Abänderung des Staatsgrundgesetzes. Dieser Antrag sowohl, als der Antrag des Ausschusses, der den Antrag der Staatsregierung involvirt, kann nur mit $^2/_3$ Majorität zum Beschluß erhoben werden. Außerdem will ich die Befürchtung

Landesbibliothek Oldenburg

nicht theilen, daß das Schicksal des Antrags ein anderes sein kann, als seine Annahme, er trete nun als Verbesserungsantrag auf oder nicht. Aber ich muß nichts destoweniger ihm jene Natur vindiziren, welche der Antragsteller mit Recht ihm beigelegt hat. M. H.! wir sind hier versammelt und berufen nur für das Geschäft der Revision. Es versteht sich also auch für's Erste die Frage von selbst: wie soll revidirt werden? Dann versteht sich auch ebenso als unserm Gegenstande angehörig von selbst, der Antrag, der eine Form dafür vorschreibt, sei er nun hervorgegangen aus dem Ausschuß oder von einem einzelnen Mitglied der Versammlung. Eine selbstständige Natur hat der Antrag, insofern er sich nicht zu etwas durch Andere willkührlich in die Versammlung Hereingebrachtes gelegentlich wie ein Amendement verhält, sondern das betrifft, wozu wir hier versammelt sind, den Zweck unserer Berathung und Einberufung. Somit kann ihm, meine ich, die Natur der Selbstständigkeit nicht bestritten werden.

Abg. **Rüder**: Zunächst möchte ich den Antrag freudig begrüßen, weil mit demselben die Antragsteller sich auf den Boden der Beschlüsse des vorigen Landtags stellen, diese als gegeben annehmen, und von da aus weiter mit uns arbeiten wollen. Wenn sie nun daneben die Absicht hatten, auf diesen Boden einen selbstständigen Antrag zu stellen, so war ihnen bei der Einberufung der Zweck des Landtags bekannt, es war ihnen bekannt, was der vorige Landtag beschlossen und was die Staatsregierung an diesen Landtag gebracht hatte; dann mochten sie, um die Zeit, als die Anträge zur Abänderung des Staatsgrundgesetzes eingebracht wurden, ihren selbstständigen Antrag einbringen, dann konnte er sich als selbstständiger Antrag bezeichnen. Nachdem aber der Antrag der Staatsregierung eingegangen, von dem Ausschuß ausführlich berathen und begutachtet, nachdem dieser Antrag auf die Tagesordnung gestellt ist, kann ein Antrag, welcher diesen Antrag buchstäblich wiederholt, und nur einen kleinen den Hauptantrag beschränkenden Zusatz hat, vernünftiger Weise nicht als selbstständiger Antrag betrachtet werden. Wenn es überhaupt Verbesserungs- oder Zusatzanträge giebt, so muß dies ein Verbesserungsantrag des Antrags sein, welcher heute auf der Tagesordnung steht, sonst möchte ich wissen, wann und wo wir Verbesserungs- und Zusatzanträge annehmen wollen. Der Antragsteller, der Abgeordnete für den sechsten Wahlkreis, hat offen gesagt, daß der Zweck, weshalb dieser Antrag als selbstständiger benannt ist, was er seiner Natur nach nicht ist, ein rein tactischer sei, daß der Zweck nur der ist, diesem Antrage eine Stelle anzuweisen, welche er nach der Geschäftsordnung nicht haben kann. Wenn der Antrag nach der Geschäftsordnung und nach seinem wesentlichen Inhalt behandelt wird, so geschieht ihm eben sein Recht, und dann darf man nicht sagen, wenn wir ihn nach seinem Inhalt behandeln, wir wollten ihn „beseitigen". Das war eine ganz ungeeignete Bezeichnung dieses Verfahrens. Sie, m. H., können nicht den Antrag als selbstständigen gelten lassen, weil es gegen die Logik sein würde, so etwas zu beschließen.

Abg. **Wibel**: Was die Vernünftigkeit betrifft, m. H., die ist dem Menschen auf dieser Erde verschieden zugemessen. Ich will darüber mit dem Vorredner nicht streiten, was er vernünftig findet oder nicht. Seine Rede hat mich im Uebrigen nicht überzeugt. Er hat auch glaube ich die Sache nicht verändert durch alles, was er vorgebracht hat; er hat nur die Gründe für die beiderseitigen Ansichten und die Hoffnung ausgesprochen, daß die seinige den Beifall der Majorität finden werde. Vielleicht täuscht er sich in dieser Hoffnung nicht. Ich meinestheils muß nichtsdestoweniger nochmals darauf hinweisen, wenn davon ausgegangen wurde, daß der Antrag hatte eingebracht werden sollen vor der heutigen Sitzung, so muß ich gestehen, daß ich nicht wüßte, wann die Gelegenheit ihn einzubringen passender gewesen wäre, als heut'. Ich gebe aber gern zu, weil eben die Vernunft den Menschen verschieden zugemessen ist auf dieser Erde, daß man auch die Geschäftsbehandlung verschieden beurtheilen könne, als ich sie vernünftig finde. Das Höchste aber würde immer sein, daß dieser Antrag als selbstständiger Antrag heute nicht zur Discussion kommen könnte, daß er nach der Geschäftsordnung an einen Ausschuß oder an die Abtheilungen verwiesen würde. Aber ebenso gewiß ist es alsdann, daß wir uns davon dispensiren können, wenn wir wollen. Mir ist Beides recht. Weisen Sie den Antrag zuvor an einen Ausschuß oder nicht. Ich glaube nicht, daß der Ausschuß darüber etwas Neues wird bringen können und ebensowenig glaube ich, daß es noch irgend einen Nutzen hat, wenn wir diesen Antrag an die Abtheilungen gelangen lassen. Mich däucht, wir hätten, seit der vorige Landtag revidirte, Zeit und Gelegenheit genug gehabt, uns mit dieser Frage vertraut zu machen. Es ist die Frage, die das ganze oldenburger Land lange beschäftigt hat in dieser Zeit. Sonach halte ich die Verweisung an den Ausschuß nicht für nöthig, sondern würde es für das zweckmäßigste halten, daß der Antrag, obgleich ein selbstständiger, heute mit zur Berathung und Beschlußfassung käme. Will das die Mehrheit nicht, so beschließen Sie die Verweisung an den Ausschuß oder in die Abtheilungen. Anders kann sie mit Recht nichts beschließen.

Abg. **Niebour**: M. H. Ich will auf eine hitzige Entgegnung, die das, was ich vertheidige, für so verrückt erklärt, daß es kein vernünftiger Mensch vertheidigen könne, mit Ruhe erwidern, weil es mir unpassend scheint, daß ein Abgeordneter hier in dieser Weise redet. Ich will mich nur vertheidigen gegen den Vorwurf, daß dieser Antrag früher hätte eingebracht werden können, weil das allerdings den Schein für sich hat. Ich konnte ihn nicht eher einbringen, weil ich nicht zu rechter Zeit im Landtage habe erscheinen können,

Landesbibliothek Oldenburg

worüber ich mich zur Genüge gerechtfertigt habe. Demnächst habe ich ihn nicht einbringen können, weil mir bekannt war, daß im Ausschuß Mitglieder waren, welche bisher die Revision nur mit $^2/_3$ Majorität vornehmen wollten, weil ich also von dem Ausschuß erwarten konnte, daß wenigstens von der Minorität dieser mein Antrag gestellt werden würde. Deshalb habe ich keine Veranlassung gehabt, den Antrag früher zu stellen. Daß er aber jetzt, deshalb, weil er erst heute eingebracht worden ist, die Natur der Selbstständigkeit eingebüßt haben soll, entbehrt jeder Begründung in der Geschäftsordnung, denn ich kenne darin keinen einzigen Paragraphen, welcher eine solche Frist bestimmte. Uebrigens erkläre ich mich sehr gern bereit dazu, daß dieser Antrag heute zur Verhandlung kommt, weil die Frage, welche hier zur Berathung kommt, in dem Ausschuß schon erhoben und theilweise auch verhandelt worden ist.

Präsident (zu Abg. Niebour gewendet): Durch diese letztere Aeußerung haben Sie übrigens diesem Antrage den Charakter eines selbstständigen noch nicht nehmen wollen?

(Abg. Niebour verneint. Abg. Becker bittet um's Wort.)

Abg. Becker hat das Wort.

Abg. **Becker**: Der Herr Vorredner hat den Abg. Rüder wohl nicht richtig verstanden, wenn er aus dessen Worten die Ansicht entnommen hat, der neue Antrag habe, weil er nicht früher eingebracht sei, die Natur eines selbstständigen Antrags verloren. Der Abg. Rüder hat ausdrücklich betont, der neue Antrag sei seiner Natur nach kein selbstständiger, weil er mit dem von der Staatsregierung gestellten in innigster Verbindung stehe, so daß über beide getrennt gar nicht verhandelt werden könne. Und darin liegt auch nach meiner Ansicht das Kennzeichen eines selbstständigen Antrags gegenüber einem Amendement. Jener kann abgesondert von anderen für sich berathen und darüber beschlossen werden, er tritt mit dem, worüber sonst verhandelt wird, nicht in Widerspruch. Die Sachlage ist aber hier eine andere, und deshalb ist der Antrag des Abg. Niebour kein selbstständiger Antrag, sondern ein Abänderungsantrag, welcher denselben Gegenstand betrifft, wie der bereits vorliegende Antrag der Staatsregierung, und diesen Gegenstand nur auf eine etwas abgeänderte Weise erledigen will.

Abg. **Rüder**: Der eben ausgesprochenen Ansicht will ich mich ganz kalt beistimmend erklären. Ich kann ebenfalls dem Abgeordneten aus dem sechsten Wahlkreise nur danken, wenn er mich hat belehren wollen, wie in dieser Versammlung zu diskutiren ist; wenn er aber gemeint hat, daß ich mit besonderer Hitze seinen Antrag bekämpft habe, so glaube ich, war er da im Irrthume; mit Ueberraschung habe ich allerdings einen solchen Antrag vernommen, bestritten habe ich ihn nur mit den rein sachlichen Gründen, die ich hervorgehoben habe, weil ich es nicht anders ansehen kann, wie als einen Verstoß gegen die Natur der Sache, wenn man einen Antrag, der in seiner ganzen Gestalt, bis auf wenige Worte, sich dem auf der Tagesordnung stehenden Antrage anschließt, als einen selbstständigen bezeichnen will. Zwar sagt das Mitglied für den sechsten Wahlkreis, es stehe nicht in der Geschäftsordnung, daß dieser Antrag nicht ein selbstständiger sei. Die Solonische Gesetzgebung hatte keine Strafe für den Vatermord, weil sie das für ein Verbrechen hielt, was nicht erst einer besonderen Strafbestimmung bedürfte, woraus aber nicht folgte, daß Vatermord erlaubt sei. Ebenso hat unsere Geschäftsordnung, glaube ich, nicht für nöthig gehalten, eine Bestimmung in sich aufzunehmen, die aus der Unterscheidung der Begriffe „Antrag" und „Verbesserungsantrag" ganz von selbst folgt. Darum glaubte ich, es könne nicht anders sein, darum habe ich es allein vernünftig genannt, den Antrag als nicht selbstständig zu behandeln. Ich habe dabei auf die Geschäftsordnung verwiesen, aus deren Geist und ausdrücklichen Worten, welche sich in § 25 und 44 finden, es sich ergiebt, wie dieser Antrag zu behandeln sei.

Abg. **Böckel**: Ich möchte fragen, wenn der ganze Ausschuß so einstimmig wie er jetzt für den Antrag der Regierung gewesen ist, gegen ihn gewesen wäre, und hätte den Antrag von Niebour gestellt, würden Sie diesen dann als ein Amendement für den Regierungsantrag angesehen haben? Ich glaube auf keinen Fall! Es würde über ihn als einen selbstständigen diskutirt werden, denn die Diskussion, welche von dem Regierungstisch aus veranlaßt worden wäre, würde nicht sehr bedeutend gewesen sein! Darum glaube ich, daß, wenn jetzt ein Antrag aus der Versammlung kommt, so können Sie ihn nicht zurückweisen. Früher haben Sie es auch nicht gethan, als auf dem vorigen Landtage der Abg. Mölling einen Antrag stellte. Ich möchte weiter fragen, wenn sie von der Minderheit dieses Landtags wirklich Mitglieder in den Ausschuß gewählt hätten, damit diese ein Minderheitsgutachten stellen könnte und diese hätte in dem Ausschuß den Antrag gestellt, hätten Sie ihn nicht als einen selbstständigen angesehen? Ich zweifle auch nicht, daß über ihn als selbstständigen Antrag debattirt werden kann. Weil die Mehrheit des Ausschusses den Antrag gar nicht empfohlen hätte, so sollte selbstverständlich hierüber gar nicht diskutirt werden? Als die Revision des Staatsgrundgesetzes vorgenommen werden sollte, da haben Sie es nicht zurückgewiesen, als ein Antrag in die Versammlung hineinkam. Ich möchte Ihnen doch anheim geben, ob Sie es für recht halten, einen Antrag, der nach meiner Ansicht freilich schon zu sehr entgegenkommt, wie ich daraus ersehe, daß der Abg. Rüder ihn freudig begrüßt — ob Sie einen solchen Antrag gleich in der Vorfrage beseitigen wollen.

Abg. **Strackerjan II.**: Ich muß mich ganz entschieden gegen das aussprechen, was der Herr Vorredner gesagt hat. Ueber alle die Eventualitäten, die er anführt über die Behandlung dieses Antrags, wenn er aus dem Ausschuß her-

Landesbibliothek Oldenburg

vorgegangen wäre — wenn er von der Majorität oder Minorität gestellt worden wäre, bin ich ganz entgegengesetzter Ansicht, er würde, möchte er nun vom Ausschuß oder von einem Mitglied außerhalb des Ausschusses gekommen sein, immer behandelt worden sein, als eine Abänderung des von der Regierung gestellten Antrags. Daß das vorige Mal der Antrag des Abg. Mölling als ein selbstständiger betrachtet worden wäre, weiß ich nicht; es ist demselben nur durch Beschluß der Versammlung das letzte Wort noch gestattet worden, weiter nichts; er ist gar nicht als selbstständiger Antrag behandelt. Man kann dem Antragsteller immer noch das letzte Wort geben, was er nach der Geschäftsordnung nicht hat.

Abg. **Klävemann**: Es ist von dem Abg. Rüder, als er zuerst sprach, meiner Ansicht nach ganz richtig gesagt worden: „wenn es noch irgend Verbesserungsanträge giebt, so ist dieser ein Verbesserungsantrag". Auch ich bin dieser Meinung: wenn dies kein Verbesserungsantrag ist, so giebt es keine Verbesserungsanträge mehr. Alle Anträge würden alsdann als selbstständige Anträge zu behandeln sein, und wenn nicht von selbst, so würden sie wenigstens in dem Fall selbstständige Anträge werden, wenn der Antragsteller verlangt, daß sein Antrag als ein selbstständiger Antrag gelten solle. Das widerstreitet durchaus der Geschäftsordnung, und wir müssen nach der Geschäftsordnung doch verfahren. Indessen haben wir noch einen Weg: wir können den Antrag anders behandeln, als bloße Verbesserungsanträge sonst behandelt zu werden pflegen, wenn wir nämlich für diesen Fall die Geschäftsordnung abändern wollen. So komme ich denn dahin, daß ich vorschlagen möchte, die Versammlung darüber abstimmen zu lassen, ob der Antrag vielleicht an den Ausschuß gehen solle, zu seiner Begutachtung. Der Ausschuß nimmt ihn alsdann entweder als einen selbstständigen Antrag oder wie er sonst mag, das haben wir zu erwarten.

Wenn vom Abg. Böckel bemerkt ist, daß Ausschußanträge, die nicht mit dem Antrage der Staatsregierung übereinstimmen, auch wenn sie mit der gerade vorliegenden Frage in Zusammenhang waren, niemals als Amendements behandelt worden seien, so gebe ich das zu. Es ist hier die Praxis eine andere gewesen; aber es ist nach meiner Meinung doch auch ganz etwas anderes, wenn ein Ausschuß einen Antrag bringt, der abweichend vom Antrage der Staatsregierung, der ihm zur Begutachtung übergeben, ist, als wenn einzelne Abgeordnete Anträge stellen. Würden wir das zulassen, daß solche Verbesserungsanträge als selbstständige Anträge vom Antragsteller ausgegeben werden können, dann würden unsere Debatten niemals ein Ende nehmen, dann würde Jeder, der eine Sache verschleppen will, täglich einen neuen Antrag bringen können, und verlangen, daß er an den Ausschuß gehe. Ich halte also dafür, daß der Antrag nur als Verbesserungsantrag zu behandeln ist und glaube nicht, daß er als selbstständiger Antrag betrachtet werden, noch an den Ausschuß gelangen kann, bevor nicht die Versammlung in diesem einzelnen Falle ausdrücklich eine Ausnahme von der Geschäftsordnung beschlossen hat.

Abg. **Becker**: Ich muß dem beistimmen, was der Abg. Strackerjan gegen den Abg. Böckel bemerkt hat, wenn dieser behauptete, es sei auch auf dem vorigen Landtage mit dem Antrage des Abg. Mölling als einen selbstständigen verfahren worden. Meine Herren, der Antrag, welchen der Abg. Mölling am vorigen Landtage in der siebenten Sitzung einbrachte, ist nicht als selbstständiger Antrag bezeichnet, nicht als solcher behandelt, nicht an den Ausschuß zurückgewiesen, auch nicht Bericht darüber erstattet worden. Er ist auch nicht nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung gebracht; im Gegentheil, er ist vorher zur Abstimmung gebracht als Amendement. Nur in einem Punkte hat man durch besonderen Beschluß der Versammlung dem Antragsteller ein Recht gegeben, welches er nach der Geschäftsordnung nicht hatte, indem man ihm das letzte Wort vor dem Berichterstatter gab. Wenn ferner der Abg. Böckel sagt, wir wollten den Antrag von Niebour dadurch, daß wir ihn nicht als selbstständig betrachten, beseitigen, so ist davon keine Rede. Er soll nur jetzt von uns, die wir zur Berathung über seinen Gegenstand hier versammelt sind, verhandelt und diskutirt, aber nicht beseitigt werden. Ob er beseitigt wird, das findet sich dann erst demnächst bei der Abstimmung. Wenn der Abg. Klävemann meint, wir könnten die Versammlung befragen, ob sie nicht diesen Antrag als einen selbstständigen ansehen wolle und ihn nochmals an den Ausschuß zurückschicken u. s. w., so kann das allerdings geschehen, die Versammlung hat die Befugniß, dies zu beschließen; ob das aber zweckmäßig sei, ob wir mit diesem Gegenstande, mit dem wir schon so lange beschäftigt sind und der noch lange Zeit kosten wird, noch mehr Zeit verlieren sollen, indem wir ihn an den Ausschuß zurückweisen, möchte ich verneinen, und mich darauf beziehen, daß auch die Abgg. Wibel und Niebour diese nicht einmal verlangt haben.

Präsident: Ich schließe die Berathung! (Ruf aus der Versammlung: Ich bitte auch noch um das Wort!)

Die Berathung ist geschlossen! Ich bringe die Frage zur Abstimmung! Der Antrag, um dessen formelle Behandlung es sich hier handelt, lautet (verliest den Antrag von Niebour): Von dem Abg. Niebour ist beantragt, daß dieser Antrag als selbstständiger Antrag behandelt werde; von Seiten des Präsidiums ist dagegen bemerkt, daß der Antrag als Verbesserungsantrag anzusehen sein wird. — Ich bringe den Antrag von Niebour zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten — (wird vom Abg. Wibel unterbrochen)

Abg. **Wibel**: Darf ich um das Wort bitten, wegen der Fragestellung? — Dürfte nicht, nach dem, was vorgekommen ist, in der Berathung auch noch die dritte Frage in Aussicht zu stellen sein, daß, falls er als selbstständiger Antrag bezeich-

Landesbibliothek Oldenburg

net würde von der Versammlung, dann darüber beschlossen würde, ob er sofort mit zur Diskussion kommen oder an den Ausschuß zurückgehen solle? Würde diese Frage nicht gleich mit aufgenommen werden, so würde meiner Ansicht nach eine Unzweckmäßigkeit sich herausstellen.

Präsident: Es ist überall kein Antrag gestellt, es ist vom Abg. Klävemann nur bemerkt, daß das ein Auskunftsmittel sei. Derselbe hat allerdings des Ausdrucks sich bedient: „er möchte das vorschlagen", indeß ist ein Antrag darauf nicht gerichtet worden.

Abg. **Wibel**: Diesen würde ich noch stellen!

Präsident: Das würde jetzt nicht mehr zulässig sein!

Abg. **Wibel**: Ach! Ach!

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abg. Niebour zur Abstimmung. Er lautet (verliest denselben): Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Abg. **Niebour**: Darf ich mir das Wort erlauben? Da ich glaube, daß hiernach mein Antrag keine Wirkung hat, so ziehe ich ihn zurück.

Abg. **Wibel**: Ich bitte um das Wort!

Präsident: In welcher Frage? In der Zurückziehungsangelegenheit?

Abg. **Wibel**: Ich kann der Ansicht nicht beistimmen, welche den Abg. Niebour geleitet hat, als er den Antrag zurückzog. Es war vielleicht der Art und Weise, wie eben beschlossen worden ist, gegenüber, also aus einem Gesichtspunkte das Richtige; aus einem andern aber, glaube ich, war es nicht das Richtige, und deshalb nehme ich den Antrag wieder auf und bitte den Herrn Präsidenten, wenn nöthig, eine neue Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Ist der Antrag des Abg. Wibel unterstützt (Zuruf: ja! ja!) Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. — Er ist genügend unterstützt. Der Antrag kommt hiernach mit zur Berathung. Der Abg. Niebour hat das Wort. (Abg. Niebour verzichtet). Abg. Mölling!

Staatsminister **v. Rössing**: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Jetzt vor dem Abg. Mölling?

Staatsminister **v. Rössing**: Ich bitte darum. Ich glaube, es wird zweckmäßig erscheinen, wenn man sich vom Regierungstische über den Antrag erklärt. Abgesehn davon, daß, wenn der Landtag und Staatsregierung auf diesen Antrag eingingen, sie sich nach Ansicht der Staatsregierung auf einen ungesetzlichen Boden begeben würden, kann ich schon Namens der Staatsregierung erklären, daß sie auf keine Beschränkung oder Modification des von ihr gestellten Antrags eingehen wird.

Abg. **Mölling**: Wer fühlt nicht das ganze Gewicht des Beschlusses, in dessen Berathung wir gegenwärtig treten, wer sieht aber auch nicht in allen den Revisionen, welche gegenwärtig wie feindliche Geister die deutschen Verfassungen ergreifen und in Stücke reißen, die Tendenz, aus welcher diese Revisionen hervorgehen? wer sieht nicht in diesen Revisionen die ganze Schmach und die ganze Erniedrigung, in welche unser deutsches Vaterland bereits versunken ist? wer sieht nicht den Inbegriff dieser Revisionspolitik, welche will, daß die Stimme des Volks, welche in den Ständekammern laut und gebietend wiederhallen soll, abgeschwächt werde zu einem erbärmlichen Heimchengezirp, welche will, daß die Ständekammern, welche Bühnen sein sollen, in welchen das Walten und Wollen des ganzen geistigen Lebens im Volke sich concentrirt, umgewandelt werden sollen in Marionettentheater? — M. H.! Bebt Ihnen nicht Ihr Ja über die Lippen zurück, wenn Sie erwägen, daß Sie durch dieses Ja selbst sich mit zurecht schnitzeln sollen zu solchen Puppen, deren Drahtfäden nur von der Hand der Minister gezogen werden? — Betrachten Sie sich unser altes Staatsgrundesetz! Sie wissen, warum es sich handelt. Es werden die größten Opfer von Ihnen gefordert. Sie wissen, welche köstliche Schätze es enthält und wie viele von diesen köstlichen Schätzen Sie hinopfern sollen! — Ich würde noch nichts sagen, zeigen Sie mir aber gegen diese großen und schrecklichen Zahlungen, die Sie leisten sollen, einen einzigen Treffer, einen einzigen Gewinn. Zeigen Sie mir die losen und lockern Bande des Verfahrens, durch welche so vielfach das Staatsgrundgesetz gemißbraucht worden, mehr befestigt. Zeigen Sie mir nur Eine Beschränkung dieses Mißbrauchs, so will ich nichts sagen. Sie geben aber nur weg, es handelt sich nur um Verlust, nicht um einen einzigen Gewinn! Sie stimmen heute nicht ab, ehe Sie stimmen, ich bitte Sie, blättern Sie noch einmal das Staatsgrundgesetz durch! Ich selbst bleibe stehen bei dem Artikel 33. Er sagt uns, „vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich", aber er sagt es nicht nur, er macht dieses Wort zur lebendigen Wahrheit! Lesen Sie alle Artikel durch, Sie finden diesen Satz überall angewendet. Ich bleibe bei dem Wahlrecht stehen. In Art. 133 heißt es: jeder selbstständige Staatsbürger ist berechtigt zur Wahl. Also alle Staatsbürger sind darin gleich vor dem Gesetz! Gehen Sie weiter zu Art. 229. Nach diesem läßt der Staat alle seine Beamten auf die Verfassung schwören. Stellen Sie den revidirten Entwurf dem gegenüber, der Art. 31 sagt auch: „vor dem Gesetz sind Alle gleich" — aber hier ist es keine Wahrheit, soll ich nicht sagen, hier ist der Artikel eine Lüge, so muß ich doch sagen, er ist eine grobe Unwahrheit. Lesen Sie Art. 118 § 2 des revidirten Entwurfs — Sie lesen da, daß das Wahlrecht nicht mehr Theil des Staatsgrundgesetzes sei, sondern der Gesetzgebung überlassen bleiben soll und Sie wissen sehr gut, warum es aus dem Staats-

Landesbibliothek Oldenburg

grundgesetz genommen werden soll, damit das Wahlrecht nicht mehr Eigenthum aller Oldenburgischen Staatsbürger bleibe, sondern ein Vorrecht einzelner Stände und Kasten werde, damit in Beziehung auf das Wahlrecht nicht mehr Gleichheit vor dem Gesetz sein soll. Lesen Sie dann nach im revidirten Entwurf Art. 199 und Sie finden darin, daß die Civilstaatsbeamten auf die Verfassung beeidigt werden, nicht aber das Militair. Da ist also ein ganzer Stand ausgeschlossen, und dieser Stand, der ebensogut Diener sein soll des Verfassungsgesetzes wie die Uebrigen, wird dadurch nicht zum Diener sondern zum Herrn unseres Staatsgrundgesetzes gemacht, dieser Stand wird dadurch aus der Verfassung ausgeschlossen, und außerhalb derselben gestellt. Er wird statt ihr friedlich zu dienen, der Verfassung feindlich gegenüber gestellt. Ist das Gleichheit vor dem Gesetz? — Sie wissen und ich habe schon gesagt welche kostbaren Schätze das Staatsgrundgesetz in sich birgt. Ich weise nur noch hin vielleicht auf das kostbarste Gut von allen, auf das Steuerbewilligungsrecht. In den Art. 216—19 findet sich klar und einfach ausgesprochen, daß nur das Volk durch seine Vertreter Steuern und Abgaben zu bewilligen habe. Sehen Sie aber nach wie es steht mit dem neuen Staatsgrundgesetz. In dem revidirten Entwurf und namentlich nach Art. 182 § 2 darf der Landtag die Forterhebung der bestehenden Steuern nicht verweigern, welche zum Zweck einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlich sind. Sie haben also nur die neuen Steuern zu bewilligen, und nicht mehr die bestehenden. Wenden Sie dies einmal an. Es werden neue Steuern gefordert, wo eine Chaussee, ein Canal, irgend eine Einrichtung gefördert werden soll, die das gemeine Beste nothwendig macht. Sie müssen sie bewilligen und werden sie bewilligen, weil Sie, und wir Alle, gewiß wollen, daß solche Einrichtungen ins Leben treten. Fordern Sie dagegen im bestehenden Staatshaushalt eine Beschränkung — die Regierung kann Ihnen entgegen treten und sagen: „Ihr habt kein Recht, diese Ausgabe zu weigern". — So wird Ihnen wesentlich nur das Recht zur Zahlung gelassen, das Recht der Bewilligung wird Ihnen genommen, und nun — wenn Sie sich den Antrag betrachten, so machen Sie sich kurz die Folge des Antrags deutlich: Sie ist einfach die: das revidirte Staatsgrundgesetz tritt an die Stelle des bisherigen. Wenn sich Einige, wie der Ausschußbericht sagt, der Hoffnung hingeben, es würde nicht Alles so — M. H.! kein Unbefangener, kein einzelner Abgeordneter in der Versammlung kann sich darüber täuschen, daß die einfache Mehrheit völlig darüber einig ist; es wird ein Antrag von jener Seite der ich nicht angehöre, kommen — und der Ausschußbericht deutet schon darauf hin — daß die Beschlüsse des vorigen Landtags in ihrer Gesammtheit angenommen werden und wenn dieser Antrag gestellt wird, so ist damit schon sein Durchgehen entschieden. Wenn ich mich auch hierin irren und dieser Landtag wirklich auf die Revision eintreten sollte — glauben Sie denn, daß nicht für alle Beschlüsse die gefaßt sind, wieder eine einfache Majorität vorhanden ist? Ich glaube, kein Unbefangener wird sich darüber täuschen. Was folgt also daraus? Diejenigen, welche auch nur ein Titelchen retten wollen von dem Staatsgrundgesetz, Diejenigen, welche alle jene gar kostbaren Güter, die darin enthalten sind, und welche der revidirte Entwurf weggenommen hat, Diejenigen, welche nur eines jener kostbaren Güter retten wollen, die müssen gegen den Antrag stimmen. — Ich gehe schließlich noch auf eine entgegengesetzte Betrachtung über, nämlich auf die Folgen der Ablehnung, und hier werde ich mich zunächst einigermaßen mit dem Ausschußbericht zu beschäftigen haben. Derselbe sagt, einige Mitglieder nämlich: sie wissen nicht, ob bei einer Ablehnung der jetzt beantragten vom vorigen Landtage beschlossenen Aufnahme einer transitorischen Bestimmung in das Staatsgrundgesetz unsere Staatsregierung selbst octroyiren, oder den Bund anrufen, oder ob der Bund ungerufen einschreiten werde: sie bezweifeln aber nicht, daß eine dieser Alternativen eintrete u. s. w." Gestatten Sie mir, m. H., einen Augenblick bei dieser allgemeinen Politik zu verweilen! M. H. Was ist das für eine Politik, die vom Nichtswissen ausgeht und mit Zweifeln und Vermuthungen endet, die keinen Begriff zu haben scheint von Gesetz, Recht und Verfassung, die, wo sie nur einen Feind wittert, gleich Recht, Gesetz und Verfassung umwirft, die nichts Anderes kennt, als zur Flucht zu rathen und Reißaus zu nehmen, sobald es den ersten Kampf um unser Recht, unser Gesetz und unsere Verfassung gilt! M. H., hat diese Politik Deutschland noch nicht genug zu Grunde gerichtet? Sehen Sie nicht ein, daß die nackte Gewalt viel besser ist als eine solche Politik? Denn der nackten Gewalt tritt das klare Recht entschieden entgegen, aber diese verderbenschwangere Politik hat den Rechtsboden in ganz Deutschland unterwühlt. Sie ist es, die der Regierung den Schild hält, daß sie unter dem Schein des Rechts Gesetz, Recht und Verfassungen umwerfen kann. Diese Politik ist es, die das einzige Geschenk, was ein Volk, als es sich für einen Augenblick zu einer Nation erhoben hatte, das deutsche nämlich, sich selbst verlieh, wieder zertrümmern half. Diese Politik ist es, die jetzt wieder in alle einzelne Verfassungen der Staaten eingreift. Diese Politik endlich ist es, die Deutschland hauptsächlich in diese Schmach und in diese Erniedrigung gebracht hat, in die es gegenwärtig versunken ist. — Lassen Sie mich nun diese drei Alternativen betrachten: Entweder der Bund kommt ungerufen, oder er kommt gerufen oder die Staatsregierung octroyirt. Zunächst wird auf das Gebot des Bundes hingewiesen und damit diese Speculation begründet. Wo ist aber dieses Gebot? Warum fehlt es schwarz auf weiß bei dem Ausschusse? Ich kenne kein solches Gebot des Bundes, ich habe nur gelesen, daß Gesetze, neue Einrichtungen, die seit dem Jahre 1848 entstanden, Verfassungen, welche

Landesbibliothek Oldenburg

die Ruhe und Ordnung der Bundesstaaten gefährden, geändert, daß die einzelnen Verfassungen, soweit dieselben den Bundesgesetzen entgegenständen, mit denselben in Einklang gebracht werden sollen. Aber daß ein ganzes Staatsgrundgesetz umgeworfen und ein neues an die Stelle gesetzt werden soll, das habe ich nirgends gelesen. Wenn ferner gesagt ist, die Regierung werde oktroyiren — und dies begründet wird mit einer bestimmten Erklärung der Regierung — so frage ich wieder: wo ist diese bestimmte Erklärung der Regierung? Ich kenne allerdings Andeutungen, Bemerkungen, die darauf schließen lassen, aber keine bestimmte Erklärung. Aber, meine Herren! die Geschichte und Erfahrung lehrt auch, daß solche diplomatische Andeutungen und Bemerkungen nicht immer gebraucht werden, um das zu thun, was angedeutet wird und daß Diejenigen sich gar zu oft nur getäuscht haben, welche auf solche Bemerkungen und Andeutungen hin Recht und Verfassung freiwillig aufgegeben haben.

Wenn aber der Ausschuß ferner sagt, der Deutsche Bund würde dann wahrscheinlich einen Bundeskommissar schicken, so begreife ich nicht, wie man der höchsten Behörde Deutschlands solche gesetzwidrige Absichten unterlegen mag. Ich denke doch, der Bund hat selbst noch einige Achtung vor seinen eigenen Gesetzen und weiß, daß er wegen der Revision einzuschreiten kein Recht gegen unseren souverainen Staat hat, wo er nicht gerufen wird. — Wenn aber erst von solcher Politik der Rechtsumstoßung ausgegangen wird, dann sehe ich auch von keiner Revision Rettung. Sie werden auf das Beispiel Bremens und Hessens hingewiesen. Ein Jeder aber, der die Verhandlungen zwischen dem Bremer Senat und dem Bunde gelesen, der sich das Verhalten des Senats gegenüber der Bürgerschaft betrachtet hat, weiß, daß es der dringende Wunsch der Bremer Staatsregierung war, daß der Bund einschreite und daß der Bund, wenn nicht ausdrücklich, doch stillschweigend angerufen ist oder durch provozirende Handlungen zum Einschreiten veranlaßt worden ist. — Wenn aber ferner gesagt wird, wie von dem Bunde oktroyirt werde, das sehen wir an Hessen und Bremen, so sage ich, dies sehen wir dort nicht. In Hessen und Bremen sind die Verhältnisse anders als bei uns. Wenn in Hessen kein Ministerium Hassenpflug ernannt worden wäre, wenn dieses Ministerium nicht aus eigener Lust in die Eingeweide des hessischen Volks gegriffen hätte, dann wäre es nicht dahin gekommen, dann wäre die Verfassung nicht so geändert, Gesetz und Recht nicht so mit Füßen getreten worden. Wenn in Bremen der Senat nicht der freisinnigen Bürgerschaft so feindselig und reaktionär sich gegenüber gestellt hätte, nimmermehr hätte der Bund so oktroyiren können, wie es geschehen ist. Also die Staatsregierung in Hessen und der Senat in Bremen, nicht der Bund haben diese Oktroyirungen selbst veranlaßt. Soweit geht unsere Regierung nicht, unsere Regierung kann es nicht thun, selbst nach der eigenen Ansicht, die Sie von unserer Regierung haben. Wenn aber der Ausschuß weiter fragt, ob die Regierung oktroyiren werde, und die Erwartung ausspricht, daß es kaum so sein würde, so muß ich sagen, ich glaube es nicht. Ich habe noch in diesen Tagen in dem Organ der Partei, welcher der Ausschuß wenigstens seiner großen Mehrzahl nach angehört, in der Oldenburger Zeitung gelesen, ich habe es aus der Eröffnungsrede des Herrn Ministerpräsidenten gehört, daß unsere Staatsregierung bisher den Ruhm bewahrt habe, auf verfassungsmäßigem Boden zu bleiben und diesen Ruhm sollte sie so leichten Kaufes hingeben, diesen Ruhm aufs Spiel setzen, ohne die dringendste Noth hinopfern? Wenn aber hiergegen gesagt wird im Ausschußberichte, daß die Regierung dann wohl kaum die Grenzen inne halten werde, welche der vorige Landtag der Revision gesteckt habe, da sie auf dem vorigen Landtage erklärt habe, in diese Grenzen nicht aus Ueberzeugung, sondern nur damit eine Einigung zu Stande komme, einwilligen zu können, so muß ich aufrichtig sagen, ich habe nicht begreifen können, wie eine Partei, welche sich die Stütze der Regierung nennt, ein so dunkeles und trübes Bild von der Regierung zu entwerfen vermag. Ich von meinem Standpunkt aus würde mich für einen schwachen Politiker halten, wenn ich auf Seite des Ministeriums stände und sagte, das Ministerium würde weiter gehen, als der Wille seiner ganzen eignen Partei ist. Ich begreife nicht, wie diese Partei sagen muß, die Staatsregierung würde, wenn sie oktroyirte, über die Grenze hinausgehn, welche der frühere Landtag gezogen, blos weil ein paar Minister eine andere Ueberzeugung haben. Thäte sie dies aber wirklich, würde sie oktroyiren und weiter gehen, als die Grenze ist, die der vorige Landtag ihr gesteckt hat, so würde sie mit der öffentlichen Meinung nicht allein, sondern auch mit ihrer eigenen Partei brechen und alle Stützen, die sie selbst im Lande, in der Volksvertretung hat und bisher gehabt, verlieren. — Eine solche Politik kann ich der Staatsregierung nicht zutrauen. Ich will über den Antrag von Niebour nicht weiter sprechen, ich will es Denen überlassen, welche denselben unterstützt haben. Ich wende mich nur zum Schluß noch zu einer Betrachtung des Ausschusses, und frage hier zunächst, was denn eigentlich der Grund der Revision ist? Meine Herren, ich glaube mich nicht zu täuschen, es wird kaum einer von Ihnen sein, der, wenn er sich sagen müßte, das Volk hat freie Macht und Gewalt, freiwillig sich diesem Revisionswerk hingeben würde. Was ist der alleinige Grund? Die feindliche Gewalt! Aber haben Sie je in der Geschichte gelesen, daß eine feindliche Gewalt durch Ohnmacht und durch unbedingte Unterwerfung beschwichtigt worden ist? Meine Herren, Sie täuschen Sich gewaltig über die Gewalt, der Sie jetzt das Revisionswerk hingeben, sie wird freudig die Annahme des Antrags begrüßen.... Sie wird Ihre Unterwerfung hinnehmen! sie wird aber nach wenigen Jahren eine neue Revision fordern. Die Reaktion steht nicht still, sie kann nicht still stehen, ihr Ausgangspunkt ist

Landesbibliothek Oldenburg

der äußerste Absolutismus und Despotismus. Das bedenken Sie wohl, daß alle Schritte der Hingebung des Entgegenkommens noch nichts genützt haben, bedenken Sie wohl, daß die Reaktion, wenn dieselbe einmal begonnen hat, Schritt für Schritt ihrem Ziele entgegengeht, bis sie dasselbe erreicht hat. Dieses Ziel aber ist der Absolutismus und Despotismus. Der Ausschußbericht schreckt uns mit der Revolution. Ich will nicht rügen, daß er mit sich selbst dabei in Widerspruch geräth, nämlich, daß er selbst einestheils bange macht vor der Revolution und anderentheils von den segensreichen Folgen spricht, die die Revolution für Oldenburg haben würde, ich will nur auf die Darstellung übergehen. Nämlich die Geschichte habe gelehrt, daß solche Hoffnungen meist betrogen werden, daß nämlich die Revolution die Völker der Reaktion wieder in die Arme geliefert hätte und daß stets der Weg feindlicher Reform für die Völker der beglückendste gewesen wäre. Meine Herren, soweit ich die Geschichte kenne, ist die ganze Darstellung eine falsche. Der Ausschuß verwechselt eine begründete und eine unbegründete Revolution. Jede unbegründete Revolution liefert sich der Reaktion in die Arme. Die begründete Revolution, deren Wurzeln im Bewußtsein der Zeit befestigt sind, jede Revolution, die aus dem Zeitbewußtsein, aus den Bedürfnissen, dem Wollen und Wünschen der Völker hervorgeht, hat noch immer ihr Ziel erreicht. Der Ausschuß verwechselt einzelne Scenen, vielleicht einen Akt mit dem ganzen Drama, er denkt vielleicht an Frankreich und denkt, weil Frankreich der äußersten Reaktion verfallen ist, dort wäre die Revolution geschlossen. Ich leugne das und hoffe es nicht. Ich weise aber auch hin auf die Geschichte Englands. Hat England nicht Hunderte von Jahren gekämpft, ehe es seine Verfassung befestigt bekommen hat, hat es seine Revolution nicht erst mit vielem Blut beträufeln müssen und hat es seine Freiheit anders als durch Revolution erworben? Ich weise Sie hin auf die Geschichte der Niederlande. Wenn der Ausschuß sagt, daß auf dem Wege der friedlichen Reform man am besten zum Ziele gelange, so frage ich: würde England seine Freiheit gewonnen haben ohne die Revolution? Würden die Niederlande sich von dem Joche der spanischen Herrschaft befreit haben ohne eine Revolution? Würde die Schweiz das Joch des Hauses Habsburg abgeschüttelt haben auf dem Wege der friedlichen Entwickelung? Diese Begriffe von friedlicher Entwickelung in solchen Verhältnissen, das sind Trugbilder, die friedliche Entwickelung fordert ein klares Festhalten am Recht einerseits und andererseits eine Anerkennung desselben. Sehen Sie hin auf unsere deutschen Zustände. Glauben Sie, daß, nachdem es soweit mit Deutschland gekommen ist, nach der Schmach, die darüber hereingebrochen — glauben Sie wirklich, daß, wenn wir das Rechte wollen, was die Mehrheit im Volke wünscht, daß das im Wege friedlicher Entwickelung geschehen kann? Ich wünsche es, ich muß es aber bezweifeln. Eine solche friedliche Entwickelung, wird nur eine friedliche Zurückentwickelung sein, immer weiter zurück, bis wir endlich an der Grenze des Absolutismus ankommen. Erwägen Sie auch, da nun einmal die Geschichte in Anregung gekommen ist, erwägen Sie auch, daß die Geschichte lehrt, daß bisher jedes Volk unterlegen ist, welches nicht gewagt hat sein Recht zu vertheidigen. Sie werden freilich sagen, wir sind kein Volk, wir sind nur ein Völkchen, aber der Besitzer der kleinsten häuslichen Stelle hat nicht allein dasselbe Recht, sondern auch dieselbe Pflicht für sein Haus, für sein kleines Besitzthum zu kämpfen wie der große Gutsbesitzer, und die Geschichte hat nicht einmal, sondern mehrfach gelehrt, daß das Gewicht der kleinsten Völker, die muthig für ihre Freiheit gefochten haben, oft sehr schwer in die Wagschale der Völkergeschicke gefallen ist. Und so schließe ich denn, indem ich hinzufüge, daß Derjenige, der sich selbst erniedrigen will, in den Staub getreten werden mag, daß Derjenige, welcher sich selbst der Sklaverei hingeben will, dann in der Sklaverei bleiben mag. Ich selbst müßte mich verachten, wenn ich meinem Volke rathen könnte, einen Beschluß anzunehmen, der es seines größten und kostbaren Gutes beraubt, eines Gutes, welches es nicht etwa im Wege der Gnade, sondern des Rechts, der freien Vereinbarung erworben hat. — Ich werde daher gegen den Ausschußantrag stimmen.

Abg. **von Berg**: Meine Herren! Die Frage, welche uns heute beschäftigt, ist bei dem vorigen Landtage so ausführlich behandelt worden, daß ich nur ein paar kurze Worte mir zu sagen erlauben werde. Der geehrte Vorredner hat uns in der Einleitung seiner Rede auf das Gebiet einer schwarz zeichnenden Phantasie geführt; ich werde ihm darauf nicht folgen, sondern die Sache nehmen wie sie ist. Die Entscheidung, welche dem gegenwärtigen Landtage vorliegt, ist die wichtigste Entscheidung, welche je einem Oldenburgischen Landtage vorgelegen hat. Sonst handelte es sich um die politische Stellung Oldenburgs, eng verwachsen mit seinem jungen Verfassungsleben, um wichtige materielle Interessen, um den Ausbau der Verfassung und sonst bedeutsame Fragen. Jetzt aber handelt es sich darum, ob wir, da die Grundlage unseres Staatslebens nicht in allen Theilen erhalten werden kann über eine neue uns einigen oder die nothwendigen Veränderungen ohne unsere Mitwirkung erwarten wollen. Wir können meines Erachtens dabei nur verlieren und nicht gewinnen. Einer solchen Gefahr das Oldenburger Land auszusetzen, halte ich in meinem Gewissen in keiner Weise für gerechtfertigt, weil ich eine gesetzliche Grundlage will und schwere Gefahren über das Land Oldenburg hereinbrechen sehe, wenn wir uns nicht einigen. Ich glaube nicht daran, daß es im Lande eine Partei giebt, welche dieses Unglück vorbedächtig will, ich halte es für ein Märchen, wenn man von Versammlungen erzählt, welche die Hinderung einer gesetzlichen Grundlage als ihr Ziel bezeichnen und auf Revolutionen rechnen, die nicht vor den Thronen stehen bleiben sollen. Das

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburger Volk, meine Herren, will in seiner Majorität einen friedlichen Abschluß der Verfassungswirren. Dies haben die neuesten Wahlen bewiesen, und gerade auf die neuesten Wahlen ist das größte Gewicht zu legen, weil jetzt das Volk gewußt hat, was bei der Revision erhalten werden soll, um was es sich eigentlich handelt. Nehmen wir den Antrag unseres Ausschusses nicht an, versuchen wir Modifikationen, Voraussetzungen, Bedingungen daran zu knüpfen, so ist damit die Revision gescheitert. Die Staatsregierung hat in den Vorlagen ausdrücklich die Wiederholung des in Frage stehenden Beschlusses, als die Revision bedingend erklärt. Weisen wir ihn aber zurück, so kann in keiner Weise der gegenwärtige Landtag, gesetzlich die Revision zum Abschluß bringen. Auf eine Verzögerung des Revisionswerkes, denn diese würde die Folge eines solchen Antrages sein, der sich auf den Boden des Art. 242 stellen müßte, kann meines Erachtens, nach ihren wiederholten Erklärungen, die Staatsregierung sich nicht einlassen. Schon liegt fast ein ganzes Jahr zwischen dem ersten Antrage auf Revision und die Gründe für die Dringlichkeit des Abschlusses derselben, fallen immer schwerer ins Gewicht. Schauen wir nach außen oder nach innen, so muß Jeder davon überzeugt sein. — Es kann sich nur um das Annehmen oder um das Ablehnen handeln. Wollen Sie, meine Herren, eine Revision, wollen Sie selbst, meine Herren, das Gute in Frage stellen, was wir uns selbst noch erhalten können, wollen Sie für unser Oldenburger Land die Gefahren herauf beschwören, welche nothwendig eintreten werden, so stimmen Sie gegen den Antrag unseres Ausschusses. Die Verantwortung ist eine schwere; ich könnte sie nicht tragen, ich will sie nicht tragen und werde daher für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. **Heindl**: Der Ausschuß enthüllt uns das Geheimniß, auf welche Art wir zu einer gedeihlichen Entwickelung unserer Verhältnisse kommen können, indem er Seite 7 des Berichts sagt, daß nur von einer Einigung mit der Staatsregierung über die Revision eine solche Fortentwickelung zu erwarten sei. Eine Einigung mit der Staatsregierung kann aber beinahe nur eine unbedingte Annahme, wenigstens der Hauptgrundzüge der Vorlagen der Staatsregierung sein. Eine Staatsregierung einigt sich jetzt nicht mehr, das haben Sie eben vom Vorredner, der das wohl wissen kann, und auch vom Ministertische gehört, sie macht ihre Ansicht geltend und setzt sie durch, wenn auch ein unbequemer Landtag noch so sehr dagegen opponirt. Sie hat die Mittel dazu in den Händen, ihre Mittel erlauben ihr das. — Ich kann daher die Furcht, von welcher der Ausschuß sich befallen läßt, daß wenn die Revision mit einfacher Majorität verworfen und die Regierung dann zur Oktroyirung schreiten werde, die Furcht, daß wir dann übler daran sein würden, als wir sein werden, wenn wir künftig mit einfacher Majorität die Vorlagen der Regierung pure annehmen, diese Furcht des Ausschusses kann ich nicht theilen, aber auch nicht das Vertrauen des Ausschusses, daß nämlich eine einfache Majorität noch viele gute Bestimmungen im Staatsgrundgesetze beibehalten und besonders nicht soweit revidiren werde, als die einfache Mehrheit des vorigen Landtags. Die Mehrheit des jetzigen Landtags besteht beinahe aus der einfachen Mehrheit des vorigen Landtags und wo ein Personenwechsel stattgefunden, da tritt der Nachfolger würdig in die Fußtapfen seines Vorgängers. Die jetzige einfache Mehrheit wird also wenigstens ebensoweit gehen als ihre Kollegin vom vorigen Landtage. — Ich meine, die einzelnen schönen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes verdienen es wohl, mit mehr Vorsicht behandelt zu werden, als eine einfache Majorität ihr wird angedeihen lassen. Das Staatsgrundgesetz mit dem Wahlgesetz bilden das Fundament der ganzen staatlichen Ordnung, und wir wollen diese der zufälligen einfachen Majorität eines Landtages preisgeben? Nein, meine Herren, wenn wir einmal revidiren wollen, so wollen wir wenigstens auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes stehen bleiben, auf dem Wege, welchen Art. 242 des Staatsgrundgesetzes uns vorschreibt und nur mit $^2/_3$ Majorität revidiren. — Der Ausschuß sagt uns ferner: daß, wenn im schlimmsten Falle die Revision bis zu den äußersten von dem vorigen Landtage gesteckten Grenzen vorschreite, wir doch noch immer eine Verfassung behalten würden, welche mit allen anderen Verfassungen Deutschlands jeden Vergleich aushalte. Meine Herren! Ein schöner Trost; wir wissen Alle, wie es in deutschen Landen aussieht, wie nach und nach durch Verfassungsbruch dem deutschen Volke seine schönsten Errungenschaften entrissen worden sind. Traurig, sage ich, ist das, aber noch trauriger ist es, wenn die Vertreter des Volks, Nationalversammlung und Landtage, dazu ihre Hand geboten, selbst, mit ungeheurer Verblendung, gegen das eigne Fleisch gewüthet haben. Wird uns das Staatsgrundgesetz mit Gewalt entrissen — gut! so tragen wir keine Schuld an diesem Verlust. Niemand kann uns den Vorwurf machen, daß wir mitgewirkt hätten, die längst zum Bedürfniß gewordene Freiheit des Volks mit vernichtet zu haben. — Kommt es aber einmal zur Oktroyirung, dann ist es uns einerlei wer oktroyirt, ob die Oldenburger Staatsregierung oder der Bundestag, ich fürchte, was dann kommt, wird uns eben so wenig gefallen, als das vom vorigen Landtage revidirte Staatsgrundgesetz. Wir haben uns übrigens nicht, wie der Ausschuß dies zu thun scheint, darüber gewundert, daß der Deutsche Bund die Bremer Verfassung nicht beachtet hat: wir haben vom Deutschen Bunde nie etwas Anderes erwartet. Der Ausschuß spricht immer vom Oktroyiren, wenn sein Antrag falle — kann aber denn nicht, wenn dieser Antrag fällt, mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit revidirt werden? Der Ausschuß sagt, die Regierung giebt es nicht zu, und die Regierung sagt es selbst. Warum giebt aber die Staatsregierung schon seit mehreren Jahren auf „konstitutionellem“ Wege nicht zu, was ihr nicht gefällt?

Landesbibliothek Oldenburg

Weil sie eine „Einigung“ mit dem Landtage wünscht, das heißt, weil sie ihre Grundsätze allein zur Geltung bringen will, unbekümmert darum, ob dieselben dem Volke zusagen oder nicht. Mir scheint, daß ein solches Verfahren einer Oktroyirung ziemlich ähnlich sehe. — In Bezug auf das Fürstenthum Birkenfeld noch etwas: Einige Tage vor der Wahl erschien in dem dortigen einzigen öffentlichen Organe, einem ziemlich gutgesinnten Blättchen, ein Aufsatz, worin besonders darauf hingedeutet wurde, daß durch die Revision des Staatsgrundgesetzes dem Fürstenthume Birkenfeld jährlich 6—8000 ℛ erspart würden. Das ist allerdings richtig und ich gebe gern zu, daß dieser Ausfall den Birkenfeldern recht gut bekommt. Ich selbst würde gern von diesen Prozenten noch Etwas herunter revidiren helfen, aber, ich bin im Allgemeinen gegen die Revision des Staatsgrundgesetzes, weil ich solches so, wie es in schöner Zeit mit Liebe und Begeisterung für die Freiheit des deutschen Volkes geschaffen worden, beibehalten wissen will, und ich werde, um dem Fürstenthum Birkenfeld jährlich 6 oder 8000 ℛ zu ersparen, nimmermehr meine Gesinnungen ändern.

Abg. **v. Wedderkop**: Meine Herren! Daß das Zustandekommen einer Vereinigung zwischen dem Landtage und der Staatsregierung davon abhängt, daß mit einer genügenden Majorität der Antrag des Ausschusses zum Beschluß erhoben wird, darüber kann nach dem, was wir von dem Ministertisch aus so eben gehört haben, wohl kein Zweifel sein. Mir scheinen aber auch die Folgen, die dann für uns eintreten müssen, ebenfalls nicht sehr zweifelhaft zu sein. Wir werden gewiß die unveränderte Beibehaltung des Staatsgrundgesetzes, welche eigentlich der Zweck einer solchen Ablehnung sein sollte, dadurch nimmermehr erreichen. Meiner Ueberzeugung nach wird dann eine einseitige Abänderung unserer Staatsform, entweder von unserer eigenen Regierung oder von dem Bundestage in Frankfurt octroyirt werden. Ich glaube, es gehört ein allzugroßes Zutrauen zu dem Frankfurter Bundestage dazu, um annehmen zu können, daß derselbe ausnahmsweise, nach seinen sonstigen Erklärungen, nachdem er bereits seine Beschlüsse in einigen andern Bundesstaaten ausgeführt hat, für unser Großherzogthum Oldenburg eine Verfassung wird zu Recht bestehen lassen, welche die ihm so verhaßten Grundrechte der Nationalversammlung fast wörtlich in sich aufgenommen und von der die eigene Staatsregierung erklärt hat, daß sie mit derselben nicht regieren, daß sie mit derselben den Bundespflichten kein Genüge leisten könne. Es wird also Eines von Beiden geschehen. Der Abg. Heindl hat vorhin bemerkt, daß es ihm ganz einerlei sei, ob die Staatsregierung oder der Bundestag uns eine andere Verfassung gebe. Das kann ich von mir nicht sagen. Im Fall diese Alternative eintreten sollte, würde ich lieber wünschen, die Verfassung aus den Händen unserer Staatsregierung zu erhalten, als aus denen des Bundestags, der nach allen bisherigen Erfahrungen uns viel weniger Hoffnung zu einer Verfassung giebt, in welcher wenigstens ein Keim zur ferneren Entwickelung des constitutionellen Lebens enthalten ist. Vielmehr vertraue ich in dieser Beziehung unserer Staatsregierung. Gleichwohl würde ich auch eine solche Octroyirung für ein großes Unglück für unser Land halten, denn sie würde die Continuität des Rechts unterbrechen, sie würde, wenn auch in guter Absicht unternommen, ein Rechtsbruch sein. Die Gerechtigkeit ist aber die Grundlage des Staats, was nicht auf dem festen Boden des Rechts gebaut ist, das ist auf Sand gebaut, das lehrt uns auch die Geschichte. Es ist freilich vom Abg. für Jever hervorgehoben worden, daß die Revolutionen in der Regel von segensreichen Folgen für die Länder, welche sie erlebt haben, gewesen wären und dabei namentlich auf England hingewiesen. Ich kann dieses Beispiel nicht gelten lassen. Die englische Revolution, die erste, unter Karl I. war allerdings eine nothwendige Bedingung zur jetzigen Entwickelung Englands, aber ein besonderer Glücksfall gab England damals einen Cromwell, ohne dessen eiserne Hand die Folge dieser Revolution eine Anarchie gewesen wäre. Die zweite Revolution von 1688 war aber keine Revolution in dem Sinne, wie man sie jetzt auffaßt. Der König verließ sein Land, ohne dazu genöthigt zu sein, und das Parlament berieth und erließ darauf ruhig wie ein Spruchcollegium die Beschlüsse und Gesetze, welche die Verfassung und das Herkommen für einen solchen Fall verlangten. Nach diesen Gesetzen hat sie den Thron für erledigt und Wilhelm den Dritten für den Nachfolger erklärt. Das war keine Revolution in dem Sinne, wie wir jetzt das Wort Revolution verstehen. Es war kein gewaltsamer Umsturz des rechtlich Bestehenden. Ein solches Mittel zur Conservation unseres Staatsgrundgesetzes, wie eine Revolution ist, würde denn doch ein höchst eigenthümliches sein, da bei einem allgemeinen Umsturze schwerlich unser Staatsgrundgesetz sich halten würde. Endlich ist nicht zu vergessen, daß eine jede Revolution, mag ihr Ausgang ein noch so glücklicher sein, mag sie auch die Reaction nicht in ihrem Gefolge haben, immer wenigstens das Glück und den Wohlstand einer Generation vollkommen vernichtet. Ich glaube daher kaum, daß Jemand in diesem Saale ernstlich, und mit Bewußtsein, die Revolution als ein Mittel zur Conservirung unseres Staatsgrundgesetzes anführen kann. Nur der gesetzliche Weg, nur der Weg der Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Landtag kann eine genügende Grundlage geben, auf welcher wir fortbauen können. Ich bin auch fest überzeugt, daß das Resultat der Revision nicht der Art sein wird, daß, wie ein Redner sagte, künftig die Stimme der Volksvertreter nur das Gezirp eines Heimchens, und der Ständesaal ein Marionettentheater sein werde. So wird unsere Versammlung nie revidiren und so wird unsere Staatsregierung auch nicht revidirt haben wollen. Manches werden wir aufgeben müssen, das unterliegt keinem Zweifel,

Landesbibliothek Oldenburg

aber wir werden genug retten, um in gedeihlicher Fortentwickelung alle diejenigen Wohlthaten, die wir uns einst von unserem Staatsgrundgesetz versprachen, zu haben, soweit es uns die Weltlage, die wir nicht ändern können, erlaubt. M. H., wenn Sie wirklich Fortschritt — nicht Rückschritt — Ordnung, Recht und Freiheit wollen, so stimmen Sie für den Antrag des Ausschusses.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Es ist uns freilich vorhin gesagt worden aus dem Munde eines Abgeordneten, der auch dem Ministerium angehört: die Frage, welche heute erörtert werden soll, sei im vorigen Landtage schon soviel besprochen worden, daß sie einer weiteren Ausführung kaum mehr bedürfe. Ich kann dem aus meinem Standpunkte nicht beistimmen, sondern muß im Gegentheil behaupten, die Frage welche heute erörtert werden soll, ist noch gar nicht besprochen, ist eine ganz neue Frage und nur eine gänzliche Verkennung der Sache, sei sie absichtlich oder unabsichtlich, kann einen solchen Ausspruch thun. Freilich wir hätten leicht dahingeführt werden können, denn in unserem Ausschußbericht steht auch fast kein Wort von dem, warum es sich handelt, sondern nur von anderen Dingen, warum es sich nicht handelt, ist darin die Rede. — Ich habe mich dazu bekannt, den Antrag, den der Abg. Niebour gestellt hatte, wieder in die Versammlung einzuführen. Mir liegt jetzt ob, Ihre Meinung dafür zu gewinnen, daß Sie demselben beistimmen und ihn als den einzig richtigen, als den einzig annehmbaren erkennen. M. H., da ist also eine Frage zu erörtern, die allerdings noch nicht erörtert ist im vorigen Landtage, an welcher der vorige Landtag, obgleich er große Hände hatte und viele Uebergriffe machte, sich doch noch nicht vergriffen hat. Der vorige Landtag hat Vieles gethan, wovon ich mich nicht habe überzeugen können, daß es recht und erlaubt war; aber so weit ist er nicht gegangen, daß er in diesen Landtag hätte eingreifen, und uns die Frage hätte abschneiden wollen: wie wollen wir auf diesem Landtage revidiren? mit $^2/_3$ oder mit einfacher Stimmenmehrheit? Im Gegentheil, diese Frage wurde aus Scheu vor zu klarem Recht am vorigen Landtage offen gelassen. Es ist also diese Frage, welche die Herren da drüben gern unerörtert lassen mochten, als eine neue zu besprechen. Sie konnte auch auf dem vorigen Landtage nicht besprochen werden, denn der vorige Landtag hatte dem jetzigen keine Vorschriften zu machen, er erwartete von dem jetzigen im Gegentheil die Genehmigung seines regelwidrig gewagten Verfahrens. Was uns nun der Ausschuß bringt an Stelle der Erörterung dieser Frage? Es ist Ihnen schon in Kurzem zusammengestellt worden, es heißt: Furcht, Furcht und abermals Furcht! Furcht vor dem Bundestage, von dem der Ausschuß nichts Gutes erwartet. Nun, m. H., darin, daß vom Bundestage nichts Gutes zu erwarten sei, stimmen wir wohl Alle dem Ausschusse bei. Es ist in der deutschen Geschichte eine bekannte Thatsache, daß der Bundestag während seiner vieljährigen Lebensdauer nur ein einziges Mal die Stimme der Einsichtigen im Volke für sich gehabt hat, und das war an dem Tage, wo er zur Selbsterkenntniß kam und sich selber auflöste. — Furcht außerdem, spricht der Ausschuß aus, vor unserer Staatsregierung, von der er sehr viel Böses erwartet. Nun, m. H., das mögen Diejenigen, die mit der Staatsregierung stimmen, mit ihr ausmachen, ich theile diese Meinung als Furcht nicht, ich glaube nicht, daß Diejenigen, die wir gegenwärtig die Staatsregierung nennen, die Macht haben uns viel Böses zu thun, wenn sie es auch wollten! Sie können durch ihren machtlosen Widerspruch gegen unsere Beschlüsse eine Verzögerung unserer Arbeit herbeiführen. Nun daran sind wir gewöhnt seit Jahren. Es dauert einige Wochen, und Andere stehen an ihrer Stelle. Das Oldenburger Volk wartet zu, das haben wir ja unlängst gelesen von einer Feder, die dem Ministerium sehr nahe verwandt ist. — Der Ausschußbericht voll Furcht hat aber auch zwei Hoffnungen, nämlich die Eine: es werde mit dem Revidiren dießmal nicht so schlimm werden wie das vorige Mal. Dieser Hoffnung haben freilich, wie der Ausschußbericht uns sagt, nur einige Mitglieder desselben zugestimmt. Ich habe auch die Hoffnung, daß es nicht so schlimm werden wird mit der Revision, aber nur dann habe ich sie, wenn Sie den Antrag, welchen ich vertheidige, annehmen wollen. Dann wird die Möglichkeit gewahrt bleiben, daß Diejenigen, denen das Wohl des Landes in der Art klar geworden ist, wie es mir ganz unzweifelhaft dasteht, solche Revisions-Artikel nicht annehmen werden, die zu schwer an der Landeswohlfahrt sich versündigen, und wir haben $^1/_3$ der Stimmen für das Nein! — Eine zweite Hoffnung spricht der Ausschuß aus an seinem Schlusse in überraschender Weise, daß er auf die „segensreichen" Wirkungen einer kommenden Revolution hofft. Wie das im Widerspruch steht mit seinen übrigen Aussprüchen, vielleicht auch mit der politischen Stellung der Mehrheit der Ausschußmitglieder, darauf ist schon hingewiesen. Ich bin mit den Mitgliedern dieses Ausschusses im vorigen Landtage nicht einverstanden gewesen als sie sich von der Revision etwas Gutes versprachen, sondern habe ihnen widersprochen und sehe sie jetzt im Widerspruch mit sich selbst. Zudem theile ich diese ihre Hoffnung, welche sie angeblich in der kommenden Revolution sehen, in ihrem Sinne durchaus nicht. Ich glaube nicht, daß der constitutionelle Staat Oldenburg von der Revolution viel zu erwarten hat. Aber ich weiß gewiß, daß er von der europäischen Rückkehr zum reinen Despotismus nichts zu erwarten hat, als — seine Auflösung! Ich weiß das und spreche kein unbedachtes und kein neues Wort in diesem Saale, wenn ich Staaten, die nicht größer sind, als das Großherzogthum Oldenburg, von dem Fortschritt auf der abschüssigen Bahn der Reaktion noch viel sicherer und schneller ihren Untergang prophezeihe, als von der Revolution, mit welcher man nicht gründlich genug

Landesbibliothek Oldenburg

brechen zu können glaubt. Zu der zwiefachen Furcht und den zwei vorgeschobenen Hoffnungen des Ausschusses, ist eine dritte Furcht in der Versammlung hinzugefügt worden, freilich nach der entgegengesetzten Seite hin, die ich aber auch nicht theile. Der Abgeordnete von Jever nämlich hat Ihnen bange gemacht vor dem Absolutismus. M. H., ich fürchte den Absolutismus in den heutigen Tagen gar nicht mehr, ich hätte ihn fast gern wieder zurück, bis bessere Tage kommen. Ich sehe ein ganz anderes Schreckbild, was viel furchtbarer ist, und meinem Lande droht, das ist der Scheinconstitutionalismus, das ist das Lügengewebe, womit man jetzt die Völker elend macht! Den Absolutismus hat die Welt lange getragen, sie hat darunter gelitten und geseufzt, aber sie hat sich desselben stets leicht entledigt, wenn der Druck zu schwer ward. Es lag eine gewisse Wahrheit in ihm, ein Titel der Berechtigung, eine Moral. Aber der Schein-Constitutionalismus ist nur Lüge, Lug und Trug von oben bis unten und Verderben für das ganze Volk, nicht blos, m. H., in Bezug auf seine materiellen Interessen, die auf das Allergewissenloseste verschleudert werden, sondern auch in Bezug auf das Höchste und Heilige, auf das Seelenleben des Volkes. Geht die Staatsregierung mit einem Lügengebilde voran, wird das Volk selbst dazu gebraucht, ein zweites Lügengebilde ihr an die Seite zu stellen und wird mit diesen beiden Truggestalten und Gewalten eine Regierung hingestellt, welche man eine constitutionelle nennt, welche aber etwas ganz anderes ist als sie sein soll, und zu sein scheint, dann ist es mit der Moralität des ganzen Staates zu Ende, und dieser Scheinconstitutionalismus ist es, den wir haben werden im Lande Oldenburg, wenn wir die Revision des vorigen Landtags annehmen. Darum, meine Herren, lassen Sie zuvor uns erwägen, wie wir zu dieser Revision uns verhalten. Ich meines Theils werde zu manchen von den Revisionen, die der vorige Landtag vorgenommen hat, bei einigen gern, bei andern gleichgültig meine Zustimmung geben, gleichgültig um zuzuwarten. Aber zu einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes gebe ich meine Zustimmung nicht und ich erwarte zuversichtlich: geben in diesem Saale 17 Stimmen ihre Zustimmung nicht. Das ist der Artikel, der dem Landtage die letzte Kraft und Bedeutung raubt, das Steuerbewilligungsrecht. Laßt die Herren, die jetzt die Staatsregierung sind, machen was sie wollen, so lange ihnen Kraft und Muth bleibt, auf dem eingeschlagenen Wege fortzugehn, laßt sie uns hindern, das Wohl des Landes zu fördern, wie im Jahre 1848 verhießen und beschworen wurde; laßt sie die nothwendige Entwickelung eine Weile noch verzögern! Wir haben Geduld, wir wissen und haben das Vertrauen, daß man dieses Zwischenspiel, welches, wie der Abg. Mölling richtig sagte, noch lange nicht das ganze Drama ist, wenn dieses Zwischenspiel vorüber ist, daß dann heller Tag wiederkehrt und wir wieder aufnehmen unser Werk von damals, wo wir es niederlegen mußten auf eine Weile, um vielleicht unsrerseits klüger geworden zu sein als wir waren und namentlich klüger darin, daß wir nicht mehr so viel Vertrauen haben zu sich anbietenden Mitarbeitern, sondern das Korn sichten von der Spreu. An Vertrauen sind wir untergegangen und Vertrauen soll heut' in diesem Saale wieder gepredigt werden, um unserm Staatsgrundgesetz den Untergang zu bereiten? Es in allen seinen Theilen heute noch aufrecht erhalten zu wollen, das möchte ein vergebliches Unternehmen sein. Aber der Geldpunkt — an dem sollen die Herren nicht drangehen; in ihm sollen sie freie Hand nicht haben, den halten wir fest! — Dann sind wir sicher. Möge dann die bessere Zukunft kommen auf dem Wege wie es der Ausschuß erwartet, oder auf anderem Wege, auf jeden Fall behalten wir dann die Möglichkeit, daß eine Regierung unser Land in den Zustand bringe, den wir im Jahre 1848 wollten und den wir noch heute wollen, daß nämlich seine Bewohner Wohlleben haben und sich wohl befinden, denn darum handelt es sich ja allein, sowohl im Materiellen als im Intellektuellen. Das Intellektuelle, der Geist, er ist der ewige, und kann nicht unterdrückt werden. Ein jeder Druck auf ihn kann ihn nur stählen. Das Materielle aber hat diese Eigenschaft nicht, das materielle Wohl eines Landes unterliegt der Vernichtung, es kann durch eine zeitweilige Regierung zerstört werden auf Jahrhunderte. Daher, m. H., halten wir vor allen Dingen diese materielle Seite fest und lassen im Uebrigen über uns kommen was da will. Gutes haben wir, wie der Ausschuß sagt, von unserer Staatsregierung nicht zu erwarten, des Schlechten kann sie uns nicht viel anthun, wenn wir ihr nicht nach dem Staatsgrundgesetze das Organ dazu schaffen, das Organ, das fluchwürdigste Organ, was ein Land haben kann, einen Landtag, der zu Allem ja sagt, der nicht mehr die Macht hat, seinem Nein einen Nachdruck zu geben. Wo bleibt dann noch eine Scheu, das Land auszubeuten, in jeder Weise, wenn der Landtag, der doch den Namen hat Vertreter des Volks zu sein, kein Nein dagegen durchsetzen könnte und deshalb gar Ja gesagt? Dann ist Charte blanche gegeben für Alles; der Landtag hat ja zugestimmt; es ist, entblödet man sich nicht zu sagen, des Landes Wunsch und Wille, daß so gehandelt werde. Meine Herren, der Absolutismus ist ein viel besserer Regent für das Land, als der Scheinconstitutionalismus, der auch die letzte Garantie einer rechtschaffenen Staatsregierung hinwegräumt! Also, m. H., keinen Beschluß und keine Beschlußfassungsweise, wodurch das Steuerbewilligungsrecht dem Lande verloren geht. Daß nun der Ausschußbericht die Frage wegen der Abstimmungsweise ganz weggelassen hat, scheint mir nur anzudeuten, daß ihm diese Frage unbequem gewesen, daß er der Gründe wenige gefunden hat, wie eine Abstimmung mit einfacher Majorität bei dieser zweiten Berathung anempfohlen werden könnte. Man ist ihm aber zu Hülfe gekommen. Ein Mitglied des Staatsministeriums, und zwar der Präsident desselben,

Landesbibliothek Oldenburg

hat uns die Erklärung gegeben, wenn wir den Antrag der Staatsregierung nicht ganz annehmen würden, so würde derselbe einer Modifikation ebensowenig unterworfen werden können. Nun, m. H., wenn dabei geäußert wurde, wir würden einen ungesetzlichen Boden betreten, wenn wir eine Abänderung des Wortlauts vornähmen — so ist dafür kein Grund angeführt und kann natürlich auch keiner dafür angeführt werden. Ich meine, die Sache richtig anzusehn, wenn ich, was ungesetzlichen Boden anbetrifft, Ihnen sage: wir stehen auf ungesetzlichen Boden bis heute, es ist für die ganze bisherige Revision von einem gesetzlichen Boden noch ganz und gar nicht die Rede. Das ist eine so nackte Wahrheit, daß Jedem, der sich mit der Sache nur ein klein wenig beschäftigt hat, der mit dem blindesten Auge an sie gegangen ist, dies nicht entgangen sein kann. Wir stehen mit der Revision bis heute noch auf keinem gesetzlichen Boden, wir wissen, der vorige Landtag hat revidirt nur in der Voraussetzung und Hoffnung, der jetzige Landtag, welcher wir sind, werde den gesetzlichen Boden dafür schaffen hinterher! Diese Absicht war Allen bewußt und deutlich genug ausgesprochen. Wie man unter solchen Umständen davon reden kann, daß für das Einlenken in die gesetzliche Bahn eine Beschränkung durch Beschlüsse des vorigen Landtags vorgeschrieben sei, von der wir nicht abweichen dürfen ohne mit einem Male dadurch in Ungesetzlichkeit zu verfallen, das ist unerklärt geblieben und wird es auch bleiben. Die Annahme des Beschlusses den wir fassen müssen, würde meines Erachtens also die Staatsregierung nur in die Lage bringen, wenn sie dabei beharrt, ihren Antrag der beantragten Modification nicht unterwerfen zu wollen, einen anderen Antrag in den Landtag zu bringen. Wollen oder können die Herren, welche im Ministerium sind, das nicht, so ist das ihre Sache und wir wissen, was davon die Folge ist, wir kennen das und können warten bis andere Männer eingetreten sind, welche können und wollen, was diese verweigerten. Mehr ist also durch das Wort des Herrn Ministerpräsidenten nicht ausgesprochen. Ob wir den eintretenden Wechsel beklagen würden oder nicht, gehört nicht hierher. Ich meinestheils würde freilich wünschen, daß der Revisionsjammer dem Lande so bald als möglich von der Seele genommen würde unter den vielen Jammer, an welchem dasselbe leidet, daß so schnell wie möglich die Sache zu Ende käme, vorausgesetzt, daß revidirt wird in einer Weise, die dem Lande nicht zu viel Schaden einträgt und das bringt uns der Niebour'sche Antrag. Die Verhandlungen des vorigen Landtags bedürfen, sagte ich, der Legalisation von diesem Landtage, und da würde mir vielleicht die Frage entgegentreten, ist diese ihm denn zu ertheilen? Es ist bekannt genug, daß ich und diejenigen, die mit mir gleicher politischer Ansicht sind, dem vorigen Landtag Warnungen genug zugerufen haben, er möge sich nicht soweit von dem gesetzlichen Boden entfernen, wie ihn zu thun gelüstete. Es ist auch ebenso bekannt, daß die Mehrheit im vorigen Landtage sich an diese Warnung nicht gekehrt hat, daß man dem Staatsgrundgesetze eine so laxe Auslegung gegeben hat, wie wir dieselbe für durchaus unmöglich und unrichtig erklären mußten. Sonach könnte es den Anschein haben, als befänden wir uns nicht in der Lage, das legalisiren zu können. Gedenken wir nur der letzten Abstimmung, wo nicht einmal eine zweite Lesung für nöthig befunden wurde und wir unsererseits abermals eindringlich aber vergebens warnten, man möge es dem nächsten Landtage nicht zu schwer machen, alle diese gehäuften und wieder gehäuften Ueberschreitungen des Gesetzes, und alles dieses Hinwegsetzen über den gesetzlichen Boden, genehmigen zu sollen. Wir sind jetzt in der peinlichen Lage alle diese Kühnheiten gutheißen zu müssen. Wollten wir doktrinär sein, so wäre die Frage leicht entschieden, das Nein läge auf der Hand, denn das Verfahren im vorigen Landtage war, meiner Ueberzeugung nach, ein durch und durch verkehrtes. Ein Theil der Ausschußmitglieder spricht mit mir sein Bedauern darüber aus, daß damals so verfahren ist. Allein, meine Herren, wir stehen vor einer lediglich praktischen Frage. Die Frage, die damals nur theoretische Bedeutung hatte, hat heute nur eine praktische. Wir sind der zweite Landtag, wir haben den Revisionsentwurf ausführlich durchberathen vor uns liegen; derselbe ist lange genug bekannt geworden dem Oldenburger Volke, welches uns gewählt hat, und der jetzige Landtag ist darauf, so wie geschehen, gewählt worden. Dem Wesen nach ist also dem Staatsgrundgesetz Genüge geschehen. Was versehen wurde, mag übersehen werden, wenn ein erheblicher Nutzen uns dazu in den Stand setzt. Unter der Mißbilligung, die ich von ganzer Seele acceptire, wie sie der Ausschußbericht ausspricht, der vorige Landtag habe nicht so verfahren sollen, wie er gethan hat, ist es mir gleichgültig die damalige Prozedur jetzt zu genehmigen und zu legalisiren, denn es ist jetzt ohne Nachtheil. Wollten wir das nicht, so werden Sie die Revision doch nicht unterlassen wollen und dann müßten wir die erste Revision noch einmal vornehmen und einen zweiten Landtag hinter uns noch ein Mal revidiren lassen. Dazu habe ich nicht Lust, und auch das Oldenburger Volk nicht. Jeder wünscht, daß diese Revision endlich ein Ende nehme, sei es, daß sie ganz unterbleibe, sei es, daß sie auf dem jetzigen Landtage zu ihrem Ende komme, dasselbe mag denn so gedeihlich oder ungedeihlich werden als es will. Was in diesem Landtage also zum zweiten Male revidirt, zum zweiten Male beschlossen wird in der gesetzlichen Weise mit $^2/_3$ Majorität, das soll mir recht sein, dem will ich mich unterwerfen, raubt es mir auch ein schönes, vielleicht schwer ersetzliches Gut für mein Land. Aber, meine Herren, daß wir hier noch einmal wieder, wieder und wieder, sollten Ungesetzlichkeiten begehen, noch einmal wieder über die wichtigste wesentliche Bestimmung des Art. 242 des Staatsgrundgesetzes uns hinwegsetzen ohne alle Ursache, als blos um desto sicherer

Landesbibliothek Oldenburg

zu sein, daß die Revision recht weit gehe, das will ich nicht, und dazu ist auch die Mehrzahl von Ihnen nicht hieher geschickt. Fürchtet der Ausschuß eine Oktroyirung? Diese Drohung ist nichtig. Es ist ganz gleich, ob oktroyirt wird, oder revidirt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Majorität in diesem Landtage kennen wir, 25 Stimmen folgen in voller Ergebenheit und Geschlossenheit dem Ministerium. Was das Staatsministerium will, das beschließt dieser Landtag mit einfacher Majorität. Wollen Sie mir das bestreiten? Wollen Sie mir Beispiele aus dem vorigen Landtage, Beispiele entgegengesetzter Erscheinungen einwenden? Ja, Erscheinungen sind gegen meine Behauptungen zu führen, aber die Wahrheit war es nicht. Es ist allerdings im vorigen Landtage und auch in früheren wohl mehrfach vorgekommen und es kommt in anderen constitutionellen Staaten vor und im bürgerlichen und häuslichen Leben eines Jeden ebenso und darum ist es eine ganz triviale Wahrheit, die Jeder erkennt, wenn man sie auch verhüllen möchte: Derjenige, welcher der Zustimmung des Andern schon so gut wie gewiß ist, der fordert viel, er nimmt, wie man zu sagen pflegt, den Mund recht voll, denn er weiß, wenn er viel fordert, so bekommt er wenigstens das was er haben will. So ist es auf dem vorigen Landtage auch gegangen. Die Staatsregierung hat mitunter mehr gefordert, als der Landtag geben wollte. Dann trat ein bekanntes gern vermittelndes Mitglied, welches dem Ministerium befreundet genug ist, auf, und stellte einen etwas anders abgefaßten sogenannten vermittelnden Antrag, die Staatsregierung erklärte freundlich, daß sie allenfalls damit zufrieden sein wolle und dann war Uebereinstimmung zwischen beiden Staatsgewalten da! M. H., ich fürchte deshalb durchaus nicht, daß die Staatsregierung uns mehr aufoctroyiren werde, als die einfache Stimmenmehrheit in diesem Landtage es zu thun bereitwillig sich finden lassen wird. Nun kommt aber ein Zweites! Es ist in diesem Saal noch nicht ausdrücklich ausgesprochen, im Ausschußbericht steht auch nichts davon, wenigstens nicht mit dürren Worten, aber ich weiß doch, daß es eine Ansicht ist, welche Manchen der sich in den letzten Tagen mit der Sache beschäftigt hat, beängstigte. Es wird gesagt: wir könnten nichts anders zum zweiten Male beschließen, als was der vorige Landtag zum ersten Male beschlossen hat, und daraus will man mit juristischem Witz herausklauben, es müßte auch der Antrag über die Art der Abstimmung mit denselben Worten wieder angenommen werden, sonst wäre er kein zweiter Beschluß. M. H., daß das nicht richtig ist, bietet sich der Vernunft von selbst dar, und es tritt in das hellste Licht, wenn man nur irgend in die übrigen Beschlüsse des vorigen Landtags hineinsieht, wo gleichfalls durch abermalige Beschlußfassung des kommenden Landtags die Genehmigung vorbehalten ist. Ich wüßte doch in der That nicht, warum derjenige, der zuerst Tausend beliebte, nachher aber seine zweite Genehmigung auf Fünfhundert beschränkte, diese 500 damit nicht zweimal genehmigt hätte; warum man ihm einwerfen könnte: das darfst du nicht, du mußt entweder Tausend bewilligen oder gar nichts! Daß die Staatsregierung nicht gebunden wäre an ihre damalige Einwilligung, davon kann keine Rede sein, sondern allerdings bedarf es zu diesem neuen Beschluß einer abermaligen Einwilligung der Staatsregierung auf jeden Fall. Der Art. 242 hat drei Formvorschriften. Der vorige Landtag dispensirte sich und uns von allen dreien. Wir genehmigen sein Verfahren, wollen aber selbst nur von zweien jener Erfordernisse dispensirt sein. So war ja der Sinn der ganzen Revision und auch der Ausschußbericht sagt es ausdrücklich: bis an die Grenzen, die der vorige Landtag gesteckt hat, sollen wir revidiren. Bis an diese Grenzen haben wir freie Bewegung anzunehmen oder zu verwerfen. Bei allen einzelnen Artikeln, nur bei Revision des Artikel 242 hatten wir diese freie Bewegung nicht? Daß diese freie Bewegung bis an die Grenze bei anderen Artikeln schwer sein wird, habe ich schon im vorigen Landtage erkannt und laut genug vorhergesagt. Viel Schwierigkeit wird oft entstehen, wenn wir nicht bis an die gesteckte Grenze gehen, sondern den halben Weg gehen wollen, indem dann häufig die Frage entstehen wird, ob das, was auf halbem Wege steht, noch dasselbe sei? Aber bei bloßen Formvorschriften, wie die des Art. 242 findet dieses keine Anwendung. Oder sollte überhaupt jene Regel der Revision nicht gelten vom Beschluß über Art. 242? Gehört dieser nicht auch zur Revision? Er unterscheidet sich nur dadurch, daß er der erste Schritt der Revision ist. Seine Revision war der erste Anhaltepunkt, den sie sich nehmen mußte, um Boden zu haben, aber daraus folgt gar nichts für unsere Frage. Allerdings, meine Herren, ist diese einleuchtende Wahrheit Manchem sehr unbequem, aber das glaube ich, könnte Ihnen nur ein Grund sein, um desto fester daran zu halten. Will man sich an die Worte hängen, so steht allerdings in dem Beschluß des vorigen Landtags: es soll revidirt werden mit einfacher Majorität. Aber, m. H., konnte dieses „soll" etwas Anderes sein, als im Munde des vorigen Landtags die Ermächtigung für uns, von uns wiederholt die kathegorische Bestimmung? Aus den damaligen Reden und Berichten des Ausschusses ist das klar genug dargelegt. Ueberall ist gesagt: der zweite Landtag behält alle Kraft, er kann thun und lassen was er will; er soll uns, wie man damals sagte, rückwärts ermächtigen und wir geben ihm im voraus alle Ermächtigung. Daß der damalige Landtag den jetzigen nicht binden, nicht in die Alternative des Annehmens oder Ablehnens stellen konnte, ist außerdem an und für sich klar, und überdies deutlich ausgesprochen worden. Sollte dennoch ein solcher Wortwitz gegen den Niebour'schen Antrag geltend gemacht werden wollen, so könnten wir das Irrige dieser Meinung mit genügenden Belegen aus dem vorigen Landtage klar genug darthun, so zum Beispiel Seite 746 der damaligen stenogr.

Landesbibliothek Oldenburg

Berichte, wo von dem Präsidententisch ausdrücklich erklärt worden ist, dem „Verfahren“ des künftigen Landtages solle keine Schranke gesetzt werden durch die Beschlüsse. Also das Verfahren dieses Landtages ist durchaus kein vorgeschriebenes. An einer anderen Stelle, nämlich auf Seite 129, steht, daß ein Abgeordneter, welcher damals sich sehr für die Revision erwärmt hatte, zur Beschwichtigung erhobener Bedenken und Einwürfe eine Stelle aus dem Ausschußberichte vorzulesen für gut fand, wo gesagt wird: der Ausschuß habe nicht verkannt, wie wichtig es sein könne, den kommenden Landtag nicht in die Lage eines blos zustimmenden oder verneinenden zu versetzen. Doch dafür braucht es keinen Beweis, das liegt in der Natur der Sache. Sollten wir aber etwa durch die Erklärung der Staatsregierung in diese Lage versetzt sein? Darüber kein Wort. Das würde auf jeden Fall nur eine transitorische Behinderung sein, die uns hier, wo wir etwas Dauerndes schaffen sollen, nicht stören könnte. Wir wollen revidiren, das habe ich schon ausgesprochen und ich meines Theils stimme sogar in diesem Landtage für manche Revision, während ich im vorigen zu keiner meine Zustimmung gab. Als im vorigen Landtage die Revision zur Frage stand, hätte ich gern gesehen, daß wir statt dessen fortgeschritten wären zur praktischen Entwickelung des Staatsgrundgesetzes, und wenn sich etwa gefunden hätte, daß das Eine oder das Andere bei der praktischen Entwickelung uns hinderlich sei, daß wir dann wegrevidirt hätten nach Bedürfniß. Dies schien mir das vernünftige Verfahren eines guten Haushalters zu sein, der nicht eher niederreißt, was er gestern erbaute, bis er sich vergewissert hat, daß es unbrauchbar sei. Es ist damals anders beschlossen worden. Es soll niedergerissen und etwas Neues hingestellt werden, um dieses Neue zuerst zu erproben. Schon der Ausschuß hat im Bericht durch einige seiner Mitglieder Bedenken ausgesprochen, daß das Neue sich unpraktischer zeigen dürfte, als das Niedergerissene und ich theile diese Ansicht vollkommen. Manches mag nichts destoweniger aus dem Staatsgrundgesetze hinwegrevidirt werden. Was zum Beispiel die Provinzial-Landtage betrifft, so werden wir Alle darüber einig sein, daß sie weg müssen, wenigstens der Provinzial-Landtag für das Herzogthum Oldenburg, denn den können und wollen wir nicht länger haben, der hat uns in Allem gestört, oder wenigstens den Vorwand dafür gegeben, uns in Allem zu stören, was wir seit 1848 hätten ausbauen sollen. Auch mit einer anderen Frage, welche auf dem vorigen Landtage mit großer Theilnahme verhandelt wurde, verhält es sich vielleicht so, nämlich die Stellung der Schule zur Kirche. M. H., die neue Zeit hat heut' auch hierin eine ganz eigenthümliche Stellung eingenommen. Ich werde im jetzigen Landtage vielleicht dafür stimmen können, daß ein Theil der Landesschule nicht von der Kirche getrennt werde. Dieses wird Ihnen klar werden, wenn Sie mir erlauben, über den Kampf überhaupt mich auszusprechen, den unsre Zeit zu bestehen hat. Daß die schönen Hoffnungen und Erwartungen des Jahres 1848 nicht erfüllt worden sind, meine Herren, das wird sehr mit Unrecht beigemessen der Habsucht oder Herrschsucht Derjenigen, die an der Spitze des Staates stehen. Die Geschichte wird sie dereinst rechtfertigen, sie sind nicht schuldig daran; den Fürsten sollen wir es nicht beimessen, was Schlechtes geschehen ist im Staate, seine Herrschsucht und Habsucht ist es nicht gewesen, welche uns Alles geraubt hat, mit den Fürsten allein hätten die Völker friedliches Abkommen leicht gehabt. Was uns feindlich entgegengestanden hat, seitdem die Begeisterung vom Jahre 1848, wie Andere sagen, verraucht war, wie ich sage: seitdem die Masken abgenommen worden waren, welche diese Begeisterung nachahmten — was uns feindlich entgegengetreten ist von dieser Zeit an, nichts Anderes ist es gewesen, als die Beamtenschaft im Staate und die Priesterschaft in der Kirche. Mit diesen beiden Gewalten haben wir es zu thun, mit diesen beiden Gewalten haben wir zu rechten um die Schmach der Gegenwart; mit der Habsucht und Herrschsucht der Beamtenschaft und Priesterschaft, sammt ihrem Anhange. Das ist der Kampf, der bestanden werden soll, damit wir die Früchte von 1848 heranreifen. Aufgeben will dieselben wohl Keiner von uns. Aufgeben will sie am Ende vielleicht auch Keiner von Denen, die heute zur Nachgiebigkeit rathen. Aber verlieren könnten wir sie, wenn wir Jenen folgten. Wie nun heute der Stand des Kampfes gegen die Priesterherrschaft und Beamtenherrschaft ist, leuchtet ein, daß wir die Gewalt über die Schule mit Klugheit den Widersachern nicht geben dürfen, die ihnen ohnehin nicht zukommt aus anderen Gründen. Was die Kirche in den evangelischen Landestheilen betrifft, so haben wir oft schon und laut genug das Bekenntniß abgelegt: wir haben keine protestantische Kirche; der Protestantismus hat sich in Bahnen verloren, die das Wort Kirche nur noch im uneigentlichen Sinne gebrauchen lassen. Daraus ist Jammer und Noth genug. Das Land Oldenburg hat nur das Glück gehabt, wenigstens einen Versuch zu machen, wieder eine protestantische Kirche zu schaffen durch die neue Kirchenverfassung. Der Versuch ist jung und schwach gestützt, indeß er besteht doch noch und wir wollen und können und dürfen auf der Bahn dieses Versuches fortschreiten. Nach dieser neuen Verfassung unserer Kirche versteht es sich von selbst, daß die Schule der Gemeinde angelegt wird, wie ja das Ganze in dieser Kirche ein Gemeinheitliches geworden ist. Die übrige christliche Kirche in den übrigen Landestheilen, hat feste dauerhafte Zustände, diese hat sich frei zu erhalten gewußt vor Fürstenherrschaft und Beamtenmacht, sie hat den hohen Zweck erkannt, eine Gewalt für sich zu sein und sich der Staatsgewalt nicht zu unterwerfen und sie hat Zügel und Zucht für ihre Diener. Dieser Kirche können und müssen wir, glaube ich, in diesem Augenblick die Schule überlassen, nicht weil wir die Ueberzeugung hätten, die Schule würde bei ihr besser fahren, als wenn dieselbe eine gemein-

Landesbibliothek Oldenburg

heitliche Verfassung hätte. Aber, weil wir wissen, daß augenblicklich die Priestergewalt wieder so groß geworden ist über die Gemüther, daß wir dasjenige, was wir ihr entziehen wollten, nur in eine noch tiefere Abhängigkeit brächten, daß wir das Leid, welches wir abwenden wollten, umgekehrt in die Sache hineinbringen. — So giebt es noch mehrere Punkte, die gern wegrevidirt werden mögen, und die denn auch mit 2/3 Majorität wegzurevidiren sein werden. Aber, meine Herren, mit der einfachen Majorität geht Ihnen Alles verloren. Die einfache Majorität — zählen Sie die Stimmen nach wie sie gewesen sind am vorigen Landtage, sehen Sie, wie die Plätze jetzt wieder besetzt sind — die einfache Majorität ist nichts Anderes, als das unbedingte Oktroyiren. Sagt uns dann der Abgeordnete für Westerstede, wir könnten doch etwas Gutes erhalten, da es sonst noch schlimmer kommen werde, so ist das ein eigenthümlicher Ausspruch, wenn er von der Seite herrührt, welche die Macht hat, uns das Gute zu nehmen oder nicht, oder wenigstens diese Macht zu haben glaubt. Es käme dann fast als eine Drohung heraus, wenn der Redner nicht in einer anderen Person aufträte. Aber, wie gesagt, die ganze Drohung ist auch nichtig, schlimmer kann es ja nicht gehen, als wenn Sie der einfachen Majorität die Zügel schießen lassen, und Ihre eigene Kraft von sich hinwegthun. — Noch eins, ich habe Ihre Geduld schon lange zwar in Anspruch genommen, aber die Sache liegt mir zu sehr am Herzen. Ich muß Sie noch hinweiseu auf das Beispiel des vorigen Landtages. Sollte keiner unserer Gründe Sie überzeugt haben, so überzeuge Sie die Erfahrung und das gegebene Beispiel. Theils wohnten Sie dem vorigen Landtage selbst bei, theils haben Sie ihn gewiß genug beobachtet, als daß Ihnen dieses Beispiel entgangen sein sollte. Warnend ist es genug! Auch im vorigen Landtage war die überfluthende Majorität der Beamtenschaft und Priesterschaft mit ihren unbedingten Anhängern, deren Stimmen das Ministerium gewiß hatte. Es stand eine Partei zwischen der sogenannten linken Seite dieses Hauses und dieser ministeriellen Partei. Sie hätte den Ausschlag geben können in allen Fragen, sie hätte das, was sie für recht nnd gut hielt, durchsetzen können in jenem ganzen Landtage, hätte sie nicht gleich zu Anfang den unklugen Beschluß gefaßt, es solle mit einfacher Majorität revidirt werden. Später haben sie trübe Erscheinung davon gehabt. Es ist später häufig genug vorgekommen, daß die Abgg. Lübben, Klävemann, Bulling, Oldejohanns und mehrere Andere mit uns gegen das stimmten, was ihrer Ueberzeugung nach dem Lande zu verderblich wurde, aber ihre Stimmen waren nur ohnmächtig und zuletzt kam es dahin, daß Einige derselben, als der letzte Beschluß gefaßt wurde, voll Unmuth und Unwillen diesen Saal verließen und keinen Theil mehr daran nehmen wollten. Meine Herren, folgen Sie diesem Beispiel nicht.

Abg. **Bothe**: M. H.! Der Vorredner hat eben bemerkt, hauptsächlich sollten wir uns in Acht nehmen, auf diesem Landtage mit einfacher Majorität zu revidiren, weil auf dem vorigen Landtage die Stimmenzahl von ich glaube 25 Mitgliedern unbedingt dem Willen der Regierung ergeben gewesen wäre. Insofern ich mit der Regierung gestimmt, auch überall bei der Revision mitgewirkt habe, habe ich nach meiner vollen Ueberzeugung, und nur aus meiner Ueberzeugung gestimmt und ich glaube, das werden die Andern auch gethan haben, ich muß daher diesen Vorwurf des Herrn Vorredners hiermit zunächst zurückweisen.

Abg. **Wibel**: Darf ich um's Wort bitten zur näheren Erörterung?

Abg. **Bothe**: Die Herren Vorredner Mölling und Wibel nehmen nun keine Nothwendigkeit der Revision an; ich will die innere Nothwendigkeit nicht erörtern; sie ist schon hinreichend erörtert worden, namentlich geht sie aus dem Regierungsschreiben vom 27. September 1851 hervor. Was aber die äußere Nothwendigkeit betrifft, so glaube ich sie noch etwas näher hervorheben zu müssen. Der Abg. Mölling hat namentlich gesagt, er kenne gar kein Bundesgesetz, welches eine Revision geböte. Um zu beweisen, daß es ein solches Gesetz giebt, will ich dasselbe vorlesen. Es sind nämlich die Bestimmungen des Bundes vom 25. August v. J.: „Hinsichtlich der deutschen Grundrechte ist, wie es da heißt, beschlossen:

(Redner verliest den Satz auf S. 3 der Anl. zum stenogr. Ber. über die Verhdl. des fünften allgem. Landtags, von den Worten „die in Frankfurt" bis „Widerspruch stehen".)

Dann kommt folgender Beschluß vom nämlichen Tage:

(Redner verliest daselbst von den Worten „durch Art. II." bis zu den Worten auf S. 4: „in Anwendung zu bringen sind".)

Daraus folgt meiner Ueberzeugung nach mit Bestimmtheit, daß die Regierung die Revision verlangen mußte, wo die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes gegen die Bundesgesetze verstoßen. Ich hoffe Ihnen damit den Beweis gegeben zu haben, daß die Bundesversammlung eine Revision fordert. Wenn man nun die Ansicht hat, daß der Bund überhaupt nicht einwirken könne auf die Verfassungsverhältnisse der einzelnen Staaten, wie der Abg. Mölling glaubt, so kann ich dieser Ansicht nicht beitreten. Derselbe ist auch der Meinung, daß überall der Bund nicht eintreten werde; solchen Prophezeihungen kann ich aber nicht folgen. — Der Abg. Mölling hat auf dem vorigen Landtage auch einmal eine solche Prophezeihung gethan, und sie ist nachher nicht eingetroffen, nämlich in Beziehung auf Bremen. Damals sagte er:

(Redner verliest auf S. 113 der sten. Ber. vom fünften allgem. Ldt. von den Worten in Sp. 1 das.: „Meine Herren, Sie wissen" bis „die eigene Furcht hervorrufen".

Landesbibliothek Oldenburg

Jetzt aber hat es sich gezeigt, bald nachher, daß der Bundeskommissär in Bremen wirklich eingerückt ist. Jene Prophezeihung von Mölling ist also nicht eingetroffen. — Der Geldpunkt namentlich ist vom Abg. Wibel besonders hervorgehoben worden, daß nämlich das Steuerbewilligungsrecht geschmälert werde. In dieser Hinsicht glaube ich, daß nichts geschmälert, sondern nur das in dem neuen vom vorigen Landtage beschlossenen Entwurf aufgenommen ist, was wirklich der Bund nach den Bundesgesetzen verlangt. In den neuen Entwurf ist aufgenommen:

(Redner verliest Art. 187 § 1 u. § 2 des Entwurfs.)

Nun ist aber wirklich vom Bunde bestimmt, daß solche Steuern nicht verweigert werden dürfen. Wenn Sie erlauben, will ich diesen Beschluß auch vorlesen

(Redner verliest, wie folgt:)

„Der Beschluß vom 28. Juni 1832 spricht aus, daß, da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so sei auch ein deutscher Souverän als Mitglied des Bundes zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung gehe aus dem Zwecke des Bundes hervor."

Er sagt dann ferner

(verliest weiter):

„Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweite Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten."

Diese Artikel bestimmen nun gerade, daß der Bund in solchen Fällen einschreiten solle mit bewaffneter Macht oder auf andere Weise. Nach Obigem ist es also ausdrückliches Bundesgesetz, daß diese gedachten Steuern nicht verweigert werden dürfen. Und dieses ist auch nur in den Entwurf aufgenommen. Wollte der Landtag bestimmen, daß die erwähnten Steuern verweigert werden dürften, so hätte der Bund allerdings das Recht und die Pflicht der Einmischung. Daher muß das alte Staatsgrundgesetz in diesem Punkt revidirt werden. Aus diesen Gründen der äußeren Nothwendigkeit schon allein bin ich für den Antrag der Regierung, und will nur im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, was schon anderweitig hervorgehoben ist, welche nachtheilige Folgen daraus entstehen können, wenn wir nicht nach diesem Antrage revidiren; ich beziehe mich namentlich nur auf den nothwendigen und dringenden Ausbau unserer innern Angelegenheiten, als z. B. der Umlegung der Steuern. Was den Regierungs-Antrag selbst betrifft, so halte ich ihn grade für den fraglichen Zweck auch am passendsten. Ich möchte auch hier sagen, wie im vorigen Landtage mein College und Freund von Wedderkop, welcher behauptete, „wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen". Diese Aeußerung wurde ihm damals übel ausgebeutet, allein nach meiner Ansicht kann dies nur heißen sollen, wer den Zweck will, muß auch die rechten Mittel wollen, und der Regierungsantrag zur Revision ist das rechte und richtigste Mittel. — Diejenigen, welche dafür stimmen, daß mit $^2/_3$-Majorität revidirt werden müsse, die sind meines Erachtens der Meinung, daß überhaupt das alte Staatsgrundgesetz bleiben solle; denn sie wissen sehr wohl, daß mit $^2/_3$-Majorität nicht revidirt werden kann, so wie der Bund es verlangt, das wissen namentlich diejenigen Herren mit Bestimmtheit, welche auf dem vorigen Landtage gesessen und gesehen haben, wie viel dazu gehörte, für die Revision bestimmter Punkte nur die einfache Majorität zu erhalten, welche Punkte doch mit aller Klarheit nach dem Bundesgesetze oder auch der Zweckmäßigkeit nach revidirt werden mußten. — Ich brauche nicht mehr zu erklären, daß ich ohne Bedenken für den vorgelegten Revisionsantrag stimmen werde.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren: Ich glaube, daß ein mäßiges Ministertalent auch mit dem nicht revidirten Staatsgrundgesetze das Oldenburger Land ganz vortrefflich selbst bundestaglich regieren könne. Ich besorge dagegen, daß die Revision für das Zusammenfügen der Verfassungstrümmer grade nicht den Ernst und die Raschheit in der Ausführung herstellen werde, die wir bisher ungern vermißt haben. Demungeachtet, m. H., hat die Revision Anhang und Stellung gefunden, ja ich kann es nicht leugnen, das unbestimmte Hoffen auf die Revision ist selbst in unserem Lande zur Macht geworden; Jeder hofft, auch wenn er die Revision und deren Resultate nicht kennt: nun wird es kommen, nun wird die Verfassung ihren Segen bringen, nun wird sie verwirklicht werden. Das ist nun einmal so, und deswegen, m. H., kann ich, obgleich ich die Hoffnung nicht ganz theile, der Revision mich nicht widersetzen; sie wird durchgehen, sie muß durchgehen und auch ich werde dafür stimmen. Revidiren Sie und in allen Stücken, wo Sie mich überzeugen, daß das alte Staatsgrundgesetz nicht so gut ist, als das Neue, welches Sie bringen, werde ich, auch wo Nachgiebigkeit, selbst wo kleine Opfer nöthig sind, mit Ihnen gehen, mit Ihnen revidiren. Aber ich fordere für diese Revision Schranke und Mäßigung. Es soll dem Volke wenigstens etwas, das Unveräußerliche von den Hoffnun-

Landesbibliothek Oldenburg

gen, den Rechten aus Achtundvierzig bleiben; aber ich fordere von Ihnen, daß Sie mit dem Volke es redlich meinen, daß Sie ihm einige Sicherheit gegen Mißbrauch einer momentanen Macht gewähren. Wer sind die jetzigen 46 Abgeordneten, wie viele von diesen 46 Abgeordneten, 24 und mehr, werden unbedingt rücksichtlos für die Revision sich aussprechen, und was wird nach diesen Persönlichkeiten, wie wir sie alle kennen, was wird dem Volke bleiben bei der bloßen absoluten Majorität? Sie selbst müssen mir sagen, nichts, gar nichts, oder wenigstens nur ein Minutissimum. Das möchte ich verhüten und das ist zu verhüten durch den Niebour'schen Antrag: daß wir jetzt revidiren, nicht mit absoluter Mehrheit, sondern mit $^2/_3$. Ich habe noch gar keinen Grund gehört, warum diese Form, die die gesetzlich begründete ist, nicht beibehalten werden kann. Soll etwa das Grund sein, was mein Herr Vorredner naiv erzählt. Der hat uns gesagt, es wäre so sehr schwer gewesen im vorigen Landtage, daß für die Revision $^2/_3$ Mehrheit zusammengebracht worden. M. H.! Ich habe von dem vorigen Landtage und seiner Zahmheit eine ganz andere Meinung gehabt. Ich habe geglaubt, daß im vorigen Landtage gegen Alles, woran die Revisionsart gelegt wurde, nicht $^2/_3$ sondern $^3/_4$ dem Ministerium beitraten. Und so ist weiter kein Grund aufgestellt, weshalb wir von der $^2/_3$-Majorität abgehen sollen, als die Erklärung von dem Ministertische, daß wenn nicht Alles angenommen wird, wie die Minister und der Ausschuß vorschreiben, dann die ganze Sache verworfen sei, dann gar nicht revidirt werden könne. Nun, m. H., es ist hier so Manches gewagt worden und muß gewagt werden, lassen Sie uns das auch einmal wagen, ohne Verzagtheit vor dem ausgemalten dunkeln Hintergrunde. Bleiben Sie bei dem Rechte und ich hoffe das Recht wird uns auch hier zum Rechten führen! Stimmen Sie für die $^2/_3$-Majorität, sichern sie dadurch dem Guten, nur dem Guten der jetzigen Verfassung die grundgesetzliche, beschworne Geltung. Noch liegt die Entscheidung in 16 Stimmen, darum lassen Sie dieses Recht, das Sie mit Annahme der $^2/_3$-Majorität retten können, sich nicht nehmen.

Präsident: Es haben sich noch mehre Redner zum Worte gemeldet, es wird den Wünschen der Versammlung nicht entgegen sein, wenn ich die Sitzung auf 5 Minuten aussetze.

[Die Sitzung wird 1 Uhr 45 Min. bis 1 Uhr 50 Min. ausgesetzt. Nach Verfluß dieser Zeit:]

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Der Abg. Rüder hat das Wort.

Abg. **Rüder:** „Bleiben Sie beim Rechte, m. H.!" — damit hat der geehrte Abgeordnete, der zuletzt gesprochen hat, seine Rede geschlossen. „Bleiben Sie beim Rechte" — damit beginne ich. Was ist denn aber das Recht? Es ist herüber und hinüber davon gesprochen, es ist aber, glaube ich, noch nicht mit einiger Bestimmtheit bezeichnet worden, worin denn das Unrecht, was der vorige Landtag begangen haben soll und auf welches als auf eine absolute Gewißheit hingedeutet ist, eigentlich bestanden habe. Im vorigen Landtage waren die Ansichten der Abgeordneten, welche jetzt gegen den Ausschuß sprechen, offenbar anders; im vorigen Landtage kamen Aeußerungen vor, wie die des Abgeordneten Mölling: „Ich gestehe aufrichtig, ich muß mich, was die Rechtsansicht betrifft, zunächst mit der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses einverstanden erklären; ich kann nicht wegläugnen, daß auch Art. 242 in den Formen, welche er selbst vorschreibt, in verfassungsmäßiger Weise abgeändert werden kann." — Das ist ein Zeugniß, aber freilich noch kein Beweis; aber der Beweis liegt meines Erachtens im Staatsgrundgesetz selbst. Ich denke, wenn Art. 242 im Allgemeinen vorschreibt, unter welchen Formen das Staatsgrundgesetz eine Abänderung erfahren kann, so hat er, da er eine Ausnahme nicht giebt, auch eine Abänderung seiner eigenen Bestimmung nicht ausschließen können und nicht wollen. Die Abänderung für einen einzelnen Fall mit einer vorübergehenden transitorischen Geltung, ist als das Mindere das Zulässigere. Jetzt stehen die beiden Anträge sich einander gegenüber, der Antrag des Ausschusses: Es soll nach Art. 242 der jetzige Landtag den Beschluß des vorigen einfach wiederholen, um das Verfahren rechtlich zu ermöglichen, was der vorige Landtag im Auge gehabt hat. Dagegen das Amendement von Niebour; es will den Zusatz: „und es in dem jetzigen Landtage zu den einzelnen Artikeln von zwei Drittheilen der wenigstens zu $^3/_4$ erschienenen Abgeordneten beschlossen werden wird". Der Antrag von Niebour will also, daß der jetzige Landtag dem ersten Beschluß des vorigen Landtags, dem einzigen der die Verfassung revidirt, eine Modifikation gebe, welche diesen Beschluß zu einem andern macht. Deshalb ist meines Erachtens verfassungswidrig, unzulässig, was in diesem Amendement liegt. — Es wird uns dann mit Gründen, die ich nur für Scheingründe habe halten können, bemerklich gemacht: ja wer Tausende auszugeben beschlossen hat, hat auch beschlossen, daß Hunderte ausgegeben werden. Ist das aber derselbe Fall? Wenn Jemand ein bestimmtes Verfahren bezeichnet hat, hat er dann dasselbe gethan, als wenn er eine bestimmte Ziffer genannt hat? Keineswegs. Nach dem Amendement soll nur in modificirter Weise das vorgeschriebene Verfahren eingehalten werden, nicht blos, wo mehr bewilligt, die mindere Summe nur ausgegeben. Es handelt sich überhaupt nicht um's Ausgeben und das Bild hinkt, wie jedes Gleichniß. Aber das Amendement konnte ja gar nicht gestellt werden, so lange die Rechtsfrage in keiner Weise entschieden ist. Die geehrten Abgeordneten, welche den Antrag eingebracht haben, wollten doch nicht auf ungesetzlichem Boden stehen. Sie wollen ja sich auf den Boden der Majoritätsbeschlüsse des vorigen Landtags stellen; sie haben dazu sehr gute Ursache, denn wenn ein Beschluß mit 35 gegen 11, und wenn ein anderer mit 32 gegen 10 gefaßt wird, die beide auf die Nothwendigkeit der Revision hinweisen, so ist das

Landesbibliothek Oldenburg

etwas, das für Jemanden, der auf den Ausdruck der Repräsentation Gewicht legt, wie jedenfalls der geehrte Abgeordnete von der Gegenseite es thue, recht bedeutsam sein muß. Es gewinnt das um so größere Bedeutung, wenn, wie geschehen, nachdem das ganze Volk durch die Neuwahl wieder gefragt wurde, es dann wieder die Abgeordneten in den Landtag schickt, welche das vorige Mal diese Beschlüsse gefaßt haben. Ich verweise die Herren auf ihre eigenen Anführungen. Vielleicht wäre es sonst zweifelhaft gewesen, ob es richtig sei, von einer Stimmenmehrheit in diesem Landtage zu sprechen, bevor sie in einem Beschlusse ihren Ausdruck gefunden. Es ist nun weiter in dieser Frage von dem Rechtspunkte insofern die Rede gewesen, als man sich vergegenwärtigt hat, wie denn eigentlich nun das verfassungsmäßige Verfahren demnächst seinen weiteren Fortgang zu nehmen habe; es ist aber dabei nicht mit der wünschenswerthen Präzision hervorgehoben, daß dieser Beschluß der einzige ist, der mit dem vorigen Landtage zusammen eine Revision der Verfassung schon vornimmt. Wenn dieser Beschluß gefaßt wird, der von mir bevorwortet wird, und damit der Beschluß wiederholt worden, den der 5te Landtag zu Art. 242 gefaßt hat, so wird dann das Resultat dieser Beschlüsse durch den Großherzog verfassungsmäßig verkündet, und erst wenn der Erlaß in dem Gesetzblatt erschienen ist, ist dieser Landtag legitimirt, in Gemäßheit dieses Beschlusses weiter zu verfahren. Wie denken sich nun die Herren Gegner eine solche Verordnung? Wenn wir uns vorstellen sollten, daß dieser Landtag nach dem Amendement des Abg. Niebour verfahren sollte, so müssen wir auch den Boden untersuchen, der uns dieses Amendement schafft. Ich habe versucht, dies zu formuliren, und es würde ungefähr so im Gesetzblatt lauten: „Wir u. s. w. Nachdem der fünfte allgemeine Landtag beschlossen hat, „das Staatsgrundgesetz soll im einfachen Wege der Gesetzgebung der Revision unterzogen werden", und nachdem der sechste allgemeine Landtag beschlossen hat, das Staatsgrundgesetz soll nur in Befolgung des Art. 242 revidirt werden — die eignen Worte des Antrags von Niebour gehören hierher — und nachdem der sechste allgemeine Landtag beschlossen hat, daß zwei ungleiche Beschlüsse als gleiche zu behandeln sein, wenn der eine viel, der andere wenig umfasse — verordnen Wir, daß beide Zusätze zum Staatsgrundgesetze transitorische Geltung haben sollen, und überlassen dem sechsten allgemeinen Landtage, wie er damit zurecht komme". Sie sehen, m. H., die Sache sieht aus wie Scherz, die Sache ist aber ernsthaft, ich will nicht scherzen, ich will nur das meines Erachtens ganz Unzulässige dieses Antrags in's Licht stellen. Wenn ohne Weiteres gesagt wird, es sei ganz gleich, ob wir so oder so verfahren, wenn mehrmals versucht ist, die Sache so darzustellen, als ob Beschlüsse, welche der vorige Landtag demnächst gefaßt hat, — in der zweiten Abtheilung seiner Thätigkeit gefaßt hat, als es sich darum handelte, dem jetzigen Landtage eine Grenze für die Vollmacht zu ziehen, die er ihm geben wollte, als es sich darum handelte, das Maaß anzugeben, wonach der jetzige Landtag, wenn er mit dem vorigen zusammenwirken wolle, sich richten müsse, — daß diese Beschlüsse auf den jetzigen Antrag Bezug hätten; wenn es versucht worden ist, unter Angabe einer ungenauen Seitenzahl, welche das Aufsuchen erschwert, uns glauben zu machen, daß damals der jetzt zu wiederholende Beschluß von dem Präsidium als solcher bezeichnet worden sei, an den dieser Landtag nicht gebunden sei, so muß ich doch, da es mir gelungen ist, die Stelle aufzufinden, erklären, daß diese Präsidialerklärung nur folgendermaßen lautet. Es handelte sich nämlich um den Antrag, welchen ich stellte, daß das nach der Einzelnberathung zusammengestellte Ganze nun auch unsere Billigung hätte. Sie lautete: „Ich spreche meine Ansicht aus, daß dieser Antrag (von Rüder) nicht den Sinn hat, den nächsten Landtag zu verpflichten, die Gesammtheit der Beschlüsse des jetzigen Landtags entweder anzunehmen oder abzulehnen... Daß mithin durch diesen Antrag dem Verfahren des künftigen Landtags keine Schranke hat gesetzt werden sollen." Das ist auch noch heut' meine Ansicht, m. H.! Zwar ich für meine Person bin Einer von Denen, auf die schon von der Gegenseite hingewiesen ist, die vielleicht geneigt wären, die äußerste Grenze desjenigen, was der vorige Landtag als zulässig, als unserem Gutachten hingegeben, bezeichnet hat, als etwas im Ganzen Anzunehmendes zu betrachten, die Willens wären, einzelne Punkte, gegen die sie früher gestimmt haben, deshalb nicht weiter in Frage zu ziehen, weil sie geglaubt haben, daß mit dem Ganzen noch ein Ausdruck des Volkswillens, eine Repräsentation, in unserem Lande möglich, daß es ein Grundgesetz ist, wie in keinem anderen deutschen Staate auf dem Wege des Vertrags zu Stande gekommen ist. Allein das kommt in der heutigen Debatte nicht in Frage, wir werden daher wohl thun, in der heutigen Debatte in höherem Maaße, als bisher geschehen ist, Einzelnheiten auszuscheiden. Was von Einzelnheiten vorgekommen ist, so würde es auch mir nicht schwerer sein, den Herren nachzuweisen, wie dieser oder jener Artikel von mir in dem Ausschusse bekämpft, im Landtag eben so besprochen, weshalb ich mich entschlossen, dafür zu stimmen. Auch mir würde es sowohl möglich sein, irgend welchen Wahlkreis zufrieden zu stellen, wenn ich mich den Ansichten akkommodirte, die in ihm beliebt werden. Das ist aber nicht meine Weise. Ich greife nicht vor, um zu sagen, was demnächst geschehen wird, sondern ich sage einfach, wir werden wohl auch über die Frage der Gesammtannahme abstimmen; ich sehe die Majorität nicht voraus, aber ich unterwerfe mich ihr. — Die jetzige Majoritätsfrage hat Einfluß für die demnächstige Revisionsverhandlung im Einzelnen und da ist es allerdings eine Frage, die ich schon beiläufig berührt habe, die aber gewiß der ernstesten Erwägung bedarf, ob das reine Ausdrücke des Volkswillens sind,

Landesbibliothek Oldenburg

die durch gegenseitige Zugeständnisse, durch gegenseitiges Handeln zwischen den Parteien, zu Stande kommen, oder ob man eher das einen richtigen Ausdruck des Volkswillens nennen darf, wenn die reine Mehrheit sich dafür entscheidet. Es sind Gründe dafür und wider geltend gemacht, wie aber die Lage der Debatte ist, nach den Erklärungen, die wir gehört haben von dem Ministertisch, glaube ich, kann ich darüber hinausgehen, das Nähere zu untersuchen. Es scheint mir, daß jetzt die Frage einfach für uns die ist: wollen wir die Revision, oder wollen wir sie nicht? Diese Frage hat auch der Ausschuß als Kern der ganzen Sache angesehen, und dadurch ist er dahin gekommen, sich mit der allgemeinen politischen Frage: ist wirklich eine Nothsache vorhanden auf die Anträge der Regierung einzugehen? sich mit dieser Frage mehr zu beschäftigen, als mit der Rechtsfrage, die er übrigens nicht übergangen hat, sondern einleitungsweise besprach. Wenn eine Verkennung der neuen Lage durch den Antrag Niebour's stattgefunden hat, wie es den Rednern von dieser Seite vorgeworfen ist, so hat jedenfalls der erste Redner dazu Veranlassung gegeben, indem er, die gehörte Erklärung ignorirend, sich unter ausdrücklicher Aussetzung der speziellen Frage auf das allgemeine Gebiet der europäischen Politik begeben und für und wider die Vortrefflichkeit von Staatsgrundgesetzen allgemeine Worte gemacht hat. — Die Frage sei eine offene geblieben, ist uns gesagt worden, ob nun demnächst so oder so verfahren werden würde; wie die Gesinnungen seien am Ministertisch, das wüßten wir, es gäbe aber ein Höheres in unserem Staat, und darauf müßten wir bauen u. s. w. Ich glaube, daß dieser Punkt nicht übergangen werden darf, obgleich ich allerdings einsehe, daß es schwer zu berühren ist, da Art. 23 des Staatsgrundgesetzes die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes ausspricht. Jedoch soviel möchte ich doch jedenfalls in Betracht gezogen sehen, daß nicht viele Fürsten in Deutschland in der Lage gewesen sind, worin sich augenblicklich unser Land mit seinem Regenten befindet, zwischen den Interessen ihres Landes auf der einen Seite und zwischen der einfachen Rechtsfrage, dem Buchstaben des Rechts auf der anderen Seite zu wählen, und daß Diejenigen, welche bisher in diese Alternative gestellt sind, sich für die Interessen ihres Landes und gegen den Buchstaben entschieden haben. Erinnern möchte ich ferner daran, daß das Staatsgrundgesetz unter Voraussetzungen entstanden ist, die nicht eingetreten sind, und daß man doch jedenfalls es nicht für ganz unbegreiflich halten könnte, wenn gesagt würde, ein Werk, dem die Basis weggezogen ist, das hat keine rechtliche Existenz. Ich vertheidige diese Ansicht nicht, ich bestreite sie nicht, aber daß sie etwas für sich hat, dürften doch die Herren von jener Seite auch einsehen. Freilich, wenn man den Absolutismus als etwas Vortreffliches hinstellt, wenn man das, was aus unserem Staatsgrundgesetz werden würde, wenn dieser Landtag in ähnlicher Weise wie der vorige verfahren, mit einer Phrase ohne alle Begründung, als Scheinkonstitutionalismus betrachtet, wenn man dagegen der Revolution Lobreden hält und dabei Beispiele aus der Geschichte aufführt, als ob wir, gleich den Niederländern unter einem Herzog Alba, in rechter Nothwehr ständen, so begreife ich das geringe Gewicht, das man auf solchen Standpunkten auf die Frage legt, mit der wir uns hier augenblicklich beschäftigen. Ich und meine näheren Freunde sind aber in einer anderen Situation. Wir sind der Ansicht, daß, selbst wenn bis zu der äußersten Grenze, die diesem Landtage von dem vorigen gestellt ist, gegangen wird, noch immer ein Staatsgrundgesetz übrig bleibt, das sich halten läßt und das, wäre es vor'm Jahre 1848 über uns gekommen, als ein großer Segen von uns gepriesen sein würde. Wir, die wir dieser Ansicht sind, werden natürlich nicht dem Absolutismus freudig in die Hand arbeiten, und eben so wenig der rothen Republik, welche uns in andere Aussicht gestellt werden möchte. Wir glauben, daß es unser Beruf ist, die Lage der Dinge unbefangen und höchst gewissenhaft anzuschauen, und nicht die Augen zuzudrücken vor Verhältnissen, welche außerhalb unserer Macht und außerhalb der Grenzen unseres Landes liegen, sondern die Augen darauf zu richten, und zu fragen: welches sind die Alternativen, die sich uns bieten? Wir haben, wie oft gesagt, die Frage noch nicht entschieden, ob das ganze Maaß der Revision, welches der vorige Landtag für möglich erklärt hat, auch in den einzelnen Berathungen stattfinden soll. Ihr Votum auf die heutige Berathung kann aber die Folge haben, welche die Gegner der Revision als das Schlimmste bezeichnen, nämlich, daß Alles durchgeht, was der vorige Landtag für möglich erklärt hat; selbst dann, meine Herren, glaube ich, thun Sie wohl, sich die Frage zu beantworten: was ist für das Land Oldenburg am Besten, wenn ein Staatsgrundgesetz in der Gestalt, die Sie als eine so schlechte bezeichnet haben, von der Staatsregierung mit guten Willen zur Ausführung gebracht würde auf der einen Seite, oder wenn wir anderer Seits ein Staatsgrundgesetz behalten, wie wir es haben, und von dem Niemand häufiger gesagt hat, wie Sie, daß Mittel in demselben lägen, welche es der Staatsregierung möglich machen, alles konstitutionelle Leben über den Haufen zu werfen, einen Zustand aber, der bisher nicht zugelassen hat, daß wir mit unseren Organisationen, Gesetzen und Reformen im Innern, wie der Ausschuß sich ausdrückt, „weiter kommen." Wenn die Frage so steht, so haben Sie Ursache wieder zu fragen, stehen wir uns besser bei dem Einen oder dem Anderen! Daß aber die Sache so steht, ist theils bewiesen, theils keines Beweises bedürftig. Unsere Staatsregierung ist in dem Ausschußbericht als eine solche bezeichnet, welche bestimmte Erklärungen bereits abgegeben habe, daß sie die Revision für nothwendig halte. Wenn sie dieser Ansicht ist, so wird sie meines Erachtens auf zwei Wegen vorgehen können, ich kann darüber zwar keine Kenntniß haben, aber es liegt nahe, so zu denken. —

Landesbibliothek Oldenburg

Wird dieser Beschluß abgelehnt, so kann natürlich das jetzige Ministerium, nach seinen heutigen Erklärungen, mit diesem Landtage nicht weiter berathen, es tritt dann die Frage ein: was soll geschehen und meines Erachtens wird sie dahin beantwortet werden: Es wird dem Bundestage angezeigt, „der Versuch der verfassungsmäßigen Revision ist mißlungen.“ — Gerade dasselbe geschah in Bremen; gerade deshalb ist der Bremer Fall analog mit dem unsrigen. Ist diese Anzeige beim Bundestage eingegangen, so wird sie an den Ausschuß verwiesen, der für diese Angelegenheiten eigens eingesetzt ist, und in Vorschlag bringen wird, was nun in Beziehung auf Oldenburg zu thun sei. Dann ist die Frage dahin geführt, wohin Sie dieselbe gewiß nicht haben wollen, wenn Sie nicht den Absolutismus oder die Revolution haben wollen. Oder aber unsere Regierung ist dermaßen durchdrungen von den Nachtheilen, welche es für unser Land haben muß, wenn auswärtige Mächte sich in unsere Verhältnisse einmischten, daß sie sich entschlösse, selbst zu handeln. Nun, meine Herren, der Formen sind manche, welche gewählt werden können, aber darin hat der Ausschuß Recht, wenn er sagt, daß, wenn die Staatsregierung auf dem vorigen Landtage nur mit Widerstreben sich auf derjenigen Grenze mit uns zusammengefunden habe, die uns der vorige Landtag bezeichnet habe, daß, wenn sie einmal in die Lage gestellt wird, nach ihrer Ueberzeugung zu handeln, für sie denn nicht maaßgebend ist, was der vorige Landtag zugestanden hat, sondern das, was in ihrer Ueberzeugung liegt. Dies aber wissen Sie ja, denn theilweise mit Ihrer Hülfe sind die Abänderungen beschlossen, welche der erste Entwurf erfahren hat. — Die Reaktion schreitet fort, sagt das Mitglied für Jever an einer anderen Stelle! Ich bin vollkommen derselben Ansicht, aber aus dieser Betrachtung ziehe ich ein entgegengesetztes Resultat. Wenn die Reaktion im Fortschreiten begriffen ist, so müssen wir feststellen, was wir noch feststellen können, und wenn wir dann einen neuen verfassungsmäßigen Boden gewonnen haben, einen solchen, mit dem die noch nicht ganz vorgeschrittene Reaktion, gegenüber der Oldenburger Regierung, sich begnügen wird, müssen wir diesen entschieden vertheidigen Hand in Hand mit der Regierung. Das, meine Herren, ist die gesunde Politik, die ich Ihnen glaube empfehlen zu müssen, und wenn ich es mit Wärme gethan habe, werden Sie nicht wieder sagen, daß ich hitzig in der Sache gewesen. Ich habe meine Ueberzeugung in den letzten 4 Monaten, wo ich zum besonnenen Nachdenken hinreichend Zeit gehabt habe, nur befestigt und sie hier ausgesprochen Niemandem zu Danke und Niemandem zu Leide.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! nur zwei Punkte, die ich Ihnen zur Erwägung vorlegen möchte. Der erste Punkt ist, daß dem Landtage zugemuthet wird, einen Schritt zu thun, ohne daß er über die Zukunft, die bevorsteht, wenn er diesen Schritt nicht thut, aufgeklärt ist. Der zweite Punkt ist, daß ihm gewissermaßen der Dolch auf die Brust gesetzt ist und ihm gesagt: Du sollst und mußt, sonst passirt ein großes Unglück. Was nun zuerst die Zukunft betrifft, so würde ich an die Minister die Forderung stellen, uns zu sagen, was sie zu thun gedenken und thun wollen, wenn der Landtag diesen Beschluß nicht annimmt. Ich will mir aber diese überflüssige Frage ersparen, denn ich habe die volle Ueberzeugung, sie wissen es selbst nicht, was sie dann thun wollen. — Der Abg. Rüder hat so eben die verschiedenen Möglichkeiten durchgegangen, und hat dann die Möglichkeit hingestellt, daß unsere Regierung uns bei dem Bunde denunzirte und sagte, der Landtag ist nicht artig und will nicht folgen, jetzt ist es Zeit, daß der Bundestag einschreite. Ich glaube aber, daß dieses nicht so leicht ist, wie Herr Rüder das hinstellt, denn wenn wir auch vom Regierungstische gehört haben, daß die Gründe der Revision immer dringlicher würden, so habe ich doch nichts davon gehört, uns ist noch nicht ein einziger Beweis dafür geworden, daß der Bundestag immer dringlicher geworden wäre. Es ist nun beinahe schon Jahr und Tag, daß die Revision angefangen wurde, und es ist durchaus noch nichts lautbar geworden, daß der Bundestag gefragt hätte, wie weit seid Ihr darin. Ganz besonders aber muß ich hervorheben: es ist nirgends gesagt worden, daß, wenn dieser Landtag beschließt nach dem Antrage des Abg. Niebour, der jetzt vom Abg. Wibel wieder aufgenommen ist, er wolle jetzt auf die Revision eintreten, mit $^2/_3$ Mehrheit, daß dann der Bundestag sagen würde: mit diesem Landtage ist nicht zu regieren und daß er dann einschreiten würde, in welcher Weise es sei. M. H., ich nenne das einfach: bange machen den Leuten, wenn es heißt, es passirt ein großes Unglück, und man kann nicht sagen, welches das Unglück wäre. Das Wahrscheinlichste was passiren würde, das wäre nach meiner Ansicht das, daß dieses Ministerium nicht weiter regieren könnte. Ob Sie dieß für ein so großes Unglück halten, muß ich Ihrem Ermessen anheim stellen, ich halte es nicht für ein so großes Unglück, denn Glück haben wir von diesem Ministerium auch noch nicht das allergeringste gehabt. Wenn man uns auf der einen Seite zumuthet, im Dunkeln zu tappen, wo wir jetzt Beschlüsse fassen sollen, so will man uns auf der andern Zwang anthun. Aber, m. H., ich glaube nicht, daß ein Landtag sich so tief erniedrigen darf, wenn ihm gesagt wird: „wir lassen uns auf keine Vermittelung ein, wir haben unser letztes Wort zu Euch gesprochen, und nicht sagt das Ministerium wird abtreten, wenn der Landtag nicht beitritt, sondern gleich sagt, dann kann die Staatsregierung mit dem Landtage nicht fertig werden“, wenn man dem Landtage in dieser Weise sagt, Du sollst und mußt beschließen, was wir Dir bieten, das halte ich für eine Erniedrigung des Landtags, daß man ihm das zu bieten wagt und ich möchte Ihnen ja rathen, selbst in dem Fall, daß Sie hätten beistimmen wollen, um zu zeigen, daß Sie nicht die Knechte der Regierung, sondern die Vertreter des Volkes sind,

Landesbibliothek Oldenburg

daß Sie um dieses Punktes willen sagen möchten, einem solchen Ministerium, welches uns so gegenüber tritt, einem solchen Ministerium treten wir nicht bei. Mag dann kommen was da will, Sie sitzen da um die Rechte des Volkes zu schützen, nicht aber um sich Gebote vorschreiben zu lassen. So ist die Lage der Sache. — Nach meiner Ansicht ist der Antrag, daß mit $^2/_3$ Majorität beschlossen werden soll, schon eine Nachgiebigkeit, mag sie gebracht werden, um vielleicht den einen oder andern der Aengstlichen herüber zu ziehen und es Ihnen möglich zu machen, noch ihre und des Landes Ehre zu wahren. Einen anderen Antrag auf unbedingte Verwerfung des Regierungsantrags durchzusetzen ist mir freilich auch bei meinen Gesinnungsgenossen nicht möglich gewesen, bei meinen Feinden konnte ich dieses gar nicht versuchen. Deshalb bleibt mir nichts übrig, als, wenn auch mit schwerem Herzen, dem Antrage, welchen der Abg. Wibel gestellt hat, beizustimmen, da ich doch für etwas stimmen muß. M. H., ich warne Sie aber vor dem Antrage der Mehrheit, einer der früheren Redner hat Ihnen bereits gezeigt, wozu Sie kommen werden, wenn Sie jetzt beschließen, daß mit einfacher Majorität revidirt werde. Dann sind unter diesen $^2/_3$ wenigstens ein Dutzend, die sich selbst mit dieser einen Abstimmung ihr Stimmrecht vollständig abschneiden. Der Abg. Bothe hat erklärt, er wäre immer mit der Regierung gegangen, er hätte es aus Ueberzeugung gethan. Daß er es aus Ueberzeugung gethan hat, hat Niemand bestritten, das Bekenntniß, daß er mit der Staasregierung gegangen ist, in allen diesen Anträgen, nehme ich mit Dank an.

Dieselbe Gesinnung werden Sie aber noch bei Vielen finden können, und wenn Sie recht nachzählen, werden Sie sicher sehen, daß sie auch nicht einen Artikel anders werden durchsetzen können, als wie er jetzt im revidirten Entwurf vorliegt. — Wenn Sie sich nicht täuschen oder täuschen wollen, so nehmen Sie mit dieser einen Abstimmung das ganze neue Staatsgrundgesetz an und das ist schlimmer als der Absolutismus. Ich kenne nichts Bedauerlicheres, denn Armuth ist kein Unglück, als wenn Jemand glaubt reich zu sein und, wenn er nachher sein Geld brauchen will, sieht, daß er nichts hat; so geht's mit einem solchen Staatsgrundgesetz, das Volk glaubt die Gewalt zu haben, aber wenn es sie brauchen will, fällt seine Kraft zusammen und es wird nichts daraus. So war es schon bei unserem alten Staatsgrundgesetz, in welchem dem Volke doch noch mehr Rechte eingeräumt waren, was hat das Volk der Regierung gegenüber erlangt? Es ist so viel wie nichts! Und wenn Sie nun dieses Staatsgrundgesetz noch beschneiden, dann ist es nur noch eine leere Täuschung, dann ist der Absolutismus mir viel lieber, und ich glaube daß der Abgeordnete, der jetzt gesprochen, nicht behaupten wird, daß wir uns unter dem früheren Absolutismus so schlecht gestanden haben, im Gegentheil, man glaubte von manchen Rechten nicht, daß man sie hätte, man glaubte und wußte einmal, daß sie die Regierung hatte; jetzt ist man aber so hingestellt, daß man glaubt, man hätte Rechte, und wenn es darauf ankommt, hängt alles dennoch von dem Belieben der Staatsregierung ab. Was nun die Bemerkung eines Vorredners wegen der rothen Republik und Revolution betrifft, der sagte, daß in Versammlungen bereits von Revolutionen gesprochen würde, welche nicht vor den Thronen stehen bleiben würden, so weiß ich nicht, ob damit auf den Bremer Todtenbund gestichelt werden soll, oder was das sonst für eine Beziehung hat, wenn aber in Versammlungen solche Dinge zur Sprache kommen, so liegt das allein darin, daß in Versammlungen davon gesprochen wurde, daß die Regierung, wenn der Landtag sich nicht gefügig zeigte, nicht vor dem Staatsgrundgesetze stehen bleiben würde, und daß diese Ansichten, daß die Regierung nicht vor dem Staatsgrundgesetze, welches sie selbst mit vereinbaret und beschworen hat, stehen bleiben würde, daß diese Ansichten in solchen Versammlungen vertheidigt wurden, und gerade von Männern, welche Räthe der Krone sind. — Ueber den Nutzen und Nichtnutzen der Revolutionen will ich lieber nicht sprechen; wir in unserem kleinen Landtage können den Strom der Zeit gewiß nicht aufhalten, und breche ab; ich wollte nur die Verhältnisse einigermaßen aufzuklären suchen und meine Ansicht hier aussprechen.

Abg. **Klävemann**: Daß die Revision unsers Staatsgrundgesetzes erforderlich sei, m. H., wer könnte das leugnen; es ist dieses heute sogar von der Seite zugegeben worden, von welcher es auf dem vorigen Landtage noch entschieden bestritten worden ist. Wem könnte es auch unklar geblieben sein bis zu dieser Zeit, daß unsere Verfassung, so wie sie ist, für unser Land nicht taugt, daß sie auf unsere Verhältnisse vielfach gar nicht paßt, daß sie jedenfalls abgeändert werden muß, nachdem die Voraussetzungen, die Hoffnungen des deutschen Volkes vom Jahre 1848 nicht eingetroffen sind, insbesondere die Einheit des deutschen Vaterlandes, das Ziel, dem auch wir damals große Opfer zu bringen bereit waren, nicht erreicht worden ist.

Die Verfassung also, m. H., muß revidirt werden; sie muß aber auch bald revidirt werden; die erforderlichen Abänderungen müssen geschehen sobald als möglich; die Revision muß auf dem gegenwärtigen Landtage noch vollendet werden; es können nicht diese Verfassungsarbeiten über mehrere Landtage noch hinaus verschleppt werden; wir haben andere Dinge zu berathen, als ewig diese Verfassungsfrage; wir müssen weiter, wir müssen ein ordentlich geregeltes Staatsleben anfangen, wenn wir überhaupt zu einer Besserung unserer Zustände gelangen wollen, die erforderlich ist; nach diesem nun schon vier Jahre lang dauernden Wirrwar gilt wahrhaftig kein Säumen mehr.

Indeß in welchem Umfange soll die Revision geschehen? Betrachte ich, m. H., die Revision, wie sie auf dem vorigen

Landesbibliothek Oldenburg

Landtage beschlossen, vorbereitet worden ist, so muß ich sagen, daß ich eine Revision von solchem Umfange, wie der vorige Landtag dieselbe für zulässig erklärt hat, keineswegs wünsche. Ich hätte gewünscht, der vorige Landtag hätte die $^2/_3$-Majorität des Art. 242 des Staatsgrundgesetzes nicht verlassen, hätte nicht seine Beschlüsse gefaßt mit der einfachen Majorität. Ich glaube, es wäre dann besser Maß gehalten worden, als jetzt geschehen ist. Indeß die $^2/_3$ Majorität des vorigen Landtages wollte es anders; sie ordnete sich der einfachen Mehrheit jenes Landtages unter. Mehrere der gefaßten Beschlüsse gingen deshalb über das Maß hinaus: es wurde weiter revidirt, weiter als innere Gründe oder äußere Rücksichten es nothwendig machten. Dies hätte nicht geschehen sollen, m. H. Da es aber nun einmal geschehen ist, was ist zu thun, um zu verhindern, daß der gegenwärtige Landtag die mit einfacher Majorität gefaßten Beschlüsse des vorigen Landtages nicht sämmtlich wiederhole, und damit ihnen die definitive Geltung verschaffe?

Auf dem vorigen Landtage, m. H., stellte ich den Antrag, daß der vorige Landtag mit $^2/_3$, der gegenwärtige aber mit einfacher Stimmenmehrheit über die Revision beschließen möge. Ich hielt damit damals die Revision für ermöglicht, und zugleich die Beibehaltung der beizubehaltenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes genügend gewahrt. Dieser Antrag wurde damals verworfen. Man beschloß, daß mit einer einfachen Mehrheit die Beschlüsse zu fassen seien. Dies geschah. Da nun dieses damals geschehen ist, so würde ich es zweckmäßig finden, daß jetzt der gegenwärtige Landtag die damals vom Landtage mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlüsse mit $^2/_3$ Majorität zu wiederholen habe. Ich habe mich bemüht, einen Weg zu finden, um dies möglich zu machen. Aber ich habe keinen gefunden. Glauben Sie zum Beispiel, daß der fragliche Zusatzartikel zu Artikel 242 etwa theilweise angenommen werden könne, etwa mit Weglassung der in demselben stehenden Worte: „im einfachen Wege der Gesetzgebung (Art. 119—181 des Staatsgrundgesetzes)“ —? Der Satz würde alsdann lauten, wie folgt: „Gegenwärtiges Staatsgrundgesetz soll auf dem im Jahre 1852 einzuberufenden allgemeinen Landtage ..... einer Revision unterzogen werden, jedoch nur insoweit, als der fünfte allgemeine Landtag zu den einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes mit absoluter Stimmenmehrheit (Art. 179—181) speziell beschlossen hat.

Vorausgesetzt, daß dies keine unzulässige Aenderung sei, weil sich vielleicht der Satz würde vertheidigen lassen, daß in dem Mehr immer das Weniger enthalten sei, daß also der vorige Landtag die geringere Abweichung von Art. 242 werde gewollt haben, wenn er gar die größere Abweichung beschlossen habe, — vorausgesetzt also, daß eine solche Abänderung für zulässig zu erkennen sei, so steht doch das Bedenken entgegen, daß, wenn die Vorzeichnung des Weges, wie revidirt werden soll, lediglich gestrichen, nichts Anderes dafür an die Stelle gesetzt wird — wie ja nicht geschehen kann — daß alsdann nicht einfach anstatt der absoluten Majorität nun die $^2/_3$-Mehrheit eintritt, sondern daß alsdann vielmehr alle Hindernisse und Schwierigkeiten des Art. 242 wieder zur Anwendung kommen müssen. Das wären aber doch der Hindernisse wirklich zu viele, nämlich erstens die Hindernisse des Art. 242, und sodann noch die Beschränkungen durch die Beschlüsse des vorigen Landtags. Da wäre es besser, der Artikel, der in Frage steht, würde geradezu abgelehnt.

Oder giebt's noch einen anderen Weg? — Wie gesagt, meine Herren, ich weis keinen. Ich glaube, es giebt auch keinen, und ich glaube, die Herren werden aus der Deduktion, die im Ausschußbericht gegeben ist, und den Ergänzungen, die in der Debatte bereits vorgekommen sind, sich gleichfalls überzeugt haben, daß ein anderer Weg nicht vorhanden ist. Freilich ist von der Seite, die auf dem vorigen Landtage gegen alle Revision der Verfassung war, die sich kein Titelchen davon rauben lassen wollte, — von dieser Seite ist heute ein Antrag eingebracht worden, wodurch es ermöglicht werden soll, daß über die damals mit einfacher Mehrheit angenommenen Beschlüsse jetzt mit $^2/_3$-Mehrheit beschlossen werde. Der Antrag aber, meine Herren, verläßt den gesetzlichen Boden, und geht nicht nach Recht und Gesetz. Er stellt sich praktisch lediglich auf den Boden der Zweckmäßigkeit. Ich würde mich haben entschließen können, von dem strengen Wege des Rechts und Gesetzes abzuweichen, wenn das Ministerium sich mit diesem Antrage einverstanden erklären wollte. Das wäre nämlich durchaus erforderlich. Wir können von Seiten des Landtags allein nicht Recht und Gesetz verlassen, und selbst im Einverständniß mit dem Ministerium würde ich meinerseits auch hier nicht dafür stimmen können, wenn es sich hier um irgend etwas Anderes handelte, als um eine größere Gewähr für manche Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, deren Beibehaltung mir wichtig ist. Indessen, Sie haben es gehört, meine Herren, von dem Ministertisch ist uns bereits die Bemerkung gemacht worden, daß das Ministerium auf diesen Antrag nicht eingehen werde und daß also über diesen Antrag eine Einigung nicht zu erwarten ist. Ich schließe aus der Zurückziehung des Antrags Seitens des Antragstellers, daß derselbe den Weg auch nicht zu vertheidigen vermag, den er uns vorgeschlagen hat. Freilich ist der Antrag von einem anderen Abgeordneten wieder aufgenommen worden. Von dem geehrten Abgeordneten für die Landgemeinde Oldenburg ist seine rechtliche Zulässigkeit vertheidigt und gesagt worden: im Gegentheil wir gegenwärtig mit unserem Antrage, den der Ausschußbericht bringt, seien auf ungesetzlichen Boden. Ich glaube, daß der geehrte Abgeordnete an das Verlassen von $^2/_3$-Majorität bei diesem Antrage gedacht hat. Diese Aufhebung der $^2/_3$-Majorität soll nach der Aeußerung des geehrten Abgeordneten nur durch einen juristischen Witz möglich gewesen sein. Der Art. 242, meine Herren, schreibt vor, daß

Landesbibliothek Oldenburg

in gewisser Weise die Verfassung geändert werden könne. Auf dem Wege des Art. 242 ist nun eine Abänderung der Verfassung beschlossen worden, respektive steht für den heutigen Landtag in Frage. Daß Art. 242 selbst von den Bestimmungen des Art. 242 ausgeschlossen sei, daß er nicht eben so gut geändert werden könne, wie alle übrigen Artikel, ist nirgend gesagt. Nun wüßte ich doch nicht, was für ein juristischer Witz dazu gehört, um zu sagen, daß wir auf gesetzlichem Boden stehen. Wie das ein Jurist bezweifeln kann, ist mir unerklärlich, es sei denn, — daß es aus Witz gesagt wäre. (Heiterkeit in der Versammlung.)

Bleiben wir auf dem gesetzlichen Wege, m. H., so ist die Lage der Sache folgende: Wir sind durch den vorigen Landtag auf den Standpunkt gestellt worden, daß wir lediglich über das Annehmen oder Ablehnen des fraglichen Zusatz-Artikels uns zu entscheiden haben. Was sollen wir thun? Lehnen wir ab, so ist die ganze Revision abgelehnt; die Beschlüsse des vorigen Landtages sind null und nichtig, weil kein einziger dieser Beschlüsse den Bestimmungen des Art. 242 gemäß gefaßt worden ist. Wir würden also auf dem gegenwärtigen Landtage gar nicht zur Revision gelangen können; wir müßten wieder von vorn anfangen, und die Revision könnte alsdann — wenn im Uebrigen Alles gut geht — erst auf dem nächsten Landtage vollendet werden. Das nun will ich nicht, m. H.; ich will die Revision mit dem geehrten Abgeordneten für die Landgemeinde Oldenburg auf dem gegenwärtigen Landtage beendigt wissen, ich will nicht die Revisionsfrage über die nächsten Landtage noch verschleppen. Wollen wir dies aber nicht, m. H., nun, so müssen wir in den sauren Apfel beißen, es ist kein Weg beihin. Und so habe denn auch ich mich entschließen müssen, für Annahme dieses Zusatzartikels zu Art. 242 zu stimmen. Ich muß mich dabei der Hoffnung hingeben, daß manche Beschlüsse des vorigen Landtages auf dem gegenwärtigen Landtage schwerlich wiederholt werden dürften. Ob diese Hoffnung sich rechtfertigen wird, wie auf jener Seite heute vielfach bezweifelt worden ist, — ich weiß es nicht. Aber ich zweifele doch, ob selbst die einfache Mehrheit des gegenwärtigen Landtags hierher geschickt sein wird, um so manche Beschlüsse des vorigen Landtages, zum Beispiel die Beschlüsse über das Steuerbewilligungsrecht — um nur dieses eine Wichtigste zu nennen — hier zu wiederholen, und damit zur wirklichen Geltung zu bringen.

Abg. **Mölling**: Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so brauche ich nicht zu sagen, daß es nicht geschieht, um in die Debatte wieder einzugehen; ich halte mich nur für verpflichtet, einige Einwürfe, welche gegen meine Rede gemacht worden sind, zu beantworten und einige Vorwürfe zurückzuweisen. Ich werde übrigens für den Antrag des Abg. Niebour stimmen. Ich habe mich dabei auf den Boden der Thatsachen gestellt. Die Revision nämlich ist in der fünften

Sitzung des vorigen Landtags beschlossen worden. Ich würde noch jetzt, wie früher, dagegen stimmen — ich achte aber den Beschluß, denn er ist noch gültig. Damals stellte ich selbst den Antrag: da die Revision beschlossen sei, möge sie in den Grenzen des Art. 242 geschehen; er ist abgelehnt. Ich habe damals meine Rechtsansicht ausgesprochen, daß der Landtag die volle Befugniß habe, in die Formen des Staatsgrundgesetzes, und auch in den Art. 242 in der von ihm selbst vorgeschriebenen Weise einzugreifen. Ich bin noch derselben Ansicht, würde aber bekennen, wenn ich dieselbe geändert hätte, wie man eine Rechtsansicht jetzt ändern kann, daß ich dies offen bekennen würde. Ich bin also der Ansicht, daß, wenn dieser Beschluß wiederholt würde, er dann rechtliche Gültigkeit haben würde, weil er ein verfassungsmäßiger Beschluß ist, ich bin aber auch der Meinung, daß die Wiederholung, wie sie im Staatsgrundgesetze vorgeschrieben ist, in der Annahme des Niebour'schen Antrages enthalten ist, insoweit, daß sie über die Grenze nicht hinausgezogen werden kann, die das Staatsgrundgesetz umschreibt; dieses ist weitläuftig von Anderen ausgeführt und will ich daher dieses nicht weiter erörtern. Wenn der Abg. Rüder sich die Frage stellt, was werden würde, wenn wir auf die vom Ausschusse vorgeschlagene Art der Revision nicht eingingen und uns eine Formel des in solchem Falle vom Ausschusse zu erlassenden Publikationspatents gegeben, so wird er zugestehen, daß diese Formel einer Revision erst unterliege, und ich glaube, wenn sie revidirt wird, so wird sie eine Gestalt gewinnen, die mit dem Antrage, wie ihn der Abg. Niebour gestellt, völlig in Uebereinstimmung kommen würde. Wenn der Abg. Rüder weiter sagt, der Entwurf, wenn wir ihn erhalten hätten vor dem Jahre 1848, so würde er begrüßt worden sein als ein segensvoller, so hat der Abgeordnete völlig Recht, wir würden mit dem größten Jubel diesen Entwurf begrüßt haben. Wir hätten dann aber auch geglaubt und diesen wesentlichen Unterschied hat der Abgeordnete ganz außer Acht gelassen, daß wir damit einen festen Boden für unsere Verfassung gewonnen hätten. Seitdem haben wir ein anderes und besseres Gesetz bekommen, das Gesetz soll uns genommen und ein schlechteres an dessen Stelle gesetzt werden. Ich vermisse daher jede Garantie, daß wir einen festen Boden gewonnen. Ich habe nicht die geringste Gewähr, daß nicht auch dieses Schlechtere über etwas noch Schlechterem früher oder später zu Grunde geht. Und wenn man vor 1847 uns Etwas gegeben hätte, was damals ein bedeutender Fortschritt war, dann ist es eine ganz andere Sache als jetzt, da man uns jetzt Etwas geben will, was ein bedeutender Rückschritt ist. Wenn aber der Abg. Rüder hinweist auf die europäische Politik, in welche ich mich verloren habe, so wird er mir nicht übelnehmen, wenn ich kalt darauf erwidere, daß mir dergleichen Schuld zu geben, ein altes abgetriebenes Steckenpferd ist, welches der Abg. Rüder gern reitet. Es ist so seine Art, ich gönne ihm diese Reiterei von

Landesbibliothek Oldenburg

ganzem Herzen, bemerke übrigens thatsächlich, daß ich nur auf die allgemeinen deutschen Zustände hingewiesen habe und ich glaube, daß ein Deutscher, der in Wahrheit noch ein Deutscher ist, umhin kann, diesen Jammer und das Elend zu verschweigen, welches über Deutschland hereingebrochen ist; wenn dieser Jammer und dieses Elend so nahe, wie hier, an uns herantritt. Ich überlasse Ihnen zu beurtheilen, ob das europäische Politik ist. Wenn aber der Abg. Rüder sagt — und ich sage immer nur wie ich es verstanden habe — ich hätte die Revolution lobgepriesen, so muß ich diese Verdrehung — die keine absichtliche sein mag — die er sich hat zu Schulden kommen lassen, durchaus und entschieden zurückweisen; er vergißt oder hat es verschwiegen, daß ich lediglich den Ausschußbericht widerlegt und gesagt habe, derselbe wolle uns mit der Revolution schrecken, daß ich sie nicht wünsche, daß es aber eine falsche Behauptung sei, daß diese Revolution gewöhnlich die Freiheit in die Arme der Reaktion liefere. Wenn der Abg. Rüder ferner sagt, ich hätte den Niederländer erwähnt unter Alba und das so hingestellt, als wenn ich sie mit dem Großherzogthum verglichen, oder auch — wiewohl ich hier ungern und nur gezwungen der Person des Fürsten erwähne — den Herzog Alba mit dem Großherzog, so ist das wieder nichts als eine Verdrehung, wenn auch vielleicht keine absichtliche, die ich ebenfalls entschieden zurückweise. Ich habe gerade der Niederlande erwähnt, um zu beweisen, daß vielfach nur auf dem Wege der Revolution die Freiheit errungen wurde, weil der Ausschußbericht das Gegentheil behauptet. Ich habe aber nicht daran gedacht, das damalige Regiment über die Niederlande mit der Regierung unseres Großherzogthums in Verbindung zu bringen, noch viel weniger den Herzog Alba, den ich nicht einmal mit einer Sylbe genannt, mit dem Großherzog. Ich beziehe mich hiebei auf meine vorherige Rede, die vielleicht noch ausführlich erscheinen und dies bestätigen wird. Wenn aber der Abg. Rüder fragt, ob wir uns besser ständen, wenn wir den Antrag ablehnen, so stelle ich die Frage umgekehrt: ob wir uns schlechter stehen? Und daß wir uns nicht schlechter stehen können, scheint mir ganz evident. Wenn er auch folgert, daß, wenn die Vereinbarung des Landtages mit der Regierung nicht zu Stande käme, dann das Ministerium oktroyiren und bei der Oktroyirung seiner Ueberzeugung folgen würde, so kann ich das nimmermehr einsehen. Ich müßte alle Artikel, deren ich so viele in der Weserzeitung und in anderen Organen Ihrer Partei gelesen habe, daß wir nämlich ein Ministerium der Freisinnigkeit und der Humanität besitzen, für lauter Lügenartikel halten, wenn ich glauben wollte, daß die Minister selbst, im Falle des Oktroyirens, die trostlose Bahn ihrer persönlichen Ueberzeugung betreten würden. Ich halte fest an dem Glauben, daß sie dann wenigstens die Grenze innehalten würden, die zwei höchst konservative Landtage als die äußerste angewiesen hätten, bis zu welcher zu revidiren sei. Ich könnte ein Ministerium kaum mehr achten, und darf das aussprechen, weil es keine Beleidigung ist, welches diesen Boden verließe, welches gegen die Stimme der Landtage und der öffentlichen Meinung sich zu einem Oktroyiren aus eigener Ueberzeugung hergebe, um sich nur auf seinem Sitz und Platz zu halten. Ich würde die Ueberzeugung haben, und halte diese auch fest, daß, wenn es dahin käme, daß, wenn noch weiter in der Revision gegriffen werden sollte, dieses Ministerium seinen Platz verlassen würde. — Daß die Reaktion fortschreitet, hat der Abg. Rüder erkannt, und ich akzeptire es; die Folgerung, daß wir durch die Revision festen Boden gegen dieselbe gewinnen würden, habe ich bereits widerlegt. Dann hat der Abg. Bothe noch einige Kleinigkeiten gesagt, mit denen ich leicht fertig zu werden gedenke. Er hat auszuführen gesucht, durch die Frankfurter Bundestagsbeschlüsse sei die Revision geboten. Ich leugne das, er hat nur geboten, einzelne Theile zu ändern, namentlich den Theil der Frankfurter Grundrechte, den er nicht haben will. Ich habe aber keinesweges dieses bestritten, ich habe dieselben Worte, die er braucht, selbst gesagt, nämlich, daß nach den Bundesbeschlüssen nur die Einrichtung getroffen werden solle, um die Verfassungen der einzelnen Staaten in Einklang zu bringen mit den Bundesgesetzen, und wenn er auf den Bundesbeschluß von 1832 hinweist, welcher dahin lautet, daß das Steuerbewilligungsrecht nur auf neue Abgaben beschränkt werde, so kann ich das Dasein dieses Beschlusses nicht abstreiten, muß aber dagegen bemerken, daß seitdem manche Verfassungen unangefochten bestehen, welche entgegenstehende Bestimmungen enthalten, wie denn auch diesem Beschlusse unsere Verfassung entgegensteht, welche wenigstens augenblicklich noch in anerkannter Wirksamkeit ist, und ich muß die Ueberzeugung haben, daß, wenn die Staatsregierung sich selbst auf den Boden dieser Verfassung mit dem Landtage stellt, dann der Bund, ungeachtet jenes einzelnen veralteten und unbrauchbaren Bundesbeschlusses nicht eingreifen wird, umsoweniger, als viele andere Bundesbeschlüsse noch bestehen, die in Widerspruch stehen mit unserer Verfassung und in Beziehung, auf welche uns die Vornahme der Revision nicht einmal vorgeschlagen ist. Ich gebe Ihnen dies alles zum Schluß nochmals zu überlegen. Erwägen Sie, daß die Erfahrung in diesen Jahren gezeigt hat, daß jede Unterwerfung nur immer wieder neue Unterwerfungen gebracht hat, und daß wir nur die einzige Aussicht haben, aus diesem Elend herauszukommen, wenn wir endlich einer Politik folgen, die ohne Uebertreibung und ohne Aeußerstes zu wollen, doch Gesetz, Recht und Verfassung in Ehren hält und dadurch in Ehren zu bringen sucht.

Präsident: Der Abg. Rüder hat um's Wort gebeten zu einer thatsächlichen Berichtigung: daß er nicht durch Wortverdrehung es so habe darstellen wollen, als ob der Abg. Mölling unsern Großherzog mit dem Herzog Alba verglichen habe. Ich gebe ihm zu diesem Zweck das Wort.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Schwegmann**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Schwegmann**: Wenn ich auch die Hoffnung nicht hege, daß ich durch meine Worte noch Einige zu unserer Parthei und Anschauungsweise hinüberziehen werde, so wird es mir doch vergönnt sein, die Ueberzeugung auszusprechen, daß ich die Revision von großem Nutzen halte. — Mag man es auch für möglich halten, daß ein Ministerium mit dem bisherigen Staatsgrundgesetz zu regieren fähig sei, so glaube ich doch nicht, daß Herr Lindemann in dieser Beziehung jedes Ministerium beurtheilen kann; nur darüber wird er urtheilen können, ob seine eigene Fähigkeit so groß ist, daß er mit diesem Staatsgrundgesetz selbst würde regieren können. Es ist gesagt worden, unser jetziges Ministerium hätte dem Lande nicht viel Glück gebracht, — ich will nicht als Vertheidiger dieses Ministeriums auftreten, ich bezweifle aber auch, daß ein Ministerium Lindemann, Böckel oder wie es sonst heißen möge, uns viel Segen bringen werde.

Abg. **Lindemann**: Der Segen wird vom Ministerium Schwegmann kommen.

Präsident: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. **Schwegmann**: Es ist gesagt, aus dem Staatsgrundgesetze wäre Alles wegrevidirt worden, und man hält die Behauptung für hinreichend erwiesen, und doch straft schon allein der Art. 59 als 63 des revidirten Entwurfs diese Behauptung Lügen. Mehr als der Art. 59 sind die Abschnitte V. und VI. des Staatsgrundgesetzes revidirt worden, und von dieser Revision erwarte ich für unser Land besonders Segen, ja ich glaube, daß dieser Segen so groß sein wird, daß in Zukunft kein Abgeordneter in diesem Saale wieder die Worte zu sprechen wagen wird: „ich bin indifferent gegen jede Religion". — Es ist gesagt worden vor noch nicht langer Zeit: unsere Zeit leidet an tiefer Schmach und Erniedrigung und heute ist eine ähnliche Behauptung wieder ausgesprochen worden. — Ja, m. H., dann leidet unsere Zeit an tiefer Schmach und Erniedrigung, wenn wir zu allem Guten und Wünschenswertheu und zu jeder wünschenswerthen Revision nicht anders als Nein sagen können. Es ist ein Landtag fluchwürdig genannt worden, der zu Allem Ja sagt. — M. H., ein Landtag, der zu allem Bösen Ja sagt, der würde allerdings fluchwürdig sein. Fluchwürdig würde aber auch ein Landtag, ja selbst eine Partei sein, die bei jeder nützlichen Sache zu nichts als nur zu verneinen im Stande wäre.

Eine Hochschätzung der Kirche, welcher anzugehören ich die Freude habe, muß ich allerdings mit Dank anerkennen, ich wünsche, daß auch die anderen Confessionen künftig dasselbe Glück genießen mögen. — Früher ist schon von einem Mitgliede gesagt worden, es hätte Mitleid mit dem verstümmelten Staatsgrundgesetze! Ja, m. H., wenn dieses Mitglied nicht anders kann, dann mag es aus purem Mitleid gegen die Revision stimmen. — Die Zeit ist nicht mehr fern, daß wir zur Abstimmung über die Revision schreiten werden, aber, m. H., wie Sie auch abstimmen mögen, für oder gegen, das möchte ich Ihnen zu bedenken geben, daß Sie immer so abstimmen werden, daß unser Gewissen uns kein Hinderniß in den Weg legt, um in Zukunft mit dem Abg. Wibel sagen zu können: „Alles Unwürdige ist so fern von meiner Person." —

Präsident: Es ist auf Schluß der Berathung angetragen und hat der Antrag die erforderliche Unterstützung bereits erhalten. Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Abg. Wibel. Falls die Versammlung nichts dagegen erinnert (Ruf: Schluß! Schluß!) — es wird zunächst also der Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung zu bringen sein. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche den Schluß der Berathung wollen, vorbehältlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich). Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Becker**: Meine Herren! Bei einem Rückblick auf dasjenige, was in der heutigen Debatte gesprochen worden ist, habe ich zunächst eine Thatsache hervorzuheben, welche der Ausschuß noch nicht wissen konnte, als er seinen Bericht abstattete, nämlich die, daß alle Redner einig waren in dem Punkte: revidirt soll werden! Daher mag es auch kommen, daß der Abg. Wibel gegen den Ausschußbericht den Vorwurf vorgebracht hat, es stehe nur darin, um was es sich nicht handele, aber nicht, um was es sich handele. Er nimmt nämlich an, es handele sich hier gar nicht mehr um die Frage der Revision überhaupt, sondern nur, ob wir mit einfacher oder $^2/_3$ Majorität revidiren wollen. In dieser Beziehung hat der Abg. Niebour einen neuen Antrag eingebracht, den dann, nachdem er ihn wieder fallen gelassen, der Abg. Wibel wieder aufgenommen hat und welcher, dessen Ansicht nach, das Einzige enthält, worauf es hier ankommen kann. Vorläufig mag dagegen nur bemerkt werden, daß der Ausschuß den Antrag der Regierung als den einzigen erklärt hat, mittelst dessen Annahme dieser Landtag die Revision beenden könne und insofern allerdings den Antrag des Abg. Niebour verworfen hat. Wende ich mich nun zu diesem Antrage selbst, so ist er bereits durch die Reden von Klävemann und Rüder so beleuchtet worden, daß es mir ziemlich klar scheint, nicht nur er sei ein unzweckmäßiger, sondern auch im jetzigen Stadium der Sache ein ganz unzulässiger Antrag. Ich will die Frage der Zweckmäßigkeit hier unberührt lassen, da das Eine genügt: er ist in dem jetzigen Stadium der Sache ein unzulässiger Antrag. M. H., wir müssen den Art. 242 des Staatsgrundgesetzes selbst abändern, das ist die einzige Möglichkeit, auf diesem Landtage zum Schluß der Revision zu kommen; das haben auch die Herren von der Gegenseite selbst zugegeben. Wir können das Staatsgrund-

Landesbibliothek Oldenburg

gesetz ja überall nur revidiren, wenn zwei Landtage und Staatsregierung einig sind. Der vorige Landtag hat nur zu einer Aenderung auf dem Wege des Art. 242 seine Zustimmung gegeben, zu der Veränderung dieses Artikels selbst, es müssen also dieser Aenderung zustimmen der jetzige Landtag und die Staatsregierung; diese drei Faktoren müssen einig sein, wenn wir auf dem jetzigen Landtage zur schlüssigen Revision kommen wollen. Sind diese drei Faktoren einig, wenn der Niebour'sche Antrag angenommen wird, das ist die Frage? Denn insofern läßt sich die Zulässigkeit des Niebour'schen Antrags gewiß nicht bestreiten, daß wir hier beschließen können, wir wollen mit $^2/_3$ Majorität revidiren, und wenn dann der nächste Landtag dasselbe beschließt, und die Regierung giebt ihre Zustimmung, so liegt ein nach Art. 242 gültiger Beschluß vor. Darum handelt es sich aber hier nicht. Es ist nämlich von dem Abg. Wibel hervorgehoben worden, er beabsichtige durch jenen Antrag ein schlässiges Ende der Revision auf diesem Landtage, welches, wie er hinzusetzte, seiner Ueberzeugung nach das Volk wolle. Prüfen wir diese Möglichkeit, so steht zunächst entgegen, daß schon der Wortlaut des auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlusses und des Niebour'schen Antrages verschieden ist. Der Abg. Wibel hat freilich zur Unterstützung seines Antrags bemerkt, es sei, wie aus den Reden auf dem vorigen Landtage hervorgehe, klar, daß diesem Landtage blos eine Ermächtigung habe ertheilt werden sollen, auch mit einfacher Majorität zu revidiren, so daß es noch in seinem Willen stehe, eine Revision mit $^2/_3$ Majorität zu beschließen. Ich glaube dieses zunächst deshalb nicht, weil ich finde, daß schon der Ausschuß des vorigen Landtages, wie er den dort angenommenen Vorschlag machte, auf die Wortfassung ein so bedeutendes Gewicht legte, daß er in seinem Berichte sagte: er habe die Fassung mit Rücksicht darauf gewählt, daß sie geeignet sein müsse, so im Gesetzblatt publicirt zu werden. Es sind diese Worte auf Seite 35 der stenogr. Berichte zu lesen. Ein Abgeordneter bemerkte ferner bei der Debatte: „Nur wenn die Abänderung des Staatsgrundgesetzes in ihrer Wortfassung beschlossen werde, lasse sich die Garantie voll aufrecht erhalten, welche darin liege, daß nicht ein, sondern zwei Landtage beschließen sollen; nur wenn die Wortfassung vorliege, könnten bei der Wahl zu dem zweiten Landtage die Wähler bestimmt genug wissen, worum es sich handele." Dieser Ansicht hat auch der jetzige Ausschuß folgen zu müssen geglaubt, indem er nach einer Anmerkung seines Berichtes ein Wort, welches für den Beschluß in dessen erster Fassung ganz richtig war, jetzt aber unrichtig ist, stehen ließ und nicht änderte. Mag man aber auch weiter gehen und zugeben, es komme bei der nothwendigen Uebereinstimmung zweier Landtage nicht so sehr auf die Wortfassung als auf den übereinstimmenden Willen an, so muß ich denn doch durchaus bestreiten, daß der vorige Landtag überall nur den Willen gehabt hat, diesem Landtage eine Ermächtigung zu einer schlüssigen Revision mit $^2/_3$ Majorität zu geben. Es geht vielmehr meines Erachtens aus den Verhandlungen des vorigen Landtages klar hervor, daß es dessen Absicht nicht war, dieser Landtag solle die Revision auch in den einzelnen Artikeln mit $^2/_3$ Majorität vornehmen. Ich will diese Ansicht auch besser begründen, wie der Abg. Wibel durch sein falsches Citat von S. 746 der stenogr. Berichte. Es ist mehrfach auf dem vorigen Landtag ausgesprochen worden, daß man eine Revision in dem Umfange, wie sie hier nöthig sei, mit $^2/_3$ Stimmen überall nicht vornehmen könne, ja für ganz unmöglich halte, und deshalb wolle man die einfache Majorität. Sten. Ber. S. 127, 130, 138. Diese Absicht ist auch in dem Beschlusse selbst ausgesprochen, indem es dort heißt:

„Gegenwärtiges Staatsgrundgesetz soll auf dem im J. 1852 einzuberufenen allgemeinen Landtage im einfachen Wege der Gesetzgebung einer Revision unterzogen werden."

Der Abg. Wibel hat zwar bemerkt, man solle auf diese Worte kein Gewicht legen, das werde nur ein Wortwitz sein; Der Abg. Klävemann hat darauf erwidert, es scheine ihm das nur aus Witz gesagt zu sein, sonst könne er nicht begreifen, wie man es sagen könne. Wir müssen aber wohl diesen sog. Wortwitz näher beschauen. M. H., neben dem Antrage, den die damalige Mehrheit des Ausschusses stellte: „es solle mit einfacher Majorität revidirt werden", neben diesem Antrage stand unmittelbar ein anderer, der Minoritätsantrag des Ausschusses, welcher sich von dem Antrage der Majorität in zwei Punkten unterschied; er wollte einmal auf dem vorigen Landtage nicht mit einfacher Majorität revidiren lassen, sondern mit $^2/_3$, dann setzte er statt der obigen Worte die Worte: „der nächste Landtag soll ... mit einfacher Majorität Beschluß fassen können". Durch das Wort „können" gab er es diesem Landtage in die Hände, wenn er wolle, mit $^2/_3$ Majorität zu revidiren, und unterschied sich also auch hierin deutlich von dem Mehrheitsantrage. Dieser Unterschied zwischen den beiden Anträgen, m. H., ist auch auf dem vorigen Landtage von mehreren Rednern der Gegenseite nicht verkannt worden, es ist von mehreren Revisionsgegnern bemerkt worden, sie fänden den Antrag des Abg. Klävemann besser und könnten eventuell für diesen Antrag stimmen, weil derselbe es dem nächsten Landtage noch „freilasse", „anheimgebe", auch mit $^2/_3$ Majorität zu revidiren. Seite 118, 125, 132 der stenogr. Ber. können Sie diese Anführungen lesen; daß aber auch der Majoritätsantrag dem jetzigen Landtage diese Möglichkeit offen gelassen habe, ist jenen Rednern damals nicht eingefallen. Wenn Sie also, m. H., den wieder aufgenommenen Antrag des Abg. Niebour jetzt annehmen, so fassen Sie keinen Beschluß, zu dem der vorige Landtag seine Zustimmung gegeben hat; Sie fassen dann nur einen Beschluß, dem, wenn er die Revision ermöglichen soll, auch der nachfolgende Landtag seine Zustimmung geben muß, und die Regierung war in ihrem

Landesbibliothek Oldenburg

Rechte, wenn sie gleich von vorn herein erklärte, diesen Beschluß als einen ungesetzlichen nicht annehmen zu können. Der Abg. Böckel hatte Unrecht, wenn er Ihnen sagte, schon deshalb, weil die Regierung dies erklärt hätte, sollten wir nicht zustimmen, eine solche Erniedrigung uns nicht zu Schulden kommen lassen. Wie schon gesagt worden ist, es gehören drei Faktoren zu einem gültigen Beschlusse, zwei Landtage und die Staatsregierung. Zu dem Beschluß des vorigen Landtags hat die Staatsregierung eingewilligt, der Antrag des Abg. Niebour thut dies aber weder den Worten noch der Absicht des vorigen Landtags nach. Wenn nun die Staatsregierung deshalb erklärt, demselben nicht zustimmen zu können, so kann das gewiß keine Erniedrigung für uns sein, wenn wir sagen, wir können das auch nicht. So viel über die Sachlage, so weit sie den gestellten Abänderungsantrag betrifft. Indem ich zur Hauptsache zurückkehre, ist mir theils schon durch die Vorredner im Sinne des Ausschußantrages, theils dadurch, daß alle Redner überhaupt sich auf den Boden der Nothwendigkeit einer Revision stellten, die Sache erleichtert worden. Manche Bedingungen der Revision sind kaum noch angefochten worden. Die innern Gründe einer Nothwendigkeit der Revision, weil so mancherlei in dem Staatsgrundgesetz mit den Bundesgesetzen nicht übereinstimmt, weil manches umzuändern ist, um etwas Besseres zu schaffen, sind kaum berührt worden; nur auf einen Punkt ist viel Gewicht gelegt worden, auf den Punkt der Furcht, und gesagt, wir sollten uns nicht schrecken lassen, es komme doch nichts von Frankfurt. Ich möchte wohl wissen, ob die Herren das im Ernste meinen nach allen dem, was in Deutschland geschehen ist und noch geschieht, nachdem in fast allen Ländern Deutschlands revidirt worden ist, theils mit Gewalt, theils in friedlicher Vereinbarung, nachdem keine Verfassung von 1848 stehen geblieben ist; ob die Herren wirklich den ernsten Glauben haben, in einer solchen Zeit könne ein kleines Land wie Oldenburg, welches nicht die selbstständige Stellung eines größeren Staates hat, das sich auch nicht nur nach seiner Umgebung richten muß, sondern das auch noch durch die Bundesverfassung mit den andern Ländern Deutschlands innig verknüpft ist, eine solche Verfassung allein behalten. Ich kann mir das nicht vorstellen, ich habe auch keinen einzigen Grund gehört von der Gegenseite, der Sie veranlassen könnte, anzunehmen, daß Oldenburg eine Ausnahme machen sollte, zumal da wir an der Bremer Verfassungsangelegenheit ein Beispiel haben, wie der Bund bereits in Folge seiner Beschlüsse vom August v. J. eingeschritten ist. Der Abg. Mölling sagt zwar, er begreife nicht, wie man bei der höchsten Behörde Deutschlands eine so unrechtmäßige Handlung voraussetzen könnte. Ich glaube, der Abg. Heindl hat schon darauf geantwortet: er habe vom Bunde gar nichts anderes erwartet, als daß er die Bremer Verfassung nicht respektire. Das Einzige, was vorgekommen ist und was ich aus der Rede des Abg. Mölling habe entnehmen können, warum er den Fall nicht für anwendbar hält auf Oldenburg, besteht darin, daß er meint, der Bremer Senat habe wohl selbst auf Revision angetragen, das könne er aber von unserer Oldenburger Regierung nicht erwarten. Der Abg. Böckel glaubt sogar, die Regierung wisse selbst noch nicht, was passiren werde, wenn wir den Beschluß des vorigen Landtages nicht annehmen, und es kann wohl sein, daß er Recht hat, indeß es ist noch sehr die Frage, ob der Regierung überall ein Wille gelassen wird. In Bremen ist dies nicht geschehen, in Bremen, m. H., ist, nachdem der erste Antrag des Senats, die Bürgerschaft möge sich einverstanden erklären mit den von dem Senat vorgeschlagenen Propositionen zur Aenderung der Verfassung, von der Bürgerschaft abgelehnt und beantragt worden war, es möge auf dem Wege des Art. 95 eine Deputation niedergesetzt und dann in zwei Sitzungen des Senats und der Bürgerschaft über die beantragte Aenderung beschlossen werden, der Senat nicht einmal dazu gekommen, in Frankfurt Anzeige zu machen, sondern nachdem dies am 8. Oktober geschen war, traf schon am 25. Oktober eine Note vom Frankfurter Bundesausschusse ein, in welcher derselbe auf Grund der inzwischen durch öffentliche Blätter bekannt gewordenen Vorgänge vom 27. September und 8. Oktober ausspricht: es sei klar, daß die nach den Bundesbeschlüssen nothwendigen Verfassungsänderungen in Bremen auf Hindernisse stießen, und eben so klar, wo diese Hindernisse zu finden seien. Er wünsche indeß, damit dann sofort Beschluß erfolgen könne, daß der Senat zuvor berichte und ihm die Akten einsende. Dieses hat der Senat gethan, und die Bürgerschaft dann mit der Erklärung, hier habe der Bund bereits deutlich seine Ansicht ausgesprochen, aufgefordert, sich nunmehr in geheimer Sitzung mit ihm einverstanden zu erklären. Die Bürgerschaft wollte aber die geheime Sitzung nicht und es kam der Bundeskommissär. — Ich möchte jetzt, indem ich weiter die Verhandlungen durchgehe, aufmerksam machen auf die enormen Uebertreibungen, die sich die Redner auf der andern Seite haben zu Schulden kommen lassen, indem sie die Revision des vorigen Landtags ins Auge faßten. Der Herr Abg. von Jever hat seine Rede gleich damit begonnen, daß wir durch das Ja uns zusammenschnitzeln zu einer Puppe, deren Drahtfäden von den Ministern gezogen würden. Aehnliches wurde auch auf dem vorigen Landtage ausgesprochen und gedroht, das Land werde darüber sein Urtheil sprechen in den nächsten Wahlen. Obgleich nun aber ein vollkommen sicheres Urtheil über den Ausfall der letzten Wahlen erst nach den zu fassenden Beschlüssen des Landtags gefällt werden kann, so können wir doch den jetzigen Ausfall schon insoweit beurtheilen, daß, wenn nicht völlig $^2/_3$, doch eine große Mehrheit mit dem vom vorigen Landtage zur Revision angebahnten Wege übereinstimmt. Es müßte also, wenn Mölling's Behauptung wahr sein sollte, der große Theil des Volkes, der von der ehemaligen $^2/_3$ Majorität und jetzt wieder von einer großen

Landesbibliothek Oldenburg

Majorität repräsentirt wird, eine Drahtpuppe der Minister sein, ein schönes Compliment der Achtung vor dem Willen der Mehrheit. Es ist ferner ausdrücklich behauptet worden von dem Abg. Wibel, es sei ganz gleich, ob octroyirt werde oder revidirt mit einfacher Majorität, es ergäbe dasselbe Resultat, und komme daher nicht darauf an, ob wir das Eine oder das Andere thäten. M. H., es ist, um nicht zu sehr in's Einzelne einzugehen, was allzuweitläuftig gewesen sein würde, im Ausschußbericht nur im Allgemeinen darauf hingewiesen worden, daß, wenn wir auch die Revision so weit vornehmen, wie der vorige Landtag uns die Gränze gesteckt hat, wir immer noch ein Staatsgrundgesetz behalten, das dem freien Volkswillen weniger Schranken setzt, wie irgend ein anderes in Deutschland. Der Herr Abg. Heindl hat vorhin gemeint, es sei nicht viel, wenn unser Staatsgrundgesetz werde, wie die übrigen in Deutschland; allein, m. H., es ist doch viel, wenn es das beste bleibt, denn zwischen dem Besten und dem Schlechtesten ist denn doch noch ein ganz enormer Unterschied und in dieser Hinsicht möchte ich Gewicht legen auf die Worte, die der Abg. Mölling noch zuletzt gesprochen hat, daß, wenn uns vor dem Jahre 1848 das Staatsgrundgesetz so wie der vorige Landtag die Gränzen gezogen hat, oder wie es als Entwurf eines revidirten Staatsgrundgesetzes uns übergeben ist, gegeben worden wäre, wir es mit Jubel begrüßt haben würden. Ganz anders sieht es aber aus nicht nur mit den Verfassungen, welche durch Vermittelung des Bundes revidirt sind, sondern auch mit den Verfassungen, welche die Regierungen einseitig, ohne mit ihren Kammern zu gehen, theils aus alter Zeit wieder herstellten, theils neu oktroyirten, indem sie durch Handbillete die Verfassungen von 1848 aufhoben, wie in Anhalt, Nassau, Würtemberg, Sachsen; denn in diesen Ländern sind größtentheils nicht blos die gutsherrlichen Rechte, die Lehen, Fideikommisse, Jagd u. s. w. wieder hergestellt oder Entschädigung für deren Aufhebung gegeben, es sind auch die Schwurgerichte theilweise wieder aufgehoben, die Prügelstrafe wieder eingeführt worden u. s. w., wie Sie in den Zeitungen gelesen haben werden. Ich meine, der Unterschied ist ein himmelweiter zwischen dem, was unser Staatsgrundgesetz als ein oktroyirtes werden kann, und dem, was unser Staatsgrundgesetz werden wird, wenn wir im Einverständniß mit der Staatsregierung die Gränzen annehmen, wie sie der vorige Landtag gewollt hat. Dazu, m. H., bedenken Sie noch die schädlichen Folgen, die jede Octroyirung hat, nämlich das Mißachten und den Haß gegen das gewaltsam Aufgedrungene, die es zu einem friedlichen, einem freudigen Ausbau nicht kommen lassen. Selbst dann endlich, m. H., wenn Sie fest überzeugt wären, es drohe von Außen keine Gefahr, müssen Sie doch immer bedenken, daß wir nur durch Aufopferung einzelner Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes überall aus dem trostlosen Zustande, in dem wir uns seit zwei Jahren im Oldenburger Lande befinden, herauskommen und dahin kommen können, daß das Uebrige uns Früchte bringt. — Wenn endlich am Schlusse des Ausschußberichtes hingewiesen ist auf die Möglichkeit einer künftigen Revolution und dieß von mehreren Rednern heute so aufgenommen worden ist, als habe der Ausschuß nur bange machen wollen mit der Revolution, so glaube ich kaum, daß das im Ernste aus dem Berichte zu entnehmen ist. Ich will die zweifelnden Herren nur ersuchen, den Bericht noch einmal zu lesen. Wenn aber ferner gesagt worden ist, daß der Bericht sich widerspreche, wenn er einestheils von den schlimmen Folgen, anderntheils von dem Segen der Revolutionen spreche, so vermag ich auch das nicht einzusehen. Manches Ding hat zwei Seiten und wer wollte leugnen, daß die französische Revolution nicht blos unsägliches Elend brachte, sondern auch zum größten Segen gereicht hat für die ganze Menschheit, wer auch, daß die Revolution vom Jahre 1848 Oldenburg nicht zum Segen gereicht, wenn wir mit unserer Regierung uns jetzt friedlich vereinbaren über ein revidirtes Staatsgrundgesetz. Dies muß meines Erachtens schon aus den angeführten Worten des Abg. Mölling gefolgert werden: „vor 1848 würden wir gejubelt haben, wenn uns ein solches Staatsgrundgesetz gegeben worden wäre". Was bietet uns aber ein vom Bunde oktroyirtes Staatsgrundgesetz? das bedenken Sie! Bietet dieses Segen? Wenn wir jetzt wiederum mit $^2/_3$ Majorität den Beschluß des vorigen Landtags annehmen, dann bin ich der festen Ueberzeugung, wir treffen nicht nur den Willen des jetziges Landes, sondern auch die Zukunft wird es dankbar anerkennen, daß wir den friedlichen Weg der Fortentwickelung betreten haben. Den Grund, der von den Revisionsgegnern dagegen geltend gemacht wird — kommt es dann einmal zu einem Umschwunge, so könnt ihr, was ihr friedlich weggegeben, nicht so leicht wieder erhalten —: den schätze ich nicht hoch, denn alle Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn es überall zu gewaltsamem Umsturze kommt, es gar nicht darauf ankommt, was friedlich gegeben oder nicht friedlich gegeben ist. Die neue Zeit macht ohne Rücksicht auf den Ursprung des Bestehenden ihr Gebot geltend am meisten in einem kleinen Lande, wie Oldenburg. Auf der anderen Seite aber, m. H., wenn der Beschluß vom vorigen Landtage jetzt an einer kleinen Minorität, an wenigen Stimmen über $^1/_3$ vielleicht scheitern sollte, und diese Minorität hinderte es somit, daß wir den Willen der Majorität auf dem vorigen und diesem Landtage, und damit auch den Willen des Volkes in seiner Mehrheit nicht zur Ausführung bringen könnten, es würde vielmehr von oben herab, vom Bundestag herab, oktroyirt; — dann muß diese Minderheit ein verdammendes Urtheil nicht bloß der Gegenwart, sondern auch der Zukunft treffen, und selbst eine künftige Revolution, auf deren Eintritt sie hoffen mag, kann dieses Urtheil nicht ändern, denn sie kann das Unheil, welches inzwischen über unser Land gekommen ist, nicht wieder gut machen.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Dem Landtage liegen in der Revisionsangelegenheit zwei Anträge vor, derjenige des Ausschusses, welcher mit dem Antrage der Staatsregierung übereinstimmt, und der Verbesserungsantrag von Abg. Wibel und Genossen, wie er heut' eingebracht ist. Ich setze die Abstimmung über diese beiden Anträge auf die Tagesordnung für den Freitag über 8 Tage, den 15. d. M., Morgens 10 Uhr. — In Betreff des Antrags, welcher von Abg. Wibel und Genossen eingereicht ist, zu § 20 der Geschäftsordnung, ist vorhin vom Landtage die Wahl eines besonderen Ausschusses beschlossen. Wie auf dem vorigen Landtage möchte meines Erachtens auch dieser Ausschuß wiederum aus 5 Mitgliedern zu bestehen haben. Falls nicht ein Anderes beantragt wird, nehme ich an, daß der Landtag beschließt, es solle der Ausschuß über den Antrag zu § 20 der Geschäftsordnung aus 5 Mitgliedern bestehen. — Ich setze auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung:

1) Wahl des Ausschusses über den Antrag des Abg. Wibel und Genossen zu § 20 der Geschäftsordnung.

2) Bericht des Ausschusses für die Provinzialgesetze.

Ich beraume die nächste Sitzung an auf morgen 12 Uhr, die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 3½ Uhr.)

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 8. October 1852, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung: 1) Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Antrags des Abg. Wibel zur Geschäftsordnung.
2) Berathung über den Bericht des Ausschusses wegen der Provinzialgesetze.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertische Herr Regierungscommissär **Bucholtz**.

Anfang der Sitzung 12¼ Uhr.

Die Sitzung wird mit Verlesen des Protokolls der gestrigen Sitzung eröffnet. Dasselbe wird ohne gemachte Erinnerung von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Eingegangen ist eine Vorstellung des Auktionsverwalters Leiser zu Oberstein und einiger andern Einwohner zu Birkenfeld und Oberstein in Betreff der Erlassung eines Gesetzes zur Verhinderung der fingirten Mobiliarverkäufe. Es wird in dieser Vorstellung dargelegt, daß die in dem Fürstenthum Birkenfeld häufig vorkommenden Mobiliar-Scheinverkäufe zur wesentlichen Benachtheiligung der Gläubiger und zur Schwächung des Kredits im Allgemeinen gereichten und es wird deshalb der allgemeine Landtag gebeten, dahin zu wirken, daß dieser Uebelstand im Wege der Gesetzgebung Abhülfe erfahre. Obwohl nun die Petenten nur die Verhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld vor Augen haben, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß der von den Petenten in Anregung gebrachte Uebelstand ebensowohl in dem Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck vorkommen kann und wirklich vorkommt, so daß es meines Erachtens nicht zweifelhaft sein kann, daß der allgemeine Landtag vollkommen die Befugniß hat, diesen Gegenstand in Erwägung zu nehmen. Falls nicht aus der Versammlung diese Ansicht Widerspruch findet, würde ich die Vorstellung in die Abtheilungen verweisen. — Da

etwas Anderes nicht beantragt wird, geht die Vorstellung in die Abtheilungen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zur Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Antrags der Abgeordneten Wibel und Genossen zu § 20 der Geschäftsordnung, welcher nach Beschluß des Landtags aus 5 Mitgliedern bestehen soll. Ich ersuche die Herren Mitglieder, die Stimmzettel beim Bureau in Empfang zu nehmen und sie beschrieben wieder an dasselbe abzugeben.

(Vertheilung, Bezeichnung und Einsammlung der Stimmzettel.)

Sind noch Stimmzettel abzugeben? — Es wird mit der Ziehung und Verlesung verfahren. Ich ersuche Herrn Abg. Bothe dabei behülflich zu sein. (Nach Auszählung der Stimmzettel.) Das Ergebniß der Wahl ist folgendes: Es haben die meisten Stimmen erhalten: der Abg. Zedelius 30, Abg. Strackerjan II. 24, Abg. Schwegmann 22, Abg. Driver 22, Abg. v. Münster 22. Die genannten 5 Abgeordneten sind mithin in den Ausschuß gewählt.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht des Ausschusses für die Provinzialgesetze. Ich habe noch zu bemerken, daß ich erst heute vernommen, daß dieser Bericht während der gestrigen Sitzung zur Vertheilung

Landesbibliothek Oldenburg

gekommen ist, wogegen mir schon am Tage vorher ein Exemplar zugekommen war. Ich habe deshalb nicht Anstand genommen, ihn schon heute auf die Tagesordnung zu setzen. Sollte der Landtag Bedenken tragen, abweichend von der Geschäftsordnung heute darauf einzugehen, so würde der Gegenstand von der Tagesordnung wieder wegfallen müssen. Falls nicht ein Antrag aus der Versammlung auf Aussetzung der Berathung erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag in die Berathung des Berichtes heute eingehen will. — Der Landtag hat die Berathung beschlossen; ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen. (Abg. v. Wedderkop verliest den Bericht.) Ich eröffne die Berathung über den Gegenstand. Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht dahin:

„der allgemeine Landtag wolle sich mit dem Ausschuß einverstanden erklären, daß die vorgelegten Gesetze, lediglich Angelegenheiten der betreffenden Provinzen berühren, und durch dieselben die Gerechtsame des ganzen Großherzogthums nicht in Frage gestellt werden."

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt. Die nächste Sitzung und deren Tagesordnung wird besonders angesagt werden. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Donnerstag, den 14. October 1852, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die vorläufige Regelung des Bauervogtdienstes in den Land- (Dorfschafts-) Gemeinden der Aemter Eutin und Schwartau.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Anwesend am Ministertische Herr Regierungskommissär **Bucholtz.**

Anfang der Sitzung 11¼ Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Böckel verliest dasselbe.) Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Eingegangen ist eine Vorstellung von 128 Bürgern von Idar, die Leitung der Privatlehranstalt daselbst betreffend, vom 7. dieses Monats. Ich ersuche den Herrn Schriftführer die Vorstellung zu verlesen. (Schriftführer Janßen verliest dieselbe.) Was den zweiten Theil der Bitte in dieser Vorstellung angeht, so scheint es mir nicht dem geringsten Zweifel zu unterliegen, daß der allgemeine Landtag nicht die Zuständigkeit hat, auf den besondern Fall irgendwie einzutreten, weil hier nur eine Provinzial-Angelegenheit in Frage steht; was aber den ersten Theil der Bitte in der Vorstellung angeht, welcher lautet: „der allgemeine Landtag wolle darüber Beschluß fassen, daß diese Auslegung des Art. 86 des Staatsgrundgesetzes von Seiten der Staatsregierung eine unrichtige sei", so bin ich zwar der Meinung, daß es nicht geeignet sein würde, wenn der Landtag auf jede Petition, in welcher eine unrichtige Auslegung des Staatsgrundgesetzes von Seiten der Regierung behauptet wird, näher eingehen wollte, indeß scheint es mir eben so wenig zweifelhaft, daß der allgemeine Landtag die Befugniß habe, aus einem besondern Falle, der in einer an ihn gehenden Vorstellung in Anregung gebracht ist, Veranlassung zu nehmen, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer solchen Auslegung in Berathung zu treten und darüber seine Ansicht auszusprechen. Mir scheint das, wie gesagt, unzweifelhaft innerhalb der Zuständigkeit des allgemeinen Landtags zu liegen. Falls gegen diese meine Ansicht nicht etwa von der Versammlung Einwendung erhoben und demnächst etwas anderes beschlossen würde, so würde, wie es mir scheint, diese Vorstellung an die Abtheilungen gehen, allerdings lediglich zu dem Zweck, in Erwägung zu nehmen, ob und in welcher Weise der allgemeine Landtag über die Auslegung des Artikel 86 des Staatsgrundgesetzes gegen die Staatsregierung seine Ansicht aussprechen wolle.

Abg. **Mölling**: Ich bin mit dem Herrn Präsidenten darin einverstanden, daß diese Petition an die Abtheilungen verwiesen werde, ich glaube aber, daß, da einmal der Antrag an die Abtheilungen verwiesen wird, die Abtheilungen nicht von vorn herein darauf zu beschränken sind, nur den einen Theil des Antrags zu prüfen; ich habe den betreffenden Artikel des Staatsgrundgesetzes nicht zur Hand, ich meine aber, daß Beschwerden der Staatsbürger im Allgemeinen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vom Landtage überwiesen werden können, und aus diesem Grunde muß ich, zumal dadurch nichts verloren wird, und die Abtheilungen sich später für diese Beschränkung aussprechen können, der Ansicht sein, daß für jetzt die Regel der Geschäftsordnung befolgt werde, nach welcher diese doppelten Anträge an die Abtheilungen im Allgemeinen verwiesen werden.

Präsident: Ich kann mich mit der Ansicht des Abg. Mölling nicht einverstanden erklären. Der Artikel, auf welchem von dem Abg. Mölling Bezug genommen ist, Art. 151

Landesbibliothek Oldenburg

des Staatsgrundgesetzes, lautet: „Der Landtag hat das Recht, Beschwerden und Bitten von Staatsbürgern, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften dem Staatsministerium, und nach Befinden dem Großherzog selbst zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, so wie über die in der Landesverwaltung wahrgenommenen Mißbräuche aus eigenem Antriebe Beschwerde zu führen. Die Abstellung gegründet gefundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden, so wie der zur Gewährung empfohlenen Bitten, dem Landtage eröffnet werden." — Ich habe schon bemerkt, daß ich mit dem Antrage von Mölling nicht einverstanden bin, indem meiner Auffassung nach dieser Artikel dahin zu verstehen ist, daß dem Landtage Beschwerden allerdings übergeben werden können, er jedoch nur insoweit darauf einzutreten habe, als seine Zuständigkeit über solche Beschwerden überall keinem Zweifel unterliegen, und unzweifelhaft ist es, daß der allgemeine Landtag auf Provinzialangelegenheiten einzutreten nicht befugt ist; ebenso unzweifelhaft scheint es mir, daß die Privatlehranstalt und die Besetzung dieser Lehranstalt mit tüchtigen Lehrkräften eine Provinzialangelegenheit ist, daß mithin unter dieser Voraussetzung der allgemeine Landtag nicht befugt ist, auf den zweiten Theil der Bitte der Idarer Vorstellung einzutreten. Der Abg. Mölling hat keinen Antrag gestellt. Es hat sich Niemand .... (wird von dem Abg. Mölling unterbrochen).

Abg. **Mölling**: Ich habe den Antrag gestellt, daß diese Anträge allgemein an die Abtheilungen verwiesen werden sollen.

Abg. **Rüder**: Ich glaube, daß zur Bestätigung der Ansicht des Herrn Präsidenten noch angeführt werden kann, daß in dem Abschnitt des Staatsgrundgesetzes, der von den Landtagen handelt, in der ersten Abtheilung unter A sowohl von Befugnissen des allgemeinen Landtags, als des Provinziallandtags die Rede ist. Wo in demselben das Wort „Landtag" vorkommt, ist immer der „kompetente" Landtag darunter zu verstehen. In dem Abschnitt unter B folgen dann die Bestimmungen über den Provinziallandtag, welche in Artikel 202 ausdrücklich sagen: „Jeder Provinziallandtag hat in den Angelegenheiten der Provinz die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtages, so weit sie nicht durch die dem allgemeinen Landtage vorbehaltenen Rechte beschränkt werden." Ein solcher Vorbehalt ist aber in der citirten Stelle des Art. 151 nicht enthalten, eben weil diese Bestimmung auf den allgemeinen, wie die Provinziallandtage gleichmäßig paßt.

Abg. **Mölling**: Ich will nicht in die alte Kontroverse wieder eingehen, die Frage ist auf mehreren früheren Landtagen bereits verhandelt worden, ob der allgemeine Landtag das Recht habe, auf eine Beschwerde einzutreten, welche eine Provinzialangelegenheit berührt. Ich habe früher die Ansicht ausgesprochen, daß der allgemeine Landtag kompetent sei, in dem betreffenden Artikel nicht der spezielle Landtag genannt ist. Beträchtlich zur Unterstützung dessen, möchte auch Art. 144 dienen, welcher sagt: „der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung ruhende Rechte geltend zu machen, und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern." Der Artikel steht im Kapitel von den allgemeinen Landtagen. Und mich dünkt, ein verfassungsmäßig in dem Staatsgrundgesetz verbrieftes Recht, das hier wenigstens in Frage steht, müsse doch vom allgemeinen Landtage, der ja grade berufen ist, das Staatsgrundgesetz in aller Weise aufrecht zu erhalten, vertreten werden und so kann ich auch nach diesem Artikel nur meine mehrfach ausgesprochene Ansicht wiederholen, daß ich den allgemeinen Landtag auch in dieser Beziehung für kompetent erachte.

Präsident: Ich kann ungeachtet der Gegenbemerkung, welche von dem Abg. Mölling gemacht worden ist, nur bei meiner Ansicht bleiben, und bringe nun den Antrag des Abg. Mölling zur Abstimmung. Ich ersuche demnach diejenigen Abgeordneten, welche wollen, daß die von dem Herrn Schriftführer Janßen verlesene Vorstellung aus Idar im Fürstenthum Birkenfeld ohne die von mir bemerkte Beschränkung an die Abtheilungen zur Berathung und Begutachtung überwiesen werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt; die Vorstellung geht daher in dem von mir bemerkten Maße an die Abtheilungen. — Es ist mir folgender Antrag überreicht worden:

„Der jetzige sechste allgemeine Landtag des Großherzogthums wolle — falls auf die Revision eingetreten wird — für Begutachtung des vom fünften Landtage entworfenen Artikels 195 § 2 und 3 einen Ausschuß von 9 Mitgliedern, je drei aus dem Herzogthum und aus jedem der beiden Fürstenthümer — ernennen, und nach dessen verlesenen und debattirten Bericht beschließen:

1) daß die provisorische Eutiner Quote, die ohne nachgewiesenen Grund von $11^1/_2$ pCt. auf 13 pCt. erhöhet ist, wieder auf $11^1/_2$ pCt. herabzusetzen,
2) daß, wie schon für den dritten Landtag staatsgrundgesetzlich verheißen war

St. Gr. G. Art. 223 und 154

auch dieses Interimistikum weiterer Prüfung zu unterziehen, und entweder durch Vereinbarung oder durch Schiedsspruch oder durch die Gesetzgebung, auf dem nächsten Landtage zu ordnen und festzustellen."

Der Antrag ist unterschrieben von dem Abg. Lindemann; unterstützt von den Herren Abg. Hardt, Frank, Kindt, Lübbers, Abels. Er hat die genügende Unterstützung erhalten. Der Antrag ist nicht wie die Geschäftsordnung es vorschreibt, mit einer besondern Motivirung versehen, indeß wird dies von dem Landtage in diesem Falle übersehen werden wollen. Meines Erachtens kommt die Frage, welche der vorliegende Antrag auffaßt, erst dann zu Raum, wenn feststeht, daß überall vom gegenwärtigen Landtage mit der Re-

Landesbibliothek Oldenburg

vision des Staatsgrundgesetzes verfahren werden solle. Darüber liegt noch kein Beschluß des Landtags vor. Es scheint mir deshalb nicht an der Zeit, daß der Landtag schon jetzt auf Anträge eingehe, welche erst Bedeutung erhalten, nachdem es, wie gesagt, feststeht, daß die Revision vorgenommen werden wird. Hiernach würde der Strenge nach, wie es mir scheint, von dem Landtage über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen sein. Indeß wird auch nichts entgegenstehen, da die Frage bald zur Entscheidung kommt, den Antrag einstweilen zurückzulegen und sobald die Frage entschieden ist, ihn wieder aufzunehmen von Präsidialwegen, und die weitere Verhandlung von Seiten des Landtags zu veranlassen, ihn also einstweilen zurückzulegen. Vielleicht wird der Antragsteller damit einverstanden sein?

Abg. **Lindemann**: Ich bin damit zufrieden!

Präsident: Der Antrag würde also demnächst wieder aufgenommen werden. Die Zeit für welche die Abtheilungen ausgeloost sind, ist bereits abgelaufen. Es sind aber die Abtheilungen bis jetzt wenig beschäftigt gewesen, so daß ich annehmen darf, der Landtag werde geneigt sein, die Abtheilungen, wie dies auch früher geschehen ist, auf längere Zeit, als es in der Geschäftsordnung vorgeschrieben ist, fortbestehen zu lassen. Ich möchte daher vorschlagen, daß dieselben auch die nächsten 14 Tage unverändert bestehen. Da kein Widerspruch erfolgt —

Abg. **Schwegmann**: Hier sind Mehrere, welche wünschen, daß die Abtheilungen neu wieder ausgeloost würden!

Präsident: Es steht allerdings dem Wunsch nichts entgegen, sofern er aus der Versammlung laut wird; die Geschäftsordnung verlangt es auch, und da sich Stimmen dagegen erheben, wird es also einer weitern Bestimmung nicht bedürfen, sondern ohne Weiteres zur Ausloosung zu schreiten sein. Ich bitte die Herrn Schriftführer die Stimmzettel zu sammeln.

Abg. **Klävemann**: Ich möchte doch beantragen, daß darüber abgestimmt würde, ob die Abtheilungen noch vierzehn Tage fortbestehen sollen. Vielleicht würde die Mehrheit der Versammlung dafür sein, und wenn dieses wäre, so würde durch Beschluß der Versammlung die Geschäftsordnung für diesen Fall abgeändert. Wir ersparten dann die Zeit, welche die Ausloosung sonst in Anspruch nimmt.

Präsident: Es hat allerdings nicht den geringsten Zweifel, daß so verfahren werden kann, wie von dem Abg. Klävemann beantragt worden ist. Ich hatte auf den Vorschlag des Abg. Schwegmann den Präsidialvorschlag zurückgezogen; da aber etwas Anderes beantragt worden ist, so werde ich ihn wieder aufnehmen. Ich ersuche demnach diejenigen Abgeordneten, welche wollen, daß die Abtheilungen auf weitere 14 Tage fortbestehen sollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Mehrheit angenommen: die Abtheilungen bestehen fort. — Wir gehen zur Tagesordnung über: zum Bericht des Ausschusses für Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die vorläufige Regelung des Bauervogtdienstes in den Land- (Dorfschafts-) Gemeinden der Aemter Eutin und Schwartau. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des Berichtes zu beginnen. (Berichterstatter Kindt verliest den Bericht, soweit derselbe die Vorlage im Allgemeinen bespricht). Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Minderheit fortzufahren. (Abg. Mölling verliest den Bericht der Minderheit bis zum ersten Antrage desselben. Es scheint mir angemessen, daß der Herr Berichterstatter fortfahre, indem die allgemeine Berathung über beide Anträge der Minderheit sich nicht gut wird scheiden lassen. (Abg. Mölling fährt in der Verlesung fort bis zum eventuellen Antrage. Ueber den eben verlesenen Theil des Berichtes der Mehrheit und Minderheit bezüglich der allgemeinen Frage, eröffne ich die Berathung und gebe zunächst dem Abg. Lindemann das Wort.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Vom Erbadel bis zur Erbsünde giebt es gar manche, auch versteckte, geheime Erblichkeiten, die der Reform dringlicher bedürfen, die weniger zur Fortdauer in Ewigkeit berufen sind, als die unschuldige und noch dazu nur halbe Erblichkeit der Eutiner Bauervogteien. — Die Institution ist allerdings, jedoch in keiner Weise dringlich, zur Verbesserung gestellt. Sie ist alt, sehr alt, älter als die Reformation ist — was sie vielleicht hier oder da empfiehlt — aus katholischer Zeit, also katholischen Ursprungs, und hat sich durch Jahrhunderte nicht wesentlich unzulänglich gezeigt, hat den einfachen Gemeindebedürfnissen entsprochen, hat sich patriarchalisch bewährt. — Ein aufmerksamer Beobachter seit fast 50 Jahren, habe ich nur zwei Fälle in Erinnerung, daß ein Bauervogt abgesetzt ist. Das geschah nicht wegen kommunaler Unfähigkeit des erblichen Würdenträgers. Der Bauervogt Pusch in Hakendorf wurde abgesetzt, weil er in seiner Polizeigewalt mit zu derber Rustizität rezedirte, indem er einen bonapartisch übermüthigen französischen Offizier entwaffnete, und ihn eben nicht sanft, gebunden nach Eutin brachte. Das schien zuviel, zu kräftige Polizei, eine solche Polizeientschiedenheit durfte nicht nachgesehen werden, daher erst Absetzung, aber nach einigen Jahren Wiedereinsetzung zum Beweise seiner Brauchbarkeit. Der zweite Fall betraf den Bauervogt in Obernwöhlde, dem eine Intrigue, zu gehässig, um sie in das Gedächtniß zurückzurufen, Absetzung brachte. Dennoch, m. H., will ich nicht in Zweifel ziehen, daß die Erblichkeit nach dem Anschein selbst Gründe gegen sich hat, aber die Besserung, die ich nicht bestreite, hat keine Dringlichkeit, und dies allein ist unsere Frage. Eutin hat 75 Bauervögte, darunter in Wobs, Sibbersdorf, Neudorf und noch in einem vierten Dorfe vier regierende Bauervogteien und in Cleve einen Edelmann, einen Kammerherrn als erbgrundherrlichen Bauervogt, jedoch Letzteren nicht in Funktion. Unter alle diese Dorfeshäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, hohen oder weniger hohen Standes — ich

Landesbibliothek Oldenburg

Vorstand an die Spitze unserer Dorfschaften, Bauerschaften und Gemeinden stellt. Einen Polizeiklotz, einen Polizeischlagbaum, der das Fortschreiten zu der verheißenen befriedigenden Gemeindeordnung bis zur Unmöglichkeit führt.

Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit sind nicht nachgewiesen, fehlen; über die Paßlichkeit des jetzigen Bruchstücks zum künftigen Ganzen können Sie im Voraus nicht Urtheil haben, wollen Sie dennoch gegen uns majoritäten — m. H., die Majorität steht über uns zu Segen und Fluch; die Verantwortung gegen Provinz, Zukunft und Ehre ist die Ihre.

Reg.-Commissär **Bucholtz**: Was das freundliche Bild anlangt, m. H., in dem der Herr Vorredner Ihnen die Einrichtung der Bauervögte gezeichnet hat, so möchte ich Sie daran erinnern, wenigstens die Herren, welche früher schon in dem Landtage waren, ich glaube es war auf dem vierten Landtag, daß ein Eutin'scher Abgeordneter ein ganz entgegengesetztes Bild uns aufrollte, ein Bild, worin er der Versammlung unter Staunen zeigte, welch' ein Stück Alterthum noch voller Widerspruch, ja lächerlich in die Neuzeit hereinragte. Diese veraltete Einrichtung zu beseitigen, ist die Absicht der Staatsregierung. Sie ist sich recht wohl bewußt, daß, wenn sie auf dem Wege der außerordentlichen Gesetzgebung vorschreitet, die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Maßregel in den Verhältnissen begründet liegen müssen. Daß sie dieß seien, dafür ist sie verantwortlich. In dem vorliegenden Falle hat sie dieserhalb aber keinen Zweifel gehabt, weil nach Allem, was der Staatsregierung aus dem Fürstenthum Lübeck vorliegt, jene Einrichtung unbezweifelt als ein Uebelstand empfunden wird, weil es die freie Entwickelung des Gemeindelebens hemmt und die Verwaltung erschwert, da den Eingesessenen die Vertrauensorgane fehlen. Denn diejenigen Bauervögte, welche auf dem Erbrechte beruhen, nicht durch das Vertrauen der Gemeindegenossen gewählt sind, können nicht als Vertrauensorgane angesehen werden. Dieser Mangel an Vertrauensorganen verhindert die geeignete Betheiligung der Gemeinden an der örtlichen Verwaltung, ein Uebelstand, der besonders in der neuen Zeit hervorgetreten ist, wo nach dem Uebergange zur konstitutionellen Staatsform die Gemeinde mehr als sonst an den öffentlichen Angelegenheiten theilnehmen soll. Die Staatsregierung hat geglaubt, daß die Abstellung eines solchen Uebelstandes nicht als aufschiebbar angesehen werden könne. Was die andere Seite, die Zweckmäßigkeitsfrage anlangt, so ist auch das Minoritätserachten mit der Staatsregierung darüber einverstanden, daß die Umwandlung der erblichen Bauervogtschaft in eine — um es so zu nennen — Wahlbauervogtschaft durchaus Anerkennung verdiene. Es wird indeß dem Antrage entgegengestellt: man solle mit einer solchen Umwandlung des Dienstes so lange warten, bis erst das Gemeindewesen vollständig geregelt sei. Es ist schon im Schreiben der Staatsregierung hervorgehoben, daß es allerdings sehr wünschenswerth gewesen wäre, wenn man zugleich mit dieser Regelung des Gemeindewesens hätte vorschreiten können; allein es sind auch zugleich die Gründe angegeben, weshalb dies zur Zeit nicht hat geschehen können. Die Beordnung des Eutiner Gemeindewesens erfordert nach allen Seiten hin die sorgfältigste Berücksichtigung. Es hängt, wie schon im Schreiben hervorgehoben, die Beordnung des Gemeindewesens mit so vielen anderen öffentlichen Einrichtungen zusammen, worüber noch mancher Zweifel obwaltet; es ist ferner das Verhältniß zum Nachbarstaate zu erwägen, in welchem das Gemeindewesen voraussichtlich ebenfalls einer neuen Regelung entgegengeht ꝛc., kurz die Staatsregierung kann mit der vollständigen Beordnung des Gemeindewesens nicht so rasch fortschreiten, als sie es selbst wünscht, und deshalb hat sie geglaubt, daß mit Beseitigung des obgedachten Uebelstandes wenigstens der Anfang gemacht werden müsse. Sie hat dies um so wünschenswerther erachtet, als gerade dann, wenn Vertrauensorgane in den Gemeinden geschaffen sind, diese unbenutzt werden können, um leichter zu erfahren, welche Wünsche dann die Eingesessenen selbst bei der Beordnung des Gemeindewesens zu äußern haben.

Abg. **Klävemann**: Zunächst, meine Herren, bevor auf die Sache selbst weiter einzugehen ist, wird es sich meiner Meinung nach um die Entscheidung einer Vorfrage handeln müssen, welche im Ausschußbericht kaum berührt ist, deren Erörterung mir aber nothwendig scheint, nämlich: Kann der allgemeine Landtag in dieser nur die Provinz Lübeck betreffenden Angelegenheit die gewünschte gutachtliche Erklärung überhaupt abgeben? — Ich muß zugeben, daß er es allenfalls kann; denn was sollte ihn hindern, sich mit dem Ministerium über irgend etwas, was ihn freilich nichts angeht, einverstanden zu erklären. Aber wenn das ihm wirklich nichts angeht, was hier in Frage steht, so sollte er es meiner Meinung nach nicht thun. Er sollte in Provinzialangelegenheiten solche gutachtliche Erklärungen niemals abgeben. Er hat nach dem angezogenen Art. 163 gewiß nicht den Beruf dazu. Der Artikel sagt: „Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben". Es fragt sich: welcher Landtag ist das, der allgemeine oder der betreffende Provinzial-Landtag? Freilich steht die Bestimmung unter der Ueberschrift: „von dem allgemeinen Landtag". Aber, m. H., eine Menge von Bestimmungen allgemein über die Landtage, ohne Unterschied des allgemeinen, oder der Provinziallandtage, finden Sie hier stehen. Das rührt daher, eines Theils von der Confusion überhaupt, mit welcher die Bestimmungen im IX. Abschnitt durcheinander geworfen sind; insbesondere aber ist es Folge des Fehlers, den man begangen, daß man rubrizirt hat: IX. Abschnitt: Von den

Landesbibliothek Oldenburg

kenne persönlich jeden Bauervogt des Landes — hat die Erblichkeit nicht einen gebracht, der wegen Unfähigkeit aus dem Amte zu entfernen. — Ueber eine Einrichtung mit so tiefer Wurzel ist nicht zu rasches Papierurtheil zu geben. Es kann etwas in der Theorie — die in unserer Zeit und Erinnerung glänzende Mißgriffe verschuldet hat — falsch sein, aussehen wie eine Thorheit, und doch in Thätigkeit seinen Platz behaupten. Der Bauervogt, meine Herren, hat weder Rang noch Würde, sein Amt bringt ihm keinen Reichthum, ja er ist nicht einmal mit einer Dienstuniform begnadigt. Er soll sein Ansehen, seinen Einfluß durch seine persönliche Stellung haben, und darum dulde ich die Erblichkeit bei den großen Besitzthümern des Dorfes, der Gemeinde. Die Erblichkeit giebt vom Vater auf den Sohn eine Vorschule zum Dienst. — Das Szepter, das Wahrzeichen seiner Häuptlingswürde, ist das ihm anvertrauete Kuhhorn, welches nicht wie das Urihorn der Schweiz zu Kampf und Krieg, sondern meist zu Frieden und da die Gemeinde zusammenruft. Er tritt damit vor die Thüre seines Hofes, läßt es erschallen, 1, 2, 3, 5 kräftige Stöße, durch deren Zahl und Takt telegraphirt er die Nachbarn über Gefahr, Dringlichkeit oder Alltäglichkeit des Gegenstandes. Sehen Sie, so ein Bauervogt hat seinen Sohn. Der Knabe spielt von früh auf mit dem Kuhhorn, lernt seine ganze Theorie, und läßt es unter Aufsicht des Vaters ertönen, so oft dazu Veranlassung ist. Ja wo das Kuhhorn nicht ausreicht, wird er noch jung zur Bestellung vom Vater geschickt und macht spielend alle Studien, ohne es selbst zu wissen. — Kommt es dann zur Erbfolge, so weiß er ganz präzis die Dinge, die von ihm gefordert werden. Kommen dennoch kleine Unzuträglichkeiten vor, so finden sich diese gleichsam auch im geschworenen uniformirten Dienst, sie sind aber zu ertragen. So, meine Herren, möchte ich Ihnen, vorzugsweise der konservativen Seite dieses Saales, anrathen, nicht zu rasch einzugreifen und den Bestand niederzutreten, weil er ein Hemmniß gegen augenblickliche Polizeizwecke ist, denn, m. H., das lasse ich mir nicht ausreden, das Gesetz wird uns geboten, seine Dringlichkeit wird beantragt, nicht für Förderung der Gemeindezwecke. Ich sehe dahinter nur Polizei- und Wahleinfluß. Der Antrag der Staatsregierung scheint das selbst einzugestehen. Sie will eine Handhabe haben und diese Handhabe will sie durch die neue Einrichtung gewinnen — um durch die neuen Bauervögte die Wahlen für den Provinzialrath zu handhaben. Das Ding, der Provinzialrath, ist schon so matt und paralysirt genug. Kommen wir nun dahin, daß lauter Handhaber und handhabige Leute in den Provinzialrath wählen, so wird er zur Null geboren. Ja meine Besorgniß geht noch weiter dahin, daß den Bauervögten, den handhabigen Bauervögten, auch eine überwiegende Bedeutsamkeit zugedacht ist für die künftigen Wahlen zum Landtage, und deshalb stimme ich gegen die gutachtliche Billigung des Gesetzes.

Ich verwerfe dasselbe hauptsächlich, weil ihm die Dringlichkeit fehlt, deren Beurtheilung die Majorität unserer Kompetenz entgehen möchte. Diese Majoritätsansicht ist durchaus unbegründet, denn das Schreiben der Staatsregierung hat die Dringlichkeit, ja diese ganz allein zu unserer gutachtlichen Erklärung gestellt. Die Worte des Ministerialschreibens vom 28. Sept. lauten von Wort zu Wort: „Von diesen Erwägungen geleitet, beabsichtigt die Staatsregierung die Beordnung jenes Gegenstandes im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung — Art. 160 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes — geschehen zu lassen, wünscht jedoch zuvor eine gutachtliche Erklärung des allgemeinen Landtags darüber zu vernehmen.“ Meine Herren, das „darüber“ was bedeutet das? Habe ich Grammatik und Sprachlogik nicht ganz verlernt, so muß ich das „darüber“ auf den vorangegangenen Hauptsatz beziehen, und dieser ist: „die Regierung will das Gesetz auf dem Wege der außerordentlichen Gesetzgebung erlassen“. Darüber, nur darüber, nicht über das Gesetz selbst ist hauptsächlich unser Gutachten gefordert. Auch scheint diese Beschränkung des Hauptgutachtens eine richtige Auffassung unserer Kompetenz wie unserer Kapazität zu enthalten. Die zu Dringlichkeit führenden Thatsachen konnten uns allenfalls nachgewiesen werden, das aber, m. H., kommt mir ganz verkehrt vor, daß wir: 37 Herren aus Oldenburg, die unser Land nicht kennen, auch wohl nicht lieben und 5 Birkenfelder, die in anderen Verhältnissen leben — ein Provinzialgesetz begutachten sollen, durch welches so recht eigentlich die Provinzialeigenthümlichkeiten des Bauernstandes gegen allen Bestand neu und in ganz anderer Richtung geregelt werden sollen“. Hier sind der Provinziallandtag, der Provinzialrath nicht zu umgehen und es genügt die Erküse nicht, daß das einstweilen oktroyirte Gesetz nachträglich der Provinz vorgelegt werde. Bis Provinziallandtag, Provinzialrath zusammentreten, kann das gutachtlich aprobirte Gesetz sein Werk vollendet haben, können die gehandhabten Wahlen zum Landtage, zum Provinzialrath geschehen sein. Wir sollen die Dringlichkeit begutachten und für die Existenz dieser Dringlichkeit fehlen That und Beweis. Außer der fehlenden Dringlichkeit muß ich noch ganz besonders die Zweckmäßigkeit des Gesetzes in Abrede stellen.

Meine Herren, wir haben Kampf und Opfer nicht gescheut, um durch die Verfassung dem Fürstenthum eine Gemeindeordnung zu gewinnen, wie sie die über das Volksrecht aufgeklärte Gegenwart fordert. Wir haben Ihren Spott geduldet, daß bei uns nicht Anfang, nicht Spur dieser geselligen Ordnung zu finden sei und im Gefühl dessen, was uns fehlt, haben wir von Ihrer Weisheit erwartet, daß Sie uns das Feld zum großen vollständigen Bau so vorbereiten und ebnen werden, daß wir mit Freuden beginnen. Anstatt dessen werfen Sie uns ein Fragment hin, welches uns den kommunalen Bauervogt verbannt und einen Polizeihandhaber als

Landesbibliothek Oldenburg

Landtagen — und nun sogleich weiter: Unterabtheilung A: Von dem allgemeinen Landtage — hierunter finden sich die Bestimmungen von den Landtagen überhaupt, und die über den allgemeinen Landtag, durcheinander geworfen — und dann weiter: Unterabtheilung B: Von den Provinziallandtagen — wo nur über diese die Rede ist. — Richtiger hätte rubrizirt werden sollen: „IX. Abschnitt: Von den Landtagen; und zwar 1) von den Landtagen überhaupt, 2) von dem allgemeinen Landtage, und 3) von den Provinziallandtagen. Unter diesen drei verschiedenen Rubriken hätte dann alles besser geschrieben werden können. Den begangenen Fehler, daß man die Bestimmungen über den allgemeinen Landtag unter die Unterabtheilung A. aufgenommen hat, hat man einigermaßen ausgeglichen dadurch, daß in den Artikeln, wo wirklich von dem allgemeinen Landtage ausdrücklich die Rede ist, immer dieses sich ausdrücklich bemerkt findet, z. B. in den Artikeln 127, 128, 152, 154 bis 156; wo nicht wirklich nur vom allgemeinen Landtage die Rede ist, sondern blos steht: „der Landtag", da ist regelmäßig der betreffende Landtag gemeint, d. h. der für die Frage, die gerade zur Verhandlung steht, zuständig, also je nachdem entweder der allgemeine, oder aber der betreffende Provinziallandtag. So z. B. ist in den folgenden Bestimmungen gewiß immer nicht blos der allgemeine Landtag, vielmehr immer der betreffende Landtag gemeint, wenn es heißt, z. B. in den Artikeln, welche in der Nähe des Art. 163 stehen, im Art. 157, folgendermaßen: „Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden"; ferner im Art. 158, welcher lautet: „Der Landtag hat das Recht des Antrags auf Erlassung von Gesetzen. Gesetzentwürfe können vom Großherzoge an den Landtag und von diesem an den Großherzog gebracht werden"; sodann im Art. 162, wo gesagt ist: „Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags" u. s. w. — Gleichwie in diesen Bestimmungen gewiß nicht immer der allgemeine Landtag gemeint sein kann, so ist auch in der Bestimmung des Art. 163 gewiß nicht gesagt, daß immer der allgemeine Landtag in allen Dingen, also auch in Provinzialangelegenheiten, zu erlassende Gesetze zu begutachten oder sonst über Maßregeln und Anordnungen, welche für eine Provinz beabsichtigt werden, sich zu äußern berufen sein solle, sondern eine solche Begutachtung soll mit irgend einer Wirkung nur gegeben werden können von demjenigen Landtage, welche in der Frage selbst, die zur Begutachtung vorliegt, der zuständige ist.

Ich sagte vorhin: der allgemeine Landtag könne vielleicht auch in Provinzialangelegenheiten sein Gutachten abgeben, er müsse das aber nicht thun, weil diese Abgabe eines solchen Gutachtens gesetzlich ohne Wirkung ist, und er durch solche Beschlüsse ohne Wirkung seine Wirksamkeit und sein Ansehen nothwendig schwächen muß. Aber auch sonst ist noch ein Bedenken bei der Sache. Zwar ist ein solches Bedenken von früheren Landtagen nicht getheilt worden, es sind Gesetze, welche im Entwurfe von dem Ministerium dem allgemeinen Landtage vorgelegt wurden, von diesem begutachtet worden, ungeachtet sie Angelegenheiten einer Provinz betrafen; aber diese Gesetze betrafen die Provinz Oldenburg. In Beziehung auf die Provinz Oldenburg brauchte aber der Landtag, wenn gleich diese Begutachtung ohne gesetzliche Wirkung war, dieselbe abzugeben weniger Bedenken zu haben; denn der allgemeine Landtag besteht in seiner großen Mehrheit aus denselben Abgeordneten aus der Provinz Oldenburg, welche nachher auch den Provinziallandtag bilden, und diese können die Gerechtsame und Interessen von Oldenburg in dem allgemeinen Landtage genügend wahren und vertreten. Anders aber verhält sich die Sache in Beziehung auf die Fürstenthümer. Nehmen Sie an, der allgemeine Landtag verstehe wenig oder nichts von den Interessen und den Verhältnissen der Fürstenthümer, — es ist hier häufig gesagt und wir haben es heut' noch gehört, daß der allgemeine Landtag nichts davon verstehe, und ich will auch wohl glauben, daß viele der Herren sind, die z. B. nicht gewußt haben, welche Officien einem Eutiner Bauervogt obliegen, daß er das Kuhhorn blasen muß, rasch oder nicht rasch die Töne auf einander folgen läßt, und was das zu bedeuten habe, und daß gar Frauenzimmer diesen Dienst wahrnehmen können. — Nehmen Sie also an, der allgemeine Landtag verstehe wenig oder nichts von diesen Verhältnissen der Fürstenthümer, die durch wenige Abgeordnete nur schwach hier vertreten sind. Die Staatsregierung will in einem dieser Fürstenthümer ein Gesetz erlassen; sie wendet sich — nicht an den betreffenden Provinziallandtag, welcher das gesetzliche Recht der Mitwirkung bei dieser Gesetzgebung hat —, sondern zur Begutachtung an den allgemeinen Landtag. Dieser findet bei dem betreffenden Gesetz nichts zu erinnern; in Folge dessen wird es erlassen, und nun stellte sich demnächst heraus, daß die ganze Provinz über dieses Gesetz, welches auf ihre Verhältnisse nicht paßt, höchst unzufrieden ist, daß das Gesetz niemals zu Stande gekommen wäre, wenn der Provinziallandtag befragt worden wäre. Mögen Sie, meine Herren, so eingreifen in die Rechte des Provinziallandtags? Freilich kann das Gesetz demnächst rückgängig gemacht werden durch Weigerung des Provinziallandtags, es fortbestehen zu lassen, es anzuerkennen, und es, wie geschehen muß, nachträglich zu genehmigen; mittlerweile aber kann es in die Verhältnisse des Landes tief eingegriffen und großen Schaden angerichtet haben. Dann können Sie, m. H., wenn Sie vorher den Gesetzentwurf gut geheißen, dem Ministerium gewissermaßen die Emanation dieses Gesetzes empfohlen haben, dann können Sie, so nachtheilig das Gesetz auch für die Provinz geworden ist, das Ministerium nicht einmal dafür verantwortlich machen; denn Sie selbst haben es gebilligt, daß das Gesetz erlassen werde.

Landesbibliothek Oldenburg

Ich spreche nicht über den vorliegenden Gesetzentwurf, m. H. Das Gesetz mag nöthig genug sein, dringlich und auch zweckmäßig. Es wird dem Ministerium nicht schwer werden, wenn es mit Beziehung auf Artikel 160 Absatz 2 dieses Gesetz wirklich erläßt, wie sie ja ohne unsere Mitwirkung kann, demnächst seine Zweckmäßigkeit und vielleicht auch seine Dringlichkeit nachzuweisen. Ich spreche nicht von dieser besonderen Vorlage, ich spreche nur im Allgemeinen über die Zulässigkeit der Begutachtung eines Gesetzes, welches in einer Provinz erlassen werden soll, von Seiten des allgemeinen Landtags. Sie werden mir in meiner Deduktion vielleicht Recht geben, aber Sie erwidern: „die Provinziallandtage sollen ja doch bald abgeschafft werden, kein Mensch will sie beibehalten, Jedermann hat die Unmöglichkeit dieser Provinziallandtage anerkannt; dann fällt ja doch Alles an den einigen allgemeinen Landtag, also auch die ganze Gesetzgebung über die beiden Fürstenthümer". Wollen Sie, meine Herren, in dieser Erwägung die Begutachtung des uns jetzt vorliegenden Gesetzes beschließen? Was mich betrifft, ich kann dafür nicht stimmen, wenn ich auf dem gesetzlichen Boden des Staatsgrundgesetzes bleiben will, wie es ja gegenwärtig doch noch besteht. Ich muß mich also gegen die Begutachtung dieses Gesetzentwurfs von Seiten des allgemeinen Landtags erklären.

Präsident: Es haben bisher nur Redner dagegen gesprochen. Es hat sich zunächst der Abg. Mölling zum Wort gemeldet, außerdem zunächst der Abg. Bothe. Falls derselbe die Absicht hat, für den Antrag der Mehrheit zu sprechen, so würde ich ihm zunächst das Wort ertheilen.

Abg. **Bothe**: Wie der Abg. Lindemann für die Beibehaltung der Erblichkeit der Bauervögte in diesem Saale hier hat eine Lanze einlegen können, ist mir unerklärlich, wenn ich sein Wirken und Handeln auf dem konstituirenden Landtage betrachte, und namentlich erwäge die Artikel 64 und 65 des Staatsgrundgesetzes, in welchen den Gemeinden die Selbstverwaltung gesichert wird und welchen Artikeln auch der Abg. Lindemann damals beigestimmt hat, indeß dies ist seine Sache und er muß es vor sich verantworten. Wenn er andern Theils die katholischen Mitglieder dieses Landtags für seine Meinung zu gewinnen sucht dadurch, daß er sagt, die Erblichkeit der Bauervögte sei katholischen Ursprungs, und könne dies auf einige Mitglieder hier Einfluß haben, so glaube ich, die katholischen Mitglieder der Versammlung werden dies zurückweisen und auf keine Weise dieser Ansicht Glauben beimessen; Kindern wird man wohl beibringen können, daß ein Bauervogtsdienst mit kirchlichen Verhältnissen etwas zu thun habe, aber ich glaube nicht vernünftigen Männern, wozu ich die katholischen Abgeordneten dieser Versammlung rechne. Was die Hauptsache selbst betrifft, so hat der Abg. Mölling die Ansicht, die er im Minoritätsgutachten ausgesprochen, namentlich darauf gestützt, daß dieser Landtag die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung zu beurtheilen habe. Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten. Ich glaube, daß dieser Landtag auf keine Weise sich darüber zu erklären hat, ob die Verordnung dringlich ist oder nicht. Dies gehört gar nicht zu seiner Kompetenz. Die Verordnung ist dem Landtage zur Begutachtung vorgelegt. Dazu ist er nach Art. 163 des Staatsgrundgesetzes allerdings kompetent. Diese Begutachtung soll er nur abgeben über die Grundsätze dieser Verordnung, nicht aber über die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit als solche. Allerdings bei Beurtheilung der Frage, ob eine solche Verordnung überhaupt zu erlassen sei, kann die Zweckmäßigkeit, ob nämlich die einzelnen Bestimmungen richtig und zweckmäßig sind, zur Sprache kommen. Der begutachtende Landtag hat nicht die Dringlichkeit zu beurtheilen, wie nach Artikel 160, 2 ausdrücklich entschieden ist, indem es dort heißt: „die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben." — Gerade der nächste kompetente Landtag ist der über die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit entscheidende Landtag, wenn die Verordnung vorher erlassen worden ist. — Wenn ferner gesagt worden ist, die Regierung selbst hätte sich auf die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit berufen, so glaube ich, daß sie dies gethan hat nur, um dem Landtag eine Veranlassung zu geben, daß er auf die Begutachtung eingeht, sie setzte ihre Gründe auseinander, damit der Landtag darauf eingehen möge; indeß wenn auch gar kein Grund von der Regierung angegeben wäre, könnten wir dennoch die Verordnung begutachten; sie hätte daher auch gar nicht nöthig gehabt, Gründe der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit anzuführen. Der Landtag hat das Recht, die Begutachtung von vorn herein zurückzuweisen, abgesehen von der Dringlichkeit oder nicht Dringlichkeit. Es ist hier blos die Frage, ob die dem Entwurf vorgezeichneten Grundzüge zweckmäßig sind oder nicht und darüber ist ein Gutachten verlangt, dann mag der Landtag sein Gutachten abgeben oder nicht, so hat die Staatsregierung doch das Recht, die Verordnung direkt zu erlassen; sie wird sich immer zu verantworten haben vor dem nächsten Landtage. Der Abg. Klävemann hat sich dahin ausgesprochen, daß er den allgemeinen Landtag nicht für kompetent halte. Ich glaube allerdings, wie schon bemerkt, daß im Artikel 163 die Kompetenz ausgesprochen ist, indem hier im Allgemeinen vom Landtage die Rede ist. Im konstituirenden Landtage wurde hiebei noch erwogen, es könne allerdings auch zweckmäßig sein, vom Landtage Gutachten über künftige Gesetze zu verlangen. Es ist nicht erforderlich, daß ein Gesetz sofort erlassen werde, worüber Gutachten gewünscht werden; darüber haben wir nicht zu bestimmen und die Verantwortlichkeit theilen wir durch unser Gutachten in keinem Falle. Es ist damals noch von dem Herrn Regierungskommissär bemerkt worden: „Es sei selbstredend nicht die Meinung, daß die

Landesbibliothek Oldenburg

Ständeversammlung durch ein solches vorher abgegebenes Gutachten sich für ihre künftigen Beschlüsse präjudizire"; — und dieser Ansicht hat aus der Versammlung Niemand widersprochen. Ich bin der Meinung, daß sogar, wenn die Sache an den allgemeinen Landtag gebracht und die Dringlichkeit beschlossen wird, und es liegt dann das Gegentheil vor, daß wir, obgleich wir die Dringlichkeit beschlossen hätten, dennoch das Ministerium würden zur Verantwortlichkeit ziehen können, wenn die Sache noch mal uns vorgelegt würde. Aus diesen Gründen bin ich im Allgemeinen dafür, daß wir uns kompetent halten und auch speziell in die Begutachtung der Artikel eingehen können.

Abg. **Mölling**: Zuvörderst statte ich dem Herrn Regierungskommissär meinen Dank ab, daß er sogleich in die Debatte getreten ist; ich halte es für richtig, daß die Staatsregierung von vorn herein auch ihre Anträge zu begründen sucht. Ich folge ihm gern und trete auch in die Debatte, obwohl ich als Berichterstatter das letzte Worte habe, weil ich kein Anhänger der modernen Theorie der Festungskunst bin, welche sich hinter das letzte Wort verschanzt, weil ich will, daß meine Ansicht, wenn sie zu widerlegen ist, widerlegt, meinetwegen als völlig unhaltbar dargestellt werde. Denn die Wahrheit gewinnt nur mehr dabei, als wenn der Berichterstatter hinter das letzte Wort sich verschanzt, und darum ist es mir zu thun. — Der Gegenstand, welcher heute zu Ihrer Beschlußfassung kommt, ist zwar an und für sich unbedeutend, er betrifft nur den Bauervogtsdienst — ein kleines Amt nicht einmal durch das ganze Herzogthum hindurch, sondern für den kleinsten unserer Landestheile, und, m. H., die Regelung dieses Bauervogtdienstes hat scheinbar kein allgemeines Interesse. Aber betrachte ich mir sie näher, so greift sie weit, weit in das Allgemeine ein. Sie betrifft wieder unmittelbar die große Frage, ob wir die wirkliche Freiheit, oder uns begnügen wollen mit einer Scheinfreiheit, ob wirklich das Gesetz in Wahrheit einen Fortschritt bietet, oder ob unter dem Schein des Fortschritts nur der Rückschritt verborgen ist. Ich trage gar kein Bedenken mir die Antwort anzueignen, die vor wenig Tagen ein Bauervogt des Fürstenthums Lübeck einem Ausschußmitgliede gab, welches ihn fragte, ob er denn nun wirklich nicht die Umwandlung dieser Erbbauervogtschaft in eine Wahlbauervogtschaft für einen Fortschritt halte. Die Antwort war: Nein, für einen gewaltigen Rückschritt. Erlauben Sie mir, meine Herren, auf meinem Standpunkte Ihnen kurz die verschiedenen Gesichtspunkte zu zeichnen, von dem der Ausschußbericht und die Regierungsmotive einerseits und dem gegenüber andererseits mein Minderheitserachten ausgeht. Der Ausschuß hält zunächst den Landtag gar nicht berechtigt, die Dringlichkeit der Erlassung des Gesetzes zum Gegenstand seiner Betrachtung zu machen. Ich brauche nicht weiter darauf einzugehen, da schon der Herr Regierungskommissär ausdrücklich erklärt hat, abgesehen von den schriftlichen Motiven der Staatsregierung, daß allerdings die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit vorliege, daß die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit die Staatsregierung veranlasse, im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung einzuschreiten. — Wollte ich den Abg. Bothe widerlegen, so müßte ich aus dem Artikel 163 die Bestimmung hervorheben: „Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, sowie über die, bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze, auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben". — Daß es sich gerade hier um eine Anordnung im Wege dieser provisorischen Gesetzgebung handelt, daß dies der Mittelpunkt der Frage ist, daß es also den Kern wegwerfen und die Schale behalten heißt, wenn wir die Frage der Dringlichkeit nicht zu unserer Begutachtung ziehen wollten. Der geehrte Abgeordnete sagt zwar, im vorliegenden Artikel 160 Z. 2 stehe: „es solle die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit dem nächsten Landtage nachgewiesen werden". Steht aber auch darin, daß der allgemeine Landtag sein Gutachten nicht darüber abgeben kann, ob die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit vorhanden sind? Ist dies denn dadurch ausgeschlossen und ist dieser gelehrte Jurist nicht Jurist genug, um zu wissen, daß, da der Art. 163 gerade diese Begutachtung dem Landtage zuspricht, beide neben einander bestehen? Steht nicht fernerhin da, daß der Landtag bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung über die im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze, auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben könne? Und ist nicht gerade hier der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung eingeschritten werden solle? Meine Herren, das ist ein Räsonnement, welches ich mit meiner Jurisprudenz nicht in Einklang habe bringen können. Der Ausschußbericht, um auf den Punkt der Dringlichkeit überzugehen, sagt: „Daß die Beseitigung des an die Scholle geknüpften Bauervogtsdienstes schon lange als ein unabweisliches Bedürfniß erschienen und dieser vorzeitlichen Seltsamkeit je eher je lieber Wandel zu schaffen sei". — In diesem Umfange kann ich zwar der Behauptung des Ausschusses nicht beitreten; gesetzt aber, ich könnte es, ist denn, wenn das unabweisbare Bedürfniß vorhanden ist, damit gesagt, es müsse nun augenblicklich befriedigt werden? Ist nicht für das unabweisbare Bedürfniß wirklich die Befriedigung gegeben in der ordentlichen Gesetzgebung? Mich dünkt, das kann wieder keinem Zweifel unterworfen sein. Gesetzt nun aber, wie gesagt ich will annehmen, es sei wirklich dieses unabweisbare Bedürfniß vorhanden, m. H., ich glaube es würde mir nicht schwer fallen fast durch alle Verwaltungszweige hindurch Uebelstände weit größerer Art nachzuweisen — würde man dann davon ausgehen, daß die Regierung da überall berechtigt wäre, im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung einzuschreiten, so würden Sie ihr ein unübersehbares Feld für diese außeror-

Landesbibliothek Oldenburg

dentliche Gesetzgebung eröffnen. Ich will hier nur ein Beispiel aufführen und bleibe auch hier im Kreise des Fürstenthums selbst stehen, bei der Rechtspflege. Die Rechtspflege ist dort unbedingt bei den Aemtern wie hier bei den Landgerichten — der Amtmann ist wesentlich Verwaltungsbeamter, er hat genug zu thun mit der Verwaltung des Amts, es ist natürlich, daß dieser Verwaltungsbeamter seine Jurisprudenz verlernt, ein junger Auditor steht ihm zur Seite und übt die Rechtspflege. Wer nur Beamter gewesen ist und wer diese Rechtspflege unmittelbar kennt, muß mir zugestehen, es ist die schlechteste, die nur sein kann und die Nachtheile, die daraus hervorgehen, sind unendlich größer, wie hier die aus diesem Bauervogtsdienste und wollten Sie doch der Staatsregierung das Recht einräumen im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung diesem Mangel abzuhelfen? Ich glaube, Keiner von Ihnen wird das wollen. Also den Uebelstand im Allgemeinen hat der Ausschuß genannt, aber spezielle Thatsachen, Umstände, welche Art. 160 Z. 2 verlangt und welche so dringlich sind, daß auf diese Weise eingeschritten werden müsse, hat er nicht genannt. Die Motive des Entwurfs treten der Sache allerdings näher, sie geben Umstände und Thatsachen an, durch welche die Regierung sich bewogen findet im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung sofort einzuschreiten, nämlich: „es entspricht" sagen die Motive, „der Ansicht der Staatsregierung, die eventuelle Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern mit der Gemeindeorganisation in Verbindung zu bringen, namentlich die Mitglieder des Provinzialraths aus einer Wahl von Seiten der dieserhalb zusammentretenden Gemeindeorgane hervorgehen zu lassen". — Hier erfahre ich zum ersten Male in Beziehung auf die Wahl des Provinzialrathes die Ansicht der Staatsregierung. Die Mitglieder desselben sollen aus der Wahl der Gemeindeorgane hervorgehen. Bisher habe ich gedacht und ich habe mich dabei nicht auf das Staatsgrundgesetz, sondern auf den revidirten Entwurf Anl. IV § 1 gestützt — der Provinzialrath sollte durch die Wahl seiner Mitbürger berufen werden. Ich muß Ihnen anheim geben, ob das wirklich eine Wahl durch Mitbürger heißt, daß ein paar Männer, die ein Gemeindeamt haben, die Wahl vornehmen sollten; jedenfalls müssen Sie mir zugeben, daß hier wieder ein tiefer Einschnitt in das allgemeine Wahlrecht ist. Sehen Sie hier, der Provinzialrath wird durch Gemeindeorgane gewählt; also durch Ausschüsse oder was sonst — dann wieder der von der Staatsregierung bestätigte Bauervogt darüber — Sie brauchen nicht zwischen den Zeilen zu lesen — Sie wissen was die Regierung will, sie sagt es deutlich genug, sie will sich im Bauervogt den Regierungsbeamten vorwegnehmen. Sie will sich den Einfluß auf die Wahlen des Provinzialrathes und dann der Abgeordnetenwahlen sichern, welcher ihr nöthig scheint. — Ob dies die richtige Ansicht ist, darüber will ich nicht urtheilen, hier halte ich mich rein an die Dringlichkeit. Ich muß Sie fragen: können Sie Ihr Gutachten dahin geben, daß die Regierung im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung einschreite? Wie werden dann diese Organe zusammengesetzt? Welche Ausschüsse sollen es sein? Liegt das Wahlgesetz schon vor Ihnen? Alles Material fehlt, um diesen Dringlichkeitsgrund beurtheilen zu können. Einen anderen Grund hat die Staatsregierung nicht genannt. Ich kann mich also darauf beschränken.

Der Ausschußbericht wirft den Art. 160 Ziffer 2 ziemlich bei Seite. Ich habe ihn zur Grundlage meiner Betrachtung im Minoritätserachten genommen. Geist und Wort stimmen vollkommen überein. Es soll durch Umstände dringend geboten sein, daß die außerordentliche Gesetzgebung augenblicklich einschreite. Diese Umstände müssen vorhanden sein. Wenn ich den Begriff feststelle, so kann ich dies nur so, daß Nachtheile, wesentliche Nachtheile durch die Thatsachen hervortreten, Nachtheile, die sich mit dem allgemeinen Wohl nicht vertragen, und in dieser Weise hat die Staatsregierung uns bereits früher einmal aufgefordert, unser Gutachten abzugeben. Es war dies bei der Braker Chaussee. Damals handelte es sich um Enteignung von Grundbesitz, von Ländereien, welche die Eigenthümer herzugeben sich weigerten. Die Enteignung mußte geschehen, das Werk stockte; und vielleicht haben wir damals uns doch getäuscht, denn dem Vernehmen nach ist die Chaussee noch nicht fertig, man muß noch größtentheils zu Fuß gehen. Wir hätten uns also vielleicht auch damals nicht zu übereilen gebraucht, damals aber war die Dringlichkeit hervortretend, damals waren spezielle Momente derselben vorgelegt. Wenn Sie aber hier die Staatsregierung ermächtigen einzuschreiten, so sanktioniren Sie das Präjudiz, und stellen fest, daß die Staatsregierung überall im Wege dieser außerordentlichen Gesetzgebung einschreiten kann, denn überall finden sich Uebelstände, welche es wünschenswerth machen, daß sie bald beseitigt werden. Aber es soll Gefahr im Verzuge sein, das müssen Sie festhalten! — Soll ich noch ein Wort in Bezug auf die Zweckmäßigkeit hinzufügen, so sagt wiederum der Ausschußbericht: „daß der Gesetzentwurf sich nur darauf beschränkt, den Bauervogtsdienst und was damit zusammenhängt, nothdürftig zu ordnen, und die vollständige Regulirung des eigentlichen Gemeindewesens der ordentlichen Gesetzgebung zu überlassen". Da muß ich nun fragen, sind denn die Bauervögte ein Stück Arbeit ganz für sich allein, die so ganz fur sich stehen? Hängen sie nicht unmittelbar mit der ganzen Gemeinde zusammen? Ist nicht der Bauervogt die rechte Hand, nicht die vollziehende Verwaltungsbehörde, und halten Sie sich wirklich im Stande, ihn so fix und fertig hinzustellen? Meine Herren, wozu eine solche Anordnung, wo die ganzen Gemeindeverhältnisse noch ungeordnet daliegen? — Der Ausschuß sagt ferner, es handele sich nur um Beseitigung eines nicht zeitgemäßen Instituts. Wäre das allein, so könnte ich ihm beistimmen; er hat aber Unrecht, es handelt sich nicht

Landesbibliothek Oldenburg

darum, sondern es wird mit gebietender Nothwendigkeit gefordert, daß an die Stelle dieses veralteten Instituts sofort ein neues trete und nun wissen Sie wohl, man reißt das alte Haus, welches man bewohnt nicht eher ein, als bis man ein neues und ein neues besseres Haus hat. Und hier will ich nochmals auf die uralte Einrichtung der erblichen Bauervögte zurückkommen. Ich erkenne es an, die Erblichkeit taugt nichts. Ich frage aber Sie, m. H., welche der Partei der Ausschußmehrheit angehören, wie können Sie so sehr gegen die Erblichkeit eifern? Wir haben ja in anderen höheren und höchsten Stellen die Erblichkeit, und ich glaube, Sie würden sich diese Erblichkeit unter keiner Bedingung nehmen lassen! Ich habe dabei nur andeuten wollen, zu welchen Inkonsequenzen es führt, wenn man solche Prinzipien bald so, bald so anwendet. Ich bleibe dabei, ich erkenne vollkommen an, daß eine Veränderung wünschenswerth sei. Ich habe das Erblichkeitsprinzip nicht vertheidigen wollen, aber wie jetzt die Sache steht, bedenken Sie Eins: ein Gutes haben die Bauervögte im Fürstenthum und wie der erste Redner aus langer Erfahrung spricht, so kann ich auch aus langer Erfahrung ein Wort sprechen. Eins haben diese Bauervögte für sich, sie sind zwar erblich, sie sind aber unabhängige freie Leute, unabhängig von der Staatsregierung, und unabhängige Gemeindebeamte müssen sie bleiben. Der Gesetzentwurf verwandelt sie aber in abhängige Diener der Staatsregierung. Bedenken Sie wohl, ob sie das wollen. Der erbliche Bauervogt geht aus der Gemeinde hervor, die Staatsregierung, welche an einer anderen Stelle sagt: „sie bedürfe einer Handhabe, um in vorkommenden Fällen einen Ausdruck für die Ansichten und Wünsche der Bezirksbewohner sich zu verschaffen", findet diesen Ausdruck, wenn sie ihn klar, rein und wahrhaft will, weit besser in dem seitherigen Bauervogt, als in dem gewählten, wenn dieser von der Staatsregierung bestätigt wird. Es soll, sagt der Ausschußbericht weiter, der Art. 65 des Staatsgrundgesetzes ausgeführt werden. Wird nun, frage ich, der Artikel wirklich ausgeführt? Sie kennen ihn Alle, ich brauche ihn kaum vorzuführen. Es steht zuerst darin: „die Gemeinden haben die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten". — Ist denn das wirklich eine freie Wahl der Beamten, wenn die Wahl erst die Sanktion von der Staatsregierung erhält? Ich halte sie für durchaus unfrei. Sie halten mir den zweiten Satz entgegen: „Die Staatsregierung tritt bei ihrer Ernennung ein, sobald die Gemeindebeamten Funktionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen. Nun ja, das staatsgrundgesetzliche Recht erkennen wir. Aber müssen Sie sich nicht fragen: ob es auch wünschenswerth und zweckmäßig sei, daß wirklich der Gemeindebeamte solche Funktionen erhalte? Lesen Sie den Artikel 64; da steht: „jede Gemeinde hat in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert". Es ist aber unverträglich mit dem freien Selbstverwaltungsrecht, daß der Bauervogt solche Funktionen erhalte, wenn das Bestätigungsrecht der Regierung daraus folgt. Ist es nicht wirklich besser, den Gemeindebeamten so zu stellen, daß er gar keine staatlichen Funktionen erhält? Und, meine Herren, ich glaube, das geht selbst im Fürstenthum Lübeck; so weit ich die Verhältnisse kenne, sind die staatlichen Funktionen des Bauervogtsdienstes so gering, daß sie durch andere Unteroffizialen, durch die Landreuter, oder vielleicht, nach einer nicht neuen Idee, durch 1 oder 2 Amtsvögte, welche für jedes Amt angestellt werden könnten, wahrgenommen werden. Diese mögen alle staatlichen Funktionen der Bauervögte versehen. Dann bleibt der Bauervogt reiner Gemeindebeamter. Dann kann ihn die Gemeinde frei wählen, ohne daß die Regierung zu der Ernennung eintritt. Dann kann die Staatsregierung ihre Amtsvogte als Handhabe gebrauchen, wenn sie den Ausdruck der Ansichten und Wünsche der Bezirksbewohner in ihnen zu finden glaubt. Aber den Bauervogt zum Staatsbeamten machen zu wollen auf die Weise, daß er unbedingt von der Staatsregierung bestätigt werde, das würde ich nimmer zugestehen können. Sie sagen mir: es ist ja nur ein provisorisches Gesetz und augenblicklich ist doch der Zustand so, daß der Bauervogt staatliche Funktionen hat. Das gestehe ich Ihnen zu, meine Herren, er hat staatliche Funktionen, aber welches sind sie, worin bestehen sie? Davon ist im Gesetz auch gar nichts vorgelegt. Steht denn im Staatsgrundgesetz, der Bauervogt müsse unbedingt bestätigt werden, wenn er staatliche Funktionen hat? Die Staatsregierung soll nur eintreten, wenn die Funktionen über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen? Um die Art des Eintretens zu wissen und zu ermitteln, müssen wir doch wissen, worin diese staatlichen Funktionen bestehen. Und sollte dieses Eintreten mit dem Bestätigungsrechte gleichbedeutend sein, warum hat man es denn vermieden, im Staatsgrundgesetze das unbedingte Bestätigungsrecht festzustellen? So muß ich nur Eins noch hervorheben. Es ist von allen Seiten gesagt, wie wichtig es sei, daß die Gemeindeverhältnisse dort geregelt werden. Das will ich zugestehen, aber wenn nun wirklich das Gutachten dahin ausfiele, wie es die Mehrheit des Ausschusses stellt, und wenn der nächste Landtag den Gesetzentwurf bestätigt, wenn also hierdurch das Gesetz sanktionirt wird, was dann? — Dann kann es nicht wieder aufgehoben werden ohne Genehmigung der Staatsregierung. Bedenken Sie das wohl, dann steht dieses Gesetz, wenn es auch den Bedürfnissen des Volkes nicht entspricht, dann steht es da und das Veto der Staatsregierung steht der Aufhebung und der gedeihlichen Entwickelung der Gemeindeverhältnisse vielleicht entgegen. Nach allen diesen Rücksichten kann Niemand darüber zweifeln, daß hier kein Fall vorliegt, wo die Gesetzgebung außerordentlich einzuschreiten habe.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Herr Regierungskommissär Bucholtz hat das Wort.

Reg.-Commissär **Bucholtz**: Nur eine Bemerkung, m. H.! Der Vortrag des Herrn Abg. Mölling scheint mir ganz hauptsächlich darauf berechnet zu sein, den Gegensatz des gewählten Bauervogts zu dem bisherigen Erbbauervogt so darzustellen, als wenn es sich darum handele, die bisherige Freiheit in Zwang, die bisherige Unabhängigkeit in Abhängigkeit von der Staatsregierung umzuwandeln. Diese Vorstellung ist vollständig unrichtig. Mir däucht, der Abgeordnete Mölling, als früherer Beamter im Fürstenthum Lübeck, wird selbst recht wohl wissen, daß die bisherigen Bauervögte vollständig untergeordnete Beamte des Amtmanns waren und sind und in keiner Beziehung dessen dienstlichen Anweisungen entgegentreten dürfen. Von Aufhebung einer bisherigen Unabhängigkeit kann gar keine Rede sein.

Abg. **Wibel**: Was von allen Seiten als ein Uebelstand, als ein Unerträgliches erkannt worden sei, darüber sprach der Herr Regierungskommissär in seinem ersten Vortrage, aber was von allen Seiten als ein Uebelstand erkannt worden ist und erkannt werden muß, das ist in der That, — es leuchtet klar ein wie der Tag, und fast mag es Widerwillen erregen, daß ich es noch aussprechen soll, das ist nicht die Eutiner Bauervogtsangelegenheit, das ist die trübe und traurige Erscheinung, daß wir eine Staatsregierung haben, die nichts Dringlicheres dem Landtage vorzulegen hat, als ein Eutiner Bauervogtgesetz! — Im Jahre 1851 hatte das Land Oldenburg keinen Landtag einen ganzen, langen, schönen Sommer hindurch, 8 Monate lang mußten die Vertreter des Landes, die so gern die damals noch gute Zeit, wenigstens bessere, als sie jetzt täglich wird, hätten benutzen mögen, um die beschworene Pflicht gegen das Land zu erfüllen, um das auszubauen, was das Staatsgrundgesetz verheißen, — mußten sie vertagt die Hände in den Schooß legen, — weil das damalige Ministerium von Buttel und von Berg es so eifrig hatte, sich mit dem Gesetzentwurf über die Organisation der Behörden zu beschäftigen, worauf Alles warten mußte. Den Mund hatte man immer sehr voll, von alle dem Segen und Gedeihen, welche dem Lande sodann zu Theil werden sollten in seinen inneren Verhältnissen und deren Entwickelung; und wenn wir Anderen damals ein Wort mitreden wollten über die Art und Weise, wie das zu geschehen habe, dann verwies man uns als Unverstand, wenn wir meinten, es möchte doch lieber von unten heraufgebaut werden und nicht von oben nach unten; wenn wir forderten und verlangten, man solle uns zunächst die Gemeindeordnung und andere Gesetze vorlegen, um den Unterbau zu machen, ehe wir an das Schema der Behörden dafür zu bauen gingen. Das wurde uns von den Herren der Ministerialparthei und selbst in Aufsätzen aus ihrer eignen Feder — das weiß ich — als Unverstand ausgelegt. Von oben nach unten müßte das Gebäude gemacht werden, so lautete das Reformprogramm des Ministeriums von Buttel und von Berg! Danach mußte das Land 8 Monate lang ohne Landtag sein und, wenn ich nicht irre, dauerte es dann 5 bis 6 Monate, daß der Landtag mit diesem Organisationsplane sich beschäftigte, und als das Werk zu Ende begutachtet war, hatte es Beifall gefunden fast einstimmig im Landtage, als die nothwendig gebotene Verbesserung der bisherigen Zustände, es hatte in seinen wesentlichen Theilen alles aufgenommen, was die Intelligenz der Neuzeit für gut erkannt, und beseitigt alles, was sich Verwerfliches befunden hatte in den Einrichtungen unseres Staates, alt Hergebrachtes und neu Geschaffenes; die freudige Zustimmung des Landtags fehlte diesem Gesetze fast in keinem seiner §§ im Wesentlichen. Leichtgläubige freuten sich schon. Aber da erklärten die Herren von Buttel und von Berg ihre Ohnmacht und legten das Werk nieder und konnten dem Lande das Geschenk der Verheißung und Versäumniß eines ganzen Jahres nicht geben! und heut', meine Herren, bringt man uns ein Eutiner Bauervogtsgesetz? und sagt: da hat das Land den Gegenstand, der ihm dringlicher ist, das ist es, was allgemein für einen Uebelstand erkannt wurde und deshalb beseitigt werden muß?! — Auf die Dringlichkeit freilich sollen wir nicht eingehen, so meinen die Herren auf der anderen Seite, und auch der Ausschußbericht hat es vermieden, auf sie einzugehen. Wir sind es gewohnt an den Ausschußberichten dieser Herren, daß sie vermeiden, auf das einzugehen, was die schwächste Seite der vertheidigten Meinung, was aber auch die Hauptsache ist, wir haben eben dasselbe in dem Ausschußbericht gesehen, der auf die Abstimmungsweise, ob mit $^2/_3$ oder einfacher Majorität, bei der Revision nicht eingehen wollte, und doch lag darin die ganze Entscheidung dieser Frage. — Auf die Dringlichkeit, sagte uns das rechtsgelehrte Mitglied für Vechta, könnten wir sogar nicht eingehen, weil wir dazu nicht kompetent wären? Aus dem Staatsgrundgesetz ist diese Ansicht bereits widerlegt, ich glaube aber, man hat dabei dem Abg. Bothe Unrecht gethan. Er wollte wohl eigentlich keine Rechtsansicht entwickeln, sondern eine politische. Auch dann finde ich ihn freilich in Widerspruch mit sich selbst verwickelt Er sagt uns, die Staatsregietung habe die Dringlichkeit nur deshalb erwähnt, um uns zu bewegen, auf die Sache einzugehen, aber einer Prüfung, ob die Sache dringlich sei oder nicht, müßten wir uns fein enthalten. Also wenn die Staatsregierung dem Landtag vorschlägt, auf etwas einzugehen, so soll er ohne Prüfung eingehen? Das wäre eine politische Ansicht, die ich nicht theilen kann und ich glaube auch, für die der Abg. Bothe nicht viele Anhänger gewinnen wird in diesem Saale, wenn er sie so unverhüllt ausspricht. — Der Abgeordnete, der zuerst über diesen Gegenstand das Wort hatte, hat Ihnen mit Heiterkeit die Seiten gezeigt, die zu zeigen waren, hinsichtlich der Eutiner Bauervögte; er hat mit der seinem Geiste eigenen Heiterkeit

Landesbibliothek Oldenburg

auch sogar die ferneren Betrachtungen begleitet, welche sich an die Sache nothwendig knüpfen. Ich, meine Herren, möchte auch gern in ihr verharren, denn es ist nicht zu verkennen, wenn die Sache nicht so unendlich traurig wäre, so wäre ihr nur eine heitere Seite abzugewinnen. Aber Sie müssen es mir zu Gute halten, wenn ich das nicht vermag. Mir scheint die Schmach für unser Land zu groß, wenn wir das schöne und herrliche Organisationswerk, welches dem Lande so tiefe Wunden geschlagen hat durch sein langes Außenbleiben, heute karrikiren wollen durch das Eutiner Bauervogtsgesetz! Was aber dringlich sei, was dringlicher sei als dieses Bauervogtsgesetz? soll ich das dem Herrn Regierungskommissär noch sagen? Nein, m. H., das brauche ich ihm nicht zu sagen! Den von allen Seiten tief empfundenen Uebelstand, das Wehe, den Jammer des Landes, er kennt ihn so gut wie ich und wie Jeder in diesem Saale, ja wie heut' zu Tage die große darüber längst aufgeklärte Mehrheit des Volkes! Uebelstand ist es, daß man uns nicht zugelassen hat zu einem Provinzial-Landtage, um z. B. unser Hypothekenwesen zu bauen; Uebelstand ist es, daß wir anstatt eines zeitgemäß geordneten Hypothekenwesens ein veraltetes Ingrossationswesen haben, was Lug und Trug ist durch und durch, Schein giebt statt Wirksamkeit, Papier statt Sicherheit! Uebelstand ist es, daß wir ein Vormundschaftswesen haben, wo die Minderjährigen vor Verlust gesichert werden, auf die ungeschickteste Weise und zum Verderben und zum Nachtheil der Volljährigen, die ihre Vormünder sein müssen und deren eigene Kinder an den Bettelstab gebracht werden zum Schutz der fremden Minderjährigen; — ein Uebelstand ist es, daß wir noch immer das schriftliche und geheime Verfahren haben, im Civilprozeß und ein Criminalrecht ohne Schwurgerichte. Während der glückliche Nachbarstaat — ja, der glückliche Nachbarstaat Hannover das alles nicht mehr entbehrt, sondern fast alles ausgebaut hat unter einer Staatsregierung, die, was zwar nicht hierher gehört, beiläufig gesagt, auch die einzig richtige äußere Politik getrieben hat seit 1849 und der auch das innere Wohl des Landes wahrhaft und pflichttreu am Herzen gelegen hat, wovon wir seit 1848 auch nicht eine Spur bei der unsrigen empfunden haben. Das, meine Herren, sind die von allen Seiten erkannten Uebelstände, das hätte große Dringlichkeit. Da soll die Staatsregierung freilich keinesweges mit provisorischen Gesetzen eingreifen, sondern sie soll hineingreifen in ihr Gewissen, und soll uns unsere Angelegenheiten fördern lassen, auf daß wir vorwärts kommen zum Ausbau des inneren Wohls! sie hätte uns nicht abermals und abermals trotz aller glatten Versprechungen darin aufhalten sollen durch diesen Revisionsjammer und manchem andern Jammer! Der Eutiner Bauervogtsangelegenheit kann und will ich nimmermehr Dringlichkeit beilegen und wäre das Eutiner Land durch seine Bauervögte in diesem Augenblicke bedrängt, wie einstmals jene Dorfschaft bedrängt gewesen sein soll von einem fremdländischen Offizier, den der Bauervogt verhaftete, wie der Abgeordnete aus Eutin uns erzählte, und wären seine Erbbauervögte, wie des Kaisers Vögte in der Schweiz, ich würde doch sagen, der Oldenburger allgemeine Landtag hat sich mit diesem Bauervogtsgesetze nicht zu beschäftigen. Gegen Bauervögte wird die Provinzial-Regierung, die zu Eutin ist, schon Rath wissen, ohne uns, wenn ein dortiger erblicher Bauervogt einmal gar zu unvernünftig ausfiele, wie ja auch die erblichen Träger der Kronen nicht immer gut ausfallen. Daß sie aber ganz vernünftig werden würden, wenn die Regierung erst die Bestätigung zu der Wahl der Bauervögte ertheilte, das muß ich in Abrede stellen, es ist auch nicht ein Schein von Grund dafür angeführt, weder aus der Erfahrung noch aus der Theorie. Auf das, was die Erfahrung hierüber garantiren möchte, will ich nicht eingehen, darf ich vielleicht nicht eingehen. Es ist in diesem Saale noch ziemlich viel Redefreiheit, indeß die Erfahrungen zu erzählen, die das Fürstenthum Eutin von der Weisheit seiner Provinzialregierung gemacht hat, das möchte mir doch vielleicht hier nicht gestattet sein, aber aus der Theorie und allgemeinen Erfahrung will ich Ihnen sagen: in manchen Dingen ist das Eutiner Volk reichlich so vernünftig, als seine Provinzialregierung und es weiß gute Bauervögte ebensogut zu finden, wie die drei, vier oder fünf Herren, welche die Provinzialregierung bilden. Das Bestätigungsrecht ist daher durchaus nicht nöthig. — Sollte also eine freie Wahl der Bauervögte eingeführt werden, so hätte ich nichts dagegen zu sagen, aber das Bestätigungsrecht ist ein so unwillkommenes Gesetz im Fürstenthum Lübeck, daß Sie dieser Provinz wieder einmal so recht eins auswischen würden, wie uns schon oft Schuld gegeben worden ist, wenn auch nicht immer mit Recht, diesmal aber mit vielem Recht, wenn wir mit Oldenburger Majorität dem Fürstenthum dieses Bauervogtsgesetz oktroyiren wollten. — Was man beabsichtigt? Meine Herren, wir sprechen über solche Dinge ohne Prüderie gegen einander gerade heraus. Man will künftig besser einwirken auf die Eutiner Wahlen. Die Regierung sagt es ja ziemlich unverholen heraus; — was hülfe es auch, eine Maske vorzuhalten, wo die Wahrheit klar ist wie die Sonne? Wir kämpfen heut' zu Tage gegeneinander um die Existenz, wir zwei Partheien, wie ich in der vorletzten Sitzung sie Ihnen vorzuführen mir erlaubte, das Beamten- und Priesterthum und die Freunde des Volks. Die Staatsregierung will ihre Macht, die sie noch zu haben glaubt, benutzen, um die demokratisch gesinnten Bauervögte in Eutin abzuschaffen und an ihre Stelle etwas zu setzen, was man Ihnen schon geschildert hat als sehr ähnlich einem abhängigen Polizeidiener. Durch Polizeidiener will man auf die Wahl zum Provinzialrathe und zum Landtage einwirken! M. H.! Viele von Ihnen möchten vielleicht nachgiebiger Weise geneigt sein, der Staatsregierung ihre kurze Dauer noch ein wenig zu ver-

Landesbibliothek Oldenburg

längern, das schwankende Gebäude noch eine kurze Weile zu stützen. Bleiben Sie bei dieser Gutmüthigkeit — ich besitze sie nicht — m. H., aber täuschen Sie sich nicht! Durch das Eutiner Bauervogtgesetz werden Sie der Oldenburger Staats-Regierung vielmehr nur Bitterkeit, Zorn und Ingrimm in Eutin hervorrufen und die wenigen Freunde, welche der Polizei-Bauervogt der Zukunft dort haben würde, möchten nicht im Stande sein, diesen Widerwillen und Unwillen zu überwinden und bei den Wahlen seines regierungsfeindlichen Einflusses zu berauben. — Eine andere Betrachtung wird Ihnen auch aus der Erfahrung klar sein. Mit den Eutiner Abgeordneten, selbst mit denen, die auf der Seite der Staatsregierung stehen, hat es immerhin eine eigenthümliche Bewandniß. Es kann Niemand Abgeordneter für Eutin sein und dabei seinen Ursprung verleugnen. Er ist und bleibt Eutiner, er stehe auf welcher Seite dieses Hauses er wolle, und wie Eutin zu Oldenburg steht, so steht auch der Eutiner Abgeordnete, wenn auch ungern genug zu der Staatsregierung, vorkommenden Falls rein auf Eutin'scher Seite, sie schaffen ihn nie und nimmermehr in allen Fragen unbedingt ergeben, wie es hier löbliche Sitte geworden ist. — Wollen Sie davon Beispiele? Die alten liegen in den Protokollen voriger Landtage vor — wollen Sie ein ganz neues Beispiel? so haben Sie es diesen Morgen aus dem Munde des Herrn Präsidenten vorlesen gehört, daß auch der vierte Abgeordnete von Eutin genöthigt gewesen ist, den Antrag, welchen der Abg. Lindemann über die Quotenrevision gestellt hat, mit zu unterzeichnen. Demzufolge muß derselbe, wenn er konsequent sein will, morgen mit der Linken für Revision mit $^2/_3$ Mehrheit stimmen, oder er hat nicht seinen Namen unterschrieben unter den Antrag, sondern eine nichtssagende Chiffer!

Präsident: Ich muß den Abgeordneten unterbrechen; es gehört das nicht zur Sache ....

Abg. **Wibel**: Herr Präsident: Ich bin fertig!

Abg. **Pancratz**: Es ist hervorgehoben worden, daß der jetzige allgemeine Landtag überall nicht kompetent sei, sein Gutachten über das vorliegende Gesetz abzugeben, wiewohl Majorität und Minorität des Ausschusses darüber einverstanden sind, daß das Gutachten abgegeben werden solle, nach Art. 163 des Staatsgrundgesetzes. Man hat hiergegen gesagt, daß der Artikel dem Landtage solche Befugniß beilege, daß aber hier wie bei andern Artikeln vorauszusetzen sei, daß der Gegenstand zu seiner Kompetenz gehöre. Das scheint mir aber keineswegs der Fall, — wenn ich dies auch bei andern Artikeln annehme, weil hier ausdrücklich als Ausnahme aufgeführt ist: der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben. Ich rechne nun die Vorlage über die Abschaffung der erblichen Bauervogtsschaft unter solche Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen und ich kann also nicht zweifelhaft sein, daß der Landtag dieses Gutachten abgeben kann, wenn er will, der Artikel zwingt ihn nicht, er sagt nur: der Landtag kann seine gutachtliche Erklärung abgeben. Es ist ferner hauptsächlich darüber gestritten — nach meiner Meinung die Hauptfrage — ob dieser Landtag das Urtheil über die vorhandene Dringlichkeit abzugeben habe oder nicht. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Landtag sein Urtheil über die Dringlichkeit abzugeben hat, weil das Staatsgrundgesetz ihm sein Gutachten nur zuläßt über die Anordnungen, über die Art der Anordnungen hat meiner Meinung nach ein solches Gutachten sich nicht zu erstrecken, vielmehr nur über den Inhalt. Ich nehme auch nicht an, daß die Staatsregierung, wie von Einigen behauptet ist, ausdrücklich das Gutachten des Landtags über die Dringlichkeit verlangt hat, wenn auch im Eingang des Regierungsschreibens als Veranlassung zu diesem vorgelegten Entwurfe der Dringlichkeit erwähnt ist. Der Hauptantrag in solchem Schreiben, wie er von Herrn Lindemann schon hervorgehoben worden, und welcher lautet: „Von diesen Erwägungen geleitet, beabsichtigt die Staatsregierung die Beordnung jenes Gegenstandes im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung — Art. 160 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes — geschehen zu lassen, wünscht jedoch zuvor eine gutachtliche Erklärung des allgemeinen Landtags darüber zu vernehmen", deutet dieses meiner Meinung nach nicht an. Ich beziehe dies „darüber" auf die Beordnung, nicht aber auf die Art und den Weg der Beordnung, und ich finde mich hierin umsomehr bestärkt, weil nach dem Schreiben die Staatsregierung dem allgemeinen Landtage den von ihr so ausgearbeiteten Gesetzentwurf mitgetheilt hat, mit weitern Erörterungen ausdrücklich zum näheren Verständniß des Gegenstandes und zur Begründung des Gesetzentwurfs, sie hat aber nichts weiter mitgetheilt zur Begründung der Dringlichkeit, die sich blos in der Einleitung erwähnt befindet. Ich halte dafür, daß es auch nach der Natur der Sache diesem Landtage nicht zusteht, sich über die Dringlichkeit auszusprechen; es könnte nur den Grund haben, das Gutachten abzulehnen, eine Wirkung hat es aber nicht, da nach Artikel 160, 2 dem nächsten Landtage die Dringlichkeit nachgewiesen werden muß, Ich, meiner Ueberzeugung nach, bin auch der Ansicht, daß hier eine Dringlichkeit vorhanden ist; ich will mich weiter nicht darüber äußern, aber die Gründe, die gegen die Dringlichkeit von der Minorität angeführt sind, daß die vorhandene Einrichtung schon so lange bestanden habe ꝛc., die gelten nach meiner Ansicht nicht, denn Mißbräuche werden dadurch nicht besser und der Abstellung weniger bedürftig, wenn sie lange bestanden haben, und Verbesserungen sind deshalb auch nicht länger aufzuschieben, weil man ihrer längst bedurfte. Aber ich meine, daß der Landtag sich hierüber gar nicht auszusprechen hat, wenn er auch die Befugniß haben sollte, sich über die Dringlichkeit auszusprechen, ob dieselbe vorhanden sei oder

Landesbibliothek Oldenburg

nicht. Jedenfalls läßt der Artikel 163 des Staatsgrundgesetzes dem Landtage frei, seine gutachtliche Erklärung abzugeben, er könnte sie also auch über die Dringlichkeit, wenn man annehmen will, daß er sie abzugeben habe, abgeben, er kann sie aber auch verweigern und deswegen würde ich es für angemessen halten, daß diejenigen — ich bin nicht in dem Fall —, welche glauben, daß sich der Landtag über die Dringlichkeit auszusprechen habe — das Müssen kann nicht begründet sein, weil der ganze Artikel nur von Können spricht — daß diese ausdrücklich ein Amendement beantragen, wonach über die Dringlichkeit der Landtag ein Gutachten gar nicht abgeben wolle. Das ist meiner Meinung nach jedenfalls zulässig, und so steht keine Ansicht über die Dringlichkeit entgegen, daß der Landtag sich auf den Gesetzentwurf einlasse. Es ist in dem Minoritätsgutachten zur Begründung des allgemeinen Antrags auf Ablehnung der Begutachtung, auch auf die Zweckmäßigkeit eingegangen worden. Herr Lindemann hat zunächst den Landtag verwarnt, überall auf diese Sache einzugehen, weil der Landtag die dortigen Verhältnisse nicht kenne. Der Abg. Lindemann ist aber, so viel ich mich erinnere, auch schon in dem konstituirenden Landtage niemals für Provinziallandtage gewesen, er hat also immer gewollt, daß alle Gesetze, welche die dortigen Verhältnisse betreffen, hier auf dem allgemeinen Landtage verhandelt werden sollten. Wenn er nun dies für zulässig hält, und wie er damals eigentlich erklärte, dem gegenüber alle Provinziallandtage für unzulässig halten muß, so begreife ich nicht, wie er jetzt Bedenken tragen kann, ein Gutachten abzugeben, was überall keine bestimmte Folge hat. Herr Lindemann hat allerdings gegen die Abänderung der erblichen Bauervögte auch gesprochen, er hat diesem Institute manches Gute beigelegt. Ich kann diesen einzelnen Gründen nicht beistimmen, wenigstens nicht in der Art, daß sie wirklich das Vortheilhafte eines solchen Instituts dargelegt hätten. Er hat gesagt: im Allgemeinen habe es sich wohlthätig erwiesen oder wenigstens keine großen Nachtheile gehabt. Er hat dieses der Erblichkeit zugeschrieben. Ich bin nicht der Ansicht, ich glaube, es kann aus der Verbindung des Bauervogtsdienstes mit einem gewissen Grundbesitzer hervorgegangen sein, weil die Grundbesitzer am meisten das Interesse der Gemeinde fühlen, sie mithin beim Vertreten der Bauerschaft leicht am meisten im Interesse der Gemeinde handelten. Dann ist von dem Berichterstatter der Minderheit hervorgehoben worden, als ob dieses Gesetz den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes widerstreite, weil das Bestätigungsrecht der Regierung darin vorbehalten ist, und daß überhaupt die Zweckmäßigkeit im Allgemeinen schon nicht vorhanden sei. Darin kann ich auch nicht beistimmen. Dem Prinzip des Staatsgrundgesetzes soll widerstritten sein dadurch, daß eine Beschränkung in der Wahl sei, wogegen das Staatsgrundgesetz allgemeine freie Wahlen bestimme. Von dieser freien Wahl nach dem Staatsgrundgesetz glaube ich nicht, daß sie sich darauf beziehen soll, daß ein Gesetz die passive Wählbarkeit gar nicht einschränken dürfe. Ich glaube, dadurch hat nur ausgesprochen werden sollen, daß die Wahl selbst nicht von Seiten der Regierung beeinträchtigt werden kann. Ich glaube nicht, daß Herr Mölling der Ansicht ist, daß die freie Wahl aus dem Staatsgrundgesetz so auszulegen sei, daß er darin ein Bedenken finden würde, wenn im Gesetz gesagt ist, daß die Bauervögte aus den Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden sollen, was offenbar die Wählbarkeit, ganz allgemein genommen, schon beschränkt und Herr Mölling hat auch gegen die Bestimmung des Gesetzes, die solche Beschränkungen festsetzt, gar nichts einzuwenden. Das Bestätigungsrecht soll ebenfalls zu beschränkend sein und Herr Mölling meint, man könne die Zulässigkeit desselben noch nicht beurtheilen, weil man noch nicht wisse, welche Funktionen den Bauervögten in der künftigen Gemeindeordnung zugelegt würden, und müßte dann erst die Grenze der Funktionen des Bauervogts als Gemeindebeamter aufgefunden werden. Das finde ich ebenfalls nicht nothwendig, denn dieses Gesetz hat jetzt nur zu berücksichtigen die jetzigen Funktionen der Bauervögte und diese jetzigen Funktionen gehen unzweifelhaft schon über die Grenze der Gemeindebeamten hinaus, also da würde auch der Regierung ein Bestätigungsrecht nach dem Staatsgrundgesetze nicht versagt werden können. Demnach glaube ich, daß die Zweckmäßigkeit des Gesetzes im Allgemeinen der Abgabe des geforderten Gutachtens nicht entgegensteht, abgesehen von den einzelnen Artikeln, und wie gesagt hinsichtlich der Dringlichkeit habe ich auch kein Bedenken, diejenigen aber, welche ein Bedenken etwa haben, die würden durch ein Amendement, welches ausdrückt, daß der gegenwärtige Landtag sich darüber nicht aussprechen wolle — was jedenfalls zulässig erscheinen muß — sich auch in den Fall setzen, hier auf die weitere Berathung eingehen zu können.

Abg. **Rüder**: Als dieses so unscheinbar aussehende provisorische Gesetz zur Regelung des Bauervogtsdienstes im Entwurf an den Landtag gebracht wurde, haben gewiß wenig Abgeordnete vermuthet, daß die Sache zu einer Debatte Veranlassung geben sollte, bei welcher ein so unermeßliches Pathos in's Gefecht geführt ist. Ich nach meiner Art halte es für zweckmäßig, eine Frage, die sachlich von der großen Bedeutung nicht ist, auch nicht formell als eine ungeheure und ungeheuerliche zu behandeln. — Ich bin von dem rechtsgelehrten Mitgliede für den Kreis Jever darin wesentlich verschieden, daß ich in der Debatte nur spreche, wenn ich glaube, daß es meines Wortes bedarf, daß ich wenigstens nur einmal spreche. Das rechtsgelehrte Mitglied für Jever spricht gern zweimal. Wenn ich einmal sprechen muß, als Berichterstatter, so muß es am Ende geschehen und kann einen besonderen Zweck nicht haben. Das rechtsgelehrte Mitglied spricht gern außerdem noch einmal. Jeder nach seinem Geschmack.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Zurückführung der Frage auf den Boden, auf welchem sie eigentlich steht, ist durch den letzten Redner erleichtert worden, für mich liegt nur eine besondere Veranlassung, in derselben noch das Wort zu nehmen, darin, daß ich mit geholfen habe, in diesen Angelegenheiten eine Praxis hervorzurufen, auf welche bereits von dem Redner, der mit mir im achten Wahlkreis gewählt ist, sowie von dem Abg. Mölling hingewiesen ist. Es hat bereits zweimal der allgemeine Landtag über Provinzialangelegenheiten Gutachten abgegeben, das letzte Mal auf meinen Bericht hin. Es enthält dieser Bericht Folgendes: „Hält die Staatsregierung dafür, daß eine zur Zuständigkeit des Provinziallandtags gehörende Verordnung von gesetzlicher Bedeutung nicht bis zum nächsten ordentlichen Provinziallandtage aufgeschoben werden könne; so kann sie solche sogar bei versammeltem allgemeinen Landtage erlassen; sie hat nur dem nächsten Provinzial-Landtage die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit nachzuweisen. Der Ausschuß hält es demnach auch eigentlich für unnöthig, daß der allgemeine Landtag die Frage der Dringlichkeit zum Gegenstande seiner Prüfung mache ꝛc.“ Dieser Bericht hat damals ohne allen Widerspruch die Annahme des durch ihn motivirten Antrags veranlaßt, die Abgeordneten Klävemann, Wibel, Willers und andere haben mit dafür gestimmt, wenigstens nicht dagegen gesprochen, was das stenographische Protokoll ausweist. Gleichwohl sind uns heute in Beziehung auf die formelle Zulässigkeit einige Bedenken erregt worden, namentlich von dem Abg. Klävemann und es ist nicht zu verkennen, daß, wenn man das Staatsgrundgesetz ansieht, es, wie an vielen anderen Punkten, so auch hier verschiedener Auslegung fähig ist. Ich könnte zu den Argumenten des Abg. Klävemann noch das hinzufügen, daß im Art. 160 2, wo von den Ausnahmen die Rede ist, nur das Gutachten des landständischen Ausschusses genannt ist und nicht das Gutachten eines nicht kompetenten Landtags. Da indessen im Art. 163 ganz allgemein steht: „Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben“, so sehe ich nicht ein, warum nicht die Praxis, zu der ich, wie gesagt, mit geholfen habe, beibehalten werden soll, dann, wenn die Regierung ein Gutachten beantragt, auf die Sache einzugehen und das Gutachten zu geben. Ich glaube überzeugt zu sein, wir stehen zum letzten Male vor einer solchen Frage, und da halte ich es nicht für wesentlich, diese Frage weiter zu erörtern und nach einer so langen Debatte einem Antrag zuzustimmen, wie der, welchen der Abg. Klävemann eingebracht hat und der rein auf formelle Gründe gestützt ist; nämlich diese Sache gänzlich von der Tagesordnung zu entfernen, überall keine Gutachten abzugeben. Ich würde auch deshalb nicht richtig halten, dafür zu stimmen, weil nicht alle Abgeordnete so, wie der Abgeordnete Klävemann, von der Ansicht ausgehen, daß von der Mißbilligung des vorliegenden Gesetzes gar nicht die Rede ist, wenn die Berathung abgelehnt wird. — Der erste Redner hat sich gerade nur um das Materielle dieses Gesetzes bewegt, der Berichterstatter der Minorität hat ebenfalls das Materielle betreffende Gegenstände ausführlich auseinandergesetzt und deshalb die spezielle Debatte anticipirt; es wird aber nicht deshalb jetzt nöthig sein, weiter auf die Debatte einzugehen, weil dieselbe so in das Materielle hineingeführt ist. Wenn das Mitglied für die Landgemeinde Oldenburg, indem es eine Menge von Bedürfnissen unseres Staates, die nach der Ansicht dieses Mitglieds unzweifelhaft vorhanden sind, uns vorführte, darauf der Staatsregierung Vorwürfe machte, daß sie nicht diese als dringlich behandelt, unbedeutendere Sachen uns vorgelegt und bedeutendere als nicht dringlich zurückgesetzt habe: so that er dies mit Beifügung der Worte: daß auch er diese Sachen durch provisorische Gesetze nicht in's Leben geführt haben wolle. Seine ganze Rede, so weit sie diese Richtung nahm, hat er demnach selbst als nicht zur Sache gehörig bezeichnet; denn wenn er nicht wollte, daß dies mit einem provisorischen Gesetz in's Leben geführt werden sollte, so hatte er jetzt keine Veranlassung, davon zu sprechen. Das Gesetz liegt uns heute vor, wie ich einsehe, hauptsächlich deshalb, weil der Landtag wichtigere Dinge in diesem Augenblick grade nicht zu verhandeln hatte. Das Wichtigere, was uns beschäftigt hat, die Revision, konnte nicht weiter gefördert werden in diesen Tagen und so glaube ich, konnten wir uns unschädlich mit dieser Sache beschäftigen; mit dieser Sache, welche den Interessen des Fürstenthums Lübeck meines Erachtens nicht deshalb schaden kann, weil ein Gutachten des allgemeinen Landtags noch hinzukömmt. Es ist zwar gesagt, die Mehrheit der Abgeordneten „liebe nicht“ das Fürstenthum. Hier wäre Gelegenheit zu einem strafenden Pathos, gegenüber einer solchen Bemerkung. Ich halte es für unnöthig. Ich weiß, daß die Abgeordneten alle durchdrungen sind von den Pflichten, die sie gegen das Großherzogthum haben und also auch gegen jeden einzelnen Theil desselben. Es ist auch von Abgeordneten die Rede gewesen, die das Fürstenthum Lübeck nicht kennen. Nun ja, meine Herren, in der Lage, das Fürstenthum Lübeck nicht speziell zu kennen, sind Sie, in derselben Weise, wie Sie in der Lage sind, den Kreis Jever nicht speziell zu kennen, hier wie dort, mit Ausnahme derjenigen Abgeordneten, die dort gelebt haben, oder noch leben, und wie Sie das Fürstenthum Birkenfeld speziell zu kennen nicht im Stande sind, oder den Kreis Kloppenburg. Darin bleibt sich ziemlich gleich, woher einer stamme. Wenn wir aber ein Gutachten über dieses Provinzialgesetz abgeben, so ist mit diesem Gutachten die Regierung in keiner Weise gebunden, es ist eben ein Gutachten und soll nur ein Gutachten bleiben. — Die Minderheit hat dafür gehalten, wir müßten dieses Gutachten gegen die Dringlichkeit abgeben, auch hierüber hat der Abg. Paukratz

Landesbibliothek Oldenburg

bereits gesprochen. Es ist auch nur einfach darauf zu antworten, daß, wo wir nicht einmal gefragt zu werden brauchen von der Regierung, wo sie den Provinziallandtag nur zu fragen braucht, von einem Muß für uns nicht die Rede sein kann, auch deshalb nicht, weil Art. 163 uns nur eine Befugniß beilegt, ein solches Gutachten abzugeben, keineswegs aber eine Verpflichtung. Auch die Staatsregierung spricht nur aus, welche Erwägung sie zu einer raschen Beordnung in dieser Angelegenheit geleitet hat und hat leiten müssen. Sie fordert nicht speziell ein Gutachten über die Frage der Dringlichkeit. Der Abg. Lindemann hat das freilich aus den Worten des Regierungsschreibens ableiten wollen, mit einer Auslegungsweise, die das Schreiben behandelt, als sei es eine Urkunde, bei der man alle Interpretationsregeln zu Hülfe nehmen müßte, um ihr einen Ausdruck zu geben. Wir haben aber vom Regierungstische authentisch gehört, daß das der Sinn nicht ist, und ich finde ihn auch in den Worten der Regierung, daß sie nur das Gutachten des allgemeinen Landtags zu vernehmen wünscht, über das was uns vorliegt, nämlich über den Gegenstand der Regulirung des Bauervogtdienstes. — Wenn nun der Landtag dafür hält, nach dem Antrage des Abg. Pankratz die Dringlichkeit auszuscheiden, so steht das dem Antrage der Regierung in keiner Weise im Wege. Wir können uns, — das gebe ich zu, — über die Dringlichkeitsfrage verbreiten, wir können mit dem Abgeordneten Bothe die Dringlichkeit als vorhanden annehmen, wir können mit den Abgeordneten von der anderen Seite sie als nicht vorhanden annehmen, wir brauchen uns aber keineswegs darauf einzulassen, und das ist das Richtige; denn darüber werden die Meinungen verschieden sein, ob hier eine solche Dringlichkeit vorhanden ist, welche mit vier Kuhhornstößen anzukündigen ist, oder ob weniger Lärm dabei zu machen ist. Beiläufig bemerkt: gewagt ist gewiß die Ansicht der Minderheit, die Dringlichkeit von dem juristischen Begriff der „Gefahr beim Verzuge" abhängig zu machen. Ich vermeide indessen, darauf weiter einzugehen, weil meines Erachtens es auf die Dringlichkeit überall gar nicht ankommen soll. Was die Zweckmäßigkeitsgründe des Minoritätserachtens betrifft, so ist dabei ganz übersehen, daß das Gesetz nur ein vorläufiges ist. Es ist das dort ebenso übersehen, wie bei den pathetischen Reden, die heut' darüber gehalten sind. Dieser Beschluß des Landtags präjudizirt in keiner Weise der gesetzlichen verfassungsmäßigen Beordnung des Gemeinde-Wesens in dem Fürstenthum Lübeck und ist auch in keiner Weise so gefährlich, wie angedeutet. Er ist unpräjudizirlich deshalb, weil er von einem Zustande, der dem Staatsgrundgesetz in seinem Artikel 65 zuwider ist, sich dem Staatsgrundgesetz um etwas annähert, also in keiner Weise sich darüber ausspricht, ob bei der definitiven Beordnung eine vollständigere Annäherung an das Staatsgrundgesetz stattfinden soll oder nicht. Anerkannt wird von der Minderheit, auf Seite 12 und 13 des Berichts, der außerordentliche Uebelstand, welcher im Fürstenthum Lübeck existirt. Der erste Redner hat uns freilich zu unserer Ueberraschung gesagt, daß dieser Uebelstand als solcher nicht anzuerkennen wäre, und es scheint mir, als ob die Minderheit heut' auch einer andern Ansicht geworden ist, sie hat wenigstens sich auf die Aeußerung eines Bauervogts, der vielleicht in unserer Mitte ist, berufen, welcher gesagt hätte, es sei ein Rückschritt, wenn man von der Erblichkeit zur Wählbarkeit übergehe. Nun ist mir allerdings das kaum begreiflich, wie man darin einen Rückschritt sehen kann; wenn man jedoch darauf hingedeutet hat, daß die Erblichkeit in andern Verhältnissen nicht abgeschafft, daß in hoch stehenden Lagen die Erblichkeit beibehalten würde von der Mehrheit dieses Hauses, so meine ich, hat die Mehrheit das Staatsgrundgesetz für sich und hat in keiner Weise zu verhandeln und auch nur andeutungsweise zu bekritteln das, was das Staatsgrundgesetz den höhern Stellen an Erblichkeit zugewiesen hat. Es ist der Art. 65 bei der ganzen Frage der Zweckmäßigkeit nicht aus dem Auge zu verlieren, in welchem es heißt: „die Gemeinden haben die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten" — und wo zugleich der Zusatz gemacht wird: „sofern die Gemeindebeamten Funktionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, tritt zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung ein". — Da will nun die Minderheit nach den Worten ihres Berichtes, und nach der Erläuterung, welche der Berichterstatter der Minderheit uns gegeben hat, das: „sofern" behandeln, als wenn da stände: „insoweit", und will sagen, wir dürfen nicht prinzipiell anerkennen das Bestätigungsrecht der Regierung, welches im Staatsgrundgesetz doch ausdrücklich garantirt ist; sie fordert, unsere Staatsregierung mache es möglich, aus einem Bauervogt zwei zu machen, den einen als Gemeindebeamten, den andern als Staatsbeamten und nur bei dem letzteren die Bestätigung sich vorzubehalten! Das kann unmöglich bei einiger Ueberlegung die Ansicht des geehrten Abgeordneten sein. — Was der Minoritätsbericht auf Seite 15 bis 17 behandelt, ist meines Erachtens in der allgemeinen Debatte nicht zu berühren. Es ist ein Gegenstand, der zu Art. 8 gehört und obwohl die allgemeine Debatte sich bereits hierüber verbreitet hat, so halte ich es nicht für richtig, hierauf zurückzukommen. Nach der ganzen Motivirung, die ich gegeben habe, und zumal der Ausschuß in dieser Beziehung einen ausdrücklichen Antrag aus der Mehrheit nicht gestellt hat, glaube ich, ist es zweckmäßig, die Gründe, welche der Ausschußminderheit gegenüber gestellt worden sind, in einem Antrage zusammen zu fassen. Ich schlage Ihnen daher vor, folgenden Beschluß zu fassen:

„In Betracht

daß die Frage der Dringlichkeit dem zur Beschlußfassung competenten Landtage nachzuweisen ist, von dem gegenwär-

Landesbibliothek Oldenburg

tigen nur begutachtenden Landtage aber nicht vollständig beurtheilt werden kann,

daß die Staatsregierung ein Gutachten über diese Frage nicht ausdrücklich beantragt hat,

daß es nicht gerechtfertigt sein würde, eine als heilsam anerkannte und vom Staatsgrundgesetz gebotene Reform der bloßen Form wegen vielleicht noch auf Jahre zu hemmen,

daß aber ein Gutachten über diese blos vorläufige Regelung des Bauervogtsdienstes, den bei der Gemeindeordnung zu befolgenden Grundsätzen nicht vorgreift,

eventuell auch die Bedenken der Minderheit bei den einzelnen Artikeln zu Raum kommen können;

beschließt der allgemeine Landtag auf die specielle Begutachtung des vorgelegten Entwurfs nach Art. 163 des Staatsgrundgesetzes einzugehen."

Zu Begründung des Antrags habe ich nur noch einen Punkt zu berühren, den Satz: von dem gegenwärtigen Landtage könne die Begutachtung nicht vollständig beurtheilt werden. Es ist das der Punkt, der einem Redner Veranlassung gegeben hat, auf die Stelle des Regierungsschreibens zurückzukommen, wo es sich darüber ausspricht, daß die eventuelle Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern mit der Gemeindeorganisation in Verbindung zu bringen sei. Hier liegt wirklich ein Fall vor, wo wir nicht vollständig übersehen können, ob die Dringlichkeit vorhanden ist oder nicht. Wenn z. B. die Organisationen so beschaffen sind, daß man von irgend einem gesetzlich geordneten Punkte ausgehen muß, so ist es offenbar dringlich, diesen gesetzlichen Grund baldigst zu schaffen, und da kann der Fall vorliegen, daß die Dringlichkeit anzuerkennen ist. Wäre das nicht der Fall, handelte es sich um eine Sache, die im weitern Verlauf der Gesetzgebung zugleich mit den übrigen Gemeinde-Angelegenheiten geordnet werden könnte, so wäre die Ansicht vielleicht die herrschende, daß die Dringlichkeit nicht anzuerkennen wäre. Das ist aber eine Sache, deren Beurtheilung dem kompetenten Landtage allein zu überlassen ist. Die große Gefahr, welche von der Minderheit bezeichnet ist, indem sie im Bericht sagte, es könne ohne Zustimmung der Staatsregierung keine Verordnung aufgehoben werden, ist offenbar nicht vorhanden. Es ist dabei nicht an Art. 160 2 des Staatsgrundgesetzes gedacht worden, wo ausdrücklich steht, daß wenn die Dringlichkeit von dem kompetenten, hier Provinziallandtage nicht anerkannt wird, die Verordnung sofort wieder aufzuheben ist. Es ist dabei indirekt vorausgesetzt, daß die Regierung von der blos formellen Macht, die sie hat, nur ihrerseits etwas in das Gesetzblatt hineinbringen zu können, Gebrauch machen würde, was natürlich in keiner Weise vorauszusetzen ist, zumal wir Antezedenzien haben, zumal von einem Ministerium, welches freilich von mehreren Rednern früher bekämpft und gestürzt worden ist, eine solche Verordnung wieder aufgehoben wurde. Es ist also in Art. 160 2 der Regierung das formelle Recht gegeben, dasselbe hat dort auch seine Schranken, und es ist keine Gefahr vorhanden, daß sie von diesem Recht gegen das Staatsgrundgesetz, welches auch in seiner Fassung, die wir die revidirte nennen, diese Fassung hat, einen unrechten Gebrauch machen werde. Ich glaube daher Ihnen diesen Antrag empfehlen zu können!

Präsident: Der abermaligen Verlesung des Antrags des Abg. Rüder wird es diesen Augenblick nicht bedürfen. Ist der Antrag unterstützt? (Zuruf: ja! ja!) Er ist hinlänglich unterstützt. Der Abg. Strackerjan hat das Wort.

Abg. **Strackerjan** II.: Das, wozu ich mir das Wort erbeten habe, ist größtentheils durch das, was die Herren Vorredner Pancratz und Rüder gesagt, erledigt; ich will daher nur noch einige thatsächliche Bemerkungen mir erlauben. Der Berichterstatter der Minderheit hat in Zweifel gezogen, ob der vereinbarende Landtag bei Beschlußnahme über den zweiten Absatz des Art. 163 an die Bestätigung der Gemeindeoffizialen durch die Staatsregierung gedacht habe. Ich habe die desfälligen Verhandlungen (S. 497. 527) nachgesehen, und heißt es im Ausschußberichte (es wird mir verstattet sein, die Stelle zu verlesen) Art. 64: „Sämmtliche Gemeinden sollen die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten haben. — Soferne jedoch die letzteren Staatsdiener zugleich werden, wird zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung eintreten." Dabei empfiehlt der Ausschuß für die Aufnahme in das Protokoll die Satzung XVI. Bei der Ernennung 1. des Bürgermeisters wird der Staatsregierung das Recht der Bestätigung des von der Gemeinde Erwählten, event. der Verweigerung solcher Bestätigung unter Angabe gesetzlich festzustellender Verwerfungsgründe, zustehen; dann kommt noch unter 2. eine Bemerkung über die Wahl des Kreishauptmanns. Nachdem hierüber verhandelt, ist die Bestimmung unter XVI. im Allgemeinen von der Versammlung zu Protokoll beschlossen, also ist auch darin das Bestätigungsrecht der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt. Rücksichtlich der Dringlichkeit bin ich mit dem Vorredner einverstanden, daß der Landtag sich darüber nicht auszulassen brauche. Ich will mich auch nicht darüber aussprechen, weil ich der Ansicht bin, daß der Landtag, dem nach Art. 160 2 das Gesetz vorgelegt werden muß, über Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen hat, und ich diesem Landtage alle Gerechtsame wahren, und die Verantwortlichkeit der Staatsregierung dem künftigen Landtage gegenüber nicht schwächen will. Eine Bemerkung möchte ich mir noch erlauben in Beziehung auf die Aeußerung des Berichterstatters der Minorität, daß man damals bei der Verhandlung wegen des Gesetzes über Zwangsabtretungen zur Braker Chaussee gesagt hätte, der Gegenstand wäre dringlich, und doch müsse man heut' noch dort zu Fuße gehen; wenn der Antrag auf Begutachtung jenes Gesetzes damals nicht eingekommen und angenommen und das Gesetz nicht demnächst erlassen wäre auf Grund des Art. 160 2, dann würde der

Landesbibliothek Oldenburg

geehrte Abgeordnete dort noch 2—3 Jahre lang zu Fuße gehen müssen, denn nur dadurch ist es möglich geworden, daß die Chaussee vielleicht in etwa 14 Tagen fertig werden wird, während sonst noch viele Jahre hätten darüber hingehen können.

Abg. **Klävemann**: Ich habe vorhin keinen Antrag gestellt, weil ich nicht wußte, ob meine Ansicht über die Bedeutung des Artikels 163 von einem größeren Theile der Mitglieder des Landtags getheilt werde. Ich hatte mir vorgenommen, lediglich gegen die beiden Anträge des Berichts zu stimmen, sowohl gegen den Antrag der Mehrheit, welcher die Billigung des Entwurfs empfiehlt, als auch gegen den Antrag der Minderheit, welcher im Gegentheil darauf hinausgeht, daß beschlossen werde, die Erlassung des Gesetzes sei zu widerrathen. Nachdem ich gesprochen hatte, bin ich indeß von einem Freunde Namens Mehrerer aufgefordert worden, den Antrag zu stellen, daß der Landtag beschließen möge, von einer Begutachtung des fraglichen Gesetzes abzustehen. Ich habe einen Antrag formulirt und um die Unterstützung desselben nachgesucht, er hat auch die erforderliche Unterstützung erhalten durch Unterschriften, unter welchen sich übrigens diejenige des Mitgliedes, welches mich aufforderte, den Antrag zu stellen, nicht befindet. Der Antrag lautet: „der Landtag beschließe: daß auf die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht einzutreten sei".

Präsident: Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung erhalten. Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat zunächst das Wort! Ich bitte um Entschuldigung, der Herr Berichterstatter der Minderheit hat das Wort!

Abg. **Mölling**: Meine Herren! Die Debatte ist so vollständig nach allen Seiten erschöpft, daß mir wenig zu sagen bleibt. Nach den vielen Abweichungen, die sie bekommen hat, nach den vielen einzelnen Richtungen, in welchen sie geführt worden ist, kann es mir nur obliegen, auf die wesentlichsten Theile, auf die es ankommt, kurz zurückzukommen. Da ist denn gesagt, daß der Landtag nicht nöthig habe, sich über die Dringlichkeit auszusprechen, daß also das Gutachten abgegeben werden könne, auch abgesehen von der Dringlichkeit, und daß es nur darauf ankomme, ob wirklich ein Uebelstand da wäre, der beseitigt werden müsse. Ich gebe das insoweit zu, weil ich mich auch hier auf den Boden des Gesetzes stelle, daß nach Art. 164 der Landtag sein Gutachten abgeben könne, wie auch der Abg. Pancratz ausgesprochen hat, ich muß aber doch an der Ansicht festhalten, daß die Staatsregierung ausdrücklich wünscht und ihren Wunsch ausgesprochen hat, der Landtag möge sein Gutachten allgemein auch über die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit erstrecken. Meine Auslegung geht nicht soweit über die Worte hinaus, daß ich bestimmte Worte, die ich in den Motiven finde, anders deuten kann. Nachdem nämlich zuerst die Zweckmäßigkeit und sodann die Dringlichkeit namentlich hervorgehoben ist, heißt es dann: „daß von diesen Erwägungen geleitet, die Staatsregierung beabsichtige, den Gegenstand im Wege der außergewöhnlichen Gesetzgebung zu ordnen, wünsche jedoch zuvor eine gutachtliche Erklärung des allgemeinen Landtages darüber zu vernehmen". Wenn nun die Staatsregierung von einer Beschränkung nirgend geredet, so meine ich, ist es der natürlichen Auslegungskunst entsprechend, daß die Begutachtung sich über das Ganze erstreckt. Kann der Landtag, was namentlich der Abg. Pancratz ausgeführt hat, ein Gutachten abgeben in Beziehung auf die Dringlichkeit, so muß ich der Ansicht sein, er muß es auch abgeben, weil diese Dringlichkeit die staatsgrundgesetzliche Bedingung der Erlassung des Gesetzes ist, weil, wenn diese nicht vorhanden ist, die Staatsregierung kein Recht hat das Gesetz zu erlassen. Ich muß umsomehr der Ansicht sein, daß der Landtag sich über die Dringlichkeitsfrage auszusprechen habe, weil der allgemeine Landtag wachen soll, daß das Staatsgrundgesetz unverletzt und ungeschmälert erhalten werde, er also, wenn ein Gesetzentwurf ihm vorgelegt wird, wobei es in Frage kommt, ob hier ein Uebergriff sei, ob man über die Grenze des Staatsgrundgesetzes hinausgehe, er gerade dieses Hinausgehen zum Gegenstand seiner Begutachtung machen muß. Komme ich nun auf die Dringlichkeit zurück, so meine ich ist von unserer Seite das genügend nachgewiesen, daß diejenige Dringlichkeit, welche vorhanden sein muß, keineswegs von der Staatsregierung nachgewiesen worden ist. Der Abg. Rüder sagt freilich, meine Auslegung der Dringlichkeit, die mit Gefahr gleichbedeutend sei, könne er nicht theilen; da er aber diese seine Ansicht nicht weiter begründet, so gehe ich darüber hinweg.

Präsident: Ich muß Sie einen Augenblick unterbrechen. (Zu den Herren Abgeordneten im Vorzimmer sich wendend): Ich muß Sie dringend bitten, m. H., um einige Ruhe, es ist nicht möglich dem Vortrage mit Aufmerksamkeit zu folgen. — Ich bitte fortzufahren.

Abg. **Mölling**: Wenn er aber sagt, man könne die Dringlichkeit nicht übersehen, deswegen müsse man sich des Gutachtens darüber enthalten, so muß ich diese Ansicht als durchaus unrichtig bezeichnen, denn wenn die Dringlichkeit nicht zu übersehen ist, wo es wesentlich darauf ankommt, ob Dringlichkeitsgründe da sind, das Gesetz augenblicklich zu erlassen, so hätte die Staatsregierung diese Dringlichkeitsgründe vorlegen müssen, sie hätte dem Landtag überwiegende Beweise geben müssen, daß wirklich solche Gründe vorhanden wären. Ferner wird Gewicht darauf gelegt, daß es ja nur ein Provisorium sei, welches der nächste Landtag dann wieder aufheben könne. Es hat das seine volle Richtigkeit, ich will auch nicht auf Antezedentien hinweisen, es ist schon Vieles und Herbes in dieser Beziehung gesagt worden; ich könnte sonst darauf hinweisen, daß die Staatsregierung einmal ein Gesetz erließ, von dem der Landtag nachher erklärte, es müsse sofort wieder aufgehoben werden, daß aber die Regierung das Gesetz doch bestehen

Landesbibliothek Oldenburg

ließ. Dergleichen erregt Mißtrauen und macht vorsichtiger. Das Gesetz ist stehen geblieben und in Ausführung, ungeachtet der Erklärung des Landtags. Aber ich könnte auch nicht dulden, daß ein Gesetz provisorisch ins Leben träte, wenn ich es überhaupt nicht für zweckmäßig erachte und wenn ich es für nicht dringlich erkennen muß. Da muß ich noch hervorheben, daß ich es unmöglich zweckmäßig nennen kann, ein Institut zu schaffen, welches die Bedingungen nicht erfüllt, die nach meiner Meinung dieses Institut haben muß, nämlich, daß von der Gemeinde der Bauervogt gewählt werde und daß die Regierung ihn unbedingt bestätigen müsse. — Der Abg. Strackerjan II. hat nachzuweisen versucht, daß „Bestätigung" mit „zu ihrer Ernennung eintreten" gleich sei, ich bekenne, daß ich die Verhandlungen des konstituirenden Landtages nicht gelesen habe. Ich muß aber dabei beharren, daß, wenn die unbedingte Bestätigung der Staatsregierung zuerkannt ist, dann die Staatsregierung die allein wählende Gewalt ist. Sie wird und muß die Bestätigung so lange versagen, bis ein Bauervogt gewählt wird, der ihrem Wunsche entspricht. Ich kann aber auch unmöglich sagen, daß es eine zweckmäßige Einrichtung ist, wenn dadurch das freie Wahlrecht so beschränkt wird, daß aus den Grundbesitzern der Bauervogt gewählt werden muß, und wenn der Abg. Pancratz auszuführen gesucht hat, daß das freie Wahlrecht darin bestehe, daß es nicht von der Regierung beeinträchtigt werde, so muß ich das entschieden in Abrede stellen. Das ist wieder eine Deutung, die weit über die Worte hinausgeht und so sehr in Widerspruch mit den Grundsätzen der Auslegung zu stehen scheint, daß ich darüber nichts weiter zu sagen habe. Ich frage aber ferner, ob Sie annehmen können, daß, wenn das Staatsgrundgesetz sagt, die Staatsregierung tritt ein, ob das nicht ein ganz anderer und milderer Ausdruck ist, als das unbedingte Bestätigungsrecht? Es ist genug über die Sache gesagt; sollten die Anträge der Minderheit fallen, dann werde ich vielleicht bei den einzelnen Artikeln über diese Bestimmungen des Gesetzes darüber sprechen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung! Ich bitte um Entschuldigung, der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat noch das Wort!

Berichterst. Abg. **Kindt:** Erwarten Sie keine lange Rede von mir, m. H.! Das ist keineswegs meine Sache und Eigenthümlichkeit; auch halte ich es nicht für erforderlich, nachdem der anscheinend unbedeutende Gegenstand schon so vielfach behandelt worden ist. Was die Dringlichkeit anbetrifft, so überlasse ich diese der Verantwortlichkeit der Staatsregierung und der Beschlußfassung des Provinziallandtags. Als Eutinischer Abgeordneter — und das möchte ich dem Abg. Wibel sagen — bin ich auch entschieden der Meinung, daß die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit nachzuweisen ist. — Sie haben vernommen, daß im Fürstenthum Lübeck noch das Ungewöhnliche besteht, daß ein öffentliches Amt von Weibern verwaltet wird, Weiberregiment taugt nun überhaupt nichts, aber in öffentlichen Angelegenheiten gewiß gar nichts. Schon aus diesem Fall ist man es im Stande, die Dringlichkeit nachzuweisen. Ich kann aber auch aus Erfahrung versichern, auf welche schon vielfach heute Bezug genommen worden, daß die Behörden im Fürstenthum Lübeck täglich in den Fall kommen, es bedauern zu müssen, daß sie gezwungen sind sich an Organe wenden zu müssen, welche durch das Schicksal, durch das Erbrecht — und nicht durch das Vertrauen ihrer Mitbürger gewählt, ihr Amt verwalten. Ein solches durch die Wahl entstandenes Organ zu besitzen, ist schon längst der Wunsch der Behörde gewesen. Deshalb sind schon zu verschiedenen Zeiten Vorarbeiten gemacht, um den Bauervogtsdienst zu regeln im Jahre 1833 und im Jahre 1849. Man hat diese Sache aber stets mit der Beordnung der Gemeindeverhältnisse zusammengebracht und weil diese Beordnung ihre besondere Schwierigkeit hatte, hat man auch diesen Gegenstand solange zurückgestellt. Ich meine aber, daß das kein Grund ist, weil dies für die allgemeinen Verhältnisse geschehen ist, auch diesen Gegenstand noch länger zurückzustellen. Ich bin zufrieden mit dem Fragment, mit der Abschlagszahlung, die uns einstweilen geboten wird, und ich glaube, daß durch dieses Gesetz einem wirklich tief gefühlten Bedürfniß im Fürstenthum Lübeck abgeholfen wird.

Präsident: Der Abg. Mölling hat in Beziehung auf seinen Seite 14 des Ausschußberichtes gestellten Antrag, das Wort zu einer formellen Frage!

Abg. **Mölling:** Der Antrag des Abg. Klävemann lautet, wenn ich nicht irre, dahin, daß auf die Begutachtung des Gesetzentwurfs nicht einzutreten sei. (Präsident: So lautet derselbe wörtlich.) Da dieser Antrag wesentlich Alles erschöpft, was in meinem ersten Minoritätsantrag enthalten ist, so schließe ich mich, um doppelte Abstimmung zu vermeiden und weil ich die namentliche Abstimmung darüber beantragt habe, diesem Antrage an.

Präsident: Der erste Minderheitsantrag ist danach zurückgezogen Seite 14 des Berichts. Es würde nun zunächst der Antrag des Abg. Klävemann, dem die Minderheit des Ausschusses sich angeschlossen hat, zur Abstimmung kommen. Wenn dieser angenommen würde, ist die Angelegenheit damit erledigt; wird er abgelehnt, so würde der Antrag der Minderheit Seite 17 des Berichts zur Abstimmung kommen. Würde dieser Antrag angenommen, so ist auch damit diese Angelegenheit erledigt, würde er abgelehnt, so würde der Antrag des Abg. Rüder zur Abstimmung kommen und nach dessen Annahme die Begutachtung des Entwurfs im Einzelnen statthaben. Würde der Antrag des Abg. Rüder abgelehnt, so würden wir immer noch damit beschlossen haben, auf die Begutachtung im Einzelnen einzugehen, indem der Antrag des Abg. Rüder die Berathung über die einzelnen Artikel nur aus besonderen Gründen will. Ich wiederhole also, ich würde

Landesbibliothek Oldenburg

zuerst zur Abstimmung bringen den Antrag des Abg. Klävemann, dem die Minderheit sich jetzt angeschlossen hat; dann den Antrag des Abg. Rüder, mit der Wirkung, daß, wenn er angenommen oder abgelehnt würde, in beiden Fällen der Landtag auf die Berathung im Einzelnen eingehe, er mithin nur eine formelle Bedeutung hat, es ist —

Abg. **Rüder**: Ich bitte um's Wort. Ich möchte doch glauben, daß mein Antrag in ähnlicher Weise präjudiziell ist, wie es der des Abg. Klävemann ist, und daß er vor dem Antrag der Minderheit zur Abstimmung zu kommen habe.

Präsident: Vor dem Antrage der Minderheit kann meines Erachtens der Antrag des Abg. Rüder nicht zur Abstimmung kommen, weil der Antrag der Minderheit sich weiter von dem Antrage der Staatsregierung entfernt, als der Antrag des Abg. Rüder. Der eventuelle Minderheitsantrag geht dahin: „daß der Landtag der Staatsregierung empfehle, das zu erlassende Gesetz auf andere Grundlagen zu bauen", daß er mithin dem Antrage der Regierung sich entgegen erkläre, während der Antrag von Rüder dahin geht, daß der Landtag auf die Berathung im Einzelnen aus bestimmten Gründen eingehe. (Zum Abg. Rüder gewendet): Sie sind mit meinem Vorschlage einverstanden? (Zuruf vom Abg. Rüder): Ja! In Beziehung auf den Antrag von Klävemann ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. Er ist genügend unterstützt. Der Antrag lautet: „Der Landtag beschließe, daß auf die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht einzutreten sei." Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, bei dem Namensaufruf mit Ja, die dem Antrage nicht beitreten wollen, mit Nein zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.

(Der Namensaufruf beginnt.)

Es stimmten mit

Ja:	**Nein:**
die Abg. Abels.	die Abg. Alfs.
Bargmann.	Barleben.
Böckel.	Becker.
Crone.	von Berg.
Feldhus.	Böker.
Frank.	Bothe.
Hardt.	Bulling.
Heindl.	Driver.
Kasten.	Ferneding.
Klävemann.	Goose.
Lindemann.	Janßen.
Lübbers.	Kindt.
Lüerßen.	Lauw.
Mölling.	Lehmkuhl.
Niebour.	Möhring.
Schmedes.	Morell.
Wibel.	v. Münster.
Willers.	Nieberding.
	Noell.
	Pancratz.
	Rüder.
	Schwegmann.
	Strackerjan I.
	Strackerjan II.
	Strodthoff.
	Sudendorf.
	v. Wedderkop.
	Zedelius.

Präsident: Der Antrag von Klävemann ist durch 28 Stimmen gegen 18 abgelehnt. — Ich bringe den eventuellen Antrag der Minderheit zur Abstimmung Seite 17 des Ausschußberichtes. Derselbe lautet (verliest denselben): Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den Antrag von Rüder zur Abstimmung; er lautet (verliest den Antrag): Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen! Wir kommen damit zur speziellen Berathung des Gesetzentwurfs. Ich werde mit der Berathung fortfahren, falls nicht aus der Versammlung ein Antrag auf Vertagung gestellt wird.

Abg. **Bothe**: Ich möchte den Antrag auf Vertagung stellen, da die Zeit schon vorgerückt ist, und dem Anschein nach die spezielle Berathung eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. —

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß mit der Berathung des Gesetzentwurfs heute nicht fortgefahren werde, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. — Auf der nächsten Tagesordnung steht zunächst die Abstimmung über die in der Revisionsangelegenheit dem Landtage vorliegenden Anträge. Ich setze ferner auf die Tagesordnung zweitens die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung. Die nächste Sitzung wird stattfinden, Freitag, Morgens 10 Uhr, und die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 15. October 1852, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Abstimmung über die in der Revisionsangelegenheit vorliegenden Anträge.
2) Fortsetzung der gestrigen Debatte.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertische Herr Ministerpräsident **v. Rössing** und Regierungscommissär **Bucholtz**. Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vom Schriftführer **Janßen** verlesen und von der Versammlung ohne gemachte Erinnerung genehmigt.

Anfang der Sitzung 10 1/3 Uhr.

Präsident: Der Abg. Niebour hat auf Grund dringender Berufsgeschäfte um Bewilligung eines Urlaubs von morgen an auf 3 Wochen gebeten. Falls nicht Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag den Urlaub ertheile. — Der Urlaub ist bewilligt. Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zur Abstimmung über die in der Revisionsangelegenheit vorliegenden Anträge. Es liegen vor 1) der Antrag der Staatsregierung, mit welchem der Antrag des Ausschusses übereinstimmt, dahin lautend: „Gegenwärtiges Staatsgrundgesetz soll auf den im Jahre 1852 einzurufenden allgemeinen Landtage im einfachen Wege der Gesetzgebung (Art. 179 bis 181 des Staatsgrundgesetzes) einer Revision unterzogen werden, jedoch nur in so weit, als der fünfte allgemeine Landtag es zu den einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes mit absoluter Stimmenmehrheit (Art. 179 — 181) speziell beschlossen hat". 2) Der Verbesserungsantrag des Abg. Wibel, welcher dahin geht: „Der Landtag wolle beschließen: gegenwärtiges Staatsgrundgesetz soll auf dem im Jahre 1852 einberufenen allgemeinen Landtage einer Revision unterzogen werden, jedoch nur insoweit, als der fünfte allgemeine Landtag es zu den einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes mit absoluter Stimmenmehrheit (Art. 179—181) speziell beschlossen hat und in dem im Jahre 1852 einberufenen jetzigen Landtage dasselbe zu den einzelnen Artikeln von 2/3 der wenigstens zu 3/4 erschienenen Abgeordneten beschlossen werden wird."

Es ist vom Abg. Nieberding auf namentliche Abstimmung über den Antrag der Staatsregierung angetragen. Von Seiten des Abg. Böckel ist ebenfalls auf namentliche Abstimmung angetragen, ob lediglich über denselben Antrag oder über den Verbesserungsantrag oder über beide?

Abg. **Böckel**: Ueber beide.

Präsident: Ich würde zuerst den Verbesserungsantrag des Abg. Wibel zur Abstimmung bringen. Würde derselbe angenommen, so würde damit der Regierungsantrag seine Erledigung erhalten haben. Würde der Verbesserungsantrag nicht angenommen, so würde der Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung kommen. — Ich bringe also, wie gesagt, zunächst den Verbesserungsantrag des Abg. Wibel zur Abstimmung, wie er so eben von mir verlesen worden ist. Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, mit Ja und die, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B.

Landesbibliothek Oldenburg

Mit Ja	Mit Nein
antworten die Abgeordneten:	
Bargmann.	Barleben.
Böckel.	Becker.
Frank.	v. Berg.
Hardt.	Böker.
Heindl.	Bothe.
Kasten.	Bulling.
Lindemann.	Crone.
Lübbers.	Driver.
Lüerßen.	Feldhus.
Mölling.	Ferneding.
Niebour.	Goose.
Schmedes.	Janßen.
Wibel.	Kindt.
Willers.	Klävemann.
Abels.	Lauw.
	Lehmkuhl.
	Möhring.
	Morell.
	v. Münster.
	Nieberding.
	Noell.
	Pancratz.
	Rüder.
	Schwegmann.
	Strackerjan I.
	Strackerjan II.
	Strodthoff.
	Sudendorf.
	v. Wedderkop.
	Zedelius.
	Alfs.

Präsident: Der Verbesserungsantrag ist mit 31 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung. Der abermaligen Verlesung wird es nicht mehr bedürfen. Ich ersuche ebenfalls diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, mit Ja, diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben C.

Es stimmten mit

Ja:	Nein:
die Abg. Crone.	die Abg. Frank.
Driver.	Hardt.
Feldhus.	Heindl.
Ferneding.	Kasten.
Goose.	Lindemann.
Janßen.	Lübbers.
Kindt.	Lüerßen.
Klävemann.	Mölling.
Lauw.	Niebour.
Lehmkuhl.	Schmedes.
Möhring.	Wibel.
Morell.	Willers.
v. Münster.	Abels.
Nieberding.	Bargmann.
Noell.	Böckel.
Pancratz.	
Rüder.	
Schwegmann.	
Strackerjan I.	
Strackerjan II.	
Strodthoff.	
Sudendorf.	
v. Wedderkop.	
Zedelius.	
Alfs.	
Barleben.	
Becker.	
von Berg.	
Böker.	
Bothe.	
Bulling.	

Präsident: Der Antrag der Staatsregierung ist mit 31 gegen 15 Stimmen angenommen. — Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Verhandlung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Bauervogtdienstes im Fürstenthum Lübeck. — Wir beginnen mit der speziellen Berathung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Mehrheit des Ausschusses, mit der Verlesung des Berichtes Seite 3 fortzufahren. Abg. Kindt verliest den Bericht.

Präsident: Der Antrag der Minderheit zu diesem Art. 2 des Entwurfs besteht unabhängig von dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses daneben, er hat einen anderen Gegenstand, es wird daher zunächst über den Antrag der Mehrheit zu Art. 2 allein verhandelt werden können. Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

(Abg. Lindemann: Ich bitte um das Wort!)

Sie bitten noch um das Wort? Sie haben das Wort.

Abg. **Lindemann**: M. H.! Es werden im Fürstenthum Lübeck wohl kaum die Hälfte der Bauervögte sein, die Krügerei haben —

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, der Antrag steht jetzt nicht zur Verhandlung, das ist der Antrag der Minderheit, der sofort zur Berathung kommen wird, sobald der jetzige Gegenstand seine Erledigung erhalten hat. —

Landesbibliothek Oldenburg

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, oder hier wird schwerlich ein Minderheitsgutachten vorliegen, er wird einig sein, geht dahin, Art. 2 § 2 folgende veränderte Fassung zu geben. Es soll gesagt werden nach dem Antrage des Ausschusses: wo jene in der Benutzung eines Grundstücks oder in einer Geldvergütung bestanden, gehen diese auf die betreffenden Gemeinden über, und dann würde nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses Art. 2 § 2 ferner lauten wie im Entwurf. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses zu Art. 2 § 2 des Entwurfs Seite 4 des Berichtes nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, seinen Antrag zu § 2 zu verlesen.

Abg. Mölling verliest den Bericht.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Lindemann**: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Lindemann**: Es werden im Fürstenthum Lübeck wohl kaum die Hälfte der Bauervögte sein, die Krügerei haben. Die größeren Krügereien sind immer bei andern rein gewerblosen Gastwirthen. Wo die Bauervögte zugleich Krüger sind, da ist es durchaus schwer, herauszufinden, ob sie Bauervögte geworden sind, weil sie Krüger, oder ob sie Krüger geworden sind, weil sie Bauervögte waren und eben wegen dieser Ungewißheit über den Titel, woher die Krügerei entstanden ist, halte ich den Artikel für bedenklich, wodurch den jetzigen Kruginhabern die Krügerei genommen wird. Die Sache hat auch außerdem viel Ungerechtigkeit. Der Krüger muß Lokalitäten für die Gastwirthschaft haben, er hat zum Theil sehr kostbar gebauet, um seine Gastwirthschaft ordentlich treiben zu können. Der Aufwand ist unnütz, sobald ihm die Krügerei genommen wird. Ich glaube also den Antrag stellen zu können: „daß die Krügerei den jetzigen Inhabern zu lassen, ohne den Titel des jetzigen Besitzers in Frage und Untersuchung zu nehmen."

Abg. **Becker**: Ich kann den Antrag der Minderheit nicht für gerechtfertigt halten und es ist auch kaum ein Grund abzusehen, warum die Krügerei auf die Gemeinde übergehen sollte. Ein durchgehender Grundsatz, daß die Emolumente des Bauervogtsdienstes der Gemeinde zufallen, ist nirgends anerkannt, aus Zweckmäßigkeitsgründen nur ist die sogenannte Bauervogtskoppel der Gemeinde überlassen. In Betreff des früher vom Staate für den Bauervogtsdienst gegebenen Geldes aber ist anerkannt, daß dieses der Gemeinde nur bis weiter zu überlassen ist, weil sie jetzt für die Vergütung des Bauervogtes zu sorgen hat. Was den Antrag des Vorredners betrifft, so glaube ich, liegt er seinen Gründen nach schon im Antrage der Staatsregierung, welche in Beziehung auf die Krügerei nach den dieserhalb bestehenden Grundsätzen verfahren will. Hat der Bauervogt das Recht der Krügerei nicht als Bauervogt, so kann es ihm auch gewiß nicht genommen werden, und selbst wenn ersteres zweifelhaft ist, wird die Staatsregierung darin kein Recht zur Wegnahme finden. Warum soll es ihm aber nicht genommen werden können, wenn es offenbar nur ein Emolument für die Last des Dienstes war. Dafür habe ich die Gründe vermißt.

Reg.-Kommiss. **Bucholtz**: Was die von dem Abgeordneten Lindemann hervorgehobene Ungewißheit anlangt, ob die Krügereigerechtigkeit aus der Bauerschaft hervorgeht, oder ob sie anderer privativer Natur ist, so muß das, wie auch der Abg. Becker schon bemerkte, in den einzelnen Fällen besonders erörtert und entschieden werden. Im Uebrigen erscheint der Antrag der Minderheit nach Ansicht der Staatsregierung durchaus unzweckmäßig, indem man dadurch eine ganz neue Gattung von Gemeinde-Krügereien einrichten würde, die sonst in dem Fürstenthume Lübeck nirgends existirt und ebensowenig in einem anderen Theile des Großherzogthums, und die auch zu den größten Unzuträglichkeiten Veranlassung geben würde.

Abg. **Klävemann**: Es scheint mir bei einem Krüger wesentlich darauf anzukommen, daß er eine qualifizirte Person sei, und zwar nicht allein qualifizirt für die Mitglieder der Gemeinde, sondern auch für fremde Durchreisende. Wenn nun die Bauervögte bisher die Krügerei gehabt haben, als ein Emolument, in welchem Falle dieselbe ja nur soll aufgehoben werden können, so muß meiner Ueberzeugung nach die Regierung es berücksichtigen, ob sie qualifizirte Personen sind oder nicht, und im Fall der bisherige Bauervogt als Wirth geeignet ist, und Wirth zu bleiben wünscht, so wird sie ihm die Krügerei lassen. Ist er aber keine qualifizirte Person, so wird man ihm dieselbe abnehmen. Und daß sie dieses kann, ist im öffentlichen Interesse doch zu wünschen.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehältlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. Der Berichterstatter der Minderheit hat zunächst das Wort.

Abg. **Mölling**: Der Abg. Becker hat zunächst hervorgehoben, daß es als durchgreifender Grundsatz nicht ausgesprochen sei, daß die Emolumente des Bauervogtsdienstes auf die Gemeinden übergehn. Ich muß das bestreiten. Das Minderheitserachten ist davon ausgegangen und findet auch eine Stütze in den Regierungsmotiven selbst, da es zum Art. 2 heißt: „In Betreff der bisherigen Dotationen des Bauervogtsdienstes ist davon ausgegangen, daß mit dessen Erblichkeit auch die Erblichkeit der Emolumente — wegfallen." Und weiter: „Der Genuß der Grundstücke wird am angemessensten der Bauerschaft zufallen, da diese — wenn man den Bauervogtsdienst als eine Last ansehen will — diejenige Last übernimmt, für welche der Genuß der Grundstücke gegeben war." Die Minderheit oder ich vielmehr habe einen Grund, mit der Krügerei eine Ausnahme zu machen, nicht finden können. Ich stütze mich wesentlich darauf, daß die Gemeinde, obgleich der

Landesbibliothek Oldenburg

Bauervogt auch staatliche Funktionen hat und haben soll, doch alle Ausgaben des Dienstes bestreiten muß. Es liegt also in der höchsten Billigkeit, daß der Gemeinde auch alle Emolumente zufließen. Wenn also zu diesen Emolumenten die Krugwirthschaft gehört, die der Bauervogt gehabt hat, so sehe ich gar nicht ein, warum diese Emolumente der Herrschaft oder der Staatsregierung zu überweisen. Es würde die Folge davon sein, daß entweder die Krügerei eingezogen oder daß sie, wie im Fürstenthum Lübeck gebräuchlich, verpachtet wird. Dann würde die Pachteinnahme in die herrschaftliche Kasse fließen. Wenn der Herr Regierungskommissär meint, es würde ganz abnorm sein, eine besondere Gattung von Krügerei zu bilden, so meine ich, daß es keine besondere Gattung ist. Es ist dieselbe Gattung von Krügern, wie die übrigen auch. Wenn man sagt, es müsse geprüft werden, ob der Bauervogt eine qualifizirte Person sei, so, meine ich, ist das bereits geprüft, denn der Bauervogt hat ja eben die Krügerei immer ausgeübt sie ist beim Bauervogtsdienst gelassen. Man hat keine Unzulänglichkeit darin gefunden, es bleibt also der alte Zustand bestehen, nur daß die für die Krügerei zu zahlende Rekognition nicht in die herrschaftliche, sondern in die Gemeindekasse fließen soll. Ich habe mich aber auch streng an das bestehende Recht gehalten, nämlich daran, daß die Regierung im Fürstenthum Lübeck das Recht hat, die Krügerei zu verpachten, oder was dem also gleichbedeutend, zu konzessioniren. Deshalb ist in dem Minderheitsgutachten gesagt: „daß die Ausübung der Krügerei an andere Personen zu verleihen als grade an den Bauervogt, die Gemeinde nicht berechtigt sein soll" und damit ist den Bedingungen des Gesetzes volles Genüge geschehen. Ich weiß es wohl und sehe es ein, daß die Konzessionirung der Krüger eine Aufsicht der Polizei fordert, aber es wird ja keine neue Krügerei angelegt, es bleibt nur der alte Status quo erhalten, und würde eine Aufsicht der Polizei hier nöthig sein, so halte ich es für bedenklich der Regierung einzuräumen, dieses Recht an andere Personen zu übertragen, wodurch manche Unzuträglichkeit entstehen, Einflüssen Raum gegeben werden könnte, die sich nicht mit meinen Ansichten vertragen. Ich gehe aber ferner davon aus, daß doch ein geringer Fortschritt darin liegt, von dem alten Konzessionswesen wegzukommen, und dem freien Nahrungsbetrieb Raum zu verschaffen, ich gehe ferner davon aus, daß die Polizei nach meiner Ansicht im Kreise der Gemeinde bei zweckmäßiger Gemeindeverwaltung auf die Gemeinde übergehen soll. Und wenn so vielfach von der anderen Seite hervorgehoben und in den Motiven zum Gesetzentwurfe ausgeführt ist, daß man eben einen kleinen Schritt weiter wolle, so will ich auch einmal einen kleinen Schritt weiter gehen und dahin zu wirken suchen, daß die Gemeinde und nicht die Regierung beurtheilen mag, ob sie im Interesse der Gemeinde es gerathen findet, daß die Krügerei bei der Gemeinde bleibt oder ob sie es nicht gerathen findet. In diesem Falle mag sie die Krügerei einziehe; was dann ganz in ihrem Belieben steht, so wie es in dem Belieben des Bauervogts steht, die Krügerei abzugeben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat das Wort!

Abg. **Kindt**: Meines Erachtens handelt es sich hier nur um eine Bagatelle. Die jährliche Rekognition des Krügers besteht in der Regel nur in 2—3 Thalern. Soviel mir bekannt ist, ist die Krügerei nur als ein Emolument des Bauervogtdienstes anzusehen und wenn der Dienst aufhört, müssen meines Erachtens auch die Emolumente aufhören. Der Gemeinde neben dem Staate noch ein Konzessionsrecht einzuräumen würde ich für durchaus ungerechtfertigt finden. Auch würde der Staat dieses Recht beliebig wieder vereiteln können, indem neben dem Gemeindekrugwirth ein Zweiter, Dritter und Vierter konzessionirt werden könnte. Ich glaube daher mich dagegen aussprechen zu müssen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den Verbesserungsantrag des Abg. Lindemann. Ist dieser Antrag unterstützt? Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben! Er ist nicht genügend unterstützt und kommt daher nicht mit zur Abstimmung. Es bleibt nur übrig zu Art. 2 § 2 der Antrag der Minderheit des Ausschusses. Er geht dahin: es möchten die letzten Worte des §: „wo sie das Recht der Krügerei befaßten, wird mit der Ausgebung der Krugwirthschaft, nach den dieserhalb bestehenden Grundsätzen verfahren", gestrichen werden und an dessen Stelle folgender Satz treten: „geht dieses Recht dergestalt auf die Gemeinde über, daß die Ausübung desselben so lange den Besitzern der bisherigen Bauervogtshufen gegen eine zwischen diesen und der Gemeinde zu vereinbarende und in die Gemeindekasse fließende Rekognition verbleibt, bis entweder dieses Krugrecht durch Gemeindebeschluß aufgehoben oder die Besitzer der Bauervogtshufen es nicht länger ausüben wollen. In keinem Falle ist die Gemeinde berechtigt, die Ausübung dieses Rechtes Anderen als den gedachten Personen zu überlassen." Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist abgelehnt! Wir kommen zu Art. 3 § 2. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Abg. **Kindt**: Verliest den Bericht zu Art. 3 § 2.

Präsident: Ich bitte den Berichterstatter der Minderheit seinen Bericht zu erstatten.

Berichterst. Abg. **Mölling**: Verliest den Minderheitsbericht zu Art. 3 § 2.

Präsident: Der Abg. Klävemann hat das Wort.

Abg. **Klävemann**: Die Minderheit, meine Herren, hält es für bedenklich, ob die Erlassung der Instruktion an den Bauervogt blos von der Regierung geschehen dürfe. Dieses könnte meines Erachtens nur bedenklich sein, wenn hier eine ganz neue Charge geschaffen werden sollte, deren Leistungen und Obliegenheiten noch gar nicht bekannt wären, ein Or-

Landesbibliothek Oldenburg

gan, welches von der Regierung vielleicht gebraucht werden könnte, um volksfeindliche Zwecke zu verfolgen, wie man ja solche volksfeindliche Zwecke von gewissen Seiten der Regierung häufig zugetraut hat und von einer Regierung nichts Anderes erwarten zu dürfen meint. Aber meiner Meinung nach handelt es sich hier gar nicht um eine neue Charge, nicht um andere Offizia, die künftig der Bauervogt vorzunehmen hätte, andere als dem Erbbauervogte bisher oblagen, sondern sein Dienst bleibt derselbe, und die Instruktion wird nur gegeben, damit, wenn ein neuer Bauervogt eintritt, er sich aus derselben den nöthigen Rath erholen könne. Daß aber eine solche Instruktion nicht auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen zu werden pflegt, oder auch nur erlassen werden könne, darüber m. H. sind wir Alle, glaube ich, einverstanden, und ich wüßte keinen Grund, warum hier eine Ausnahme zu machen gerechtfertigt erscheinen würde.

Abg. **Lindemann:** M. H., den Klävemann'schen Ansichten entgegen glaube ich, daß der neu geschaffene Polizei-Bauervogt eine ganz andere Kreatur ist, als der jetzige Bauervogt. Der jetzige Bauervogt hat gar keine schriftliche Instruktion, sondern nur eine traditionelle. Was aus dieser Instruktion von der Regierung beibehalten wird, darüber will ich mich nicht erklären. M. H., ich habe überall gegen die Einführung des Bauervogtgesetzes gestimmt, weil ich glaube, daß eine fragmentarische Publikation, daß fragmentarische Anfänge in dieser Tendenz der Gemeinde und ihrer dereinstigen endlosen Beordnung nachtheilig sei. Ich glaube, daß dieser Nachtheil, der aus der fragmentarischen Publikation entsteht, bis in's Unendliche erhöht wird, wenn die Regierung einseitig dem Bauervogt seine Polizeifunktion vergrößern und seine Gemeindefunktion nach Belieben vermindern kann.

Ich bin ganz der Meinung, daß die Instruktion nur von der Regierung ausgehen kann, sobald der Beamte staatliche Funktionen erhält. Aber diese Instruktion der Regierung kann hier nur Platz greifen, sobald eine vollständige Gemeindeordnung da ist. Lassen Sie den neuen Bauervogt vorläufig in der Instruktion, die der alte gehabt, überlassen Sie das Uebrige dem traditionellen konstitutionellen Fortgang und wenn wir endlich einmal — was freilich noch lange dauern möchte — zu einer Eutinischen Gemeindeordnung gelangen — woran ich noch zweifele — dann natürlicherweise hat die Regierung und nur die Regierung das Recht, die Instruktion zu geben.

Regier.-Commiss. **Bucholtz**: Daß es sich hier nicht, wie der Herr Vorredner sagt, um einen neu geschaffenen Polizeibeamten handelt, das scheint mir ganz klar hervorzugehen aus den Worten des Gesetzes, wo es heißt: „Auf den gewählten Bauervogt gehen alle diejenigen Rechte und Obliegenheiten über, welche nach Gesetz oder Herkommen in der dienstlichen Stellung der bisherigen Bauervögte begründet sind". Weiter enthält das Gesetz über die dienstliche Stellung des neu zu wählenden Bauervogtes kein Wort. Daß übrigens die Anweisung, nach welcher ein Beamter Gesetze zu vollziehen und die Ordnung zu handhaben hat, lediglich Sache der Regierung sein muß, darüber, glaube ich, kann billigerweise kein Zweifel vorhanden sein, denn die Instruktion eines Beamten ist nicht ein Akt der gesetzgebenden, sondern ein Akt der regierenden Thätigkeit, die eben betraut ist mit der Ausführung der Gesetze. Man kann allerdings in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob ein Gesetz mehr oder weniger allgemeine Grundsätze enthalten, ob der Regierungsthätigkeit ein größerer oder minderer Raum gelassen werden soll, aber die dienstliche Anweisung der Beamten, wonach diese sich zu bewegen haben, innerhalb derjenigen Grundsätze, welche das Gesetz einmal festgestellt hat, ist ihrer Natur nach lediglich ein Gegenstand der Regierungsthätigkeit und muß es auch bleiben, denn nur die Staatsregierung ist für Ausführung der Gesetze verantwortlich, nicht die Legislative.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Der Herr Regierungskommissär hat uns da von den Eutinischen Bauervogten eine hochtrabende Vorstellung gemacht — (wird unterbrochen).

Präsident: Ich bitte, der Rede des Herrn Regierungskommissärs nicht das Wort „hochtrabend" unterzulegen — (wird unterbrochen).

Abg. **Wibel**: Die ganze Rede — (wird unterbrochen).

Präsident: Ich bitte, mich aussprechen zu lassen, wenn ich das Wort ergriffen habe. — Ich finde diese Bezeichnung durchaus unstatthaft.

Abg. **Wibel**: Wenn der Herr Präsident ausgeredet hat, fahre ich fort, und sage, ich soll nicht sagen, daß die Rede des Regierungskommissärs uns eine hochtrabende Vorstellung von den Eutiner Bauervogten gemacht, nun so nenne ich sie verkehrt bis in den letzten Punkt hinein und mit einer Unkunde ausgesprochen, wie sie hier in diesem Saale wahrhaft überrascht haben muß. Man stellt den Bauervogt als einen Mann dar, der das Gesetz zu handhaben hat; man stellt den Bauervogtstand ungefähr einem Gouverneur gleich; wir andern aber, die wir etwas von der eutinischen Gemeindeverfassung wissen, machen uns doch die Vorstellung, daß der eutinische Bauervogt, wie jeder Andere durch das Gesetz vielmehr überwacht wird, um die Befehle der Behörden auszuführen, hier und da auch als Offizial, um zu überwachen, ob die Gesetze gehalten werden und Denunziationen einzubringen, wo es nicht geschieht; daß er aber in dieser Hinsicht selbst doch niemals einer Behörde verglichen werden kann, die das Gesetz handhabt. Zudem wissen wir aber auch, daß der Bauervogt in Eutin neben dieser polizeilichen Thätigkeit, welche der Staat ihm auferlegt, vorzugsweise und recht eigentlich Gemeindebeamter ist, daß er alle Angelegenheiten der Gemeinde allein zu besorgen hat. Freilich will das neue Gesetz diesen seinen Charakter und Titel verkennen und ihn zu einer

Landesbibliothek Oldenburg

Handhabe der Regierung machen. Die Pflichten des Bauervogts der Gemeinde gegenüber sind nun allerdings in dem Gesetz geregelt. Meine Herren! so sind aber unser aller Pflichten und Rechte im bürgerlichen wie im häuslichen Leben im Gesetze geregelt. Aber darum kann uns Niemand Handhaber der Gesetze nennen. Wir sind den Gesetzen unterthan und das soll auch der Bauervogt sein, aber auch sonst Niemandem. Will nun jetzt die Regierung dem Bauervogt eine Instruktion für seine ganze Dienstführung geben, ehe und bevor die Kommunalverhältnisse feststehen, so thut sie, das ist einmal klar, etwas Verkehrtes, sie will aber das Verkehrteste, sie will in dem Gemeindebeamten für sich eine Handhabe haben, unsere volksfreundliche Regierung will eine Handhabe haben für die Wahlen und will es uns glauben machen und der Abg. Klävemann stimmt ihr darin bei, die Instruktion werde nicht nothwendig volksfeindlich sein. Ich will das nicht untersuchen, aber daß es durchaus nicht statthaft ist, der Regierung, sei es die Staatsregierung in Oldenburg oder die Provinzialregierung in Eutin, die Befugniß beizulegen dem Bauervogt in Eutin in Bezug auf seine Kommunalverhältnisse ohne Gesetz mit einer Instruktion zu versehen, das ist klar. Das kann nur das Gesetz, welches die Befugnisse der Gemeinden regelt, also die Gemeindeordnung, und so lange diese nicht besteht, hätten wir das Institut lieber gar nicht anrühren sollen. Müssen wir die Lücke aber ausfüllen, so kann dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen, den Gemeinden kann über ihr Verhältniß zu ihren Beamten im Verordnungswege ebensowenig die Regierung zu Eutin, als das Ministerium etwas aufoktroyiren, wenn nicht himmelschreiendes Unrecht geschehen soll. Neu bestimmen, was der Bauervogt in Beziehung auf Kommunalverhältnisse zu thun und zu lassen hat, kann nur das Gesetz, so lange wir ein Rechtsstaat sind. Sie sehen, m. H., wie verkehrt das ganze Unternehmen ist. Eine Gemeindeordnung sollen wir haben, an einem stattlichen Hause sollte gebaut werden, worin die Gemeinde Wohlleben haben kann und ihre politischen Rechte entwickeln. Nach dem Vorschlage der Staatsregierung sollen wir damit anfangen, anstatt des Grundsteins zu solchem Gebäude einen Pfahl einzuschlagen, aus dem nichts anderes werden kann, als ein Zwangsstall, der alles Gemeindeleben erdrückt.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Es versteht sich von selbst, m. H.! daß ich dem Herrn Vorredner auf seinen Zweifel, ob mir hinsichtlich der hier vorliegenden Angelegenheit Kunde oder Unkunde beiwohne, auch kein Wort entgegne. Nur eine allgemeine Bemerkung in Bezug auf die Eutiner Verhältnisse will ich mir erlauben. Bei der Regelung des Gemeindewesens im Eutinschen besteht darüber keine geringe Verlegenheit, welche Angelegenheiten für den Eutinschen Bauervogt als Gemeindeangelegenheiten angesehen werden, oder vielmehr, in welchen Angelegenheiten überhaupt die Gemeindethätigkeit sich bewegen soll. Es giebt eben dort gar wenige Sachen, die reine Gemeindeangelegenheiten sind, und darin besteht hauptsächlich die Schwierigkeit in der Regelung des Gemeindewesens im Fürstenthum Lübeck. Das Schulwesen ist besonders geregelt, das Armenwesen ist zwar nach Gemeinden, aber doch für sich besonders geordnet. Eine Eutinische Bauerschaft hat nur eine sehr geringe Einwohnerzahl, etwa 150, 100, vielleicht nur 50 Einwohner. Welche geringe Gegenstände können da nur der Gemeinde zur Verwaltung zugewiesen werden! Deshalb war auch bisher kein sehr dringendes Bedürfniß vorhanden, die Bauerschaft als eine Gemeinde noch näher zu regeln. Will man ein ordentliches Gemeindeleben erwachen lassen, so ist es nothwendig, daß man mehrere dieser kleinen Bauerschaften zu einem größeren Bezirke vereinigt und das wird wesentlich Aufgabe der späteren Gesetzgebung sein. — Dieses habe ich hervorheben zu müssen geglaubt, um es dem allgemeinen Vortrage des Vorredners entgegen zu halten. Eben weil es bisher nur wenige eigentliche Gemeindeangelegenheiten gab, bestanden bisher, und wird dies auch noch ferner der Fall sein, die Dienstleistungen eines Eutiner Bauervogtes wesentlich in der Ausführung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen auf einem kleinen Bezirke. Der Eutinische Bauervogt ist wesentlich ein Unterbeamter des Staates, er ist es eben so wie ein Oldenburgischer Bauervogt. In Oldenburg wird jeder Bauervogt, eben weil er ein öffentlicher Unterbeamter des Staats ist, allein vom Amte ernannt. Kein Bauervogt im Herzogthum wird dazu gewählt, denn er hat eben nur wenig mit reinen Gemeindesachen zu thun, sondern meist nur mit Ausführung öffentlicher Angelegenheiten in seinem kleinen Bezirke.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Es scheint mir, als wenn der Herr Regierungskommissär in seinen letzten Vorträgen sich selbst widerspricht. Erst hat er angeführt, die Instruktion könne das Gemeinderecht nicht gefährden, denn das Gesetz bestimme ja: auf den gewählten Bauervogt sollen die bisherigen Bauervogtsrechte übergehen. Dann aber folgt die ferner bedenkliche Aeußerung: es sei keine geringe Verlegenheit die Gemeinderechte des Bauervogts zu erkennen, indem die Gemeinde wenig Rechte habe und erst die Instruktion habe, die schwierige Regelung herzustellen. Wenn eine Instruktion der vorhandenen, aber nicht abgegrenzten, kommunalen und staatlichen Befugniß, Umfang und Grenze bestimmen soll, so sind natürlicher Weise die Funktionen, deren Bedeutsamkeit und gegenseitige Stellung in die Instruktion gelegt und für die Instruktion giebt der Gesetzentwurf, den wir jetzt vor uns haben, gar keine Sicherheit. Meine Herren, der Eutinsche Bauervogt ist bisher ganz vorzugsweise, recht eigentlich und nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit allein Gemeindebeamter gewesen. Es sind nur successive, aus der Bequemlichkeit der Beamten, ihm einzelne staatliche Funktionen, d. h. untergeordnete Ausrichtungen aufgetragen und aufgebürdet worden. Nimmermehr hat man ihn bisher als Staats-

Landesbibliothek Oldenburg

beamten angesehen, und ich kenne keinen Bauervogt in Eutin, der als Staatsbeamter vereidigt und instruirt worden wäre. Sie kennen hier die Art und Weise nicht, wie die Bauervögte in Eutin bisher ihren Ursprung und ihre Vollmacht genommen haben! Einzig durch den Grundbesitz und für die Gemeinde berufen, sind sie bis dahin nicht instruirte Staatsbeamte gewesen, was sie auch nicht sein sollten. Wenn Sie das Verhältniß jetzt umkehren und den Bauervogt zum Staatsunterbeamten machen und ihm nur nebenher noch einige beschnittene Gemeindefunktionen und Befugnisse überlassen, so ist diese neue Person, die wir erst kriegen, und die ich den Polizei-Bauervogt genannt habe, eine ganz neue Charge, die erst und allein durch die Instruktion geschaffen wird, durch eine Instruktion, entworfen und zur Ausführung gebracht, ehe wir noch wissen, wie der alte, jetzt mit dem Staatsdienst angethane Kommunalbeamte in der Gemeindeordnung gestellt werden soll. Es ist also Widerspruch, wenn der Herr Regierungskommissär uns erst durch die Zusage einschläfert: der künftige Bauervogt solle behalten Alles was er bisher gehabt und dann der einseitigen Regierungs-Instruktion das Recht vindizirt, dem bleibenden Bestande Umfang und Regel zu bestimmen. So glaube ich, daß wir die neue Polizei-Handhabe, den neuen Polizeibauervogt und ihre Instruktion füglich aussetzen können, bis die Gemeindeordnung da ist.

Präsident: Der Abg. Becker hat das Wort.

Abg. **Becker**: Daß es sich hier nicht um eine Instruktion handelt, die den Bauervogt zu einem ganz neuen Geschöpf, Polizeidiener und dergleichen machen soll, sondern nur um eine solche, welche die bisher bestehenden Verhältnisse festsetzen soll, ist im Gesetzentwurf der Regierung selbst ausgesprochen. Eine andere Instruktion kann daher die Regierung ihrer eigenen Erklärung nach nicht geben; es ist aber eine solche Instruktion auch sehr zweckmäßig, weil wir das bisherige erbliche Bauervogtsverhältniß abändern, und einen neuen von der Gemeinde wählbaren Bauervogt schaffen wollen. Der Vorredner meint zwar, wir könnten, wie bisher, auch die Dienstinstruktion des Bauervogtes der Tradition überlassen, aber ich meine, das mag ganz gut gegangen sein, so lange als der Bauervogtsdienst stets erblich war; da mochte der Dienst vom Vater auf den Sohn, durch die frühzeitige Bekanntschaft und häusliche Gemeinschaft sich leicht in der Erinnerung erhalten; anders ist es aber, wenn unter vielen, die den Dienst nicht schon kennen zu lernen Gelegenheit haben, neu gewählt wird. Sonach scheint es mir, daß die Mehrheit des Ausschusses allerdings Recht hat, wenn sie es für wünschenswerth bezeichnet, den Bauervogt mit einer Instruktion über dasjenige zu versehen, was er nach seinem bisherigen Dienstverhältnisse zu thun hat. Wenn der Herr Regierungskommissär eine solche Instruktion nach Art. 160 1 bezeichnet hat als eine Verordnung zur Vollziehung und Handhabung bestehender Gesetze, nicht als ein Gesetz selbst, so glaube ich hat er darin ganz recht gehabt und es ist nur Wortspielerei von dem nachfolgenden Redner, wenn er gemeint hat, der Bauervogt sei keine so wichtige Person, daß er Gesetze handhaben könne. Merkwürdigerweise will er ihm doch die Instruktion durch ein Gesetz geben; wenn dann der Bauervogt diese durch ein Gesetz festgestellte Instruktion ausführt, hat er dann kein Gesetz gehandhabt?

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Es handelt sich ja bekanntlich darum, ob die Staatsregierung eine Handhabe haben soll, um auf die Wahl in Eutin einzuwirken. Wäre das nicht der Fall, würden wir vielleicht kein Wort über alle diese Fragen verlieren. Das Ding ist ärgerlich und verdrießlich genug und ich möchte gern davon abbrechen. Ich halte mich aber doch verpflichtet und Jeder, der von den Eutinischen Verhältnissen Etwas kennt, muß Ihnen gegenüber die Verpflichtung fühlen, gar zu großen Irrthum und zu unrichtige Darstellungen zu berichtigen. Der Herr Regierungskommissär hat wieder eine Darstellung gegeben, die ich demzufolge aus meiner besseren Kenntniß von Eutin berichtigen muß. Es wurde gesagt vom Ministerialtische, der Eutinische Bauervogt wäre ungefähr dasselbe, wie der oldenburgische Bauervogt, und der oldenburgische Bauervogt sei vorzugsweise Amtsunterbedienter. Das Letztere ist sehr richtig. Aber der Vergleich paßt auf den Eutinischen Bauervogt ganz und gar nicht, durchaus nicht. Man muß wieder wissen, wie die Eutinischen Verhältnisse sind. Hier in Oldenburg ist bekanntlich der Bauervogt Vorstand der Bauerschaft, diese bildet einen Theil des Kirchspiels, in dem Kirchspiel vereinigt sich erst die eigentliche Gemeinde, wie uns sattsam bekannt ist, und deshalb hat hier der Bauervogt fast keine kommunale Bedeutung, denn die Kommune ist das Kirchspiel. Der Bauervogt bei uns ist vielleicht vorzugsweise eine Handhabe des Amtes. In Eutin ist das aber gerade umgekehrt. In Eutin giebts gar keine Kirchspielsgemeinde, durchaus gar keinen Gemeindeverband unter den Bewohnern eines und desselben Pfarrsprengels, die zum großen Theile holsteinische Staatsangehörige sind. Der einzige Kommunalverband, der dort ist, sind die Bauerschaften. Also derjenige Beamte, welcher Vorstand der Bauerschaft ist, ist bis jetzt der einzige Halt des dortigen Kommunalwesens. Ob das große Bedeutung habe, darüber wollen wir uns nicht verbreiten. Es ist in den früheren Landtagen oft die Rede davon gewesen, daß allerdings zugestanden werden muß, der dortige Kommunalverband sei sehr dürftig, indeß wegleugnen läßt sich deshalb nicht, in gemeinsamen Angelegenheiten müssen die Kommunen irgendwie vertreten werden, denn wird sich wohl kaum denken lassen, daß die Provinzialregierung so tief durch ihre Verfügungen eingreifen könnte, daß der Gemeinde gar nichts übrig bliebe. Wir haben schon in der vorigen Berathung vom Kuhhorn gehört, womit der Bauervogt seine Gemeinde zusammenbläst und ich glaube, meine Herren, er bläst sie nicht blos zusammen,

Landesbibliothek Oldenburg

um ihnen den Willen des Herrn Amtmanns kund zu thun, sondern er bläst sie auch zusammen, damit sie mit ihm berathen und Dies oder Jenes beschließen sollen; das Plakat des Herrn Amtmann wird nicht mit diesem Horn verkündet, sondern es wird angeschlagen an die Kirchthüre. Das vom Hrn. Regierungskommissär in Anwendung gebrachte Beispiel paßt also nicht. Nichts desto weniger will der Abg. Becker Sie damit beschwichtigen, daß er meint, die Instruktion werde nicht ausschreitend werden, weil die Staatsregierung erklärt habe, sie wolle ihre Instruktion nur auf die polizeiliche Thätigkeit des Bauervogtes beschränken. Meine Herren! Ich baue auf solche Erklärungen der Regierung gar nicht und das kann von mir auch nicht verlangt werden, ich halte es sogar für meine Pflicht, dies nicht zu thun. Wir sind hier nicht versammelt, um der Staatsregierung freies Feld zu überlassen in Dingen, worüber die Kompetenz ihr nicht zusteht, wir sind nicht berufen ihr neue, im Gesetz und Verfassung nicht gegebene Befugnisse und Aufträge zu ertheilen, ihr Kommissarien zu geben zum Uebergreifen in die Gesetzgebung, sondern viel eher über die Abgränzung der Gewalten zu wachen. Wollten wir der Eutiner Regierung etwas überlassen, was der Gesetzgebung zukommt, so müßten wir mindestens bestimmte, scharfe Grenzen ziehen, sonst thun wir unsere Schuldigkeit nicht. Der rechtsgelehrte Abgeordnete für Oldenburg, der vor mir redete, hatte, trotz seiner Rechtskenntniß, doch wohl den Begriff der Gesetzhandhabung nicht gleich vor Augen. Wie ihm dieser hat entfallen sein können, ist mir freilich nicht ganz begreiflich. Wir redeten hier von Gesetzhandhabung, der Herr Regierungskommissär und ich, und ich wollte darin die amtliche Befugniß finden, vorkommende Fälle nach dem Gesetze zu schlichten. Das Mitglied für Oldenburg nannte das ein Wortspiel und hielt uns entgegen, wir hätten das Wort des Herrn Regierungskommissärs Bucholz nicht so nehmen können, denn es würde der Bauervogt, auch wenn das Gesetz ihm eine Instruktion gäbe, diese handhaben und befolgen müssen. Da ist aber ein großer Unterschied, befolgen thut Jedermann die Gesetze und Vorschriften, handhaben aber heißt, an Stelle des Gesetzes dessen Willen zur Geltung bringen, und das thun nur Behörden, denen die Auslegung der Gesetze zusteht.

Reg.-Komm. **Bucholtz**: Meine Herren! Ich bedaure, aus meiner Kunde oder Unkunde, wie der Herr Vorredner will, seinen Vortrag berichtigen zu müssen. Ich habe die oldenburgische Bauerschaft verglichen mit der Eutinischen. Dieser Vergleich soll nun ganz unzutreffend sein. Ich muß nun freilich dabei bleiben, daß er sehr zutreffend ist. Die oldenburgische Bauerschaft bildet zwar keinen Armenverband, keinen Heimathsbezirk, wie die oldenburgische Bauerschaft, im Uebrigen aber ist die oldenburgische Bauerschaft ebenso wie die Eutinische ein kommunaler Verband; die oldenburgische Bauerschaft hat Bauerschaftsversammlungen, es werden Bauerschaftsausschüsse gewählt, Beschlüsse gefaßt, es giebt Bauerschaftslasten, kurz alle Kriterien, welche eine Gemeinde charakterisiren. Wenn man, um einen anderen Punkt zu berühren, beabsichtigt, künftig dem Bauervogt im Fürstenthum Lübeck eine Instruktion zu geben und diese öffentlich bekannt zu machen, so ist das ein wesentlicher Fortschritt im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren, wo die Bauervögte selbst zum Theil nicht wußten, was sie zu thun hatten, indem sie diese Verpflichtungen aus einer Menge von einzelnen Verordnungen und Gesetzen heraussuchen mußten; es ist ein Fortschritt, weil die Grenzen des Bauervogtsdienstes dadurch genau bestimmt werden. Daß aber diese Instruktion nur die Ausführung desjenigen bezweckt, was in Gesetzen, Verordnungen und Herkommen begründet ist, daß sie sich innerhalb dieser Grenzen bewege, dafür ist die Staatsregierung verantwortlich, und dieser Fortschritt im Interesse der Publizität unserer Verhältnisse, sollte wohl hier im Landtage keine Angriffe erleiden.

Abg. **Klävemann**: Man will die Gemeindeordnung, meine Herren, spricht man! Man will nicht das Bessere, wenn man nicht gleich das vollständig Gute hat, das heißt, dasjenige, was man für das Gute hält; man will lieber das Schlechte behalten. Ist denn sogleich eine Gemeindeordnung für die Gemeinden in Eutin so dringend nothwendig? Wünschenswerth allerdings ist es, daß das Gemeindeleben sich mehr entwickele, und dazu wird hier im Herzogthum wie auch in Eutin eine gute Gemeindeordnung wesentlich beitragen können; aber in Eutin, meine Herren, gegenwärtig, wo dort noch gar kein Gemeindeleben ist, wie da eine Gemeindeordnung plötzlich so nothwendig sein kann, das verstehe ich nicht. Meiner Meinung nach kann nämlich, wo bisher noch gar kein Organ da war, was die Interessen der Gemeinde, als solcher, vertrat, von einem Gemeindeleben nicht die Rede sein. Es sind allerdings gewisse gemeinsame Bedürfnisse dagewesen, wie sie ja immer vorhanden sind, Bedürfnisse, welche die Gemeinde hat befriedigen müssen in ihrem gemeinsamen Interesse, Dinge, worüber auch Nachbaren, ohne Gemeinde, sich leicht zu verständigen pflegen, z. B. gemeinschaftliche Entwässerung, das Wegemachen und dergleichen. Daß das Nöthige geschehe, dafür hat nun bisher der Bauervogt gesorgt nach Beschluß der Interessenten, vielleicht auch ohnedem. Außerdem hat der Bauervogt gewisse Dienstleistungen für den Staat zu besorgen gehabt. Ist nun dieser Bauervogt Gemeindebeamter oder ist er Staatsbeamter gewesen? Die Ansichten darüber sind auseinander gegangen. Mag er aber gewesen sein, was er will, gewiß ist, daß er nichts anderes werden soll, als was er bisher gewesen ist; soll bleiben was er war, nur statt des bisherigen Erbbauervogts, soll künftig ein gewählter Bauervogt da sein. Diese Wahl nun soll nicht geschehen etwa von Seiten des Amtes oder der Regierung, oder überhaupt von einem staatlichen Organe, sondern sie soll geschehen von der Gemeinde. Die Gemeinde soll künftig ihren Bauervogt frei

Landesbibliothek Oldenburg

sich wählen. Wie man nun aber sagen kann, daß das Resultat dieser Wahl der Gemeinde ein „Polizeiklotz“ sein werde, ein „Organ der Regierung, um auf die Wahlen einzuwirken“, eine „Handhabe“ der Regierung, um irgend welche — natürlich volksfeindliche — Zwecke zu verfolgen, das verstehe ich nicht. Dagegen glaube ich, daß es ein Mittel sein wird, den Sinn für ein Gemeindeleben allmälig zu wecken, wenn nur mal erst die Gemeinde ihren Bauervogt sich selbst wählt.

Von dem geehrten Abgeordneten für Eutin wird gesagt, eine Instruktion für die Bauervögte sei nicht erforderlich, sie sei bisher auch nicht dagewesen, es habe ein usuelles Verfahren stattgehabt und dieses usuelle Verfahren habe so fortgeerbt. Der geehrte Abgeordnete hat uns gestern gesagt, wie schon der junge Anwuchs auf den Höfen sich frühzeitig übt in den Dienstleistungen, die der Bauervogt zu verrichten hat, wie schon die kleinen Jungen mit dem Kuhhorn vor der Thüre stehen. Nun, m. H., bei der bisherigen Einrichtung konnte das freilich so forterben. Vielleicht übten sich auch die Frauenzimmer, die auf den Höfen geboren wurden, oder hinein heiratheten, daß sie das Kuhhorn blasen lernten, denn sie alle konnte es treffen, daß ihnen dieser Bauervogtsdienst zufiel. Jetzt aber, m. H., sollen von Zeit zu Zeit neue Bauervögte durch die Wahl bestimmt werden. Wenn nun ein solcher neuer Bauervogt eintritt, so weiß er nicht, wie er seine Dienstleistungen zu versehen hat, und deswegen, meine ich, ist eine Dienstinstruktion nun doch erforderlich. Diese Instruktion soll aber den Bauervogt, wie ich wiederholt hervorheben muß, nicht zu irgend etwas anderm machen, als was er bisher gewesen ist, sondern ihn nur unterrichten über das, was er in seinem Dienste zu thun hat, und das kann meiner Meinung nach nicht anders geschehen, als von Seiten der Regierung, welche weiß, was für Dienste einem solchen Bauervogt bisher obgelegen haben, und nicht, auf dem Wege der Gesetzgebung, wenigstens nicht unter Mitwirkung des allgemeinen Landtags. Dazu, m. H., würde ich niemals rathen können, denn wir haben heute gehört von Abgeordneten, die mit den Eutiner Verhältnissen sehr vertraut sein wollen, daß wir Alle von diesen Dingen nichts verständen.

Präsident: Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Abg. **Mölling**: M. H.! Die lange Debatte, welche dieser kleine Artikel veranlaßt hat, macht es mir zur Pflicht, auch mit einigen Worten das Minderheitsgutachten zu vertheidigen. Ich komme auf die Worte, welche der Abg. Rüder gestern gesprochen hat, zurück, nach welchen er, wie es mir schien, seine Verwunderung ausdrückt, wie man über unscheinbare Sachen so lange debattiren könne. Ich glaube nun, er wird wohl die Ueberzeugung gewonnen haben oder gewinnen, daß nicht alles unscheinbar ist, was vielleicht auf den ersten Anblick so scheint, und daß sich oft eine tiefe Bedeutung hinter unscheinbaren Sachen versteckt. Das ist denn auch gerade hier der Fall. Mit dem Abg. Klävemann bin ich darin einverstanden, daß eine Dienstinstruktion in der Regel ein Akt der Regierungsthätigkeit ist. Aber sowie ich häufig mit dem geehrten Abgeordneten in seiner Ausführung einverstanden bin, so pflege ich gewöhnlich auch zu ganz anderen Resultaten zu gelangen. Eben so bin ich auch mit dem Herrn Regierungskommissär darin einverstanden, daß die Instruktion gewöhnlich von den Regierungen auszugehen pflegt, aber nur dann, wenn die Instruktion das ist, was sie sein soll, nämlich wenn Gesetz und Bedingungen einmal feststehen, worüber die Instruktion nur die Anweisung der Vollziehung zu ertheilen hat. Meine Herren! das ist der ganze Kernpunkt, um den sich die Sache dreht. Der Herr Regierungkommissär sagt uns, die Worte der Motiven beweisen, daß keine neue Charge geschaffen werden, sondern daß der Bauervogt nur das üben und behalten soll, was Gesetz und Herkommen hinzufügt. Nun, daß unter dem Gesetze nur das geschriebene Gesetz verstanden sein soll, wird der Herr Regierungskommissär mir zugeben. Aber wo sind diese Gesetze, welche die Obliegenheiten des Bauervogts bestimmen? Und wo ist das Herkommen? Das weiß wohl Niemand! Soll ich meine Erfahrung zu Rathe ziehen, so war bisher das Herkommen in Eutin, daß in der alten patriarchalischen Zeit die Regierung ein Recht nach dem andern den Gemeinden, den Bürgern der Gemeinden entriß und sich selbst beilegte; wenigstens das entriß, was die Gemeinden und die Bürger für ihr Recht hielten. Viele Kämpfe in allen Zweigen der Verwaltung haben mir das bewiesen, und wer entschied in solchen Kämpfen und gab den Ausschlag? Die Verwaltungsbehörden! Wenn nun der Abgeordnete Klävemann sagt, die Gemeindeordnung wäre nicht so sehr nöthig, und warum wir das Schlechte nicht mit etwas Besserem vertauschen wollten! so antworte ich, daß diese Kämpfe und dieses Herkommen, daß die Regierung immer nur im Wege der Verwaltung den Gemeinden mehr und mehr genommen hat, beweisen, wie richtig es gewesen wäre, wenn lange Zeit schon die Gemeinde eine förmliche Korporation gebildet, wenn sie dadurch die Kraft und Macht des Widerstandes sich erworben hätte. Und nun soll plötzlich ein von der Regierung bestätigter Wahlbauervogt ernannt werden, der Wahlbauervogt soll eine Instruktion erhalten, lediglich wieder von den Verwaltungsbehörden, und wir wissen wieder nicht, worin seine Dienstleistungen bestehen; das Herkommen muß erst aufgesucht werden, es muß ergründet werden, ob es wirklich ein zu Recht bestehendes Herkommen ist und begreifen Sie nun nicht, welch' eine ungemeine und neue Macht Sie damit in die Hände der Regierung legen? Daß sie durch Bestätigung und Anweisung da, wo Gesetz und Herkommen nicht bestehen, wieder das ganze Herkommen selbst fest stellen, also bestimmen kann, in wie weit der Bauervogt, von dem sie sagt, er sei meist Regierungsbeamter, in die Verhältnisse der Gemeinden einzugreifen hat, wie sie das Gesetz und Herkommen selbst

Landesbibliothek Oldenburg

schaffen kann, über welches die Instruktion nur Anweisung geben soll; wie sie gerade durch dieses neue Organ die Gemeinde beherrschen kann, dadurch, daß sie ihm eine Instruktion ertheilt! Wenn der Abg. Klävemann darin eine Garantie findet, daß der Bauervogt frei erwählt werde von der Gemeinde, so würde ich ihm ganz und gar beistimmen, wenn das wahr wäre; aber das ist nicht der Fall und darin liegt wieder der Kernpunkt der Entscheidung. Denn das Wahlrecht hat für mich keine Bedeutung, wenn der zu Wählende erst von der Staatsregierung bestätigt werden muß. — Der Herr Regierungskommissär hat darauf hingewiesen, daß ja die Regierung verantwortlich sei. Nun ja, das Wort Verantwortlichkeit hat einen recht schönen Klang, und wenn ich weiß, daß Jemand verantwortlich ist, so kann ich ihm schon etwas vertrauen, aber die Bedingung muß dabei sein, daß die Verantwortlichkeit auch geltend gemacht werden kann. Womit wird aber in ganz Deutschland, womit wird bei uns eine Verantwortlichkeit der Regierung geltend gemacht? Zeigen Sie mir erst den Weg und die Mittel, mit denen ich das Wort „Verantwortlichkeit" auch zu einer Wahrheit machen kann, dann würde ich mich vielleicht dem Entwurfe anschließen können. Ich bin mit dem Abg. Lindemann nicht der Ansicht, daß die Instruktion ganz unterbleiben könnte, ich muß aber nach allen diesen Rücksichten ganz entschieden dem widersprechen, daß ohne die vorhergeschehene Vorlage der Gesetze und des Herkommens, welche seine Obliegenheiten bestimmen, die Ueberlassung der Instruktionsentwerfung an die Staatsregierung nicht im höchsten Grade gefährlich sei. Uebrigens hat mich die ganze Debatte nun wieder darin bestärkt, wie gefährlich Sie gehandelt, daß Sie den Beschluß angenommen haben, der Regierung zu rathen im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung diesen Bauervogtdienst zu regeln. Wir hätten es lassen sollen wie es ist, der Bauervogt, der keine Instruktion hat, mag im Gefühl seines Rechts das Rechte eher treffen, als wenn er im Gefühle seiner Instruktion handelt, welche ihm Dinge auferlegt, von denen er vielleicht sich sagen muß, daß er sie nicht ausführen sollte.

Berichterst. Abg. **Kindt**: Ueber das Bedürfniß einer Instruktion ist der Ausschuß einstimmig gewesen. Daß diese Instruktion von der Staatsregierung auszugehen hat, ist bereits genügend erörtert, so daß ich darüber kein Wort mehr zu verlieren brauche.

Präsident: Zu Art. 3 § 2 liegt der Antrag der Minderheit des Ausschusses vor, denselben dahin abzuändern, daß vor dem Worte „soll" in der ersten Zeile das Folgende wegfalle und statt dessen der Satz eintrete: „mit einer im Wege des Gesetzes zu erlassenden Dienstinstruktion versehen werde". — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrag der Minderheit im Art. 3 § 2 des Gesetzentwurfs der eben verlesene Satz an die Stelle des dort vorgeschlagenen trete, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich). Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Abg. **Kindt**: (Verliest den Bericht der Mehrheit zu Art. 5.)

Präsident: Der Berichterstatter der Minderheit.

Berichterst. Abg. **Mölling**: (Verliest den Bericht der Minderheit zu Art 5.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Zu Art. 4 ist nichts beantragt. Zu Art. 5 lediglich von Seiten der Minderheit der Wegfall der Worte „mit Genehmigung der Staatsregierung". Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Minderheit des Ausschusses beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Abg. **Kindt**: Verliest den Bericht zu Art. 6 § 1.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Wir sind hier in diesem Saale immer der Meinung gewesen, daß es die Zeitverhältnisse so mit sich bringen, die Zahl der Beamten nicht zu vermehren, sondern nach Möglichkeit zu vermindern. Ich glaube, daß der Bauervogt alles, was er bis hierher zu besorgen hatte, füglich allein und ohne Mithülfe besorgen konnte. Der Herr Regierungskommissär hat nun in Aussicht gestellt, daß die Funktionen des Bauervogts ungefähr bleiben werden wie sie gewesen sind, also nicht neue Obliegenheiten dazu kommen. Wozu also Zwei, wo Eine ausreicht. Nun kommt hinzu, daß wir Bauerschaften haben, die nur zwei Männer aufweisen können, es sei denn, daß der Großknecht und Kleinknecht mitgezählt würden, die doch eigentlich nicht zu den Gemeindemitgliedern gehören. Wenn ein solcher Bauervogt jetzt noch einen Beirath haben soll und dazu den zweiten Hufner nimmt, dann ist die ganze Kommüne chargirt, und dann sagen Sie mir, wo hat diese hohe Obrigkeit ihre Unterthanen, die sie beherrschen soll? Ich halte einen Gehülfen, Beirath, Beigeordneten oder Assessor, wie Sie ihn nun nennen mögen, für unsern Bauervogt ganz überflüssig.

Reg.-Komm. **Bucholtz**: Diese Ueberflüssigkeit eines Stellvertreters, die von dem Herrn Vorredner hinsichtlich der kleinen Gemeinden erwähnt, ist allerdings richtig. Allein der Herr Vorredner hat hierbei eine Bestimmung übersehen. Es heißt im Entwurf ausdrücklich, daß in den kleinen Gemeinden von der Wahl eines Stellvertreters abgesehen werden könne. Dies würden etwa Gemeinden unter 100 Einwohnern sein. Im Uebrigen scheint die Wahl eines Stellvertreters doch nicht ganz weggelassen werden zu dürfen, wenn man sich den Fall denkt, daß der Bauervogt durch Krankheit behindert ist oder sonstige Verhinderungsfälle eintreten.

Abg. **Lindemann**: Was der Herr Regierungskommissär uns eben vorgehalten hat, daß das Gesetz auch die Möglichkeit

Landesbibliothek Oldenburg

zulassen, daß bei kleinen Gemeinden der Beigeordnete nicht erwählt werde, m. H., das habe ich nicht übersehen. Aber der Beirath macht die Regel, es kann nur ausnahmlich davon abgesehen werden.

Der Beirath soll gewählt werden, weil es eine Möglichkeit ist, daß der Hauptbauervogt einmal abgehalten oder krank wird. Meine Herren, wenn Sie ein Gesetz landtagen wollen, das casuistisch für jedes kleine Hinderniß schon die Aushülfe bestimmen soll, so möchte ich einmal sehen, wie lang die Bauervogtsinstruktion für die Eutiner Haupt- und Nebenbauervögte sein würde. Wollen wir eine vollständige Casuistik aufführen, so beschließen wir für unsere Bauervögte eine längere Instruktion, als sie bisher der Ministerpräsident gehabt hat.

Abg. **Pancratz**: Ich bin der Ansicht, daß allerdings, wenn nach diesem Gesetze der Bauervogt bestellt wird, er einen Stellvertreter haben muß, weil Fälle vorkommen können, daß an seiner Stelle ein Anderer handeln muß, und wenn der Abg. Lindemann sagt, daß das früher nicht nothwendig gewesen sei, so erkläre ich mir das dadurch, und kann es mir namentlich bei den dort vorhandenen Bauervögten nicht anders erklären, als daß die Großknechte, deren er gedacht hat, stillschweigend die Vertreter gewesen sind.

Präsident: Falls nicht der Herr Berichterstatter noch das letzte Wort zu haben wünscht (Abg. Kindt: ich verzichte), so schließe ich die Berathung und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht dahin: dem Art. 6 § 1 des Entwurfs folgende Fassung zu geben: „Neben dem Bauervogt soll ein Stellvertreter gewählt werden, welcher demselben auf Verlangen mit Rath und That zur Seite steht, in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen aber dessen Stelle vertritt.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Gegen eine Stimme angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Abg. **Kindt**: (Verliest den Bericht zu Art. 7).

Präsident: Es wird dieserhalb keiner Abstimmung bedürfen, da es sich von selbst versteht, daß überall nach Ansicht des Landtags zu setzen sein wird: „Stellvertreter“ statt „Gemeindevorsteher“.

Berichterst. Abg. **Kindt**: (Verliest den Bericht der Mehrheit zu Art. 8).

Präsident: Ich bitte jetzt den Berichterstatter der Minderheit fortzufahren.

Abg. **Mölling**: (Verliest den Bericht der Minderheit zu § 8 des Entwurfs.

Präsident: Ich eröffne die Berathung.

Abg. **Mölling**: Hier ist wieder eine Bestimmung, meine Herren, die unter dem Schein des Unscheinbaren eines der wichtigsten Rechte im staatlichen Leben umfaßt, nämlich das Wahlrecht. Ich bin mit den Motiven des Gesetzentwurfs darin einverstanden, daß es bei dieser Wahl auf Fähigkeit und Tüchtigkeit — es ist weiter nichts gesagt — ich füge hinzu: ganz allein ankommt. Wenn aber in den Motiven über die verschiedenen Vorschläge zur Stimmberechtigung gesprochen ist und dann gefolgert wird, daß das Prinzip, der Bauervogtsdienst werde an die Hufenstelle geknüpft, beibehalten sei, deshalb, weil darin eine Gewähr für die Tüchtigkeit gefunden werden kann, so liegt hierin eine Lehre ausgesprochen, welche ich nicht zu der meinigen machen kann, nämlich, daß der Besitz von Grundeigenthum Bedingung der Tüchtigkeit ist; ich glaube nicht, daß die Natur so karg ist, daß sie nur Jemand zu einem Amt fähig macht, weil er Grundbesitzer ist, daß sie nur den tüchtig macht, welcher Vermögen oder etwas anderes von irdischen Gütern in seinem Besitz hat. Wir sind wohl, glaube ich, darüber einig, daß die Natur ihre Grenzen weiter gezogen hat, daß sie das Gebiet der Tüchtigkeit und Fähigkeit über die ganze Menschheit, über das ganze Volk, über jeden Einzelnen erstreckt hat. — In diesem natürlichen Grunde beruht der Antrag der Minderheit, daß der Bauervogt aus allen Gemeindemitgliedern gewählt werde. Die Schranken, welche die Natur deutlich zieht, habe ich anerkannt, die sind bezeichnet in Art. 9. — Ich muß mich aber wundern, daß diejenigen, welche das Erblichkeitsprinzip hier als so verwerflich dargestellt haben — ich theile die Ansicht über die Verwerflichkeit — die Erblichkeit geradezu wieder herstellen wollen. Der Bauervogtsdienst vererbt nach dem Entwurfe zwar nicht auf eine Hufe, allein auf ein Konglomerat von Hufenstellen, nur daß die Wähler aus den mehreren Erben, die statt des einen bleiben, Einen herauszuwählen haben. Das ist das frühere Erblichkeitsprinzip nur mit einer kleinen Erweiterung. Mit solchem Fortschritte, der in diesen, nach meiner Ansicht der freien Zeit und der Vernunft zuwiderlaufenden Prinzipien liegt, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Ausschußbericht begründet seine Zustimmung zum Gesetz damit: „daß der Grundbesitz bei den Interessen der Gemeinde zunächst betheiligt sei, während der Nichtgrundbesitzer in der Regel solcher ferner steht“. — Gesetzt, ich gebe das zu, daß die Nichtgrundbesitzer weniger betheiligt sind, so muß ich den Wählern doch die Fähigkeit zutrauen, daß sie dann den Grundbesitzer vorzugsweise berücksichtigen werden und, m. H., wenn Sie die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck kennten, wenn Sie wüßten, wie die kleinen Leute, die Tagelöhner, von den Hufnern abhängen, weil die Quellen ihres Wohlstandes von Jenen fließen, so würden Sie nicht zweifeln, daß die Hufner ihren natürlichen Einfluß bei der Wahl immer geltend machen werden. Ich kann aber auch den Grundsatz nicht theilen, daß die kleinen Leute nicht so großes Interesse an den Gemeindeangelegenheiten hätten als die Hufner; denn nicht der Grundbesitz ist es, der allein daran Interesse verleiht, in dem kleinen Kreise können sie ihr Interesse ebensogut haben, als die großen in ihrem großen,

Landesbibliothek Oldenburg

und ich habe die Ueberzeugung und sie hat sich in der Erfahrung noch immer bewährt, auch bei uns, daß in dem allgemeinen Wahlrecht keiner Klasse ihre Interessen beeinträchtigt werden, sondern daß gerade die Fähigen in jeder Klasse bei der Wahl ihren Einfluß gewinnen und sich sichern, daß die Tüchtigsten regelmäßig gewählt werden und daß auch Aller Interesse bei dem allgemeinen Wahlrechte vertreten wird. Fordert es das Interesse der Gemeinden, daß die Hufner gewählt werden, so werden sie auch gewählt werden. — Das sind die Gründe, weshalb ich mich für dieses allgemeine Wahlrecht entschieden habe, dessen Prinzip ich in Gemeindeangelegenheiten für eben so wichtig halte als in der Staatsverfassung.

Abg. **Strackerjan** II.: Im Allgemeinen mit den Gründen der Mehrheit, die im Bericht niedergelegt sind, einverstanden, finde ich es nur nicht zweckmäßig, daß für die Wählbarkeit des Stellvertreters des Bauervogts ganz andere Bedingungen aufgestellt sind, als für den Bauervogt selbst. Er soll ihn ja vertreten und meines Erachtens müssen die Bedingungen, die für den Bauervogt selbst nothwendig sind, auch für den Stellvertreter da sein. Dann scheint es mir nicht zweckmäßig, die Bedingungen dadurch auszudrücken, daß gesagt ist: „Zur Wählbarkeit für den Dienst eines Bauervogtes wird außerdem erfordert, daß für den erforderlichen Grundbesitz zwei Pferde gehalten werden". — Die Wirthschaft des Grundbesitzers kann sich im Laufe der Zeit ändern oder Verhältnisse können den Grundbesitzer veranlassen, einen Theil seines Grundstücks zu verpachten, so daß er keine Pferde mehr darauf zu halten brauchte, so würde dann seine Wählbarkeit dadurch ihm verloren gehen. Ich habe mir daher erlaubt nach Rücksprache mit einigen Herren, die die dortigen Verhältnisse näher kennen, folgenden Antrag zu stellen, statt der Fassung des Entwurfs Art. 8 möchte zu sagen sein: „Wählbar zum Bauervogte so wie zum Stellvertreter desselben ist jeder stimmberechtigte (Art. 9) Gemeindeangehörige, welcher innerhalb des Gemeindebezirks einen alleinigen Grundbesitz von mindestens 10 Tonnen Größe zu Eigenthums-, erblichen Satzungs- oder Mißbrauchsrecht hat."

Dann würde § 2 ganz wegfallen und § 3 unverändert bleiben.

Präsident: Wird dieser Antrag wie er eben von dem Abg. Strackerjan verlesen worden ist unterstützt? Er ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung. Der Herr Ministerialrath Bucholtz hat das Wort.

Reg.-Kommiss. **Bucholtz**: Ich kann mit dem Hrn. Mölling vollständig darin einverstanden sein, daß, wie es im Minoritätserachten heißt, die Natur Fähigkeit und Tüchtigkeit nicht an den Grundbesitz knüpft. Mit dem Besitz überhaupt vererbt sich allerdings nicht die Fähigkeit, und eben, weil sie sich nicht damit vererbt, will man die Erblichkeit des Bauervogtsamts abschaffen und an deren Stelle die Wahl der Gemeinde treten lassen. Was aber ein wichtiger Moment bei dem Besitz ist, liegt darin, daß die Natur allerdings mit dem Besitz die Lust, das Interesse, sich mit öffentlichen Dingen zu beschäftigen, verknüpft, daß der Besitz das Gefühl der Selbstständigkeit giebt, die Mittel verleiht, um die Fähigkeit sich zu erwerben, ein Amt zu verwalten. Diejenigen, welche vom Morgen bis zum Abend um das tägliche Brod sich abmühen müssen, die werden doch wahrlich nicht geeignet sein, sich mit der Verwaltung der örtlichen Gemeindeangelegenheiten zu befassen. Dieß liegt so sehr in der Natur begründet, daß ich zweifle, ob jemals eine Zeit kommen wird, in welcher dies sich nicht geltend machen werde. Die Zeit, wo alle Unterscheidungen im sozialen Leben sich vermischen, wo die vollständigste Gleichberechtigung in allen Verhältnissen zur Ausführung kommen wird, diese Zeit liegt noch sehr fern, und der Abg. Mölling mag mir gestatten, zu zweifeln, ob sie je kommen wird. Ich glaube nicht, daß das Eutiner Gemeindewesen sich je zu dem Grade der Entwickelung empor schnellen wird, daß die Eutin'schen Hufenbesitzer sich von einem Heuermann als der nächsten Obrigkeit ihres Bezirks vertreten lassen möchten.

Abg. **Wibel**: Die Lust, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, auch seinem Willen im Staate und in staatlichen Angelegenheiten einen Ausdruck zu geben, soll nach der eben gehörten vom Herrn Regierungskommissär ausgesprochenen Ansicht nur am Grundbesitz haften? Haben nicht die neueste Geschichte, die neuesten Zustände, die furchtbarsten Augenblicke unseres Staatslebens zur Genüge gezeigt, um es zu wissen, daß die Lust, nicht rechtloses Proletariat zu sein, sondern die Möglichkeit ein Wort mit zu reden nicht verwehrt zu sehen, auch anderswo vorhanden ist als beim Grundbesitze? Sollen wir gleich wieder unser Ohr verschließen vor jenem einst so furchtbaren Geschrei, weil es auf Augenblicke verstummt ist? Sollen wir als Feinde uns wieder gegenüber stellen die große Anzahl Derjenigen, die nichts besitzen als den Pflasterstein in ihren Fäusten? Soll das unsere Staatsweisheit sein? — M. H., diese Bestimmung über die Wählbarkeit ist die schlechteste und unklugeste die gegeben werden kann. Mit Denjenigen, welche keine Pferde halten, hat der Gemeindebeamte es viel zu thun. Warum ihn des Vertrauens derselben von vorne herein prinzipiell berauben?

Abg. **Rüder**: Wie gestern, so bin ich auch heut' in dem Fall, die geehrte Versammlung, wenn es dessen bedürfen sollte, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um die großen Dinge hier nicht handelt, die in die Debatte hereingezogen werden. Es handelt sich nicht darum, ob die Erblichkeit absolut richtig oder absolut unrichtig sei. Die Frage der Erblichkeit ist für diesen Fall entschieden durch Art. 65. Das Staatsgrundgesetz ist gegen die Erblichkeit und für einen anderen Fall, der schon zweimal in die Debatte hereingezogen ist, ist durch Art. 68 entschieden für die Erblichkeit. Das

Landesbibliothek Oldenburg

Prinzip hat uns also hier durchaus nicht zu beschäftigen, wir verhandeln nur über die Frage, ob in der einen oder anderen Weise zweckmäßig vorzugehen ist, um die dem Staatsgrundgesetz widerstreitende Einrichtung, welche im Fürstenthum Lübeck noch existirt, zu beordnen, in einer Weise, welche sich dem Staatsgrundgesetz annähert. Dieß findet auch Statt bei diesem Artikel, wo es sich darum handelt, ob nur die Hufner-Qualität die Berechtigung zum Bauervogt wie bisher abgeben soll, oder ob ein geringeres Quantum von Grundbesitz, wie die Regierung vorgeschlagen hat, die Berechtigung der Wählbarkeit abgeben soll. Wollen wir in allen diesen Punkten der Staatsregierung entgegen treten, wird sie vielleicht von der Sache ganz absehen? Daß in dem Sinn Derjenigen, welche nicht gewählt haben, die Sache nicht geordnet werden sollte, — warum nicht, das ist mir freilich nicht vollständig klar geworden, denu wenn gestern gegen die Dringlichkeit gesagt worden ist, die Gemeindeordnung könne bald kommen, die Gemeindeordnung könne bald alles vollständig beordnen, und heute nun wieder von dem Mitglied von Eutin gesagt worden ist, die Gemeindeorduung würde noch lange nicht kommen, so weiß ich nicht, wie ich das verstehen soll. Mich bestimmt die Ansicht, daß im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung noch einige Jahre werden hingehen müssen, bis eine vollständige Gemeindeordnung zur Befriedigung der einzelnen Gemeindeangehörigen in Lübeck gegeben werden kann, daß es aber zweckmäßig war, eine auffallende Abweichung vom Staatsgrundgesetze vorläufig zu beordnen und da ist es mir denn ziemlich gleichgültig, ob diese vorläufige Beordnung, wenn sie sich nur aus dem bestehenden Zustande dem Staatsgrundgesetze nähert, sich etwas weniger annähert oder nicht. Ich glaube aber, daß die große Frage, ob freie Wählbarkeit oder nicht freie Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten Bedingung sein soll, daß diese uns bei einer anderen Gelegenheit noch beschäftigen wird, wo wir Bedeutenderes zu beschließen haben, hier handelt es sich nur darum, wie soll es in den wenigen Jahren, bis die Sache definitiv auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet ist, von der Regierung vorläufig im Verordnungswege geordnet werden und da ist es mir ziemlich gleichgültig, ob man nach dem Vorschlage des Ausschusses es halten will, sie für vortheilhaft und hinreichend erklären oder ob mehr verlangt werden soll. Ich kann für das Eine und für das Andere stimmen, ich möchte nur warnen, die Frage als eine bedeutende, als eine ungeheure zu behandeln, sie ist unbedeutend!

Abg. **Lindemann**: M. H.! Ich bin nicht gewohnt, heute so und morgen so zu sprechen, meine Grundsätze sind konsequent, also glaube ich, daß nicht meine Worte, sondern die jetzige irrige Auslegung derselben von Seiten des Abgeordneten Rüder Tadel und Rüge verdient. Ich habe gestern gesagt, und sage es heute nochmals, bei einem ordentlichen festen redlichen Willen könnte die Gemeindeordnung bald, in naher Zeit kommen, aber dieß hindert durchaus nicht, daß ich gegen diesen Satz heut' sage: so wie ich aber die Regierung kenne, wird sie später erst kommen. Sie kann in 1—2 Jahren kommen, sie wird vielleicht erst in 10 Jahren, möglich gar nicht, kommen.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehältlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters!

Abg. **Mölling**: Ueber die Sache selbst nichts mehr. Wenn der Herr Regierungskommissär gesagt hat, nur der Besitz verleihe ein Interesse, um Theil zu nehmen an den öffentlichen Angelegenheiten, so irrt er darin. Warum haben denn bisher die sogenannten kleinen Leute, die Besitzlosen nicht Theil genommen an den öffentlichen Angelegenheiten? — Weil sie mit Gewalt davon zurück gedrängt sind. Man hat das Proletariat grade dadurch gebildet, daß man von der Ansicht ausgeht, nur der Besitzende, der sogenannte Intelligente, der Gelehrte, die höheren Stände haben allein Interesse an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, blos weil sie dieselbe bisher in ihren Händen gehabt haben. Das soll und muß aber anders werden! — Wenn der Abg. Rüder sagt, es handle sich hier nicht um große Dinge, wenn er gestern noch von einem Pathos geredet hat, mit welchem man diesen Gegenstand behandle, und nun wieder sagt, es handle sich nur darum, ein Institut zu schaffen, das den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sich annähern solle, so muß ich dagegen bemerken, daß das Wahlrecht ein großes Ding ist, wo es auch vorkommt, das Wahlrecht ist ein wichtiger Akt, wenn auch bei der geringfügigsten Angelegenheit darüber zu entscheiden ist. Es handelt sich hier ums Wahlrecht des ersten Beamten der Gemeinde und das ist für die Gemeinde kein geringfügiger Gegenstand; nicht darum, ob die ganze Angelegenheit, die verhandelt wird, bedeutend ist oder nicht. Ich muß aber hier nur hinweisen auf die Unschädlichkeit des allgemeinen Wahlrechts. Im Fürstenthum Birkenfeld, so viel ich weiß, hat das französische Recht das beschränkte Wahlrecht völlig abgeschafft, es werden dort die Schöffen aus allen Gemeindemitgliedern gewählt und ich wende mich nun an die Birkenfelder Abgeordneten mit der Frage, ob diese passiv allgemeine Wählbarkeit dort je wirklichen Schaden gebracht hat. Ich habe nie davon gehört. Wir haben in unserer größten Gemeinde, der Kirchengemeinde unseres Herzogthums allgemeines Wahlrecht aktiv und passiv und mir sind noch nirgends her begründete Klagen über dieses allgemeine Wahlrecht der Kirchengemeinden vorgekommen, woraus hervorginge, daß dieses Wahlrecht ein schädliches wäre. Also, m. H., wenn Sie vorwärts wollen, so schließen Sie nicht diejenigen von der Wählbarkeit zum Bauervogtsdienste aus, die eben so gut ein Interesse an der Gemeinde haben, wie der Grundbesitzer.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat das Wort.

Landesbibliothek Oldenburg

Berichterst. **Kindt**: Ich habe nur zu bemerken, daß ich mit der von dem Abg. Strackerjan II. vorgeschlagenen Fassung einverstanden bin.

Präsident: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen über beide Anträge. Ist dieser Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt.

Abg. **Mölling**: Ueber den Antrag der Minderheit ist auch namentliche Abstimmung beantragt?

Präsident: Ja! — Es liegen 2 Anträge vor, der Antrag der Minderheit, wie er Seite 19, 20 des Ausschußberichts formulirt ist und der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Strackerjan.

Abg. **Strackerjan II.**: Und der Antrag der Mehrheit Seite 7.

Präsident: Da ist kein Antrag gestellt, blos eine Ansicht ausgesprochen. — Ich würde zunächst den Antrag der Minderheit zur Abstimmung bringen und wenn dieser abgelehnt wird, den Antrag des Abg. Strackerjan. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag der Minderheit des Ausschusses Seite 16 des Berichts beitreten wollen, mit Ja, die, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt beim Buchstaben D. Der Antrag lautet: „Wählbar zum Bauervogt und zu dessen Stellvertreter ist jedes Gemeindemitglied, das die zur Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung nach Art. 9 erforderlichen Eigenschaften hat". (Namensaufruf:) Driver (Nein), Feldhus (Ja), Ferneding (Nein), Frank — abwesend ohne Urlaub —, Goose (Nein), Hardt (Ja), Heindl (Ja), Janßen (Nein), Kasten (Ja), Kindt (Nein), Klävemann (Nein), Lauw (Nein), Lehmkuhl (Nein), Lindemann — abwesend ohne Urlaub —, Lübbers (Ja), Lüerßen (Nein), Mölling (Ja), Möhring (Nein), Morell (Nein), v. Münster (Nein), Niebour — abwesend ohne Urlaub —, Noell (Nein), Pancratz (Nein), Rüder (Nein), Schmedes — abwesend ohne Urlaub —, Schwegmann (Nein), Strackerjan I. (Nein), Strackerjan II. (Nein), Strodthoff (Nein), Sudendorf (Nein), v. Wedderkop (Nein), Wibel (Ja), Willers — abwesend ohne Urlaub —, Zedelius (Nein), Abels (Ja), Alfs (Nein), Bargmann — abwesend ohne Urlaub —, Barleben (Nein), Becker (Nein), v. Berg — abwesend ohne Urlaub —, Böckel — abwesend ohne Urlaub —

Abg. **Böckel**: Ja.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung. — Böker (Nein), Bothe (Nein), Bulling (Nein), Crone (Nein). — Ich muß in Betreff des Abg. Niebour bemerken, daß ich vielleicht im Irrthum bin, er hat, wenn ich nicht irre, als er mich um Urlaub bat, vorhin geäußert, daß er schon nach der Abstimmung vielleicht sich entfernen müsse. — Der Antrag ist mit 30 Stimmen gegen 9 abgelehnt. — Ich bringe nun den Antrag des Abg. Strackerjan zur Abstimmung. Ich ersuche auch hier die Abgeordneten, welche für diesen Antrag stimmen mit Ja, die ihm nicht beistimmen mit Nein zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben F. Es stimmten:

Mit **Ja**	Mit **Nein**
die Abg. Feldhus.	die Abg. Heindl.
Ferneding.	Kasten.
Goose.	Lübbers.
Janßen.	Mölling.
Kindt.	Schmedes.
Klävemann.	Abels.
Lauw.	Böckel.
Lehmkuhl.	
Lüerßen.	
Möhring.	
Morell.	
v. Münster.	
Nieberding.	
Noell.	
Pancratz.	
Rüder.	
Schwegmann.	
Strackerjan I.	
Strackerjan II.	
Strodthoff.	
Sudendorf.	
v. Wedderkop.	
Zedelius.	
Alfs.	
Barleben.	
Becker.	
Böker.	
Bothe.	
Bulling.	
Crone.	
Driver.	

Abwesend und ohne Urlaub waren die Abgeordneten Frank, Hardt, Lindemann, Wibel, Willers, Bargmann, v. Berg.

Abwesend mit Urlaub der Abg. Niebour.

Der Antrag ist mit 31 gegen 7 Stimmen angenommen. Wir gehen weiter.

(Berichterstatter Kindt fährt in der Verlesung des Berichtes fort:)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: es möge im Art. 9 des Entwurfs statt der Worte: „welche einen regelmäßigen Beitrag zur Armenkasse leisten" — im § 2 gesagt werden: welche zu den Armenlasten beitragen. Ich ersuche diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Kindt fährt fort in der Verlesung.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da es nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: es möge im § 2 des Art. 9 hinter dem Worte „Gesetz" eingeschaltet werden: „außer dem in Art. 12 gedachten Falle". Ich ersuche diejenigen, die dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Kindt verliest den Bericht weiter.

Hier ist ein besonderer Antrag vermißt worden. Es ist die Meinung der Mehrheit des Ausschusses, diese Bestätigung nicht von der Regierung, sondern von dem Amte ausgehen zu lassen und in diesem Sinne wird hier ein Antrag gestellt.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Minderheit, den Bericht vorzutragen.

Abg. Mölling verliest denselben.

Präsident: Ich eröffne die Berathung. — Da sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich die Anträge zur Abstimmung. Zuerst wird zur Abstimmung kommen der Antrag der Minderheit des Ausschusses und dann der Antrag der Mehrheit des Ausschusses. Der Antrag der Minderheit lautet: daß der § 5 des Art. 10 folgenden Zusatz erhalte: „diese hat die Gründe anzugeben, wenn sie die Bestätigung verweigert. Wird der bei der ersten und zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt und zum drittenmale wieder gewählt, so kann die Bestätigung nicht versagt werden, vorausgesetzt, daß der Gewählte die zur Wahl erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften hat". — Würde dieser Antrag angenommen, so ist damit der Antrag der Mehrheit erledigt. Wird derselbe abgelehnt, so kommt der Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Minderheit Seite 20 des Ausschußberichts beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses Seite 8 des Berichts zur Abstimmung. Er lautet: „der Ausschuß empfiehlt den Zusatz zu § 5: „jedoch sind im Falle der Verweigerung der Wahl die Gründe anzugeben". Da möchte ich anheim geben, eine kleine Verbesserung der Redaktion vorzunehmen. Es handelt sich hier nicht um Verweigerung der Wahl, sondern um die Versagung der Bestätigung der Wahl. Der Herr Berichterstatter wird im Namen des Ausschusses sich damit einverstanden erklären. Es scheint unbedenklich dem Zusatz folgende Fassung zu geben: „Jedoch sind im Fall der Versagung der Bestätigung der Wahl die Gründe anzugeben".

Berichterst. **Kindt**: Es sollte aber auch zugleich an die Stelle des Wortes: „Regierung" das Wort „Amt" treten!

Präsident: Es würde jedenfalls darüber abgestimmt werden müssen. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche wollen, daß § 5 des Art. 10 des Entwurfs den eben von mir verlesenen Zusatz erhalte, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Nach Art. 10 des Gesetzentwurfs würde zufolge § 5 die Wahl der Bestätigung von Seiten der Regierung bedürfen, der Provinzialregierung. Auf Seite 6 des Ausschußberichtes ist vorgeschlagen, an die Stelle des Wortes: „Regierung" das Wort: „Amt" treten zu lassen. Der Antrag geht also dahin, dem § 5 des Art. 10 des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben: „die Wahl bedarf der Bestätigung des Amtes". Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist mit 23 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Kindt fährt in der Verlesung des Berichtes fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „es mögen im Art. 12 des Entwurfs die Schlußworte, welche lauten: „und hat überdies während dieser Zeit eine von der Regierung nach Vernehmung der Gemeinde festzusetzende jährliche Abgabe, die bis zu 50 ℳ steigen kann, an die Gemeindekasse zu entrichten" — gestrichen werden. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. (Eine Minderheit erhebt sich.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Damit haben wir die Berathung des Gesetzentwurfs beendet und die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung wird mit Vertheilung der Tagesordnung besonders angesagt werden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 18. October 1852, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Schreibens der Staatsregierung vom 16. d. M., betreffend die Revision des Staatsgrundgesetzes, welcher nach Vorschlag des Präsidiums aus 9 Mitgliedern zu bilden sein würde;

2) Berathung und Beschlußfassung über die Behandlung des vom Abg. Lindemann eingebrachten Antrags in Betreff des Beitrags des Fürstenthums Lübeck zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Anfang der Sitzung 11 1/3 Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet! Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Strackerjan verliest dasselbe.) Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Eingegangen ist unter dem 16. dieses Monats, das bereits zur Vertheilung gebrachte Schreiben der Staatsregierung von demselben Tage, in Betreff der Revision des Staatsgrundgesetzes. — Im Uebergang zur Tagesordnung wird zunächst die Frage zu erledigen sein, wie das eben angezeigte Schreiben der Staatsregierung vom Landtage zu behandeln sei. Meiner Ansicht nach würde dafür ein Ausschuß zu bestellen sein. Falls nicht etwas Anderes aus der Versammlung beantragt wird, nehme ich an, daß der Landtag die Bestellung eines Ausschusses zur Begutachtung des Schreibens der Staatsregierung vom 16. d. M. beschließt. In dieser Voraussetzung habe ich mir erlaubt den Vorschlag zu machen, diesen Ausschuß aus 9 Mitgliedern bestehen zu lassen. Falls auch dieserhalb nicht etwas Anderes beantragt wird, nehme ich an, daß der Landtag damit einverstanden ist. Es erfolgt kein Widerspruch; der Landtag hat demnach die Bildung des Ausschusses aus 9 Mitgliedern beschlossen. — Ich ersuche die Herren Abgeordneten die Stimmzettel in Empfang zu nehmen und beim Bureau abzugeben. Sind noch Stimmzettel abzugeben? Es wird mit der Ziehung und Verlosung verfahren. (Nach der Verlosung): Es sind in den Ausschuß gewählt, die Abgg. von Münster mit 43, Nieberding mit 30, Becker mit 29, Kindt und von Wedderkop, jeder mit 28, Rüder, Strackerjan I. und Bulling, jeder mit 27, Schwegmann mit 26 Stimmen. — Den zweiten Gegenstand bildet die Frage wegen Behandlung des Antrags des Abg. Lindemann. Es ist bekanntlich in dem Antrage des Abg. Lindemann ausdrücklich der Wunsch ausgesprochen, daß für diesen Antrag ein Ausschuß von 9 Mitgliedern gewählt werde. Meines Erachtens würde dieser Antrag, der eine von den Fragen zum Gegenstande hat, welche ohne Zweifel zur Aufgabe des soeben gewählten Ausschusses gehören, diesem Ausschuß zu überweisen sein. Wünscht Jemand dieserhalb das Wort?

Abg. **Lindemann:** Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Wenn Sie diesen Antrag dem Ausschusse, den Sie eben gewählt haben, überweisen, so wissen Sie Alle, daß für Eutin ein der Gerechtigkeit entsprechender Erfolg nicht zu erwarten ist, denn die Richtung der Majorität gegen Eutin — wollen wir die Wahrheit uns nicht verhehlen — ist klar. Wollen Sie den Antrag nicht verwerfen, so müssen Sie dafür einen besonderen Ausschuß bestimmen. Er interessirt, und im Gegensatz zum Herzogthume, beide Provinzen und da er einen wesentlichen Geldpunkt betrifft, so sollte doch wenigstens eine einigermaßen ausgleichende Parität bestehen. Wählen Sie also in den Ausschuß aus jeder Provinz drei Mitglieder, so behalten Sie, verbündet mit dem im Eigennutz befangenen Birkenfeld, für Oldenburg doch ganz unzweifelhafte Majorität. Sie gewähren uns nur unsichere Anfänge von Gerechtigkeit, die allerdings Fortgang haben können zur wirklichen Gerechtigkeit, wenn der so gewählte Ausschuß solche Gründe vorbringt, worauf Sie, eine für Gerechtigkeit nicht ganz verschlossene Mehrheit, sich hernach entschließen können, das Weitere so zu ordnen, wie es den Rechten angemessen ist. Meine Herren! Wir sind im vorigen Landtag namentlich durch den Quotenstand so sehr in Druck und Nachtheil gekommen, wir waren hier so wenig und ungleich vertreten, daß dieses spätere Nachholen der Gerechtigkeit uns nicht zu versagen ist.

Abg. **v. Wedderkop**: Ich glaube, daß der Antrag des Abg. Lindemann auf Bestellung eines eigenen Ausschusses in dieser Angelegenheit, nach der Geschäftsordnung gar nicht zulässig ist. Es heißt in § 24 derselben: „Die Gesetzvorlagen der Regierung werden nach ihrer Einbringung an alle Mitglieder des Landtags vertheilt, und den Abtheilungen zur Vorberathung überwiesen, insofern der Landtag nicht die Ernennung eines besonderen Ausschusses (§ 19) beschließt". In diesem Falle ist von der Staatsregierung beantragt worden, in Beziehung auf die Revision, daß der Landtag den Beschlüssen des fünften Landtags, wie dieselben in der zweiten Lesung vom 9. Juni gebilligt worden sind, in ihrer Gesammtheit seine Zustimmung ertheilen wolle. Wenn nun jetzt für die Frage, wie die einzelnen Quoten zu den Centrallasten vertheilt werden sollen, ein eigener Ausschuß bestellt und diese Frage abgesondert behandelt wird, so würde dadurch indirekt beschlossen, daß der revidirte Entwurf, wie er von dem letzten Landtage berathen war, in seiner Gesammtheit nicht angenommen werden soll. Zur Begutachtung der Frage, ob dies geschehen soll, haben Sie aber soeben erst einen eigenen Ausschuß gewählt, wir würden daher, wenn wir jetzt für die Quotenfrage wieder einen besonderen Ausschuß wählten, den vorigen Beschluß wieder aufheben und ohne weitere Vorberathung im Ausschusse, ohne weitere Diskussion den Regierungsantrag ablehnen, was der Geschäftsordnung widerstreitet.

Abg. **Pancratz**: Ich bin allerdings auch der Ansicht, daß hier ein besonderer Ausschuß nicht bestellt werden kann; es würde mit demselben Rechte für jeden einzelnen Artikel ein neuer Ausschuß beantragt werden können. Wenn ich aber näher auf die Gründe eingehe, welche Herr Lindemann vorgebracht hat, so hat er zuerst ausgedrückt, als wenn durch diesen Ausschuß von vorn herein ungefähr festgestellt sei, daß das Fürstenthum Lübeck im Nachtheil sich befinde, durch die Zusammensetzung des Ausschusses. Dieses kann ich keinesweges finden. Ein Mitglied für Lübeck ist in den Ausschuß gewählt und zwar eins, das diesen Antrag speziell mit unterzeichnet, mit gestellt hat. Dann ist ebenfalls ein Mitglied nur gewählt aus dem Fürstenthum Birkenfeld. Bei dieser Frage aber, die gerade vorliegt, sind nur diese beiden Fürstenthümer interessirt; denn es ist bei Abänderung dieser Quote nach dem neuen Staatsgrundgesetze nur von der Quote in Birkenfeld etwas abgenommen und Lübeck zugelegt. Würde dieser Antrag verworfen, umgeändert und das Staatsgrundgesetz hergestellt, so würde derselbe Theil wieder auf das Fürstenthum Birkenfeld zurückfallen. Es sind also nur die beiden Fürstenthümer dabei interessirt, denn es kann keine Abänderung stattfinden, so daß Oldenburg dadurch etwas zufiele, und in so fern stehen also die Abgeordneten von Oldenburg hier ganz unbetheiligt in dieser Frage da.

Abg. **Lindemann**: M. H.! Die Befangenheit in Partei und Eigennutz hat sich durch den Vorredner in voller Offenheit ausgesprochen. Die Gerechtigkeit für Eutin kann Birkenfeld benachtheiligen, darum Verwerfung meiner Eutiner Anträge. Wer das fremde Recht nicht achtet, der hat das eigne schlecht gewahrt, indem Oldenburger Interessen noch gegen Birkenfeld einst sich wenden können. Ich bin nicht der vom Abg. Pancratz angenommenen Meinung. Wir Eutiner fordern nur halbes Recht und was wir von diesem halben Recht gewinnen, das muß in neuer fundamentaler Beordnung nicht gerade den Birkenfeldern wieder aufgedrückt werden. Wenn wir, von der positiven Bestimmung absehend, annehmen, daß die ganze Bestimmung nach Art. 223 und 154 wirklich gerecht geregelt werde, so ist das Verhältniß so gestellt: die Oldenburger sind eigentlich schuldig, den Aufwand des Hofes, des Militairs ꝛc. ganz allein zu tragen. Sie haben den zufälligen Vortheil, daß sie zwei Provinzen, die eine an der Ostsee, die andere am Rhein zu ihrem tributären Eigenthum sich gemacht haben. Beide Provinzen müssen Steuern hierher entrichten und der Vortheil davon bleibt Oldenburg. Was aber diesen Provinzen nicht abzupressen ist, was die eine oder die andere nicht herbringt, das verliert belastet Oldenburg. Also wenn Eutin nicht die 13 pCt. bezahlt, die ihm jetzt oktroyirt sind, so fällt der Ausfall ohne das jetzt bestehende Staatsgrundgesetz, auch noch dessen gerechte Revision, ganz allein Oldenburg zur Last, wodurch die 37 Oldenburger Herren nicht so ganz unbefangen und frei von versuchenden Interessen gestellt sind. Wenn daher der Vorredner, der eben vor mir gesprochen hat, mir vorhält,

Landesbibliothek Oldenburg

unter den Gewählten sei ja — allen Dankens werth — ein Eutiner, so ist das allerdings 1/9 Gerechtigkeit, allein eigentlich hätten wir Provinzialen auf mehr als 1/9 Gerechtigkeit Anspruch und so bleibt diese uns mit einem Neuntel begnadigende Zusammensetzung noch ungenügend. Dabei ist hier nicht allein von der Vertretung die Rede, sondern auch von der Abstimmung und dafür ist dieses Neuntel Gerechtigkeit, selbst wenn die formelle Abstimmung auch eine wirkliche und nicht schon eine von vorn herein bestimmte sein soll, durchaus unzureichend. Wo die Oldenburger 7 und die Birkenfelder 1 Stimme gegen die 1 Stimme aus Eutin zählen, da sehe ich nicht ein, was diese eine Stimme, und wäre sie die kräftigste, uns für Schutz gewähren kann. Es ist eine nicht ehrende Engherzigkeit, daß dieses Verhältniß festgehalten und eine völlige Parität der Stimmen versagt wird. Oldenburg ist darum immer noch im Vortheil, denn wie Sie eben von Birkenfeld schon gehört haben, dort packt man mit auf Eutin zum eignen Nutzen. Wenn Sie daher in den von Ihnen zu wählenden Ausschuß 3 aufpackende Oldenburger, 3 aufpackende Birkenfelder und 3 gedrückte Eutiner wählen, so wäre die Partei Superiorität immer noch auf Ihrer Seite und der Parteisinn nicht gefährdet. Lassen Sie uns also das bischen Gerechtigkeit, lassen Sie uns dadurch die Möglichkeit, daß eine andere Zusammensetzung den Ausschuß und dann der Bericht dieses Ausschusses den Landtag zur vollen Gerechtigkeit herüber ziehe.

Abg. **Strackerjan** II.: Ich will dem Vorredner nicht in die Bruchtheile der Gerechtigkeit, die er uns vorgerechnet hat, folgen. Meines Erachtens kommt es darauf hier gar nicht an. So wie ich die Frage über die Revision verstehe, muß es sich einfach darum handeln, ob man die Beschlüsse des vorigen Landtags zu den einzelnen Artikeln annimmt oder nicht, ändern kann man sie nicht. Könnte man aber auch etwas daran ändern, so würde es nur darin bestehen können, daß die Quote von Eutin erniedrigt und eben so viel Birkenfeld wieder aufgelegt würde, Oldenburg ist dabei durchaus unbetheiligt und ich sehe nicht ein, warum die 3 Mitglieder aus jeder Provinz im Ausschusse sitzen sollen, denn es handelt sich nicht um eine Vereinbarung über die Quoten, welche abgeschlossen werden werden sollte; da würde es vielleicht richtig sein. Ich finde es im Gegentheil ganz richtig, daß 7 Mitglieder aus dem Herzogthume sind und aus jedem der Fürstenthümer eins. Mögen die zwei Mitglieder aus den Fürstenthümern ihr Interesse gegeneinander vertheidigen, das Herzogthum steht in diesem Falle durchaus unbetheiligt da und ich muß daher Alles zurückweisen, was in dieser Beziehung Herr Lindemann gegen die Abgeordneten des Herzogthums gesagt hat, die meines Erachtens auch nicht da sind, um das spezielle Interesse des Herzogthums gegen die Fürstenthümer, sondern nur um das Interesse des ganzen Großherzogthums zu vertreten.

Abg. **Pancratz**: Ich kann hiernach auch das Meiste übergehen und will nur bemerken, daß allerdings Hr. Lindemann dadurch, daß er das Recht für Eutin deduzirt hat, das Recht ohne das Staatsgrundgesetz nicht folgern kann. Es muß sich hier darum handeln, wie es im Staatsgrundgesetz steht und daß nach dem Beschlusse des Landtags jetzt die Revision vorgenommen werden soll und nach diesem Beschluß kann nichts Anderes geschehen, als daß möglicherweise die frühere Quote für Eutin wieder hergestellt wird, so daß also Oldenburg immer ganz unbetheiligt dasteht.

Abg. **Lindemann**: Hat der Antragsteller noch das letzte Wort?

Präsident: In diesem Falle nicht, es ist nur die Vertheidigung der formellen Behandlung des Antrags!

Abg. **Wibel**: Ich glaube, der Antrag selbst enthält auch eine Bestimmung über seine formelle Behandlung und darum hat es mir schon scheinen wollen, als ob wir etwas ungeeignet verführen, wenn wir jetzt über die formelle Behandlung desselben debattiren, ohne daß hierüber von dem Ausschuß begutachtet ist. Die Frage, ob 3 Mitglieder aus jedem Fürstenthum gewählt werden sollen, ist ein Theil des Antrags, und ich glaube, es hätte deshalb nur beschlossen werden sollen, was mit dem Antrage mit diesem einen Theil geschehen soll. Indeß lege ich darauf keinen Werth. Es ist aber richtig, was schon vorhin gesagt wurde, wir sprächen hier eigentlich von Dingen, worauf es nicht ankomme. Ich will Ihnen aber sagen worauf es ankommt, meine Herren! Der Lindemann'sche Antrag ist ein Stein des Anstoßes, denn er steht in Widerspruch mit der en bloc-Annahme der Revision, und wenn in Frage gestellt wurde, wozu wir hier wären, ob dieses oder jenes Interesse zu vertreten, so will ich Ihnen sagen, wozu Sie noch hier sind. Seitdem Sie die Abstimmungsweise der einfachen Majorität in der Revisionsfrage angenommen haben, sind Sie nur noch dazu hier, um die Revision en bloc anzunehmen. Täusche sich hierüber Niemand!

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat und bringe den Antrag zur Berathung, ob in Betreff des von dem Abg. Lindemann gestellten Antrags in Betreff des Beitrags des Fürstenthums Lübeck zu den Centrallasten des Großherzogthums ein besonderer Ausschuß bestellt werden soll. Ich bringe also die Frage zur Abstimmung, ob in Betreff jenes Antrags ein besonderer Ausschuß gewählt werden soll und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diese Wahl eines besonderen Ausschusses wollen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Der Antrag des Abgeordneten Lindemann wird demnach hiermit dem vorhin gewählten Ausschuß überwiesen. Es ist von dem Herrn Antragsteller zur Motivirung seines Antrags die Abschrift einer an Se. Königl. Hoheit dem Großherzog gerichtete Vorstellung

Landesbibliothek Oldenburg

mir überreicht, rubrizirt: „Unterthänigstes Immediatgesuch von 50 Bürgern und Hausbesitzern und 5 Einwohnern der Stadt Eutin, Supplikanten, Ermäßigung der Eutiner Quote betreffend." Diese Abschrift überweise ich ebenfalls dem Ausschuß. Es ist mir von dem Abg. Lindemann so eben folgender Antrag überreicht worden. Antrag: „Für den Fall, daß in den Ausschuß für die von der Staatsregierung beantragte Gesammtannahme des im Entwurf vorliegenden Staatsgrundgesetzes, die Eutiner Abg. Kindt und Lindemann nicht gewählt werden, wozu Letzterer keine Aussicht hat, wolle der Landtag beschließen, daß dieselben als außerordentliche stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses zugezogen werden, sobald Art. 72 § 4 und Art. 195 im Ausschuß zur Berathung kommen. Motive: Beide Artikel betreffen Eutiner Spezialitäten und wird den Abgeordneten des Fürstenthums, in ihrer ohnehin ungünstigen Stellung die Möglichkeit nicht zu versagen sein, die Rechte ihres Landes in den Ausschüssen und durch Minoritätsgutachten zu vertreten." Unterzeichnet von Lindemann, Kindt, Hardt, Bargmann, Frank, Abels. Der Antrag hat die genügende Unterstützung erhalten. Meines Erachtens wird auch dieser Antrag von dem Revisionsausschuß, um ihn kurz so zu bezeichnen — zu begutachten sein. Es erfolgt kein Widerspruch, ich verweise diesen Antrag an den gewählten Ausschuß. Von demselben Abgeordneten ist mir dann folgender Antrag überreicht worden: Der Landtag wolle beschließen, daß in das revidirte Staatsgrundgesetz der Art. 72 § 4 des Entwurfs: „Für das Fürstenthum Lübeck treten bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die bei Publikation des Staatsgrundgesetzes daselbst gültig gewesenen Bestimmungen über den Umzug und den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit vorläufig wieder in Kraft" nicht aufzunehmen.

Motive: Die Provinzialgesetzgebung über Heimath und Armenthum ist theils lückenhaft, meist provisorisch, durchgehend schlecht und von Grund aus neuer, baldiger Regelung dringend bedürftig. Das Hauptgesetz, die Armenordnung von 1844 für das Amt Eutin, nur zur Probe auf 3 Jahre gegeben, ist als Provisorium von Jahr zu Jahr bestätigt, obgleich die Probejahre nur Unnatur und Karrikatur gebracht haben. Die staatsgrundgesetzliche Bestimmung ihrer vorläufigen Fortdauer würde jede Besserung abschneiden, ein ewiges Provisorium herstellen. Das kleine Utinense greift nicht in den Standpunkt, welchen die hohe Staatsregierung für das revidirte Staatsgrundgesetz genommen hat". Ich will mir erlauben, den Antrag nochmals vorzulesen, die Handschrift ist mir nicht ganz geläufig. (Verliest denselben nochmals.) Unterzeichnet von Lindemann, Hardt, Kasten, Frank, Heindl u. s. w. Meines Erachtens würde auch dieser Antrag zunächst an den Revisionsausschuß zu verweisen sein. Der Abg. Lindemann wird es zufrieden sein. (Zuruf vom Abg. Lindemann: Ja.) Der Antrag geht an den Revisionsausschuß. — Ich ersuche die Mitglieder des heute gewählten Ausschusses, nach dem Schluß der Sitzung zusammenzutreten, zur Wahl eines Vorstandes. — Mit Bezugnahme auf § 17 der Geschäftsordnung ersuche ich die Abtheilungen, ihre Berichterstatter für die denselben zugewiesenen beiden Anträge bei dem Bureau anzuzeigen, es ist bis jetzt erst von der vierten Abtheilung der Berichterstatter namhaft gemacht worden.

(Die Abtheilungen zeigen die bis dahin geschehenen Wahlen ihrer Berichterstatter an.)

Die nächste Sitzung wird besonders angesagt werden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Minuten.

Druck von Heinrich Kleßer.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 23. October 1852, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Berathung des Berichts über den Antrag des Abg. Wibel zur Geschäftsordnung.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 20 Minuten mit Verlesen des Protokolls durch den Schriftführer **Böckel**. Dasselbe wird ohne gemachte Erinnerung von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Von sämmtlichen Abtheilungen ist nunmehr die Anzeige beim Bureau eingegangen in Betreff der Berichterstatter wegen der den Abtheilungen überwiesenen Angelegenheiten. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der ersten Abtheilung nunmehr, das Weitere zu veranlassen. Wir gehen zur Tagesordnung über, zum Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abg. Wibel zur Geschäftsordnung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Abg. **Strackerjan II.**: (Verliest diesen Bericht.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung.

Abg. **Mölling**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Mölling**: Ich will das Rechtsgebiet nicht wieder berühren, ich will die Frage nicht zur Erörterung ziehen, ob die Mitglieder des Landtags einen Rechtsanspruch darauf haben, den Ausschußversammlungen und Sitzungen beizuwohnen; mir genügt vollkommen die Erklärung, welche der Ausschußbericht selbst dahin abgiebt: „daß, wenn ein Wähler auch nicht das Recht habe, Auskunft zu verlangen von seinem Gewählten, doch Keiner die Auskunft verweigern werde". Hieran, m. H., will ich mich halten. Wenn das recht ist, so muß ich eine großartige Inkonsequenz darin finden, das Mittel wegzuräumen, wodurch die Auskunft bisher in der allein vollkommen genügenden Weise ertheilt wurde, nämlich das Recht des Wählers, die Auskunft da zu verlangen, wo der Ausschuß sie allein geben konnte, wenn er versammelt war. Ich habe aber nur eine Frage an Sie zu richten: Was ist die Bedingung eines Gesetzes? Ich denke, Sie sind mit mir darüber einig, daß es das Bedürfniß ist. Was ist also die Bedingung der Aufhebung einer bestehenden Einrichtung? Die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser Aufhebung, und daß die Nachtheile der Einrichtung sich als überwiegend gegen die Vortheile derselben herausstellen. Gehen Sie nun auf die Geschichte dieser Einrichtung zurück, so sehen Sie, daß drei Landtage sich wohl dabei befunden hatten, daß sämmtliche Mitglieder derselben den Ausschußsitzungen beiwohnen durften, und daß nie eine Klage darüber entstanden, wie eine Beschwerde dagegen erhoben ist. Plötzlich tritt nun der fünfte Landtag ein, schon in der ersten Sitzung stellt der Abgeordnete Rüder den Antrag auf Revision der Geschäftsordnung und in diesem Antrage war auch die Aufhebung dieses Artikels mit begriffen. Schon in der dritten Sitzung beschließt der Landtag die Aufhebung, als er — nehmen Sie mir den etwas trivialen Ausdruck nicht übel — kaum noch trocken oder warm geworden war, als er also noch keine Gelegenheit gehabt haben konnte, irgend eine Erfahrung hierüber zu sammeln. Meine Herren, eine solche Gesetzgebungskunst scheint mir den ersten Bedingungen und Regeln einer vernünftigen

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzgebung zu widerstreiten. — Nun nur noch ein paar Blicke auf einige Ausführungen im Ausschußbericht. Da lese ich denn zu meinem größten Erstaunen, daß es sich hier gar nicht um Heimlichkeit oder Oeffentlichkeit handele, daß der Ausschuß keineswegs gewillt sei, die nöthige Auskunft den Landtagsmitgliedern zu verweigern, da ja das Ergebniß in den Ausschußberichten enthalten sei. Ja, meine Herren, Sie kennen selbst dieses Ergebniß so gut wie ich, daß diese Berichte ein höchst dürftiges Material enthalten und nur als Vorbereitung für die eigentliche Verhandlung betrachtet werden. Aber Eins ist mir aufgefallen, daß alle diese Gründe ebensogut gegen die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen angeführt werden könnten. Warum sagt man nicht: Mein Gott, was haben die Mitbürger denn weiter für ein Recht, als daß sie das Ergebniß der Landtagsverhandlungen erhalten, von den Beschlüssen des Landtages in Kenntniß gesetzt werden? Was hat das Publikum mit den Verstandesoperationen des Landtags zu thun. Diese Verstandesoperationen sind ja aber gerade die Debatte und die Verhandlung. — Nun ist das Eine richtig, so muß auch das Andere richtig sein! Wenn der Werth und Charakter der Oeffentlichkeit des Landtages darin besteht, daß die Art und Weise, wie der Landtag zu seinen Beschlüssen kommt, an die Oeffentlichkeit gelange, die Debatte und die Verhandlungen, so muß es mit den Ausschußsitzungen derselbe Fall sein. Wir verlangen ja weiter nichts, als das, was Sie Verstandesoperationen nennen, zu erfahren, nämlich der Debatte, der Verhandlung beizuwohnen. Der Ausschuß führt seine Beweise dadurch: mit gleichem Recht könnte man weiter gehen, man könnte sagen: der Berichterstatter müsse seine Geschäftsstube jedem einzelnen Abgeordneten öffnen; „dann könnte man auch verlangen sich hineinzudrängen in die Privatbesprechungen". — Diese Beweisführung beweist zu viel, also gar nichts, denn sie tritt in ein Gebiet, wo wir vollkommen einverstanden sind mit dem Ausschuß, nämlich ins Privatleben. Diese Grenze ist aber scharf gezogen und völlig verschieden davon ist die Landtagsthätigkeit, die amtlichen Akte seiner Thätigkeit, und zu diesen amtlichen Akten der Thätigkeit des Landtags gehören nicht allein die Landtagssitzungen, sondern auch die Sitzungen der Ausschüsse, die Sitzungen der Abtheilungen. Ich habe eine solche Beweisführung einen Kampf gegen Windmühlflügel nennen hören, aber das begreife ich nicht, warum der Ausschuß nicht von oben anfängt, warum er ein Glied der Kette herauslöst, warum er nicht auch sagt: Was verlangt Ihr Oeffentlichkeit beim Landtage, Ihr könntet dann leicht einen Schritt weiter gehen und Oeffentlichkeit der Ausschußsitzungen verlangen, dem Schreiben der Berichterstatter, den Privatbesprechungen einzelner Abgeordneten beizuwohnen. Das Alles ist gegen die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen gesagt. Ich lese, daß der Ausschuß selbst sich für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausspricht, aber wenn er weiter geht und sagt: der Abgeordnete tritt mit seiner gewonnenen Ansicht da schon offen vor's Publikum, er giebt nicht seine Erwägungsgründe, er giebt nur seine Stimme ab, so ist dieses nicht ganz richtig. Ich denke doch, Jeder der eine Ansicht da ausspricht, begründet dieselbe auch, und diese Begründung scheint mir gleichbedeutend zu sein mit den Erwägungsgründen. Ich gebe zwar zu, daß ein Abgeordneter hie und da Erwägungsgründe zurückhält, aber das ist im Ausschuß derselbe Fall. Wir verlangen nicht, daß der Abgeordnete im Ausschuß alle seine Erwägungsgründe uns mittheile, sondern wir verlangen nur der Debatte im Ausschuß beizuwohnen, und das ist wieder dasselbe. Diese Gründe, wie gesagt, scheinen mir kaum etwas zu beweisen, der einzige Grund — es freut mich, daß ihn der Ausschuß klar ausgesprochen hat — ist: die Ausschußmitglieder fühlen sich nicht behaglich, wenn die Landtagsmitglieder ihre Zuhörer sind. Nun, das gebe ich zu; ich glaube wohl, es ist behaglicher und gemüthlicher, wenn Parteigenossen von reiner Farbe in einem Ausschuß beisammen sind und vielleicht schon völlig einig, hinter verschlossenen Thüren berathen und deliberiren, ohne daß das Auge der Opposition sie sehen kann. Aber die Wahrheit und das Recht gewinnen dabei nicht! Wollen wir aber die Thatsachen in Betracht ziehen, so werden Sie erwägen, daß wirklich dieser Grund kaum stichhaltig sein kann, denn die paar Mitglieder aus dem Landtage, die nicht zum Ausschuß gehören, welche in der Ausschußsitzung umhersitzen werden, die können einen doch unmöglich geniren, das zu sagen, was man zu sagen hat. Wollte man dieser Deduktion folgen, so müßte man wünschen, daß die Ausschüsse nur aus ein paar Personen zusammengesetzt seien, nicht mehr 9, nicht 6, nicht 5, daß er höchstens aus 3 Personen bestehe. Ist das auch Ihr Wille? Ich muß Sie aber auch darauf hinweisen, daß der ganze Landtag aus 46 Mitgliedern besteht. Wären wir Mitglieder eines größeren Parlaments, der Kammer einer großen Nation, so wissen Sie selbst, würden wir Ausschüsse haben, welche aus 40—50 Mitgliedern beständen; hier ist die ganze Versammlung nicht so groß. Wie würde sich da ein Solcher genirt fühlen! Und ich glaube, ein Mitglied, welches seine Kenntnisse nicht vor so wenig Augen entwickeln kann, welches nicht den Muth oder nicht die Lust hat sich da auszusprechen, das sollte sich lieber nicht in den Ausschuß wählen lassen. Ich muß aber wieder hervorheben, das ist Alles wieder dasselbe, was man gegen die Oeffentlichkeit des Landtags erhoben hat; ich gebe zu, daß diese Einrichtung einige geringe Nachtheile mit sich führen kann; jedenfalls aber kommen diese geringen Nachtheile gegen den ungemeinen Werth nicht in Betracht, der dadurch gewonnen wird, daß die Mitglieder des Landtags zuhören können, wie der Ausschuß zu seinem Ergebniß gekommen, wie die Ansichten gegen einander ausgetauscht sind, was der Eine hier sagt, der Andere dort; das können die Ausschußberichte nicht ersetzen. — Sie werden diese geheimen Ausschüsse beibehalten, Sie können nicht an-

Landesbibliothek Oldenburg

ders, aber Alles, was der Ausschuß gesagt hat, die ganze Ausführung des Berichtes wirft ein helles Licht auf das, was er eigentlich will, und was zu erforschen ich Jedem überlasse. Soviel ist dagegen gewiß, daß die ganze Ausführung des Ausschusses ein schätzbares Material für einen Schritt weiter rückwärts ist, nämlich für den Schritt, die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen ganz aufzuheben; Sie kommen auch dahin, seien Sie ganz ruhig; Sie haben schon einen erheblichen Schritt in die Oeffentlichkeit durch Ihre vorigen Revisionsbeschlüsse gemacht; Sie müssen weiter, Sie haben einmal sich in die Strömung hineinbegeben, welche rückwärts fließt, die Strömung reißt sie fort. Sie werden ihr nicht widerstehen können. Wir unsererseits fügen uns, wir wissen zu resigniren. Aber wir werden vor wie nach für die Oeffentlichkeit kämpfen, daß sie da beibehalten wird, wo sie fruchttragend und segenbringend ist. Wir wissen, die Zeit kann nicht ausbleiben, sie wird auch nicht ausbleiben, welche uns nicht allein die Oeffentlichkeit der Ausschußsitzungen, sondern andere viel werthvollere Güter zurück giebt, welche uns die Zeit jetzt wieder raubt. Diese Zeit wollen wir ruhig erwarten.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Ich ehre jede redliche Ueberzeugung, ich ehre daher auch die Ausschußüberzeugung, der Ausschuß Fünf; ich muß es zugleich lobend anerkennen, daß die geehrten Herren ihre Richtung stets so offen und entschieden verfolgen, daß sie ihre Wahl keineswegs durch Täuschung gewonnen haben. Aber — ich kann einmal die Landtags-Aber nicht los werden — aber müßten nun gerade diese fünf Herren gewählt werden? Es war einmal in diesem Saale — es ist noch nicht gar lange her — eine andere Majorität, die hat ihre arbeitsrüstigen Kollegen, die Herren Zedelius, Pancratz, Strackerjan, Finkh, Klävemann, und wie sie sonst heißen mögen, nicht zu der ungemessenen Spaziergangsmuße verurtheilt, in welcher jetzt meine Nachbaren Mölling, Böckel, Wibel und Andere sich langweilen. Meine Herren! Durch Ihre Wahl haben Sie das Ausschußurtheil gesprochen und dieser Bericht in meiner Hand spricht in formirter Mehrheit des Landtags Urtheil: Roma loeuta est — wozu weitere Worte.

Abg. **Becker**: Meine Herren! Wenn zunächst darauf hingewiesen worden ist, daß frühere drei Landtage sich wohl befunden hätten bei der damals bestehenden Einrichtung, so habe ich hierüber aus eigener Erfahrung leider kein Urtheil und kann nur sagen, daß viele Mitglieder der früheren Landtage nicht mit diesem Urtheile einverstanden sind. Ich muß mich, da ich nicht über die bisherige Erfahrung urtheilen kann, an die Sache halten und da muß ich bekennen, daß, obgleich ich anfangs zweifelhaft war, der Bericht des Ausschusses mich überzeugt hat von der Nothwendigkeit, daß die Sitzungen der Ausschüsse geheim sein müssen. Das Rechtsgebiet wollte der Redner, welcher heute zuerst gesprochen hat, nicht weiter berühren. Ich glaube, er hat wohl daran gethan, denn daß von einem Recht aller Landtagsmitglieder, den Ausschußsitzungen beizuwohnen, nicht die Rede sein kann, scheint mir klar; wo hat sonst der Vollmachtgeber ein Recht, bei den Vorbereitungen des Bevollmächtigten zur Ausführung des Auftrags zugegen zu sein? Wenn Sie z. B. neben mir einige Personen als Schiedsrichter in einer Sache wählen, so haben Sie allerdings ein Recht auf unseren Spruch und auf unsere Gründe, aber ein Recht Zuhörer zu sein, wenn wir miteinander berathen, wenn wir unsere Gründe gegeneinander abwägen, um zu unserem Spruche zu kommen, haben Sie niemals, obgleich Sie selbst uns beauftragt haben. — Oder ist vielleicht das hier in Anspruch genommene Recht zwar nicht nach der Natur der Sache, aber doch aus dem formellen Grunde ein Recht, weil es sonst im konstitutionellen Leben als ein Recht angesehen wird, sollen wir es für ein Recht halten, weil wir nicht von dem abweichen sollen, was in konstitutionellen Staaten Sitte ist? Auch hier liegt die Sache merkwürdigerweise umgekehrt und es ist schon nachgewiesen und von dem ersten Redner heute zugegeben worden, daß sonst nirgends in konstitutionellen Staaten die Ausschußsitzungen öffentlich sind, daß keine einzige Bestimmung dieser Art in anderen konstitutionellen Ländern zu finden ist. Nur in England — dies kam schon am vorigen Landtage zur Sprache, und ich will es nur kurz wiederholen — nur in England hat sich eine Praxis dahin gebildet, daß die übrigen Parlamentsmitglieder den Ausschußsitzungen so lange beiwohnen können, als das rein Thatsächliche festzustellen ist, über welchen Gegenstand der Ausschuß zu berichten hat. Kommt es aber zu den Gründen der einzelnen Abgeordneten über das Materielle selbst, so müssen die übrigen Mitglieder des Parlaments die Ausschußsitzungen verlassen. Der erste Redner heute hat zwar gesagt, wir könnten nicht das Verfahren in anderen Staaten befolgen, die zum Theil viel größer seien, in denen die Ausschüsse aus 40, 50 Personen beständen. Das ist mir etwas Neues; ich möchte den Herrn Vorredner fragen, in welchem Lande solche Ausschüsse vorkommen. Meines Erachtens liegt es in der Natur der Sache und kommt in allen Verhältnissen des Lebens vor, daß die ursprüngliche Berathung eines Gegenstandes sich der Oeffentlichkeit entzieht. Der erste Redner hat bemerkt, alle Gründe, welche der Ausschuß in dieser Beziehung angeführt hat, sprächen auch gegen die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen. Ich glaube, der Unterschied liegt auf der Hand. Einmal gebieten höhere politische Gründe die Oeffentlichkeit beim Landtage, und zwar eine vollständige Oeffentlichkeit, eine Zulassung des großen Publikums, wovon hier bei den Ausschußberathungen gar nicht die Rede ist; wenigstens gehen die Anträge der Gegenseite nicht soweit. Auf der anderen Seite hängt damit auf das Innigste zusammen, daß die Berathung des Landtags gar keine ursprüngliche mehr ist, daß vielmehr die Natur der Sache eine vorher-

Landesbibliothek Oldenburg

gehende ursprüngliche Berathung erfordert, in Folge derselben, wie Sie Alle wissen — der Abg. Mölling nur bestreitet, daß dies überall der Fall sei — im Landtage häufig gar nicht mehr berathen wird, um sich gegenseitig zu überzeugen und die eigene Ueberzeugung erst zu gewinnen, sondern nur gesprochen wird, um die Gründe für die schon feststehende Ueberzeugung den übrigen Abgeordneten und unseren Mitbürgern im Lande vorzuführen. Wenn der Abg. Mölling ferner sagte, es sei ganz klar, daß wir nur den ersten Schritt thun wollten, um demnächst die Verhandlungen des Landtags geheim zu machen, so weise ich auch hier wieder auf die Geschichte anderer Staaten hin. Warum ist denn in anderen Staaten, wo die Ausschußsitzungen immer geheim gewesen sind, dies nicht blos der erste Schritt gewesen, auch die Verhandlungen des Landtags geheim zu machen? Machen Sie die Ausschußverhandlungen öffentlich für alle Abgeordneten, so scheint es mir, daß die Natur der Dinge, die innerste Nothwendigkeit, uns dahin drängen wird, daß auch in den Ausschußsitzungen nur geredet werden wird für Andere und daß der eigentliche Zweck, das Gewinnen der eigenen Ueberzeugung durch Austausch der verschiedenen Ansichten, entweder verloren gehe, oder sich hinter andere verschlossene Thüren zurückziehen wird.

Abg. **Wibel**: Das viele Wortemachen hilft zur Sache nichts. Lassen Sie uns statt dessen den Gegenstand grade ins Auge fassen. Es handelt sich bei der bevorstehenden Abstimmung darum: wer ist ein Freund der Oeffentlichkeit und wer liebt die Heimlichkeit. Alle andern wortreichen Betrachtungen, die auch der Ausschuß macht, gehen neben dem Gegenstande vorbei. Man sagt freilich von der anderen Seite: es könne Mancher ein Freund der Oeffentlichkeit sein, aber er hätte doch für seine Person etwas in sich, was ihm eine gewisse Scheu vor der Welt gäbe, so daß er nicht fähig sei, in Anwesenheit vieler Anderer unbefangen zu reden. M. H., solche Freunde der Oeffentlichkeit mögen sich bessern, denn sie sind noch keine ächten Freunde derselben. Der ächte Freund der Oeffentlichkeit schlägt alle Selbstsucht in die Schanze und wer ein gutes Gewissen hat, der fürchtet sich weder um Mitternacht, noch scheut er das helle Tageslicht, und wer gar Vertreter seines Volkes sein will, der muß sich seiner Pflicht preis geben und alle solche jungfräuliche Scheu bei Seite legen. Indeß, m. H., das ist nicht der Grund gegen den Besuch der Ausschüsse, man mag sagen, was man will! Es ist schon einmal dieser Grund vorgehalten worden, als ein Schild, hinter dem man seine Abneigung verstecken wollte, aber die That hat schnell die Unrichtigkeit desselben an den Tag gelegt. Auch im vorigen Landtage wurde dieser Grund vorgeschoben und, m. H., als es zur Abstimmung kam — sie war eine namentliche, wie sie es auch heute wieder sein wird — da lesen wir auf Seite 42 der damaligen stenographischen Protokolle: wer hat für die Oeffentlichkeit der Ausschüsse gestimmt? In großer Mehrheit sind es grade diejenigen gewesen, von denen man vorhergesagt hatte, sie hätten nicht die Uebung in der Rede, sie würden sich scheuen in Anwesenheit Anderer zu sprechen und dergl. Dinge, die alle Unwahrheiten waren. Gerade diejenigen, von denen man dies sagte, die weniger Redefertigen, die stimmten für die Oeffentlichkeit der Ausschüsse, und ich glaube sie werden es auch heute wieder thun. — Wenn der wortreiche Ausschußbericht uns das Beispiel der Frankfurter Nationalversammlung vorgehalten hat, m. H., so muß ich das ein dreistes Unternehmen nennen. Es gehört in der That eine große Dreistigkeit dazu, bei diesem Gegenstande und vielleicht auch noch bei manchem anderen, uns heutigen Tages noch die Nationalversammlung zu Frankfurt als Beispiel vor Augen führen zu wollen, sie uns als Muster hinstellen zu wollen. Ich sage dagegen: Wir wollen nicht in das Intriguenspiel hineingerissen werden, welches dort so schmachvoll getrieben und dem Vaterlande so verderblich geworden ist, wir wollen nicht den Ränkeschmieden Raum lassen auf ehrlichem Oldenburger Boden. Wir wollen hier nicht die Künste geübt wissen, welche dort von Schmerling, Radowitz, Lichnowsky und dergleichen Leuten erlernt sind und das Volk und andere schwache Vertreter des Volks hinter's Licht geführt haben. Wir wollen und sollen ehrlich und offen mit einander berathen, selbst wenn wir politische Gegner sind, wir wollen unsere Gründe darlegen und einander offenbaren, selbst bis in die geheimste Falte hinein, das ist unsere Schuldigkeit als Vertreter des Volks und dann m. H. ist die ganze Frage nach einem Recht, nach einem in Juristenrecht begründeten Anspruch auf Beiwohnung der Ausschußsitzungen nur eine Lächerlichkeit. Davon braucht keine Rede zu sein; es handelt sich nur darum: was ist unsere Pflicht, was ist unsere Schuldigkeit, damit wir uns bestmöglichst unterrichten über unsre Berathungsgegenstände, damit unsere Berathungen am gedeihlichsten werden für unser Land. Man hält uns große Staaten vor. Nun m. H. dann könnten wir in diesem Falle sagen: wir haben das Glück, kein großer Staat zu sein. Bei Versammlungen, die hunderte von Mitgliedern zählen, da wird es nicht möglich sein, die Ausschüsse für Alle zu öffnen; wir aber sind ein kleines Häuflein, wir können uns in jedem nicht gar zu engen Zimmer Alle zusammenfinden, wir können Alle die Ausschüsse berathen hören und gründlicher kennen lernen aus den vorbereitenden Berathungen derselben, was uns am Herzen liegt und pflichtmäßig am Herzen liegen muß und soll, und wir werden keine Gelegenheit versäumen dürfen, die erreichbar ist, um uns aneinander zu belehren, damit wir gründlicher und wissentlicher im Landtage abstimmen können als bei geheimen Ausschüssen geschehen kann, und geschehen ist. Somit ist auch der ganze Unterschied zwischen Landtags- und Ausschußverhandlungen ein müssiges Gerede. Wir wissen wohl, daß die öffentlichen Sitzungen des Landtags etwas anderes sind, als die Ausschußsitzungen, worüber

Landesbibliothek Oldenburg

der rechtsgelehrte Abgeordnete für Oldenburg scharfsinnig sich ausgesprochen hat. Aber eben so gut m. H. weiß Jeder, der nur nachdenken will, daß zwei Dinge etwas sehr Verschiedenes sein können und daß darum doch bei dem Einen dasselbe gilt, wie bei dem Anderen. Und so ist es auch hier: dieselbe Pflicht und Treue sind wir schuldig, so lange wir hier tagen, außerhalb der Sitzung und innerhalb derselben. Der Abg. Becker vermißt ferner die Ursprünglichkeit in unseren Landtagsverhandlungen. Ich gebe ihm das zu, ich sehe auch viel Unnatürliches hier vorgehen; aber die Ursprünglichkeit wird auf diesem Wege immer weiter verbannt werden; und wenn sie aus diesem Saale bald ganz verschwunden sein wird, so ist dies bewirkt worden durch das geheime Treiben der Ausschüsse, auf die das Land mit Unwillen blickt, denen Niemand das Wort reden kann, der des Landes Wohl wahrhaft will. Indeß, m. H., ich weiß sehr gut, daß jedes Wort verloren ist, was für die Oeffentlichkeit weiter gesagt werden kann. So lange wir, — lassen Sie mich auch einmal im Namen meiner Meinungsgenossen reden — so lange wir die Majorität im Landtage bildeten, so lange konnten die Ausschüsse die Oeffentlichkeit vertragen, Sie, die jetzt die Mehrheit bilden, können es vielleicht nicht. Darum stimmen Sie dagegen. Ich finde das sehr begreiflich; aber ich habe es Ihnen nicht ersparen wollen, diesen Beschluß dem Lande gegenüber noch ein Mal zu fassen und darum habe ich meinen Antrag gestellt.

Abg. **Rüder**: Viele Worte zu machen hilft nichts, hat uns der letzte Redner gesagt, und das ist auch meine Meinung. Die drei Provinzen des Großherzogthums werden auf die Debatte nicht mit der Erwartung blicken, welche der letzte Redner voraussetzt. Ich glaube, es wird Ihnen der § 20 der Geschäftsordnung ziemlich gleichgültig sein. Die einzelnen Staatsbürger im Großherzogthum haben ein Recht auf die Verhandlungen des Landtags, haben aber kein Recht auf die Berathungen des Ausschusses, ebensowenig wie die Mitglieder des Landtags es haben. Das ist im Bericht des Ausschusses klar nachgewiesen, und es ist gegenüber diesem Ausschußberichte bis jetzt so wenig Erhebliches vorgebracht worden, daß der Abg. Becker bereits ein Uebriges zur Rechtfertigung desselben gethan hat. — Ich bin nicht aufgetreten, um viele Worte zu machen, sondern nur um Ihnen zu sagen, daß, wenn in den Verhandlungen des vorigen Landtags und wiederum im jetzigen Bericht hingewiesen ist auf die Geschäftsordnung und Behandlung der Geschäfte in der Nationalversammlung, es nicht geschehen ist, weil es dort, wie anderswo, Intriguanten gegeben hat, sondern deshalb, weil die Geschäftsordnung angenommen und berathen, weil ein Amendement derselben berathen wurde zu einer Zeit, wo die vollständigste Oeffentlichkeit so sehr in der Luft lag, daß Niemand gegen die Oeffentlichkeit im Prinzip sich erhob und erheben konnte. Die Oeffentlichkeit im Prinzip der Landtagsverhandlungen ist auch nicht die Frage und der letzte Redner hat rein willkührlich verfahren, wenn er diese Oeffentlichkeit zum Gegenstande seines Themas gemacht hat. Auch das hatte der Bericht schon widerlegt. Ich zog ein Amendement zur Geschäftsordnung der National-Versammlung an; es fiel im Juni 1848 dem später in den Zeitungen sogenannten Commis voyageur des Ministeriums Detmold, dem Herrn von Bally, ein, die Oeffentlichkeit eines Ausschusses zu beantragen. Der Bericht der National-Versammlung, von 30 Mitgliedern einstimmig erstattet, verwarf den Antrag; es kam ein Amendement, welches ihn schmackhafter machen sollte, den Zutritt den Mitgliedern der Versammlung zu gestatten. Dieses Amendement hatte nicht einmal hinreichende Unterstützung. Ein einziger Redner sprach dafür, es sprachen dagegen mehrere, Einer nannte den Vorschlag eine „unglückliche Idee" und mit Heiterkeit ging die National-Versammlung zur Tagesordnung über. Ich glaube nicht, daß der Oldenburger Landtag eine Heiterkeit im entgegengesetzten Sinne erregen will, wenn er das nicht annehmen wird, was nirgends existirt in Europa. Der Abg. Becker hat das Verhältniß der Ausschüsse in England zwar schon näher bezeichnet, er hat aber ihre Verschiedenheit noch nicht genug hervorgehoben. Die Englischen Commissionen sind etwas anderes als unsere Ausschüsse, sie haben unter Anderem auch das Recht, Zeugen zu vernehmen und die Mitglieder der Versammlung haben ein hergebrachtes Recht, dabei zu sein, weil sie wissen müssen, wie die Comitées zu ihrem Material kommen, welches sie aus dem ganzen Britischen Reich zusammentragen dürfen. Die Verschiedenheit ist augenscheinlich.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich gemeldet hat, vorbehältlich des letzten Wortes des Herrn Antragstellers und des Herrn Berichterstatters.

Abg. **Wibel**: Ich verzichte.

Berichterst. Abg. **Strackerjan II.**: Ich gleichfalls.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung.

Abg. **Wibel**: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Präsident: Ich wollte so eben bemerken, daß das noch nicht geschehen wäre. Ist dieser Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? — Er ist ausreichend unterstützt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag des Abg. Wibel, wie er pag. 1 des Ausschußberichts vorgetragen ist, zustimmen wollen, mit Ja und diejenigen, welche diesem Antrag nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Antrag lautet: „In Erwägung, daß es im vorigen Landtage sich nicht als nützlich bewährt hat, daß den Mitgliedern des Landtags der Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse nicht ausdrücklich verstattet war, beschließt der Landtag:

zu § 20 der Geschäftsordnung wird der Zusatz gemacht:

den Mitgliedern des Landtags ist verstattet, bei den Sitzungen der Abtheilungen und Ausschüsse zugegen zu sein.

Landesbibliothek Oldenburg

Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben G.

Mit Ja	Mit Nein
antworten die Abgeordneten:	
Hardt.	Goose.
Heindl.	Janßen.
Kasten.	Kindt.
Lehmkuhl.	Lauw.
Lindemann.	Möhring.
Lübbers.	Morell.
Lüerßen.	Nieberding.
Mölling.	Noell.
Schmedes.	Rüder.
Wibel.	Schwegmann.
Willers.	Strackerjan I.
Abels.	Strackerjan II.
Bargmann.	Strodthoff.
Böckel.	Sudendorf.
Crone.	v. Wedderkop.
Frank.	Zedelius.
	Alfs.
	Barleben.
	Becker.
	v. Berg.
	Böker.
	Bothe.
	Driver.
	Feldhus.
	Ferneding.

Abg. Klävemann von der heutigen Sitzung dispensirt. — Abgg. v. Münster, Niebour, Pancratz, Bulling beurlaubt.

Präsident: Der Antrag, über welchen so eben abgestimmt worden, ist mit 25 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Die heutige Tagesordnung ist damit erschöpft. Weiteres Material zu den Verhandlungen liegt zur Zeit nicht vor, es wird deshalb die nächste Sitzung besonders angesagt werden mit Vertheilung der Tagesordnung. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 30. October 1852, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Schreibens der Staatsregierung vom 16. October.

Anfang der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertisch findet sich nach Beginn der Sitzung Herr Staatsminister **von Rössing** ein.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftf. Janßen verliest dasselbe.) Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da es nicht geschieht erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Wir gehen zur Tagesordnung über, zum Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Schreibens der Staatsregierung vom 16. d. M. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des Berichtes zu beginnen. (Berichterstatter Rüder verliest den ersten Theil des Berichts.)

Ich eröffne die Berathung über diesen Antrag, und ertheile zunächst dem Abg. Wibel das Wort!

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Der Bericht beginnt mit einem Trugschluß und das ist ein sehr bedenkliches Ding, zumal in einer Angelegenheit, welche der Ausschuß selbst eine inhaltschwere für unser Land nennt. Ein sehr handgreiflicher Trugschluß ist es, um welchen sich dieser erste Abschnitt des Ausschußberichtes dreht. Erlauben Sie mir es Ihnen deutlicher in einem Gleichniß vorzuführen, wie unrichtig es ist, wenn der Ausschußbericht sagt: es muß zuvörderst festgestellt werden, ob der Landtag das Ganze will, oder ob er das Ganze nicht will. Es hatten ihrer Dreie oder Viere ein gemeinschaftliches Gebäude. Sie waren hin und wieder der Meinung, es möge dieses oder jenes daran geändert werden; der Eine fand diese Veränderung nöthig, der Andere jene, und sie standen beieinander und berathschlagten darüber. Da kam ein Dritter zu ihnen, machte ein kluges Gesicht und sagte: Ihr Thoren, die Ihr seid, daß Ihr darüber redet, was und wie Ihr ändern wollt, Ihr müßt zuerst Beschluß darüber fassen, wollt Ihr das Gebäude wie es ist, oder wollt Ihr es nicht wie es ist? Meine Herren, diese Leute müßten wenig Verstand gehabt haben, wenn sie dem nicht entgegengelächelt hätten und gesagt hätten: „Thor, Du selbst, entweder Du willst uns betrügen, oder Du giebst uns einen schlechten Rath. Wir haben uns zuerst darüber zu vereinigen, ob und welche Veränderung uns Allen recht ist, ob und welche Veränderung die Stimmenmehrheit unter uns bekommt und dann erst wissen wir, ob unser Haus so bleiben soll oder ob wir es niederreißen. Jetzt aber den von Dir empfohlenen Beschluß fassen? so wir das thäten, müßten wir wenig Urtheilskraft haben". — So ist auch jener Satz des Ausschußberichts durchaus falsch und ohne Sinn. Aber, m. H., was kümmert das die Herren von der Reaktion? Die Reaktion ist unlogisch an sich, die Rückschrittsbewegung ist Widerspruch gegen Gottes Weltordnung und gegen die menschliche Vernunft, und deshalb brauchen wir auch bei der Reaktion eine strenge Logik nicht vorauszusetzen. Gewarnt aber mag doch werden vor der Begriffsverwirrung, die gern hervorgerufen werden möchte, um Ihre

Landesbibliothek Oldenburg

Einwilligung heute durch solche Trugschlüsse zu erlangen. Es ist freilich ein sehr trivialer Satz, von dem das arme deutsche Vaterland seit Jahren schon zu handgreiflich Erfahrung hat und der Allen so gegenwärtig sein müßte, daß Niemand mehr sich darüber täuschen sollte; es ist ein sehr trivialer Satz: „wer heutzutage zu der Schaar der Getreuen sich zählen will, „der muß schon Ja sagen, auch ohne daß er jedesmal 24 Stun„den vorher weiß, wozu er Ja sagen soll". Meine Herren, diesen Satz zitire ich Ihnen aus der gestrigen Weserzeitung, aus dem Blatt der Partei, die von Frankfurt nach Gotha gelaufen ist, die von Gotha nach Erfurt gelaufen ist, und jetzt im Schooße der blühendsten Reaktion angelangt ist, und ihr aus vollem Munde das Wort redet. So sollen auch Sie beschließen über Annehmen oder Ablehnen, ohne recht zu wissen, was. Daß so aber nicht unsere Gedankenoperation sein kann, wie der Ausschuß sie uns vormacht, ist handgreiflich klar, als verständige Männer werden wir unter einander berathen, ob und welche Veränderungen wir an dem vorliegenden Entwurfe nothwendig finden, jeder Einzelne für sich, und dann versuchen müssen, ob wir für die eine odere andere Abänderung in der Mehrheit uns entscheiden werden und ob wir dann dem von der Mehrheit ausgesprochenen Wunsch, solche Abänderungen noch durchzusetzen, nachgeben wollen, oder ob wir Gründe finden, dergleichen uns im Ausschußbericht, wie wir des Weiteren sehen werden, in seiner Fortsetzung entgegengehalten sind, lieber auf jenen Wunsch zu verzichten, wegen der Gefahren, die dem Lande drohen sollen, wenn wir nicht unbedingt uns dem Willen der Staatsregierung unterwürfen, nicht, wie die Weserzeitung sagt, Ja sagten, ohne zu wissen wozu. — Also den besprochenen Satz richtig zu finden, ist unmöglich. Der Antrag, der dann auf denselben gestützt wird, scheint freilich ein reiner Geschäftsantrag zu sein, er hat anscheinend durchaus keine Bedeutung, aber dagegen zu protestiren, muß uns dennoch wesentlich angelegen sein, denn wir haben Erfahrungen davon, daß man späterhin solche reine Geschäftsbeordnungen unter dem Namen von Beschlüssen hat hin und her zu drehen und wenden verstanden, bis es herauskam, daß sie dem Landtage eine Falle gelegt, in die er sich selbst verfangen und der er sich nicht wieder entziehen könne, um zu thun, was des Landes Wohl und seine Pflicht von ihm forderte, so wie es neulich hieß, wir könnten nnd dürften gar nicht anders revidiren als mit einfacher Simmenmehrheit! Freilich beruft man sich zum Zweck dieses Antrags auch wiederum auf die Geschäftsordnung; man will einen solchen bedenklichen Entschluß motiviren aus der Geschäftsordnung! Daß aber bei inhaltsschweren Angelegenheiten des Vaterlandes am Ende die Geschäftsordnung entscheiden soll, das wird Ihrer Meinung doch schwerlich entsprechen, es möchte sonst dahin kommen, daß am Ende der Antrag gestellt würde, es sollten die Abgeordneten den Eid statt auf das Wohl des Vaterlandes, auf getreue Einhaltung der Geschäftsordnung ablegen! Wir haben aber heute wahrlich einen höheren Gesichtspunkt, als diesen trivialen der Geschäftsordnung. Zudem ist diese Argumentation aus der Geschäftsordnung auch noch unrichtig. Wenn man nämlich sagt, unsere jetzige Berathung sei zu vergleichen der allgemeinen Diskussion über einen neu vorgelegten Gesetzentwurf, so ist das durchaus nicht richtig. Die allgemeine Frage: soll revidirt werden? ist ja längst entschieden. Es wäre Unwahrheit, wenn man uns sagen wollte, diese hätten wir heute noch zum zweiten Male zu entscheiden. Das aber wäre die allgemeine Diskussion in unserem Falle. Bei einem neuen Gesetz entsteht zuerst die Frage, ist die Erlassung des Gesetzes nöthig? und das ist die allgemeine Diskussion. In Beziehung auf die Revision ist aber diese Frage auf dem Landtage bereits entschieden, ob zum Wohl des Landes, das weiß ich nicht.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Die uns überstimmende Majorität will uns selbst die Diskussion über die einzelnen Gegenstände, jede vergleichende, zusammenstellende Erörterung derselben nehmen, die allein uns ein Urtheil begründen können: ob es zweckmäßig, ob es klug ist, den neuen Entwurf en bloc anzunehmen? — ich bestreite es. Die Diskussion, die Verhandlung, meine Herren, hat hier eine große Bedeutung, indem die Hälfte dieser Versammlung nicht zunftmäßige Universitätsmänner sind, — uns Allen willkommen, gerade besonders willkommen wegen ihrer Unabhängigkeit und wegen ihres gesunden, klaren Verstandes, die ihnen das Vertrauen ihrer Wähler erworben haben. Aber, m. H., Sie Alle werden mit mir darin übereinstimmen, daß diese Männer, welche Gesetzgebung und Wissenschaft nicht zu ihrem Lebensberuf machen, daß diese Männer wohl nöthig haben durch die Verhandlungen erst auf die Schwierigkeit des Gegenstandes aufmerksam gemacht zu werden. Ueberhaupt glaube ich, daß auch von denjenigen, die hier mit mehr als gemeinem Unterthanenverstand begnadigt sind, — keiner seine Eitelkeit zu dem Wahne erheben werde, daß er im Stande sei, über eine ganze Verfassung und über jeden einzelnen Theil derselben gleich aus eigener Weisheit so untrüglich zu urtheilen, daß er nicht nöthig habe, die Meinung Anderer anzuhören. Dieses, meine Herren, ist hinreichend für die Gefährlichkeit des Gegenstandes, den wir hier zu berathen haben. Er ist von der Majorität vertheidigt durch ein falsches, grundfalsches logisches Postulat und dann durch eine verrenkte Interpretation der Geschäftsordnung. Es ist richtig, m. H., wir müssen hier beschließen: entweder der Entwurf ist en bloc anzunehmen oder es ist jeder einzelne Artikel wieder in Prüfung zu nehmen, oder es sind einzelne Artikel zu bestimmen, worüber noch zu diskutiren ist. Das gebe ich zu, aber daß aus diesem Dilemma nach logischer Nothwendigkeit gefolgert werden könne: daß erst über die en bloc-Annahme abgestimmt werden müsse, und dann erst, die Pferde hinter den Wagen gespannt, diskutirt werden könne, das weiß ich aus meiner Logik nicht zu

Landesbibliothek Oldenburg

begründen. Meiner Meinung nach ist eine andere Reihenfolge anzunehmen. Ich bin überzeugt — und das ist Logik — daß wir über die en bloc-Annahme nur dann erst diskutiren können, wenn wir vorher den Gegenstand, das heißt, die vermeintlichen Verbesserungen des revidirten Entwurfes in Prüfung genommen haben. Ich glaube, m. H., in der ganzen Versammlung wird kein Einziger sein, der den Gegenstand nochmals von A bis Z wird durchnehmen wollen; das aber ist Nothwendigkeit des Rechts und der Besonnenheit, daß wir erst die bedenklichen Punkte der Revision, etwa 10—15 Artikel, mehr werden es nicht sein, fest ins Auge fassen und danach ermessen, ob die nicht übersehenen Nachtheile aus resignirter Unterwerfung durch die Gesammtannahme überwogen werden. Die unerläßliche Freiheit der Diskussion verlangt hier besonders, daß jedem Einzelnen erlaubt werde, Anträge zu stellen, welche zur Verhandlung zu ziehen und daß erst dann, wenn diese Verhandlung vollendet ist, beschlossen wird über Annahme oder Nichtannahme en bloc.

Aus der Logik, m. H., können Sie diese Nothwendigkeit des vorgeschlagenen blinden Akzepts nicht rechtfertigen, aus der Geschäftsordnung Art. 45 noch viel weniger. Wie schon der Vorredner gesagt hat, es ist dort blos von Gesetzentwürfen die Rede und eine analoge Anwendung dieses Artikels auf einen Antrag, der die Form der Berathung bestimmen soll, ist durchaus unzulässig. Meine Herren! Welch' eine Thorheit und Unvernunft würde daraus entstehen, wenn wir die Form, in welcher die Gegenstände zu behandeln sind, im Voraus bestimmen wollen. Wir, die Gesetzgebung, selbst die Rechte dieser Versammlung sind nimmer im Stande alle Möglichkeiten zu übersehen, um im voraus Formen und Reihefolge festzustellen, die der Verhandlung entsprechen, dieselbe fordern. In der ganzen Geschäftsordnung steht nicht ein Sterbenswort darüber, daß über die Form der Verhandlungen nicht nach der Zweckmäßigkeit und aus der Wahl des Landtags selbst entschieden werden soll. Also ich kann den Antrag nicht für gerechtfertigt anerkennen und muß dagegen stimmen.

Abg. **Becker**: Meine Herren! Es scheint mir, daß die Frage, um welche es sich handelt, von den beiden letzten Rednern unrichtig aufgefaßt ist, sie sind beide von anderen Dingen ausgegangen, als die hier in Frage stehen. — Wenn zunächst der letzte Redner bemerkte, wir wollten alle Diskussion über das Einzelne abschneiden, so hat es der Ausschuß im Berichte, wie mir scheint, schon klar ausgesprochen, daß dies keineswegs seine Absicht ist. Wenn er mehrere Gründe anzugeben hat, weshalb er einzelne Abänderungen wünscht und daher für die Annahme en bloc nicht stimmen könne, so steht ihm frei, diese nachher bei der Frage, ob en bloc angenommen werden soll oder nicht, geltend zu machen. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist: ob Anträge auf Abänderungen einzelner Artikel vorher zur Berathung und Abstimmung kommen sollen, als die Gesammtannahme. Wenn der erste Redner eine Geschichte erzählt hat von Mehreren, die einig seien, am Hause etwas zu ändern, sich aber darüber streiten, was geändert werden solle und meint, sie müßten erst einig sein, was sie Neues haben wollen, ehe sie das ganze Haus niederreißen, so weiß ich nicht, wie das paßt, denn hier handelt es sich zunächst nicht um das Niederreißen eines Gebäudes, sondern darum, ob nicht die Mehrzahl das ganze Gebäude mit seinen etwaigen Fehlern erhalten will; es handelt sich darum, ob wir die Anträge, die auf dem vorigen Landtage gefaßt sind, um deswillen, weil sie eine Gesammtheit bilden oder aus anderen Gründen, in ihrer Gesammtheit annehmen wollen, oder ob wir Einzelnes daran ändern wollen. Daß schon die Geschäftsordnung die Frage: ob Etwas in seiner Gesammtheit angenommen werden soll, als vorangehend die Frage des Eingehens in die Einzelheiten bezeichnet, ist von dem ersten Redner selbst zugegeben. Wenn er meint, daß die Geschäftsordnung uns nicht binden würde, wo ihre Innehaltung nicht zweckmäßig und der Natur der Sache nicht entsprechend wäre, so will ich ihm das gern zugeben. Ich würde gern über die Geschäftsordnung hinausgehen, wenn mir überhaupt eine andere Behandlungsart möglich erschiene. Nehmen wir aber die Frage, wie sie hier von mir gestellt ist und sehen wir zu, ist es irgend möglich sie anders zu behandeln, so scheint mir klar zu sein, daß der Ausschuß nicht nur in Gemäßheit der Geschäftsordnung, sondern auch der Natur der Sache nach seinen Antrag gestellt hat. Lassen wir einen Antrag auf Aenderung eines einzelnen Beschlusses des vorigen Landtags als sogenanntes Amendement vorher zur Berathung und Abstimmung, so müssen wir nothwendig vor der Frage, ob wir die Gesammtheit annehmen wollen, darüber uns entscheiden, ob wir dieses Einzelne abändern wollen oder nicht. Dann thun wir aber schon vorher etwas, über dessen Zulässigkeit wir nachher erst berathen und beschließen sollen. Dazu kommt, daß mit der Zulässigkeit eines Antrags auf Abänderung eines Beschlusses des vorigen Landtags als Amendement auch eine unbestimmte Menge von Anträgen auf Abänderung aller Beschlüsse als Amendements zulässig sind und daß wir dann thatsächlich auf alle einzelne Beschlüsse vorher würden eingehen und deshalb abstimmen müssen, ehe wir zur Frage kämen: sollen wir überall auf das Einzelne eingehen?

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß die dem letzten Redner vorhergegangenen Redner etwas mißverstanden haben. Ich gebe gern zu, daß der Ausschußbericht unverständlich genug ist, daß es ihm an Klarheit und Verständlichkeit zur Genüge fehlt, aber wir haben ihn doch verstanden, nur zu gut verstanden, dessen seien Sie versichert! Wenn aber das rechtsgelehrte Mitglied, welches eben sprach, das von mir gewählte Beispiel nicht passend fand, so liegt das darin, daß der geehrte Herr nicht die Güte hatte, mein Beispiel nach beiden Seiten zu wenden. Es beliebte ihm zu

Landesbibliothek Oldenburg

sagen, wenn die drei Männer, die ich voraussetzte und die zweifelhaft waren, welche Veränderungen an einem Gebäude sie unter einander beschließen würden, nicht zuerst den Beschluß fassen sollten, ob ihr Gebäude niedergerissen werden solle — so passe dieses nicht, weil hier nicht vom Niederreißen oder Ablehnen die Rede sei. Aber dabei hat er nur die eine Seite betrachtet und da hat er vollkommen recht, von Niederreißen ist direkt nicht die Rede, das weiß ich sehr gut. Ich will auch nicht niederreißen, namentlich unser Staatsgrundgesetz will ich nicht niederreißen, das weiß auch der geehrte Herr sehr gut und der Ausschuß will am Ende wohl auch nicht niederreißen: denn die en bloc-Annahme ist kein Niederreißen im Sinne der Herren da drüben; sie soll vielmehr sein: die Annahme eines schönen und herrlichen Gebäudes für unser Land, eines Gebäudes, welches so schön ist, wie kein deutscher Staat es hat, sagt der Ausschußbericht! Die Annahme eines solchen Gebäudes soll es sein! Aber mein Beispiel paßt auch auf diesen Fall, meine Herren, und das wäre schwerlich bezweifelt, wenn der gelehrte Herr nur hätte seine Augen nicht gar zu einseitig darauf richten wollen. Die Annahme eines Gebäudes werden nämlich meine verständigen Männer auch nicht wollen, ehe sie darüber einig sind, ob es nicht besser wäre ein anderes Gebäude zu haben, wo diese Stube so und jene Kammer anders eingerichtet wäre, das ist reine Verstandesoperation und es giebt keine Dialektik, welche die schlagende Wahrheit auf die Seite schieben kann. Die Geschäftsordnung soll es uns dennoch vorschreiben, meine Herren, sie ist uns nicht klar zitirt dabei; daß sie es nicht thut, ist mir sehr gewiß, gerade deshalb nicht, weil hier auch wieder verwechselt ist, was nicht verwechselt werden sollte. Die allgemeine Diskussion, d. h. die Berathung darüber, ob auf ein Gesetz eingegangen oder ob es von der Hand gewiesen und gar nicht darauf eingegangen werden soll, die geht voran nach der Geschäftsordnung; aber die Frage, ob es angenommen werden soll, die geht nicht voran, die kann nur entschieden werden, wenn der Landtag sich klar genug ist, das Gesetz ist in allen seinen Paragraphen gut, und, das hat Ihnen der zweite Redner klar genug gemacht, das können wir nicht aussprechen, bevor wir nicht die einzelnen Paragraphen geprüft haben. Die Herren wollen nicht gern die Amendements zu den einzelnen Artikeln hören? sie wollen und sollen die en bloc-Annahme! und diese wird Ihnen sehr viel schwerer gemacht, wenn die einzelnen Artikel in diesem Saale erst noch gehörig beleuchtet werden und zwar etwas anders beleuchtet, als mit dem täuschenden Fackellicht, welches der Ausschußbericht darüber hinstreifen läßt, hie und da auch nur! Die Herren wollen die einzelnen Amendements nicht, aber — es thut mir leid um sie — ich glaube sie werden sich ihnen doch nicht entziehen, denn vielleicht ist doch ein Mißverständniß inmitten. Dieser vom Ausschusse zuerst beantragte Beschluß soll am Ende nichts Anderes bedeuten, als eine Artigkeit gegen den Ausschuß, nämlich ein Gutheißen der Berichterstattung des Ausschusses, welche sowenig gründlich die einzelnen Artikel beleuchtet hat, und so kurz und rhapsodisch mit einigen glatten Worten über Alles hinweggegangen ist, während der Landtag wohl hätte erwarten mögen, daß in dieser hochwichtigen Angelegenheit unseres Landes sein Ausschuß gründlich auf die einzelnen Artikel eingegangen wäre, ehe er die en bloc-Annahme empfahl. Nun, m. H., dann soll es mir recht sein! was der Ausschuß nicht gethan hat, das wollen wir in der heutigen Verhandlung ergänzen, gern wollen wir unsererseits es übernehmen, die einzelnen schönen Revisionsartikel recht gründlich erst zu beleuchten in der Debatte, ehe wir zu einem weiteren Beschlusse übergehen. Sonach glaube ich denn freilich wieder, daß dieser besprochene Antrag durchaus unnöthig ist und daß wir auf jeden Fall besser thun, gegen denselben zu stimmen, da seine Nothwendigkeit nicht nachgewiesen ist. Wir am wenigsten wollen es dem Ausschusse zum Vorwurf machen, daß er nicht tief eingegangen ist in seinen Gegenstand. Mich gelüstet gar nicht nach den Argumenten, die ich aus dem Bericht Ihres Ausschusses hätte herauslesen können für die Revision! Die weiß man auswendig, denn sie lauten allenthalben überein.

Abg. **Lindemann:** Ich habe dem Abg. Becker zu erwidern, daß ich den Bericht des Ausschusses vom Kopf bis zum Fuß recht wohl verstanden habe. Es hat allerdings seine Richtigkeit, er spricht nur — das war sein Gegenstand — über das Amendement, das ich gestellt habe und ob dasselbe vor oder nach dem Hauptantrag zur Diskussion kommen solle. Aber, m. H., wollen Sie oder haben Sie den Bericht ehrlich gelesen und wollen Sie seinen Inhalt ehrlich auffassen, so müssen Sie finden, daß mit dieser Zurücksetzung meines Antrags zugleich alle und jede Diskussion über einzelne Artikel durch den Beschluß auf Annahme en bloc unbedingt abgeschnitten ist. Ich habe gelesen und sehr wohl bedacht, daß viele Artikel im Bericht monirt sind, daß einzelne Artikel zweifelhaft gefunden, andere empfohlen sind, die ich nicht zu empfehlen vermöchte, aber das steht da nur notitiae causa, keineswegs um die hervorgehobenen Einzelheiten landtaglich zu besprechen. Wäre das der Fall, daß alle die einzelnen Artikel, die im Bericht erwähnt sind, hier zur Sprache kommen sollen, dann hätten wir ja Alles, was wir wollen, dann hätten wir Diskussion von vorn herein und in weitestem Umfange.

Der Gegenstand meines Antrags, die vernichtende Erpressung aus dem Fürstenthume behauptet Gewicht und Bedeutung, auch gegen das Gewicht und die Bedeutung der Gesammtannahme. Es wird mir der Einwand gemacht, der ganze Gesetzentwurf stehe in so organischem Zusammenhange, daß Einzelnes nicht herausgerissen werden könnte, ohne Störung des Ganzen. M. H., ich habe mich bemüht einen logischen, prinzipiellen, irgend organischen Zusammenhang im Gesetzentwurf zu finden, ich kann aber nicht dergleichen heraus-

Landesbibliothek Oldenburg

lesen. Ich finde Stückwerk, nur Stückwerk, weil von den Prinzipien vor 1848, von dem Enthusiasmus aus 1848 und von den neuen Erfindungen der Reaktion überall Spuren auftauchen. Für solche Verschiedenheiten, für so divergirende Prinzipien einen organischen Zusammenhang herzustellen, ist schwieriges, fast unmögliches Werk und Sie haben dasselbe nicht hergestellt.

Endlich der Widerspruchsgrund des Abg. Becker: daß wenn mein einzelnes Amendement zur Verhandlung komme, dann noch viel andere Amendements gleiches Recht fordern können, meine Herren, der ist mir gar kein Grund der Verwerflichkeit. Giebt es zehn, zwanzig, fünfundzwanzig Amendements, die unser Gesetz verbessern könnten, schneiden Sie dieselben nicht ab, suchen Sie das Beste heraus und nehmen Sie au alles was zum Bessern führt. Zeit haben wir überflüssig, ob wir ein paar Stunden länger diskutiren oder nicht, das macht den Landtag nicht länger oder kürzer, und der Zeitaufwand kommt nicht in Vergleich zu dem was möglicherweise der Erfolg sein kann. Ich sage sein kann, — denn ich erkenne, daß der beste, der kräftigste Grund möglich kein Resultat hier haben werde.

Abg. **Pancratz**: Es ist von dem Vorredner gesagt worden, er vermisse den Zusammenhang in dem vorliegenden Entwurf. Das kommt meiner Meinung nach in Betracht, wenn über die en bloc-Annahme die Rede ist, nicht aber über den zuerst vom Ausschusse gestellten Antrag. Dieser erste Antrag des Ausschusses ist allerdings nach der Geschäftsordnung vorzulegen nicht erforderlich; aber nach dem, was jetzt dagegen vorgebracht ist, finde ich ihn wenigstens sehr zweckmäßig. Ich bin nämlich der Ansicht, daß § 45 der Geschäftsordnung allerdings vorschreibt, daß ein solcher Antrag, wie hier der auf en bloc-Annahme zuvörderst und ohne Amendement zur Abstimmung kommen muß. Es ist gesagt und, glaube ich, nicht sehr gründlich bestritten, daß wir diesen § gegenwärtig nicht anwenden könnten. Es hat auch die Verhandlung sogar des vorigen Landtags schon vielfach ergeben, daß man den jetzigen Gegenstand der Gesammtrevision ähnlich behandelte und die Vorschriften der Geschäftsordnung darauf anwendete. Die Geschäftsordnung sagt, daß erst nur allgemein bestimmt werden solle, ob man auf die Einzelheiten eines Gesetzes eingehen wolle oder nicht; man soll also icht ehern auf Einzelheiten eingehen, bis man weiß, ob man es nicht im Ganzen verwirft; es steht aber dann ferner darin: wenn man beschließt, daß man auf die Einzelheiten nicht eingehen wolle, so soll das angesehen wrrden, als ob das Gesetz verworfen sei. Es setzt also voraus: ist dieser Antrag gestellt, so soll er, ehe darüber beschlossen wird, ob man auf die Einzelheiten eingehen will, oder nicht, zur Abstimmung kommen. Wollte man hier Amendements vorbringen, welche die einzelnen Artikel in die Berathung hineinziehen, so würde man schon, ehe man beschlossen hätte, ob man ins Einzelne eingehen wolle oder nicht, zur Berathung über die einzelnen Artikel kommen. Diese Abstimmung soll aber nach der Geschäftsordnung erst nachher sein. Demnach ist mir nicht zweifelhaft, wenn auch dieser Antrag vom Ausschusse nicht gestellt wäre, so würde doch zuerst der Antrag auf en bloc-Annahme zur Abstimmung kommen müssen. Werden Amendements oder Anträge gestellt, so kommen diese allerdings nachher zur Berathung und Abstimmung, und ich finde insofern den Antrag zweckmäßig, um nicht die Debatte, wie über diese formelle Frage zu verhandeln, nachher mit der Debatte über die Hauptsache verwickelt zu sehen; und insofern finde ich es zweckmäßig, wie gesagt, daß dieser Antrag vorangestellt ist. Dann ist gesagt worden, durch Amendements wollte man die einzelnen Artikel beleuchten, sofern diese einzelnen Artikel die en bloc-Annahme oder Verwerfung beträfen. Ich habe nichts dagegen; dann möchte ich aber doch im Allgemeinen bemerken, daß es mit uns wohl traurig aussähe, wenn unsere Beschlüsse für oder gegen die en bloc-Annahme nicht besser begründet sind, als durch das, was der Ausschußbericht gebracht hat und was heut' durch die Verhandlung im Landtage geleistet werden kann.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters. In Betreff des ersten Antrags Seite 5 des Ausschußberichtes ist eine Minderheit im Ausschuß nicht vorhanden.

Abg. **Rüder**: M. H., der gewöhnliche Weg, solche Fragen zu erledigen, ist der, daß sie kurz vor der Abstimmung zur Berathung und Entscheidung kommen. Der Ausschuß, eben weil er, wie der erste Redner hervorhob, die Frage für sehr bedeutend hielt, hielt es für nöthig, ausnahmsweise den gewöhnlichen Weg zu verlassen, und schriftlich die Gründe vorzulegen, weshalb er diese Abstimmungsordnung für richtig hält. Er that dies wesentlich darum, um diejenigen Begriffsverwirrungen, vor denen der erste Redner uns gewarnt hat, zu vermeiden, damit jeder Abgeordnete 48 Stunden vorher sich auch über diese Frage vollständig klar werden könne, damit sie nicht zur Abstimmung komme in dem Augenblicke, wo die Versammlung von der Debatte ermüdet, zur Abstimmung zu eilen bemüht ist. Das war der Grund, weshalb die Frage schriftlich erörtert worden ist. Ein anderer Grund ist uns heut', wie schon der Vorredner sagt, in der Debatte gegeben. Es sind Bemerkungen mancherlei Art gegen unser Verfahren vorgebracht worden, die, wenn nur mündlich zu widerlegen, geeignet gewesen sein dürften, denjenigen Abgeordneten, welche sich die Sache vollständig klar zu machen nicht Zeit und Gelegenheit hatten, ihr Urtheil über die Sache zu erschweren. Das hat der Ausschuß vermeiden wollen; er ist der Ueberzeugung: sämmtliche Abgeordnete haben auch diesen Theil des Berichts sorgfältig gelesen und sie werden selbst wissen, ob

Landesbibliothek Oldenburg

Logik darin ist oder nicht. Für den Ausschuß hat die Sache auch noch die Bedeutung, daß er bei seinem folgenden Gutachten durchaus von der Ansicht ausgeht, daß diese Frage von ihm richtig beantwortet sei. Wenn diese Frage von ihm nicht beantwortet werden durfte, in der Weise wie er sie beantwortet hat, so konnte er in der Weise den Antrag nicht begutachten, wie er es gethan hat, er hätte vielleicht dann ein Buch darüber schreiben müssen. — Aus der Logik, sagen die Gegner, könnten wir unsern Antrag nicht vertheidigen. Aus dieser Bemerkung, die vielleicht berechtigt dastände, wenn dieser sonderbaren Logik die der Gegner gegenübergestellt würde, wissen wir nichts zu machen, weil die Logik der Gegner lediglich in der Verneinung bestanden hat. Wir hätten eine Deduktion, wie die Sache denn eigentlich zu nehmen wäre, erwarten dürfen, die ich in den Vorträgen der Vorredner nicht vernommen habe. — Es ist ferner Werth darauf gelegt worden, daß wir uns auch auf die Geschäftsordnung bezogen haben. Meine Herren! wenn dabei angedeutet wurde, als ob die Majorität Sie mit der Geschäftsordnung tyrannisiren, als ob sie die große Frage mit der Geschäftsordnung in der Wurzel abschneiden und tödten wolle, so ist es mir zum ersten Male vorgekommen, daß eine Minorität, die sich fortwährend darüber beklagt, daß sie die Minorität ist, daß diese über die Handhabung der Geschäftsordnung sich beklagt. Die Geschäftsordnung ist hauptsächlich dazu da, daß nicht eine Majorität die Minorität terrorisiren, die Geschäftsordnung mit den von ihr vorgeschriebenen Formen ist der Schutz der Rechte der Einzelnen gegen etwaige Majoritäten, und darum ist es eine ungemein merkwürdige Sache, wenn die Minorität sich beklagt, daß die Geschäftsordnung nicht verlassen werde. — Daß nun aber die Sache von uns richtig aufgefaßt ist, ist von dem letzten Redner schon speziell hervorgehoben, und es braucht kaum ergänzt zu werden, was in dem Bericht schon steht, daß Anträge, welche gestellt und angenommen sind, den Einzelanträgen vorangehen nach der Geschäftsordnung und nach der Natur der Sache, wenn sie sich auf die Gesammtannahme beziehen, und daß die allgemeine Diskussion, die bei allen Gesetzentwürfen, und gewiß auch bei dieser wichtigen Frage, aller speziellen Diskussion vorangeht, Freiheit hat, sich zu verbreiten über welche einzelnen Gegenstände sie will. Es ist ein vollständiges Mißverständniß, wenn man gemeint hat, daß dieser Antrag ein beschränkender sei; ein Mißverständniß, was sehr leicht zu schöpfen ist, wenn man gern davon ausgeht. Man nimmt die Vorlagen, wenn sie von Ansichten ausgehen, die Einem nicht behagen, und behandelt sie, als seien Irrthümer darin verbreitet, die nicht darin stehen, um über diese dann reden zu können.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet: „Der allgemeine Landtag wolle beschließen, daß die Annahme oder Ablehnung der Gesammtheit der Beschlüsse des fünften allgemeinen Landtags zu einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes nach stattgehabter allgemeiner Diskussion zuerst zur Entscheidung zu bringen und erst im Fall der Ablehnung über die einzelnen Beschlüsse des fünften allgemeinen Landtags, wie über die obigen Gegenanträge Bericht zu erstatten und Beschluß zu fassen sei". — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Der Verlesung der Fortsetzung des Berichts wird es meines Erachtens nicht bedürfen. Es ist auch bei früheren Landtagen bei umständlichen Berichten wohl eine Ausnahme in dieser Beziehung gemacht und es kommt hinzu, daß die bloße Verlesung des Berichts ohne Vergleichung mit dem Staatsgrundgesetz dennoch in vielen Punkten ein genaues Verständniß nicht ermitteln dürfte. Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag damit einverstanden sei, daß die Verhandlung über den weiteren Gegenstand des Berichts sofort eröffnet werde ohne vorherige Lesung des Berichts. — Ich eröffne die Berathung und ertheile zunächst dem Abg. Bargmann das Wort.

Abg. **Rüder**: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob ich, um ein paar Bemerkungen zum Bericht zu machen, das Wort nehmen darf.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Rüder**: M. H. ich bin sehr dankbar dafür, daß mir das Vorlesen des übrigen Theils des Berichts erlassen ist; ich wollte aber den Landtag noch aufmerksam machen, daß mehrere Schreibfehler vorhanden sind. Auch Seite 8 Zeile 7 von oben muß es heißen „aufgeben" nicht „aufgegeben". S. 15 Zeile 19 und 20 von unten muß es heißen: „so würde dasselbe von dem Landtage gelten, und auch hier kann daher diesem empfohlen werden an dem" u. s. w.

Präsident: Ich bitte es nochmals zu wiederholen! (Abg. Rüder wiederholt die letzte Berichtigung).

Abg. **Rüder**: Seite 17 Zeile 21 von unten muß es heißen: die Streichung des Absatz 1 von Art. 86. — Im Minoritätserachten Seite 30 Zeile 5 von unten muß es heißen: „soweit es insbesondere" und Seite 33, unter den Berichtigungen, Ziffer 2 heißt es: „Artikel 37 § 1 und endlich Ziffer 12 heißt es 17, i statt 17, m.

Abg. **Bargmann**: Meine Herren! Sie haben den Art. 242 des Grundgesetzes aufgehoben und an dessen Stelle die bekannte transitorische Bestimmung gesetzt und Heute ist schon wieder die Rede davon, dies kaum geborne Uebergangsgesetz zu verlassen. Ja, meine Herren, Sie würden es verlassen, wenn Sie den Regierungsantrag und den Antrag der Mehrheit des Ausschusses annehmen. Nach der transitorischen Bestimmung soll das Staatsgrundgesetz auf dem gegenwärtigen Landtage einer Revision unterzogen werden. Eine Annahme der Beschlüsse in ihrer Gesammtheit ist aber keine Revision. Sie werden mir hierin umsomehr Recht geben, da Sie bei Auslegungen dem

Landesbibliothek Oldenburg

Buchstaben des Gesetzes alle Rücksicht widerfahren lassen. Ich achte auch den Buchstaben, wenn er, wie hier dem Sinn und der Absicht des Gesetzes entspricht. Erlauben Sie mir, um Ihnen das zu zeigen, einen Rückblick auf die bisherigen Verhandlungen. Der vorige Landtag wurde zur Anbahnung der Revision einberufen und im Antrag der Staatsregierung an den damaligen Landtag wurde allein der gegenwärtige Landtag zur Revision vorgeschlagen. Der Ausschuß, welcher dafür bestellt wurde, ging auf den Antrag der Staatsregierung ein, nur wollte er nicht Alles dem jetzigen Landtag überlassen, wollte selbst speziell auf die Artikel eingehen, aber blos deswegen, um Garantien zu haben, daß der gegenwärtige Landtag nicht ganz schrankenlos verfahre, er wollte nur nicht, daß es den Wählern dunkel bleibe, wohin der Weg der Staatsregierung führen möchte; er wollte aber zugleich, nach seinen eigenen Worten, den gegenwärtigen Landtag nicht in die Lage eines blos zustimmenden oder verneinenden Landtags versetzen. Es heißt auch in dem Bericht des damaligen Ausschusses, die transitorische Bestimmung sei so gewählt worden, damit sie geeignet sei, vor Beginn der speziellen Berathung im Gesetzblatt publizirt zu werden. In der Sitzung vom 9. Juni wollte der Abg. Rüder die gefaßten Beschlüsse als Grenzen hingestellt wissen, die der damalige Landtag dem nächsten revidirenden, also dem gegenwärtigen Landtag für seine Arbeit zu bezeichnen habe. Es hat nicht einmal im vorigen Landtag eine zweite Lesung stattgefunden, und als der Abg. Mölling dies gesetzwidrig fand, erklärte der Abg. v. Finckh, es sei von Mölling übersehen, daß eine zweite Lesung staatsgrundgesetzlich auf dem zweiten Landtage stattfinden müsse. Auch noch kürzlich ist im Bericht des ersten Revisionsausschusses die Hoffnung ausgesprochen, daß der gegenwärtige Landtag nicht überall bis zu den vom vorigen Landtag gesetzten Grenzen zurückgehen werde. Das sind im Wesentlichen die Vorgänge bis hiezu. Alles, meine Herren, Alles weist darauf hin, daß die einzelnen Artikel wieder einer Prüfung und Berathung unterzogen werden sollen. Die Worte des Gesetzes, die Absicht des Gesetzes sind schnurstracks gegen die Anträge der Staatsregierung und der Mehrheit des Ausschusses. Meine Herren! die transitorische Bestimmung fordert die Revision. Man wird sagen, die en bloc-Annahme ist auch eine Revision oder doch darunter begriffen. Ich bestreite das. Wer soll darüber entscheiden? Ich glaube Ihrer Aller Beifall zu erlangen, wenn ich sage, diejenigen Mitglieder dieser Versammlung mögen darüber entscheiden, welche für die transitorische Bestimmung gestimmt haben. Jeder der 31 Herren weiß, was er sich unter Revision gedacht hat, Jeder ist überhaupt der beste Ausleger seiner eigenen Worte und Handlungen. Stimmen diese 31 Herren sämmtlich für die en bloc-Annahme, so hat die Sache ihre Richtigkeit, muß man sich dann den seltsamen Widerspruch in Wortfassung und Auslegung gefallen lassen, man muß sich gefallen lassen, daß die Bestimmung, es soll revidirt werden, ausgelegt werde, es soll nicht revidirt werden. Wie aber, wenn 2 oder mehrere von diesen 31 Abgeordneten dagegen stimmen? ist das nicht der vollständigste Beweis, daß sie die Revision nicht, aber eine en bloc-Annahme gewollt haben? Ja, m. H., zur Abänderung des Artikels 242 in Revision durch einfache Majorität ist die gesetzliche $^2/_3$ Majorität vorhanden gewesen, nicht aber zur Abänderung in Annahme der Beschlüsse in ihrer Gesammtheit, wenn 2 oder mehrere von den 31 Abgeordneten dagegen stimmen. Ein heutiger Beschluß durch blos einfache Majorität hat meines Erachtens rechtlich keine Wirkung.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! Auch mich haben die Gründe des Ausschußberichts von der Nothwendigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit der Revision nicht überzeugen können. Ich denke besser von der gegenwärtigen Regierung, als daß ich die Furcht theilen könnte, sie würde lieber Gewalt vor Recht gehen lassen, als zugeben, daß dieses oder jenes — auch nur ein Titelchen von den mit dem vorigen Landtage vereinbarten Beschlüssen auf's Neue wieder in Erwägung gezogen werde, ob auch Alles wirklich zweckmäßig und gut sei, was auf dem vorigen Landtage beschlossen worden ist. Wie weit wir gehen möchten in der Beanstandung dieser Beschlüsse des vorigen Landtags, das wird sich freilich erst zeigen, wenn wir die spezielle Berathung angefangen haben. Wir werden in dieser Beanstandung gewiß nicht so sehr weit gehen, dafür spricht die entschieden große Majorität des gegenwärtigen Landtags, welche wahrhaftig nichts weniger ist, als das, was man im Laufe des letzten Jahre demokratisch zu nennen sich gewöhnt hat. Aber prüfen müssen wir, m. H., es ist unsere eigentliche Aufgabe genau zu prüfen was der vorige Landtag beschlossen hat, und ich muß es durchaus für falsch anerkennen, wenn, wie der Ausschuß sagt, wir uns der Verpflichtung nicht sollen entziehen können, dem Resultat der mühseligen Verhandlungen des vorigen Landtags ein großes moralisches Gewicht beizulegen. So sehr die Revision erleichtert ist, das steht nirgends geschrieben, daß wir nicht selbst prüfen sollen. Im Gegentheil nur die Zweidrittel-Majorität haben wir fahren lassen, und dies auch nur deshalb, weil die Herren uns damals sagten, daß eine doppelte Beschlußnahme auf zwei Landtagen, von denen der zweite die Beschlüsse des ersten noch wieder einer genauen Prüfung zu unterziehen habe, eine genügende Garantie gewähre. Und wie könnten Sie diese Prüfung auch abschneiden wollen denjenigen Herren, welche in diesen gegenwärtigen Landtag erst neu eingetreten sind! Können Sie wollen, daß diese so blindlings vertrauen sollen? und müßten dieselben das nicht, wenn sie die Beschlüsse des vorigen Landtags en bloc annehmen sollen, da ja sogar in dem Ausschußbericht, wie dieser selbst sagt, ein erschöpfender Vergleich des neuen Entwurfs mit dem Staatsgrundgesetze nicht gegeben, nicht einmal versucht, überhaupt gar nicht beabsichtigt ist.

Man hat gesagt, wenn die en bloc-Annahme nicht be-

Landesbibliothek Oldenburg

schlossen würde, so würden eine Menge von Anträgen kommen, der Eine würde dies, der Andere jenes wollen, und wir würden gar noch eine lange Zeit über diese Verfassungs-Aenderungen zu berathen haben. Ich glaube das nicht, m. H.! Die Beschlüsse des vorigen Landtags können nämlich nur angenommen oder abgelehnt werden, Neues darf nicht hinzukommen. Aber auch die Wiederherstellung der Verfassung gegen die Beschlüsse des vorigen Landtages wird nur an wenigen Stellen, in sehr seltenen Fällen beantragt werden. Gewiß niemals, wo die Majorität für Beibehaltung der neuen Bestimmungen unzweifelhaft ist und wo nur Einzelne sich vielleicht zusammenfinden möchten, die vielleicht dieß oder jenes lieber wünschten. Denn wer wird Zeit und Mühe verschwenden wollen ganz unnütz? und wer wäre dieser Verfassungsarbeiten nachgerade nicht auch herzlich müde. Wollen Sie dennoch eine Garantie, meine Herren, so beschließen Sie, daß Anträge, welche auf Abänderungen der auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlüsse gerichtet sind, nur zugelassen werden sollen in einer bestimmten kurzen Zeit und nicht anders, als wenn sie zur Unterstützung, statt wie gewöhnlich mit 6, etwa mit 18 Unterschriften, oder wieviel Sie sonst wollen, versehen sind. Nur nicht en bloc! meine Herren! Nur nicht das Kind mit dem Bade verschütten! Wir sind in der großen Mehrzahl hier für Revision, wir sind im Wesentlichen auch für Annahme bei Weitem der meisten der Beschlüsse des vorigen Landtags. Aber einige Beschlüsse sind vom vorigen Landtage gefaßt worden, die nicht gut geheißen werden können; und welche das seien, darüber sind wir nicht etwa der Eine dieser, der Andere jener Meinung, sondern darüber sind wir, unter uns Viele, und mit uns das Land, wenn ich mich nicht täusche, so ziemlich einverstanden. Solche Beschlüsse sind z. B. mehrere von denen, die zum Abschnitt vom Staatshaushalt gefaßt worden sind, unter anderen die auf den Antrag der Abg. von Finckh und Pancratz damals beschlossenen Bestimmungen. Aber auch der zu Art. 242 gefaßte Beschluß, daß künftig Verfassungsänderungen mit einfacher Majorität sollen vorgenommen werden können, gehört dahin. Außerdem noch einige andere Dinge, worüber, wie gesagt, wir uns leicht verständigen werden. Zufälligerweise sind übrigens alle diese Bestimmungen, die nicht angenommen werden können, auch solche, welche nicht angenommen zu werden brauchen, deren Beibehaltung oder Annahme jedenfalls der Bundestag, meine Herren, vor dem sie so große Angst haben, nicht gefordert hat. Wenigstens glaube ich das in Beziehung derjenigen Bestimmungen, welche ich vorzugsweise beanstanden zu müssen glaube, darlegen zu können. Was ist denn dabei nun so Gefährliches?

Wir machen eine Verfassung, m. H., für die Dauer, die hinausreicht über die Lebenszeit der gegenwärtigen Persönlichkeiten. Das ist ja unsere Absicht, m. H., und an mögliche Eventualitäten, die sich ereignen könnten auf deutschem Boden, haben wir natürlich dabei nicht gedacht. Wir machen eine Verfassung, die eine lange Zeit bestehen soll und kann; wir wollen ein Haus bauen, in dem gut wohnen ist, in welchem wir uns nicht über kurz oder lang unbehaglich fühlen, ein Haus, welches auch bei dem ersten beliebigen Sturm nicht wieder über den Haufen fallen soll, ein Haus, in dem wir uns sicher fühlen können, wenn es draußen zu stürmen anfängt. Das, meine Herren, wollen Sie erwägen, bevor Sie sich entscheiden.

Präsident: Abg. Mölling!

Abg. **Mölling**: Es thut mir leid, meine Herren, daß ich von vorn herein mit einer Klage oder vielmehr mit einem Bedauern beginnen muß, einem Bedauern, daß noch keiner von der gegenseitigen Partei das Wort genommen hat. Wir haben zu Drei schon gesprochen; ich weiß nicht, ob Sie noch reden wollen. Ich könnte nun auch schweigen, aber ich will und kann es nicht. Ich mag nicht zurücktreten, wo es vielleicht einen letzten Kampf gilt, um meines Landes und Volkes heiligstes Recht. Ich muß noch ein zweites Bedauern vorausschicken, nämlich, daß der Ausschuß sich aus einer Partei konstituirt hat, daß auch nicht ein einziges Mitglied der Opposition hereingewählt wurde, wodurch materiell dem Fundamentalsatz des Rechts kein Raum gegeben ist: audiatur et altera pars, d. h. und höre auch den anderen Theil. Ich muß mich wundern, daß in dieser großen, wichtigen Frage der Ausschuß, oder vielmehr die Partei, nur sich selbst hat hören wollen, daß nicht einmal der Opposition gestattet ist, dem ausführlichen, einseitigen Ausschußbericht mit einem schriftlichen Minderheits-Gutachten gegenüber zu treten, es liefert mir den Beweis, wohin die Parteirichtung geht und mit welchen Waffen sie kämpft. Ich selbst könnte noch beklagen, daß ich kaum genügend vorbereitet bin, ich habe den Bericht keine 48 Stunden vor der heutigen Debatte in den Händen gehabt, sondern denselben erst ehegestern Mittags erhalten, aber ich will mich deswegen nicht zurückziehen, und obgleich nicht so vorbereitet als ich wünschte, halte ich es für meine Pflicht, wenigstens einige allgemeine Gesichtspunkte meiner Betrachtung zu unterziehen, von denen der Ausschußbericht ausgeht. Der Bericht legt ein vorzügliches Gewicht darauf, daß das Staatsministerium durch die Annahme des Antrags, der jetzt in Frage steht, an seine frühere Erklärung gebunden wäre, daß aber gegentheils die Staatsregierung nicht gebunden sei, daß vielleicht das ganze Revisionswerk vereitelt würde, wenn dieser Antrag nicht angenommen würde. Der Ausschuß hat dieser Ausführung mehrere Seiten gewidmet, die Ausführung konzentrirt sich aber in einer kurzen Stelle, welche Sie mir erlauben wollen, Ihnen vorzuführen. „Dieser Landtag — heißt die Stelle — ist daher in der eigenthümlichen Lage, daß sein Nein zu der vorgeschlagenen Gesammtannahme, und wenn es auch nur durch einen einzigen Artikel, den er geändert wissen möchte, veranlaßt wäre, die ganze Arbeit der

Landesbibliothek Oldenburg

Revision wieder vereiteln könnte". — Meine Herren! dieser kurze Satz hat mannigfache Betrachtungen in mir erregt. Wenn ich den Ausschußbericht zur Hand nehme, so finde ich in ihm fast vom ersten bis zum letzten Worte einen Panegyrikus auf die Staatsregierung, eine Lobrede auf „ihr freundliches Entgegenkommen", auf „ihren guten und redlichen Willen" und hier spricht der Ausschuß aus, daß er seinen eigenen Worten nicht traue! Hier tritt er mit dieser Lobrede offenbar in den grellsten Widerspruch. Nehmen Sie den Fall, daß Landtag und Staatsregierung sich wesentlich über alle Punkte einigen, daß auch dieser zweite Landtag wesentlich in die Fußtapfen des ersten träte und nur über einige Artikel — oder, um bei dem Beispiel des Ausschusses stehen zu bleiben, — der Landtag trüge nur bei einem einzigen Artikel Bedenken, diesem zuzustimmen — da sollte die Staatsregierung zurücktreten und das ganze Revisionswerk scheitern machen? Meine Herren! Ich lese hier viel von moralischer Verpflichtung der Staatsregierung. Was ist denn die moralische Verpflichtung der Staatsregierung? Die Stimme des Landtags zu achten. Und die Staatsregierung sollte nicht die Stimme zweier Landtage achten, die in der konservativsten Weise gewählt im Wesentlichen übereinstimmend sich aussprächen, wo nur der zweite nicht blos der Nachbeter des ersten sein wollte, nur bei einem Einzigen Artikel Bedenken trüge, seine Zustimmung zu ertheilen? — Meine Herren! Wenn die Staatsregierung so verführe, dann hätte sie nach meiner Ansicht sich selbst moralisch vernichtet, dann hätte sie gesagt, sie wolle keine moralische Verpflichtung anerkennen, dann würde sie nach meiner Ansicht den Namen einer konstitutionellen nicht mehr verdienen. Doch ich will deutlicher reden, ich will den Artikel Ihnen vorführen, den schon der Vorredner genannt hat, Artikel 242. Ich weiß, es sind viele unter Ihnen, welche wünschen, daß wir diesen Artikel behalten, und ich finde darin das alleinige einigermaßen schützende Bollwerk für die Dauerhaftigkeit des Werkes, welches Sie schaffen; ich kann nicht der einfachen Majorität auch von zwei Landtagen das Gewicht beilegen, kein Gewicht bei dem ungeheuren Einfluß, den die Staatsregierung bei den Wahlen hat, kein Gewicht bei dem Wahlgesetze, welches die Elemente herausziehen und finden wird, welche der Staatsregierung weit günstiger sind, als gegenwärtig. Aber nehmen Sie an, daß wirklich das Bedenken überwiegend wäre, wenn der Regierungsantrag abgeworfen würde, und man im Uebrigen völlig einig wäre bis auf diesen einzelnen Artikel, und die Staatsregierung sollte eine konstitutionelle sein, sollte des Landes Wohl vor Augen haben, die um dieses einzelnen Artikels willen das Revisionswerk fallen ließe, sie sollte das Land allen Wirren oder — wie ich anderswo gelesen habe — dem Chaos übergeben, welches entstände, wenn die Revision um deswillen scheiterte? Ich hätte nie geglaubt, daß der Ausschuß mit solchen Gehässigkeiten die Staatsregierung belasten würde!

Ich muß Sie aber auf Eines noch hinweisen! Wenn ich den mir kaum denkbaren Fall annehme, es geschehe so, was wäre dann die Folge? Daß vorerst, daß wir unser Staatsgrundgesetz behielten und daß die Staatsregierung bei ihrem ersten Entwurfe beharrte, den sie ja selbst aus eigenem Antriebe vorgelegt. Ich hätte doch gewünscht, daß der Ausschuß, statt seiner allgemeinen, sehr umfangreichen Betrachtungen, sich diese Frage vergegenwärtigt hätte, daß er uns nachgewiesen hätte, daß wir wirklich durch die Revisionsbeschlüsse des vorigen Landtags Rechte gewonnen hätten, welche im ersten Entwurf nicht gegeben wären, daß er durch Beispiele gezeigt hätte, wo die Vorzüge der Beschlüsse des vorigen Landtags seien. Ich habe mich diesen Betrachtungen selbst unterziehen müssen, freilich nur flüchtig. Ich habe Worte verändert gefunden, Bestimmungen in andere Sätze gekleidet, wesentliche Grundsätze hat der vorige Landtag der Staatsregierung nicht abgerungen. Nun Sie sehen, auch da ist die Gefahr nicht zu groß. Ich wende mich nun an den zweiten Satz des Ausschusses, der eben in dieser Ausführung enthalten ist, er lautet wie folgt: „daß dadurch — nämlich durch die Ablehnung — die Staatsregierung ermächtigt würde, der Revisionsfrage gegenüber eine neue Position zu nehmen. Daß diese letztere den im bestehenden Staatsgrundgesetze niedergelegten Prinzipien ungünstiger sein würde, mithin die Gefahr nicht gering anzuschlagen wäre, wird man aus den verschiedenen Erklärungen der Staatsregierung entnehmen dürfen: daß schon in dem ersten Entwurfe Verhältnisse, die als aus revolutionärem Boden entsprungen, wohl hätten in Frage gestellt werden können". — Meine Herren! Zunächst hier nur ein Wort, hier wird mir eine ganz neue Theorie vorgeführt, nämlich die Lehre, daß es auf den Boden ankomme, auf welchem die Frucht wächst, nicht aber auf die Frucht. Also die Frucht voller Süßigkeit und Wohlgeschmack, voll Balsam und Nahrung muß fortgeworfen und zertreten werden, weil sie auf keinem reinen Boden gewachsen ist. Meine Herren, betrachten Sie den Boden der Revolution, er hat uns die herrlichsten Früchte geschenkt, Früchte, die uns der Boden der Legitimität nie gegeben hätte. Dem revolutionären Boden verdanken wir die Aufhebung der alten Feudalwirthschaft, ihm verdanken wir es, daß an den veralteten Privilegien der Vorzeit wenigstens gerüttelt wird, ihm verdanken wir den Fortschritt zu unserem ewigen Ziel, zur Freiheit, zur Gleichheit und zur Brüderlichkeit und deswegen sollen diese Früchte den Völkern vor dem Munde weggerissen werden, weil sie auf revolutionärem Boden gewachsen sind? Was ist das für eine Lehre! Ich hätte nie gedacht, daß die Logik so himmelweit oder höllenweit rückwärts gehen könnte. — Ich wende mich zu dem Satze, wo es heißt: „eine Position nehmen". Meine Herren! Ich glaube den Satz zu verstehen, ich glaube selbst, Sie verstehen den Satz und Sie brauchen sich nicht umzusehen, um das Gespenst zu erblicken, was der Ausschuß freilich nur noch im

Landesbibliothek Oldenburg

Hintergrunde und im Nebel gehüllt Ihnen zeigt, das Gespenst der Oktroyirung. Ja, meine Herren, ich leugne es nicht, die Gewalt, die Octroyirung ist möglich, was wäre in der gegenwärtigen Zeit nicht möglich, aber Sie kennen Alle die ewige Lehre, daß der Fluch der bösen That nur auf den zurückfällt, der sie übt. Haben Sie kein Vertrauen mehr zu jener ewigen Macht, die die Wage der Gerechtigkeit in Händen hält; wissen Sie nicht, daß diese ewige Gerechtigkeit den die Schuld büßen läßt, der die Schuld gethan hat, aber daß auch die fluchwürdigsten Thaten der Gewalt die segensreichsten Folgen haben. Käme es soweit, daß oktroyirt würde, daß Gewalt geschähe, wir die Unschuldigen, zumal wenn wir in ruhiger, besonnener Weise beriethen, das thäten, was wir nach unserer Ueberzeugung wollen und müssen, wir würden nicht darunter leiden, im Gegentheil, wir würden Gewinn davon haben, die Sehnsucht nach dem Staatsgrundgesetze, nach den darin enthaltenen Rechten und Freiheiten, welche uns auf diese Weise entrissen würden, würde nur größer, das politische Bewußtsein im Volke würde nur zunehmen, wir thäten darin einen gewaltigen Schritt vorwärts. Aber seien Sie unbesorgt, m. H., daß Ministerium oktroyirt nicht, gerade heraus gesagt, ich traue ihm weder die Kraft noch den Muth dazu zu, ich traue ihm aber zu, daß, wenn wir bei dem Recht beharren, wenn wir dem Ministerium mit unserer Wahrheit und besonnenen Erwägung entgegentreten, wenn wir zähe und eisern unser Recht festhalten, das Ministerium wird und muß sich beugen, unsere Ueberzeugung muß die seine werden, wenn unsere Ueberzeugung auf Wahrheit und Recht beruht. Das ist meine Politik. Zum Schluß noch einen anderen allgemeinen Gesichtspunkt, den Sie auf Seite 28 des Ausschußberichts niedergelegt finden. Wir lesen: „Dieses Werk, von welchem die Gegner der Revision zugeben, daß es, bevor das Jahr 1848 so große, vielleicht überspannte Erwartungen, rege gemacht hatte, vom Volke mit Jubel begrüßt wäre, darf selbst nach den Beschränkungen, welche äußere Umstände und innere Gründe gefordert haben, noch als eine schätzbare Gewährleistung staatsbürgerlicher Freiheit und rechtlicher Ordnung betrachtet, und in diesem Sinne der Staatsregierung wie dem Volke zur Pflege empfohlen werden". — Zunächst hierauf eine persönliche Bemerkung! Soviel ich weiß, haben die Gegner der Revision nicht gesagt, daß sie diesen neuen Entwurf vor dem Jahre 1848 mit Jubel begrüßt haben würden, sondern der Gegner der Revision hat es gesagt, — außer mir, Niemand. Ich hätte doch wenigstens gewünscht, daß der Ausschußbericht meine Worte getreu wiedergegeben hätte, er hat aber eine Einschaltung gemacht, welche den ganzen Sinn meiner Worte entstellt, nämlich die: „bevor das Jahr 1848 so große, vielleicht überspannte Erwartungen rege gemacht". — Das habe ich nicht gesagt, es kann aber so gedeutet werden, als wenn ich an die überspannten Erwartungen gedacht hätte. Ich habe gesagt: Wäre uns das Gesetz vor 1848 gegeben worden, so würden wir es mit Jubel begrüßt haben; ich sage es noch, aber ich wiederhole: wir sind nicht mehr heut', was wir vor dem Jahre 1848 waren. Damals waren wir Kinder in der Politik, heut' sind wir gereifte Männer. Was das Kind in seiner Kindeseinfalt mit Jubel begrüßt, darüber pflegt der gereifte Mann ganz hinwegzugehen. Damals hatte man noch das Vertranen, daß das, was uns gegeben, dauernd wäre; heute wissen wir, daß Verfassungen — wie der Ausschuß sagt — papierne Schutzmauern sind, daß sie wie ein Fetzen Papier zerrissen werden. Heute jubele ich nicht über die schönste, freieste Verfassung, wenn der Geist, in dem sie verwaltet werden soll, nicht da ist, und ich nicht die Macht habe, diesen Geist zu beherrschen. Doch eines ist richtig, wir haben überspannte Erwartungen gehabt im Jahr 1848, lassen Sie uns aber auch einmal sehen, worin diese bestanden haben. Wir haben erwartet und gehofft, daß das, was aus dem erwachten Bewußtsein des Volks so laut und anmuthig hervorklang, von Fürsten und Regierungen würde geachtet werden. Man hat uns Verfassungen gegeben, man hat die heiligsten Worte, Eide daran geknüpft, die Verfassungen sollten gehalten werden. Fürsten und Regierungen, meine Herren, haben nicht überall Wort gehalten. Regierungen haben die Verfassungen mit Füßen getreten ungeachtet der feierlichsten Versicherungen. Deswegen können wir jetzt nicht mehr glauben, unser Glaube, unser Kindesglaube ist auf ewig verloren. Jene überspannten Erwartungen, die wir damals hatten, sind unser Unglück gewesen, wir hätten anders gehandelt, wenn wir sie nicht gehabt. Sie sind uns aber eine Lehre geworden. In gleichen Verhältnissen würden wir nicht wieder so überspannte Erwartungen haben. Wenn ich lese: daß wir eine schätzbare Gewährleistung staatsbürgerlicher Freiheit und rechtlicher Ordnung in dem neuen Entwurfe haben, so frage ich Sie, meine Herren, was ist Gewährleistung? Doch etwas Sachliches, Greifbares, etwas, das ich fassen kann, ein Grundstück, eine Verschreibung, eine Bürgschaft. Worte sind keine Gewährleistung. Wo findet denn der Ausschuß die Bürgschaft? In dem redlichen Willen der Staatsregierung? Wo ist denn die Bürgschaft, daß der Wille redlich sei? Meine Herren! Ich muß Sie zurückführen in die Geschichte unseres Staatsgrundgesetzes. Damals, als es erlassen wurde, sprach die Regierung es nicht auch aus, es sei ihr redlicher Wille, es festzuhalten, in seinem Geiste zu regieren? Vier Jahre sind verflossen, wo ist der Ausbau unseres Staatsgrundgesetzes? Warum haben wir nicht die fröhliche Entwickelung unseres neuen Staatslebens? Warum haben wir keine Gemeindeordnung, kein öffentliches und mündliches Rechtsverfahren? Weil der redliche Wille gefehlt hat! Und nun sollen wir plötzlich unser Staatsgrundgesetz opfern, nun sollen wir an den redlichen Willen, plötzlich auf das Wort des Ausschusses hin, glauben, und alle Gewähr fahren lassen? Man sagt, der redliche Wille des Ministeriums ist uns Bürgschaft!

Landesbibliothek Oldenburg

Hat doch selbst der frühere Revisionsausschuß es gesagt, daß die Staatsregierung bei der Vereinbarung mit dem vorigen Landtag durch Annahme Ihres Beschlusses nicht ihrer Ueberzeugung folge, sondern lediglich nur die Vereinbarung beschlossen hat, damit das Werk nicht scheitern solle und zu Stande käme, wo nicht einmal die Ueberzeugung da war. Liegt es nicht in der menschlichen Natur, daß Jeder seine Ueberzeugung geltend zu machen sucht? Glauben Sie da an die Wahrheit des redlichen Willens, wo keine Ueberzeugung ist, daß man nicht den Augenblick erwarten werde, seine Ueberzeugung zur Geltung zu bringen? Der Ausschuß sagt an einer anderen Stelle: „Das Ja des Landtags auf die Frage, ob die Vorlage vom 16. Oktbr. in ihrer Gesammtheit anzunehmen sei, bindet dagegen die Staatsregierung an ihre Erklärungen und verpflichtet sie mit allen moralischen Banden, für Festhaltung und Ausbau dieser neugewonnenen Grundlage unserer staatlichen Ordnung nach allen Seiten hin thätig zu werden". Was sind aber diese moralischen Bande? War nicht das Ministerium ebenso durch alle moralischen Bande verpflichtet, für Ausführung unseres Staatsgrundgesetzes nach allen Seiten hin thätig zu sein? Die Minister haben aber diese moralischen Bande wie Spinnweben zerrissen und diesen Augenblick sollen wir glauben blos an den redlichen Willen, wir sollen uns damit begnügen, daß die Staatsregierung oder die Minister durch blos moralische Bande sich verpflichtet halten sollen. Die Minister haben gewechselt seitdem. Das Ministerium von heute kann morgen nicht mehr sein und lehrt nicht die Geschichte, daß das folgende Ministerium sich nicht gebunden hält an die Grundsätze des früheren und hat das Ministerium auch den redlichen Willen, den ich keineswegs bestreiten will, wird deswegen das folgende Ministerium sich für gebunden halten an die Erklärung des gegenwärtigen Ministeriums, wird es dieselbe Moral anerkennen? Der Ausschuß sagt: „Papierne Schutzmauern der Freiheit erfüllen ihren Zweck nicht, wenn der innere Halt fehlt, der in der Angemessenheit derselben liegt, wenn sie nicht von der einen Seite als Bollwerke geachtet, von der andern als solche vertheidigt werden". Nun wo haben wir denn die Gewähr, daß dieses neue Staatsgrundgesetz, welches Sie schaffen wollen, von jener Seite als Bollwerk werde geachtet werden? Wir haben auch hier traurige Erfahrungen in unserem Staatsgrundgesetz gemacht, wir haben Artikel, die wir für klar hielten wie das Sonnenlicht, fest, als wären sie an die Sterne geknüpft, durch Deutung stürzen sehen. Wo das geschehen ist, kann es auch morgen wieder geschehen. Sie sagen: „im gesetzlichen und politischen Sinn des Volkes". Glauben Sie denn, wenn in Bausch und Bogen der Entwurf gekauft, das Staatsgrundgesetz so ohne Kampf und Widerspruch verschleudert wird, daß die Vertreter des Landes ein zweites und folgendes Mal das Recht stärker vertheidigen werden? Gäben wir unser altes Staatsgrundgesetz weg ohne Kampf, kaufen wir das neue wie die Katze im Sacke, glauben Sie denn, daß wir es das nächste Mal kräftiger und besser vertheidigen werden? — Nur ein Wort noch an Sie Alle! Der Ausschußbericht geht in das Einzelne nicht ein, er führt nur einige Beispiele vor, wie das Staatsgrundgesetz geändert sei, aber einen tieferen Blick hat er nicht gethan, eine scharfe, durchdringende Gegenüberstellung fehlt darin. Ich frage Sie nun, ist Einer unter Ihnen, der so scharf und deutlich sich das für und wider vorgezeichnet hat, der sagen könnte: mein Gott, wenn Du in Bausch und Bogen annimmst, Du hast ja alle Artikel übersehen, und wenn Sie nur einen Artikel übersehen hätten, einen, den Sie so festzuhalten sich verpflichtet fühlten, daß Sie darum dem Antrag nicht beistimmen könnten, — m. H., keine Reue giebt Ihnen den Artikel zurück. Ueberhaupt, eine wunderbarere Procedur ist mir nie im Leben vorgekommen, als eine Revision so zu deuten, daß man ein ganzes Staatsgrundgesetz in Bausch und Bogen verkaufen will. Ich habe nichts mehr zu sagen, nur noch ein Wort über meine eigene Politik. Noch halte ich das Staatsgrundgesetz fest; wollte Gott, ich könnte es fest halten, denn es ist mir mehr werth als tausend papierne Schutzmauern des neuen Entwurfs, ich halte mich nicht für berechtigt, das heiligste, theuerste Gut meines Landes und Volkes zu verschleudern, ich mag nicht, daß ich zu denen gehöre, von denen unsere Nachkommen auch dereinst sagen: er gehörte zu den feigen Männern, welche nicht den Muth hatten, ihre eigene Verfassung, die sie sich rechtlich erworben, zu vertheidigen und dafür zu kämpfen. Ich kann eine Politik nicht zu der meinigen machen, die von der Voraussetzung ausgeht, daß, wenn die Staatsregierung donnert, wir gleich flüchtend uns zurückziehen müßten. Ich kann nicht der Politik huldigen, die räth, wo mir der Dolch auf die Brust gesetzt wird, niederzufallen und zu sagen: Da nimm Alles hin, was ich besitze, lass' mir nur das Leben; ich kann nur der Politik huldigen, die der ewigen Wahrheit getreu bleibt, daß das Recht sich noch immer Bahn gebrochen hat, daß es nur dann verloren geht, wenn man es selbst zaghaft verläßt, daß es aber in dem Kampfe, wenn der, der dafür kämpft, treu aushält, noch immer den Sieg gewonnen hat. Ich werde gegen den Antrag stimmen.

Präsident: Eine Aeußerung des Abg. Mölling veranlaßt mich zu folgender Bemerkung. — Ich habe den Umstand, daß der Ausschußbericht zu seinem größeren Theile noch nicht volle 48 Stunden in den Händen der Abgeordneten sich befindet, vor Eröffnung der Berathung nicht ausdrücklich berührt, weil ich nicht zweifelte, der Landtag werde dennoch auf die Berathung desselben eingehen wollen, in der Voraussetzung, daß jeder der Herren Abgeordneten zur Verhandlung genügend vorbereitet wäre, wenn auch einige Stunden an der vorschriftsmäßigen Zeit gefehlt haben. — Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Abg. **Heindl**: Ich bitte um das Wort!

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Becker**: Ich bitte auch um das Wort!

Präsident: Der Abg. Heindl hat das Wort!

Abg. **Heindl**: Meine Herren! Es ziehen sich drei Grundgedanken durch den ganzen Ausschußbericht hin, aber nicht in muthiger frischer Lebenskraft, sondern recht trüb und traurig. Der erste: Die Regierung befiehlt uns die en bloc-Annahme und droht uns, wenn wir nicht wie wohlerzogene Kinder, auf das erste Wort hören, mit allen möglichen Strafen, die doch am Ende nur auf einen Verfassungsbruch hinauslaufen könnten; darum müssen wir annehmen. Der zweite: Es sind auch manche recht hübsche Sachen in dem revidirten Entwurf enthalten, die uns viele Freude machen werden, die uns die hohe Gnade der Staatsregierung für jetzt noch belassen hat, und wir würden die hohe Staatsregierung sehr beleidigen, wenn wir uns mit dieser kleinen Spende nicht zufrieden erklärten; darum müssen wir annehmen. Der dritte: Wenn auch hin und wieder Etwas im Entwurf enthalten ist, was wir nicht mögen, was uns nicht gefällt, (zum Präsidenten gewendet) — Ich bitte um Entschuldigung, mich befällt eben ein starkes Uebelbefinden, ich darf mir wohl erlauben, später das Wort wieder zu nehmen.

Präsident: Sammeln Sie sich. Sie können demnächst das Wort wieder erlangen. — Abg. Becker!

Abg. **Becker**: Meine Herren! Es sind zunächst von dem ersten Redner heute einige seiner Ansicht nach seltene Widersprüche in solchen Dingen findet. Er findet einen Widerspruch darin, daß wir jetzt die Annahme in ihrer Gesammtheit anempfehlen, weil das nicht heiße: wir wollen revidiren, sondern weil das heiße: wir wollen nicht revidiren. Ich kann aber nur finden, wenn wir die Annahme in ihrer Gesammtheit empfehlen, so heißt dies, wir wollen die Revision, welche der vorige Landtag angebahnt hat, durch Annahme der Gesammtheit beenden und vollenden. Ich glaube dagegen, daß der Vorredner einiges von dieser Revision nicht will, wenn er sie nicht in ihrer Gesammtheit annehmen will. Wenn er ferner darauf hingewiesen hat, der Abg. v. Finkh habe auf dem vorigen Landtage die damals beantragte zweite Lesung damit bekämpft, daß er gesagt, die zweite Lesung habe auf diesem Landtage zu geschehen, und meint, deshalb könnten wir die Revision in ihrer Gesammtheit nicht annehmen, so meine ich zwar auch, auf diesem Landtage geschieht die zweite Lesung, aber diese kann nicht blos geschehen, sie geschieht sogar in der Regel bei Gesetzentwürfen mittelst einer Gesammtannahme. — Wenn der letzte Redner und auch der vorhergehende hervorgehoben habe, sie glaubten nicht, daß die Staatsregierung etwas dagegen habe, wenn wir noch Einzelnes in den Beschlüssen des vorigen Landtages änderten, so muß ich aufrichtig bekennen, daß ich in dieser Beziehung mit ihnen übereinstimme; das ist aber nicht der für oder gegen die Annahme der Gesammtheit entscheidende Grund. Der letzte Redner hat sodann einige Sätze des Ausschußberichtes hin und her gewendet, er hat sogar aus demselben Satze des Ausschußberichtes erst einen Panegyrikus auf die Staatsregierung und dann eine Belastung der Staatsregierung mit Gehässigkeiten abgeleitet. Dahin kann ich ihm nicht folgen, auch nicht in seine Allgemeinheiten, daß die Revolutionen Segen bringen, was ich schon früher zugestanden habe, oder daß überhaupt Segen aus Uebel entstehen kann, oder daß wir noch so weit zurück sind in unseren innern Angelegenheiten, ohne näher zu prüfen, was davon der Grund ist. Auf dies Alles kann ich nicht näher eingehen, weil ich nicht glaube, daß dies mit der vorliegenden Frage etwas zu thun hat. Auf einige einzelne Punkte ist von den letzten Rednern als auf solche hingewiesen worden, die sie insbesondere abgeändert wünschten und weshalb sie nicht für die en bloc-Annahme stimmen könnten, z. B. auf Art. 242. Ich gehöre grade zu denjenigen, welche die Abänderung dieses neuen Artikels nicht wünschen; ich weiß aber nicht, ob ich hierauf speziell eingehen soll? Da von der andern Seite der Artikel 242 des Staatsgrundgesetzes nur im Allgemeinen angeführt worden ist, ohne den Wunsch seiner Wiederherstellung besonders zu rechtfertigen, so will ich lieber meine Vertheidigung des neuen Art. 210 aussetzen, bis ich durch etwaige spätere Rechtfertigung jenes Wunsches Gelegenheit dazu bekomme. Aehnlich verhält es sich mit den im Allgemeinen angefochtenen Bestimmungen über den Staatshaushalt; nur muß ich bekennen, daß ich an diesen Bestimmungen auch gern etwas geändert sähe, wie ich denn überhaupt nicht mit allen einzelnen Bestimmungen zufrieden bin. Wie wäre dies auch möglich, da ich schon auf dem vorigen Landtage gegen manche einzelne Bestimmung gestimmt habe. Ich glaube, es ist wohl kein Abgeordneter, der auf dem vorigen Landtage allen Beschlüssen der Majorität zugestimmt hat, auch wohl kein Einziger, der nicht jetzt einzelne Abänderungen an diesen Beschlüssen wünschen sollte. Wenn nun alle diejenigen Abgeordneten unter uns, welche einzelne Abänderungen wünschen, gegen die Annahme der Beschlüsse in ihrer Gesammtheit stimmen sollten, so wäre es freilich klar, daß kein Einziger für die Gesammtannahme stimmen dürfte. So liegt aber die Sache meines Erachtens nicht, wenn wir bedenken, daß neben den Wünschen jedes Einzelnen auf eine oder mehrere Abänderungen, auch die Wünsche anderer Abgeordneten auf andere Abänderungen mit demselben Recht auf Berücksichtigung stehen. Wird die Gesammtheit nicht angenommen, so kann Niemand mit Recht verlangen, daß blos seine Abänderungswünsche von der Gesammtheit angenommen werden, oder daß blos diese der Einzelberathung und Beschlußfassung unterliegen sollten. Dasselbe Recht das der Eine für seinen Antrag hat, hat jeder Andere für seine andern Anträge. Es bliebe also nichts übrig als eine abermalige Berathung alles Einzelnen, oder der Weg, welchen der Abg. Klävemann vorgeschlagen hat: daß man bestimmte Anträge in einer bestimmten Zeit zulasse, und damit ihrer nicht zu viele würden,

Landesbibliothek Oldenburg

die Zahl derjenigen, die solche Anträge unterstützen müssen, erhöhe, — wenn er aber 18 Stimmen dazu vorschlug, so dürfe er schwerlich Beifall auf der andern Seite des Hauses finden. Wenn der Abg. Klävemann ferner meint, dieser Anträge würden im Ganzen sehr wenige sein, so glaube ich das nicht. Schon aus den 14 bis 16 verschiedenen Punkten, die der Bericht besprochen hat, weil sie im Ausschuß zur Sprache kamen, ist zu sehen, daß die Wünsche der verschiegenen Abgeordneten schon im Ausschusse sehr auseinander gingen. Der Ausschuß nahm denselben Weg, den der Abg. Klävemann sich als den natürlichsten dachte; er suchte zu erforschen, wohin gehen wohl die Wünsche auf Abänderungen im Einzelnen, und ist es wohl möglich, daß wir uns auf einige Punkte beschränken, bei diesen zu einem festen Resultat kommen, und dann vielleicht einmal versuchen, was wohl die Staatsregierung zu diesen einzelnen Punkten sagt? — Es stellte sich aber heraus, daß die Wünsche schon in dem Ausschusse sehr auseinander gingen, und nachdem wir mit andern Herren auch außerhalb des Ausschusses darüber gesprochen hatten, was sie wohl für Wünsche in Bezug auf einzelne Abänderungen hätten, so kamen wiederum andere zu Tage. Außerdem stellte sich heraus, daß mehrere Bestimmungen im neuen Entwurf, die Einzelne abgeändert wünschten, mit andern Bestimmungen in solchem Zusammenhange standen, daß eine beantragte Veränderung wieder auf einer andern Seite neue Anträge auf andere Abänderungen hervorriefen. Ein Beispiel ist im Bericht Seite 20 in Bezug auf die Quotenfrage schon vorgeführt. Ein anderes findet sich noch Seite 22 und 23. Es war dieses aber in noch viel größerem Maßstabe der Fall, und um Ihnen dieses klar zu machen, muß ich etwas näher noch auf die Verhandlungen des vorigen Landtages eingehen. — Meine Herren! Ein sehr großer Theil der Beschlüsse des vorigen Landtags ist nicht blos durch gegenseitiges Zugeständniß unter Landtag und Staatsregierung, sondern auch durch gegenseitiges Zugeständniß unter den einzelnen Abgeordneten zu Stande gekommen. Die Abgeordneten, welche überall keine Revision, also Nichts am Staatsgrundgesetze geändert haben wollten, konnten natürlich an diesem gegenseitigen Zugeständniß nicht Theil nehmen. Auch unter denen, welche im Allgemeinen eine Revision wollten, waren aber, theils wegen ihren verschiedenen politischen Ansichten, theils wegen ihrer verschiedenen religiösen Ueberzeugung, theils wegen des verschiedenen Interesses der Provinzen, in denen sie gewählt waren, sehr verschiedene Meinungen über viele Abänderungen im Einzelnen und ich glaube, es wäre nie und nimmer aus dem Ganzen Etwas geworden, wenn nicht die verschiedenen Wünsche gegeneinander abgewogen, und theils aufgegeben, theils gegen die Erfüllung anderer Wünsche zugestanden worden wären. Dabei mußten wir noch immer im Auge behalten, daß die Berechtigung, welche den verschiedenen einzelnen Interessen zu Theil wurden, mit den Interessen der Gesammtheit nicht in Widerspruch trete, und daß die Gesammtheit der Aenderungen, wenn auch keiner von uns mit allen einzelnen Abänderungen zufrieden war, doch in ihrer Gesammtheit die Mehrheit zufrieden zu stellen vermochte. Dieses Resultat ist dann glücklich erreicht, wie Sie aus dem in der vorletzten Sitzung mit 32 gegen 10 Stimmen gefaßten Beschluß ersehen haben. Als nun der jetzige Ausschuß die einzelnen Abänderungswünsche in Erwägung nahm, stieß er mehrfach auch auf solche Punkte, welche auf dem vorigen Landtage in Verbindung mit andern Punkten, unter gegenseitiger Erwägung der verschiedenen Interessen zu Stande gekommen waren. Er konnte nun zwar die Möglichkeit nicht verkennen, daß diejenigen, die überhaupt die Revision ernstlich wollen, sich auch auf diesem Landtage in gleicher Weise einigen könnten, wie auf dem vorigen Landtage; er fand dies aber unendlich viel schwieriger, weil es uns auf diesem Landtage nicht mehr gestattet ist, wie es auf dem vorigen Landtage war, einzelne Abänderungsanträge zu modifiziren und dadurch die Interessen auszugleichen, sondern weil uns jetzt nur die Wahl zusteht, entweder die einzelnen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, oder die einzelnen Beschlüsse des vorigen Landtags anzunehmen. Sollte aber auch, bei einem abermaligen Eingehen auf die Wünsche Einzelner, eine Einigung zu erreichen sein, so war doch so viel klar, daß bei der großen Verschiedenheit der Wünsche der Einzelnen Niemand darauf rechnen konnte, daß nur seine Wünsche Berücksichtigung fänden, und nicht auch die Wünsche Anderer, die zum Theil den seinigen entgegenstanden. Es würde sich dann immer noch fragen, ob das Gesammtresultat auf diesem Landtag ein besseres sein würde, wie auf dem vorigen Landtage, ja, ob es überall in seiner Gesammtheit von der Mehrheit gebilligt werden, ob die Staatsregierung dieses neue Gesammtresultat annehmen würde oder könne, ob es überall den Aufwand von Zeit und Geld rechtfertigen würde. Unter solchen Umständen war ich über meine Abstimmung nicht mehr zweifelhaft. Meine Ansicht ist aber vielleicht, weil ich schon auf dem vorigen Landtage war, eine befangene. Es läßt sich wohl erwarten, daß alle Diejenigen, welche schon auf dem vorigen Landtage die Gesammtheit der damaligen Beschlüsse angenommen haben, dieses auch jetzt thun werden, sowie sich auf der andern Seite erwarten läßt, daß Diejenigen, welche es damals nicht gethan haben, und dazu gehören alle Redner, die heute gegen die Gesammtannahme gesprochen haben, dieses auch jetzt nicht thun werden. Die Entscheidung liegt, wie auch der Abg. Klävemann richtig gesagt hat, hauptsächlich in der Hand der neu eingetretenen Abgeordneten, die zugleich auch im Stande sind, am unbefangensten das Werk des vorigen Landtags in seiner Gesammtheit zu prüfen, und die, obgleich auch sie, wie wir Alle, nothwendig mit einzelnen Beschlüssen nicht zufrieden sein werden, doch beurtheilen können, ob sie von einer abermaligen Berathung und Beschlußfassung über die Abänderungswünsche aller Einzelnen, die ihnen wohl

Landesbibliothek Oldenburg

bekannt sind, ein ihren Wünschen im Ganzen entsprechenderes, die ganze Revision nicht gefährdendes, den Aufwand an Zeit und Geld rechtfertigendes Gesammtresultat erwarten können.

Abg. **Wibel**: Endlich, meine Herren, hat sich also doch Einer gefunden, ein Redner für die en bloc-Annahme. Es hatte in der That schon das Ansehen, als würde der Herr Präsident gar nicht in den Fall kommen, die Redner für und wider unter einander abwechseln zu lassen, wie er sonst bei wichtigen Debatten zu thun pflegt. Es ist Einer endlich für diese en bloc-Annahme aufgetreten. Nun, wohlan, es soll nicht daran fehlen, daß auch sogleich Einer dagegen wieder in die Schranke tritt, welcher Ihnen dringend anräth, die en bloc-Annahme nicht zu beschließen. Der Herr Vorredner, — um mich zunächst mit seinen Bemerkungen zu beschäftigen, hat den Vortrag des ersten Redners des heutigen Tages „seltsam" gefunden, als derselbe die en bloc-Annahme und was in ihr liegt in ihren Schwächen, Mängeln und Seltsamkeiten zergliederte und bedauerlich an das Licht zog. Nun, daß es mit der en bloc-Annahme ein seltsames Ding sei, das verkennt ja auch der Ausschußbericht nicht, es steht auf jeder Seite dieser vielen Bogen, welche ich hier in meiner Hand halte. Seltsam ist die Sache, bedenklich ist sie sogar! „Wir können nicht und dürfen nicht, aber wir wollen und müssen doch", das ist dieser ganze Bericht, und weiter ist kein Gedanke darin. Wenn indeß der Abg. Becker heiter den Versuch gemacht hat, das geehrte Mitglied für Butjadingen, dessen scharfe klare Logik mehr als ein Landtag kannte und bewunderte, durch einige beinahe nur Witz scheinende dialektische Wendungen widerlegen zu wollen, so lasse ich diesen Versuch billig auf seiner eigenen Ohnmacht beruhen. Es war ein schneidend wahres und unwiderlegliches Wort, das der Abgeordnete aus Butjadingen Ihnen sagte: „Nehmen Sie die Vorlage en bloc an, so revidiren Sie das Staatsgrundgesetz nicht; Sie treten Ihren eigenen Beschluß: es soll auf dem gegenwärtigen Landtage das Staatsgrundgesetz revidirt werden, abermals in den Staub. Aber das wird dennoch Ihr Schicksal sein, dem entziehen Sie sich nicht; wer a gesagt hat, muß auch b sagen, das ist der Fluch der ersten bösen That! Wenn ferner das rechtsgelehrte Mitglied für Oldenburg Ihnen deutlich machen wollte, die en bloc-Annahme sei auch revidiren, so hat der gelehrte Herr, wie er die Sache ansieht, vielleicht recht; nur hat er auch wieder in einem Punkte sehr unrecht, und schwebt auf einer Spitze, wo ein vernünftiges Raisonnement nicht stehen kann. Der Einzelne von uns, meine Herren, kann bei Gelegenheit einer Abstimmung über die en bloc-Annahme allerdings seinerseits revidiren, er kann in seinem Kämmerlein sich hinsetzen, kann mit seinem Gott sich berathen, ob er nach seinem Eide es bei sich verantworten kann, ja zu sagen zu dem Antrag der Staatsregierung und er hat dabei das Staatsgrundgesetz mit allen seinen Abänderungen, mit allen Verhandlungen des vorigen Landtags, mit allen Motiven, die angegeben worden sind, dabei zur Hand, kann das Alles prüfen, sich selbst auch alle Möglichkeiten denken, wie er seinerseits etwa Vorschläge zum Besseren machen oder verwerfen möchte, genug, er hat revidiren können. Aber davon ist zufällig nicht die Rede, und der Vorredner hat die Sache unrichtig aufgefaßt, wenn er gemeint hat, es komme auf Eins heraus, ob der Landtag so oder so revidire. M. H., der Landtag revidirt nicht, der Landtag verläuft die Revision, wenn er en bloc annimmt. Das geehrte Mitglied für Oldenburg hat aber Denjenigen, welche die en bloc-Annahme nicht wollen, vielleicht gute Dienste geleistet, nicht blos durch diese schlechte schwache Logik, sondern auch vielleicht noch durch andere Bemerkungen, die uns neu waren, die wir vielleicht, weil im vorigen Landtage geheime Ausschüsse gewesen sind, ohne ihn nie und nimmer erfahren hätten. Im vorigen Landtage traten diese aus der geheimen Küche der Ausschußsitzungen hervorgegangenen Berichte sehr geharnischt und fest in den Landtag ein und vor das Publikum, wir haben aber damals nichts davon erfahren, welche Qualen es gekostet, wie wir heute gehört haben, eine Vereinigung der Meinungsgenossen zu Stande zu bringen; der Abg. Becker hat uns erst heute damit bekannt gemacht, daß die Beschlüsse des vorigen Landtags, die hier in diesem Saal doch selten eine große Diskussion hervorriefen, wie Ihnen Allen bekannt ist, namentlich nicht unter den Parteigenossen der Majorität, daß sie nichtsdestoweniger mühselig dem Einen oder Anderen haben abgerungen werden müssen, daß eigentlich, wenn ich recht verstanden habe, am Ende die Sache bald so herauskam, daß Keiner mit vollem Herzen zugestimmt hätte, ja, daß man eben das Ding nur fertig gebracht hätte, um zum Ende zu kommen. Meine Herren! Ich acceptire das; ich glaube es auch gern, denn ich habe nicht gefunden, daß in den Ausschußberichten und ebenso in den Vorträgen in diesem Saale irgend etwas Ueberzeugendes vorgekommen ist, es ist immer nur das Achselzucken Derjenigen gewesen, die sich in Alles fügen wollten, und das glaube ich hinzufügen zu können nach meinen Wahrnehmungen: daß vielfältig bei den Beschlüssen des vorigen Landtags auf diesem jetzigen Landtag hingesehen wurde. Der jetzige Landtag sollte die Zeit der gründlicheren Prüfung, der eigentlichen Revision sein und man beruhigte sich damals damit. Ferner hat uns der Abg. Becker, uns, die wir gegen die en bloc-Annahme stimmen wollen, einen wesentlichen Dienst erwiesen, indem er darauf hinwies und uns der Mühe überhob, darauf hinzuweisen, was wir bald vergessen hätten, — daß die neueingetretenen Mitglieder in diesem Landtage wahrscheinlich die Entscheidenden sein werden. Ob seine Voraussetzung richtig ist, daß alle Diejenigen, die im vorigen Landtage für die Annahme gestimmt haben, dießmal en bloc annehmen wollen, will ich dahin gestellt sein lassen. Meines Erachtens ist sie nicht

Landesbibliothek Oldenburg

richtig. Eine solche Verbindlichkeit besteht ganz und gar nicht. Indessen Jeder halte es damit wie er will. Dem ersten Beschlusse konnte man beistimmen, sich aber eben wegen dieser seltsamen Nachgiebigkeit, wie der Abg. Becker sie uns geschildert hat, gerade bei dieser Nachgiebigkeit ist zu vermuthen, daß man sich für die abermalige Prüfung der Sache im zweiten Landtage das entscheidende Votum vorbehalten habe, wie es hier und da bei Einzelnen auch gewiß geschehen ist. Sind aber die neu eingetretenen Mitglieder die Entscheidenden, so möchte ich fragen, ob diese Entscheidung noch irgend ein Recht haben will, sich vor dem Vorwurf des Leichtsinns, der Leichtfertigkeit zu schützen, ob sie im Stande ist, ihre Leichtfertigkeit irgendwie nur zu rechtfertigen, wenn diesen neu eingetretenen Mitgliedern nicht das Ganze im ordnungsmäßigen Wege zur Prüfung wieder vorliegt, wenn diese Mitglieder genöthigt sein sollen und wollen in einem Vormittage nach Anleitung eines recht unverständlichen und, ich muß sagen, wenig gründlich abgefaßten, nur 48 Stunden, und nicht einmal so lange, im Hause gehabten Ausschußberichts diese inhaltschwere Frage zu entscheiden! Nein, meine Herren, das dürfte und könnte nimmermehr geschehen, am wenigsten im Hinblick auf die Gründe, die der Abg. Becker die Güte gehabt hat, geltend machen zu wollen, denn darin liegt gerade einer der besten Gründe gegen die en bloc-Annahme. Aber so geht es, m. H., wenn man eine unhaltbare Sache vertheidigen will, da hat man schlechten Stand und greift in der Verzweiflung nach einem Schwert, welches die Spitze gegen die eigene Brust kehrt. Wende ich mich nun zu dem, was ich mich, bevor ich den Vortrag des Vorredners der Residenz hörte, gedrungen gefühlt habe, heute vielleicht als ein letztes Wort zu sagen, so lange wir noch ein konstitutioneller Staat in Wahrheit sind, und nicht in die Schmach des Scheinkonstitutionalismus herabgesunken sein werden, wo sogar die Freiheit des Wortes wenig Werth mehr haben wird, weil sie ohnmächtig und leere Zungendrescherei geworden ist, so möchte ich damit beginnen, mir einige Bemerkungen über den Bericht Ihres Ausschusses in einem Theile zu erlauben, worin ich, wie zu anderen Stellen desselben vom Herrn Berichterstatter heute geschehen ist, recht zuversichtlich die Berichtigung eines Druckfehlers erwartet hätte. Ich hätte nämlich erwartet, daß uns die Stelle Seite 9 dahin berichtigt worden wäre, daß es auf einen Druckfehler beruhe, wenn dort gesagt ist und mit bedeutendem Nachdruck gesagt ist: die Beschlüsse des vorigen Landtags wären uns „nicht als ein bloßes Projekt, sondern „als eine feste Grundlage vorgelegt". Soweit wäre die Sache richtig, aber nun steht daneben: „als eine feste Grundlage des weiteren Ausbau's"! Ich habe mir einige Mühe gegeben, vielleicht mehr, als der ganze Ausschußbericht verdiente, den Sinn dieser Stelle zu entziffern, aber es ist, für mich wenigstens, keiner darin zu finden gewesen. Das verschlüge an sich wenig, aber ich führe es an, m. H., als ein Beispiel, was sie vor dem Bericht warnen möge. Denn es sind noch recht viele solcher Stellen darin, wo nichts als Wortklang beabsichtigt sein kann, welcher das Ohr fesselt, wie hier das alte Lied vom weiteren Ausbau ohne allen wahren Sinn und voll offenbarster Unrichtigkeit oder aber gar nichts, wenn man nur irgend genau prüft. Aber Wortklang soll beirren und Beirrte zum landverderblichen Ziele zu führen, wohin freilich keine ehrliche Leiter führt, nämlich zur en bloc-Annahme! Ich hätte ferner erwartet, daß es vielleicht als eine Lücke, als eine Auslassung des Abschreibers bezeichnet worden wäre, wenn am Schluß des Berichtes der Mehrheit des Ausschusses gesagt ist, das revidirte Staatsgrundgesetz, welches aus der Vereinbarung der vorigen Landtags-Majorität mit dem Staatsministerium dem Lande zum Segen dargeboten werde, wäre gut genug, und habe die Vergleichung nicht zu scheuen mit „Staaten von ähnlichen Verhältnissen". Wenn man von einem intelligenten Ausschuß ein solches Urtheil hört, so erwartet man doch, daß einigermaßen mindestens andeutungsweise gesagt sei, was für Verhältnisse es denn sind, die uns zu einer solchen Genügsamkeit veranlassen müssen. Finden Sie davon ein Wort im Ausschußbericht? Liegt es etwa, ohne daß es gesagt zu werden brauchte, auf der Hand? Die Kleinheit des Staates, m. H., die ist uns freilich bei jeder Gelegenheit vorgehalten worden, so lange wir ein konstitutioneller Staat sind, namentlich bei allen politischen Fragen von Wichtigkeit, die noch im Landtage verhandelt sind, hat man uns stets dadurch einschüchtern und bescheiden machen wollen, daß man uns viel zu klein nannte, um Bedeutung zu haben, und hat sogar gefunden, daß wir uns lächerlich machten, wenn auch wir ehrlich unsere Schuldigkeit thun wollten als Vertreter eines Volks und zweite Staatsgewalt. Also vielleicht war es die Meinung, an die Kleinheit des Staats uns zu erinnern? Wenn das die Absicht war, so beging man eine offenbare Unwahrheit und diese wäre nicht einmal gefährlich durch mögliche Täuschung. Denn es bedurfte nur eines geringen Nachdenkens, man brauchte nur zurückzublicken auf das, was in allen Zeitungen seit Jahren zu lesen gewesen ist, und was in allen Wirthshäusern des Landes, selbst auf den Dörfern politisirend besprochen wird, um zu wissen, die großen Staaten Deutschlands sind wahrlich nicht diejenigen, welche die besten konstitutionellen Verfassungen gehabt und bewahrt haben. Nach Oesterreich will man doch wohl von Gotha nicht? und in Berlin hat man gefunden, was man zum zweiten Male nicht wieder suchen wird. Es muß also etwas Anderes sein, was in den Verhältnissen unseres Staates liegt, um uns so genügsam machen zu müssen in Betreff unserer Verfassung. Vielleicht wäre das doch etwas, m. H., was mit der Kleinheit unseres Staates verwandt ist. Aber da muß ich wieder ein Wort aussprechen, was von den Herren da drüben nicht gern gehört wird, weil eine Verletzung ihres Lebenselementes darin liegt und was ich ohne Noth deshalb nicht gern ausspreche,

Landesbibliothek Oldenburg

aber es muß heute schon wieder geschehen! Ist es etwa die Uebermacht unserer Beamtenschaft, an welche der Ausschußbericht demüthigend uns erinnern wollte? Sind das die Verhältnisse, die es uns unmöglich machen, ein glücklicher Staat zu sein, weil es die Kleinheit unseres Staates mit sich bringt, daß die Maschine, nämlich diese Beamtenschaft, verhältnißmäßig ein so großes Ding geworden ist, daß man hinter ihr den eigentlichen Zweck, nämlich die Landeswohlfahrt, dieses kleine Ding, ganz aus den Augen verliere, wie dieses allerdings seit 30—40 Jahren geschehen ist und daß das auch fernerhin so bleiben müßte? Ich fürchte, m. H., es läßt sich anders nichts auffinden, um jenen Worten des Berichts irgend einen Inhalt zu geben, wo gesagt wird, daß die Verhältnisse unseres Staates das Volk demüthig genügsamer in seinen Ansprüchen auf Wohlfahrt machen müßten; denn ich würde es eine Verleumdung unseres Volkes nennen, wenn man gar meinte, die Bewohner unseres Landes wären nicht gut und intelligent genug, um eine gute Verfassung ertragen und tragen zu können — ja, tragen, da werde ich erinnert an eine andere Stelle dieses Berichts, wo es heißt: Ein Volk, das seine Verfassung wie ein Bollwerk nicht vertheidige, verdiene sie nicht. Nun, m. H., mit Schmerz muß ich bekennen, der Ausspruch ließe sich wahr machen, wenn man auf die letzten Landtagswahlen hinblickt, und Sie, die aus diesen Wahlen hervorgingen, könnten einen Akt der Verzweiflung in diesem Saale heute vollziehen durch en bloc-Annahme. Aber thun Sie es nicht, so lieb Ihnen das kleine Vaterland ist. Denn Sie thäten dennoch unrecht. Ist Niemand mehr wachsam das Bollwerk zu vertheidigen, hat das Land, haben beide Landtage, welche das Bollwerk zu schützen berufen waren, es nicht genug geschützt, sondern preisgegeben — desto dringender ist Ihre Verpflichtung, heute in der letzten Stunde noch auf der letzten Schanze auszuharren, desto fester stehen Sie, um das sinkende Bollwerk zu vertheidigen, so lange unter Ihnen noch ein Fuß breit und in Ihnen noch ein Athemzug der Freiheit ist! — In die ganze Reihe der Mängel einzugehen, die der revidirte Entwurf dem alten Staatsgrundgesetz gegenüber hat, wäre kein leichtes Unternehmen. Der Geschäftsgang, wie er uns nach Ihrem früheren Beschlusse vorgeschrieben ist, macht das heute fast unmöglich. Ohne Grundlage eines Ausschußberichts würde es für Sie zu ungenügend und ermüdend, wollte der Einzelne, und etwa ich, in mündlicher Rede das unternehmen. Aber, m. H., in einigen wenigen Grundzügen muß und darf doch Jeder sagen, was er im revidirten Entwurf vermisse, was er nicht aufgeben könnte, was er sich am wenigsten rauben lassen könne im Sturmschritt der en bloc-Annahme. Mit allgemeinen Redensarten, wie: „man bedaure Manches", „habe dieses oder jenes gern anders haben wollen", und dergleichen, ist's nicht gethan. Es soll — vielleicht ist heute zum letzten Male die schnelle Feder der Stenographen noch da, der Zukunft auch zu bewahren zu Rechtfertigung oder Anklage, was hier gesprochen wird — es soll ein Jeder Rechenschaft niederlegen über das, was er heute thut und der Tag der Abnahme dieser Rechenschaft wird auch kommen, es wird ein Tag kommen, wo sich ausweiset, ob wir freudigen Auges unseren Mitbürgern wieder zur Seite stehen können, oder zitternd erblassen müssen bei ihrer Frage nach dem, was heute hier geschehen ist. — Seien wir umsomehr auf unserer Hut als wir beengt sind, wie gesagt sagar in aufmerksamer Betrachtung der großen unersetzlichen Güter, die dem Lande geraubt werden sollen durch die en bloc-Annahme, beschränkt sogar in dieser Abschiedsbetrachtung durch die Geschäftsordnung, wie die vorige Verhandlung zeigt, aus Gründen, deren Richtigkeit mir nicht einleuchtet trotz Ihres Beschlusses und gegen welche ich daher nochmals Verwahrung einlegen muß. Ich verwahre mich gegen das, was heute beschlossen wird, schon deshalb, weil es in unrichtiger Form beschlossen wird; ich verwahre mich dagegen, weil es ein Trug ist, wenn man uns heute aufdringen will, ein neues Staatsgrundgesetz könne flugs angenommen und beschlossen werden nach derselben Bestimmung der Geschäftsordnung, wie ein einzelnes Gesetz. Im vorigen Landtage, das wissen die Herren, die da gewesen sind, weil lange darüber gesprochen wurde, waren die Herren von der Revision der entgegengesetzten Meinung, wie es in den Kram paßt und man sagte, das Staatsgrundgesetz sei kein Gesetz, es müsse nicht nach diesen Formen berathen werden, und als ich darauf erwiderte, ob man damit sagen wolle, man könne leichtfertig sein, weil „blos ein Staatsgrundgesetz" berathen würde, da ereiferte sich hierüber sehr ein Abgeordneter, der dort hinten seinen Platz hatte und eine lange Vertheidigungsrede dagegen hielt. Sehr beharrlich ist damals behauptet worden, die Bestimmungen für Gesetze gälten nicht für diesen Fall, und heute nun gilt es wieder umgekehrt? Glauben Sie übrigens nicht, m. H., daß ich hier spreche, um ein paar schwankende Stimmen für das Nein zu gewinnen. Ich wollte lieber man ließe uns 15 auch heute allein. Denn was heute beschlossen werden wird, das wurde schon beschlossen an dem Tage, wo: — „Leider!" wird das oldenburger Land sagen, und „leider!" werden vielleicht auch Manche von Ihnen einst sagen, — wo beschlossen ist, daß die einfache Majorität Beschlüsse fassen solle. An dem Tage ist die en bloc-Annahme beschlossen! Das mußte ja, das konnte Jeder wissen, der damals dafür stimmte. Ich will heute mit Keinem weiter darüber rechten; aber es wird ihm einst schwer die Frage vorgelegt werden: warum hast Du damals nicht anders gestimmt, um Deiner Abstimmung, zu der wir Dich beauftragten, Werth und Bedeutung zu lassen und nicht hinterher, wie zu Spiegelfechterei, ein bedeutungsloses Nein zu sagen. Was ich übrigens noch beleuchten will, bevor es zu Grabe getragen wird, m. H., das ist zunächst die Grundlage in jedem verständig geordneten Staate der Neuzeit, das Steuerbewilligungsrecht des Volks. Geht das fort, m. H., dann wäre

Landesbibliothek Oldenburg

der Absolutismus und zwar der krasseste, eine Wohlthat dagegen, denn er ist dann doch da und verbirgt sich nur hinter einer anderen Regierungsform, die nun doch keinen Werth mehr hat, als dem Lande Kosten zu bereiten und Täuschung und Lüge an die Spitze des Staates zu stellen, und die ich dann lieber ganz beseitigte. Das Steuerbewilligungsrecht ist verloren, m. H., wenn Sie die en bloc-Annahme heute beschließen. Im vorigen Landtage sollte denjenigen, die diesen Verlust doch zu tief im Herzen beklagten, das Opfer bekanntlich ein wenig leichter gemacht werden, durch einen sogenannten Vermittelungsantrag, den der Abg. Pancratz einbrachte. Aber, m. H., Sie haben, wenn auch damals in der Geschwindigkeit der Berathung Manche es übersehen, jetzt gewiß längst eingesehen: der damals gestellte Pancratz'sche Antrag ist viel schlimmer noch, als der Regierungsantrag, er hat die Sache noch viel loser und lockerer gemacht, und stellt den Landtag für alle Zukunft womöglich noch bedeutungsloser. Wenn ich an den Verlust des Steuerbewilligungsrechts denke, und hier in Oldenburg werden späterhin noch Viele an den Tag, wo dasselbe zu Grabe getragen ist, zu denken bekommen; dann liegt es sehr nahe sich zu erinnern an einen Tag des Jahres 1848, wo freilich wir guten Bewohner dieser Stadt uns ein wenig lächerlich machten. Es standen nämlich unserer einige Hundert am Abende dieses Tages vor dem Schauspielhause und brachten dem geliebten Fürsten ein einstimmiges Hoch zum Dank für einen Erlaß, den ein Mitglied des Ministeriums, welches jetzt Abgeordneter in diesem Saale ist, in das Kasino getragen brachte und den dort versammelten Männern des Landes vorzeigte, als seien die Wünsche des Volks gewährt worden. Man prüfte in der Freude seines Herzens dieses kleine Blatt nicht genau, und so gingen wir hin und dankten und jubelten für diesen Erlaß; aber in diesem Erlaß stand? — wörtlich fast dasselbe was in seiner revidirten Gestalt der neue Entwurf enthält. Da waren wir nun entnüchtert und sahen ein, daß wir eine große Einfältigkeit begangen hatten, daß wir kein Steuerbewilligungsrecht bekommen hatten, wir sahen ein, ein Steuerbewilligungsrecht blos in Beziehung auf neu aufzulegende Steuern, wäre eine Lappalie, eine Lächerlichkeit, eine Täuschung, und allgemein erhob sich bedenklicher Unwille und aus Jever waren bekanntlich Abgeordnete, die verkündeten die Ankunft von drei Tausenden und unsere Beamtenstadt zitterte vor einer Art von Revolution. Da erhoben sich die Wohlmeinenden, traten zwischen den Fürsten und seine damaligen Räthe und riethen vermittelnd den begangenen Fehler wieder gut zu machen, und aus dieser Vermittelung entstand das Ministerium Schloifer, Zedelius und dieses machte den Fehler wieder gut, denn am anderen Tage erschien die Proklamation des Großherzogs, worin gesagt wurde, das ehrliche wahre Steuerbewilligungsrecht solle dem Lande gegeben sein — und heute wollen Sie es wieder aufheben? Meine Herren! Ich habe gesagt, ich wüßte gewiß, daß es geschehen werde

und ich kann's doch eigentlich kaum glauben! — Das Wahlgesetz zum Zweiten, ach! m. H., von dem mag ich gar nicht mehr reden, denn wenn das Steuerbewilligungsrecht weg ist, so möchte ich am liebsten, daß gar kein Wahlgesetz, gar kein Landtag mehr da wäre, denn was soll uns dann noch die leere Komödie? Man sagt uns freilich, es wäre ein gefährliches Ding mit dem Steuerbewilligungsrecht, der Ausschuß sagt es uns, 9 Vertreter des Volks haben es heute schriftlich von sich gegeben, — das Steuerverweigerungsrecht führe Gefahren herbei, das Steuerverweigerungsrecht sei die Revolution! Ja, m. H., das Steuerverweigerungsrecht, welches das Volk ausübt mit Pflastersteinen in der Hand, weil seinen Vertretern das Recht, die Steuern gesetzmäßig zu weigern, genommen ist, das ist die Revolution! Die führen Sie herbei durch ihr revidirtes Staatsgrundgesetz und die Verantwortlichkeit lastet auf Ihnen, wenn es einst dazu kommt. Behalten wir das staatsgrundgesetzliche Recht, so ist die Steuerverweigerung hingegen ein konstitutioneller, friedlicher, legaler Akt, sie hat mit der Revolution gar nichts gemein, sie bringt auch durchaus keine Umwälzung von Belang hervor. Blos vier oder fünf Herren stehen von ihren Stühlen auf und machen Anderen Platz. Das ist die Steuerverweigerung, ein Ministerwechsel, und darin sehe ich nichts Gefährliches. Wir haben dergleichen ja schon erlebt, und ob wir in diesem Augengenblick mehr Ursache hätten vor diesem Unglück zu zittern, als früher, das weiß ich nicht. Der Ausschuß kann es am wenigsten, m. H., denn der hegt gegen dieses Ministerium ganz unendlich viel Mißtrauen! Ich habe in der That nie so schlecht gedacht von diesem Ministerium, wie der Ausschuß mich verleiten möchte, von ihm zu denken. Der Ausschußbericht sagt uns, wir müßten das wenige Gute retten, damit uns nicht auch noch genommen werde, was wir jetzt noch retten könnten. Also der Ausschuß traut diesem Ministerium zu, es gehe darauf aus, uns etwas Gutes zu nehmen. Meine Herren! Was ist denn das Gute? Das Gute ist doch wohl das, was dem Lande frommt und dienlich ist, das Gute ist doch wohl das, was die Wohlfahrt des Landes herbeiführt, dem wir Alle geschworen haben, wir in diesem Saale, wie das Ministerium getreulich anzuhangen. Das glaube ich, ist das Gute; und das will das Ministerium nicht? Fehlt ihm etwa die Einsicht, es zu erkennen? Besitzt das Ministerium nicht Fähigkeit, einzusehen, was dem Lande frommt und gut ist? Glauben Sie das, so begreife ich nicht, wie man ein solches Ministerium noch eine Stunde dulden könnte, wie man es gar unterstützen darf und nicht jede Gelegenheit ergreifen sollte, ihm je eher je lieber die fernere Regierung unmöglich zu machen. Oder fehlte es dem Ministerium an gutem Willen? Ist dasselbe so pflichtvergessen das Gute nicht zu wollen? Dann wäre dazu doch noch mehr Grund vorhanden. — Es sei „seltsam" gewesen, sagte der Abgeordnete Becker, als die en bloc-Annahme als etwas Unlogisches

Landesbibliothek Oldenburg

dargestellt wurde — meine Herren, von Seltsamkeit kann in der Welt gar nicht mehr die Rede sein nach einer solchen Aeußerung der ministeriellen Majorität des jetzigen Landtags. — Diese Majorität des Landtags, sie macht uns bange vor ihren eigenen Helden? Das ist die Politik der Herren von der Revision? Aber nein, — wir wollen uns nicht bange machen lassen, wir wollen ruhig unseren Gang gehen und hätte das Ministerium wirklich Veranlassung gegeben, zu befürchten, was seine Freunde, die dasselbe besser kennen müssen, als wir — denn wir haben seine geheimen Gedanken nicht gehört und seine Thaten sind noch ungethan — von ihm fürchten, dann wollen wir durch die Verweigerung der en bloc-Annahme das Land von diesem Uebel befreien auf dem allerkürzesten Wege! Der dritte Punkt, m. H., nach dem Wahlgesetze, den ich Ihnen noch nennen möchte — um nicht die Reihe zu lang zu machen, soll es der letzte sein — das ist ein ganz kleines unscheinbares Ding. Mich hat hat eine jetzt beinahe dreißigjährige Beschäftigung mit den Instituten für das Wohl der Bewohner dieses Landes dahin gebracht, daß ich den unscheinbaren Satz des Staatsgrundgesetzes für eines der köstlichsten Güter, die das Jahr 1848 uns gebracht hat, halten muß und daß ich an Nichts so festhalten muß, als an diesem. Meine Herren! das ist der Knebel, der abgerissen ist von der geheimen Pforte der Berathungskammer unserer Verwaltungsbehörden, die ihnen auferlegte Pflicht, Berichte und Entscheidungsgründe zu veröffentlichen. Wir wissen Alle eine wie große Gewalt diese Behörden in den Händen haben. Sie haben in vielen Fällen, sei es ein einzelner Mann oder ein Kollegium — von dem mit Recht der Dichter sagt, daß es noch viel weniger vernünftig zu sein pflege, als ein einzelner Mann — sie haben in unzähligen Fällen die Macht, das Glück und den Wohlstand des Einzelnen zu fördern oder zu untergraben, zu vernichten mit ihren Verwaltungsmaßregeln, und alle diese Macht ist ausgeübt worden bis 1848 im Geheimen! „Suchen findet nicht statt", das war die lakonische Antwort auf alle Bitten und Beschwerden und damit war man fertig, untrüglich wie ein Gott! Jetzt soll es anders sein, jetzt sollen Gründe gegeben werden und der Kritik sich bloß stellen. Das ist ein Leiden! und daher kommt alle diese Feindschaft gegen das Staatsgrundgesetz — unter 100 Stimmen, die sich gegen dasselbe erheben, sind 99 hierdurch angefacht — nur aus der Büreaukratie kommt diese Feindschaft und größtentheils nur um dieses Artikels willen. Jetzt müssen von allen Verwaltungsbehörden die Entscheidungsgründe gegeben werden und die Berichte. Aber, m. H., das hat die Revision schlau zu entfernen gewußt, den Artikel konnte sie uns nicht nehmen, sie wußte, das wäre als eine Schandthat verschrieen worden, der Artikel mußte bleiben, aber sie hat einen kleinen Zusatz gemacht, welcher ganz leise dem Artikel, dem armen Geschöpf das beste Leben und die wesentlichste Kraft genommen hat. Es steht nämlich im revidirten Entwurf: nur Derjenige soll die Entscheidungsgründe und Berichte fordern können, der Rekurs einlegt. Das schien so vernünftig zu sein, nicht jeder Dritte von der Straße solle doch kommen können und in das Geheimniß einer fremden Angelegenheit eindringen. Aber wir sind wachsam gewesen und haben dem vorigen Landtage entgegnet — freilich vergebens wie gewöhnlich — daß das ein leerer Vorwand wäre, daß man ganz etwas Anderes beabsichtige, und was man beabsichtigte ist auch klar. Rekurs kann nur eingelegt werden bis zu einer gewissen Stufe. Die Behörden, gegen deren Entscheidung kein Rekurs statthaft ist, sind also wieder in Sicherheit gebracht. Da heißt es nach wie vor: „Suchen findet nicht statt!" und gerade da sind die Gründe, wie bei der Berathung im vorigen Landtage überzeugend genug ausgeführt ist, zu wissen und zu erfahren eben so wichtig, wie in anderen Fällen, wo noch Rekurs stattfindet, ja noch viel wichtiger. Meine Herren! Ich gestehe Ihnen gern, ich weiß nicht sicher, in welchen Fällen man in Zukunft das Rekurseinlegen noch für statthaft erklären wird. Aber das kann ich Ihnen sagen, unsere bisherige Gesetzgebung stellte das nicht sehr sicher und fest. Sie sind nicht sicher, daß Ihnen eine dritte Instanz auf dem Rekurswege bleibt, die bisher vielfältig geduldet worden ist, wenn nur erst die Mittheilung der Entscheidungsgründe und die Berichte dadurch entfernt werden könnten, dann würde man schon weiter gehen, dann bekommt das Land nichts mehr von Rechtfertigung der Verwaltung. Es ist aber leicht einzusehen, daß auch an den Entscheidungsgründen letzter Instanz viel gelegen sein muß, sowie an den Berichten, welche an diesen erstattet sind. Stünde weiter nichts in der ganzen Revision, als die Revision dieses einzelnen Artikels, ich würde es nie und nimmer verantworten können, der en bloc-Annahme zuzustimmen und nie und nimmer verantworten können, bei der zweiten Abstimmung für die Revisionsbestimmung dieses Artikels zu stimmen.

Abg. **Heindl**: Ich bin in meinem vorhin unterbrochenen Vortrage bis zum dritten Grundgedanken des Ausschußberichts gekommen, den derselbe ungefähr folgendermaßen ausdrückt: ob auch manches in dem Entwurf enthalten ist, was wir nicht mögen, und wenn wir auch noch Manches hinzuzufügen wünschten, so würde doch am Ende durch eine Einzel-Revision das in Mühen und Drangsal seiner Schöpfer vollendete Werk dem Untergang geweiht, da man es leicht wagen könnte, mit den laut ausgesprochenen Forderungen der Staatsregierung nicht übereinzustimmen; darum müssen wir annehmen. Meine Herren! Wo bleibt da die Selbstständigkeit des Mannes, der nach eigenem freien Ermessen zum Wohl des Volks hier mitberathen soll, wenn er auf solche auffallende Weise sich am Gängelbande der Regierung leiten läßt, auf solche auffallende Weise die Zuchtruthe fürchtet, die ihm zu kosten gleich geboten wird, wenn er einmal widerspenstig und störrig werden sollte? Ein solches Verhalten ziemt dem Manne

Landesbibliothek Oldenburg

nicht, der gewohnt sein sollte, auf eigenen Füßen zu stehen, auf eigenes Nachdenken sich zu stützen, nach eigener Ueberzeugung zu handeln. Verdient wohl eine Regierungsform eine konstitutionelle genannt zu werden, worin der eine Faktor, die Staatsregierung, gemessene Befehle ertheilt und im Fall des Widerspruchs das Land mit Strafen bedroht, während der andere Faktor, der Landtag, zu Allem sein demüthiges Ja nickt, mit der wehmuthsvollen Versicherung, er werde folgsam sein, man solle nur das Land mit Bundeskommissarien und dergleichen Ungethümen verschonen, die Mehrheit der sogenannten Unterthanen billige die Ansicht der Staatsregierung und beklage sehr die Verirrungen und Uebergriffe des Staatsgrundgesetzes, das von der Gährung des Jahres 1848 eben nur so ausgestoßen worden? Ein solcher Scheinkonstitutionalismus ist eine Beleidigung des Volkes, dessen Recht darin zerstiebt wie Spreu vor dem Winde. Lassen Sie uns dann lieber zu den alten patriarchalischen Einrichtungen zurückkehren, worin der Staatsbürger wußte, daß er keine Rechte, sondern nur Pflichten gegen die Staatsregierung habe, während er jetzt glaubt, im Staatshaushalt ein Wort mitreden zu können und zuletzt doch einsieht, daß man ihm Sand in die Augen gestreut, daß sein Wort nichts gilt. — Ihre einfache Majorität, m. H., ist auch jetzt wieder für die en bloc-Annahme, und mit Ihrer einfachen Majorität wird die Staatsregierung dieselbe durchsetzen, nicht, weil Sie Alle von der Vorzüglichkeit des revidirten Entwurfs überzeugt sind, sondern weil Manche von Ihnen fürchten, die Regierung würde, im Fall der Ablehnung ihres Antrages, ihre Drohungen erfüllen und etwas Anderes an die Stelle setzen, was den Wünschen des Volkes noch weit weniger entspreche. Aber, m. H., ich weiß nicht, wie wir unsere Aufgabe hier auf würdige Weise erfüllen sollen, wenn wir nur dazu da sind, die Forderungen der Staatsregierung gutzuheißen, wenn der Wille der Regierung nur für uns maaßgebend sein soll? Die Volksvertretung hat dann durchaus keine Bedeutung mehr im Staate, sie ist eine leere Form, eine Null, die man eben so gut abschaffen und wegwischen könnte. Unsere Aufgabe wäre es, der Regierung offen und entschieden entgegen zu treten und ihr zu sagen: Du stehst nicht auf den Boden zeitgemäßer Einrichtung, das Volk will den Fortschritt auf religiösem und politischem Gebiete und es hat das schreiendste Recht dazu, dies zu fordern, denn von seinem Schweiße wird der theure Haushalt geführt. Würde dann die Staatsregierung uns entlassen und, gestützt auf das Recht der Gewalt, nach eigenem Ermessen uns regieren und maßregeln, gut, dann würde uns das tröstende Bewußtsein bleiben, das Möglichste gethan zu haben, um dem Volke die freien Einrichtungen, die ihm schon längst gebührt, zu retten aus dem dunkeln Strome des jetzt allgewaltigen Rückschritts, und wir würden im Bewußtsein unserer Pflichterfüllung in ruhiger Resignation — denn gegen Gewalt giebt es kein schützendes Recht — die Tage erwarten können, die uns endlich doch das Bessere bringen müssen. — Das Minderheitserachten stützt sich allein auf speciell Eutinischen Standpunkt. Die Minderheit möchte zwar gern die en bloc-Annahme, läßt dieselbe aber fallen, weil sie glaubt, durch Einzelrevision die Eutiner Quote ermäßigen zu können. Ich stehe auf dem entgegengesetzten Standpunkte, ich möchte in Bezug auf die Quotenfrage die Bestimmung des revidirten Entwurfs aufrecht erhalten wissen, aber ich stimme doch gegen die en bloc-Annahme, weil ich des Geldpunkts wegen meine allgemeinen politischen und religiösen Grundsätze nicht über Bord werfen kann und werde.

Abg. **Strackerjan** II.: Die Versammlung wird mir erlauben, daß ich, veranlaßt durch eine Bemerkung des Abg. für die Landgemeinde Oldenburg, den Art. 47 des revidirten Entwurfs vorlese. Im Art. 47, von dem der Abg. zuletzt sprach, steht nämlich § 3 so: „Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden". Also ganz allgemein. § 4: „Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden". — Wie daraus nun gefolgert werden kann, daß nur dann die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden sollen, wenn Beschwerde erhoben wird, das begreife ich nicht; noch weniger aber wie daraus gefolgert werden kann, es solle die letzte Instanz im Rekurswege abgeschnitten werden. Das ist mir durchaus unbegreiflich.

Präsident: Abg. Schmedes hat das Wort.

Abg. **Becker**: Ich hatte auch um das Wort gebeten.

Präsident: Das habe ich nicht bemerkt. (Zum Abg. Schmedes) Sie haben das Wort!

Abg. **Schmedes**: M. H. Ich will Sie nicht lange aufhalten, denn ich sehe ganz davon ab durch meine Worte auf die heutige Abstimmung einwirken zu können; ich würde deshalb auch überall das Wort nicht genommen haben, wenn nicht der Abg. Becker mich dazu veranlaßt hätte durch seine Bemerkung, daß die in diesem Landtag neu eingetretenen Mitglieder hauptsächlich berufen und hauptsächlich im Stande wären, den neuen revidirten Entwurf zu prüfen und zu beurtheilen. Ich werde gegen die en bloc-Annahme stimmen und zwar hauptsächlich deshalb, weil mir, wenn sie heute beschlossen wird, jede Möglichkeit genommen ist, eine ordentliche Prüfung des Entwurfs vorzunehmen. Gerade das was der Abg. Becker zu wollen vorgab und für gerecht hält, das will auch ich und das müssen meines Erachtens alle diejenigen wollen, die in diesen Landtag neu eingetreten sind: eine ordentliche Prüfung des neuen Entwurfs zum Staatsgrundgesetzes. Aber m. H. ich frage Sie, wenn Sie heute die en bloc-Annahme beschließen, haben Sie uns, den neu eingetretenen Mitgliedern, wirklich Gelegenheit gegeben, zu prüfen, ob der neue revidirte Entwurf dem Volke entspricht, ob

Landesbibliothek Oldenburg

er das wirklich enthält, was zu erhalten wir hierher geschickt sind? Ich meines Theils, m. H., ich habe die feste Ueberzeugung, das Volk wird einen solchen Beschluß nicht begreifen, das Volk in seiner großen Mehrheit, — und Sie selbst werden es gewiß nicht in Abrede stellen wollen, hat es nicht erwartet, nicht entfernt daran gedacht, daß der jetzige Landtag diesen Entwurf, obwohl er ihn noch gar nicht geprüft hatte, ohne Weiteres im Ganzen annehmen werde; das Volk hat vielmehr fest erwartet und konnte das auch mit vollem Rechte, dieser Landtag werde revidiren, wie dies auch im Anfange vom Abg. Bargmann schon so evident und klar nachgewiesen worden, daß kein Zweifel mehr möglich ist; und ich glaube, meine Herren, Sie, die Sie die en bloc-Annahme beschließen wollen, Sie haben selbst auch diese Ueberzeugung, dafür spricht meines Erachtens, daß bis jetzt nur zwei von Ihrer Seite das Wort genommen haben, wie denn auch wohl wenigen von Ihnen Worte zur Vertheidigung der en bloc-Annahme zu Gebote stehen mögen. Doch wie ich anfangs schon gesagt, ich will Sie nicht lange aufhalten, weil ich die Ueberzeugung habe, daß meine Worte auf die heutige Abstimmung nicht einwirken können; ich glaubte nur, nachdem der Abg. Becker ausdrücklich darauf provocirt hat, verpflichtet zu sein, hervorzuheben, wie auch ich, wie alle Gegner des Ausschußantrags, eine gehörige Prüfung des Entwurfs in seinen einzelnen Theilen nur allein für rechtlich zulässig halte und sie daher auch will.

Abg. **Becker:** Ich kann und will auf alle Verdrehungen nicht eingehen, die der mir nachfolgende Redner meinen Worten hat zu Theil werden lassen, indem er zum Beispiel die Erwartung, die ich in Betreff der Mitglieder des vorigen Landtags ausgesprochen habe, eine Verpflichtung genannt hat, u. s. w. Auf einen Punkt muß ich aber doch eingehen, weil dieser leicht auf die neu eingetretenen Mitglieder einen schlimmen Eindruck machen könnte. Aus den Worten nämlich, die ich gesagt habe, daß auf dem vorigen Landtage wohl kein Einziger gewesen wäre, der für alle Einzelheiten gestimmt hätte, hat der nachfolgende Redner mir die Worte untergelegt, wir hätten überall nicht aus vollem Herzen für das Ganze gestimmt. Das glaube ich im Namen derjenigen, die auf dem vorigen Landtage für die Revision gestimmt haben, durchaus verneinen zu können. Es ist vielleicht kein Beschluß mit vollerm freudigerm Herzen gefaßt worden, als jener in der vorletzten Sitzung des vorigen Landtags. Wenn der Abg. Wibel übrigens gesagt hat, er spräche nicht, um die en bloc-Annahme zu widerrathen, so kann ich auch nicht gegen ihn sprechen, um die Annahme en bloc zu vertheidigen, und das ist es doch allein, worüber ich sprechen will. Warum hat denn aber wohl der Abg. Wibel gesprochen? Er hat Ihnen etwas weiß machen wollen, er hat Ihnen gesagt, das und das ist abgeändert worden, was nicht abgeändert worden ist; er hat Ihnen weiß gemacht, wir hätten kein Steuerbewilligungsrecht mehr, man könne keine Entscheidungsgründe der Verwaltungsbehörden mehr bekommen (Zuruf vom Abg. Wibel Oh! Oh!) während das Gegentheil in den Art. 47 und 187 steht. Ich glaube bei allen Herren voraussetzen zu können, sie haben bereits das Staatsgrundgesetz sowohl, wie die Beschlüsse des vorigen Landtags genügend gelesen und wissen, worum es sich handelt. Das muß auch dem letzten Redner zur Antwort dienen, wenn er meint, wir hätten ihm keine Gelegenheit zur Prüfung gegeben. Die Gelegenheit hat er schon lange, sehr lange, und ich müßte bedauern, wenn er dieselbe nicht benutzt hätte, und wir ihm jetzt erst diese Gelegenheit geben sollten.

Abg. **Wibel:** So, meine Herren, nun geht es an's Schelten! Wenn man keine Gründe mehr hat, welche Stich halten wollen, dann giebt es für gewisse Persönlichkeiten nichts anderes mehr als zornige Worte. Ich will aber auf solchen Ausbruch schmähsüchtiger Persönlichkeit nicht eingehen, denn es wäre doch fast komisch, wenn wir in dem Augenblicke, wo wir unser Staatsgrundgesetz zu Grabe tragen, was wir nicht anders thun sollten als mit Thränen in den Augen, statt dessen mit Scheltworten diesen traurigen Akt vollziehen wollten; am Ende unter dem Gelächter der Zuhörer! Meine Herren! die „Weise" eines Redners kann es auf jeden Fall nicht sein wollen, so total seinen Zweck zu verfehlen und sich bloß zu stellen, wie dies dem ärgerlichen Herrn begegnete und wenn der Abg. Becker über die „Weise" des Redners, der nach ihm gesprochen, kluge Bemerkungen machen zu müssen glaubte, so ist dieser sich nicht bewußt, daß ihm ein solches Fiasko häufig passirt sei. Dem Abg. Becker ist es zum Verdruß seiner Partei heute recht stark passirt. Er kann das nicht einmal ableugnen, denn als Thatsache hat es lebendig dagestanden. Mein Wort wollte er nicht gelten lassen und hatte die Güte Ihnen zu sagen, ich hätte Ihnen etwas „weiß machen" wollen, aber da stand der Widerspruch als Thatsache lebendig neben ihm auf in der Person eines neu eingetretenen Landtagsmitgliedes und es zeigte sich, daß er nicht recht bedacht hatte was er sagte. Das war verdrießlich; aber der geehrte Abgeordnete muß hoffen auf das neue Wahlgesetz, damit in Folge dessen solche Mitglieder nicht mehr in den Landtag kommen, die ihm widersprechen, sondern solche die fein schweigen, während Andern allein das große Wort gegeben wird. Von „Weißmachen" ist, glaube ich, auch in Bezug auf Entscheidungsgründe und Berichte der Unterbehörden die Rede gewesen. Ich weiß nicht was man Ihnen vorgelesen hat, denn ich war diesen Augenblick nicht in diesem Saale — aber das weiß ich: wenn man Ihnen aus dem gedruckten Revisionsentwurf vorgelesen hat, dann kann es nichts anderes gewesen sein, als eine pure, reine klare Bestätigung dessen, was ich gesagt habe und es kann nur an der Wahrheit vorbeigegangen sein, wenn gesagt ist, daß darin etwas anderes stände. Nur bei eingelegtem Rekurs soll ferner die Mittheilung der

Landesbibliothek Oldenburg

Entscheidungsgründe und eingezogenen Berichte noch statt finden. Die Berichte der Mittelbehörden, diesem Kreuz und Jammer des Landes, die wir durch das neue Organisationsgesetz weghaben wollten, weil der einstimmige Wunsch des Landes sie als ein wesentliches Hinderniß des Wohlergehens betrachtete, gerade von diesen soll man künftig ihre Berichte nicht mehr zu sehen bekommen; denn gegen die höchste Instanz giebt es keinen Rekurs, da kann Niemand Rekurs einlegen und folglich auch keine Entscheidungsgründe und eingezogene Berichte bekommen. — Dann hat der Abg. für Oldenburg dem Abg. Schmedes noch entgegen gehalten, derselbe habe allerdings die nöthige Gelegenheit gehabt, zu revidiren. Ja, meine Herren, das geht wieder verstockt von dem alten Irrthum aus, daß der Einzelne sich hinstellen will und bildet sich ein, er sei hier der Landtag. Solche Meinungen, meine Herren, können aber keine überzeugende Kraft haben. Der Einzelne ist nicht der Landtag, selbst der Abg. für Oldenburg ist es nicht, bei aller seiner Gelehrsamkeit und seinen scharfen Reden. Der Landtag sind wir Alle miteinander, und die Meinung des Einzelnen ist hier eine Ueberhebung und nichts weiter, wenn sie nicht geprüft werden will an den Meinungen der Uebrigen. Wehe dem, der vorgefaßte Meinungen in diesen Saal brächte, mit dem Vorsatz sie fest halten zu wollen, trotz aller Gegenreden. Er wäre ein Pflichtvergessener! Also, meine Herren, es kommt nicht darauf an, wie der Einzelne sich etwa vorbereitet hätte auf seiner Studirstube, in seinem Hause, bevor er in diesen Saal trat, sondern es kommt darauf an, wie der Abg. Schmedes sehr richtig dem Abg. Becker gesagt hat, ob ihm hier die Gelegenheit gegeben ist auf die Abstimmung vorbereitet zu sein; und hier soll diese Gelegenheit ihm abgeschnitten werden? Das ist die Pflicht des Abgeordneten und unser Aller, daß wir die Meinung aneinander abschleifen sollen. Ich wüßte nicht, was sonst die Repräsentativkörperschaften noch für einen vernünftigen Sinn hätten, wenn dies nicht der Fall wäre. Warum sollte man denn nicht lieber ein Staatsraths-Collegium auf Lebenslang einsetzen, oder auf eine andere Weise dem Ministerium kluge Leute an die Seite stellen, wenn nicht die nach dem Wechsel der Wahl als die verschiedensten Elemente der vorhandenen Ansichten in einen Saal versammelten Abgeordneten durch gemeinsame Berathung die Wahrheit und das Gute besser zu finden im Stande sein sollen. Also etwas „weiß zu machen" fällt glaube ich keinem Redner von dieser Seite des Hauses zur Last. Wem sonst, das zu bedenken, überlasse ich Ihnen. Aber auf eins muß ich doch noch hinweisen. Es ist andeutend, wenn überhaupt von der rechten Seite dieses Hauses etwas vorgebracht worden ist, um die en bloc-Annahme zu empfehlen, hingewiesen worden auf das „moralische Gewicht" des vorigen Landtags. Dagegen muß ich mir einige Bemerkungen erlauben, die gegen die einzelnen Abgeordneten, die davon getroffen werden könnten, nichts Verletzendes haben soll. Es ist Thatsache, m. H., daß einige Mitglieder des vorigen Landtags nicht wieder gewählt worden sind. Sind nun aber doch etwa diejenigen Männer wieder in diesem Saale, die grade bei der Revision des vorigen Landtags sehr thätig, die Thätigsten gewesen sind? — Nein das sind sie nicht, man vermißt sie. So z. B. vermisse ich außer dem Vorsitzenden zwei sehr bedeutungsvolle andere Mitglieder des damaligen Revisions-Ausschusses, ich vermisse die zwei lautesten Wortführer der Revision bei den damaligen Verhandlungen und fast nur die Zurückhaltenderen sind wieder gewählt. Das Volk hat also moralisches Gewicht auf die Verhandlungen des vorigen Landtags nicht so unzweideutig an den Tag gelegt durch seine Wahl, daß man darauf pochen möchte! Außerdem, m. H., der Abg. Becker mag sich wenden wie er will, seine vielleicht indiskreten Worte kann er nicht zurückbekommen, wie er und seine Partei wohl wünschen möchten. Sie stehen niedergeschrieben von sicherer und schneller Feder, und es bleibt unvergessen was er uns verrathen hat über das schwere Gewinnen der einzelnen Stimmen zu den damaligen Gesammtbeschlüssen, das läuft denn auf nichts Anderes hinaus, als darauf: der vorige Landtag hat auch nicht gern zu Allem ja gesagt, und sein letzter Beschluß ist kein „freudiger" gewesen, ausgenommen natürlich bei dem Abgeordneten der Residenz, der dies so eben von sich selbst aussagte. Bei recht Vielen ist er kein freudiger gewesen und er wäre vielleicht vom damaligen Landtage überhaupt gar nicht gefaßt, wenn nicht in Aussicht gestanden wäre, dieser zweite Landtag werde Alles noch einmal recht gründlich prüfen vor dem zweiten bestätigenden Beschlusse. Handgreiflich ist es unsere Pflicht und Schuldigkeit ein entschiedenes Nein zu sagen zu der Anmuthung einer en bloc-Annahme, und ich will darin meine Schuldigkeit thun!

Abg. **Böckel**: Meine Herren von der Rechten! Sie sitzen da in tiefem Schweigen, einen einzigen Redner ausgenommen, der sich zweimal hat hören lassen. Ich begreife wohl, Sie haben Ihre guten Gründe dazu; erstens sind Sie bereits der Abstimmung sicher, Sie haben die Stimmen gezählt und brauchen nicht zu reden; zweitens, wissen Sie auch, daß, wenn Sie redeten und ihre Anträge vertheidigen wollten, Sie nur sich und der Staatsregierung Blößen geben würden, wie Sie das im Ausschußbericht bereits gethan und: drittens, gehört dieses Schweigen und die Uebung darin zu dem blinden Gehorsam, den man jetzt anfängt von Ihnen zu fordern, von dem blinden Gehorsam bei diesem traurigen Schauspiel, wo eine schwache Regierung einen noch schwächeren Landtag in's Bockshorn jagt. Die Regierung tritt auf und sagt, sie fürchte sich vor dem Bundestag und nun fürchten Sie sich wieder vor der Regierung, die den Bundestag im Rücken hat, und beschließen, was Ihnen nur gesagt wird. Zuerst hieß es: es muß revidirt werden, — Sie sagten Ja!, dann hieß es, es muß mit einfacher Majorität revidirt werden, — Sie sagten wieder Ja!; Einige täuschten sich noch und meinten,

Landesbibliothek Oldenburg

es würde auch bei einfacher Stimmenmehrheit Einiges zu retten sein. Wenn man ihnen sagte, es würde gar nichts helfen und sie würfen ihre Stimmenmehrheit weg, so thaten sie, als wenn sie es nicht glaubten, oder glaubten es vielleicht auch wirklich nicht. Jetzt stehen Sie an dem Punkte, wo man Ihnen sagt, jetzt sollt Ihr mit einfacher Mehrheit revidiren, aber gebt Euch nicht zuviel Mühe, wir haben den Entwurf bereits fertig, nehmt den Entwurf an, das ist viel besser, als wenn Ihr Euch erst noch den Kopf zerbrecht, nehmt es mit einfacher Stimmenmehrheit an, diese 23 oder 24 Stimmen sind leicht herbeigeschafft. Und so wird es Ihnen weiter gehen, das Ministerium bleibt hierbei nicht stehen, zur Belohnung wird Ihnen jetzt ein Wahlgesetz gebracht werden. Vor diesem Wahlgesetz werden Sie anfangs zurückscheuen und sagen: das können wir nicht annehmen, aber wie scheue Pferde wird man Sie an dasselbe heranführen und es Ihnen zeigen und wieder zeigen, bis Sie sich an den Anblick gewöhnt haben und — das Wahlgesetz wird durchgehen, eben so gut, wie dieser neue Entwurf durchgegangen ist. Ich weiß nicht, ob Sie dann auch noch berufen sein werden, das Budget fertig zu machen.

Präsident: Ich muß den Redner unterbrechen und ihn ersuchen, nicht in solchen bildlichen Anspielungen fortzufahren!

Abg. **Böckel**: Ich bin jetzt gar nicht mehr im Bilde!

Ich weiß nicht, ob Sie jetzt auch noch berufen sein werden, ein Budget fertig zu schneiden, wenn das aber auch nicht ist, so wird mit dem Wahlgesetz ein Landtag erlangt werden, der es gerade so beschließt, wie die Staatsregierung es haben will. Und damit wird es auch noch nicht aus sein, denn Sie haben auch den Art. 242 revidiren müssen um die Revision zu erleichtern und wenn die Staatsregierung noch irgendwo einen kleinen Anstand findet, wenn ihr irgend ein Artikel im Staatsgrundgesetz noch im Wege ist, so wird sie abermals kommen mit der Revision. Die Staatsregierung hat ja erklärt, sie wäre mit dieser Revision noch nicht zufrieden, sie hätte bei Manchem auch gegen ihre Ueberzeugung nachgegeben. Auf diese Weise, m. H., wird man es immer weiter und weiter treiben und Sie werden zuletzt dahin kommen, — was das Schlimmste für die Staatsregierung und den Landtag ist — Sie werden kommen zu dem Punkt, — was Sie schon vielfach, wenn Sie nur in das Land gehen, hören können, — zu dem Punkte, wo die ganze Sache eine Lächerlichkeit ist. —

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung und gebe zuerst dem Berichterstatter der Minderheit das Wort, sofern er solches wünscht.

Berichterst. Abg. **Kindt**: Ich möchte mir ein paar Worte erlauben. Ich habe mich mit dem Antrage der Majorität nicht einigen können, weil ich es gegen meine rechtliche Ueberzeugung halte, dem Eutiner Quoten-Unrecht, wie es im Art. 195 des neuen Entwurfs enthalten ist, meine Zustimmung zu ertheilen. Ich habe in meinem Minderheitserachten meine Gründe im Wesentlichen schon vorgetragen, ich könnte sie, wie mir allerdings vorbehalten ist, noch vervollständigen und weiter rechtfertigen. Ich halte dies aber für vollkommen nutzlos und überflüssig; meine Gründe, und wären sie noch so überzeugend, würden heute ihren Zweck verfehlen. Ich hoffe aber, daß der Augenblick kommen wird, wo Eutin Gerechtigkeit wiederfahren wird und daß auch in diesem Saale der Augenblick kommen wird, wo Sie Eutin diese Gerechtigkeit zu Theil werden lassen, die Sie ihm heut' versagen zu müssen glauben; als Abgeordneter für Eutin werde ich gegen den Antrag des Ausschusses stimmen.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter der Mehrheit das Wort?

Berichterst. **Rüder**: Ich bitte darum.

Abg. **Rüder**: M. H.! Ich bin nicht in dem Falle, aus den Reden der Herren, die beide mehrere von meinen Freunden so lebhaft herausgefordert haben, diejenigen kleinen Blüthen herauszulesen, welche mir Veranlassung geben könnten, zu reklamiren; ich bin nicht in dem Falle, Ihnen die Reden von der Ehrlichkeit wieder zu rekapituliren, die wir heute vorzugsweise wieder von einem Redner gehört haben, der ein so tiefes Pathos in seine Rede hineinlegte, denn mir schien die Heiterkeit des letzten Redners viel natürlicher, als dieses gesuchte Pathos. Ich bin ebenfalls nicht in dem Fall, die Gründlichkeit des Ausschußberichts zu vertheidigen, welche vielfach angefochten ist. Der Ausschuß hat eine Gründlichkeit, wie sie hier gefordert ist, nicht bezweckt. Er hat das offen in seinem Bericht gesagt und hat den Standpunkt angegeben, der ihn überhob, eine derartige Gründlichkeit, wie sie hier vermißt ist, zu üben, weil er die spezielle Berathung nicht für nöthig hält, weil er glaubt, daß die spezielle Berathung der Gesammtannahme nicht gegenüberstände, sondern die Gesammtannahme überspringt und verneint. Wenn der Landtag nicht beschlossen hätte, wie er diesen Morgen beschlossen hat, so würde der Ausschuß, wenn derselbe dann überall noch kompetent erachtet würde, einen anderen Bericht zu erstatten gehabt haben, worin er sich über das Einzelne gründlich und umständlich ausgesprochen haben würde. Der Ausschuß hat vorausgesetzt und durfte voraussetzen, daß Diejenigen, welche seit einem Jahre in Oldenburger Landtagen sind, Diejenigen überhaupt, welche sich um die Staatsverfassung kümmern und bekümmert haben, also alle Abgeordnete, die in Betracht kommenden Gegenstände kennen und geprüft haben in dieser uns bekannten Sache; er durfte voraussetzen, daß sowohl der erste als der zweite Entwurf von den Abgeordneten sorgfältig geprüft und verglichen wäre, er hat das Staatsgrundgesetz als Allen bekannt voraussetzen zu dürfen und nicht zu viel zu ver-

Landesbibliothek Oldenburg

langen geglaubt, wenn auch die Berichte des vorigen Landtags und die Schreiben der Staatsregierung, welche häufig Anträge des Landtags motivirend ablehnten, wenn er auch dies Allen bekannt annahm. Ich bin auch nicht in der Lage, die ganze Debatte wieder zurückzurufen, welche im vorigen Landtage in einer der letzten Sitzungen darüber geführt ist, ob eine zweite Lesung damals oder jetzt stattfinden solle. Ich wollte nur hervorheben (gegen das, was einer der Redner — ich glaube, es war das Mitglied für den zweiten Wahlkreis — angeführt hat: daß die Geschäftsordnung jetzt angewendet werden solle, welche früher nicht anwendbar erklärt worden wäre) daß damals der Redner, „der dahinten gesessen hat" und ich und Andere dieser Parthei gesagt haben, die zweite Lesung gehöre für den zweiten Landtag. Die Frage, um die es sich damals handelte, war keineswegs die, welche bezeichnet wurde, sie war wesentlich die: ob eine einmal vollständig berathene Reihe von Beschlüssen in demselben Landtage einer abermaligen Berathung und Abstimmung zu unterziehen sei oder ob dies einem zweiten, diesem Landtage vorbehalten werden könne. Wenngleich ich mir vorgenommen habe, über Vieles hinwegzugehen, ist doch Eins auszunehmen. Es ist eine Andeutung gefallen, und mit bekanntem Pathos hervorgehoben worden, welche die Abgeordneten an ihren Eid erinnert. Behauptet das Mitglied für den zweiten Wahlkreis, daß, indem sie verfassungsmäßig beschlossen haben, einen Zusatz zu dem Staatsgrundgesetz zu machen, der diesen Landtag ermächtigt im Wege der einfachen Gesetzgebung zu beschließen, die Abgeordneten ihren Eid verletzten? — Behauptet es dies nicht, wie es denn schweigt, so bin ich der Meinung, daß es in diesem Schweigen seine Verdächtigung selbst verurtheilt hat. (Abg. Wibel: Nein.) — Es ist, m. H., von mehreren Rednern, namentlich von dem letzten Redner aus dem Kreise Jever, ferner von dem Redner aus dem zweiten Wahlkreise und wirklich auch von dem anderen Abgeordneten für den achten Wahlkreis, das Thema Muth und Furcht mehrfach variirt worden. Meine Herren! Ich sage Ihnen mit dem Abgeordneten für den zweiten Wahlkreis: Hüten Sie sich vor Begriffsverwirrung. Der Muth ist eine Tugend, wenn das Ziel, was der Muth anstrebt, ein sittliches ist; der Muth ist eine Tugend, wenn der Muthige ohne Rücksicht auf das, was es ihm kostet, opfert für einen allgemeinen Zweck, für ein hohes, allgemein anerkanntes Ziel. Wenn aber die Frage eine andere ist, wenn es sich, um im Bilde zu sprechen, darum handelt, ob wir bei einer Feuersbrunst eine gefährdete Gasse preisgeben oder besonnenen Schritts eingreifen und mit Verletzung des Privateigenthums ein Haus niederreißen sollen, so ist der wahrhaft Muthige Derjenige, welcher sich dazu entschließt, die Verantwortlichkeit auf sich nimmt und das Haus niederreißt. Das ist Muth, besonnener Muth, das ist Muth, wie er dem Gesetzgeber ziemt und wenn dieser Muth von Ihnen geübt wird, so haben Sie nicht nöthig, mit bleichem Angesicht, wie Ihnen gedroht ist, Anderen gegenüber zu stehen. Ich glaube, daß Jeder, der seine Pflicht thut in schweren Krisen, bei schwerer Arbeit, die Geist und Gewissen tief anregt, daß Jeder von sich die Ueberzeugung hat, daß er mit frischem Muth für seine Arbeit einstehen werde, jederzeit. — Was mich betrifft, m. H., so habe ich die panagyrisch genannte Sprache zu vertreten, welche im Ausschußbericht geführt ist, ich danke es dem Ausschuß, daß er mir erlaubt hat, die offene Sprache zu reden, die ich darin geredet habe, die Sprache der Anerkennung des Guten gegenüber der Sprache des Zweifels gegen das, was der Ausschuß nicht für zweifellos hielt. Die Sprache der offenen Anerkennung habe ich bereits im März und April 1848 geführt, und habe mich nicht davon abbringen lassen, als Andere sich in den Strom hineinbegaben, der damals nur nach einer Richtung führte.

Ich habe mich zu wenden gegen die Bemerkungen des ersten Redners für den neunten Wahlkreis. Derselbe hat uns einzelne Aeußerungen vorgeführt, die in früheren Verhandlungen und sogar Berichten vorgekommen wären. Alle Erklärungen, m. H., welche im vorigen Landtage abgegeben wurden, gingen dahin: im einfachen Wege der Gesetzgebung soll der sechste allgemeine Landtag beschließen können. Nun liegt innerhalb der Grenzen des einfachen Weges der Gesetzgebung sowohl die Einzelberathung, als die Gesammtannahme, sogar unsere Geschäftsordnung erkennt ausdrücklich die Gesammtannahme als einen richtigen Weg an, und wenn also dieser Landtag einen dieser Wege, welche die Berathung im Wege der Gesetzgebung gehen kann, wählt, so ist er innerhalb derjenigen Meinung und Bezeichnung, welche im vorigen Landtag immer über das Werk des zweiten revidirenden Landtags vorgekommen ist. Es ist dabei auch bemerkt, das was heute zu geschehen habe, hätte ich damals für eine "Arbeit" erklärt. Ich möchte nicht darüber streiten, ob eine Berathung eine Arbeit ist oder nicht; für mich ist sie aber eine Arbeit, besonders wenn ich die gehörige Vorbereitung mit rechne, oder berufen bin, Berichte und ausführliche Ausschußerörterungen vorangehen zu lassen. — Es liegt mir weiter ob, auf eine Bemerkung zurückzukommen, welche ein anderer Abgeordneter aus dem neunten Wahlkreis gemacht hat und welche nachher lebhaft befürwortet ist. Es war die Bemerkung, daß das Volk wohl bei der jetzigen Wahl nicht gewußt habe, worum es sich handele. Meines Erachtens haben wir das früher vollkommen deutlich bezeichnet. Es ist in der vorletzten Sitzung des vorigen Landtags beschlossen worden, die Beschlüsse desselben dem jetzigen Landtage als Vorlage darzubieten, was damals die Stimmen, ich glaube, von 32 Abgeordneten bekam. Von diesen 32 sind 20 wieder in dem Landtage, von 10 auf der verneinenden Seite sind 7 wieder in dem Landtage, das Verhältniß von $^3/_4$ und $^1/_4$, welches damals stattfand, findet also auch jetzt wieder statt. Wenn die Wähler 20 von den Abgeordneten, welche die Revision für genügend und daß dieselbe dem jetzigen Landtage zur Annahme zu empfehlen sei,

Landesbibliothek Oldenburg

erklärt haben, wieder in den Landtag riefen, so durften sie erwarten, daß diese Abgeordneten sehr leicht dahin kommen würden, auch diese Gesammtheit wieder anzunehmen. Es liegt also auch eine hohe Wahrscheinlichkeit vor, daß durch die Annahme im Ganzen der Wille der Wähler Berücksichtigung finde, wenn denn auf die Meinungen der Wähler bei den einzelnen Wahlakten überhaupt so viel Gewicht zu legen ist. — Das rechtsgelehrte Mitglied für den Kreis Jever hat uns den Panegyrikus vorgeworfen, den wir geschrieben hätten. Ich habe schon gesagt, in welchem Sinne es ein Panegyrikus sei. Es ist von uns hervorgehoben worden, daß auch uns Manches mangelhaft erschien, aber wir haben uns scheuen müssen, am Einzelnen zu versuchen, wieder ein Ganzes zusammen zu bringen. Durch das Zusammenwirken beider Faktoren der Volksvertretung ist jeder Erfolg bedingt, und jedes neue Bessere verlöre einen Theil seines Werths, weil daran das Uebel klebte, daß von neuem wieder angefangen werden muß. Es verhält sich mit einem solchen Zusammenwirken verschiedener Faktoren auf eine eigene Weise. Man kann das so bezeichnen, wie es bezeichnet worden ist, man müsse folgen am Gängelbande, man werde vorbeigeführt um sich an das Ungewöhnliche zu gewöhnen u. s. w.; das sind aber heitere Scherze, welche ich denen überlasse, die sich deren bedient haben. Wenn es aber noch nöthig wäre, hervorzuheben, wie schwer es ist, wenn eine Menge von Potenzen sich über ein Werk wie die Staatsverfassung einigen sollen, so will ich mir ein anderes Beispiel erlauben, welches zwar weniger heiter, aber der Sache, wie ich glaube, etwas näher ist. Wenn sich 5 Staaten z. B. über einen Handelsvertrag einigen wollen, und der eine, der wichtigste vielleicht, bietet die Grundlage seiner Handels- und Zollgesetzgebung dar den übrigen Staaten, die sich vereinigen sollten, — ich denke mir bei diesem ersten Staate das Staatsgrundgesetz mit seinem Artikel 242, der es so schwer abänderbar macht —. Eine andere Regierung verlangt große Modifikationen in diesem System, etwa in der Richtung der Freihandelstheorie — ich denke mir in dieser Lage wäre z. B. unsere Staatsregierung. Ein dritter großer Staat verlangt und legt vorzugsweise Nachdruck auf innere Kommunikationsmittel, auf Aufhebung von Zwischenzöllen u. s. w. — es wäre dies beispielsweise der vorige Landtag. — Ein Vierter kommt hinzu, welcher hohe Schutzzölle prätendirt oder noch andere Anforderungen macht, die ich Ihnen nicht ausführlich zu erörtern brauche, wie sie denn in solchen Fällen möglich sind. Diese Vier hätten sich vereinigt, Jeder hätte von seinem Interesse etwas nachgegeben; der Vierte, als den ich mir einmal den Bundestag denke, hätte gesagt: wenn dem Zweiten in seinen Ansprüchen bedeutend nachgegeben wird, der Erste und Dritte von ihren Anforderungen Etwas abstehen und dem Zweiten, bei welchem unsere Regierung gedacht ist, ihr Verlangen in ziemlicher Maße zugestehen, so will ich zustimmen und meine Sonderansprüche ermäßigen. Diese Vier wären dann über die einzelnen Punkte einig geworden und so wäre das komplizirte Werk des Handelsvertrags, ähnlich wie das revidirte Staatsgrundgesetz, zu Stande gekommen. Nun käme der fünfte Staat der noch eintreten sollte und vorher nicht eintreten konnte — der jetzige Landtag — er findet das Werk vor und fragt nur, wie ist das Ganze beschlossen? und da ist vollkommen richtig gesagt, sind Artikel und Paragraphen darin, die den Ruin des fünften Staates herbeiführen, so wird er nicht eintreten. Sind Mitglieder, wie mein geehrter Herr Nachbar, in dem Falle, zu sagen: weil der eine Punkt bei der Revision vorgekommen ist, der ungeheuer verletzend eingreift in die Verhältnisse der Provinz, die mir zunächst bekannt und deren Bewohner von mir zunächst vertreten sind, so kann ich mich nicht dazu entschließen, so dürfen sie gegen den Eintritt, hier gegen die Annahme im Ganzen stimmen. Ist aber dieser fünfte Faktor in der Lage, sich darüber klar zu werden, daß wenn er in diesen Bund nicht eintritt, er in eine Position kommt, die ihm vielleicht viel nachtheiliger ist, als dieser Handelsbund mit seiner nur mangelhaften Erfüllung berechtigter Interessen, so wird er sich hineinbegeben selbst mit dem Bewußtsein, daß nicht alles seinen Interessen vollkommen gemäß sei. Ich glaube, daß dies Beispiel besser paßt als alle anderen, die Ihnen heute vorgeführt worden sind. — Was den Punkt betrifft, den ich eben flüchtig berührt habe, das Bedenken welches die Minorität hervorgehoben hat, so verkenne ich keineswegs, daß es für die Minderheit sowohl als auch für andere Abgeordnete eine außerordentlich schwere Sache wäre, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Revision insoweit auf sich einwirken zu lassen, daß sie auch dann der Gesammtannahme zustimmen könnten, wenn sie sähen, daß ihre speziellen Provinzialinteressen dadurch wesentlich verletzt würden. Der Ausschuß, m. H., ist nicht in dem Fall gewesen, genau beurtheilen zu können, wie es sich mit der gegenwärtigen Steuerquote in den einzelnen Provinzen verhält. Wir haben anerkennen müssen und haben es ausgesprochen, daß wir darüber nicht vollständig im Klaren sind, wie denn darüber auf früheren Landtagen mehrfach verhandelt ist. Es ist auch in einer Petition, die uns mit überwiesen, die eigentlich an den Großherzog gerichtet ist, aber auch an den Landtag ging, über diese Frage verhandelt und ist der Petent noch über die Ausführung unserer Minorität hinausgegangen. Es ist namentlich darin hervorgehoben, daß die Domänen des Fürstenthums Lübeck nicht Domänen des Großherzoglichen Hauses gewesen wären und daß deshalb, insofern noch für die Staatskasse Einnahmen flössen, die den Eigenthümern dieser Domänen ursprünglich gebührten, sie nur zu betrachten seien als steuerlicher Natur. Das scheint mir ein ziemlicher Sprung zu sein, wenn die Intraden aus solchen Domänen für steuerlicher Natur erklärt würden. In Oldenburg und in dem ganzen Herzogthum gilt eine Ablösungsordnung, in welcher man von der entgegengesetzten Ansicht

Landesbibliothek Oldenburg

ausgeht, wo man alle Erbpachten ohne Weiteres für ablösbar erklärte, was nicht geschehen wäre, wenn man sie als Steuer angesehen hätte. Auf diesem Boden mußten wir uns halten und uns freuen, daß die Minorität die Erbpachten nicht mit in ihre Berechnung gezogen hat. Im Uebrigen mag die Rechnung der Minderheit eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben. Der Ausschuß hat aber auch diesen Punkt dahin gestellt sein lassen müssen, und sich begnügt, einen allgemeinen versöhnenden Gesichtspunkt in der Hoffnung zu finden, daß dann, wenn nach der Ermittelung, die in Aussicht steht, — wenn auch noch einige Jahre darüber hingingen — eine Ungerechtigkeit gegen Lübeck sich ergäbe, das Heilmittel von Seiten der Staatsregierung und des Landtags gefunden werden würde. Wir mußten uns mit dieser Umgehung dieses Punktes, wie ich es offen nenne, begnügen, weil wir in der Lage waren, kein richtiges Endurtheil abgeben zu können, nur wählen zu können zwischen dem Fürstenthum Birkenfeld und Lübeck, welche beide sich für beschwert erklärten, Birkenfeld durch die bisherige, Lübeck durch die jetzige, sogar auch durch die frühere Quote. — Wenn ich vermeide auf Erörterungen einzugehen, wie sie von einzelnen Abgeordneten in die Debatte gezogen sind, so liegt wesentlich darin der Grund, daß ich glaube daß diese Erörterungen durchaus nicht in dem Sinne gehalten sind, daß sie der Gesammtannahme entgegen treten müßten. Hätte ich die Besorgniß, daß durch das, was zu dem einen oder andern Artikel hervorgehoben ist, einzelne Abgeordnete sich bewegen lassen würden, weil sie es für überaus wichtig hielten, für die Gesammtannahme nicht zu stimmen, so würde ich mich darauf weiter einlassen müssen. Ich habe aber diese Besorgniß nicht; denn was der Ausschußbericht für die Annahme gesagt hat, ist in den wesentlichen Punkten unwiderlegt geblieben. Es giebt Zeiten, meine Herren, sagt ein alter Geschichtsschreiber, in welchen die Staatsverfassung eines Volkes weder bestehen kann wie sie ist, noch auch so umgestaltet werden kann, daß sie Bestand erhält. Das sind die Zeiten, wo das Alte mit dem Neuen, die bisherigen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft mit den neuen Einrichtungen noch im unentschiedenen Kampf sind. Das sind die Zeiten, die wir jüngst durchlebt haben. M. H.! Wundern wir uns deshalb nicht, daß die Zeit auf sie gefolgt ist, wo an uns die Anforderung gestellt ist, das Minderhaltbare nochmals zu prüfen. Wenn wir uns überzeugen können, daß das neue Werk sein Gutes an sich und auch insbesondere sein Gutes in Beziehung auf das, was jetzt möglich ist, enthält, dann dürfen wir uns entschließen, für die Gesammtannahme zu stimmen, noch mehr dann, wenn die Ablehnung dieser Gesammtannahme die mehrfach bezeichnete Gefahr herbeiführt. Das ist das entscheidende Motiv bei der Abstimmung, ich hoffe, daß es das entscheidende Motiv der Mehrheit der Versammlung sein wird. In diesem Sinne stimme ich für die Gesammtannahme.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt vor der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, wie er Seite 29 des Ausschußberichtes formulirt ist, welcher in seinen wesentlichen Folgen mit dem Antrag der Staatsregierung übereinstimmt und nur in der Fassung etwas davon abweicht. Ich würde den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung bringen, mit dessen Annahme der Regierungsantrag seine Erledigung erhalten haben würde. Der Antrag der Minderheit unter 1 Seite 29 würde nicht besonders zur Abstimmung kommen, weil er nur die Verneinung des Ausschuß- und Regierungsantrags enthält und ebenfalls mit der Annahme oder Ablehnung des Ausschußantrags der Mehrheit seine Erledigung erhalten haben würde. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Wird dieser Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt. Der Antrag des Ausschusses, den ich zur Abstimmung bringe, lautet: „Der allgemeine Landtag wolle sämmtlichen Beschlüssen des fünften allgemeinen Landtags, in ihrer Gesammtheit, seine Zustimmung ertheilen.“ Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, mit Ja, die ihm nicht beitreten wollen, bei dem Namensaufruf mit Nein zu antworten. Wir beginnen den Namensaufruf bei dem Buchstaben H.

Mit **Ja**	Mit **Nein**
antworten die Abgeordneten:	
Janßen.	Hardt.
Lauw.	Heindl.
Möhring.	Kasten.
v. Münster.	Kindt.
Noell.	Klävemann.
Rüder.	Lehmkuhl.
Strackerjan I.	Lindemann.
Strackerjan II.	Lübbers.
Strodthoff.	Lüerßen.
v. Wedderkop.	Mölling.
Zedelius.	Schmedes.
Alfs.	Wibel.
Barleben.	Willers.
Becker.	Abels.
v. Berg.	Bargmann.
Bulling.	Böckel.
Goose.	Crone.
	Feldhus.
	Frank.

Morell (verliest eine sehr lange Motivirung).

Präsident: Ich habe zwar den Abgeordneten nicht unterbrochen in Verlesung der Motivirung seiner Abstimmung, muß indeß bemerken, daß sie das zulässige Maaß durchaus überschreitet. Es wird jedoch nichts entgegenstehen, daß der Abgeordnete seine Motivirung als Anlage zum Protokoll giebt.

Landesbibliothek Oldenburg

Ferner: Abg. Nieberding Ja, — wiewohl nicht alle Beschlüsse des vorigen Landtags meiner Ansicht entsprechen und ich noch einige Bestimmungen des vorliegenden revidirten Entwurfs abgeändert zu sehen hoffte, von welchen Abänderungen ich aber unter den vorliegenden Verhältnissen und bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Sache absehen muß, um nicht andere wichtigere und nach meiner Ansicht zu erhaltende Bestimmungen in Gefahr des Verlustes zu bringen, sondern dieselben mit dem ganzen Werke sicher zu stellen. —

Die Abg. Pancratz, Schwegmann, Sudendorf, Böcker, Bothe, Driver, Ferneding:

Ja — wie Nieberding.

Beurlaubt: Abg. Niebour.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses, wie er Seite 29 des Ausschußberichts formulirt ist, ist mit 26 gegen 19 Stimmen angenommen. Wir kommen zum letzten Theil des Ausschußberichts, dem Antrage auf Seite 33 desselben. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „Der allgemeine Landtag wolle anerkennen, daß der Entwurf mit diesen Berichtigungen die genehmigten Beschlüsse des fünften allgemeinen Landtags enthalte", mit den Berichtigungen nämlich, wie sie auf Seite 33 des Ausschußberichts zu finden und den Berichtigungen, welche unter Ziffer 2—12 von dem Berichterstatter des Ausschusses zu Anfang der Sitzung vorgetragen sind. — Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. — Die Tagesordnung ist damit erschöpft. Die nächste Sitzung wird besonders angesagt werden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 2. November 1852, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung: 1) Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs in Betreff des Wahlgesetzes.
2) Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs in Betreff des Provinzialraths.

Anfang der Sitzung 12 Uhr 25 Minuten.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Anwesend am Ministertisch Reg.-Kommissär **Bucholtz.** Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftf. Strackerjan II. vorgelesen und von der Versammlung ohne Erinnerung genehmigt.

Präsident: Eingegangen sind zwei Schreiben der Staatsregierung vom 30. vorigen Monats bei Mittheilung zweier Gesetzentwürfe, eines Entwurfes in Betreff des Wahlgesetzes und eines Gesetzes wegen Einrichtung des Provinzialraths in den Fürstenthümern. Beide Schreiben mit ihren Anlagen sind bereits zur Vertheilung gekommen. Ich habe nicht bezweifeln können, daß die Versammlung die Absicht haben werde, beide Gegenstände durch Ausschüsse begutachten zu lassen. In dieser Erwartung habe ich mir erlaubt, die Wahl der Ausschüsse sofort auf die heutige Tagesordnung zu setzen, mit dem Vorschlage, den Ausschuß in Betreff des Wahlgesetzes aus neun und den zur Begutachtung des Gesetzentwurfs in Betreff des Provinzialraths aus sieben Mitgliedern bestehen zu lassen. Falls nicht etwas Anderes aus der Versammlung beantragt wird, nehme ich an, daß der Landtag mit diesem Vorschlag einverstanden ist.

Abg. **Lindemann:** Meine Herren! Der Provinzialrath ist ein ganz ausschließliches Domestikum der Fürstenthümer und so möchte ich vorschlagen, daß die Begutachtung des Gesetzentwurfs blos durch die neun Abgeordneten der beiden Fürstenthümer geschehen möge. Wir wissen am besten, wo der Schuh uns drückt, wo wir Abhülfe suchen und finden mögen. Es kann sein, daß hier und da Einer mit seinen alten Hoffnungen hervortritt und Dies oder Jenes ändern möchte, was zu weitginge, aber es ist kaum zu besorgen, denn, m. H., Sie Alle wissen, daß unter den neun Mitgliedern der beiden Fürstenthümer vier sind, die, wie Sie zu sagen pflegen, konservativ, im höchsten Grade konservativ sind und die, geschlossen büreaukratisch, den armen Provinzialrath eng beschränken möchten. Die Kräfte für das Eine, wie für das Andere sind wesentlich gleich vermessen, so daß von der Begutachtung wohl zu hoffen, sie werde die Sache richtig treffen. Dann, m. H., sind Sie ja 37 Oldenburger, die hier, was ich anerkenne, wirklich vollkommen unbefangen stehen zwischen uns und der Staatsregierung und der Büreaukratie. Der Entwurf von der einen Seite gemacht, das Gutachten von der anderen Seite gegeben, lassen Ihnen hinlänglich Gelegenheit und Macht, Gerechtigkeit zu üben nach der einen oder nach der anderen Seite. Wollen Sie also ein wirkliches Gutachten, was sach- und lokalkundig auf die Sache eingeht, wollen Sie Unparteilichkeit der Entscheidung, so nehmen Sie meinen Vorschlag an, daß in den Ausschuß blos die 9 Mitglieder aus beiden Fürstenthümern gewählt werden.

Abg. **Klävemann.** Ich muß mich für den Vorschlag des Präsidiums erklären. Ich glaube, daß die Interessen der Fürstenthümer hinreichend gewahrt sind, wenn wir beschließen, daß aus jedem Fürstenthum zwei Abgeordnete in den Ausschuß zu wählen seien, und außerdem drei Abgeordnete aus Oldenburg. Würde dieser Ausschuß, in welchem also die Fürstenthümer mit vier Personen vertreten sind, dann noch zweifel-

Landesbibliothek Oldenburg

haft sein, ob Dies oder Jenes zu bestimmen oder nicht zu bestimmen, zweckmäßig sei, so würden, meiner Meinung nach, die übrigen Abgeordneten aus den Fürstenthümern zur Berathung zugezogen werden mögen und zugezogen werden müssen.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Worte. Ich bringe demnach die Anträge, welche von den Abgeordneten Lindemann und Klävemann gestellt sind, zur Abstimmung. Der Abg. Lindemann hat beantragt: Es möge der Ausschuß in Betreff des Gesetzes wegen der Provinzialräthe aus neun Mitgliedern gebildet werden und zwar aus denjenigen Mitgliedern des Landtags, welche aus den Fürstenthümern hier anwesend sind. Der Abg. Klävemann dagegen hat beantragt, es möge beim Vorschlag des Präsidiums bleiben, mit der Modifikation jedoch, daß aus jedem der beiden Fürstenthümer zwei Abgeordnete in den Ausschuß gewählt würden und aus dem Herzogthume drei Abgeordnete. Da der Antrag des Abg. Klävemann von dem Präsidialvorschlage weniger abweicht, als der des Abg. Lindemann, so bringe ich den Antrag des Abg. Klävemann zuerst zur Abstimmung und ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrage des Abg. Klävemann der Ausschuß in Betreff des Gesetzes wegen der Provinzialräthe aus sieben Abgeordneten gebildet werde, von welchem zwei jedem der beiden Fürstenthümer und drei dem Herzogthume angehören, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Wir schreiten demnach in der eben bemerkten Weise zur Wahl des Ausschusses in Betreff der Provinzialräthe — zuvörderst aber zur Wahl des Ausschusses für Begutachtung des Entwurfs eines Wahlgesetzes, welcher aus neun Mitgliedern nach Beschluß des Landtags bestehen soll. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel einzulegen für die Wahl des Ausschusses in Betreff der Begutachtung des Wahlgesetzes. — (Bezeichnung und Einsammlung der Stimmzettel.) Sind noch Stimmzettel abzugeben? — Es wird mit der Ziehung und Verlesung verfahren. Das Ergebniß der Wahl ist folgendes. Es sind in den Ausschuß gewählt die Abgg. Barleben und Strackerjan II. mit 30 Stimmen, Kindt mit 29, Strodthoff mit 28, Bulling, Ferneding, Pancratz, jeder mit 26, Lüerßen mit 18, von Münster mit 17 Stimmen. — Wir gehen zur Wahl des Ausschusses wegen des Gesetzes in Betreff der Provinzialräthe. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß ich in Betreff der Fragestellung, auf welche Weise dieser Ausschuß zu bilden sei, vorher augenscheinlich im Irrthum gewesen bin; nach den eigenen Prämissen, welche ich ausgesprochen habe, hätte offenbar der Antrag des Abgeordneten Lindemann und nicht der des Abg. Klävemann zur Abstimmung kommen müssen; auf eine von mir geschehene Anfrage hat mir aber der Abg. Lindemann erklärt, daß er bei der Sache, wie sie sich jetzt gestaltet, weiter nichts zu erinnern habe. — Wir schreiten nun zur Wahl des Ausschusses, der nach dem vorhergefaßten Beschlusse aus sieben Mitgliedern, unter denen aus jedem Fürstenthum zwei sein sollen, bestehen soll.

(Die Einsammlung, Ziehung und Verlesung der Stimmzettel geschieht.)

In den Ausschuß für Begutachtung des Entwurfs wegen Einrichtung der Provinzialräthe sind gewählt: die Abgeordneten von Wedderkop mit 40, Frank mit 39, Noell und Janßen, jeder mit 29, Kindt und Rüder, jeder mit 28, Bargmann mit 21 Stimmen. — Ich ersuche die Herren, welche heute in die Ausschüsse gewählt sind, nach dem Schluß der Sitzung zur Wahl der Vorsitzenden zusammenzutreten. — Die Tagesordnung ist damit erschöpft, es bleibt indeß noch übrig die Erneuerung der Abtheilungen. Die Zeit, für welche dieselben nach dem Loose bestehen, — in ihrer jetzigen Eintheilung — ist wieder abgelaufen, und es dürfte kein Grund vorhanden sein, es bei der bestehenden Einrichtung ohne weiteres zu lassen und von der Geschäftsordnung abermals abzugehen. Ich ersuche deshalb die Herren bei dem Namensaufruf an die Urne heranzutreten, das Loos zu ziehen und die Nummer, welche auf dem Loose sich befindet, selbst zu verlesen.

(Nach der Ziehung der Loose.)

Nach der erfolgten Ausloosung bestehen die Abtheilungen: die erste aus den Abgg. v. Berg, Böckel, Driver, Goose, Hardt, Möhring, Morell, von Münster, Noell; die zweite aus den Abgg. Abels, Bulling, Crone, Ferneding, Heindl, Lübbers, Lüerßen, Schwegmann, Sudendorf; die dritte aus den Abgg. Becker, Bothe, Franke, Kasten, Klävemann, Pancratz, Strodthoff, Wibel, von Wedderkop; die vierte aus den Abgeordneten Bargmann, Böker, Kindt, Mölling, Rüder, Schmedes, Strackerjan II., Willers, Zedelius; die fünfte aus den Abgg. Alfs, Barleben, Feldhus, Janßen, Lauw, Lehmkuhl, Lindemann, Niberding, Niebour, Strackerjan I. — Ich ersuche die Abtheilungen nach dem Schluß der Sitzung zur Wahl der Vorsitzenden zusammenzutreten. Die nächste Sitzung wird, da in diesem Augenblick kein Stoff vorliegt zur weiteren Verhandlung, besonders angesagt werden, mit Vertheilung der Tagesordnung. Muthmaßlich wird indeß im Laufe der Woche eine Sitzung nicht stattfinden, weil nicht anzunehmen ist, daß die Ausschüsse schon in den nächsten Tagen Berichte vorlegen können; muthmaßlich wird daher vor Dienstag oder Mittwoch der nächsten Woche keine Sitzung stattfinden. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Druck von Heinrich Kiesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Eilfte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 11. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Abtheilungs-Ausschusses, die Vorstellung des Auktionsverwalters Leyser und einiger Anderer wegen Erlassung eines Gesetzes zur Abwehr der fingirten Mobiliarverkäufe betreffend.

2) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Anfang der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten. Am Ministertisch anwesend: Herr Regierungscommissär **Bucholtz**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet! Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Böckel verliest das Protokoll.) Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da dies nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt! Eingegangen ist eine Vorstellung von 21 Pflichtigen des Kirchspiels Lindern. (Dieselbe wird verlesen und enthält die Bitte, der Landtag wolle dahin wirken, daß die unter dem Namen Pröven, Missatica u. s. w. an die Geistlichkeit ꝛc. zu entrichtenden verschiedenen Naturalien, wenn auch zu einem höheren als dem 20- resp. 25fachen Betrage — als ablösbar erklärt werden.) Die Frage, ob eine Last nach den bestehenden Gesetzen ablösbar sei oder nicht, gehört nicht zur Entscheidung des Landtags, sondern der zuständigen Behörde. Das schienen auch die Petenten nicht zu verkennen, denn ihre Bitte ist nicht dahin gerichtet, der Landtag möge erklären, die fragliche Last sei ablösbar, sondern sie geht dahin, der Landtag möge dahin wirken, daß die erwähnten Naturalien als ablösbar erklärt werden. Eine solche Erklärung würde aber nur durch eine authentische Interpretation oder durch Erlassung eines besonderen Gesetzes erfolgen können. Wie es mir scheint, kann der Landtag nicht die Absicht haben, in dieser Weise auf die vorliegende Sache einzugehen. Ich würde also deshalb die Vorstellung nicht in die Abtheilungen verweisen, auch nicht dem Landtage die Begutachtung dieser Vorstellung durch einen besonderen Ausschuß vorschlagen, vielmehr vorschlagen, dieselbe zu den Akten zu nehmen. Falls nicht Widerspruch erfolgt, würde die Vorstellung zu den Akten gehen. Die Vorstellung geht zu den Akten. — Dem Abg. Niebour hatte der Landtag am 15. vorigen Monats Urlaub auf 3 Wochen bewilligt. Nach Ablauf dieser Zeit ist derselbe von präsidialwegen aufgefordert worden, an den Geschäften des Landtags wieder Theil zu nehmen und er hat darauf das Folgende erwidert: „Da mich meine Berufsgeschäfte fortwährend in Anspruch nehmen, und meine Wähler gegen eine längere Abwesenheit vom Landtage Nichts zu erinnern haben, ich überdem aber meine Anwesenheit im Landtage nach bester Ueberzeugung für ganz überflüssig halte, so bitte ich ergebenst, den mir ertheilten Urlaub auf unbestimmte Zeit oder auf fernere 3 Wochen zu verlängern". Die Begründung dieses Urlaubsgesuchs gäbe wohl Veranlassung zu einer näheren Besprechung der Sache. Meines Erachtens ist indessen davon abzusehen und würde ich vielmehr lediglich dem Landtage anheim geben, ob er den erbetenen Urlaub vom heutigen Tage an ertheilen

Landesbibliothek Oldenburg

will oder nicht. Falls nicht aus der Versammlung etwas Anderes beantragt wird, nehme ich an, daß der Landtag den erbetenen Urlaub ertheilen wolle. — Der Urlaub ist bewilligt. Es ist eine Interpellation vom Abg. Lübbers eingekommen mit der erforderlichen Unterstützung versehen, in Betreff der Regulirung der Verhältnisse des Amtes Varel, insbesondere in Beziehung auf Art. 58 des Staatsgrundgesetzes. Die Vorbringung, nähere Mittheilung und Begründung dieser Interpellation wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden. Wir gehen zur Tagesordnung über, den Bericht des Abtheilungsausschusses, die Vorstellung des Auktionsverwalters Leyser in Betreff der fingirten Mobiliarverkäufe im Fürstenthum Birkenfeld. Falls nicht die Verlesung des Berichts ausdrücklich gewünscht wird, würde ich den Herrn Berichterstatter dazu nicht veranlassen. — Die Verlesung wird nicht gewünscht. Ehe ich die Berathung über den Gegenstand eröffne, erlaube ich mir die Bemerkung, daß in dem Bericht Seite 2 aus dem Protokoll der vierten Landtagssitzung ein Irrthum übergegangen ist, indem es darin heißt: „diese Vorstellung ist in der vierten Landtagssitzung von dem Präsidenten, weil ein solches Gesetz nicht allein für Birkenfeld, sondern für das ganze Großherzogthum beantragt worden sei und die Angelegenheit also an den allgemeinen Landtag gehöre, mit Zustimmung der Versammlung in die Abtheilungen verwiesen worden". — Das war damals von mir nicht geäußert, wie ohne Zweifel die Herren Abgeordneten sich erinnern werden, es steht nicht in der Vorstellung des Auktionsverwalters Leyser. Es ist nicht gebeten um Erlassung eines Gesetzes für das ganze Großherzogthum, es ist vielmehr meinerseits nur bemerkt, daß dieser vom Auktionsverwalter Leyser gerügte Uebelstand auch in den übrigen Theilen des Landes vorkommen könne und um deswillen der Landtag sich vielleicht veranlaßt sehe, auf die Sache einzugehen, insofern sie als eine Angelegenheit des Großherzogthums der gedachten Rücksicht halber betrachtet werden könne. Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand.

Abg. **Heindl**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Heindl**: Der Ausschuß begründet seinen Antrag durch die Behauptung, daß Mobiliarverkäufe, in denen constituta possessoria enthalten, nicht in allen Landestheilen vorkomme, namentlich nicht im Fürstenthum Lübeck. Mir ist dies indeß anders gesagt worden; auch in Eutin sollen dergleichen vorkommen, wie ich aus dem Munde mehrerer Mitglieder für Eutin, die ich aber im Augenblick nicht zu nennen weiß, gehört habe. Kommen aber solche Fälle auch nur selten vor und wird auch nur ein Bürger des Staates durch das in der Vorstellung beantragte Gesetz vor Verlust gesichert, so hätte dasselbe meines Erachtens auch für die hiesigen Landestheile seine Brauchbarkeit und Tüchtigkeit hinlänglich bewährt. Provinzialsachen sind nur diejenigen, die durch ihr Wesen, ihren Charakter, gerade nur diesem oder jenem Landestheile zugehören, das Eigenthümliche dieses oder jenes Landestheiles bilden, wie z. B. die Obersteiner Fabrikangelegenheiten und Ihre Deich-, Siel- und dergl. Sachen, die wir nicht kennen, die uns aber auch gar nicht berühren. Mir scheint demnach doch eine gemeinsame Angelegenheit vorzuliegen und in Folge dessen scheint mir auch der Landtag kompetent, um nach Artikel 131 des Staatsgrundgesetzes, nicht 158, wie der Ausschußbericht irrthümlich sagt, die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfs zu beantragen. Da es mir indeß nicht gelingen konnte, für einen desfallsigen Antrag die gehörige Unterstützung zu finden, so bleibt mir nichts übrig, als mich dem Antrage des Ausschusses anzuschließen, mit der Bitte an die großh. Staatsregierung, diese Angelegenheit, die für das Fürstenthum Birkenfeld keineswegs unwichtig ist, der geeignetsten Berücksichtigung im Wege der Gesetzgebung baldmöglichst zu unterziehen.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **von Wedderkop**: Wenn nur in ganz einzelnen Fällen solche Scheinverkäufe im Fürstenthum Lübeck vorgekommen sind, wie von dem Herrn Vorredner selbst zugestanden worden ist, so glaube ich, daß darin kein Grund liegen kann, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, weil ein solches Gesetz, welches so leicht einen schädlichen Einfluß auf den Credit der Einzelnen haben kann, immer sehr viel Bedenkliches haben wird, und glaube ich daher, daß der Antrag des Ausschusses vollkommen gerechtfertigt ist, wenn auch ein Irrthum darin liegen sollte, daß solche Scheinverkäufe in Lübeck überall nicht vorkämen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung! Der Antrag des Ausschusses geht dahin: „der Landtag wolle beschließen, die fragliche Vorstellung dem großh. Staatsministerium zur etwaigen Berücksichtigung mitzutheilen".

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen! — Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung; zum Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des Berichts zu beginnen.

(Zuruf aus der Versammlung: „er ist noch nicht anwesend!")

Ich bitte dann ein anderes Mitglied des Ausschusses die Verlesung zu übernehmen.

(Abg. **Kindt** verliest den Bericht über den Antrag Nr. 1.)

Ich eröffne die Berathung über den Antrag Nr. 1.

Abg. **Lindemann**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Gestatten Sie mir ein paar allgemeine Worte über Zweck und Nothwendigkeiten des

Landesbibliothek Oldenburg

heute in der Geburt begriffenen Provinzialraths. Das Fürstenthum an der Ostsee, wie Sie wissen, mein Schiboleth, dessen mäßiger Reichthum von der Habsucht und einer siren Domänen-Idee zu einem herrenlosen dienstlichen Reichthum erträumt wird, bedarf der wahrhaften volklichen Selbstständigkeit vorzugsweise gegen zwei Feinde, gegen den Landtag und gegen die provinziale Büreaukratie. Zu den beiden Feinden steht als dritter, für eine gelegentliche Razzia auf Lauer und gerüstet, das bethörte Birkenfeld. Die Herren Südländer übersehen in momentaner Begünstigung, daß einzelne Eutiner Beuten nicht den Werth einer gesicherten staatlichen Stellung gegen Oldenburg haben und daß dieselbe Willkür, die uns heut' vernichtet hat, morgen auch auf ihr Haupt fallen kann. Zur Wehr gegen diese vereinten Mächte — nulla jam publica arma. Die Heiligkeit der Verfassung, selbst die gemeine Geltung des staatlichen Rechts der staatlichen Verheißungen sind gestürzt durch die Zeit und ihre Epidemie, die Reaktion. Niedergeworfen unter die zweimal 37 Füße des Hauptlandes. Haben Sie hier im Saale nur späte Auferstehung, möglich nur auf den Auferstehungsruf von Außen? Nun, der wird auch kommen und wir sind des Wartens gewöhnt. Indessen bieten und bereiten Sie uns als Almosen den berathenden Provinzialrath. Willkommen denn auch Du unscheinbarer Kupferpfennig, genug zum Ankauf des Schießpulvers für die nöthigen Knall- und Böllerschüsse, die Schläfer zum Erwachen zu erwecken. Die zum Wachen gerufene und im Wachen erhaltene Volkskraft mit gegebenem Raume zu demokratisch edler Entwickelung gelangt auch aus geringen Anfängen und in Tagen, die nicht gezählt sind, zur besseren Zukunft. Darum, m. H., greifen wir zu, darum, m. H., halten wir fest, darum, m. H., stellen und stemmen wir uns gegen jedes büreaukratische, auch das kleinste Hemmniß in dem uns spärlich zugemessenen Entwickelungsräumen. So gesinnt und resignirt stehe ich in der heutigen Verhandlung! Ihr Ausschuß, der ist gnädig gegen uns gewesen. Seinem Berichte und namentlich dem Minderheitsgutachten von unserem Bargmann mich anschließend, habe ich nur ein einziges Zusatzamendement zu Artikel 24 zu machen; ich werde es an dem betreffenden Ort vortragen, bitte dann um Ihre Aufmerksamkeit und hoffe auf Ihre Zustimmung.

Präsident: Von dem Herrn Abgeordneten ist also nicht der Antrag gestellt, auf den Gesetzentwurf nicht einzugehen?

Abg. **Lindemann**: Nein.

Präsident: Dann würde, wie mir scheint, es einer weiteren Besprechung der Sache nicht bedurft haben. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung, da Niemand weiter zum Worte sich meldet, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters, der übrigens noch nicht anwesend ist. Er geht dahin, der Landtag wolle auf die Berathung des Entwurfs eingehen.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Wir fahren fort.

(Die Berichterstatter der Mehrheit und sodann der Minderheit tragen den folgenden Theil des Berichts vor.)

Reg.-Commiss. **Bucholtz**: Wir stehen hier, meine Herren! vor der wichtigsten Frage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs, nämlich vor der Frage, welche Unterlage der Einrichtung des Provinzialraths gegeben werden solle. Die Staatsregierung ist von der Ansicht ausgegangen und die Majorität des Ausschusses hat sich damit einverstanden erklärt, daß die richtige Unterlage für die Einrichtung der Provinzialräthe nur die Gemeinde sein könne. Es kann auch nicht wohl anders sein, wenn überall der Provinzialrath seinen wesentlichen Zweck, den Wünschen, Beschwerden und Interessen der Eingesessenen der Provinz einen Ausdruck zu geben, erreichen soll, denn gerade innerhalb der Gemeinde und ihrer Verwaltung machen sich die Wünsche, Beschwerden und Interessen am meisten und auf praktische Weise geltend. Auf diese Weise wird auch das erreicht, was die Minderheit wünscht, indem sie sagt, man solle bei Einrichtung des Provinzialraths weiter in's Volk heruntergehen, das geschieht nun eben durch das Hinabsteigen in die Gemeinde. Die Regierung hätte nun freilich gewünscht, daß man bei Organisation der Provinzialräthe sogleich schon die Organisation vor sich hätte, der die Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld und Fürstenthum Eutin entgegengehen. Da diese aber noch nicht vorlag und nicht vorliegen konnte, so kam es darauf an, für diese Zwischenzeit ein angemessenes Provisorium zu bestimmen und in der Art und Weise, wie dieses Provisorium getroffen werden sollte, liegt eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsregierung und dem Ausschußvorschlage. Die Staatsregierung ist consequent dabei geblieben, daß man auch bei Einrichtung eines Provisoriums die Gemeinden festhalten solle und hat deshalb an die bestehende Gemeindeorganisation sich angeschlossen; der Ausschuß hat das im Ganzen für richtig anerkannte Prinzip bei diesem Provisorium verlassen und ist übergegangen zu der Art und Weise, wie die Abgeordneten gewählt werden. Der Ausschuß hat nämlich verschiedene Bedenken dagegen erhoben, daß man die bisherige, gegenwärtige Gemeindeorganisation zu Grunde legen könne, und zwar namentlich, wie es heißt im Bericht: weil die Gemeinden keine Vertreter hätten. Nun, die Vertretung der Gemeinde liegt ja nicht weniger in der Hand ihrer Vorsteher und macht sich überall da geltend, wo die Gemeinden nicht in der Urversammlung handeln. Wer möchte wohl bezweifeln, daß in den kleinen Birkenfelder Gemeinden der Schöffe und die fünf oder sechs Besitzer die Gemeinden vertreten. Tagtäglich kommen Fälle vor, wo sie in dieser Eigenschaft handeln, und nach außen hin wird ja unzweifelhaft die Gemeinde von den mit der Verwaltung beauftragten Personen vertreten. Wer

Landesbibliothek Oldenburg

möchte bezweifeln, daß z. B. in dieser Stadt der Stadtmagistrat auch die Gemeinde vertrete, wenn gleich ihm gegenüber ein besonderes vertretendes Organ in dem Stadtrathe besteht. Dem Ausschuß hat hier nun die Organisation einer besonderen Vertretung vorgeschwebt zwischen der Verwaltung und den Gemeindeversammlungen. Ein solches Organ, wie es der Einrichtung eines Ausschusses in den Landgemeinden des Herzogthums entspricht, welches die Gemeinde der Gemeindeverwaltung gegenüber zu vertreten hat, existirt allerdings in den kleinen Gemeinden der Fürstenthümer nicht, und wenn späterhin die Gemeinden neu organisirt werden, so ist es sehr fraglich, ob diese Einrichtung überall ausführbar ist. In kleinen Gemeinden, die vielleicht 50 Einwohner haben, außer den Verwaltungsorganen und außer den Urversammlungen noch ein besonderes Organ, ein rein vertretendes Organ als Ausschuß dazwischen zu schieben, das würde kaum thunlich sein und ist wohl in keinem Lande bisher möglich gewesen, hat auch nicht bei der neuen Gemeindeorganisation in Hannover ausgeführt werden können. Ferner ist von dem Ausschuß geltend gemacht worden, daß die mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Vertretung beauftragten Personen deshalb nicht fähig seien, weil sie von der Regierung bestätigt werden. Der Grund, weshalb dieselben von der Regierung bestätigt werden, liegt einfach darin, weil die Personen, welche eben mit der Gemeindeverwaltung beauftragt sind, zugleich die Obrigkeit des Bezirkes bilden, und es Niemand bezweifeln wird, daß eine Ortsobrigkeit in einem Zusammenhange mit der Staatsregierung stehen, und insofern bestätigt werden muß. Uebrigens scheint mir, daß der Ausschuß auf dieses Moment der Bestätigung ein zu großes Gewicht gelegt hat, und daß die andere Rücksicht, daß dies Personen sind, welche die Wünsche und Interessen der Gemeinden nach allen Seiten hin am besten kennen zu lernen Gelegenheit haben, daß diese Rücksicht schwerer in das Gewicht fallen sollte, als die Rücksicht, daß sie in ihrer Eigenschaft als Obrigkeit auch einer Bestätigung bedürfen.

Sehen wir bei dieser Frage einmal darauf hin, wie man dieselbe Sache in unserem Nachbarlande organisirt hat. Bekanntlich sind in diesem Jahre die Organisationen der Aemter und Gemeinden im Hannoverschen zur Ausführung gekommen. In den hannoverschen Ständekammern, wo alle diese Verhältnisse zur Sprache gekommen sind, hat man hieran nirgends Anstoß genommen. In Hannover bedarf nicht weniger jeder Gemeindevorstand der Bestätigung, und es ist, soviel ich weiß, dies von keiner Seite bei der Versammlung der hannoverschen Stände bestritten worden; er unterliegt sogar sosehr der Bestätigung, daß, wenn eine Gemeinde Jemand zum Vorsteher wählt, der zweimal nicht bestätigt worden ist, ohne weiteres die Obrigkeit den Gemeindevorsteher ernennt. Man ist nun weiter gegangen in der Organisation und hat eine Amtsvertretung eingerichtet, aber als Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Amtsvertretung gebildet werden solle durch die Vorsteher der Landgemeinden, und man hat nur nebenbei gestattet, daß auch andere Personen gewählt werden können, wie denn auch größere Gemeinden mehrere Personen entsenden können. Aber man ist davon ausgegangen, die Kammern sowohl wie die Staatsregierung, daß man im Allgemeinen keine zweckmäßige Vertretung eines Amts finden könne, als in dem Zusammentritt der Gesammtvorsteher der einzelnen Gemeinden selbst und hat nicht den mindesten Anstand daran genommen, daß diese Vorsteher der Bestätigung der Obrigkeit bedürfen. Sehen wir nun weiter, um näher auf die vorliegende Frage zu kommen, wie man in Hannover die Provinziallandtage zu organisiren beabsichtigt, so ist man ebenfalls darüber einverstanden, daß die Abgeordneten zu dem hannoverschen Provinziallandtage, die ja viel bedeutenderes Gewicht haben, als der Provinzialrath, schon wegen der Größe — ich will dabei auf keine Weise die Bedeutung und Wichtigkeit des Provinzialraths in Abrede stellen — soweit die Landgemeinden die Abgeordneten stellen, von der Amtsvertretung gewählt werden. Stände und Staatsregierung sind auch darüber einverstanden, daß, wo eine Amtsvertretung nach den neueren Gesetzen noch nicht hergestellt sein sollte, dann provisorisch das Wahlkollegium durch Zusammentreten der Gemeindevorsteher gebildet werde. Was die Wahl der Abgeordneten zum Provinziallandtage von Seiten der Städte anlangt, so hat man ebenfalls die Bestimmung getroffen, daß die mit der Verwaltung der Stadt beauftragten Personen und die Bürgervorsteher zusammengenommen die ständischen Abgeordneten zum Provinziallandtag wählen sollen und wo eine Stadt zwei Abgeordnete zum Provinziallandtag zu wählen hat, ist sie gesetzlich verpflichtet, eine ihrer Magistratspersonen in den Provinziallandtag zu senden. So sehr ist man in Hannover von der praktischen Erwägung ausgegangen, daß gerade diejenigen Personen, die eben mit der Gemeindeverwaltung vertraut sind, die geeignetsten Organe für die Wahlkollegien bilden und es ist niemals bei den Verhandlungen Jemanden in den Sinn gekommen, als Wahlkollegium für den Provinziallandtag diejenigen Personen hinzustellen, welche die Abgeordneten gewählt haben und, m. H., diese praktische Beurtheilung der Sache will ich auch Ihnen anheim geben, und so möchte es bei dem Vorschlage der Staatsregierung sein Bewenden haben.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Wort meldet.

Abg. **v. Wedderkop**: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Ich bitte, daß die Herren sich zum Worte melden. Sie haben das Wort.

Abg. **v. Wedderkop**: Meines Erachtens spricht gegen die Zulässigkeit des Regierungsantrags vor allem § 1 der An-

Landesbibliothek Oldenburg

lage 4 des revidirten Staatsgrundgesetzes, wo es heißt: „daß die Mitglieder des Provinzialrathes durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen werden sollen". Hier ist gewiß die freie Wahl ihrer Mitbürger verstanden worden, und diese findet dann nicht mehr statt, wenn die Wahl durch Wahlmänner vermittelt wird, welche, wenn auch nicht als solche, doch in anderer Eigenschaft die Bestätigung der vorgesetzten Behörde bedürfen. Wollte man aber auch hierin ein gegründetes Bedenken nicht finden, so würden doch die gegenwärtigen Schöffen im Fürstenthum Birkenfeld nicht als geeignete Mitglieder zur Wahl des Provinzialraths erscheinen können, weil sie durchaus nicht mit Rücksicht auf diese Funktion von ihren Mitbürgern gewählt sind. Man kann aber § 1 nicht die Ausdehnung geben, daß solche Wahlmänner Mitglieder des Provinzialraths sein können, welche zu ganz anderen Zwecken von ihren Mitbürgern gewählt worden sind. — Ein Uebelstand, der außerdem noch die Folge des Regierungsvorschlags sein würde, ist der, daß die kleinen Gemeinden in Birkenfeld einen im Verhältniß gegen die größeren viel bedeutenderen Antheil an dieser Vertretung im Provinzialrath bekommen würden, als ihnen nach ihrer Wichtigkeit zusteht. Es giebt im Fürstenthum Lübeck Gemeinden, die nur wenig über 100 Seelen haben und diese sollen ebensoviel Wahlmänner zum Provinzialrath stellen als die größeren Gemeinden bis zu 600 Seelen; denn dann erst tritt das Recht zwei Wahlmänner zu stellen für eine Gemeinde ein. Das scheint mir gleichfalls nicht ganz gerecht zu sein. Daß der Provinzialrath, wenn er aus der Wahl derselben Wahlmänner hervorgehen würde, welche auch die Landtagsmitglieder wählen, dadurch veranlaßt sein sollte, seine Befugnisse überschreiten zu wollen oder sich mehr politischen Fragen, als im Interesse des Landes gut ist, zu widmen, das befürchte ich nicht, dafür ist ihm eine Schranke gezogen, indem ihm allein nur das Recht Gutachten zu ertheilen und Bitten zu stellen, gegeben worden ist. Mit dieser Schranke ist er gewiß viel kräftiger an seine Befugnisse erinnert, als durch eine Schranke, welche ihm dadurch gestellt werden könnte, daß er einem Wahlmodus seine Entstehung verdanke, der nicht derjenige ist des allgemeinen Landtags. Im Resultat möchten die verschiedenen Arten, den Provinzialrath herzustellen, wohl nicht sehr verschieden von einander ausfallen. Es mag wohl sein, daß sowie jetzt auch schon über die Hälfte der Wahlmänner Gemeindevorsteher sind, das Ergebniß der Wahlen nicht bedeutend anders werden würde, aber das Prinzip der Bestimmung des neuen Staatsgrundgesetzes würde offenbar durch den Regierungsvorschlag verletzt und ich glaube daher den Antrag der Mehrheit des Ausschusses empfehlen zu können.

Abg. **Lindemann**: Die Minderheit, meine Herren, hat eine allgemeine direkte Wahl vorgeschlagen. Die Bedeutsamkeit der direkten und indirekten Wahl ist noch lange nicht genug erkannt. Wir, m. H., können aus eigner Erfahrung am wenigsten darüber urtheilen. Wir haben im Jahr 1848 das gehabt, was man die direkte Wahl wohl nennen kann. Von da an haben wir immer mit indirekter Wahl experimentirt. Die Demokraten haben versucht, die Wahl nach ihrer Seite zu bringen, den Herren von der Gegenpartei gelingt es jetzt die Wahl nach ihrer Seite zu richten. Das ist Wechsel, der kommt aber in jeder Form so vor. Weil wir denn nun einmal im Experimentiren sind, so glaube ich daß die allgemeine Wahl nicht auf Grund unserer bisherigen Erfahrung verurtheilt werden kann. Da ist das fortgesetzte unschuldige und instruktive Experiment, mit der allgemeinen direkten Wahl für den Provinzialrath anzunehmen, nicht zurückzuweisen. Ueberdem ist dieser ganze Wahlakt nur ein einmaliger. Wenn wir weiter in der Zeit gehen, wenn wir die Gemeindeordnung haben, so wird ja der Provinzialrath aus der Gemeinde hervorgehen, durch dieselbe gewählt werden. Darum, m. H., weisen Sie das Minderheitsgutachten von Bargmann nicht zurück, treten Sie ihm bei, lassen Sie uns in unseren Fürstenthümern das Experiment auf unsere Kosten einmal machen, um die Oldenburger Weisheit dadurch zu vermehren. Sie haben nichts dabei zu riskiren, Sie haben dafür keinen Aufwand zu machen, Sie sind da wieder wie immer die Gebietenden, die den Vortheil haben, wo wir die Kosten tragen müssen. Es ist die Stimme der Provinzen jedenfalls für die allgemeine Wahl wie die Minderheit sie vorschlägt. Verwerfen Sie dennoch die direkte Wahl, so ist eventuell die indirekte Wahl durch die Wahlmänner für den jetzigen Landtag, so wie sie der Ausschuß vorgeschlagen hat, durch die Majorität — Sie wissen wohl, ich mache derselben nicht Complimente — so gut und tüchtig begründet, daß ich dem nichts weiter hinzuzusetzen habe. Ich habe nur zu sprechen gegen das was der Herr Regierungskommissär pro domo, das heißt für die Regierungswahlen, vermittelst der neugeschaffenen Handhaben gesagt hat. Es soll der Provinzialrath aus der Gemeinde hervorgehen. Ja wohl, m. H., das ist recht und ich denke schön. Aber um etwas als zeugungsfähig anzunehmen, um aus der Gemeinde etwas hervorgehen zu lassen, muß doch von der Gemeinde erst mehr als die bloße Handhabe fertig sein. In Eutin haben wir nur die Handhaben zu einer Gemeinde, aber nicht die Gemeinde selbst, und es ist doch eine ganz eigenthümliche Sache, die Handhabe ohne Gegenstand als zeugungsfähige Selbstständigkeit zu erklären, aus ihr die Wahl hervorgehen zu lassen. Also das Argument, die Handhabe ohne Gemeinde, repräsentire die ungeborne Gemeinde und müsse wählen, kann ich nicht gelten lassen. Dann ist gesagt, daß diese Wahlen, deren Formen wir jetzt festzustellen haben, nur provisorisch sein sollen. M. H.! Es scheint mir Grundsatz von allen Provisorien zu sein, daß wir aus dem Bestehenden, hier den Landtagswahlen, was sich nicht als absolut verwerflich hergestellt hat, so lange möglichst anschließen bis wir das Bessere wirklich gefunden haben. Wenn wir nun

Landesbibliothek Oldenburg

verhindert sind, versäumt haben, das Bessere zu erreichen, und uns dennoch das Bestehende inkommodirt, m. H., tragen wir was wir verschuldet haben. Die noch kommende Gemeinde ist nicht daran Schuld, daß sie noch nicht existirt und ihr jetzt schon pro poena die alten Rechte zu nehmen, das scheint nicht nur ungerecht, sondern auch unweise. Was sonst der Herr Regierungskommissär gesagt hat von den Vertretern der Gemeinde und seinen Argumenten, die er uns angeführt hat, so kann ich dieselben nicht acceptiren. Seine Berufung, daß in der wohlgeordneten hiesigen Stadt der Stadtmagistrat — in fester Beschränkung — die Gemeinde auch vertrete, führt nicht zur Konsequenz, daß die projektirte provinziale Gemeindehandhabe zur neuen Wahlvertretung berechtigt sein müsse.

Ueber die Eigenthümlichkeit der Handhabe, wofür die Gesetzgebung die Ausführung uns in Aussicht gestellt hat, haben sowohl die Mehrheit als auch der Abg. von Birkenfeld hinlänglich gesprochen, und ich will dazu weiter keinen Zusatz machen. Darum nur noch eine kurze Abweichung der versuchten Hannover-Deduktion. Von dem was im Hannoverschen geschehen ist und von dem, was uns extraktiv daraus vorgetragen worden ist, ist davon irgend eine Anwendung für uns nicht zu machen. Auf der ganzen Lüneburger wüsten Haide ist nicht das kleinste Schäfer- oder Hirtenhaus, welches in Gemeindeangelegenheit so rechtlos dasteht, als das ganze Fürstenthum Lübeck in dieser Beziehung jetzt erscheint. Wollen Sie hannoversche Gemeindezustände auf uns übertragen, und in ihrem ganzen Umfange, m. H., wir werden das mit dem größten Danke anerkennen. Aber Einzelheiten aus der hannoverschen Ausführung jetzt bei uns zur Anwendung zu bringen, wo wir in ganz andern Zuständen leben — kann Sie das überzeugen, m. H.? mich nicht.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Wort sich gemeldet hat, vorbehältlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. Zuerst hat der Berichterstatter der Minderheit das Wort.

Abg. **Bargmann**: Ich beschränke mich auf ein paar Worte, welche die Vertheidigung des Minderheitserachtens, gegenüber dem Mehrheitserachten, betreffen. Eine Widerlegung der Ausführung des Herrn Regierungskommissärs ist bereits von den Abgg. v. Wedderkop und Lindemann erfolgt. Es heißt im Mehrheitsantrag zuletzt: wo eine Wahlmännerwahl nicht stattgefunden habe, solle zu einer Nachwahl Gelegenheit gegeben werden. Diese Nachwahl würde doch nach dem alsdann geltenden Wahlgesetze geschehen müssen und so könnte sich die Absurdität herausstellen, daß Wahlmänner auf verschiedene Weise gewählt werden. Die Mehrheit hat auch sonst Bedenklichkeit gegen ihren Vorschlag, nur beseitigt sie dieselben damit, daß sie sagt: das Gesetz sei kein definitives. M. H.! Die Gesetzgebung darf auch nichts verkehrtes anordnen, wenn es auch nur gewisse Zeit dauern soll. Uebrigens weiß Niemand, wann das Gesetz abgeändert werden wird.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter der Mehrheit das Wort?

Berichterst. **Rüder**: Ich bitte darum! — Was zunächst den Zusatz betrifft, den die Mehrheit beantragt hat in ihrem Vorschlage, ohne ihn im Bericht zu motiviren, den Zusatz, daß in denjenigen Gemeinden und Distrikten, in welchen bei der jetzigen Wahl keine Wahlmännerwahl stattgefunden hätte, diese nachzuholen seien, so ist allerdings die Mehrheit des Ausschusses von der Ansicht ausgegangen, daß der Begriff einer Nachwahl, einer Ergänzungswahl, das in sich schließe, daß nach denselben Normen verfahren werde, welche der Wahl zu Grunde liegen, die ergänzt werden soll. Praktisch wird die Sache auch wohl von keiner Bedeutung sein, denn wenn es gelingt, ein Gesetz aus dieser Berathung hervorgehen zu lassen, dem das Veto der Staatsregierung nicht entgegen tritt, so zweifle ich nicht, daß mit der Ausführung wird verfahren werden können, da das Wahlgesetz noch in Kraft ist, wonach die Wahlmänner gewählt sind, welche diesen Landtag zusammengesetzt haben. — Was übrigens den Unterschied des Minderheitserachtens von dem der Mehrheit betrifft, so ist der erste Punkt der, daß das Minoritätserachten ein Definitivum beabsichtigt, und das Erachten der Majorität ein Provisorium. Die Minorität hat dafür ihrem Antrag ausdrücklich die entsprechende Fassung gegeben, sie sagt auch in ihrem Berichte: da das Gesetz für die Zukunft gegeben werde, so wolle sie Normen geben, welche auch für die Zukunft gelten sollten. Die Mehrheit ist von der Ansicht ausgegangen, daß es sehr schwer sein würde, für eine weite, ferne Zukunft etwas durchaus Zutreffendes in diesem Punkte festzustellen; sie ist umsomehr davon ausgegangen, daß das fast unmöglich sein würde, weil sie vollkommen einverstanden mit der Staatsregierung und der Minderheit in dem Grundgedanken ist, daß die Bestimmung über die Zusammensetzung des Provinzialraths nur im Zusammenhange geschehen könne mit der Gemeindeorganisation, und da die Gemeindeorganisation noch nicht so weit gediehen sei, so hat sie geglaubt, sich mit einem Provisorium behelfen zu müssen, welches zugleich die Aufforderung enthält, daß die Gesetzgebung möglichst rasch die Gemeindeorganisation bewirken möge. Ein anderer Unterschied ist derjenige, daß die Minorität die direkte Wahlart eingeführt haben will. Die Frage ob direkt oder indirekt zu wählen sei, ist nach dem Erachten der Mehrheit hier nicht beiläufig zu entscheiden. Wenn die Frage entschieden werden soll, ob bei unseren politischen Wahlen direkt oder indirekt zu wählen sei, so würde diese Entscheidung nur bei Gelegenheit des Wahlgesetzes, nach der Ansicht der Mehrheit, stattfinden können. Wie viel auch, nach den Bemerkungen des geehrten Redners aus dem Fürstenthum Lübeck, experimentirt sein mag mit unserem Wahlgesetz, unsere politischen Wahlgesetze sind bisher noch niemals von der direkten Wahl ausgegangen und wir würden hier

Landesbibliothek Oldenburg

etwas ganz Neues schaffen, was bisher noch nie in unsern Verhältnissen gelegen hat. Grade die Minderheit, welche Nachdruck darauf legt, daß das Gesetz Organe schaffen solle für provinzielle Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden, welche hervorhebt, daß die jetzige Gesetzgebung, die Provinzialregierung mit ihren Unterbehörden, Bauervögten und Schöffen, nicht als zulängliche Organe für Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden ansieht und daß eben deshalb das Institut des Provinzialraths geschaffen werden solle, — gerade diese Minderheit muß damit einverstanden sein, daß die Wahlart zu diesem Provinzialrath nicht abgelöst werden könne von den Grundsätzen, welche bei den politischen Wahlen zu Grunde gelegt werden. — Die Minderheit will dann in der Ausführung die männlichen Gemeindeangehörigen sämmtlich zur Wahl berufen. Das ist wieder ausgedehnter, als selbst das Wahlgesetz, aus welchem diese Versammlung hervorgegangen ist, das Wahlgesetz vom 19. Febr. 1849; denn es ist Mancher, der nicht selbstständiger Staatsbürger ist, doch männlicher Gemeindeangehöriger. Auf der andern Seite ist sie in einem prinzipiell bedeutenden Punkte beschränkter als das Wahlgesetz, nach welchem sie sich buchstäblich gerichtet hat, indem sie nämlich fordert, daß jeder Wähler einen regelmäßigen Beitrag zur Armenkasse zahlt. Hier ist wieder die Minderheit meines Erachtens in den Fehler verfallen, ein Grundprinzip beiläufig zur Annahme bringen zu wollen, das Prinzip des Census, m. H., das unsere bisherigen Wahlgesetze nicht gehabt haben. Ich konstatire die Thatsache: die Minderheit, deren Richtung der Redner aus dem Fürstenthum Lübeck als die der Vertheidiger des allgemeinen Wahlrechts bezeichnet hat, kommt zuerst in diesem Landtage mit dem Grundsatze des Census zum Vorschein. Die Mehrheit hat geglaubt, daß dergleichen tief eingreifende Prinzipien auch tief eingehende Erörterungen fordern und daß diese Erörterungen in das Wahlgesetz zu legen sei, nicht aber beiläufig zu beschaffen. Dann ist aber in diesem Vorschlag etwas durchaus Unausführbares enthalten. Es giebt nämlich Gemeinden in den Fürstenthümern, wenigstens in Birkenfeld, welche gar kein Armengeld geben. Es würde daher die Folge sein, daß in diesen Gemeinden auch gar Niemand stimmberechtigt wäre zu dem Provinzialrath. Das hat die Minderheit gewiß nicht gewollt, am wenigsten die, welche für die Minderheit gesprochen haben, aus dem Gesichtspunkt, als habe sie das allgemeine Stimmrecht beansprucht. Einzelne Gemeinden in Birkenfeld sind mit so großem Gemeindevermögen dotirt, daß sie ihre Armenlasten aus dem Gemeindevermögen tragen, und alle diese würden nach dem Vorschlage der Minderheit dann gar kein Wahlrecht zum Provinzialrath haben können. Die größere Ausdehnung des Wahlrechts wird darin also nicht gefordert von der Minderheit, das ist hiernach ganz klar; nur dieses aber könnte die Minderheit berechtigen, den Satz: „Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden finden sich mitunter in den untersten Schichten des Volks und es kann nur Absicht des einzuführenden Instituts sein, daß solche auch von dorther zur Sprache gebracht werden, um eine angemessene Berücksichtigung zu finden" — nur diese ihre Richtung könnte die Minderheit veranlassen, diesen Satz für sich anzuführen. Dieser Satz, m. H., führt aber zu etwas ganz anderem. Die Bedürfnisse und Interessen der untersten Schichten der Bevölkerung, wie jeder Schicht der Bevölkerung, finden in der Volksvertretung, wenn sie eine richtig geordnete ist, ihren Ausdruck freilich, wie ein Redner von der andern Seite des Hauses einmal gesagt hat, vermöge einer Fiktion. Aber diese Fiktion müssen wir festhalten, wenn wir überall vom Repräsentativsystem ausgehen. Will aber die Minderheit mit ihrer Ansicht dahin führen, daß auch die passive Wählbarkeit nur auf diejenigen beschränkt werden müsse, die die Wünsche und Interessen der stimmberechtigten Kategorien der Bevölkerung auszudrücken vermögen, so würde das nicht auf die allgemeine Wählbarkeit hinführen, sondern dahin, daß sogar die passive Wählbarkeit an der Theilnahme an diesen Interessen geknüpft werde. Auch das hat, bei näherer Erwägung, die Minderheit nicht gewollt und ich finde daher in ihrem Vorschlage etwas, was durchaus nicht übereinstimmt mit den Motiven, die sie dafür angeführt hat. Wenn hervorgehoben wird, daß wir in den Fürstenthümern keine Gemeinden hätten, so ist auch das wohl ungenau. So gut im Herzogthume Kirchspiele bestanden, bevor die Gemeindeordnung die Kirchspielausschüsse zu politischen Ausschüssen gemacht hatte, ebenso gut bestehen in den Fürstenthümern Gemeinden, selbst wenn keine Gemeindeorgane da sind. Was in dieser Beziehung über die Handhaben gesagt worden ist, kann daher wenig in Betracht kommen. Im Uebrigen hat es die Mehrheit begründet, weshalb sie abweicht von den Ansichten der Staatsregierung, welche, wie ich hier, auch heut' wieder vertreten sind von dem Regierungstisch. Sie erkennt an, wie sie ausdrücklich im Bericht hervorhebt, daß es ein Uebelstand ist, daß die Bildung des Provinzialraths gewissermaßen von Rechtswegen in die Hände der politischen Parteien gegeben werde, wenn die Wahlmänner zum Landtage damit betraut werden; aber sie hat geglaubt, da sie zwischen einem Mehr und einem Weniger zu wählen hatte, da sie weder das Eine noch das Andere für absolut richtig herzustellen im Stande war, für ihren blos vorübergehenden Vorschlag, der höchst wahrscheinlich nur bei der ersten und vielleicht noch bei der zweiten Bildung der Provinzialräthe zur Ausführung kommt, davon absehen zu müssen, daß hierin ein kleiner Uebelstand liege. Meiner Ueberzeugung nach konnte davon umsomehr abgesehen werden, als in dem Moment, wo der Provinzialrath gewählt wird, die politische Agitation vor der Wahl der Wahlmänner, welche die jetzt bestehende Versammlung ins Leben gerufen haben, etwas in den Hintergrund getreten sein wird. Ich glaube daher mit Ueberzeugung die Verwerfung des Minderheitsantrags und die Annahme des Mehrheitsan-

Landesbibliothek Oldenburg

trags, dem an positiven Vorschlägen nichts entgegengesetzt ist, empfehlen zu können, denn diesen Vorschlag der Regierung könnte ich nicht empfehlen.

Präsident: Der Abg. Lindemann hat zu Berichtigung eines thatsächlichen Irrthums um das Wort gebeten; er hat schriftlich mir den Gegenstand angezeigt und bemerkt: „es giebt in dem Fürstenthume keine Gemeinde ohne Armengeld und ist es nicht die Absicht der Minderheit, daß das Armengeld die einzige normirende Bestimmung sein soll. Was den zweiten Theil der Bemerkung betrifft, so finde ich darin nicht die Berichtigung eines thatsächlichen Mißverständnisses, sondern eine Disposition. In Bezug auf den ersten Punkt würde die Verlesung dieser Bemerkung dem Abg. Lindemann bereits genügen. Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen drei Anträge vor. Der Antrag der Minderheit Seite 19 des Ausschußberichts, der der Mehrheit Seite 4 und der Antrag der Staatsregierung. Ich werde die Anträge in der eben bemerkten Folge zur Abstimmung bringen. Die eventuellen Anträge der Minderheit, wie sie Seite 20 und 21 formulirt sind, sind abhängig von dem Hauptantrag der Minderheit. Nr. 29. Mit der Annahme eines vorgehenden Antrags haben die nachfolgenden Anträge ihre Erledigung erhalten. Ich gehe demnach zur Abstimmung über den Antrag Nr. 29, Seite 20 des Berichts. Er lautet: Der Landtag wolle statt des Art. 3 folgende Bestimmung beschließen:

§ 1. Stimmenberechtigt in der Wahlversammlung sind alle männliche Gemeindeangehörige, welche innerhalb des Wahlkreises ihren ständigen Wohnsitz haben, einen regelmäßigen Beitrag zur Armenkasse zahlen, und weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Kuratel noch im Privatdienste eines Andern stehen; sofern dieselben nicht durch die Bestimmungen des § 2 ausgeschlossen sind.

§ 2. Ausgeschlossen ist derjenige:

1) dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
2) der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;
3) der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung beziehungsweise der Haft.

Es ist auf namentliche Abstimmung über diesen Antrag angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Es ist genügend unterstützt. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben J. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage Nr. 29 beitreten wollen, beim Namensaufruf mit Ja und Diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu antworten.

Mit **Ja** antworten die Abgeordneten:

Kasten.
Lindemann.
Lübbers.
Mölling.
Abels.
Bargmann.
Böckel.
Frank.
Hardt.
Heindl.

Mit **Nein** antworten die Abgeordneten:

Janßen.
Kindt.
Klävemann.
Lauw.
Lehmkuhl.
Lüerßen.
Möhring.
Morell.
v. Münster.
Nieberding.
Noell.
Pancratz.
Rüder.
Schmedes.
Strackerjan I.
Strodthoff.
Sudendorf.
v. Wedderkop.
Willers.
Zedelius.
Alfs.
Barleben.
Becker.
v. Berg.
Böker.
Bothe.
Bulling, mit dem Zusatze: „weil unausführbar".
Crone.
Driver.
Feldhus.
Ferneding.
Goose.

Präsident: Der Antrag der Minderheit ist durch 32 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung Seite 4 des Berichts. Er lautet:

Der allgemeine Landtag wolle den Art. 3 des Entwurfs durch folgenden Art. 3 ersetzen: „Bis die Verfassung der politischen Gemeinden in den Fürstenthümern nach Art. 66 § 2 des Staatsgrundgesetzes gesetzlich nur geordnet ist, wird das Wahlkollegium durch die zuletzt für die Abgeordnetenwahl zum Landtage gewählten Wahlmänner gebildet. Wo die Wahlmännerwahl nicht Statt gefunden hat, soll zu einer Nachwahl, für den Zweck der Provinzialrathswahl, Gelegenheit gegeben werden."

Landesbibliothek Oldenburg

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist gegen 2 Stimmen angenommen. Der Regierungsantrag hat dadurch seine Erledigung erhalten.

Berichterst. **Rüder** verliest Seite 6 des Berichts.

Präsident: Ich eröffne die Berathung und bringe, da sich Niemand zum Wort meldet, den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „der Landtag wolle beschließen, den § 1 wegzulassen und in dem bleibenden einzigen Paragraphen nach dem Worte Provinzialrath einzuschalten: (Art. 112 § 2 des Staatsgrundgesetzes)". — Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Rüder** fährt in der Verlesung fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort!

Reg.-Commiss. **Bucholtz**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben dasselbe!

Reg.-Commiss. **Bucholtz**: Es giebt schwerlich gewisse Momente, m. H., aus welchen mit Bestimmtheit sich folgern ließe, welche Zahl die angemessene ist. Die Regierung ist bei ihrem Vorschlage davon ausgegangen, daß eine Zahl von 9 bis 11 Mitgliedern vollkommen ausreichend sei, und daß auch alle Rücksichten insbesondere die auf die Mannigfaltigkeit der Interessen vollständig dadurch gewahrt seien. Noch ein besonderer Grund für den Vorschlag der Regierung und gegen den Antrag des Ausschusses würde darin liegen, daß eine größere Versammlung fast bei allen Sachen sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, besondere Ausschüsse zu wählen, während es doch wünschenswerth ist, daß die Berathung ohne solche von dem Provinzialrath, wenigstens als Regel, geschehe. Deshalb kann ich Ihnen nur empfehlen, den Regierungsantrag anzunehmen.

Abg. **Lindemann**: Der Herr Regierungs-Commissär verwirft die größere Zahl des Provinzialraths aus dem Grunde, weil er glaubt, sie würde dahin führen, Ausschüsse zu wählen, die er diesem Provinzialrath gern verneinen möchte. Meine Herren! So wie ich, bei meiner Bekanntschaft mit der Provinz, denke, so halte ich die Ausschüsse für unerläßlich, ich halte es für einen Gewinn der größeren Zahl, indem dadurch Gelegenheit gegeben ist, daß Männer, die nicht blos Nullen und für die Ausschüsse brauchbar sind, in genügender Anzahl kommen. So spricht das Argument, was regierungsseitig gegen die Vergrößerung angeführt wird, nur für die Vergrößerung.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Rüder**: Mit Bestimmtheit hat natürlich auch der Ausschuß nicht sagen können, daß 9 und 11 Mitglieder für den Provinzialrath der beiden Fürstenthümer nicht ausreichend sein würden, es handelt sich hier um ein Mehr oder Minder der Zweckmäßigkeit. Der Ausschuß war in der Lage die Versammlung wird es zum Theil auch sein — hier hauptsächlich die Mitglieder aus den Fürstenthümern selbst zu fragen, in welcher Beziehung ihren Interessen am besten Genüge geschehen werde. — Wenn von dem Herrn Regierungs-Commissär gesagt worden ist, daß immer Ausschüsse würden gebildet werden müssen, so glaube ich eigentlich nicht, daß eine Versammlung, welche in maximo in Birkenfeld 15 Mitglieder enthält, schon zu schwerfällig ist, um gemeinschaftlich zu berathen, um nothwendigerweise Ausschüsse in allen Fällen zu fordern; — in einzelnen Fällen aber würde die Bildung von Ausschüssen nothwendig sein, auch wenn nur 11 Mitglieder wären, dann nämlich, wenn gefordert werden wird, daß einzelne Mitglieder in die Materie mehr hinabsteigen und in die literarische, wissenschaftliche Forschung der vorliegenden Gegenstände, als von einer ganzen Versammlung, wenn sie auch nur aus 9 oder 11 Mitgliedern besteht, erwartet wird. Wie gesagt, ein absolut Richtiges hat auch der Ausschuß nicht zu geben gemeint, er hat aber geglaubt, daß, wenn behauptet werde, daß die Lokalinteressen durch eine größere Zahl besser vertreten würden, man dann auch im allgemeinen Interesse dies nachgeben könnte. Ich habe noch die Bemerkung zu machen, daß bei Bildung der Wahlkreise in Anlage II für das Fürstenthum Birkenfeld, welche schon hier zur Sprache gekommen ist, hauptsächlich von den Rathschlägen der Mitglieder aus dem Fürstenthum Birkenfeld ausgegangen ist, daß dabei der Ausschuß die Charte zur Hand genommen und sich überzeugt hat, daß eine zweckmäßige Abrundung der Kreise stattgefunden hat, ob auch innerhalb derselben die Landesinteressen, das hat er allerdings den Mittheilungen der Mitglieder aus den Fürstenthümern glauben müssen.

Präsident: Ich bringe den Antrag Nr. 4 zur Abstimmung. Er lautet: „der allgemeine Landtag wolle beschließen, daß im § 2 des Art. 1 des Entwurfs statt zu 9 und 11, die Mitgliederzahl zu 11 und 15 anzunehmen sei". — Ich ersuche diejenigen, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist gegen 3 Stimmen angenommen. (Abg. Bothe: „gegen 4 Stimmen!") Was hinter meinem Rücken geschieht, das kann ich nicht sehen! — Der Antrag ist also gegen 4 Stimmen angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Rüder** fährt in der Verlesung fort.

Präsident: Ich eröffne die Berathung! Es meldet sich Niemand zum Wort! Ich bringe den Antrag zur Abstimmung! Der Antrag Nr. 5 lautet: „der allgemeine Landtag wolle beschließen, daß dem § 1 und der Anlage A, die Fassung des § 1 in der Anlage I und der Anlage II zu geben sei". — Ich ersuche diejenigen, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Rüder** fährt in der Verlesung fort.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag Nr. 6 lautet: „der Landtag wolle beschließen, den zweiten Satz des § 3 so zu fassen: Im ersten und achten Wahlkreise des Fürstenthums Lübeck und im ersten und fünften Wahlkreise des Fürstenthums Birkenfeld werden jedoch zwei Mitglieder gewählt". — Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Rüder** fährt fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 7 zur Abstimmung. Er lautet: „der allgemeine Landtag wolle beschließen, bei dem zweiten Absatze des § 2 den Worten „so lange — kommt" seine Zustimmung nicht zu ertheilen". Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrag ihre Zustimmung nicht geben und dem, was der Ausschuß in Nr. 7 beantragt hat, nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Rüder** fährt fort.

Reg-Commiss. **Bucholtz**: So unerheblich die Differenz ist, so muß ich mir doch einige Worte über den Vorschlag des Ausschusses erlauben. Der Ausschuß bemerkt, wie der Begriff „absolute Majorität" richtig definirt, jedoch der in Parenthese gesetzte Ausdruck „einfache Stimmenmehrheit" zweideutig sei. Ich glaube aber, daß wenigstens die Hinstellung eines Hauptworts für den Begriff nicht zu entbehren ist. Wenn der Ausschuß sich damit geholfen hat, zu setzen: „die vorgeschriebene Stimmenmehrheit", wo die Regierung sagt: einfache Stimmenmehrheit, so ist zu bemerken, daß im Art. 32 Nr. 20 auf Seite 15 des Ausschußberichts das Wort „absolute Stimmenmehrheit" gebraucht worden. Ob nun der Ausdruck „absolute Stimmenmehrheit" besser ist, als „einfache Stimmenmehrheit", mag man dahin gestellt sein lassen. Die Staatsregierung hat geglaubt, der Ausdruck: „einfache Stimmenmehrheit" wäre richtiger, und um so weniger könne eine Zweifelhaftigkeit dadurch entstehen, weil vorher das Wort schon richtig definirt ist. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß auch in dem Bauervogtsgesetz, worüber Regierung und Landtag sich geeinigt haben, es gerade so steht. Es heißt da im Art. 10 § 4: „Derjenige ist als gewählt anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind (einfache Stimmenmehrheit), und soviel ich weiß, kommt auch der Ausdruck „einfache Stimmenmehrheit" in vielen Gesetzen vor.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte meldet, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Rüder**: Gewiß mit Recht hat der Herr Regierungscommissär diese Differenz als unwichtig bezeichnet; auch der Ausschuß hielt sie nicht für wichtig, es hielt aber der Ausschuß es für seine Aufgabe, diese Redaktionsbemerkung zu machen, und da der Ausdruck „einfache Stimmenmehrheit" in der That zweideutig ist, indem er nur einem größeren Stimmenverhältniß entgegengesetzt werden kann, so hat er geglaubt ihn ganz vermeiden zu sollen. Auch um das, was die Staatsregierung auszudrücken wünscht, nicht unausgedrückt zu lassen, hat er diese Parenthese nicht angenommen. Ueberhaupt kommt auch im Staatsgrundgesetz der Ausdruck „absolute Sttmmenmehrheit" vor, er steht z. B. in Art. 160 und deshalb glaube ich können wir auch in diesem Gesetz das Wort absolute Stimmenmehrheit setzen, ungeachtet es ein Fremdwort ist.

Präsident: Ich bringe den Antrag Nr. 10 zur Abstimmung. Er lautet:

> Der allgemeine Landtag wolle beschließen, den § 1 des Entwurfes unter Weglassung der Worte „einfache Stimmenmehrheit" und den § 2 in folgender Fassung anzunehmen: „Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung die vorgeschriebene Stimmenmehrheit nicht, so ist.... bis die im § 1 vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist."

Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Rüder** verliest die Fortsetzung.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Ausschusses unter Nr. 11 zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Rüder** fährt fort.

Der Antrag Nr. 12 wird ohne Debatte von der Versammlung angenommen, desgl. Antrag Nr. 13.

Berichterst. **Rüder** verliest den Theil des Berichts unter III bis Antrag 14 incl.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Minderheit in Verlesung des Berichts fortzufahren.

Abg. **Bargmann** verliest den Bericht der Minderheit.

Abg. **von Wedderkop**: Meine Herren! Der Grund, den die Minderheit für ihren Antrag angeführt hat, scheint mir nicht zutreffend zu sein. § 4 der Anlage IV des Staatsgrundgesetzes enthält die Bestimmung, daß Wünsche und Beschwerden vom Provinzialrath in geeigneten Fällen der Staatsregierung und dem Landtage direkt vorgetragen werden können. Was die Wünsche betrifft, so ist schon im Ausschußbericht angeführt worden, daß hier eine Bestimmung der „geeigneten Fälle" sehr schwierig, wohl unmöglich ist, daß man daher die Sache dem Provinzialrath überlassen könne. Ganz anders verhält es sich mit den Beschwerden über obrigkeitliche Verfügungen, hier läßt sich derjenige Fall wohl herausfinden, in welchem der Provinzialrath sich an die Staatsregierung oder an den Landtag wenden kann. Es ist nämlich der Fall, wenn die Sache bereits den gehörigen Instanzengang durch-

Landesbibliothek Oldenburg

gegangen ist und auf diesem Wege keine Abhülfe der Beschwerde erfolgt ist. Das ist auch in dem Staatsgrundgesetze ausdrücklich vorgeschrieben, indem im Art. 134 gesagt ist, daß die Beschwerden, welche dem Landtage vorgelegt werden sollen, zuvor an die Staatsregierung gegangen sein müssen. Warum nun hier bei dem Provinzialrath eine Ausnahme gemacht werden soll, das ist nicht einzusehen. Der Provinzialrath soll freilich, wie die Minderheit sagt, mit den Genossenschaften und Gemeinden nicht in eine Kathegorie gehören. Ob der Provinzialrath eine Genossenschaft, eine Corporation ist, das kann dahin gestellt bleiben, indeß ist doch gewiß so viel richtig, daß der Provinzialrath die Vertretung eines ganzen Landestheiles, der für sich ein Ganzes bildet, ist, daß also die Bestimmungen, die für sonstige Vertretungen von Gemeinden gelten, recht wohl analog auf ihn auch Anwendung finden können. Abgesehen aber hiervon, würde er, wenn man ihm dieses Recht ertheilt, die Beschwerden von Privatpersonen, mit Umgehung des Instanzenzugs, unmittelbar an den Landtag bringen können und der Landtag würde mit Umgehung des Art. 134 des Staatsgrundgesetzes genöthigt sein, darauf einzugehen. Das, m. H., werden Sie nicht wollen und deswegen werden Sie auch nicht dem Minderheitsgutachten, sondern dem Antrage der Mehrheit zustimmen.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Der selbstmörderische Vortrag, den wir eben aus Birkenfeld vernommen haben, erscheint mir völlig ohne Grund.

Der Provinzialrath hat durch seine direkte und unbedingt berechtigte Kommunikation, sowohl mit der Staatsregierung als mit dem Landtage, zum Theil erst gesetzliche Bedeutung. So wie er überall ein konstitutionelles Geschöpf ist, wie der Landtag selbst, so steht er zu diesem eigentlich in näherer, fast möchte ich sagen — verwandtschaftlicher Beziehung als mit der Staatsregierung.

Der Grund des Irrthums im v. Wedderkop'schen Antrage ist der, das Formen- und Instanzenzug Anwendung finden sollen auf die Beschlüsse offizieller Anträge und Wünsche des Provinzialraths, die nur für den Geschäftsgang über Privatbeschwerden gegeben sind. Daß, wenn der Landtag eine Privatbeschwerde vertreten will, er bei dieser Gelegenheit auch den Instanzenzug innehalten muß, der einmal gesetzlich ist, versteht sich von selbst. Wenn ich aber cum grano salis das Staatsgrundgesetz, selbst wie es der Landtag jetzt revidirt hat, durchlese, so finde ich darin keine Bestimmung, welche das Verfahren vorschreibt für Beschwerden oder Wünsche, die der Provinzialrath ex se aus sich selbst schöpft und zur Entscheidung bringen will; welche ihn beschränkt, wo er die Entscheidung suchen will. — Hier ist alles ihm ganz allein überlassen. Zweckmäßig ist es natürlich, daß, wenn die Staatsregierung der Beschwerde des Provinzialraths über die Provinzialregierung glauben soll, diese Beschwerden mit möglichster Unparteilichkeit und mit gleichen Kräften vor die Staatsregierung gebracht werden. Prüfen Sie vergleichend die Bedeutung des Provinzialraths gegen die Provinzialregierung, so sind die Kräfte der geheimen Vertheidigung in geheimem Amtsberichte vorgetragen viel größer, als die nicht von dem Landtage unterstützte Anklage. Meine Herren, das liegt auf der flachen Hand und wenn nun zu dieser Ungleichheit der Parteien noch hinzukommt, daß die mächtigere Partei zuerst die Sache bei der Staatsregierung zur Entscheidung bringen kann, und wenn darauf die Regierung entschieden hat, nun was soll dann noch der Landtag dabei thun. Sie haben mir gesagt, der Landtag kann neue Gründe dafür haben, es kann durch neue Gründe die Staatsregierung, die einmal entschieden hat, anderer Ansicht werden. Meine Herren! Ich habe verteufelt wenig Zutrauen zu den neuen Gründen bei derselben Behörde, die einmal entschieden hat, „a papa male informato, ad papam melius informandum", das ist eine Phrase, die nichts hilft. Ich möchte alle die Herren, die hier sitzen und in juristischen Geschäften mehr oder weniger gewesen sind, fragen, wie viele Fälle ihnen bekannt geworden sind, daß eine Behörde, welche entgegen entschieden hat, aus Gründen, die ex post nachgetragen sind, darauf ihre Entscheidung geändert habe. Mir kommt es beinahe gar vor — ich darf aus ziemlich langer Erfahrung sprechen — als sei es gerade ein Oldenburgischer Grundsatz, eine einmal gegebene Entscheidung nicht zu ändern, als suche man gerade bei den Oldenburgischen Behörden eine Energie darin, konsequent, eigensinnig oder auch vielleicht überzeugt zu bleiben, bei dem, was man einmal gesagt hat. Meine Herren, geben Sie dem kleinen Provinzialrath diese kleine Bedeutsamkeit, um sich nützlich machen zu können, das Vaterland kommt nicht in Gefahr dabei, wenn er auch die Erlaubniß hat, sich unmittelbar an den Landtag wenden zu können, denn der Landtag ist ja auch eine mäßige Behörde, der wird sich vom Provinzialrath nicht hinreißen lassen zu übereilten Vorschlägen, übereilten Vorträgen, die mehr oder weniger demokratisch erscheinen. Ich weiß überall nicht, was aus dem Provinzialrath werden kann, ob er wie der Polizeibauervogt eine Handhabe wird oder eine gewisse Selbstständigkeit sich wird erwerben können. Das muß Alles erst versucht werden, aber bei der geringen Macht, die der Provinzialrath gewinnen kann, wird nun und nimmer etwas gefährdet, was dem Staate irgend nützlich ist.

Abg. **v. Wedderkop**: Ich glaube der Herr Vorredner hat mich nicht recht verstanden, wenn er im Anfange seiner Rede mir zutraut, ich wollte daß die Wünsche des Provinzialrathes nicht direkt an die Regierung gelangen lassen. Das habe ich gerade befürwortet. Es handelt sich hier nur von Beschwerden über Regierungsverfügungen und darüber spricht sich doch der Art. 134 am Schluß deutlich genug aus. Alles, was der Vorredner ferner gesagt hat, ist gerade gegen Art. 134 gerichtet, aber jetzt nicht mehr an der Zeit, da dieser Artikel einmal feststeht.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich gemeldet hat, vorbehältlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. Der Berichterstatter der Minorität.

Berichterst. Abg. **Bargmann**: Ich verzichte.

Berichterst. Abg. **Rüder**: Meine Herren! Die Bedeutsamkeit, welche das Staatsgrundgesetz, wie es fortan gelten soll, dem neuen Provinzialrathe beilegen will, hat der Ausschuß vollkommen erkannt, er hat in seiner allgemeinen Ausführung bezeichnet, wie er im Ganzen das Institut auffaßte und nach der Anlage IV. auffassen mußte. Seinen guten Willen, ihm die Bedeutsamkeit, die ihm das Staatsgrundgesetz giebt, nicht zu verkümmern, hat der Ausschuß in seiner Mehrheit an den Tag gelegt; das Staatsgrundgesetz, wie es fortan gelten soll, oder wie der Abg. aus dem Fürstenthum Lübeck sagt, „wie die Herren es revidirt haben". Ich sollte meinen, es wäre parlamentarisch, wenn man mit einer Arbeit durch ist, dann das Resultat wie es ist, anzuerkennen, besonders dann, wenn ein anderes nicht möglich ist, es wäre parlamentarisch dann dieses Resultat als die Basis zu nehmen, worauf man das Weitere ordnen und bauen soll. Wenn an Anderes zu denken wäre, so möchte diese Hinweisung auf diejenigen, welche revidirt haben, am Platze gewesen sein, so aber nicht. Die, welche revidirt haben, werden aus der Art und Weise, wie die Herren, welche nicht revidirt haben, gleichwohl aber immer sagten, daß sie revidiren wollten, sich dem revidirten Staatsgrundgesetz gegenüber heut' noch stellen, vielleicht aus der heutigen Verhandlung entnehmen, daß sie nicht Unrecht gethan haben, in einigen Punkten Maße vorzuzeichnen, da diese Herren das Maß sich selbst zu setzen nicht Willens zu sein scheinen. Der geehrte Abg. aus dem Fürstenthum Birkenfeld hat demnach meines Erachtens vollkommen recht gehabt, wenn er sich an das revidirte Staatsgrundgesetz gehalten und daraus seine Analogien genommen hat, und wenn darauf von dem Abg. für Lübeck geantwortet ist a papa mole informato, ad papam melius informandum sei eine Phrase, so ist schon angedeutet worden, daß das ganz verkehrt ist. Die Provinzialregierung ist nämlich nicht papa ad quem, sondern es handelt sich von einem Rekurs, von Beschwerden an die Staatsregierung, deren Gegenstände von dem Landtag nicht angenommen werden sollen, bevor nicht versucht worden ist bei der Staatsregierung, im ordentlichen Wege ihnen Abhülfe zu verschaffen. — Es ist nicht ohne Beispiel, daß Mitglieder von Repräsentativversammlungen es ausdrücklich sagen, daß sie innerhalb dieser Versammlung nicht arbeiten, um praktische Resultate zu fördern, sondern um auf die Stimmung außerhalb derselben zu wirken. Wenn das mitunter sogar gesagt wird, darf man annehmen, daß in noch mehr Fällen danach gehandelt werde, wo es nicht gesagt ist. Das will der Ausschuß nicht zum Geschäft des Provinzialraths machen. Die Provinzialräthe, welche bestimmt sind, die Interessen der Provinz gegenüber der Staatsregierung und dem Landtage zu entwickeln und zu vertreten, die sollen nicht vorzugsweise darauf hinausgehen, einen Eindruck nach Außen hervorzubringen. Die Mehrheit des Ausschusses hat nicht gewollt, daß die Lärmtrommel geschlagen werden solle, wenn kein Brand ist, und um dieser Neigung nicht Vorschub zu leisten, hat die Mehrheit geglaubt, daß dieser Artikel seinen Platz im Gesetz finden müsse. Die Mehrheit ist aber auch der Ansicht gewesen, daß der Art. 3 der Anlage IV vollständig annullirt würde, wenn dies weggenommen würde. Kaum wüßte man, was es noch heißen sollte: der Provinzialrath steht in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, wenn er sich um die Provinzialregierung weiter nicht zu kümmern hat, als nach dem früheren Vorschlage ihr die Abschriften zugehen zu lassen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen 2 Anträge vor Nr. 14 der Mehrheit des Ausschusses Seite 5 des Berichts und Nr. 30 der Antrag der Minderheit des Ausschusses Seite 21 des Berichts. Von der Mehrheit ist beantragt, es möge statt mit Art. 23 und 24 des Regierungsentwurfs, mit dem in der Anlage I gefaßten Artikel 22 der III. Abschnitt begonnen werden. Die Minderheit des Ausschusses hat sich damit insofern einverstanden erklärt, als sie nur beantragt: es möge § 3 des von der Mehrheit des Ausschusses gefaßten Artikel 22 gestrichen werden. Ich würde den Antrag der Minderheit Nr. 30 zuerst zur Abstimmung bringen und dann, falls derselbe angenommen oder abgelehnt würde den Antrag Nr. 14 der Mehrheit mit der Modifikation, die sich nach der Annahme des Antrags Nr. 30 ergeben würde. Betreffs des Antrags der Minderheit ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt.

Bei der nun erfolgenden namentlichen Abstimmung antworten

Mit **Ja**	Mit **Nein**
die Abg. Kasten.	die Abg. Kindt.
Klävemann.	Lauw.
Lindemann.	Lehmkuhl.
Lübbers.	Möhring.
Lüerßen.	Morell.
Mölling.	v. Münster.
Schmedes.	Nieberding.
Wibel.	Noell.
Willers.	Pancratz.
Abels.	Rüder.
Bargmann.	Strackerjan I.
Böckel.	Strodthoff.
Bulling.	Sudendorf.
Frank.	v. Wedderkop.
Feldhus.	Zedelius.

Landesbibliothek Oldenburg

Hardt.
Heindl.

Mit Urlaub abwesend die Abg. Niebour, Schwegmann, Strackerjan II.

Alfs.
Barleben.
Becker.
v. Berg.
Böker.
Bothe.
Crone.
Driver.
Ferneding.
Goose.
Janßen.

Präsident: Der Antrag Nr. 30 ist mit 26 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag Nr. 14 zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Rüder verliest weiter.

Präsident: Zum Artikel 25 ist von dem Abg. Lindemann folgendes Amendement gestellt: es möge nämlich Art. 25 des Entwurfs als § 3 Folgendes hinzugesetzt werden: „die ordentlichen Versammlungszeiten sind jedoch bedingt und leiden Abänderung durch den Zusammentritt des Landtags, mit welchem der Provinzialrath nicht zu gleicher Zeit tagen darf. Die Provinzialregierung wird daher in den Jahren, in welchem der Landtag auch zusammentritt den Provinzialrath zur Versammlung, jedesmal 4 Wochen vor dem Zusammentritt des Landtags einberufen. Der Provinzialrath macht die Mittheilung seiner für den Landtag beschlossenen und schriftlich ausgefertigten Anträge, auch nach seiner Auflösung, durch seinen dazu ermächtigten Vorstand an den versammelten Landtag." — Ist der Antrag unterstützt? Ich bitte daß diejenigen sich erheben, die ihn unterstützen wollen. Er ist hinlänglich unterstützt. Der Antrag kommt mit zur Berathung. Ich eröffne die Berathung.

Abg. **Lindemann**: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Das was ich hier beantragt habe als Zusatz scheint beinahe selbstverständlich, denn Jedermann wird mir zugestehen, daß es schon seine Schwierigkeit hat, in den Fürstenthümern nur 3, 4, 5 Abgeordnete zu wählen, und dazu geeignete Männer zu finden. Es ist unbezweifelt, daß diese Männer, die hier zu Abgeordneten in den Landtag gewählt worden sind, daß diese auch wieder gewählt werden in den Provinzialrath; und ich glaube daß die Regierung es selbst wünschen muß, daß derselbe Geist, der hier im Landtage eingeschult ist, auch im Provinzialrath seine Vertreter habe. Damit ist unvereinbar, daß der Provinzialrath mit dem Landtage zugleich tage, indem dadurch den Provinzialräthen die Möglichkeit genommen wird als Abgeordnete in Oldenburg zu erscheinen. Die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit zu den 11, 15 Männern des Provinzialraths noch die erforderlichen 3 und 4 Abgeordneten zu finden, ist von beinahe unmöglicher Lösung. Das giebt eine Schwierigkeit, die grade die Tüchtigkeit ausschließen kann vom hiesigen Erscheinen. Es hat keine innere Nothwendigkeit, daß beide Versammlungen zu gleicher Zeit tagen, im Gegentheil, es hat seine Zweckmäßigkeit, daß die Versammlungen zu verschiedenen Zeiten zusammentreten. Der Provinzialrath soll über Eutinsche Lokalitäten vorbereitend Auskunft geben und so ist es doch nothwendig, daß er vorher sein Gutachten abgeben muß, ehe hier Versammlung ist. Daher Nothwendigkeit, daß die beiden Versammlungen nicht zu gleicher Zeit tagen können. In dem Ausschusse, wo ich die Ehre gehabt habe, Zulassung zu finden, ist dagegen Bedenklichkeit erhoben, wie der Provinzialrath, wenn er nicht zu gleicher Zeit mit dem Landtage tage, mit demselben nicht in Kommunikation treten könne. Es scheint mir eine Nothwendigkeit zu sein, daß wenn er überhaupt in Kommunikation treten darf, ihm auch die Möglichkeit gegeben und gelassen wird, diese zu bewerkstelligen. Die einfachste Bewerkstelligung hinsichtlich der Besorgung der Anträge, Beschlüsse und Ausführungen der Versammlung geschieht selbstverständlich von Seiten des Bureau und das Bureau von dem kleinen Provinzialrath wird am zweckmäßigsten durch seinen Vorstand gebildet sein; die Macht, die diesem damit gegeben ist, die schriftlich abgefaßten Wünsche, Anträge, Beschwerden u. s. w. dem Landtage, sobald dieser zusammenkommt, vorzulegen, die ist gewiß keine präponderirende Macht; die Ertheilung derselben wird daher unverfänglich sein, da die Zweckmäßigkeit, die Kommunikation auf diesem Wege zu fördern, auf der freien Hand liegt und nicht in Abrede zu stellen ist. Ich glaube beinahe, daß der ganze Zusatz, wie ich ihn beantragt habe, selbstverständlich ist, und deshalb bitte ich, daß die Herren demselben beitreten mögen.

Berichterst. Abg. **Rüder**: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Berichterst. Abg. **Rüder**: Ich wünschte, daß der Vorschlag nochmals verlesen würde. Ich hatte nicht Gelegenheit ihn selbst vorzulesen, da er mir vom Herrn Sekretär gleich wieder abgefordert wurde.

Präsident: (Verliest den Antrag nochmals.)

Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß im ersten Theile dieses Amendements ohne Zweifel die Absicht des Antragstellers dahin geht, die Berufung des Provinzialrathes nicht später als wenigstens 4 Wochen vor der Versammlung des allgemeinen Landtags stattfinden zu lassen, es wird seine Absicht nicht dahin gehen, daß nicht der Provinzialrath früher als 4 Wochen vor dem Zusammentritt des allgemeinen Landtags berufen werden könne, es würden daher nur diese Worte einzuschalten sein. In Betreff des zweiten Theiles dieses Amendements erlaube ich mir nur als eine

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterung die Bemerkung auszusprechen, daß die Absicht des Antragstellers dahin gehen wird, es solle der Provinzialrath auch nachdem dessen Versammlung sein Ende erreicht habe, durch seinen Vorstand dennoch ermächtigt sein, die während seiner Berathungen beschlossenen Anträge dem Landtage vorzulegen.

(Zuruf von dem Abg. Lindemann:) In der vorhergegebenen schriftlichen Ausfertigung liegt zugleich die Legitimation!

Berichterst. Abg. **Rüder**: Was diesen Vorschlag betrifft, m. H., so enthält er eigentlich drei Theile. Der erste Theil: daß die ordentlichen Versammlungszeiten bedingt seien durch die Versammlung des Landtags und daß der Provinzialrath nie zugleich mit dem Landtage sich versammeln und tagen dürfe, spricht dasjenige aus, was gewiß der Natur der Sache gemäß ist und wie es die Praxis ohne Zweifel auch von selbst gemacht haben würde, da der Provinzialrath ja vorberathend ist für den Landtag und deshalb zweckmäßig immer nur vor dem Zusammkommen des Landtags versammelt werden wird. Der Antragsteller hat aber eine Bedenklichkeit in den Bestimmungen: Mai und November gefunden und insofern scheint dieser erste Satz des Antrags motivirt. — Dagegen würde ich Ihnen nicht empfehlen, den zweiten und dritten Satz anzunehmen und werde deshalb meinerseits bei der Abstimmung auf Trennung antragen. Der zweite Satz enthält anscheinend nur eine Ausführung des ersten Satzes in der Bestimmung, daß die Provinzialregierung in den Jahren, in welchen auch der Landtag zusammentritt, den Provinzialrath jedesmal vier Wochen vor Zusammentritt des Landtags einzuberufen habe. Diese spezielle Ausführungsvorschrift scheint mir überflüssig. Wenn vorgeschrieben ist, daß bestimmte Versammlungszeiten sind, und daß davon nur abgewichen werden darf, wenn die Versammlungen des Landtags mit diesen Zeiten collidiren würden, so würde es in der Aufgabe der Regierung liegen, zweckmäßig zwischen den 2 Zeiten eine Alternative zu treffen. Es könnte möglicherweise zu Nachtheilen und Unzuträglichkeiten führen, wenn es speziell vorgeschrieben würde, daß er 4 Wochen vor dem Zusammentritt des Landtages in solchen Jahren einzuberufen sei, denn es läßt sich nicht immer voraussehen, wann diese 4 Wochen zu beginnen seien. Was endlich den dritten Vorschlag betrifft, so kann ich für diesen in keiner Weise stimmen. Er hat offenbar die Bedeutung, einen kleinen ständigen Ausschuß hier an die Seite des Provinzialraths zu setzen, während der Sinn der Anlage IV des revidirten Staatsgrundgesetzes ist, den Provinzialrath nur temporär zusammenzurufen und durch kein Organ beschränken zu lassen. Wenn er nur das enthielte, was der Redner als seinen Zweck bezeichnet hat, daß eine Person da wäre, die legitimirt wäre, Namens des Provinzialrathes etwas einzureichen, so wäre das etwas Unverfängliches, allein die Unterschrift des Provinzialrathes wird niemals bestritten werden, auch wenn der Provinzialrath in dem Augenblicke nicht mehr sitzt, wo die Gutachten und Anträge desselben bei dem Landtage eingehen. Die Legitimation hat also keine Schwierigkeit. Ich muß also glauben, daß da trotzdem, daß § 4 der Anlage IV vorschreibt, daß der Provinzialrath nur mit der Provinzialregierung in Geschäftsverbindung steht, der Antragsteller es dessen ungeachtet für nöthig hält, ein Organ zu schaffen, welches darauf berechnet ist, diese Geschäftsverbindung bei Seite zu setzen, daß mehr beabsichtigt werde, als die Bestellung eines legitimirten Mannes, von welchem die Staatsregierung Anträge des Provinzialraths entgegenzunehmen habe. In Bezug auf die Staatsregierung kann das überall kein Interesse haben, die ist immer da und kann die Eingaben in Empfang nehmen, eben so gut wie die Provinzialregierung; es könnte also nur sein bei dem Landtage und ich glaube nicht, daß es gut wäre, diesen Theil des Antrags anzunehmen. Indem ich also gegen den ersten Theil nichts einzuwenden habe, ohne hier Namens des Ausschusses reden zu können, trage ich jedenfalls auf die Trennung desselben an, nach den Worten: „zu gleicher Zeit tagen darf".

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet!

Abg. **Lindemann**: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Lindemann**: Mit der Trennung bin ich einverstanden! Uebrigens glaube ich behaupten zu können, daß die Zeitbestimmung von 4 Wochen, gerade nicht präzis und unabänderlich abzumessen, als Regel sich empfehlen werde, jedoch habe ich nichts dagegen, daß ohne alle Zeitbestimmung dem Ermessen der Regierung die Einberufung des Provinzialraths, jedoch jedenfalls vor Versammlung des Landtags, zu überlassen. Die Bedenklichkeiten gegen den dritten Antrag scheinen mir nach meiner ehrlichen Ueberzeugung völlig ohne Grund zu sein. Ich habe weiter gar nichts gewollt, als eben einen beglaubigten Offizial, der die Sachen an den Landtag bringt zur Zeit, wenn der Landtag versammelt ist. Dieses subalterne Geschäft des Briefträgers, der Provinzialregierung zu übertragen, fand ich nicht angemessen, habe jedoch nichts dagegen, wenn dieselbe sich dazu geneigt fühlt. Der Provinzialrath giebt sein versiegeltes Schreiben, welches an den Landtag gerichtet ist, der Regierung mit dem Auftrage, sie solle das nach dem Landtage hinbefördern. Ist die Regierung willig und muß sie darein willigen, so hat der Provinzialrath Alles was er will, aber ob die hohe Behörde zu diesem Dienste willig ist, weiß ich nicht. Mir scheints richtig zu sein, wenn der Provinzialrath diesen Theil seines Geschäfts selbst beschafft. Eine geheime reservatio mentalis, durch den vorgeschlagenen Geschäftsgang dem Provinzialrath ein Ausschreiten in seinen Befugnissen zu erleichtern, habe ich nicht. Das Geschäft ist zu einfach, daß nichts untergelegt werden kann, was nicht

Landesbibliothek Oldenburg

klar in den Worten vorliegt. Allein das ist Nebensache, wenn nur ein Organ gegeben ist, wodurch der Provinzialrath seine Anträge, seine Kommunikation an den Landtag dann, wenn er versammelt ist, zustellen kann. Beschließen Sie darüber, was Sie wollen. Es ist mir gleichgültig, ja die ganze Sache ist gleichgültig, es soll nur keine Ungewißheit darüber bestehen, damit nicht formelle Schwierigkeit gemacht werden kann. Darum setzen Sie das, was Sie beschließen, mit dürren Worten ins Gesetz.

Es wäre noch die Möglichkeit da, daß der Provinzialrath, wenn der Landtag nicht versammelt ist, für seine Mittheilungen sich an den Ausschuß wendet, aber das wären auch wieder Mittelspersonen, die der lieber umgeht, dem daran liegen muß, unmittelbar von Behörde zu Behörde zu kommuniziren. Durch den Beschluß, der den Provinzialrath dennoch an den Ausschuß verweiset, wäre der Zweck des ganzen Antrags verloren.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet! Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Rüder**: Der Herr Antragsteller hat bemerkt, daß die Worte des Theils seines Antrags, welchen jetzt auch er als zweiten bezeichnet hat, nur enunciativ seien, und daß es ihm auch recht sei, wenn in demselben die 4 Wochen nicht bleiben, aber in diesem zweiten Theile seines Antrags ist dann gar kein Inhalt, und ich sehe dann um so weniger ein, daß es recht wäre, ihn in das Gesetz aufzunehmen. Bei dem dritten Theile ist, nach der „ehrlichen" Ueberzeugung des Antragstellers, die Bedenklichkeit, die ich hervorgehoben, begründet. Der Antragsteller legt, nach seinen eigenen Worten, nur geringes Gewicht auf diesen Antrag. Da nun aber die Bedenklichkeit desselben nur negirt ist, nicht hat weggeräumt werden können, so muß diese Bedenklichkeit Motiv genug für uns sein, den unrichtigen Antrag nicht anzunehmen. Wenn wirklich der Fall eintreten, die besorgte Unzuträglichkeit dadurch eintreten sollte, daß der Provinzialrath nicht wüßte, wohin er mit seinen Anträgen an den Landtag sich wenden sollte, wenn der Landtag nicht versammelt ist, wenn wirklich die Provinzialregierung diese Schreiben nicht an den Landtag befördern wollte, so würde der Provinzialrath doch gewiß ein Mittel finden können, denselben zu erreichen. Es bedürfte dazu keines eigenen Organs, sondern blos eines Auftrages an den ständigen Landtagsausschuß, welcher nach Art. 73 einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten hat. Der Landtag könnte und würde dem Ausschusse den Auftrag geben, wenn vom Provinzialrath etwas einkomme, es entgegenzunehmen, für den Landtag aufzubewahren und für den Landtag vorzubereiten.

Präsident: Es wird nicht außerhalb des Geschäftsberichts liegen, wenn ich mir erlaube, auf den letzten Theil des Lindemann'schen Antrags nochmals zurückzukommen. So wie ich diesen Antrag auffasse, liegt ihm die Absicht zu Grunde, dem Provinzialrath die Möglichkeit zu geben, auch diejenigen Anträge, die er gefaßt hat, während seiner Versammlung, die aber noch nicht aus seiner Hand an die Provinzialregierung gelangt sind, auch noch nach dem Zeitpunkte seiner Beendigung an die Provinzialregierung gelangen zu lassen. Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Antragsteller, ob das seine Meinung ist.

Abg. **Lindemann**: Das ist vollständig meine Absicht.

Präsident: Zu Art. 25 liegt der Antrag des Herrn Abg. Lindemann vor, demselben einen Zusatz des Inhalts zu geben, wie er vorhin von mir verlesen ist, den übrigens der Antragsteller in 3 Anträge getheilt hat, welche getrennt zur Abstimmung kommen. Der erste Antrag geht dahin: die ordentlichen Versammlungszeiten sind jedoch bedingt und leiden Abänderung durch den Zusammentritt des Landtags, mit welchem der Provinzialrath nicht zu gleicher Zeit tagen darf.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage salva redactione etwa für die zweite Lesung nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bringe den zweiten Antrag zur Abstimmung. Er lautet: Die Provinzialregierung wird daher in den Jahren, in welchen der Landtag auch zusammentritt, den Provinzialrath zur Versammlung jedesmal 4 Wochen vor dem Zusammentritt des Landtags einberufen.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den dritten Antrag zur Abstimmung. Er lautet: Der Provinzialrath macht die Mittheilung seiner für den Landtag beschlossenen und schriftlich ausgefertigten Anträge, auch nach seiner Auflösung durch seinen dazu ermächtigten Vorstand an den versammelten Landtag. Auch dieser Antrag scheint mir einer Verbesserung im Wege der Redaktion demnächst fähig zu sein. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Ich bitte die Zählung vorzunehmen. — Ich bitte daß die Herren, die dafür gestimmt haben, sich niederlassen möchten. — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem eben von mir verlesenen Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Rüder** fährt in der Verlesung fort.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? Da dies nicht geschieht, bringe ich den Antrag Nr. 15 zur Abstimmung. Er lautet: „der allgemeine Landtag wolle im § 1 statt „gewöhnlich" setzen „regelmäßig". Ich ersuche Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Rüder** verliest weiter.

Landesbibliothek Oldenburg

Hier erlaube ich mir die kurze Bemerkung, daß statt des „oder" nach einer späteren Bemerkung wohl richtiger „auch" gesagt werde, und wenn die Mitglieder des Ausschusses dem nicht widersprechen, so möchte ich das als Ausschußberichtigung hinstellen.

Präsident: Darf ich bitten das zu wiederholen?

Berichterst. **Rüder** wiederholt die Bemerkung.

Präsident: Es würde also lauten: „die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer, auch nach Bedürfniß eine kurze Vertagung eintreten zu lassen. Im Einverständniß mit dem Ausschuß ist das von dem Antragsteller bemerkt. Ich eröffne die Berathung!

Regier.-Comm. **Bucholtz:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Regier.-Comm. **Bucholtz:** Die Staatsregierung ist davon ausgegangen, daß die im Entwurfe festgestellte Dauer der Versammlung völlig ausreichend sei, und vergleicht man die Bestimmungen anderer Staaten, so finden wir die Bestimmungen viel mehr beschränkender Art als hier. In Baiern z. B., nach dem Landrathsgesetz von 1828, wenn ich nicht irre, tritt der Provinziallandtag nur einmal im Jahre zusammen, seine Dauer ist auf vierzehn Tage festgestellt und nur allein der König ist berechtigt, nach der Verfassung, die Zeit zu verlängern. Für die Provinziallandtage im Hannoschen war in den Grundzügen nur eine achttägige Dauer derselben festgestellt. Was nun den Vorschlag des Ausschusses anlangt, wonach der Provinzialregierung das Recht der Verlängerung gegeben werden soll, so muß ich im Namen der Staatsregierung den Antrag stellen, daß eventuell doch wenigstens eine Beschränkung in dieser Beziehung angenommen werden möchte und zwar dahin, daß hinter dem Worte: Dauer, einzuschalten sein: „auf weitere 8 Tage". So läge dann die Sache einfach; die regelmäßige Dauer des Provinzialraths wäre 14 Tage und die Provinzialregierung ermächtigt, auf weitere 8 Tage ihn zu verlängern, auch eine kurze Vertagung eintreten zu lassen.

Präsident: Das Amendement der Staatsregierung geht dahin, daß Nr. 17 des Ausschußantrags folgende Fassung erhalte: „Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer auf weitere 8 Tage, auch nach Bedürfniß eine Vertagung eintreten zu lassen!

Abg. **Lindemann:** Meine Herren! Das Argument, dessen sich der Herr Regierungscommissär bedient hat, hergenommen von den disziplinirten und geregelten Provinzialräthen in Baiern und Hannover, kann hier nicht treffen. Unser Provinzialrath ist eine ganz neue Institution. Wir wissen nicht, wie er sich formirt und wie er in seinen Geschäftsgang Regel und Gesetz findet. Man wird sich einrichten, wird damit beginnen, aber gerade nicht rasch zum Ziel kommen, denn wenn undisziplinirt, nicht eingeübt 11, 15 Männer zusammentreten, so wird eine rasche Geschäftsform nur durch besondere Tüchtigkeit des Vorstandes herzustellen sein. Dennoch glaube ich, daß 14 Tage, sobald keine Ausschüsse mit längerer Arbeitsfrist nothwendig sind, ausreichen. Für die einzelnen Fälle, wo sie nicht ausreichten, würde die Prorogationsgewalt der Provinzialregierung durch die Staatsregierung kaum zu beschränken sein. Wenn ich mir das Werk in der Ausführung denke, so wird die Thätigkeit des Provinzialraths der Provinzialregierung ebenso und noch mehr unbequem sein, als der Staatsregierung, und wenn eine Behörde die Belastung ungern erträgt, so wird sie ungern geneigt sein, mehr Zeit zu geben, als die Nothwendigkeit wirklich fordert. Hier ist für Staats-Provinz und Autorität nichts zu befürchten und so möchte ich für den Ausschußantrag auch hier stimmen, obgleich hier indifferent, wenn die Staatsregierung gegen ihre Provinzialregierung eine so mißtrauende Beschränkung einführen will.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Rüder:** Nur zwei Worte! Der Ausschuß ist wesentlich von der Ansicht ausgegangen, die auch der letzte Redner ausgesprochen hat, daß die Provinzialregierung gewiß kein Interesse dabei haben werde, einer muthwilligen Verlängerung der Sitzungen des Provinzialraths Vorschub zu leisten. Wenn indeß Werth darauf gelegt wird, eine Grenze zu setzen, so glaube ich, daß auch darauf eingegangen werde und — obgleich ich dies hier nicht im Namen des Ausschusses ausspreche — daß das Amendement: „auf weitere 8 Tage" angenommen werden könne; denn der Ausschuß hat selbst anfangs 3 Wochen vorschlagen wollen als Maximum, er hat aber geglaubt, daß es unschädlich sei, keine Grenzen zu ziehen; er hat angenommen, daß nicht leicht die Sitzungen des Provinzialraths länger als 3 Wochen dauern würden. Die Vergleiche des Herrn Regierungscommissär mit den kürzer dauernden politischen Institutionen anderer Länder, treffen wohl wenig mehr die Sache, da die h. Staatsregierung auf die kurze Dauer von 8 Tagen nicht bestehen will. Ich bin nicht in der Lage, vollständig beurtheilen zu können, inwieweit unser Provinzialrath verglichen werden könne mit dem baierischen Landrath oder den hannoverschen Provinzialständen, das aber glaube ich behaupten zu können, daß die sachlich ausgedehnte berathende Befugniß, die unser Provinzialrath haben soll, jenen Instituten nicht beiwohnt; daß jene Institute auf bestimmte Geschäfte beschränkt werden, und daher hier sehr wohl Fälle eintreten können, daß der Birkenfeldsche, der Lübecksche Provinzialrath mehr Zeit brauchte für Vorbereitung des Landtags, für seine Geschäfte überhaupt, als der Provinziallandtag in Hannover.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Ich bringe zunächst den Antrag Nr. 16 zur Abstimmung. Er lautet: Der allgemeine Landtag wolle den § 2 dahin zu fassen be-

Landesbibliothek Oldenburg

schließen: „Die Dauer der Versammlungen soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.“ — Damit schließt der Antrag. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Der Antrag Nr. 17 lautet: Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer, auch nach Bedürfniß eine kurze Vertagung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Staatsregierung ist vorgeschlagen, dem Worte „Dauer“ hinzuzusetzen: „auf weitere 8 Tage“. — Ich würde diesen Verbesserungsantrag der Staatsregierung zuerst zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Regierungsantrag für den Fall der demnächstigen Annahme des Ausschußantrags beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher nunmehr nach dem eben gefaßten Beschluß lautet wie folgt: „Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer auf weitere 8 Tage, auch nach Bedürfniß eine kurze Vertagung eintreten zu lassen“. — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen eine Stimme angenommen.

Berichterst. Abg. **Rüder** verliest den Bericht weiter.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Nr. 19 zur Abstimmung, mit dessen Annahme natürlich Nr. 18, der lediglich dem Regierungs-Entwurf seine Zustimmung gegeben wissen will, seine Erledigung erhalten hat. Der Antrag lautet: „Der allgemeine Landtag wolle den § 1 ablehnen und den § 2 folgende Fassung geben: „Nach Berichtigung des Legitimationspunkts und sobald $^2/_3$ der Mitglieder des Provinzialraths für legitimirt erklärt und versammelt sind, nimmt der Großherzogliche Commissär von allen Mitgliedern die handschlägliche Versicherung an Eides Statt auf gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten des Provinzialraths entgegen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist gegen 3 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Rüder verliest weiter.

(Dem Antrage Nr. 20 ertheilt die Versammlung auf Befragen des Präsidenten ihre Zustimmung, ebenso den Anträgen Nr. 21 und 22.)

Berichterst. Rüder fährt fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Heindl**: Ich habe nur in materieller Hinsicht etwas zu bemerken! Die Diäten scheinen mir zu niedrig angesetzt zu sein; die Lebensbedürfnisse sind in Birkenfeld nicht wohlfeiler als hier; in Eutin sollen dieselben noch theurer sein. Ich will zwar nicht die Diäten des Abgeordneten für den allgemeinen Landtag hier maßgebend sein lassen, aber ich wünsche doch, daß die Diäten auf 2 Rthlr. festgesetzt werden, da man den Mitgliedern des Provinzialraths nicht zumuthen kann, Geld aus ihrer Tasche zuzusetzen. Landleute und Gewerbetreibende und besonders letztere erleiden schon Verlust durch ihre Abwesenheit von Hause, und obwohl ich für diese Versäumniß keine Entschädigung zugebilligt wissen will, so finde ich es um so billiger, diesen Leuten nicht zuzumuthen, ihr eigenes Geld auszugeben. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: Daß im Art. 35 statt $1^1/_2$ Thlr. Pr. Cour. gesetzt werde 2 Thlr. Pr. Cour.

Präsident: Der Abg. Heindl beantragt also, es möge Art. 35 des Entwurfs statt $1^1/_2$ Thlr. gesetzt werden „2 Thlr. Pr. Cour.“ Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist nicht hinlänglich unterstützt und kommt nicht zur Berathung. Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Abg. **Rüder**: Ich verzichte.

Präsident: Ich bringe die Anträge zur Abstimmung, zunächst den Antrag Nr. 23, welcher lautet: „Der allgemeine Landtag wolle dem Entwurfe hinter „$1^1/_2$ ß“ hinzufügen: „preuß. Courant“. Ich ersuche Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. — Ich bringe den Antrag Nr. 24 zur Abstimmung. Er geht dahin: „Der allgemeine Landtag wolle den Zusatz beschließen, der im Artikel 35 der Anlage I aufgenommen ist.“ — Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Abg. **Rüder** fährt in dem Verlesen des Berichts fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 25 zur Abstimmung, welcher dahin geht: „Der allgemeine Landtag wolle den Art. 37 mit den Verbesserungen des Art. 36 der Anlage I annehmen.“ — Ich ersuche Diejenigen, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen!

Berichterst. **Rüder** verliest weiter.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Ich bringe den Antrag Nr. 26 zur Abstimmung. Er geht dahin: Der allgemeine Landtag wolle allen denjenigen Artikeln und Paragraphen des vorgelegten Entwurfs, zu denen besondere Anträge nicht gemacht sind, seine Zustimmung ertheilen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrag ihre Zustimmung nicht ertheilen wollen sich zu erheben. Der An-

Landesbibliothek Oldenburg

trag ist angenommen. Die Anträge 27 und 28 scheinen mir in eine Abstimmung gefaßt werden zu können. Sie lauten:

der allgemeine Landtag wolle das Inhaltsverzeichniß mit folgenden Ausnahmen genehmigen und die Richtigstellung der Artikel und Paragraphen von Art. 21 an der zweiten Lesung vorbehalten.

Die Ausnahmen werden sein:

1) Zum Art. 23 (nur 22) wird die Rubrik lauten können: „Bestimmungen über die geschäftliche Stellung des Provinzialraths."

2) Art 24 fällt die Rubrik weg.

3) Art. 27. (26) wird der Zusatz passend sein: „Vertagung".

4) Art. 29 (28) wird die Rubrik lauten können: „Berichtigung der Legitimation, Verpflichtung der Mitglieder; Vorlagen."

Der Ausschuß beantragt:

der allgemeine Landtag wolle vorstehende Verbesserungen zum Beschlusse erheben.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche den Anträgen Nr. 27 und 28 nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Die Anträge Nr. 27 und 28 sind angenommen. Die Berathung des Ausschußberichts und damit des Gesetzentwurfs wegen Einrichtung der Provinzialräthe ist hiermit in erster Lesung beendet. Die heutigen Beschlüsse des Landtags gehen an den Ausschuß zur Zusammenstellung und Vorbereitung für die zweite Lesung wieder zurück. Für die nächste Sitzung ist heut' ein Theil des Berichts des Ausschusses über den Entwurf eines Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage zur Vertheilung gekommen, auch die Anlage I dieses Berichts, ein Minderheitserachten, welches auf den ersten Theil des allgemeinen Berichts sich bezieht. Es scheint mir sehr wünschenswerth, daß wir sobald als möglich in die Berathung des Gegenstandes eingehen und erlaube ich mir deshalb den Vorschlag, den Theil des Berichts, soweit er heute zur Vertheilung gekommen ist, auf die Tagesordnung zum Sonnabend zu setzen, so daß wir also Sonnabend 10 Uhr Morgens mit der Berathung des Wahlgesetzentwurfs den Anfang machten. Es würde dann weiter am Sonnabend oder auch heut' schon zur Beschlußnahme des Landtags zu stellen sein, ob am nächsten Sonnabend auch die Fortsetzung des Ausschußberichts, falls derselbe etwa bis morgen Mittag zur Vertheilung an die Herren Abgeordneten gelangt, berathen werden solle. Mir scheint das angemessener Weise geschehen zu können. Falls mithin nicht Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag auf die Berathung des Berichts am nächsten Sonnabend Morgens 10 Uhr eingehen will, soweit dieser Bericht morgen Mittags spätestens 1 Uhr zur Vertheilung gekommen sein wird.

Abg. **Mölling**: Meine Herren! Es wird wohl im Grunde Keiner unter uns sein, der nicht wünschte, daß wir sobald als möglich mit den Geschäften des Landtags zu Ende kommen, aber ich halte es doch für ein wenig tumultuarisch, wenn ein so wichtiges Gesetz, über welches ein Theil des Berichtes erst vorliegt, zur Berathung und Verhandlung kommen soll, wenn der Bericht erst 24 Stunden und nicht 48, also 24 Stunden weniger als die Geschäftsordnung es bestimmt, zur Vertheilung gekommen ist. Aus diesem Grunde: Da doch vielleicht sich Bestimmuugen darin finden, die eine sorgfältige Berathung der einzelnen Abgeordneten miteinander oder für sich selbst fordern, halte ich es nicht für angemessen, daß hier von der Geschäftsordnung abgewichen werde, und beantrage daher, daß die Berathung am Sonnabend nur bis dahin geschehe, soweit der Bericht gegenwärtig vertheilt ist.

Abg. **Lindemann**: Ich bin der Meinung, daß der Gegenstand, der hier zur Frage steht, vielfach durch die Köpfe gegangen, allseitig bedacht ist, so daß wir die Berathung darüber unternehmen und wohl zu Ende bringen können, auch wenn wir erst einige Stunden zuvor den Bericht erhalten haben. Ich bin also sehr und stimme dafür, daß wir am Sonnabend den Bericht auf die Tagesordnung setzen, ihn berathen und berathen, bis wir fertig sind.

Abg. **Schmedes**: Ich kann noch nicht übersehen, ob es möglich sein wird, auf die Berathung am Sonnabend schon einzugehen, der Bericht kann möglicherweise so umfangreich werden, daß die Berathung desselben am Sonnabend nicht möglich ist. Insoweit aber der Bericht uns jetzt vorliegt und namentlich der allgemeine Theil des Berichts, so glaube ich, daß wir denselben am Sonnabend berathen können, aber über eine weitere Berathung desselben schon heute Beschluß zu fassen, möchte ich bedenklich finden. Es ist möglich, daß Sonnabend der Beschluß gefaßt wird, daß überall weiter berathen werde, aber heute diesen Beschluß schon zu fassen, wo der Berathungsgegenstand uns noch unbekannt ist, finde ich wie gesagt bedenklich.

Abg. **Rüder**: Es scheint kaum der Streit darüber zu sein, ob Sonnabend in die Berathung eingetreten werden soll, und auch der letzte Redner hat nicht übersehen, daß es sich zuerst um Ablehnung der Berathung des Entwurfs handelt, und sich wohl nur ungenau ausgedrückt, wenn er meinte, die allgemeine Debatte verbreite sich über die Frage, ob der Bericht in Berathung gezogen werden soll. Ich glaube, daß, wenn das Präsidium den zweiten Theil seines Antrages zurückzöge, wir Alle einverstanden wären, und dann übermorgen weiter beschlossen werden würde, ob weiter fortgefahren werden solle oder nicht.

Präsident: Ich würde ohne Frage mich damit einverstanden erklären, ich habe nur um deßwillen für angemessen gehalten, schon heute den Beschluß des Landtags zu veranlassen, weil am nächsten Sonnabend viele der Herren Abgeordneten erklären könnten, daß sie in der Erwartung, es würde am Sonnabend nicht schon über den erst morgen ver-

Landesbibliothek Oldenburg

theilten Bericht verhandelt werden, sich mit dem Gegenstand nicht weiter beschäftigt hätten. Ich meine, es schien mir angemessen, daß heut' darüber Beschluß gefaßt werden soll, ob derjenige Theil des Ausschußberichts, welcher heut' zur Vertheilung kommt, schon am Sonnabend berathen werden soll, weil der Abgeordnete, wenn der Landtag sich dafür ausspricht, in der Nothwendigkeit sich befindet, sich morgen Mittags mit dem Ausschußbericht bekannt zu machen. Wird aber erst am Sonnabend der Beschluß gefaßt, und erklärt dann ein Abgeordneter, daß er sich am Nachmittage vorher nicht habe mit dem Bericht bekannt machen können, so würde ein solcher Beschluß am Sonnabend sein Bedenken haben. — Aber ich lege kein Gewicht darauf und nehme nur an, daß der Landtag damit einverstanden sei, daß nächsten Sonnabend in die Berathung des Ausschußberichtes jedenfalls soweit eingegangen werde, als derselbe in der heutigen Sitzung zur Vertheilung gekommen ist. Es erfolgt kein Widerspruch, der Landtag hat also hiermit meinen Antrag angenommen.

Auf die Tagesordnung für Sonnabend setze ich zunächst die Begründung der Interpellation des Abg. Lübbers, zweitens die Berathung des Ausschußberichts über den Entwurf eines Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 13. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Verlesung und Begründung der Interpellation des Abg. Lübbers.
2) Berathung des Ausschußberichts über das Wahlgesetz.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 10½ Uhr mit Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung durch den Schriftführer Janßen.

Präsident: Ich bitte im Eingang in Betreff der Vorstellung aus dem Kirchspiel Lindern bei den Worten: „ablösbar sei" einzuschalten: „nach dem bestehenden Gesetze". — Nach dieser Berichtigung erkläre ich das Protokoll für genehmigt. Wir gehen zur Tagesordnung, zunächst zur Vorbringung und Begründung der Interpellation des Abg. Lübbers. Ich ersuche den Herrn Interpellanten die Interpellation vorzutragen.

Abg. **Lübbers**: Das Abgabenverhältniß der Bewohner des Amts Varel hat, obgleich beide Staatsgewalten darüber einig gewesen sind, daß dasselbe einer besondern Untersuchung und Beordnung bedürfen möchte, diese noch immer nicht gefunden.

Die im Art. 58 des Staatsgrundgesetzes ausgesprochene Aufhebung aller einer Privatperson verliehen gewesenen Hoheitsrechte und daraus hergeflossenen Abgaben und Leistungen veranlaßte die Bewohner des Amts Varel eine auf dem dritten allgemeinen Landtage unerledigt gebliebene Petition auf dem vierten allgemeinen Landtage zu wiederholen und unter anderm zu beantragen:

Gleichstellung mit den übrigen Landestheilen dadurch, daß ihre Abgaben und Leistungen an den Besitzer des Oldenburgischen Familienfideikommisses fortan wie in den übrigen Theilen des Staatsgebietes unmittelbar in die Landeskasse fließen und daß also falls und insoweit der Graf Bentinck vielleicht eine Entschädigung beanspruchen könnte, der Staat resp. die Landeskasse dafür aufzukommen habe.

Auf den Antrag des hierüber Bericht erstattenden Ausschusses beschloß der Landtag in der Sitzung vom 27. Januar 1851 Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Untersuchung darüber vorzunehmen, inwiefern die Ausführung der Artikel 58 und 61 des Staatsgrundgesetzes, soweit sie das Amt Varel angeht, Veranlassung geben möchte, besondere gesetzliche Bestimmungen in das Entschädigungsgesetz oder in das Ablösungsgesetz aufzunehmen oder Nachträge dazu an den Landtag zu bringen.

In den vorhergehenden Verhandlungen wurde von einem Mitgliede des Ausschusses hervorgehoben wie:

> Der Uebergang aus dem bisherigen staatsrechtlichen Verhältniß der Vareler Eingesessenen in das neue Verhältniß zum Staate offenbar einer Erörterung und Regelung bedürfe, und dieserhalb selbst gehört zu werden, sei der Wunsch der Eingesessenen,

und ohne daß Widerspruch vom Regierungskommissär erfolgte, wurde von einem andern Mitgliede des Ausschusses ausgesprochen, daß dem Vernehmen nach zwei Mitglieder des Ausschusses (als welche die Abgeordneten Barnstedt und Zedelius bezeichnet wurden) zu Kommissären zum Zweck dieser Untersuchung ernannt worden seien.

(Stenographische Berichte des vierten allgemeinen Landtags Seite 189 bis 193.)

Landesbibliothek Oldenburg

Im Landtagsabschied vom 10. Oktober 1851 (Gesetzsammlung Band 12 Seite 695) erwiderte die Staatsregierung hierauf (Ziffer 3): sie habe die beantragte Untersuchung einleiten lassen.

Im fünften allgemeinen Landtage unterließen die Vareler nicht ihre bedrängte Lage wiederholt in Erinnerung zu bringen, der darüber berichtende Ausschuß glaubte aber, den Uebergang zur Tagesordnung beantragen zu müssen,

da von Seiten des Landtags das Dienstliche geschehen sei, um dem Amte Varel zur Abhülfe seiner Beschwerde zu verhelfen,

(Anlage 65 der Protokolle des fünften allgemeinen Landtags Seite 197.)

und der Landtag trat nach weitläuftiger Erörterung über die Vareler Verhältnisse dieser Absicht bei, indem die Tagesordnung beschlossen wurde.

(Stenographische Berichte des fünften allgemeinen Landtags Seite 514 bis 548.)

Die Großherzogliche Staatsregierung wird nunmehr um eine Erklärung darüber ersucht:

1) was zufolge des Landtagsbeschlusses vom 27. Januar 1851 geschehen ist?
2) ob von der eingeleiteten Untersuchung bald ein befriedigendes Ergebniß zu erwarten ist?

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Die Staatsregierung wird in einer der nächsten Sitzungen die Interpellation beantworten lassen.

Präsident: Wir kommen zum Bericht des Ausschusses über den Entwurf des Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit dem Vortrag des Berichts den Anfang zu machen.

Berichterst. Abg. **Strackerjan** I. verliest den allgemeinen Theil des Berichts (mit Berichtigung eines Schreibfehlers: 1850 statt 1851 Seite 1 des Berichts).

Präsident: Ich bitte, daß der Herr Berichterstatter der Minderheit das Minderheitserachten vortragen möge.

Berichterst. Abg. **Lüerßen** verliest den Bericht der Minderheit.

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Theil des Berichts.

Abg. **Bargmann**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Bargmann**: Meine Herren! Ich würde mich vielleicht in einiger Verlegenheit befinden, wenn heute das erste Wahlgesetz zu einem Oldenburger Landtage berathen würde. — Wir verschieden waren und sind nicht die Ansichten über Stimmberechtigung. Allein es handelt sich nicht darum ein neues Wahlgesetz einzuführen, sondern ein bestehendes abzuändern und dabei habe ich mir nur die Frage vorzulegen: gebietet das Bedürfniß oder die Nothwendigkeit eine Abänderung? — Um diese Frage beurtheilen zu können, halte ich einen Rückblick auf die Resultate des allgemeinen Stimmrechts für nöthig. — Die Ministerien haben in den ersten vier Landtagen die Majorität nicht für sich gehabt. Die beiden ersten Landtage wurden aufgelöst, weil dieselben ihre Zustimmung nicht zu dem Vertrage mit der Krone Preußen geben wollten. Aber kann es heute noch für sie ein Vorwurf sein, daß sie einem Bündnisse die Zustimmung versagten, welches erst die deutsche Einheit herbeiführen sollte, dann eine Union genannt wurde und daß man später eine Feuerlöschordnung zu nennen wagte? — — Freilich doch! Man hat uns gesagt: hättet ihr nicht abgelehnt, so würdet ihr nicht aufgelöst worden sein und wir wären mit dem Ausbau unserer Verfassung weiter gekommen. Ich, meine Herren, frage: wann ist die Ablehnung ein Hinderniß für den Ausbau gewesen? Seitdem das zweite Ministerium das Bündniß für gegenstandslos erklärte, ist doch jedes Hinderniß, die Verfassung auszubauen hinweggefallen und vorher kann man ein solches auch nicht annehmen, weil auch bei der Annahme des Bündnisses sicher keine Schablone zu dem Ausbau aus Berlin angelangt wäre.

Der dritte Landtag laborirte auch noch an dem Preußenbündnisse und wurde vertagt, als eine Anklage des Ministeriums auf die Tagesordnung gesetzt war.

Wenn man auch nicht einräumen will, daß dies die Ursache der Vertagung gewesen, so wird man doch zugeben müssen, daß beides zu gleicher Zeit geschah. Der vierte Landtag wurde vertagt, weil er einen Supplementarkredit zu den Militärkosten von 27,000 ℔ nicht bewilligen wollte. Damit schließt die Reihe der Landtage, in welche das allgemeine Stimmrecht Abgeordnete geschickt hatte, deren Mehrheit der Staatsregierung in den wichtigsten Fragen opponirte. Seitdem hat sich die Sache geändert. Die Wahlen zum fünften und sechsten Landtage haben Abgeordnete geliefert, mit deren Mehrheit die Regierung alle Ursache hat zufrieden zu sein. Ich möchte nun namentlich die Abgeordneten aus dem Münsterlande fragen, welche Landtage ihnen denn nicht gefallen haben, daß sie das Wahlgesetz abzuändern für nöthig halten? Die beiden ersten Landtage werden sie doch nicht tadeln wollen, welche ihre Zustimmung zu dem Preußenbündniß versagten, denn das Münsterland war selbst kein Freund desselben, der dritte und vierte brachte ihnen das Ablösungsgesetz, der fünfte und sechste die Revision; alles nach Wunsch. Sie haben also keine Ursache die Zusammensetzung der Landtage zu tadeln, sie haben keinen Grund das Wahlgesetz abzuändern.

Der Gesetzentwurf will Einigen das Stimmrecht nehmen, — wie viele dies trifft, vermag ich nicht zu beurtheilen, vorgestern wurde ein ähnlicher Vorschlag mit „Census" bezeichnet, — aber außerdem sollen die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen werden. Es soll den niedrig Besteuerten das Recht bleiben, Wahlmänner zu wählen, aber diese ihre Wahlmänner wählen nicht ihren Antheil an den Abgeordneten für sich allein, sondern zugleich mit den beiden andern Klassen und dadurch wird ihr Recht illusorisch.

Ihre Stimmen werden sich immer in der Minderheit befinden gegenüber denen, die in jeder, auch aus vollster Ueberzeugung hervorgegangenen Opposition, die Destruktion alles Bestehenden,

Landesbibliothek Oldenburg

den Kommunismus u. s. w. wittern. Ich sehe nicht die Nothwendigkeit, das Stimmrecht der niedrig Besteuerten zu entkräften. Wäre hier Gefahr, so würde sie hervorgetreten sein bei den Wahlen zu den Revisionslandtagen, als es sich darum handelte, das Schulgeld wieder einzuführen, die Kolonisationsbehörde abzuschaffen, den Zolltarif zu erhöhen, das Stimmrecht aufzuheben oder zu schwächen, die Präsenzzeit für die Kavalleristen auf 3 Jahre zu verlängern. Da wäre es wohl an der Zeit gewesen, die Wahlurne mit ihren Stimmzetteln zu füllen, wenn sie sosehr für ihre Interessen besorgt wären. Mag man sagen, es habe der Demokratie an rührigen Seiten gefehlt oder daß deren Bemühen vergeblich gewesen ist, Beides bleibt sich gleich: Im letzteren Falle hat die entgegenstehende Partei noch die meiste Sicherheit. — Die Weserzeitung schrieb die geringe Betheiligung an den Wahlen zum fünften Landtage dem Umstande zu, daß Arbeiter und Handwerker für Wege und Versäumniß nicht entschädigt würden.

Meine Herren! ich bin nicht mit Allem einverstanden, was der Sternkorrespondent von jeher gesagt hat, das können Sie mir sicher glauben, aber hierin hat er Recht. — Die Staatsregierung forderte vor einem Jahre zur allgemeinen Betheiligung an den Wahlen auf, und eine wahrhaft konstitutionelle Regierung muß diese wünschen, — wird aber dadurch die Betheiligung gefördert, wenn die durch gleiches Interesse Verbundenen ihren Zweck schon erreichen, wenn nur 2 oder 3 aus ihrer Klasse zur Wahlhandlung gehen, wenn auf diese Weise alle Konkurrenz aufhören muß? Meine Herren, das ist eine Bequemlichkeit, das gebe ich zu, eine Bequemlichkeit, die bald genug in Schlaf übergehen wird, aber ein Gewinn für das konstitutionelle Leben ist es nicht.

Meine Herren! heute hält man das allgemeine Stimmrecht gefährlich und im Jahre 1848 nicht! Eher hielt ich's 1848 gefährlich, aber heute nicht. Ich habe in der 34ger Versammlung für Census gestimmt, heute gehört weniger Muth dazu, sich dem Klassensystem anzuschließen. Nie habe ich auch gehört, daß Jemand bei Ausübung eines Rechts an Einsicht verloren hat und weniger Kunde besitzt als 4 Jahre vorher. Blicken Sie auf die Geschichte: wo hat denn das allgemeine Stimmrecht eine Revolution gebracht? Wohl hat die Revolution das allgemeine Stimmrecht gebracht. Das beschränkte Stimmrecht führte in Frankreich die Februarrevolution herbei, das allgemeine Stimmrecht führt es zur Monarchie zurück. So steht es mit der Gefahr. — Der vorgelegte Gesetzentwurf ist auch ohne durchgreifendes Prinzip. Die Wahlkreise stellen Abgeordnete nach der Bevölkerung, aber innerhalb der Wahlkreise soll der Steuerbetrag entscheiden. Das ist eine sehr günstige Bestimmung für die größeren Grundbesitzer im Münsterlande und den übrigen Geestdistrikten. Den Marschen gegenüber, welche die meisten Steuern zahlen, stützen sie sich auf ihre Bevölkerung und ihrer Bevölkerung gegenüber berufen sie sich auf die Steuern. Das ist gerade das Gegentheil von einem Vorschlage, der bei dem vereinbarenden Landtage gemacht wurde, wonach die Wahlkreise die Zahl ihrer Abgeordneten nach dem Steuerbetrage stellen, aber innerhalb der Wahlkreise gleiche Berechtigung stattfinden sollte. Ich stimme mit der Minderheit gegen die Berathung des Entwurfs.

Abg. **Heindl**: Ich kann Ihnen nur Recht geben, m. H., wenn Sie, nachdem das Staatsgrundgesetz auf glückliche Weise bundestäglich zugeschnitten ist, nun auch die bundestägliche Scheere an das Wahlgesetz gelegt haben, um auch diesem dieselbe Ehre zu erweisen. Der Bundestag kann Ihnen nur seinen schönsten Dank dafür wissen, daß Sie auf solche Art und Weise seinen Wünschen entgegenkommen, wenn er sie auch, wie Sie selbst sagen, nicht ausgesprochen hat. Daran erkennt man ja eben die treuen Freunde und Diener, wenn dieselben nicht nur die Befehle des Herrn getreulich erfüllen, sondern sogar seine Gedanken und Absichten aus seinen Augen herauslesen und sich beeilen, dieselben alsbald zu erfüllen, Dank und Lohn, der aber sehr oft ausbleibt, demüthig erwartend. Allgemeines Stimmrecht und politische Agitatoren können neben dem Institut des Bundestags länger nicht mehr bestehen, die innere Ruhe und Ordnung der Staaten wird dadurch gefährdet, Verdienst und Verkehr der Bürger gehemmt, und Noth und Elend kehren beim Volke ein. Darum ist auch schon längst das allgemeine Stimmrecht in allen Staaten Deutschlands abgeschafft, darum mußten die politischen Agitatoren in das Exil wandern, damit so manches schöne Talent in der Fremde Anerkennung und Wirksamkeit finde, das im deutschen Vaterlande hätte nützlich werden können. Darum haben wir jetzt aber auch Ruhe und Ordnung im deutschen Vaterlande; von Stockungen des Verkehrs wissen wir nichts mehr, Handel und Gewerbe blühen, das Volk weiß nichts mehr von Verdienstlosigkeit, schlechte Messen kennt man nicht mehr, nicht mehr das Elend in der Rhöngegend und in Schlesien, nicht das Elend so mancher Fabrikgegend, sogar nichts mehr von Zollkollisionen. Nein, m. H., im ganzen deutschen Vaterlande ist nichts mehr faul, selbst keine Spur des Kommunismus ist mehr zu entdecken, der sich jetzt im Kölner Kommunistenprozeß konzentrirt hat, um seine letzte Idee zum allerwenigsten lebenslänglich in eine preußische Festung eingesperrt zu sehen. — Meine Herren, Sie handeln daher nur ganz zeitgemäß, wenn Sie das allgemeine Stimmrecht abschaffen, und den politischen Agitatoren das Handwerk legen, denn sie allein haben dem deutschen Volke die tief eiternden Wunden geschlagen, die der Bundestag jetzt in väterlicher Fürsorge ausschneidet und ausbrennt, um dadurch dem deutschen Volke nach manchem stürmischen Jahre wieder Arbeit und Verdienst zu schaffen und damit das Glück und die Zufriedenheit, die wir jetzt allerwärts so herrlich und so lustig wieder aufblühen sehen.

Abg. **Becker**: Meine Herren! Handelte es sich nur um innere Gründe, so könnte ich den beiden Rednern, die bis jetzt gesprochen haben und aus innern Gründen das Wahlgesetz nicht geändert haben wollen, beistimmen. Wenn ich auch die Gefah-

Landesbibliothek Oldenburg

ren des allgemeinen Wahlrechts nicht verkenne, da ein vollkommen gleiches Stimmrecht Aller gar zu leicht, und besonders in unruhigen Zeiten, Denjenigen das Uebergewicht giebt, die sich am leichtesten leiten lassen, sei es nun von Louis Blanc oder Louis Napoleon, so weiß ich doch für unser Land kein besseres. Da ich auch nach den Erfahrungen anderer deutschen Länder nicht urtheilen kann, indem in dieser Beziehung noch Alles in der Ausbildung begriffen ist, sich noch nichts als wirklich gut und erreichbar herausgestellt hat, möchte ich am wenigsten jetzt eine Aenderung vornehmen, wo ich nicht einmal weiß, ob ich etwas Besseres wiederbekomme. Indeß, m. H., wenn mich innere Gründe auch nicht bestimmen, so bestimmen mich doch die auch vom letzten Vorredner anerkannten, wenn gleich bedauerlichen — und ich bedaure sie mit ihm, obwohl ich nicht glaube, daß von ihnen allein sich alle die bösen Zustände Deutschlands herschreiben, die er ironisch aufgeführt hat — Gründe der Nothwendigkeit, die uns der Bundestag und die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts in den übrigen deutschen Staaten an die Hand geben. Das Bedauern macht sie nicht weniger vorhanden, darum bleibt die Nothwendigkeit doch. Es ist in dem Minoritätserachten gesagt, daß diese Noth nicht dokumentirt sei. Der Bundestag hat freilich in seinem Beschlusse selbst nur ausgesprochen, nur geboten, daß alle diejenigen in den Jahren 1848 und 1849 geschaffenen Staatseinrichtungen wieder aufzuheben seien, welche mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stehen, ohne dieselben näher zu bezeichnen. Was aber der Bundestag hierunter verstanden hat, wissen wir doch aus dem Berichte, welcher dem Bundesbeschlusse zu Grunde gelegen hat; in diesem sind mehrere solche Einrichtungen aufgeführt, namentlich die Abschaffung des absoluten Veto und, was uns gegenwärtig interessirt, auch das allgemeine Wahlrecht, das Wahlrecht nach Kopfzahl. Nehmen wir dazu die Thatsache, daß, soviel ich weiß, in keinem deutschen Staate das allgemeine Wahlrecht mehr existirt, so glaube ich nicht, daß dieser Thatsache und diesem so motivirten Bundesbeschlusse gegenüber, der oldenburgische Landtag in ganz Deutschland allein das allgemeine Wahlrecht halten kann. Wenn ich nun aber diesen äußeren Grund zur Aenderung anerkenne, so fragt es sich allerdings, wie sollen wir ändern! Und da muß ich bekennen, daß ich von den drei verschiedenen Richtungen, welche in Betracht kommen, der besonderen Interessenvertretung, dem Census und dem Klassensystem, dem Letzteren den Vorzug gebe. Die besondere Interessenvertretung findet in unserem Lande gar keine Theilnahme; was den Census betrifft, so sagen schon die Motive der Staatsregierung: „Man könnte zwar einen Ver„mögens-Census eintreten und die Stimmberechtigung erst da be„ginnen lassen, wo der Besitz nach menschlicher Voraussicht in „der Regel auch mit der erforderlichen Einsicht und dem genügen„den Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten verbunden ist. „Allein die Auffindung dieser Grenzlinie hat ihre kaum zu über„wiegenden Schwierigkeiten und jedenfalls den Uebelstand, daß „die scharfe Scheidung zwischen politisch Berechtigten und Ausge„schlossenen von steter Mißstimmung der letzteren begleitet ist und „dies bei uns um so mehr, indem ihnen ein Recht wieder ent„zogen werden würde, welches sie bisher und länger als 3 Jahr „hindurch ausgeübt haben". — Ich trete diesen letzteren Gründen vollkommen bei, ich wünschte nur, daß die Staatsregierung sie auch in vollem Umfang durchgeführt hätte, was, wie das Minderheitserachten und der erste Redner schon bemerkt, nicht der Fall gewesen ist. Da aber Veränderungen im Einzelnen nicht ausgeschlossen sind, so ist dies so wenig, wie andere Abänderungswünsche für mich ein Grund, auf das ganze Gesetz nicht einzugehen, und wenn die Minderheit in ihrem Gutachten bemerkt, daß sie auch deshalb nicht aufs Wahlgesetz, wie es im Entwurf vorliege, eingehen könne, weil es einem großen Theile des Volkes sein Stimmrecht entziehe, so meine ich, kann man es in dieser Beziehung beim Alten lassen, ohne darum die ganze Vorlage zu verwerfen.

Abg. **Mölling**: Ich stimme für das Minoritätsgutachten, weil ich Demokrat bin. Ich habe durch die Anschauung und stete Beobachtung der öffentlichen Verhältnisse die Ueberzeugung gewonnen, daß nur die demokratische Fortbildung der Verfassungen dem Bedürfnisse der Zeit, dem Kultur- und Sittenzustande der Völker genüge. Wir besitzen kein allgemeines Stimmrecht und für Ausbildung unseres Stimmrechts zu einem allgemeinen Stimmrecht sind Zeiten und Verhältnisse nicht gestaltet, die Demokratie kann daher diese ihre Aufgabe nicht erfüllen. Unser Stimmrecht enthält indeß demokratische Elemente und desto größer ist die Aufgabe der Demokratie, die Bestimmungen festzuhalten, in welchen diese demokratischen Elemente vorhanden sind. Ich habe zunächst einen formellen Grund, weswegen ich für das Minoritätserachten stimmen muß. Es ist anerkannt, daß das Wahlgesetz, wie es im Entwurf vorgelegt wurde, im Widerspruch steht mit dem Staatsgrundgesetze Ich weise nur auf den Art. 133 desselben hin. Ihre Revisionsbeschlüsse haben freilich beschlossen, daß dieser Artikel fallen soll, der Artikel ist aber noch nicht gefallen, noch fehlt die Sanktion der Staatsregierung Ihren Beschlüssen. So lange das nicht ist, so lange die Sanktion nicht ertheilt wurde, besteht unser Staatsgrundgesetz noch. Der Landtag hat also gar keine Berechtigung, jetzt ein Wahlgesetz zu beschließen. Ich muß deswegen glauben, daß noch gar nicht auf die Beschlußnahme dieses Wahlgesetzes, wie es vorgelegt ist, eingegangen werden kann. Ich wende mich dann zu dem, was der Abg. Becker gesagt hat und freue mich, daß derselbe es anerkannt hat, daß innere Gründe, ein neues Wahlgesetz zu schaffen, nicht vorhanden sind, sondern nur äußere Gründe, und daß namentlich die Bundesgesetzgebung, der Bundesbeschluß dies wäre. Der Abg. Becker hat aber nicht vermocht ein Bundesgesetz, oder einen Bundesbeschluß uns nachzuweisen, kraft dessen wir verpflichtet wären unser Wahlgesetz zu ändern. Ich muß mich aber darüber wundern, daß er sagt, wenn ein solches Bundesgesetz oder ein solcher Bundesbeschluß auch nicht vorhanden wäre, so wäre doch in dem Bericht, welchen die Kommission

Landesbibliothek Oldenburg

damals erstattet habe, es motivirt, daß das allgemeine Stimmrecht in Widerspruch stände mit den Bundesgesetzen. Ich begreife das nicht, ich habe schon früher gesagt, man möge uns das Gesetz oder den Bundesbeschluß doch nachweisen, denn ohne ein Gesetz oder einen Beschluß, glaube ich, können die Motive des Bundestags doch nicht normirend sein, das hieße ja sonst, es giebt kein Bundesgesetz oder Bundesrecht mehr, sondern nur einen Bundeswillen. Ich wende mich nun kurz zu der inneren oder sittlichen Berechtigung des allgemeinen Stimmrechts und ich weiß diese innere sittliche Berechtigung nicht anders hervorzuheben, als durch ein Beispiel. Denken Sie Sich eine Gesellschaft, die nicht zu einem Staatenverbande verbunden wäre, die sich aber vereinigen wollte zu einem Staat, oder um das Beispiel praktisch anschaulich zu machen, denken Sie Sich eine Bevölkerung von 250,000 bis 280,000 Seelen, also von der Größe, wie das Großherzogthum sie umfaßt, denken Sie Sich dieselben, was keine Unmöglichkeit ist, auswandernd über's Weltmeer und einen neuen Staat gründend, denken Sie Sich diese Bevölkerung aus gemischten Elementen, aus Besitzenden und aus Nichtbesitzenden, denken Sie Sich, daß sie eine Vermögenssteuer einführen, um die Lasten des Staates zu tragen, denken Sie Sich, daß Sie Sich auch eine Verfassung mit Volksvertretung, also mit Stimmrecht ausarbeiten, denken Sie Sich, daß nun die Besitzenden den Nichtbesitzenden diesen Gesetzentwurf zur Annahme vorlegten, denken Sie alle diese frei und ungebunden mit der Einsicht der gegenwärtigen Zeit, nicht des vorigen Jahrhunderts. Sie würden diesen Entwurf mit Entrüstung zurückweisen und fragen: Womit haben wir verdient, daß Ihr uns wie Auswurf behandelt? Sie würden sagen, Ihr bezahlt mehr Steuern als wir, aber giebt Euch das ein Recht die ganze Macht des Staates an Euch zu reißen? Ihr bezahlt mehr Steuern, weil Ihr mehr Vermögen besitzt als wir, Ihr habt aber dadurch nicht das Recht, alle Gewalt im Staate an Euch zu ziehen. Ihr seid Kapitalisten und Ihr gebt zum Wohl des Staates, welches unser Aller Zweck ist, den Ertrag Eurer Kapitalien hin, wir geben ein Gleiches her, wir geben unsere Arbeit her. Könnt Ihr diese Arbeit entbehren? Wer baut Euch Eure Häuser, wer bestellt Euch Eure Aecker, wer macht Eure Kleidung und sorgt für Eure Bedürfnisse? Das thut unsere Arbeit. Die Arbeit ist eine gleichberechtigte Macht, wie das Kapital und was würde die Folge davon sein, wenn wir uns durch Euer Wahlgesetz in Klassen eintheilen ließen? Die Folge würde sein, daß alle Einrichtungen zu Gunsten der Besitzenden und zu Ungunsten der Nichtbesitzenden sich gestalten würden, daß die Besitzenden zu unseren Herren und wir, die Nichtbesitzenden, zu ihren Sklaven würden. Dieses Wahlgesetz würde also Zwietracht und Haß säen, es würde der Keim der Revolution sein, und unsere Nachkommen würden sich ein Recht, welches sie nicht entbehren können, wieder erwerben müssen vielleicht mit harten Kämpfen. Ich weiß aber nicht, was ich denken soll, wenn ich in den Motiven zum Gesetz lese: „soll hiernach aber der bloße Umstand, ein selbstständiger Staatsbürger zu

sein, schon die Berechtigung begründen, das Staatswohl mit zu berathen, so wird dabei doch nicht übersehen werden dürfen, daß auch der Besitz an sich ein Faktor dieser Berechtigung ist, daß daher dort, wo beide Faktoren vereinigt sind, diese auch beide Anerkennung finden müssen". Meine Herren, wenn das bewußt geschrieben ist, so bedaure ich eine Politik, welche die Gesetze schafft, nicht um dem allgemeinen Besten zu dienen, sondern um gewisse Tendenzen zu befördern; wenn es aber unbewußt geschrieben ist, so wundere ich mich, daß eine solche Unkenntniß der politischen Verhältnisse, die mit der Zeit in offenbarem Widerspruch steht, für uns maßgebend sein soll; ich meine doch, die Arbeit ist auch ein Faktor und der dritte Faktor, und ich meine, wer diesen Faktor nicht anerkennt, die Arbeit als nicht berechtigt betrachtet, daß der das thut, was ich eben erläutert habe, den Keim zu neuen Umwälzungen legt, statt Frieden zu geben. Wir stehen hier bei einem der größten Probleme unserer Zeit. Die Umwälzungen und der Kampf unseres Jahrhunderts dreht sich meines Erachtens nicht so sehr um Staatsformen, als gerade um soziale Verhältnisse, um die Lösung der sozialen Verwickelungen und in dieser sozialen Frage steht das Recht der Arbeit voran, und daß die Berechtigung der Stände, welche die Arbeit repräsentiren, anzuerkennen und zur Geltung zu bringen sei. Es ist die Aufgabe der Zeit, das Recht der unteren Stände, das ihnen die Zeit genommen hat, das sie durch die Verhältnisse verloren, wieder herzustellen. Also ein Wahlgesetz einzuführen, das diese unteren Stände geradezu für rechtlos erklärt, das heißt die ganze Aufgabe der Zeit verkennen. Ich muß hier auf den Unterschied zwischen Amerika und Europa hinweisen. In Amerika ist die Arbeit geachtet, der Handwerker, der Tagelöhner, der sein tägliches Brod im Schweiße seines Angesichts verdient, ist ein geachteter Mann, der Millionär, wenn er ein Faullenzer ist, wenn er dem lieben Herrgott nur den Tag abstiehlt, nur verachtet. Bei uns ist es gerade umgekehrt, in serviler Demuth beugt sich hier Alles vor dem Millionär, wenn er auch der nichtsnutzigste Mensch und Dummkopf ist, dagegen der Arbeiter, der niedere Mann, der im Schweiße seines Angesichts arbeitet, wird von den höheren Ständen meist mit Uebermuth, mit Ueberhebung von sich gestoßen, und auch dieses ganze Wahlgesetz charakterisirt sich durch diese souveräne Verachtung, mit welcher man die unteren Stände gegenwärtig betrachtet. Es steht darin geschrieben: „daß eine sichere Gewähr für die Erhaltung der staatlichen Ordnung nicht erreicht werden könne, wenn die Ausübung der höchsten politischen Rechte eines Volks mit überwiegendem Einflusse in die Hände der Masse gelegt werde u. s. w." — Die Masse ist für mich ein Wort der Verachtung. Ich kenne nur Eine Masse; das ist das ganze Volk, will ich diese Masse noch wieder in Massen theilen, so giebt es eine Masse der Aristokraten, der Buraukraten, der Demokraten, der Konsumenten, der Produzenten; aber von diesen einzelnen Massen eine auszuscheiden und zu sagen: Ihr habt kein Recht der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten oder: wir wollen ein Gesetz geben, das Euch ausschließt

Landesbibliothek Oldenburg

vom Rechte, Euch Bevollmächtigte zu wählen, auch Eure Rechte bei Berathung der öffentlichen Angelegenheiten zu vertreten, meine Herren, das ist eine so souveräne Mißachtung, wie sie nur diese Zeit hervorbringen kann, die sich noch einmal bitter bestrafen wird. — Im Ausschußbericht finde ich ferner gesagt: „daß dieses wichtigste politische Recht mit entschieden überwiegendem Einfluß in die Hände der Masse gelegt ist, welche durch ihre Stellung im Leben wenig oder gar keine Gelegenheit hat, sich die erforderliche Selbstständigkeit des Urtheils in politischen Angelegenheiten zu verschaffen". — Wenn dieser Satz eine Wahrheit ist, so ist es meiner Ueberzeugung nach der schmählichste Vorwurf gegen Diejenigen, welche diesen besitzlosen Stand oder die Masse in eine solche Stellung gebracht haben, daß er nicht im Stande ist in politischen Dingen ein selbstständiges Urtheil sich zu bilden. Dann ist es doppelte Pflicht ihm eine Stellung zu geben, wodurch er in den Stand gesetzt wird, sich ein selbstständiges politisches Urtheil zu bilden. Aber es ist nicht so. Ich erkenne es zwar an, daß der besitzende Stand mehr Gelegenheit hat, sich auszubilden, als der nichtbesitzende Stand, ich weiß den Werth der klassischen Bildung vollkommen zu würdigen, aber, m. H., die klassische Bildung, die wir auf Schulen und Akademien erwerben, ist eine ganz andere, als die politische Bildung. Diese wird im politischen Leben gewonnen, sie wird nicht gelehrt und nicht erworben, wie die klassische Bildung. Und ich meine, Deutschland hat es bitter erfahren, daß es Diejenigen gerade gewählt hat, seine politischen Angelegenheiten zu ordnen, von denen es glaubte, daß sie wegen ihrer klassischen Bildung und Intelligenz am meisten dazu geeignet wären, und Deutschland wird noch lange an dieser Erfahrung zu leiden haben. — Schließen Sie aber diese Klasse von dem Schauplatz des politischen Lebens ab, nun so machen Sie dieselbe zu dem, was sie nach ihrer Meinung bereits geworden ist, Sie machen sie zu einer Masse, zu einem caput mortuum, zu einem todten Geschöpf, worin kein Leben und keine Bewegung ist. Geben Sie aber Raum für Theilnahme dieser Klasse am politischen Leben — und diese Theilnahme kann allein durch die Theilnahme an den Wahlen hervorgerufen werden — so werden Sie ihr Selbstständigkeit, Einsicht und politisches Urtheil verschaffen. Wer zu wählen hat, wird schon prüfen, wen er zu wählen habe. Durch das verliehene Recht wird das Selbstvertrauen, die Zuversicht zu sich selbst geweckt. Es ist grundfalsch, wenn man behauptet, daß die Stellung im Leben nicht befähige oder nicht befähigen solle, an dem Wahlrechte Theil zu nehmen. Wenn es aber ferner heißt: „deshalb sind die Stimmen nach dem Betrage der zu entrichtenden Steuer abgewogen worden, ein Grundsatz, dessen Anwendung zugleich die Folge mit sich führt, daß der Masse ihr bisheriges Uebergewicht entzogen, und dieses dahin verlegt ist, wo Einsicht und Theilnahme für öffentliche Dinge am meisten als vorhanden angesehen werden müssen" — so muß ich, wenn ich auch zugeben will, daß bei den Besitzenden mehr Einsicht vorhanden ist, doch fragen: Ist denn die Einsicht die alleinige Eigenschaft, die ein Volksvertreter haben soll? Wenn ein Volksvertreter zwar viel Einsicht hat, aber dabei von niederträchtiger Gesinnung ist, so will ich lieber, daß der Mann von geringer Einsicht, aber mit Charakter und Gesinnung, gewählt werde. Wenn ein Beamter, abhängig von der Staatsregierung, voll intelligenten Urtheils nicht den Muth hätte, es anzuwenden, weil er denkt, die Anwendung könne ihm in seiner Stellung schaden, wenn er zu Allem ja sagt, was die Regierung beantragt, wo er nein sagen sollte, so mag ich eine solche Einsicht nicht. Es gehört also zur Einsicht auch Gesinnung und Charakter, aber es gehört auch noch etwas anders, es gehört Muth dazu, die Thatkraft: zu handeln, wie es zum Besten des Landes dient ohne alle Rücksicht. Und diese Eigenschaften sollten allein Diejenigen besitzen, welche einen größeren Geldbeutel haben als die Anderen, diese Eigenschaften sollten sich blos in dem Stande der Besitzenden vereint finden. Meine Herren! die Natur ist nicht so karg. Die Masse besteht aus vielen Elementen und in allen diesen Elementen finden sich solche Eigenschaften, nicht blos im Geldbeutel. Diese verschiedenen Elemente durchdringen einander, so daß sie nicht zu scheiden sind. Reißen Sie eins davon heraus, so schlagen Sie eine Wunde, die so lange bluten wird, bis sie durch Verbindung der Elemente wieder heilt. Sie reißen diese Wunde, wenn Sie das allgemeine Wahlrecht den unteren Klassen entziehen. Ich kann auch jenen Grund nicht haltbar erklären. Es ist ferner gesagt, daß das Feld der Intrigue geöffnet wäre in der Agitation bei den Kopfzahlwahlen und daß durch diese Intrigue auf die unteren Stände sich am leichtesten wirken lasse. — Intrigue ist ein wunderbares Wort, ich meine Intrigue wäre eigentlich nur ein Bestandtheil der Salons oder vielmehr des Treibens der Diplomatie. Ich meine, wo Oeffentlichkeit ist, ist die Intrigue unschädlich. Ich gebe zwar zu, daß Intriguen bei den allgemeinen Wahlen vorkommen können, aber dieselben werden auch nicht wegbleiben bei dem Klassensystem, aber auf der anderen Seite weil der Wahlkampf offen ist, muß die Intrigue unschädlich werden. Ein offenes Wort an die Wähler zertheilt die Intrigue und macht sie unschädlich. Intrigue wird nur gefährlich, wo Geheimniß und geheimes Verfahren waltet. Ich sehe weiter und lese: „daß in ruhigen Zeiten die Massen sich bei den Wahlen nicht so sehr betheiligen, und den Einflüsterungen der Agitatoren weniger Gewicht beilegen, es sei dieses Feld aber um so leichter zu bearbeiten, wenn große innere oder äußere Ereignisse die Gemüther bewegen, nur gerade dann thue es Noth, daß der Staatsorganismus Stetigkeit habe, und den Staat vor Schwankungen bewahre, die in ihren Folgen unberechenbar sind". Es wird mir schwer, zu glauben, daß dieses nicht mit Absicht geschrieben sei, denn ich muß wiederum sagen, wenn dies wirklich geschrieben ist unabsichtlich, daß es dann eine ungemeine Unkenntniß verrath. Ich komme nochmals zurück auf das, was ich das Problem dieser Zeit genannt habe; daß sich der Kampf unseres Jahrhunderts darum dreht, den unteren Ständen ihr Recht zu verschaffen und Sie glauben, daß Sie durch ein solches Wahlgesetz, durch Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

schließung dieser Klasse von der politischen Betheiligung Stetigkeit und Ruhe schaffen? Wenn auf die Zeiten der Bewegung hingedeutet ist, m. H., so sage ich, diese Zeiten der Bewegung werden sich richten gegen dieses Klassensystem. Sie geben die Ruhe und Stetigkeit, die Sie schaffen wollen, dadurch nicht. Wenn Sie aber die soziale Frage nach dem Bedürfnisse der Gegenwart lösen, wenn Sie Allen, auch den Nichtbesitzenden, ihre Berechtigung lassen, wenn Sie unser altes Wahlgesetz behalten, dann lassen Sie die Stürme kommen, und gerade Diejenigen, welche sonst kämpfen werden um ihr Recht, welches sie noch haben und nun verlieren sollten, wieder zu erlangen, die werden dann mit uns gehen, dann haben wir die Stetigkeit und Ruhe, aber nicht durch ein solches Wahlgesetz. — Ich sehe die Motive zu dem Entwurf berufen sich auf die Gesetze anderer Staaten, ich muß aber sagen, ich weiß nicht wie man sich auf Gesetze berufen kann, welche die neue Zeit seit dem Jahre 1848 geschaffen hat. Wenn man sagt: es existirt kein allgemeines Wahlrecht mehr in Deutschland, so möchte ich fragen, warum? Hat irgend wo ein deutscher Volksstamm gewünscht, daß sein allgemeines Wahlrecht verloren gehe? Ist es nicht überall nur der Wille der Regierungen gewesen, und haben nicht die Regierungen künstlich, durch alle die gewaltigen Mittel, die sie in den Händen haben, dahin gewirkt, daß diese Wahlgesetze aufgehoben worden sind? Wenn wir aber noch von Erfahrung sprechen, so weise ich Sie hin auf den Staat, in welchem zuerst das allgemeine Wahlrecht aufgehoben und das Dreiklassensystem an seine Stelle gesetzt ist, nicht auf verfassungsmäßigem Wege, sondern durch das Machtgebot der Staatsregierung und welche Erfahrungen sind dort gesammelt! Sehen Sie doch hin auf Preußen, wie Schritt vor Schritt es rückwärts geht, wie selbst die konstitutionelle Partei ruinirt wird durch dieses Klassenwahlgeses und äußerste Reaktion und Junkerthum, zur alleinigen Macht gelangen und alle ihre verderblichen Interessen durchsetzen. Und warum geschieht das? Weil das preußische Volk in seiner großen, überwiegenden Mehrheit mit Abscheu von einem solchen Wahlsystem sich abwendet. Wenn man aber von Erfahrungen sprechen will, so blicken Sie einmal um sich. Der Abg. Bargmann hat schon auf die Pariser Nationalversammlung hingewiesen, wir haben es aber noch näher. Das Frankfurter Parlament, das ging aus dem allgemeinen Wahlrechte hervor, zu einer Zeit, die keine Zeit der Ruhe, sondern eine Zeit der Agitation und der Bewegung war, und sehen Sie auf die Resultate, die ihnen dieses Wahlrecht geliefert hat; in welchem Sinne ist denn die Volksvertretung gewählt? In unserem (der Linken), Sie aber (die Rechte), werden mit seinem Ergebnisse zufrieden sein können, Sinne gewiß nicht, wir würden Sie anders gewählt haben. Ich kann daher nicht begreifen, wie Sie ein Gesetz umstoßen können, daß Ihnen solche Resultate geliefert hat. Und nun sehen Sie endlich unser eigenes Wahlgesetz, was hat es Ihnen denn gethan, daß Sie es wegrasiren wollen? Wenn ich den Ausschußbericht lese und derselbe mir sagt, es sei eine der schwierigsten Arbeiten, ein Wahlgesetz zu schaffen, eine der schwierigsten Aufgaben der Politik, die in dem einen Staate so, in dem andern anders zu lösen versucht werde; meine Herren, so antworte ich, wir haben die Aufgabe gelöst und wollen uns in die große Gefahr, in die großen Schwierigkeiten der Aufgabe von Neuem hineinstürzen, von welcher Sie selbst sagen: wir wissen nicht, wie sie zweckmäßig gelöst werden solle? Was ist denn endlich die Bedingung einer guten Gesetzgebung? Ich denke, zweierlei: Zuerst das Bedürfniß. Auch das hat der Abg. Bargmann, meine ich, schon ausgeführt, daß das Bedürfniß nicht vorhanden sei und ich kann darüber hinweggehen; der Abg. Becker selbst bestreitet es nicht und sagt: ein Bedürfniß zu einer Veränderung des Gesetzes sei nicht vorhanden. Was ist aber die zweite Bedingung einer guten Gesetzgebung? Daß sie alle Theile der Bevölkerung befriedige, sie taugt nicht, wenn sie dem einen Theile Vorrechte verleiht auf Kosten des andern. Das schlechteste aber von allen schlechten Gesetzen, welche die neuere Zeit geschaffen hat, ist dieses Gesetz.

Reg.-Commiss. **Bucholtz**: Meine Herren, nur einige Worte! Die Bestimmung der Bundesversammlung vom 23. August 1851 enthält allerdings nicht einen ausdrücklich gefaßten Beschluß dahin, daß das allgemeine Stimmrecht aus den Verfassungen entfernt werden solle. — (Zuruf vom Abg. Wibel: Bravo!) Ich sage: „nicht ausdrücklich"; übrigens ist es nicht zu bezweifeln, daß aus dem Kommissionsbericht, worauf jener Bundesbeschluß sich gründet, hervorgeht, daß die Bundesversammlung bei diesem Beschluß davon ausgegangen ist, daß das allgemeine Stimmrecht, welches im Jahre 1848 in die deutschen Verfassungen hineingekommen sei, als nicht verträglich und Sicherheit gewährend für die Ruhe und Ordnung auszumärzen sei. Bemerkt ist dies in dem Kommissionsbericht ausdrücklich, nicht aber ist ein ausdrücklicher Beschluß der Bundesversammlung in dieser Beziehung gefaßt worden. Die Staatsregierung hat aber auch in ihren Motiven zur Gesetzvorlage diesen Bundesbeschluß gar nicht erwähnt, indem sie schon aus innern Gründen zu dem Vorschlage wegen Aufhebung des allgemeinen unbeschränkten Stimmrechts sich veranlaßt gesehen hat. Was das Prinzip des Gesetzes anlangt, so beruht dies lediglich darauf, daß der Besitz die Grundlage des Wahlsystems sein solle. Was näher dieses Prinzip betrifft, welches auch von dem Abg. Becker berührt worden ist, so werde ich vielleicht später, bei der Debatte über die einzelnen Paragraphen Gelegenheit haben, hierüber weitere Erläuterungen zu geben. — Nur eine Bemerkung habe ich noch zu machen zu dem Vortrage des Abg. Mölling. Wenn derselbe glaubt, daß in diesem Gesetzentwurfe der Besitz und nicht die Arbeit zur Anerkennung gekommen ist, wenn überhaupt seine ganze Beweisführung über das der „Arbeit" geschehene Unrecht auf den Gegensatz von Besitz und Arbeit beruht, so möge derselbe es mir nicht verübeln, wenn ich meinerseits sagen muß, daß dieser von ihm hervorgehobene Gegensatz auf einer gänzlichen Verkennung der national-ökonomischen Bedeutung jener Begriffe beruht. — Besitz und Arbeit sind gar keine solche Gegensätze, daß sie abgesondert Berechtigung ansprechen

Landesbibliothek Oldenburg

können; Besitz ist etwas was nur aus der Arbeit besteht und aus ihr entstanden ist. Die Hacke, welche unsere Tagelöhner besitzen, ist zusammengetragene Arbeit, aber die Kapitalien des Millionärs sind es eben so gut. Wenn wir blühende Bauerhöfe, wenn wir Dörfer und Städte sehen, so ist Alles dieses nichts anderes als aufgehäufte Arbeit, als etwas, was die Arbeit erübrigt hat. Jener Gegensatz von Besitz und Arbeit, den kommunistische und sozialistische Schriften fortwährend hervorheben, ist eine vollständige Verkennung der eigentlichen Bedeutung des Besitzes.

Abg. **Pancratz**: Von dem Abg. Mölling ist zuerst vorgebracht, daß wir dieses Wahlgesetz nach dem Staatsgrundgesetz nicht annehmen können nach dem Inhalt des Art. 133. Er ist darüber schnell fortgegangen und ich glaube deshalb, daß er nicht unbedingt annimmt, daß wir nach diesem Artikel von Berathung des Gesetzes absehen müssen. Ich finde nicht, daß dieses Wahlgesetz jenem Artikel widerspräche, denn nach dem Minderheits-Antrage zu Art. 9 § 1 des Wahlgesetzes soll auch das allgemeine Stimmrecht bleiben, jedoch verschieden abgemessen sein. Ich glaube aber, daß diese Angelegenheit nicht so anzusehen ist, sondern daß wir dies Wahlgesetz berathen als eine Fortsetzung der Revision in Gemäßheit des revidirten Staatsgrundgesetzes. Wenn dieses nicht publizirt ist, so darf ich voraussetzen, daß dieses Wahlgesetz gewiß nicht eher publizirt werden wird, als das revidirte Staatsgrundgesetz.

Ich will nicht auf die allgemeinen äußern und innern Gründe eingehen, die dafür vorgebracht sind, daß wir das allgemeine gleiche Stimmrecht verlassen müssen. Ich glaube nach den Verhandlungen der ganzen Revision, namentlich auf dem vorigen Landtage annehmen zu müssen, daß dieser Abschnitt über den Landtag der Art gearbeitet ist, daß das allgemeine gleiche Stimmrecht verlassen werden soll, daß die damals für die Revision hervorgehobenen äußern und innern Gründe vorzugsweise auf das allgemeine gleiche Stimmrecht sich bezogen. Ich kann auch unmöglich mit dem Abg. Bargmann darin übereinstimmen, daß wir das bisherige allgemeine Stimmrecht beurtheilen müssen nach den Resultaten, welche die bisherigen Landtage gehabt haben; auch möchte ich bemerken, daß nicht allein die vorliegenden Resultate in Betracht kommen, sondern auch zu berücksichtigen ist, daß manche Resultate ausgeblieben sind, welche wir unter andern Umständen gehabt hätten. Ich will dies zwar nicht bestimmt behaupten, es wäre aber doch möglich und wahrscheinlich, daß wir ohne Zerwürfniß mit der Staatsregierung das allgemein gewünschte Gesetz wegen Umlegung der Grundsteuer erhalten hätten. Wenn der Abg. Mölling für allgemeines Stimmrecht anführt die Resultate der Frankfurter Nationalversammlung, so habe ich das nicht verstanden, denn die bleibenden Resultate der Nationalversammlung sind mir zu wenig bekannt. Herr Bargmann hat angeführt, daß er das allgemeine Stimmrecht eher 1848 für angemessen gehalten habe, als heute. Darauf muß ich bemerken, daß wir dieses Wahlgesetz nicht für bestimmte kurze Zeit, sondern für lange Zeit machen; es können Zeiten wie 1848 wieder kommen und vielleicht kämen wir dann mit einer Abänderung zu spät. Der Abg. Mölling hat ausgeführt, daß wenn ein Staat sich neu bilden sollte, derselbe nur das allgemeine Stimmrecht haben könne. Nach der Geschichte möchte dagegen wohl auffallend sein, daß wo irgend zuerst eine Vertretung in Deutschland sich gebildet hat, immer eine Interessen-Vertretung eintrat. Will man aber sagen, diese Abwägung des Stimmrechts nach der größern oder geringern Steuer sei ohne alle Begründung, so glaube ich kann man auch keine Begründung für die größere oder geringere Steuerpflicht annehmen. Zu den Beiträgen zu den Staatskosten ist gewiß jeder Staatsbürger verpflichtet, allgemein schon nach dem Genossenschaftsrechte. Warum soll nun aber der Eine oder der Andere eine Verpflichtung haben zu einer größeren Steuer? Ich habe dies vernünftigerweise nur darin finden können, daß er von den Einrichtungen des Staats für sein größeres Vermögen oder seinen größeren Erwerb mehr Vortheil hat, daß er mehr Antheil nimmt, mehr von dem Schutz des Staates verlangt, kurz daß er mehr Interesse an der Existenz des Staates hat, — und ich weiß auch jetzt noch keine andere Begründung. Wenn man dies aber zugeben will, so scheint es mir auch angemessen, daß die größere oder geringere Steuerpflicht der Stimmberechtigung zum Grunde gelegt werde; denn ich finde es eben gut, daß man Denjenigen ein größeres Stimmrecht giebt, welche ein größeres Interesse an der Existenz und den Einrichtungen des Staats überhaupt haben, und deshalb habe ich von den vorgeschlagenen Wahlarten das Klassensystem für das beste gehalten. Ich muß hierbei auf das Minoritätserachten zum Art. 9 § 1 hinweisen, welches will, daß Jeder stimmberechtigt sein soll, und bemerken, daß allerdings Jeder dieses Recht haben muß, der zu den Kosten des Staats beiträgt, und daß ich aber auch eine vernünftige Begründung nur dafür finde, daß Jeder sein Stimmrecht danach ausübt, wie er an der Existenz des Staates mehr oder minder interessirt ist, und hierfür ergiebt sich ein Maßstab in der höhern oder geringern Steuer.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Man wirft sonst wohl der Demokratie vor, daß sie sich überstürze, aber ich muß sagen, Sie sind jetzt in einer Ueberstürzung, die ich wirklich nicht begreifen kann. Der Abg. Mölling ist dem Vorredner zu schnell über den Rechtspunkt weggegangen, ich will ihn deswegen etwas weiter erörtern. Es ist unbegreiflich, wie Sie es wagen können, ein Gesetz zu berathen, was im direkten Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetz steht, welches augenblicklich noch gilt. Sie haben freilich mit anerkennungswürdiger Schnelligkeit das Staatsgrundgesetz revidirt und en bloc angenommen, was der vorige Landtag zurecht gemacht hat, aber, m. H., noch gilt das alte Staatsgrundgesetz, und selbst der Ausschußbericht erkennt es an, daß dieses Wahlgesetz nicht gelten kann, so lange das alte Staatsgrundgesetz noch gilt, so lange Art. 133 und folgende noch da sind, und obgleich dasselbe also noch gilt, wollen Sie jetzt das Wahlgesetz berathen, in dieser Art und Weise. — Was diese Art und Weise selbst betrifft, so hat eigentlich nur der letzte Redner versucht, das Wahlgesetz als solches zu vertheidigen, die andern Redner sowohl als der Herr Regierungskommissär haben sich eigentlich nur auf

Landesbibliothek Oldenburg

den Bundestag berufen, und haben wieder erklärt, was wir schon so oft gehört haben: der Popanz ist da, es muß revidirt werden und deshalb müsse auch das Wahlgesetz revidirt werden. Es sind dafür im Ausschußbericht auch wiederum keine Gründe angegeben, man hat sich im Ausschußbericht auf die Nothwendigkeit, die der Bundestag giebt, daß das Wahlgesetz geändert werden muß, berufen und beruft sich dabei auf den Ausschußbericht des vorigen Landtags, er ist sogar zitirt worden, aber wenn Sie sich die Mühe gegeben haben, nachzuschlagen, was im Ausschußbericht vom vorigen Landtage steht, da finden Sie nichts. Es steht blos: der Bundestag fordert es und wenn ich die Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs verstehe, so sagt der auch: „der Bundestag fordert es eigentlich nicht, aber aus dem Ausschußbericht läßt sich doch schließen, daß er es fordern könnte". Wir wollen aber auch einmal annehmen, daß der Bundestag es forderte. Nun, m. H., ich glaube jeder Mensch läßt sich durch Gründe überzeugen, der Bundestag besteht doch auch aus Menschen, also können Sie doch auch einmal versuchen ihn zu überzeugen, daß das allgemeine Stimmrecht so schlimm nicht ist. Schicken Sie ihm nicht die Rede von Bargmann hin, der das klar nachgewiesen hat, auch nicht die Protokolle der Frankfurter Nationalversammlung, — auch von denen wollen wir schweigen — aber schicken Sie ihm die Protokolle des fünften und sechsten Oldenburger allgemeinen Landtags hin und lassen Sie dann den Bundestag noch sagen, daß das allgemeine Stimmrecht nicht Landtage und Versammlungen giebt, mit denen die Regierung eben so gut fertig werden kann, wie mit irgend einer Versammlung, die gewählt werden kann mit Census oder wie sie sonst wollen. Ich glaube, der Bundestag läßt sich auch überzeugen, und er wird dann wohl auch sehen, daß nicht die Massen, wie sie jetzt sagen, sich am leichtesten leiten lassen, sondern ganz Andere, und daß auch aus dem allgemeinen Wahlrechte Wahlen von solchen, die sich leiten lassen, hervorgehen. — Wenn ich den Ausschußbericht im Einzelnen betrachte, so heißt es da mit Beziehung auf die Motive der Staatsregierung, daß das allgemeine Stimmrecht leicht zu Intriguen Veranlassung giebt und daß sich dann der Kern zurückzieht von den Wahlen. — Was nennen Sie Intrigue? Wenn ein Demokrat auftritt und zu den Leuten sagt, wie sie wählen und welche Rechte sie schützen sollen? Aber wenn der Amtmann den Feldhüter herumschickt und die Leute zitiren läßt, sie möchten doch zur Wahl kommen und möchten den und den wählen ... das nennen Sie nicht Intrigue. Der Kern zieht sich zurück von der Wahlhandlung? Was ist dieser Kern? Ich glaube großentheils halten Sie sich selbst für den Kern, und halten die Beamten für den Kern. Daß sich aber das, was Sie den Kern nennen, zurückzieht, das liegt darin, daß die Reaktion nicht für den freien Verkehr, nicht für das offene Wort geschaffen ist. Sie können das in jeder Gesellschaft, in jeder Versammlung sehen; die Reaktion schweigt, wenn die Demokraten auftreten, und sprechen, wie es ihnen um's Herz ist. Das nennen Sie ein Zurückziehen des Kerns. Wenn Sie das aber vermeiden wollen, so schaffen Sie die Wahlen lieber ab und machen Sie, daß die Regierung aus dem Kern des Volks sich einen Landtag ernenne. Machen Sie, daß die Regierung sich einige Ausschüsse bildet, und diese um Rath fragt, und wenn ihr dann dieser gegebene Rath nicht gefällt, so sagt sie, diese Ausschüsse hätten ihr schlecht gerathen, es müßten ihr Andere rathen; dann wird die Regierung leicht regieren können. Sie thun jetzt immer und der Minoritätsantrag der Herren Ferneding und Pancratz thut auch so, als wollten Sie das Wahlrecht Niemandem nehmen, aber, m. H., wenn Sie glauben, Sie müssen das Wahlrecht auf gewisse Klassen beschränken, weil die andern nicht politische Bildung genug hätten, so täuschen Sie sich gewiß. Diese Klassen haben gewiß bereits so viel politische Bildung, daß sie wissen, daß das Recht, was ihnen nach diesem Wahlgesetz gegeben wird, ein rein illusorisches ist. Dazu reicht ihre politische Bildung aus, so viel politische Bildung haben sie, und diese wird sich dann äußern, wenn Sie einmal die Stetigkeit wünschen werden. Wenn einmal diese politischen Stürme wieder kommen werden, dann werden diese Leute politisch gebildet genug sein, um zu sagen, jetzt wollen wir keine Stetigkeit, sondern wir wollen den guten Wind benutzen, wie ihn früher der sogenannte Kern des Volks benutzt hat, als der Wind für den Kern wehte!

Abg. **Wibel**: M. H.! Mit dem Abwechseln der Redner will es heut' wieder nicht gehen; für das neue Wahlgesetz erheben sich nicht Viele, desto Mehrere wollen wir denn dagegen das Wort nehmen, m. H., Sie sollen uns wenigstens hören, sollen den Eindruck unserer Worte fühlen, wenn Sie sich auch nicht im geringsten daran kehren wollen. Ohne Zweifel haben die Redner, die heut' für den Entwurf gesprochen, nur Denjenigen einen guten Dienst geleistet, die gegen denselben stimmen müssen und dieselben haben untereinander ein gar seltsames Schauspiel aufgeführt. Von der einen Seite hieß es, — als der Abgeordnete Becker das Wort hatte — innere Noth wäre nicht vorhanden, aber die äußere Noth: der böse, abscheuliche Bundestag! — Da tritt der Herr Regierungs-Kommissär ihm gegenüber auf und giebt der Wahrheit die Ehre — was anerkennungswerth ist heut' zu Tage, denn es geschieht nicht viel mehr von jener Seite — er giebt der Wahrheit die Ehre und sagt: der Bundestag hat es nicht geboten, daß das Wahlgesetz geändert werden solle; die innere Nothwendigkeit solle es gerade sein, die es geböte. Es wurde dies Letztere freilich nicht motivirt und Motive dafür sind nur erst von dem dritten Redner hervorgehoben worden, auf eine scharfsinnige Weise, — das ist nicht zu leugnen, aber zu scharfsinnig. Denn wenn der Abgeordnete Pancratz Diejenigen, welche künftig wenig oder gar kein Stimmrecht mehr haben sollen, damit bedroht, wenn sie damit nicht zufrieden wären und das volle Stimmrecht haben wollten, so sollten sie künftig auch ebensoviel Abgaben auferlegt erhalten, wie die Anderen, — so ist das ein Volksberuhigungsmittel eigener Art, meine Herren, damit könnte man allerdings die Leute mit einem Male ganz von der Wahlurne verscheuchen.

Landesbibliothek Oldenburg

Aber wie das kammergelehrte Mitglied diesen Grund vorbringen konnte, ist mir nicht ganz begreiflich. Aus den Kammerakten ist er nicht geschöpft; in diese kann ich auch mitunter hineinsehen, meinem Berufe zufolge, und weiß, daß bei uns das Prinzip der Behörde, die bei uns die Steuern zu leiten hat, durchaus nicht gewesen ist: die Steuern sollten zugemessen werden, nach dem Nutzen, den Jemand vom Staate hätte. Ich habe zu Zeiten in den Verfügungen und Kammerakten gelesen, daß es heißt: es soll Jeder die Lasten tragen, die er tragen kann, und wenn der Eine nicht mehr tragen kann, dann werden sie auf die Anderen gelegt, dann werden sie repartirt oder ausgeglichen, damit Niemand durch die Lasten ganz erdrückt werde. Das klingt nicht sehr erfreulich; es ist aber doch mehr Vernunft darin, als in dem anderen Satz. Die Staatslast soll zugemessen werden, nach dem Nutzen, den Jeder von dem Staate hat, und vielleicht ist jener dem Satz der Wahrheit auch näher, als es auf den ersten Blick scheint. Vergessen wir einmal das Kammerkollegium, und denken wir uns einmal hinein auf den Boden, auf dem wir stehen sollten, auf dem wir aber nicht stehen, nämlich auf den Boden des Volksbeschlusses. Wie wird es dann lauten, m. H.! Ich glaube, es wird dem Resultate nach ungefähr so lauten wie in den Kammerakten: Jeder soll tragen, was er tragen kann, wir wollen brüderlich zu einander stehen zum gemeinsamen Zweck, um des gemeinsamen Nutzens willen, und Jeder soll zu den Lasten beitragen nach seinen Kräften, nach Steuerkraft. So ist das Kammerprinzip, nur etwas volksthümlicher ausgesprochen, das einzig richtige. Der scherzhafte Gedanke aber, das Steuerrecht nach dem politischen Gewicht des Staatsbürgers abzumessen, wird nicht viel Boden gewinnen können. Auf die Noth durch den Bundestag wieder zurückzukommen, wäre kaum noch erforderlich, nachdem diese Noth geleugnet ist von der Staatsregierung. Sie ist auch nicht da, meine Herren. Als ein Redner in diesem Saale von der Augendienerei Derer sprach, die ihres Herrn noch nicht ausgesprochenen Willen von den Lippen absähen und seinen Willen noch früher thäten, als er ihn ausgesprochen hätte, als der Abgeordnete von Oberstein von solcher niederträchtigen Augendienerei redete, hielt ich das Bild beinahe für zu stark und nur (wie der Abg. Becker es auch bezeichnete) für blos ironisch. Aber in der That weiß ich jetzt nicht, wie weit dieses Bild von der Wahrheit noch abweicht, nachdem wir darüber belehrt sind, man habe keine Noth vom Bundestage sich vorzustellen, weil, obgleich der Bundestag dies noch nicht ausgesprochen habe, — und wir sollen unser Wahlgesetz doch umstürzen, weil wir seine Gedanken im Voraus errathen, er möge es vielleicht dereinst von uns fordern? Ich weiß nicht, daß da noch irgend ein Unterschied wäre, nein, ich weiß, es ist keiner.

Präsident: Das kann ich nicht hingehen lassen. Es streitet gegen alle Achtung, die jedes Mitglied des Landtags den übrigen Mitgliedern schuldig ist, wenn man sagt, daß ihr Verfahren, ihre Richtung eine Augendienerei sei. Ich rufe deshalb den Abg. Wibel zur Ordnung!

Abg. **Wibel**: Ich fahre also fort, m. H., und sage Ihnen, wenn ferner bemerkt wurde von dem Redner, welcher die innere Nothwendigkeit nicht zugab, indeß die äußere Nothwendigkeit für vorhanden ansah, man müsse noch lieber das Klassensystem annehmen als andere mögliche Abänderungs-Vorschläge, so wurde dabei gewiß richtig erwogen, der Census sei durchaus verwerflich, an diesen könne vernünftigerweise nicht gedacht werden. Außerdem würde man durch Census nichts ausrichten, füge ich hinzu. Die Interessenvertretung, sagte sodann der Herr Abgeordnete unserer Residenz, finde im Volke wenig Anklang? Ich glaube, der geehrte Abgeordnete hätte sich diese Berufung auf das Volk ersparen können. Bei der sogenannten Intelligenz würde diese Interessenvertretung doch wohl noch weniger Anklang gefunden haben, denn sie stellt Dinge als vorhanden vor, die in der Natur der Dinge nicht begründet sind. Die Stände sind nicht mehr in Klassen abgetheilt, es läßt sich ihre Gränze gar nicht mehr finden, das müßte billigerweise dem Intelligentesten am einleuchtendsten sein. Weshalb aber besser als diese beiden falschen Systeme die Klasseneintheilung nach dem Steuergesetz sei, das wurde nicht bemerkt von dem Abgeordneten aus der Residenz. Ich habe eine Vergleichung nicht lange anstellen mögen, weil am Ende alles das Tand und Thorheit wäre, was man noch anführen möchte zur Begründung für die Beantragung eines Instituts, welches eingeführt werden soll, nur weil es soll, nicht um seiner selbst willen, sondern aus anderen Rücksichten. Der Abgeordnete für Jever freute sich, daß der Abg. Becker eingeräumt habe, daß keine innere Nothwendigkeit vorliege, sondern nur die vorgebliche äußere? Ich habe mich nicht darüber gefreut, ich mag lieber, daß man gerade heraussagt, was man will, als daß man Dinge vorschiebt, auf die es nicht ankommt, das verbirgt nur den argen Gedanken. Ich wollte, man schöbe nichts vor und sagte lieber, wie der Abg. Böckel es ausdrückte: wir halten uns für den Kern des Volks, wir glauben nicht wieder gewählt zu werden nach unseren Thaten und wollen deshalb ein anderes Wahlgesetz versuchen. Denn sonst, m. H.: Alles, was gesagt wird über Verkehrtheit des jetzigen Wahlgesetzes, das wird gesagt gegen Sie. Die Herren, die revidirt haben, — doch der Ausdruck ist nicht erlaubt, es könnte sich wieder wie neulich ein bitterer Ausfall aus dem muthlosen Hinterhalte des letzten Wortes dagegen erheben — also nein, die Herren haben nicht revidirt, sie haben en bloc angenommen, Diejenigen, will ich also sagen, welche für die en bloc-Annahme des revidirten Staatsgrundgesetzes gestimmt haben, binden sich eine böse Ruthe, wenn sie das Wahlgesetz, aus welchem sie hervorgegangen sind, schelten und als ein schlechtes Wahlgesetz anerkennen wollen. Ich könnte damit einverstanden sein, denn ich beklage tief die en bloc-Annahme. Ich könnte sagen, das Wahlgesetz hat sich schlecht bewährt, daß es einen Landtag schuf, der einen solchen Beschluß fassen konnte, oder zwei solche Land-

Landesbibliothek Oldenburg

tage gar hintereinander. Aber die Mehrheit dieses Landtages, m. H., die kann das nicht sagen! — Was sodann die ausgesprochene Voraussetzung anbetrifft, die Staatsregierung werde, was wir heut' als Wahlgesetz beschließen, nicht sofort publiciren, nicht sofort acceptiren, sondern erst das neue Staatsgrundgesetz in Kraft setzen; so ist mir in der Reihe von Pflichten, die ich mir etwa zusammenstellen möchte, als die eines Abgeordneten, noch nie eine Kategorie in den Sinn gekommen, die die Ueberschrift hätte: „von Voraussetzungen" und ich kann mir vielmehr nur denken, daß es unsere Schuldigkeit sei, keine Voraussetzungen zu haben, namentlich nicht unter unsern jetzigen Verhältnissen und in Beziehung auf unsere Staatsregierung. Also auf Voraussetzungen, m. H., dürfen Sie kein Gesetz machen. — Daß Sie aber, wenn Sie heute ein neues Wahlgesetz zum Gesetz erheben wollen auf Grund des vorgelegten Entwurfs, geradezu eine Verletzung der Verfassung begehen, daß Sie beschließen, was Sie nach der Verfassung nicht beschließen dürfen, das ist zugegeben. Unsere Verfassung sagt uns: so und so sollen die Erfordernisse eines Wahlmannes und eines Wählers sein und Sie wollen heute beschließen, sie sollen anders sein? — Nimmermehr können und dürfen Sie das. Ich habe deshalb geglaubt, der Ausschuß würde uns noch ein die Sache ermöglichendes Wort hierüber bringen. Der Ausschuß indeß hat sich nicht damit befaßt; er hat geglaubt, nicht die Meinung der Staatsregierung so tief erforschen zu müssen, er liebt die schweigsame Unterwerfung. Ich liebe diese nicht und muß der Meinung sein, wir können und dürfen eine solche Wahlvorlage heut' nicht zum Gesetz erheben, wir dürfen sie gar nicht einmal zum Gegenstand unserer Berathung machen, wir müssen sie zurückweisen als eine verfassungswidrige Vorlage, denn das ist sie. Der Abgeordnete für das Münsterland, welcher vorher sprach, hat Ihnen freilich die eine Stelle, wo dieser Konflikt mit dem Staatsgrundgesetze hervortritt, zu widerlegen versucht, er hat gesagt, das Stimmrecht bleibe allgemein, jedem Staatsbürger eigen, wenn auch einige unserer Mitbürger künftig nur sehr im Diminutiv als Wähler auftreten würden. Nun, m. H., so kann es ausgelegt werden, daß es aber nicht so geschehen darf, ist klar. Verfassungsmäßig garantirtes Recht darf auch nicht geschmälert werden. Aber damit ist es auch nicht einmal gethan, es ist nicht blos der Verlust des Stimmrechts für viele unserer Mitbürger und die ungleiche Vertheilung des Gewichts? dieses Stimmrechts, was uns Anstoß geben muß im neuen Wahlgesetze, sondern es sind noch andere Bestimmungen, welche direkt dem Art. 133 des Staatsgrundgesetzes widerstreiten. — Haben wir nun weder innere noch entschuldigende äußere Gründe, etwas so Unerlaubtes zu thun und kann man uns nicht einmal in Aussicht stellen, daß dadurch ein besserer Landtag zu Stande kommen wird, als das Land das Glück hat, ihn zu besitzen und nun schon zweimal nacheinander besessen hat, so wüßte ich in der That nicht, warum Sie nöthig hätten, zu einem so mittelalterlichen Institute zu greifen; denn, meine Herren, das ist nicht zu leugnen, mittelalterlich heimelt es heute an in diesem Saale. Wir sind durch die Revision wieder in die Kinderschuhe zurückgetreten, wir fangen unsere Politik wieder von vorn an, als ob wir noch nichts gelernt hätten von konstitutionellem Wesen und dessen Garantien. Als der Abgeordnete für Butjadingerland seinen scharfen, logischen, unwiderleglichen Vortrag hielt, da glaubte man wieder in einer Zeit in diesem Saale zu sein, wo berathen wurde nach Vernunftgründen, wo abgemessen und erwogen wurde, was ist das Beste für das Volk und das Zweckmäßigste? Diese Zeiten sind vorbei, wir hören jetzt ganz andere Gründe und das ist das Bild, welches der Abgeordnete von Oberstein Ihnen vorgehalten hat. Wir sprechen nicht mehr davon, was halten wir für's Beste, Vernünftigste, sondern was müssen wir thun und was sollen wir thun nach dem Willen Anderer? und welche Furcht müssen wir hegen, wenn wir es nicht thun? Aber, meine Herren, da erblicke ich auch kaum noch einen Saal voll Volksvertreter. Zudem ist Furcht die schlechteste Politik von der Welt und verleiht immer und unfehlbar dem, der gefürchtet wird, den sicheren Sieg. Gespenster sind nur da für Diejenigen, welche sie sehen und durch Ahnungen schreckt man nicht Männer! Ich kann also mit der Berathung des vorgelegten Entwurfs nicht einverstanden sein, weil ich sie für durchaus verfassungswidrig halte, weil ich ein anderes Wahlgesetz nicht für nöthig erachte und weil ich das jetzige Wahlgesetz als gut und durch die Erfahrung für bewährt anerkenne, trotz der Wahlen von 1852, Ihr Klassenwahlgesetz aber für verwerflich im Prinzip und schlecht in allen seinen Einzelheiten, auf welche innerhalb der Schranken dieser allgemeinen Debatte noch nicht einzugehen ist.

Abg. **Rüder**: Man sagt gewöhnlich, m. H., das Wahlgesetz sei wichtiger, als die Verfassung. Diese Ansicht hat bei uns meines Erachtens jetzt nicht die große Bedeutung, die ihr im Allgemeinen zugesprochen werden dürfte. Die Beschaffenheit unseres Staats, welcher ein ausgedehntes Proletariat nicht kennt, in welchem auf der andern Seite nur bei einer sehr geringen Anzahl von Personen ein sehr bedeutendes Kapital angesammelt sich findet, welcher keine großen Rittergutsbesitzer oder deren sehr wenige in sich birgt, dagegen viel kleinen Grundbesitz — in unserem Staate wird meines Erachtens die prinzipielle Verkehrtheit des allgemeinen Wahlrechts nicht nothwendig zu nachtheiligen Folgen führen müssen — nicht nothwendig, wenn ich das zugebe, so ist damit auch zugegeben, daß auf früheren Landtagen, oder auf dem jetzigen — es kommt nicht darauf an, sie zu vergleichen, — das allgemeine Wahlrecht nicht die schlimmsten Folgen gehabt hat, eben weil es in einem Staate zur Anwendung gekommen ist, der, wie gesagt, die gefährlichen Elemente nicht in der Menge in sich birgt wie die meisten andern Staaten. Praktisch also könnten wir meines Erachtens mit dem bestehenden Wahlgesetz uns noch einige Zeit behelfen, und insoweit haben, meiner Meinung nach, die Minderheit des Ausschusses und der Abg. Mölling Recht. Aber die Begründung beider ist eine grundfalsche, und diese Begründung führt uns eben in den Kern der Frage hin-

Landesbibliothek Oldenburg

ein, die allein bestimmen könnte, von der Berathung dieses Entwurfs ganz und gar abzusehen. Die Minorität hat hervorgehoben, es hätte dieselbe Stimmgebung uns in den Jahren 1849 und 1850 eine oppositionelle, oder wie der Abg. Mölling sagt, eine demokratische Majorität gebracht, in den Jahren 1851 und 1852 aber eine konservative, oder wie die Gegner sagen, eine reaktionäre Majorität. Gerade dies beweist, daß dem allgemeinen Stimmrecht die Zufälligkeit beiwohnt, gerade dies ist der Grundfehler desselben, der namentlich aber in den Zeiten, wo eine feste Haltung der Landesvertretung im Staate am allernothwendigsten ist, hervortritt, indem dann das allgemeine Wahlrecht seine gefährliche Seite nach außen kehrt; wogegen in den Zeiten, wo die Volksvertretung nach unten hin keine Gegenwirkung zu üben, ein Festhalten nicht so nöthig hat, daß dann das allgemeine Wahlrecht der Thätigkeit einer entgegenstehenden Richtung ebenso großen Spielraum giebt. — Ich will weder das Eine, noch das Andere, ich will weder daß Volksagitatoren allein die Wahlen machen, noch will ich, daß die Wahlurnen mit Zetteln angefüllt werden, welche der Amtmann oder Pastor den Leuten in die Hände gegeben hat, und welche sie vielleicht hineingetragen haben ohne oder gegen ihren Willen und unter Protest gegen ihre Absicht, welche doch gleichwohl der Zettel ausspricht. Das ist aber die Gefahr, welche das allgemeine Wahlrecht mit sich bringt, daß die Selbstständigkeit in den Wählerschaften nicht so ist, wie wir sie uns denken müssen, in Zeiten jeglicher Art, wenn die Repräsentation ihren Zweck überhaupt erfüllen und das leisten soll, was man, wie richtig auch der erste Redner gesagt hat, von ihr erwartet: der Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens des Volkes zu sein. Aus dieser Unzuverlässigkeit des allgemeinen Wahlrechts kann also meines Erachtens die Minderheit nicht ableiten wollen, daß unser Wahlgesetz unangetastet bleiben solle.

Was bewegt uns aber dennoch auf die Berathung dieses Gesetzes einzugehen? Die Gefügigkeit, sagt der Abg. Böckel, und er wird es auch ferner sagen, und wenn wir auch die besten Gründe für unsere Sache brächten; wir haben das schon oft gehört und beantwortet. Wir wollen aber gefügig bleiben, wie wir es bisher gewesen sind, nämlich gegen die Interessen, gegen das Wohl des Landes. Diese Art von Gefügigkeit soll uns bestimmen auf die Sache einzugehen. Zwar verhehlen wir uns nicht, daß das allgemeine Wahlrecht auch bei uns sich nicht ganz bewährt hat und daß die Staatsregierung aus inneren Gründen wohl berechtigt wäre, auf eine angemessene Abänderung des Wahlgesetzes Bedacht zu nehmen; indeß es ist wahr, man ist in diesen Jahren, nachdem man 1848 Kopf über in das allgemeine Wahlrecht gekommen war, so auf das Experimentiren in Deutschland angewiesen, daß es für uns vielleicht gerathener sein würde, etwas zu warten, bis neue Erfahrungen mit den Wahlgesetzen in anderen Ländern gemacht sind. Nun aber ist bekannt genug, daß mit Recht hingewiesen wird auf den Bundestag, auf dessen Beschluß vom 23. August 1851. Zwar sagen die Gegner: „wir sehen keine bestimmte Vorschriften des Bundestags, es sind nur die Motive, nur der Ausschußbericht angezogen worden, und von dem Tische, von dem man so selten die Wahrheit hört, haben wir heute gehört, daß ein positiver Bundesbeschluß nicht vorliegt". — Nun, m. H., ich dächte, die Sache wäre früher bei den verschiedenen Revisionsverhandlungen so oft auseinandergesetzt, daß man uns hätte ersparen dürfen, heut' nochmals darauf zurückzukommen. Soll es aber sein, so will ich doch auch diesen Punkt nicht ganz unbeantwortet lassen. Dasselbe, was unsere Gegner, sagte die Bremer Bürgerschaft, m. H., als ihr zugemuthet wurde das Wahlgesetz abzuändern, um der Einwirkung von außen vorbeugend entgegenzutreten. Der Senat, sagte sie, hat keinen Bundesbeschluß zeigen können und — wie auch der Abg. Mölling sagt: das Bundesrecht solle gelten und nicht Bundeswillkür. — Die Bremer Bürgerschaft verweigerte ihre Zustimmung und der Senat fand sich nicht in der Möglichkeit, auf dem Grunde der bestehenden Verfassung ein neues Wahlgesetz mit der Bürgerschaft zu vereinbaren und die Folge war der Umsturz dieses Verfassungs-Bundesbeschlusses, worin ausdrücklich steht: „Die deutsche Bundesversammlung hält namentlich eine neue Wahlordnung für die Verfassung der Bürgerschaft für sehr dringend, und es ist Bedacht auf schleunige neue Bestimmungen in diesen Beziehungen zu nehmen". Darum beschließt sie „einen Bundescommissär nach Bremen zu senden" u. s. w. Wir haben bei den Revisionsverhandlungen ausführlich auseinandergesetzt, weshalb es für unser Land von sehr großem Interesse ist, das, was nothwendig sein muß, mit eigenen Händen zu thun, wir brauchen das nicht zu wiederholen. Ich habe nur an einen Gesichtspunkt noch erinnern wollen, m. H.! Unsere Revisionsverhandlungen, sie mögen ihrem formellen Inhalte nach bedeuten was sie wollen, daß sie nach außen hin einen sehr guten Eindruck gemacht haben, werden die Gegner der Revision nicht leugnen können. Ich habe nirgends gelesen, daß in den Zeitungen von anderen, als Oldenburgischen Correspondenten, geschmäht worden wäre über das, was wir hier gethan haben, ich habe aber wohl in öffentlichen Organen, in Privatbriefen gelesen und aus einzelnen amtlichen Mittheilungen erfahren, daß man allenthalben die Haltung des Oldenburger Landtags in unserer Revisionsangelegenheit eine würdige genannt hat. Diese würdige Haltung haben wir deshalb behauptet, weil wir der Nothwendigkeit scharf ins Auge gesehen und weil wir zu unterscheiden gewußt haben, was haltbar war in unserer Verfassung, was wir behaupten konnten den Einwirkungen von außen gegenüber, und was fallen mußte, weil es in sich nicht taugte; daß wir, was verkehrt war in unserer Verfassung, zu beseitigen uns bestrebt haben. Auf diesem Wege wollen wir auch bei dem Wahlgesetze bleiben; der gute Eindruck würde vernichtet werden, wenn wir, ohne die Berathung des Wahlgesetzes nur zu beginnen, sagten von vorn herein, wir wollen uns gar nicht damit beschäftigen. Das ist nämlich ja die Absicht der Minderheit, das Gesetz soll gar nicht geprüft werden. „Der

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzentwurf taugt nichts, weil das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts verlassen ist", das ist der Standpunkt der Minderheit. Sie, m. H., werden diesen Standpunkt nicht theilen, Sie werden auf die Berathung eingehen! Freilich, wenn Sie nicht darauf eingehen dürften, das wäre etwas Anderes; aber das Argument, welches aus dem Bestehen des Staatsgrundgesetzes von 1849 genommen ist, ist sehr eigener Art. Wenn Jemand ein Haus baut und es nähert sich der Vollendung, und er bestellt schon sein Mobiliar dazu, so wird gewiß Niemand ihn unklug nennen können, daß er seine Einrichtung schon besorgt, weil das Haus noch nicht bewohnbar ist. Gerade so ist es mit unserer Verfassung. Die Beschlüsse zur Revision unserer Verfassung wurden noch nicht publizirt, sie konnten es vielleicht nicht, da wir sonst vielleicht gleich auseinander gehen müßten, weil wir dann nicht für kompetent erachtet würden, — eine Rechtsfrage übrigens, die noch nicht entschieden ist — genug, sie sind noch nicht publizirt, aber sie bedingen auch nicht unsere Arbeit am Wahlgesetz. Es ist diese nur eine Fortsetzung derjenigen Arbeit, die wir begonnen haben bei der Revision, indem wir ein Wahlgesetz, welches in den Revisionsbeschlüssen vorbehalten ist, jetzt zur Berathung bringen. Daß es nicht vor den Revisionsbeschlüssen publizirt werden wird, brauchen wir nicht als bloße Vermuthung aufzustellen, das können wir als Gewißheit annehmen, weil es nicht publizirt werden kann. Das, meine ich, ist für die Sache entscheidend. Der Abg. Bargmann, dessen Rede das übliche Lob zu Theil geworden ist, und in dessen Rede auch ich manches vernünftige Wort gefunden habe, hat uns selbst gesagt — wenn wir es anders vergessen haben sollten — es habe bei den Wahlen zum Revisionslandtage sich um Aufhebung des allgemeinen, um Schmälerung des Wahlrechts gehandelt. Wenn es sich bei den Wahlen schon darum handelte, so hat es sich bei der Revision doch wohl auch darum gehandelt, so ist doch wohl die neue Prüfung, welche wir in Beziehung auf das Wahlgesetz vornehmen wollen, ein Theil der Revisionsarbeit, und gehört recht eigentlich zu unserer Aufgabe. Wir müssen doch die Basis anerkennen, die wir uns selbst durch unsere Beschlüsse gegeben haben, und müssen doch dahin wirken, daß die Revisionsbeschlüsse nicht als etwas Isolirtes dastehen bei dem Ausbau unserer Staatsangelegenheiten. Also dennoch, wenn der Entwurf durch und durch falsch wäre, so konnten Sie noch berechtigt sein zu sagen: wir wollen die Zeit nicht mit Einzelheiten verschwenden und dgl. Wo finden wir nun aber die Gegner, die große Verkehrtheit? Ich habe hauptsächlich nur zweierlei gehört, zunächst im Berichte der Minderheit: das Drei-Klassensystem würde die Folge haben, daß die, geringe Steuer zahlenden Wähler, welche die dritte Klasse zu bilden hätten, sich an den Wahlen wenig betheiligen würden. Ich halte das für möglich, besonders, wenn bei uns, wie in Preußen, dessen Beispiel uns vorgeführt ist, eine pessimistische Richtung darauf hinwirkt, daß sie sich nicht betheilige. Allein ich hoffe, es werden sich immer Einige finden, die soviel Interesse am Staate haben, und es ist keineswegs erforderlich für ein

gehöriges Wahlresultat, wie es im Antrag der Minderheit zwischen den Zeilen zu lesen, daß von 200, 300, 400 zur Urwahl Berechtigten, welche der Distrikt hat, ein Jeder oder auch nur die große Mehrzahl sich an den Wahlen betheilige. Wenn nur 30 oder 40 sich daran betheiligen, nur so viele die Zeit dazu finden, ihr Recht mit gesetzmäßiger Freiheit auszuüben, sie werden für ihre Klasse ebensoviel Wahlmänner wählen, als 300 oder 400. Es ist damit dann nicht gesagt, daß nur ein Theil des Volkes sich berufen hält, selbst an den Angelegenheiten des Staates mit zu berathen, selbst mit zu wählen. Wir haben ja in einem Theile des Landes, welcher als demokratisch bezeichnet wird, weil er demokratische Abgeordnete in den Landtag sendet, das Beispiel geringster Betheiligung gehabt; wir haben ja auch außerdem das Beispiel, daß keine Betheiligung an den Wahlen stattgefunden hat. In Kirchspielen des Kreises Jever sind manchmal 5, 6 Urwähler zur Wahlurne gezogen. Das ist beim allgemeinen Wahlrecht möglich, das wird auch beim Klassensystem möglich bleiben, wir haben ja doch Abgeordnete bekommen, wie wir sie auch bekommen haben bei der bisherigen geringen Betheiligung. Der zweite Grund ist der prinzipielle, der aus der Allgemeinheit der Stimmberechtigung hergenommen war, und da ist es namentlich das rechtsgelehrte Mitglied für den Kreis Jever gewesen, welches uns die Berechtigung der Arbeit hier vorgehalten hat. Ich habe es immer für meine Aufgabe gehalten, auch demokratische Blätter, wenn sie mit Geist geschrieben werden, zu lesen, und da ist mir denn erinnerlich geblieben, daß es ein Lieblingsthema dieser Blätter ist, die Arbeit gegenüber zu stellen den Interessen des Besitzes, den Arbeiter in Konflikt sich zu denken, oder zu bringen mit der besitzenden Klasse, mit der sogenannten Bourgeoisie. Die Verkehrtheit dieser ganzen Auffassung ist, glaube ich, schon bezeichnet worden. Welche Arbeit meint man aber gewöhnlich, wenn man der großen Menge schmeichelt, daß sie so gebildet, daß sie so gut an sich sei, wie die, welche mehr besitzen? Meint man blos die Arbeit des Tagelöhners, des Fabrikarbeiters? Ich glaube wirklich! Aber die Arbeit des Handwerkmeisters, meine ich, ist auch nicht zu verachten und ist dem Staate sehr wichtig; die Arbeit des Landmanns, der Grundbesitz hat, ist in unserem Staate sehr hoch anzuschlagen; die Arbeit des Kaufmanns hat auch immer für sehr respektabel gegolten, die Arbeit des Arztes, ja selbst die des Professors, der uns heute wieder vorgeführt worden ist — wie er denn seit 1848 so oft hat herhalten müssen, wenn es galt, eine Klasse aus den gebildeten Ständen heruntetzuziehen — selbst diese Arbeit, m. H., ist nicht zu verachten, sie ist im Staate eine berechtigte, eine nothwendige, und wenn man von dem allgemeinen Wahlrecht deshalb abzugehen sich berechtigt hielt, weil die eine Art von Arbeit, die bloße reine Handarbeit, vorzugsweise da sich bewegen wird und allein den Ausschlag geben kann, so liegt darin eine Gerechtigkeit gegen alle übrigen Arten von Arbeiten und Wege, zu Besitz zu gelangen, und gegen das Kapital, welches, wie bemerkt, nur aufgesammelte Arbeit ist. — Nach Amerika hat uns der rechtsgelehrte

Landesbibliothek Oldenburg

Abgeordnete für Jever geführt. Er wird schwerlich uns amerikanische Zustände herbeiwünschen wollen. Nicht alle Staaten Amerikas haben das allgemeine Wahlrecht; von denen, die es haben, sind wieder viele, die gleich den Staaten des Alterthums, den Menschen nur in denjenigen Personen beachten, denen sie das Menschenrecht durch die positive Gesetzgebung ausdrücklich beizulegen für gut fanden. Fast die Hälfte der Staaten der amerikanischen Union anerkennt bekanntlich die Sklaverei und die Sklaverei thut dort alle die Arbeit. Wenn der Abgeordnete Mölling von der Berechtigung der Arbeit in anderen Ländern sprechen will, so soll er uns wenigstens nicht nach Amerika hinweisen. — Es ist auch nichts Exorbitantes was uns vorschlagen wird und dem wir das Wort reden, wenn wir wollen, daß das allgemeine Stimmrecht verlassen werden, wenn wir wollen, daß eine Beschränkung, eine Theilung stattfinden solle. Es ist eine bekannte Sache, daß vor dem Jahre 1848 in Deutschland Niemand daran gedacht hat, das allgemeine Wahlrecht zu fordern, daß wenigstens in unserem Lande es keineswegs die Arbeiter im Sinn des Abg. Mölling es waren, die das allgemeine Wahlrecht gefordert haben, sondern hier ist dies von den besitzenden Klassen ausgegangen, weil sie meist nicht wußten, was sie eigentlich forderten. In den übrigen Staaten Europas gilt bekanntlich das allgemeine Wahlrecht nicht — bekanntlich will ich nicht sagen, ganz gewiß kann ich es nicht von allen sagen — es ist bekannt von Frankreich, daß dort das allgemeine Wahlrecht gilt, ob sonst wo, weiß ich nicht. In Norwegen, in Belgien, wo die freiesten konstitutionell-monarchischen Verfassungen sind, da gilt es nicht, da hat man einen Census für das Wahlrecht bestimmt oder es durch Besitz bedingt. Frankreich hatte vor 1831 bei einem hohen Census unter 31 oder 32 Millionen nur 80,000 Wähler, seit 1831 hat es bei einem Census von 200 Franks Steuern 180,000 Urwähler auf jene große Bevölkerung gehabt, und dabei einen passiven Census von 1000 Franks. Wir sehen in unserm Entwurf das passive Wahlrecht vollständig frei gegeben, wie das prinzipiell ja auch durchaus gerechtfertigt ist. England giebt das aktive Urwahlrecht nur dem Pächter auf dem Lande, der 50 Pfund Pacht giebt, circa 300 ℛ Gold. Auch nach dem Vorschlage der Staatsregierung wird bei uns sehr weit unter eine solche Summe heruntergegangen werden müssen. Die vormärzlichen konstitutionellen Staaten, welche das konstitutionelle System am weitesten ausgebildet haben: Baden, Sachsen, Baiern, Hessen-Darmstadt, hatten alle einen Census für aktives Wahlrecht. Aus den Kammern dieser Länder sind tüchtige Gesetze hervorgegangen, die Kammern dieser Länder haben vor Deutschland mit großer Achtung bestanden, bis das Jahr 1848 mit seiner Ueberstürzung kam und ihnen das allgemeine Wahlrecht und die Verwirrungen brachte, die wir erlebt haben, und bis dann Wahlgesetze wieder eingeführt wurden, die, wenn ich recht unterrichtet bin, hinter den früheren weit zurückbleiben, jedenfalls aber weit „reaktionärer" sind, als das, was die Staatsregierung uns vorlegt.

Meine Herren! Das Recht, welches von den Abgeordneten, die dem Minoritätsantrag das Wort reden, für Jedermann in Anspruch genommen wird, ist kein individuelles Freiheiheitsrecht, es ist nicht, wie es von jenen angesehen zu werden scheint, der Persönlichkeit eigenthümlich; es ist lediglich ein, zum Besten der Gesammtheit auszuübender Beruf, welchen der Staatsbürger erfüllt, wenn er zur Wahlurne geht, und weil Jeden das Beste der Gesammtheit leiten soll, so muß man sich lediglich fragen: wie kommt der vernünftige Gesammtwille am Besten zum Ausdruck, zur Anerkennung? Wer muß der Träger des Wählerberufs sein, damit zum allgemeinen Besten gewirkt werde? Das wollen auch wir, deshalb schlagen wir vor, die Prüfung des Gesetzentwurfs im Einzelnen vorzunehmen, deshalb werden wir dafür stimmen. — Eine wahre Gefühlserhebung, oder auch ein erheuchelter Schwung, kann sich über die wirklichen Dinge darüber hinwegsetzen, daß wir von außen Veranlassung haben, uns mit dem Wahlgesetz zu beschäftigen, der praktische Mann, der im Landtage Sitz genommen hat, wird auch diesem Grunde Gewicht beilegen, und deshalb für die Berathung des Entwurfs stimmen.

Präsident: Eine Andeutung in der Rede des Abg. Rüder auf die des Abg. Wibel veranlaßt mich nachträglich zu der Bemerkung, daß ich zwar allerdings vernommen habe, wie der Abg. Wibel gesagt hat, man höre vom Regierungstische selten die Wahrheit. Ich habe diese Worte nicht nothwendig so auffassen müssen, als habe der Abg. Wibel damit sagen wollen: die Regierung sage bewußt selten die Wahrheit, sie sage mithin bewußt häufig die Unwahrheit, vielmehr hat die Aeußerung des Herrn Abg. Wibel auch die Auffassung zugelassen, daß er dasjenige, was er vom Regierungstische vernommen habe, für unwahr halte. Eine solche Auffassung steht unbedingt frei dem Abg. Wibel, wie jedem Abgeordneten. Würde die erste Auffassung die nothwendige gewesen sein, so würde ich allerdings wegen der darin liegenden unverzeihlichen Ungebühr ihn zur Ordnung gerufen haben. — Abg. Schmedes hat das Wort.

Abg. **Schmedes**: Ich halte mich auch verpflichtet über die uns vorliegende wichtige Frage mich hier auszusprechen. Ich bin mit dem Ausschusse einverstanden, daß es eine höchst schwierige Aufgabe ist, ja, wie der Ausschuß in seinem Berichte sagt, eine der schwierigsten, ein gutes, richtiges Wahlgesetz zu schaffen, ich glaube aber, wenn dies von uns anerkannt wird, daß es so schwierig ist, so müssen wir auch nur an eine solche Aufgabe gehen, wenn die äußerste Nothwendigkeit uns dazu zwingt. Eine solche Nothwendigkeit aber, ein Wahlgesetz zu machen, ist weder vom Ausschusse in seinem Berichte, noch von der Staatsregierung in den Beweggründen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf, noch auch bei der heutigen Verhandlung hierüber nachgewiesen worden. Der Herr Abg. Rüder hat freilich vorhin für ein neues Wahlgesetz angeführt, daß der vorige Landtag und auch dieser durch seine Haltung bei der Revision einen sehr guten Eindruck gemacht habe nach Außen und daß dieser Eindruck, wie der geehrte Abgeordnete noch hinzusetzte, seines Erachtens ganz verloren gehen

Landesbibliothek Oldenburg

würde, wenn wir jetzt nicht auch das Wahlgesetz revidirten. Das ist das Hauptsächlichste, was ich von dem geehrten Abgeordneten dafür anführen hörte; ich sollte indeß meinen, daß es uns bei Erlassung von Gesetzen nicht bestimmen dürfte, welchen Eindruck wir nach Außen damit machen, sondern vielmehr, welchen Nutzen diese Gesetze dem Lande bringen. — Ich bin gegen dieses Wahlgesetz mit seinem Dreiklassensystem, nicht so sehr deshalb, wie von manchem der Herren Vorredner angeführt ist, weil ich glaube und fürchte, bei einem solchen Wahlgesetz werden viele unserer Mitbürger ihr Wahlrecht nicht ausüben können, sondern ich bin besonders deshalb dagegen, weil ich glaube, dieses Dreiklassensystem wird uns Haß und Feindschaft bringen im Lande, durch dieses Dreiklassensystem werden wir nothwendigerweise die drei Klassen gegen einander aufhetzen, und gerade diejenigen, welche in die erste Klasse kommen, um deren Rechte willen Sie glauben dieses System einführen zu müssen, gerade diejenigen möchten es Ihnen meiner festen Ueberzeugung nach am wenigsten Dank wissen, daß Sie ein solches Wahlgesetz gemacht haben, denn diese erste Klasse wird politisch todt werden. — Wenn das Volk in drei Klassen wählen soll, nach Höhe einer Steuersumme die Jeder zahlt, so wird es meines Erachtens jedenfalls dahin kommen, — vielleicht schon bei der nächsten Wahl, daß die zweite und dritte Klasse Hand in Hand geht und miteinander Front machen gegen die erste und damit würde die erste Klasse gar keine Rechte behalten. Das will ich aber auch nicht. — Ich glaube ferner, daß aus einer solchen Klassenwahl stets, wenigstens in der ersten Zeit ein oppositioneller Landtag hervorgeht, ein Landtag, der stets alles verneint und das möchte auch nicht des Volkes Wohl befördern. Einen solchen Landtag werden Sie aber schaffen durch ein solches Wahlgesetz, Sie werden eine Opposition hervorrufen, wie wir noch keine gehabt haben, und deshalb halte ich es für bedenklich, daß wir auf das neue Wahlgesetz hier eingehen. — M. H., da eine Nothwendigkeit, eine zwingende Nothwendigkeit dazu nicht vorliegt, daß wir unser Wahlgesetz revidiren, da ferner das alte Wahlgesetz sich als recht gut bewährt hat, was namentlich die Mehrheit dieses Landtags nicht verkennen sollte, so glaube ich, daß wir ruhig das alte Wahlgesetz bis weiter bestehen lassen, und das uns jetzt vorgelegte ablehnen können. Wir werden dann fertig sein und können nach Hause gehen, ohne daß wir befürchten müssen, mit einem solchen Wahlgesetz etwas hervorzurufen, was nachher nicht so leicht wieder gut zu machen ist: Haß und Feindschaft der drei Klassen gegen einander! Ich werde daher mit der Minderheit stimmen!

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Abg. Mölling, der bereits einmal in dieser allgemeinen Diskussion gesprochen hat. Mir scheint die Sache zur Abstimmung genügend vorbereitet zu sein.

Abg. **Kasten**: Ich bitte auch um das Wort!

Präsident: Ich bitte so lange zu warten, bis ich ausgeredet habe. Ich hatte bemerkt, daß ich die Sache zur Abstimmung für genügend vorbereitet hielt, und wollte der Versammlung vorschlagen den Schluß der Debatte zu beschließen.

Abg. **Mölling**: Ich bitte um das Wort über den Antrag des Präsidenten!

Präsident: Ueber meinen Antrag ist keine Debatte zulässig, sondern einfach die Abstimmung, ob die Debatte geschlossen werden soll.

Abg. **Mölling**: Ich möchte aber doch beantragen, daß das Wort ertheilt werde!

Präsident: Darüber kann ich das Wort nicht ertheilen. Es heißt in der Geschäftsordnung, der Präsident schließt die Berathung, wenn Niemand mehr das Wort verlangt hat, oder der Präsident die Verhandlung genügend reif hält u. s. w.

Abg. **Wibel**: Dann wird auch nicht abgestimmt, sondern es wird die Debatte geschlossen!

Präsident: Ich lasse nur deshalb die Abstimmung vornehmen, weil ich voraussetzte, daß sich Widerspruch gegen den Schluß der Debatte erheben würde. Jede Verfügung des Präsidenten unterliegt dem Beschluß der Versammlung.

Abg. **Wibel**: Nach vorgängiger Debatte!

Präsident: Ich bitte mich nicht zu unterbrechen! — Da gegen meinen Antrag auf Verfügung des Schlusses der Debatte sich Widerspruch erhebt, so muß ich abstimmen lassen. Würde die Versammlung in der Mehrheit der Ansicht sein, daß der Schluß noch nicht beliebt würde, so würde der Schluß natürlich nicht erfolgen.

Abg. **Böckel**: Ich bitte um's Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Böckel**: Ich glaube nicht, daß der Präsident Anträge stellen kann. Der Präsident kann nur die Debatte direkt schließen, aber ehe er sie schließt erst den Antrag auf Schluß der Debatte stellen und darüber abstimmen lassen, ist gegen die Geschäftsordnung.

Abg. **Wibel**: Ich bitte auch um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Es ist auch nicht in der Geschäftsordnung begründet, daß irgend ein Antrag, sei er ausgegangen vom Präsidenten oder einem Mitgliede der Versammlung, zur Abstimmung gebracht werden kann ohne Debatte, es sei denn, daß die Versammlung vorher beschließt, daß keine Diskussion stattfinden solle. Der Herr Präsident durfte also seinen Vorschlag, den er zur Abstimmung bringen wollte, nicht ohne vorherige Diskussion zur Abstimmung verstellen, wenn er nicht zuvor darüber abstimmen ließ: ob eine Diskussion stattfinden solle oder nicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete, welcher soeben gesprochen hat, hat insofern vollkommen Recht, als ein Antrag von mir nicht vorliegt. Ich habe die Absicht gehabt, die Debatte zu schließen, weil ich die Abstimmung durch die Diskussion für genügend

Landesbibliothek Oldenburg

vorbereitet hielt. Da aber Widerspruch gegen den Schluß sich erhebt, und jedenfalls von dem Abg. Mölling, der sich zum Worte gemeldet, Widerspruch zu erwarten war, so habe ich geglaubt die Abstimmung des Landtags veranlassen zu sollen, und das scheint mir nicht gegen die Geschäftsordnung zu streiten!

Abg. **Böckel:** Ich glaube, daß eben nach der Geschäftsordnung verboten ist, daß der Präsident, ebensowenig als er sich an der Diskussion betheiligen darf, Anträge an die Versammlung bringen kann, und daß die Sache nun so steht: wenn der Präsident glaubt, daß der Gegenstand durch die Diskussion hinlänglich reif ist für die Abstimmung, der Präsident dann die Diskussion schließen, nicht aber Anträge darauf an die Versammlung bringen kann.

Präsident: Ich habe dem Herrn Abgeordneten schon bemerkt, daß diese Bezeichnung „Antrag" für meinen Vorschlag nicht ganz richtig war, daß diese Bezeichnung der Geschäftsordnung nicht entspricht. Ich wiederhole also dasselbe zum zweiten Male und bringe jetzt die Frage zur Abstimmung, ob über meinen Vorschlag, die Debatte zu schließen, erst Diskussion stattfinden solle, ob diesem Vorschlage auf Schluß der Debatte eine Berathung vorhergehen soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß über den Schluß der Debatte noch erst diskutirt werde, sich zu erheben. — Die Diskussion über den Schluß der Debatte ist abgelehnt. Ich bitte also diejenigen Herren, welche wollen, daß die Berathung über den allgemeinen Theil des Ausschußberichts geschlossen werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Mölling**: Vorschlag!

Präsident: Sie haben Recht, ich habe mich allerdings zum zweitenmale eines unrichtigen Ausdrucks bedient. — Die Debatte ist geschlossen, vorbehältlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Lüerßen:** Nur einige Worte! Es ist in dieser Versammlung heute schon so viel über meinen Antrag discutirt worden, daß ich ganz darauf verzichten möchte, noch weiter dafür zu sprechen. Nur einige Gründe wollte ich noch geltend zu machen mir erlauben. Das neue Wahlgesetz wird keinen guten Eindruck machen auf dem Lande, indem es die Gleichheit des Standes aufhebt; Nachbarn, Freunde und Verwandte werden auseinandergerissen werden in ihrem Wahlrecht durch dieses Wahlgesetz, sie werden in verschiedene Classen kommen, da sie doch gewohnt sind, ihre gemeinsamen Angelegenheiten mit gleichem Gewicht zu berathen. Auch wird es nach meiner Ansicht keinen guten Eindruck machen, daß die Vermögensverhältnisse der Einzelnen dadurch der öffentlichen Besprechung preisgegeben werden, was Manchem unangenehm und Vielen sogar nachtheilig sein kann.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter der Mehrheit das Wort?

Berichterst. Abg. **Strackerjan** II.: Nur ein paar Worte möchte ich mir erlauben, um die Herren aufmerksam zu machen, daß, wenn gesagt ist: der Landtag wäre augenblicklich nicht berechtigt, ein Wahlgesetz zu berathen, bei der Debatte über das Gesetz wegen der Provinzialräthe dieser Grund nicht geltend gemacht wurde. Das ist ein neues Licht, was den Herren aufgegangen ist. So viel ich gehört habe, ist die Versammlung damals einstimmig auf die Berathung jenes Gesetzes eingegangen und das stimmt ebensosehr (Abg. Wibel: Nein) gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, wie das Wahlgesetz. Dann möchte ich noch auf die Bemerkung eines Abgeordneten, daß durch die Eintheilung in 3 Klassen die erste Klasse politisch todt gelegt würde, und daß die anderen beiden Klassen, wie er glaubt, immer zusammenwählen würden, erwidern: Wie ist es denn jetzt gewesen, wo die zweite und dritte Klasse, mit dem vollen Gewichte der Menge der Stimmen, die diesen Klassen angehören werden, den wenigen Stimmen, welche die erste Klasse künftig bilden, gegenüber stand? Es war dabei erst recht nicht möglich gewesen, daß die erste Klasse zur Geltung kommen konnte. Wenn aber die drei Klassen da sind, so ist es deshalb noch nicht nothwendig, daß die erste und zweite Klasse sich mit einander verbinden, im Gegentheil habe ich mehrfach gehört, es würden sich die erste und dritte verbinden, weil die erste durch ihren Besitz auf die dritte mehr Einfluß hätte? Wie sich nun dies herausstellen wird, läßt sich vorher mit Bestimmtheit nicht berechnen, es liegt aber in der Dreitheiligkeit die beste Ausgleichung, es kann die erste Klasse mit der zweiten oder mit der dritten stimmen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung! Es liegt der Antrag der Mehrheit des Ausschusses vor, welcher dahin geht: „Der Landtag wolle auf die Berathung des vorgelegten Entwurfs eines Wahlgesetzes für die Wahl der Abgeordneten zum Landtage eingehen". — Die Minderheit hat beantragt: „Der Landtag wolle auf die Berathung des vorgelegten Entwurfs nicht eingehen", — mithin die bloße Verneinung des Antrags der Mehrheit. Ich würde daher bloß den Antrag der Mehrheit zur Abstimmung bringen, wird dieser angenommen, so ist damit der Minderheitsantrag abgelehnt und umgekehrt, wird der Antrag der Mehrheit abgelehnt, so ist damit der Minderheitsantrag angenommen. — Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? (Geschieht hinreichend). Er ist hinlänglich unterstützt! Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage der Mehrheit beistimmen wollen, bei dem Namensaufrufe mit Ja, die dagegen stimmen wollen, mit Nein zu antworten. Die namentliche Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben L.

Es antworteten mit

Ja	Nein
die Abg. Lauw.	die Abg. Lindemann.
Lehmkuhl.	Lübbers.
Möhring.	Lüerßen.
Morell.	Mölling.
v. Münster.	Schmedes.

Landesbibliothek Oldenburg

Nieberding.
Noell.
Pancratz.
Rüder.
Strackerjan I.
Strackerjan II.
Strodthoff.
Sudendorf.
v. Wedderkop.
Zedelius.
Barleben.
Böker.
v. Berg.
Becker.
Bothe.
Bulling.
Crone.
Driver.
Feldhus.
Ferneding.
Goose.
Janßen.
Kindt.
Wibel.
Willers.
Abels.
Alfs.
Bargmann.
Böckel.
Frank.
Hardt.
Heindl.
Kasten.

Abwesend waren

Abg. Klävemann, durch Unwohlsein entschuldigt.
Abg. Niebour.
Abg. Schwegmann.

Präsident: Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses Seite 4 des Berichts ist mit 28 gegen 15 Stimmen angenommen. — Wir würden jetzt zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs übergehen, die Zeit ist indeß schon vorgerückt, ich habe der Versammlung noch eine Mittheilung zu machen, die vielleicht zu einem weiteren Geschäft noch heute Veranlassung giebt, deshalb scheint es mir zweckmäßig, in der Berathung hier abzubrechen. — Ich möchte mir aber noch den Vorschlag erlauben, daß der Landtag jetzt darüber beschließe, wie es bei der Einzelnverhandlung im weiteren Verlauf zu halten sei und daß er bei der demnächstigen Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs alle diejenigen Anträge des Ausschusses, welche auf unbedingte Annahme eines Artikels des Gesetzentwurfs gerichtet sind, ohne Abstimmung als angenommen ansehen wolle, falls nicht über einen solchen und gegen einen solchen Antrag das Wort genommen würde. Falls nicht Widerspruch erhoben wird gegen meinen Vorschlag, darf ich annehmen, daß der Landtag damit einverstanden ist und daß bei der Einzelverhandlung bei Anträgen der von mir bezeichneten Art es einer besonderen Abstimmung nicht bedürfe. — Ich breche hier die Berathung für heute ab. Es ist eingegangen ein Schreiben der Staatsregierung vom 12. dieses Monats, welches folgendermaßen lautet: Der Präsident verliest das Schreiben, betreffend die Verlängerung des Landtags auf 3 Jahre.

Meines Erachtens würde zu Begutachtung der Frage, ob der Landtag auf diesen Antrag der Staatsregierung eingehen wolle und eventuell, auf welche Weise der Landtag sich darüber zu äußern hat, wie mir scheint, zweckmäßigerweise ein Ausschuß zu bilden sein, der etwa auf fünf Personen bestehen möchte, bei deren Wahl es lediglich auf die Rücksicht ankommen wird, daß eben nach Inhalt des Schreibens und wie es mir unzweifelhaft scheint, zunächst wenigstens lediglich eine Rechtsfrage zur Verhandlung steht. Die Dauer des Landtags ist, wie den Herren Abgeordneten bekannt ist, bis zum 20. des Monats verlängert und es ist gewiß im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Geschäfte des Landtags bis dahin so gefördert sind, daß bis dahin der Schließung des Landtags nichts weiter entgegensteht. In dieser Berücksichtigung scheint es mir wünschenswerth, daß mit der Wahl des Ausschusses, falls der Landtag meinen Vorschlag annehmen will, baldmöglichst verfahren werde.

Es würde dieser Ausschuß noch heute, in der gegenwärtigen Sitzung gewählt werden können, wenn dieselbe etwa, um die nöthige Zeit zur Besprechung zu gewinnen, auf eine Viertelstunde unterbrochen würde. Mein Vorschlag an die Versammlung geht dahin, daß für Begutachtung des so eben von mir verlesenen Regierungsschreibens vom 12. d. M. ein Ausschuß aus 5 Personen bestehend in der heutigen Sitzung gewählt und zu dem Ende die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbrochen werde. Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Versammlung meinen Vorschlag billigt. Es erfolgt kein Widerspruch, die Sitzung wird auf eine Viertelstunde unterbrochen.

(1 Uhr 10 Minuten.)

(1 Uhr 25 Minuten). Die Sitzung ist wieder eröffnet! Ich bitte, mit Abgabe der Stimmzettel zu verfahren. — Sind noch Stimmzettel abzugeben? Es wird mit der Ziehung und Verlesung begonnen!

Das Ergebniß der Wahl ist folgendes: Es haben erhalten die Abg. Becker und Mölling jeder 29, Nieberding 28, Driver und Möhring jeder 26 Stimmen. — Ich ersuche die eben gewählten Mitglieder des Ausschusses, nach dem Schluß der heutigen Sitzung zur Wahl eines Vorstandes hier sich zu vereinigen. — Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setze ich erstens: die zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Einrichtung der Provinzialräthe; zweitens: die Fortsetzung der Berathung des Berichts des Ausschusses wegen des Wahlgesetzes. Die nächste Sitzung wird stattfinden Montag 10 Uhr und die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung $1^3/_4$ Uhr.

Druck von Heinrich Klesser in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 15. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Einrichtung der Provinzialräthe,
2) Fortsetzung der Berathung des Berichts des Ausschusses über das Wahlgesetz.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertisch anwesend: Herr Regierungscommissär Bucholtz. Die Sitzung beginnt $10^1/_4$ Uhr mit Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung durch den Schriftführer Strackerjan II.

Präsident: Wird etwas gegen das Protokoll erinnert? — (Geschieht nicht). In Betreff meines Vorschlages wegen der Annahme der Anträge des Ausschusses, ohne Abstimmung, wird wohl eine Berichtigung nothwendig sein. Der Vorschlag, welchen ich in dieser Hinsicht machte, lautete nicht so unbedingt, wie er im Protokoll niedergeschrieben worden ist, für alle Anträge des Ausschusses, soudern er beschränkte sich nur auf diejenigen Anträge des Ausschusses, welche die unveränderte Annahme eines Artikels des Gesetzentwurfs empfehlen. Vorbehältlich dieser Berichtigung erkläre ich das Protokoll für genehmigt. Wir gehen zur Tagesordnung! Ich bemerke vorher noch, daß eine Vorstellung des ehemaligen Deichkondukteurs Hullmann in Berne eingegangen ist; sie bezieht sich auf die Beförderung des nautischen Unterrichts, enthält übrigens kein bestimmtes Petitum und wird deshalb zu den Akten zu nehmen sein. — Wir gehen zur Tagesordnung, zunächst zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs wegen Einrichtung der Provinzialräthe. Die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs konnte schon heute auf die Tagesordnung gesetzt werden, weil die Zusammenstellung, welche der zweiten Lesung vorangehen soll, in der That als Anlage I schon längst sich in den Händen der Abgeordneten befindet. Es sind nur zu wenigen Artikeln einige kleine Aenderungen der Anlage I beschlossen, nämlich zu Art. 25 ein Zusatz, vom Abg. Lindemann beantragt, und zu Art. 26 die Einschaltung der wenigen Worte, welche darin aufzunehmen vom Regierungstische beantragt worden ist. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterst. **Rüder**: Ich bitte darum.

Präsident: Sie haben das Wort.

Berichterst. Abg. **Rüder**: (verliest den Bericht zur Zusammenstellung der Beschlüsse für die zweite Lesung; der Ausschuß schlägt einige unbedeutende Redaktionsänderungen vor, u. a. hat der auf Antrag des Abg. Lindemann gefaßte Beschluß eine Redaktionsänderung erfahren).

Präsident: Der Herr Abg. Lindemann wird vielleicht sein Einverständniß mit dieser Fassung erklären?

Abg. **Lindemann**: Ich bin damit einverstanden.

Berichterst. **Rüder**: (In der Anlage A ist vom Ausschusse vorgeschlagen, bei I die nur erläuternde Parenthese stehen zu lassen). Es bezieht sich das auf die Bemerkung zu Anlage A ad I, wo in Parenthese steht: „In Uebereinstimmung mit den jetzt bestehenden Wahlbezirken". Es ist das gewissermaßen eine Rubrik, welche die Bezeichnungen der Bezirke erläutern soll und sie ist deshalb nicht wegzulassen. Es ist diese Bemerkung eigentlich eine Nachholung dessen, was in dem früheren Berichte schon über diese Parenthese hatte gesagt sein sollen.

Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen.

Präsident: Gegen diese letzte Bemerkung möchte ohne Zweifel Niemand etwas zu erinnern haben. Es sind bei dem

Landesbibliothek Oldenburg

Bureau Abänderungsanträge für die zweite Lesung nicht eingebracht worden; hat einer der Herren Abgeordneten die Absicht, gegenwärtig einen Abänderungsantrag noch einzubringen, so würde ich ihm das Wort dazu ertheilen. – Es meldet sich Niemand, wir gehen deshalb zur Abstimmung. Ich bringe die Frage zur Abstimmung, ob der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe im Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld, wie er als Anlage I des Berichts zusammengestellt ist, ebenso mit der Anlage II, und unter denjenigen Abänderungen, welche der Landtag bei der Berathung des Gesetzes beschlossen, beziehungsweise heute gutgeheißen hat, wie sie von dem Abgeordneten Rüder so eben vorgetragen worden sind, ob, sage ich, der Landtag diesen Entwurf jetzt billigen will. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, daß die Anlage I des früheren Ausschußberichts, mit den heute zur Sprache gekommenen Modifikationen, zum Gesetz erhoben werde, sich zu erheben. Einstimmig angenommen. Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des Ausschußberichts, betreffend den Entwurf eines Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage. — Die Art. 1 und 2 sind von dem Ausschuß zur Annahme empfohlen.

Abg. **Kasten**: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Wünscht der Abg. Kasten in Beziehung auf Antrag 1 oder 2 das Wort?

(Abg. Kasten spricht etwas, unvernehmlich.)

Präsident: Ich verstehe Sie nicht! Sie haben das Wort!

Abg. **Kasten**: Ich habe in der Sitzung am Sonnabend um das Wort gebeten. Sie erklärten, da die Frage schon hinreichend erschöpft sei, mir dasselbe nicht mehr geben zu können. Durch die große Aufmerksamkeit, mit welcher Sie der Debatte folgen müssen, waren Sie begreiflicherweise ermüdet. Ich fand dadurch diese Erklärung begründet. Indessen die Art und Weise, wie Sie sich gegen mich aussprachen, hatte etwas Verletzendes für mich und ich halte mich berechtigt, dieses hier auszusprechen — (der Redner hält einen Augenblick inne).

Präsident: Haben Sie geendet, Herr Kasten?

Abg. **Kasten** (fortfahrend): Ich beanspruche dieselbe Berücksichtigung, wozu mich mein Mandat berechtigt. Ich verbinde damit, Herr Präsident, nicht die Absicht, etwas zu sagen, was Sie beleidigen könnte, sondern erkläre, daß die persönliche Achtung dadurch durchaus nicht geschmälert ist.

Präsident: Ich erinnere mich überall nicht — zwar wohl..... Sie haben Ihren Vortrag geendet, Herr Kasten? (Abg. Kasten bejaht). Ich erinnere mich wohl, daß der Abgeordnete Kasten um's Wort gebeten hat, nachdem ich der Versammlung bemerkt, daß ich den Gegenstand zur Abstimmung für genügend reif halte, ich erinnere mich aber nicht, daß ich auf unzulässige Weise etwas Verletzendes gegen Herrn Kasten gesagt hätte. Ich habe vielleicht, als er um's Wort bat, gesagt, daß ich bitten müsse, mich nicht zu unterbrechen, indem ich eben im Begriff sei, der Versammlung einen Vorschlag zu machen. Sollte Herr Kasten sich dennoch durch etwas von mir Gesagtes beleidigt fühlen, so erkläre ich, daß ich nichtsweniger, als die Absicht gehabt habe, ihn irgendwie zu kränken oder zu verletzen.

Abg. **Kasten**: Ich erkläre mich damit zufriedengestellt.

Präsident: Wir gehen zu weiterer Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Wahlen zum Landtage. Der Ausschuß hat Art. 1 und 2 zur Annahme empfohlen. Wünscht Jemand darüber das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich den Antrag für angenommen. Ich bitte jetzt die Bemerkung zu Art. 3 zu verlesen.

Berichterst. **Strackerjan** II.: Verliest den Bericht zu Art. 3.

Abg. **Klävemann**: Ich muß Ihnen den Anteag der Minderheit zur Annahme empfehlen, m. H.! gegen den Antrag der Mehrheit. Beide Anträge stimmen überein, daß 46 Abgeordnete für den Landtag beizubehalten seien. Die Mehrheit will aber die Anzahl der Wahlmänner verringern, und zwar, damit die Wahl nicht erschwert werde. Was wird denn die Wahl erschwert durch diese größere Anzahl Wahlmänner! Haben Sie nicht bemerkt, daß selten oder nie bei den Abgeordneten-Wahlen ein Wahlmann gefehlt hat? Sind nicht immer Alle freudig zur Wahl gegangen? Oder in den Gemeinden, bei den Urwahlen sollte die Wahl erschwert sein, also die Wahl der Wahlmänner? Ist es nicht einerlei, ob 20 oder 24 Wahlmänner von der Urwählerversammlung, wenn sie einmal versammelt ist, gewählt werden, ob 10 oder 12, 5 oder 6? Eine kleinere Anzahl Wahlmänner giebt nothwendig eine einseitigere Abgeordneten-Wahl. Eine größere Versammlung kann die Sache besser überlegen und nach allen Seiten hin erwägen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, m. H., daß Sie es bei der alten Anzahl Wahlmänner, wie wir sie bisher gehabt haben, belassen, so daß auch künftig auf 250 Einwohner ein Wahlmann gewählt werden soll, wie es die Minderheit in ihrem Antrage vorgeschlagen hat.

Präsident: Herr Ministerialrath Bucholtz hat das Wort!

Reg-Commiss. **Bucholtz**: Lassen Sie mich, meine Herren! bei der Frage wegen der Größe der Abgeordnetenzahl einen kurzen Rückblick werfen auf das, was bisher vorgekommen ist in dieser Beziehung. Als die Staatsregierung im Jahre 1848 eine Versammlung von Vertrauensmännern berief, um das Verfassungswerk zu berathen, ward die Zahl der Mitglieder der Versammlung auf 34 festgesetzt. Man erinnert sich nicht, daß damals irgendwie die Ansicht sich ausgesprochen hätte, daß diese Zahl nicht genüge. Im Entwurf des Staatsgrundgesetzes, welches von der Regierung der Versammlung damals vorgelegt wurde, ward die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf 35 festgesetzt; man hat nicht vernommen, daß die Versammlung gegen diese Zahl irgendwie Einwendungen machte. Als damals eine Versammlung zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes berufen

Landesbibliothek Oldenburg

wurde, bestand sie auch nur aus 34 Abgeordneten, und wenn jemals bei einer Versammlung die Rücksicht auf die Zahl derselben ein erhebliches Gewicht hätte geben sollen, so hätte diese Rücksicht gerade bei dieser Versammlung genommen werden müssen. Der Kommissionsbericht, der dem Vereinbarungslandtage vorgelegt wurde, hatte auch nur die Zahl von 35 Abgeordneten vorgeschlagen. Erst auf dem Vereinbarungslandtage ward die Zahl 35 auf 46 erweitert. Wenn die Staatsregierung jetzt auf den früheren Vorschlag wieder zurückkam, so ist sie allerdings mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß die Vermehrung der Kosten hier nicht erheblich in Betracht zu ziehen ist, wohl aber hat sie sich von denselben Rücksichten leiten lassen, die vom Ausschusse ausgesprochen sind, hält aber auch diese Rücksichten durch die vorgeschlagene Zahl hinlänglich gewahrt. Sie glaubt, daß eine Anzahl von 35 Personen durchaus geeignet ist, um sowohl der Staatsregierung, als der öffentlichen Meinung gegenüber der Volksvertretung das genügende Gewicht zu geben und auch — was von dem Abg. Klävemann hervorgehoben ist — um die zur Sprache kommenden Fragen mit hinlänglicher Ueberlegung zu behandeln. Ich kann Ihnen daher nur rathen, dem Vorschlag der Staatsregierung beizustimmen.

Abg. **Mölling**: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Mölling**: Ich habe den Minderheitsantrag nicht vertheidigen wollen, weil das bereits vom Abg. Klävemann geschehen ist, ich will auch nicht den Antrag der Mehrheit des Ausschusses vertheidigen, weil ich erwarte, daß der Ausschuß oder diejenigen Redner, welche für den Antrag stimmen wollen, sich dafür erheben werden und weil ich nicht will, daß mit der speziellen Berathung unnütze Zeit verschwendet wird. Ich will nur mit wenigen Worten auf das antworten, was der Herr Regierungskommissär so eben gesagt hat. Er führt uns in die Geschichte zurück, als die 34 Vertrauensmänner zuerst gewählt wurden, um 1848 zu berathen, wie die öffentlichen Verhältnisse in zeitgemäße Formen bei uns gebracht werden könnten. Ich glaube nicht, daß aus dieser Geschichte ein Moment hergenommen werden kann, jetzt die Zahl von 46 wieder zu verringern. Es war damals der erste Griff, den wir in unser öffentliches Leben thaten. Es war ebensogut möglich, daß 50 oder 40 oder 25 als Zahl der Abgeordneten genommen wurden. Ich glaube nicht, daß damals irgend ein Werth auf die Zahl gelegt werden konnte, die ohne alle praktische Erfahrung gegriffen wurde. Es ist dann fortgefahren worden, daß auch die Commission, welche gewählt wurde zur Ausarbeitung des Staatsgrundgesetzes, mit dieser Zahl sich begnügt habe. Auch das mag wahr sein, es mochte vielleicht die Kommission theoretische Gründe für die vorgelegte Zahl haben; praktische Gründe dafür konnten aber damals ebensowenig gefunden werden, weil eine Praxis sich in dieser Beziehung noch nicht gebildet hatte. Entscheidender möchte es sein, daß der konstituirende Landtag die Zahl der Abgeordneten auf 46 festgesetzt hat, wenn aber auch damals die Zahl

von 34 Abgeordneten genügt hatte, so war doch damals eine andere Kraft im Volke als jetzt, und Sie Alle werden mit mir darüber einig sein, daß damals 34 Abgeordnete mehr Gewicht in die Wagschale legen konnten, als gegenwärtig 50 oder 60; denn damals erwartete Niemand, erwarteten selbst die konservativsten Männer nicht, daß die Zeit in solche Bahnen einlenken würde, wie es jetzt geschehen ist. Jetzt aber muß ich mich doch dahin aussprechen, daß, wenn die Kammer nicht den größten Theil ihres Gewichts verlieren soll, sie auch keinen Mann von 46 hergeben muß. Ich würde mich vielleicht dahin aussprechen, daß diese Zahl noch vermehrt wird, weil ich glaube, daß nur in dieser größeren Zahl — natürlich bis zu einer gewissen Gränze — noch die einzige Kraft liege, die den Volkswillen repräsentirt. Wir sind ein keiner Staat, natürlich müssen die Zahlenverhältnisse in größeren Staaten sich ändern. Es wäre lächerlich, wenn man in Preußen, wenn man in Frankreich, in den Staaten, die nach Millionen rechnen, nach solcher Bevölkerungsbasis die Abgeordnetenzahl bestimmen wollte, aber je kleiner der Staat ist, desto größer muß verhältnißmäßig die Zahl Derjenigen sein, welche das Volk repräsentiren, sonst löst sich, wenn wir nur das arithmethische Zahlenverhältniß annehmen wollen, die ganze Kraft des Volkes in nichts auf. Ich glaube daher, daß diese Ausführung des Herrn Regierungskommissär Sie nicht bewegen kann, von dem Antrag der Mehrheit zurückzugehen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung, vorbehältlich des letzten Worts der Herren Berichterstatter. (Abgeordneter Lüerßen und Strackerjan II. verzichten). Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen 2 Anträge vor: der Antrag der Mehrheit Nr. 3 und der Antrag der Minderheit Nr. 4 des Ausschußberichts. Da der Antrag der Minderheit sich weiter vom Art. 3 der Vorlage der Staatsregierung entfernt, als der Antrag der Mehrheit, so bringe ich den Antrag der Minderheit zuerst zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der Antrag der Minderheit, dahin lautend: „Daß im Art. 1 § 1 statt 300 gesetzt werde 250, und 6000 statt 8000, und daß mit diesen Aenderungen der Artikel angenommen werde", sich zu erheben.

Abg. **v. Münster**: Sie erlauben, Herr Präsident! Bezieht sich diese Abstimmung auf die Zahl 250? Für 300 habe ich gestimmt, aber auch für 6000.

Präsident: Wenn der Antrag der Minderheit nicht angenommen wird, so wird der Antrag der Mehrheit zur Abstimmung kommen. Die Minderheit beantragt, daß statt 8000 gesetzt werde 6000 und daß anstatt auf 300 wie bisher auf 250 Einwohner ein Wahlmann komme. Um diese Frage handelt es sich jetzt und ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Vorschlag nicht wollen, sich zu erheben. — — Ich bitte die Herren, sich niederzulassen; ich will die Frage noch einmal wiederholen, es scheint ein Mißverständniß obzuwalten. Es handelt sich zunächst um den Antrag der Minderheit. Wird er angenommen, so hat

Landesbibliothek Oldenburg

es dabei sein Bewenden, wird er abgelehnt, so kommt der Antrag der Mehrheit zur Abstimmung. Minderheit und Mehrheit stimmen darin überein, daß statt der Seitens der Regierung vorgeschlagenen Zahl 8000 die Zahl 6000 als Normalzahl für einen Abgeordneten beibehalten werde. Also wer dem Antrag der Mehrheit oder der Minderheit beistimmt, in beiden Fällen wird die Zahl von 6000 für einen Abgeordneten angenommen.

Abg. **Lindemann**: Da zweimalige Abstimmung kein Resultat ergeben, so bitte ich um namentliche Abstimmung.

Präsident: Das ist allerdings das Leichteste, um aus der Sache zu kommen. Erlauben Sie, daß ich in meiner Erläuterung fortfahre. Der Antrag der Minderheit empfiehlt, nicht auf 300 Einwohner einen Wahlmann wählen zu lassen, sondern auf je 250 Einwohner einen wählen zu lassen, dagegen empfiehlt die Mehrheit, auf 300 Einwohner einen Wahlmann wählen zu lassen und nicht, wie bisher geschehen, auf 250. Wird der Antrag der Minderheit abgelehnt, so kommt der Antrag der Mehrheit zur Abstimmung, und wird der Antrag der Minderheit angenommen, so ist damit der Antrag der Mehrheit erledigt. — Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist genügend unterstützt. Ich bitte also die Herren, welche dem Antrage der Minderheit Nr. 4 beitreten wollen, mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein bei dem Namensaufruf zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben M.

Es antworteten mit

Ja	Nein
die Abg. Mölling.	die Abg. Möhring.
Noell.	Morell.
Schmedes.	v. Münster.
Sudendorf.	Nieberding.
Willers.	Pancratz.
Abels.	Rüder.
Alfs.	Schwegmann.
Bargmann.	Strackerjan I.
Becker.	Strackerjan II.
Böckel.	Strodthoff.
Frank.	v. Wedderkop.
Goose.	Zedelius.
Hardt.	Barleben.
Kasten.	v. Berg.
Klävemann.	Böker.
Lehmkuhl.	Bothe.
Lindemann.	Driver.
Lübbers.	Feldhus.
Lüerßen.	Ferneding.
	Janßen.
	Kindt.
	Lauw.

Abwesend waren mit Urlaub: die Abg. Bulling, Crone, Niebour; abwesend ohne Urlaub: die Abg. Wibel und Heindl.

Der Antrag der Minderheit ist mit 22 gegen 19 Stimmen abgelehnt. — Ich bringe den Antrag der Mehrheit zur Abstimmung. Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird sich nicht hierauf erstrecken? (Zuruf: Nein.) Der Antrag der Mehrheit geht dahin: „daß in Art. 1 § 1 statt 8000 gesetzt werde 6000 und daß derselbe mit dieser Aenderung angenommen werde". Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist gegen 2 Stimmen angenommen. Der § 2 und 3 des Art. 3 sind vom Ausschusse zur Annahme empfohlen.

Abg. **Schmedes**: Darf ich um's Wort bitten? Im Art. 3 ist auf Art. 19 und 21 Bezug genommen. Ich glaube, daß, weil sie hier angezogen sind, wir sie deswegen noch nicht herbeizuziehen brauchen; sonst würde ich mich hier über diese Artikel aussprechen.

Präsident: Diese Artikel würden allerdings erst an ihre Stelle zur Berathung kommen. — § 2 und 3 sind vom Ausschuß zur Annahme empfohlen. Wünscht Jemand darüber das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gelten die § 2 und 3 als angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest den Bericht bis einschließlich Antrag Nr. 6).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Der Antrag lautet: „Der Landtag wolle dem Art. 4 des Entwurfs unter Vorbehalt der nach dem Beschlusse zu Art 9 § 2 etwa nothwendig werdenden Ergänzung seine Zustimmung ertheilen."

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II. (verliest den Bericht bis einschl. Antr. Nr. 7, lautend: „der Landtag beschließt, daß der Art. 5 unter Vorbehalt des Beschlusses über die Anl. A des Entw. folgende Fassung erhalte: Die für die Wahl der Wahlmänner gebildeten Wahlbezirke sind in der Anl. A enthalten.")

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Der Art. 6 stimmt wörtlich mit dem Inhalte des § 7 des bestehenden Wahlgesetzes überein und wird vom Ausschuß zur Annahme empfohlen, unter Vorbehalt der Beschlußnahme über den Inhalt der Anlage B. Art. 7 und 8 werden auch vom Ausschuß zur Annahme empfohlen, vorbehaltlich der nach etwaiger Annahme des zu Art. 9 § 1 gestellten Minderheitsantrags sich als nothwendig ergebenden Aenderungen. Wünscht Jemand das Wort? — Unter dem im Berichte gedachten Vorbehalte gelten die Artikel als angenommen.

Berichterst. **Strackerjan** II. (verliest das im Berichte über den Art. 9 Gesagte mit den Anträgen Nr. 10, 11, 12 und 13).

Präsident: Ich eröffne die Berathung,

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Mölling**: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Mölling**: Ich muß mich gegen den ganzen Art. 9 erklären. Er zerfällt in zwei Theile § 1 und 2. Ich will hier nicht über § 2 sprechen, weil die Widerlegung desselben nicht ausbleiben wird. Was aber den § 1 betrifft, nach welchem Sämmtliche vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, die nicht einen direkten Geldbeitrag leisten zu den Lasten des Staats oder der Gemeinde, zur Armenkasse, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Ich bedaure hier mit kurzen Worten auf das zurückkommen zu müssen, was ich bereits neulich gesagt habe, als das Motiv der Staatsregierung die Ausscheidung damit begründete, daß nur ein Faktor berechtigt sei, der Faktor des Besitzes. Ich muß wiederholen, daß ich den andern Faktor für ebenso berechtigt halte: die Arbeit. Der Abg. Rüder suchte diese Darstellung, oder Theorie, wie er's nannte, als eine falsche zu widerlegen. Er stellte die Behauptung auf, es gebe keine selbstständige Arbeit, keine Arbeit die selbstständig bei den Einzelnen sei, sie finde sich sowohl in dem Stande der Besitzenden als der Besitzlosen, er nannte namentlich die Tagelöhner, die Handwerker, die Kaufleute, und, ich meine deutlich gehört zu haben — selbst die Aerzte. Mir ist damals durch einen Beschluß, den ich wegen der Wichtigkeit der Sache weder angemessen, noch weniger in der Billigkeit begründet halte, als ich zum zweitenmale sprechen wollte, das Wort genommen worden, ich hatte mir das notirt, ich würde damals schon darauf geantwortet haben; es gehört aber auch hier zur Sache, und ich muß jetzt darauf antworten. — Der Abg. Rüder hat Recht, daß die Arbeit durch alle Stände sich hindurchzieht, das trifft aber meinen Satz nicht, sondern beweist nur, daß die Arbeit ein Recht sei. Würde sich bei den übrigen Ständen die Arbeit so praktisch machen, daß die Arbeit als ein Recht auftreten müßte, so würde ich der Arbeit auch da das Recht zuerkennen. Da aber in Beziehung auf das Wahlrecht bei den übrigen Ständen schon der sogenannte andere Faktor vorhanden ist, so kommt die Arbeit hier nicht in Betracht. Sie kommt aber da in Betracht, wo dieser Faktor fehlt, bei den besitzlosen Ständen. Das Beispiel der Aerzte scheint mir übrigens unglücklich gewählt, weil mit „Arbeit" nur körperliche Arbeit zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse gewöhnlich gemeint ist.

Es erhellt aber überhaupt hieraus, daß der Abg. Rüder damals gegen Windmühlen gekämpft hat. Der Abg. Rüder führte ferner aus, er habe demokratische Schriften gelesen, welche auch diese Theorie aufstellten und zwar geistreich und er lese gern geistreiche demokratische Schriften. Ich freue mich darüber, und hoffe, daß er manche nützliche Lehre daraus ziehen wird. Ich muß ihn aber auf den Unterschied aufmerksam machen, auf den Unterschied zwischen dem Recht der Arbeit und dem Recht auf Arbeit. Ich habe nicht gesprochen von einem Recht auf Arbeit. Diese Theorie, die namentlich die Franzosen aufgestellt haben und die, meine ich, zu der unklugen Konsequenz der Nationalwerkstätten damals führte, habe ich bis jetzt nicht zu der meinigen gemacht. Ein Anderes aber ist: das Recht der Arbeit und hier komme ich zu dem Ziele: die Arbeit wird repräsentirt und besonders nothwendig als Recht da anerkannt werden, wo die Arbeit nicht mit dem Besitz verbunden ist, wo die Arbeit mit dem andern Faktor nicht verbunden ist, und von den sogenannten arbeitenden Klassen, die keinen Besitz haben, repräsentirt wird. Und nun muß ich wieder davon ausgehen, daß der höchste Zweck des Staates, das Wohl Aller, nicht hinreichend gefördert werden kann, wenn nicht Alle es mit befördern dürfen. Ich will aber davon abgehen, und sage, daß nicht nur die Besitzenden beitragen zum Wohl des Staates, sondern auch die Besitzlosen, ja daß diejenigen, welche nicht durch den Besitz, sondern nur durch ihre Arbeit dem Staate dienen, ebensowohl unentbehrlich sind zum Wohl des Staates als die Besitzenden. Tragen sie also zu dieser Summe des Glücks, ohne welche ein gut organisirter Staat nicht bestehen kann, in gleichem Maße nach ihren Kräften bei, so finde ich die entsetzlichste Ungerechtigkeit darin sie auszuschließen von dem Wahlrecht, von dem Recht, wodurch sie allein Theil nehmen können an der Fortbildung der Einrichtungen, die auch zur Erreichung ihres Ziels nothwendig sind. Ich muß also bekämpfen, daß sie nicht Bevollmächtigte mit stellen dürfen, da wo es sich darum handelt Einrichtungen zu schaffen, die eine so zahlreiche Klasse von Staatsbürgern mit betreffen. Das ist der innere Grund den ich habe. Ich will hier stehen bleiben. Ich habe auch noch einen äußeren Grund, und muß auch hier wieder einmal auf den Bundestag zurückkommen. Wir haben jetzt eine neue Lehre erhalten, die mir früher unbekannt war, es ist die Lehre, daß es nicht mehr auf die Bundesgesetze, auf das Recht ankommt, sondern auf die Wünsche, auf die Intentionen des Bundestags. Ich weiß nicht, — die Herren von der anderen Seite wissen in dem Bundestag vielleicht besser Bescheid, als ich, der ich sehr unerfahren in den Intentionen des Bundestags bin. Ich kann mir es nicht denken, da hier nur ganz allgemein von Grundsätzen die Rede ist, welche diejenigen, welche Mord und Todtschlag von der allgemeinen Berechtigung zur Wahl fürchten, später mit Modifikation versehen können, innerhalb deren das Wahlrecht geübt wird. Der Abg. Rüder, den ich auch damals widerlegen wollte, als ich nicht zum Wort kam, führte das Beispiel von Bremen an. Er hat falsch berichtet, m. H., er hat einen Theil berichtet und den andern weggelassen, nämlich den Theil, daß der Senat den Bundeskommissär gerufen hat. Ich bin nicht eingeweiht in die diplomatischen Verhandlungen, ich richte mich hier nach einem Gewährsmann, dem Staatsminister außer Dienst, Stüve, der an seine Wähler schreibt: daß der Bund noch nirgends ungerufen eingeschritten sei, sobald Regierung und Stände vereinigt ständen, und daß er auch in Bremen nicht eingeschritten sei, sondern daß der Senat ihn gerufen habe, und daß er keine Berechtigung habe, ungerufen einzuschreiten. Ich habe das nur anführen wollen, um zu zeigen, daß die Befürchtungen vor dem Bundestage nicht vorhanden sein können, sobald die Staatsregierung mit dem Landtage auf verfassungsmäßigem Boden

Landesbibliothek Oldenburg

sich bewegt. Ich branche kaum hinzuzufügen, daß die Politik einer Regierung, wie sie der Bremer Senat befolgt hat, nicht nur eine unkonstitutionelle, — denn das versteht sich von selbst, — sondern eine schlechte und durchaus verwerfliche Politik ist. Ich kann daher nicht glauben, daß unsere Regierung eine solche Politik befolgen werde. Am wenigsten würde unser Fürst, den ich hier zu nennen gezwungen bin, eine solche Politik dulden, wie sie die Herren, welche von einer solchen Politik gesprochen haben, zu wünschen scheinen. Da die Herren so viel von Intensionen gesprochen haben, so muß ich auch meine Ansicht aussprechen, daß der Großherzog nicht allein den Willen, sondern auch die volle Macht habe die Selbstständigkeit seines Landes gegen unberechtigte Einmischungen des Bundes zu wahren. Damit fällt das Gebäude zusammen, was auf diesen Grund, auf das Einschreiten des Bundes gebaut wird. Ich habe gesagt, daß ich gegen diesen Artikel stimme, das genügt mir aber nicht. Ich sehe mich auch genöthigt, weil ich von meinem demokratischen Standpunkt aus durchaus für das allgemeine Wahlrecht kämpfen und dasselbe vertheidigen werde, so lange mir gestattet ist, an öffentlichen Dingen Theil zu nehmen, — so sehe ich mich veranlaßt den Antrag zu stellen: Verbesserungsantrag zu Nr. 9:

> Stimmberechtigt als Urwähler und wählbar zum Wahlmanne ist jeder Staatsbürger, welcher die nach den Art. 7 und 8 zum Landtagsabgeordneten erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Begründet ist der Antrag schon, ich füge nur das noch hinzu, daß hier der allgemeine Grundsatz aufgestellt ist, und daß wie gesagt, die Herren, welche nicht die gänzliche Ausschließung wollen, dadurch immer noch Macht erhalten, Modifikationen zu beschließen. Ich habe bereits die nöthige Unterstützung gefunden durch schriftliche Unterzeichnung.

Abg. **Rüder**: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Rüder**: Es soll ein sehr kurzes sein, m. H.! Nach meinem Standpunkt zu diesem Entwurfe, den ich in der vorgestrigen allgemeinen Debatte auseinander gelegt habe, ist mir der Unterschied, der zwischen beiden Anträgen gemacht wird, kein sehr wesentlicher. Ich finde im Gegentheil auf beiden Seiten eine gewisse Inkonsequenz, die meines Erachtens hervorgegangen ist aus der Schwierigkeit, die unser Steuersystem dem vorliegenden Entwurfe bereitet hat. Keiner von beiden Anträgen genügt mir vollkommen, ich werde aber den der Mehrheit, als dem, der meinen Ansichten am nächsten steht, durch meine Stimme unterstützen. Ich will nicht ausführlich in die allgemeine Debatte zurückgehen, aus welcher der letzte Redner mir einige Bemerkungen entgegengestellt hat, nur das will ich erwähnen, daß ich den Bundesbeschluß in Bezug auf die Bremer Verfassungsverhältnisse vorgestern in genauem Auszuge angezogen habe, ich jetzt aber nicht mit dem Material versehen bin, mittelst dessen ich ihm nachweisen könnte, daß meine Auslassungen keine wesentlichen waren. Es lag mir nur daran, zu zeigen, daß der Bund das Wahlrecht in Bremen als Motiv gebraucht hatte, um den Bremern einen Bundeskommissär zu schicken, ob mit Vorwissen oder gar auf Veranlassung des Senats oder nicht hatte ich nicht hervorzuheben, das lag ganz außer meiner Absicht. Dieses und alles Fernere aus dem Bremer Verfassungsstreit konnte ich auf sich beruhen lassen gegenüber der Wahrheit, daß vom Bundestage zu erwarten sein werde, daß er das allgemeine Wahlrecht zum Angelpunkte seiner etwaigen Maßregeln nehmen werde. Ich habe aus der Lektüre demokratischer Schriften allerdings eine nützliche Lehre entnommen; ich habe daraus die Lehre entnommen, mich nicht durch einzelne Worte blenden zu lassen, nicht einzelne Worte zum Ausgangspunkt politischer Maßregeln gelten zu lassen, selbst wenn sie mit einem Begriffe verbunden sind, und so kann ich mich auch mit dem Begriff des Rechtes der Arbeit in keiner Weise einverstanden erklären, wenn daraus die Begründung des Rechts der allgemeinen Stimmberechtigung abgeleitet werden soll. Meines Erachtens ist der sogenannte andere Faktor, den der letzte Redner hervorgehoben hat, der Repräsentant derjenigen Arbeit, welche durch Ersparniß aus der Vergangenheit aufgehoben ist. Jeder, der nicht das Eigenthum und das Recht des Eigenthums leugnen will, muß sagen, daß jedes Besitzthum in den Händen dessen, der es hat, die Frucht der Arbeit, die Errungenschaft seiner Arbeit oder der Arbeit seiner Erblasser ist. Das meines Erachtens ist der Hauptgrund, der gegen die Auffassung des geehrten Redners spricht und mit dieser Auffassung wird deshalb weder der Mehrheit entgegen getreten werden können, noch auch dem Prinzip des Wahlgesetzes, gegen welches abermals von dem letzten Redner gesprochen worden ist; das Prinzip muß nach meiner Meinung bei diesem Artikel zur Geltung kommen. Ich betrachte aber den ganzen Entwurf, wie er aus der Berathung kommen wird, wie gesagt, als ein Provisorium, welches nicht von langer Dauer sein kann, weil er in unserm Herzogthum auf ein sehr unvollkommenes Steuersystem hat begründet werden müssen.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Der Abgeordnete, der vor mir das Wort hatte, redete von einem Standpunkte, den er in dieser Sache einnehme. Ich muß gestehen, nach dem, was ich bei der allgemeinen Diskussion gehört habe, an Gründen für das Eingehen auf den Entwurf des neuen Wahlgesetzes, kann ich mir einen Standpunkt dabei kaum vorstellen. Auf der Flucht, auf der Retirade hält sich schwer ein Standpunkt fest; und auf der Flucht vor fremdem Machtgebot, sowie auf der Retirade von Ihren eigenen Grundsätzen, m. H., befinden Sie sich. Es ist das schon in der allgemeinen Diskussion klar genug geworden: Niemand will das Wahlgesetz abändern seiner selbst willen, nur Befürchtungen, vermeintliche Drohungen und auswärtige Rücksicht sind es, die Sie dazu bewegen. Da giebt es keinen Standpunkt mehr, auf den man sich fest hinstellen und von wo aus man bedachtsam und vernünftig weiter schreiten könnte. — Doch zum Einzelnen.

Nicht wesentlich verschieden wären die Anträge, sagt der Abg. Rüder, die uns vorliegen? Darin liegt eine souveräne

Landesbibliothek Oldenburg

Verachtung des Volks! Nicht wesentlich verschieden mag es für Diesen oder Jenen beim Meditiren in seinem dequemen Kämmerlein sein, ob der Andere als rechtloser Proletarier hinausgestoßen wird aus der Zahl der stimmberechtigten Staatsbürger, oder ob er nicht hinausgestoßen wird. Das soll nicht wesentlich verschieden sein? Das Wort hat keinen guten Klang im Vaterlande! — Kein Antrag, der gestellt ist, genügt dem Vorredner? Ich stimme ihm darin bei, auch mir genügt vielleicht keiner davon, auf Grund dessen, was beschlossen ist bei der Revision des Staatsgrundgesetzes. Meine Herren, wenn man aber doch weiter nichts zu sagen hat, als mir genügt dieses und das nicht, und mit dem, was man will, nicht klar hervortritt, dann kann man fremde Ueberzeugung nicht gewinnen und redet leere Worte im Rathe der Volksvertretung. Die Vertheidigung gegen die Replik des Abgeordneten von Jever, m. H., Sie haben sie gehört, sie war ein Zugeständniß des Unrechts von A bis Z. „Kein Material zu haben über die Bremer Frage" ist eine eigene Phrase; der geehrte Abgeordnete hätte ebenso gut sagen mögen, er bezweifele, ob auch Stüve Material habe, denn daß das Material, was über die Schmach, die dem Bremer Staat durch seinen Senat angethan ist, etwa vorhanden sein könnte, nicht in die Hände unberufener Dritter gelangen wird, das sieht Jeder ein. Im Uebrigen aber, glaube ich, konnte dies nur eine ausweichende Erklärung sein, denn was man behauptet und gesagt hat, das muß man wissen und das muß man vertheidigen können, aber eines Materials bedarf es dazu nicht. — Der Ausfall gegen die demokratischen Schriften, die mit Vergnügen von ihm gelesen worden seien, die ihn aber nicht belehrt hätten, war eine Anklage — meine ich — gegen den Angreifer selbst, wenn er so flüchtig gelesen und gehört hat, die tiefen, gründlichen Wahrheiten, über die dort geschrieben und welche hier mündlich berührt worden sind, daß er glaubt, es seien zum Ausgangspunkt eines politischen Satzes nur Worte genommen, und den wesentlichen Unterschied zwischen dem Recht auf Arbeit und dem Recht der Arbeit völlig übersieht. Meine Herren, ich glaube, Jeder, der nur ein wenig die Augen offen gehabt hat in den letzten 30 Jahren, weiß, welch' inhaltschwere Frage, welch' eine furchtbare Zuchtruthe des civilisirten Theiles von Europa der Anspruch und das Recht auf Arbeit ist und zu werden droht, daß dies das Problem ist, vor dem sowohl die demokratische Partei, als die anderen politischen Meinungen und Parteien zurückgeschrocken sind, das bis heute noch ungelöste Problem! Das ist das Recht auf Arbeit. Aber, m. H., das Recht der Arbeit nimmt seinen Ausgangspunkt nicht in solcher Tiefe, sondern ist eine so wesentlich andere Thatsache, daß Beides nimmermehr in gutem Glauben verwechselt werden kann. Das Recht der Arbeit hat die öffentliche Meinung der Neuzeit, ja, hat, widerwillig freilich, der Redner selbst zugestanden. Er sagt ja, der Kapitalist hat auch sein Stimmrecht, eigentlich um weiter nichts als weil im Grunde erarbeitet sei, was übergespart ist zu Kapital; Arbeit ist also dem Vorredner auch der Besitz. Ich kann diese, mir freilich verrenkt scheinende Annahme acceptiren, denn dann ist das politische Recht, was an den Besitz geknüpft wird, nur eine Konsequenz des Rechts der Arbeit. Wo bleibt nun aber ein Unterschied zwischen dem, der noch heute arbeitet, und dem, der vorher gearbeitet hat? Der Eine soll das Stimmrecht haben vollauf, der Andere nicht? Das heißt den Widersinn proklamiren! Was die Frage selbst betrifft, so könnte man sagen, sie berührt nicht sehr viele unserer Mitbürger. Ich sage aber, m. H., sie berührt alle unsere Mitbürger. Trauen Sie unseren Mitbürgern nicht noch so viel Rechtsgefühl, soviel Billigkeit, ich möchte beinahe sagen, nicht noch soviel Scham zu, daß es sie Alle berührt, wenn einer ihrer Nachbarn aus der Reihe der politisch Berechtigten hinausgestoßen wird, weil vielleicht Krankheit in der Familie oder irgend ein anderer Unglücksfall ihn genöthigt hat, seine Zahlungen an die Gemeinde-Armenkasse einzustellen? Trauen Sie dem Volke zu, daß es vor solcher Schmach, die das Dreiklassen-System mit sich bringt und die im Ausschußantrag sich birgt, nicht zurückscheuen werde, daß es nicht soviel Scham hat, um davon sammt und sonders sehr unangenehm berührt zu werden, so thun Sie unserem Volke viel, viel Unrecht. Es berührt aber auch unmittelbar nicht eine so kleine Zahl, wie der Abgeordnete, der vor mir redete, vielleicht glaubt und wie Mancher sich vielleicht vorstellen mag. Es berührt auch thatsächlich alle Diejenigen, die in dem Verhältnisse sind, wählen zu sollen, ob sie fortan auch sich zurückziehen sollen, ihrer bedrängten Lage wegen, von dem Beitrag zu den Staats- und Kommunalabgaben und sich dadurch auch die Verstümmelung anthun, sich das heiligste politische Recht des Staatsbürgers selbst zu nehmen. Meine Herren! diese möchten noch am meisten zu beklagen sein; jene Anderen haben das Recht, denjenigen zu zürnen, die ihnen das Wahlrecht entzogen haben und sie werden weidlich darüber zürnen; diese aber setzen Sie in die unglückliche Lage, ihrem Schicksal zürnen zu müssen. Wir sehen aber bei alledem nicht ein, weshalb diese Rechtsberaubung einiger Weniger, wie man sagt, nöthig und erforderlich sei? Begehen Sie dieselbe also nicht, thun Sie es um Ihrer selbst willen nicht! Sie haben vielleicht schon mehr als Sie wissen und glauben an Groll gegen Ihre Beschlüsse hervorgerufen, der eines Tags hervorbrechen wird zum Schaden — ich sage nicht des Einzelnen, denn das wäre gleichgültiger, sondern Aller und des Ganzen. Dies vermeiden können wir, denn ich bin mit dem Abg. Rüder der Meinung, dieses Wahlgesetz hat keinen langen Bestand. Wohin Er will und schaut bei dieser Prophezeihung, das weiß ich nicht. Wohin ich sehe und was ich voraussehe, das weiß ich, und da glaube ich, habe ich mehr Anhänger meiner Meinung und Vermuthung als Er. Thun Sie es also nicht! Wenn die Zeit käme, wo dieses Wahlgesetz wieder aufflöge und wo Alles, was wir im Jahre der Schmach 1852 litten und baueten, uns erscheinen müßte als ein wüster schwerer Traum, den wir in Krankheit geträumt hätten, unter unseligen Einflüssen unserer selbst und von außen, da möchte ich nicht gern, daß unser Volk zuvor im Hasse auch gegeneinander noch zersplittert worden wäre.

Landesbibliothek Oldenburg

Das ist aber die Folge des Klassengesetzes gewesen, wo es noch eingeführt worden ist. Ich weiß wohl, m. H., warum man das Klassengesetz, ich mag es so schmählich erscheinen lassen, wie ich will und wie es ist und wie es geschildert zu werden verdient, ich weiß wohl, warum man es dennoch will. Es hilft am besten! nicht etwa dazu blos, daß der Eine oder Andere in den Landtag gewählt werde, nicht etwa, daß dadurch das Volk in anderer Maße auftrete an der Urne und eine wirklich vorhandene andere politische Partei eben käme, nein, m. H., das wäre vielleicht gar nicht der Fall, das will man auch nicht, man weiß wohl, daß darauf nicht sicher zu rechnen ist; aber es hilft dennoch. Den Census hatte man im Auge vor einigen Jahren, aber Diejenigen, welche mit ihm lange geliebäugelt haben, haben zuletzt ausgerechnet: der Census hilft nichts, denn wenn er in einem Kreise der einen politischen Partei den Sieg verschaffen, so kann er umgekehrt in einem anderen Kreise der anderen Partei den Sieg verschaffen. Die Interessenvertretung zweitens ist doch etwas gar zu Absurdes für den gesunden Menschenverstand in unserer Zeit. Die Thatsachen sprechen zu laut dagegen um uns her, als daß wir nach ihr ein Wahlgesetz noch einführen könnten und zudem ist auch bei ihr der Erfolg zweifelhaft. Das Volk könnte sich allenfalls noch versöhnen mit der Interessenvertretung, sie hätte doch noch eine Art germanischen Anklangs, es wäre freilich etwas Mittelalterliches gewesen, es wäre immerhin ein Roccoco-Institut — und dieses Roccoco ist heutigen Tages nicht so ganz unbeliebt bei Manchen — und die Nichtswürdigkeit des Systems für die, welche es vielleicht durchschauen möchten, die würde sich dadurch leicht haben verwischen lassen, wenn man ihnen sagt: das ist zu Eurer Großmütter Zeiten und noch früher so gewesen, laßt uns damit wieder anfangen, damit wir wieder heraufkommen zu dem Besseren, was wir freilich nur kurze Zeit halten konnten. Aber dieses Interessenvertretungs-Gesetz würde, wie gesagt, auch nicht helfen: das Klassengesetz hilft aber! Nicht weil die Klassenwahlen wirksam wären, sondern weil sie das ganze Wahlgesetz dem Volke so gehässig und verächtlich machen würden, daß gar nicht mehr gewählt werden wird, als etwa von Denjenigen, die der Herr Amtmann, oder sonst wer zur Wahlurne schickt, die werden wählen müssen nolens, volens, sie werden sich zwar scheuen in einen besonderen Zwangsstall sich abpforchen zu lassen von den Andern, aber sie müssen hinein und werden als gehorsame Diener thun was von ihnen verlangt wird. Aber freie Männer werden nicht hingehen, nicht hineingehen in diese abgesonderten Zellen und werden also gar nicht wählen. Das ist es, was man gewollt hat, das ist es, was man z. B. in Preußen erreicht hat. — Die Wahl wird durch das Klassenwahlgesetz dermaßen heruntergebracht werden, daß sie eben gar nichts mehr ist, daß man zu dem übrigen Scheinkonstitutionalismus auch noch das Wahlgesetz zum Schein herabgesetzt hat. Es wird gehen wie bei der Wahl nach Erfurt hin. Ich empfehle Ihnen den Antrag, den die Minderheit gestellt hat. Er ist der einzig richtige.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Abg. **Rüder**: Ich bitte ums Wort!

Abg. **Lindemann**: Ich habe auch ums Wort gebeten.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, der Herr Abgeordnete Lindemann ist eingeschrieben. Sie haben das Wort.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Die Weisen unter uns haben dem gefürchteten Bundestage abgelauscht, daß demselben die allgemeine Wahl nicht sonderlich gefalle. Ich weiß nicht, ob die Herren von hier bis Frankfurt hin recht gehorcht haben, aber ich nehme mal an, sie hätten recht, die Frankfurter wollten kein allgemeines Stimmrecht und Oldenburg sei bedrohet durch einen Bundeskommissar, vielleicht durch den Auktionator Hannibal Fischer, beschickt und revidirt zu werden, wenn wir das allgemeine Wahlrecht beibehalten. Meine Herren, ehrlich mit einander gesprochen, wäre dem also, wollte der Bundestag keine allgemeine Wahl, würde Oldenburg durch die allgemeine Wahl in seiner Selbstständigkeit gefährdet; glauben Sie dann, daß Sie durch das Compliment, durch die ehrfurchtsvolle Verneigung, welche Sie den Frankfurtern dargebracht haben, die Gefahr abgewendet und das Wahlgesetz dem Bundestag genügend revidirt haben? Was haben Sie gethan? Sie haben von den unteren gedrückten Klassen ungefähr 5 Prozent vom Wahlrecht ausgeschlossen. Und wer sind diese Ausgeschlossenen? Geächteten? Sind das die Schlimmeren, die Lärmmacher, die Agitatoren? Nein, keineswegs! Ich kenne, wie ich glaube sagen zu können, die unteren Schichten des Volks seit Jahren genau wie Wenige; die Leute, die nichts taugen, die gewerblichen Lärmmacher, ohne Ueberzeugung und nach allen Richtungen, die man beseitigen möchte, das sind in der Regel diejenigen, welche ohne Scheu und zudringlich zur Armenkasse greifen und darin Unterstützung, gleichsam Pension suchen, denen man weil sie in Trägheit nichts verdienen, Unterstützung giebt. Aber, m. H., gerade diejenigen Leute, die durch Unglücksfälle oder andere Zufälle nicht mehr im Stande sind, positive Beiträge zur Staatskasse zu zahlen, dabei sich doch hüten der Armenanstalt zu verfallen, die den Ruhm festhalten, selbstständig zu stehen, das sind in der Regel die ruhigsten und fleißigsten Bürger. Wenn Sie nun diese ausschließen, so glauben Sie die Gefahr abgewendet zu haben. — Halten Sie dies Mittel wirklich für genügend, m. H., so war die Gefahr erlegen, es giebt und gab keine Gefahr die uns nöthigte, das allgemeine Stimmrecht aufzugeben.

Abg. **Rüder**: Meine Herren! Diese Versammlung kennt schon die Art des Abg. für den 2. Wahlkreis, Wahres und Falsches der Art miteinander zu verzwirnen, daß es schwer ist, am Ende noch den Faden zu finden; diese Versammlung wird sich daher durch die Rede des Abgeordneten für den 2. Wahlkreis deshalb nicht auf andere Gedanken bringen lassen, weil es ihm gelungen, Einiges zu verschieben. Die wenigen Bemerkungen, welche mir erheblich genug schienen, um darauf zurückzukommen, will ich Ihnen herausheben. Es ist meines Erachtens mit großem Unrecht von dem Redner mir vorgeworfen worden,

Landesbibliothek Oldenburg

ich habe gestern einen Standpunkt angedeutet, der eben keiner sei. Vielleicht hat es der Redner gestern gemacht wie heut', daß er unmittelbar die Versammlung verließ, nachdem er seine Rede für die stenographischen Berichte diktirt hatte. Nur daraus wäre es zu erklären, wenn er nicht verstanden hat, daß ich gestern ausdrücklich gesagt habe, ich würde jetzt nicht wollen, daß freiwillig an die Abänderung des Wahlgesetzes gegangen werde, wenn wir das äußere Motiv, welches ich hervorgehoben und mit der Bremer Geschichte begründet habe, nicht zu beachten hätten. Diese Bremer Geschichte ist auch heute wieder mir im Munde umgewendet worden. Ich habe gesagt, daß ich die Materialien, die ich gestern vorgelesen, nicht mehr zur Hand habe (Abg. Wibel: Ah so!), daß ich jetzt nicht mehr zeigen könne, wie diese Angaben von mir begründet sind. Wie da Lug und Trug, und was weiß ich sonst noch, zur Sprache kommen konnte, ist mir unbegreiflich gewesen. Mir genügen diese Vorschläge deshalb nicht, habe ich heut' Morgen gesagt, weil ich kein richtiges Wahlgesetz auf das Steuersystem zu gründen wüßte, wie wir es zur Zeit im Herzogthume Oldenburg haben. Beispielsweise würde eine allgemeine Einkommensteuer schon ein sichereres Maß der Vertheilung des Stimmrechts geben, wenn es ein geringes Einkommen ganz von der Steuer frei ließe; nur beispielsweise erwähne ich das, um zu zeigen, daß meine wenigen Worte über den Gegenstand nicht so ganz gedankenlos waren, als darzustellen beliebt ist. — Eine Folge des Klassensystems soll nothwendig der Haß sein und sei er überall gewesen? Wenn ich etwas von der Geschichte verstehe, so hat dieses Klassensystem seinen Ursprung genommen in der römischen Geschichte, — ist die Idee den Klassen des Servius Julius entnommen, womit die Macht der Aristokratie brach und die Republik vorbereitet wurde. Ich meine, es war um die Zeit des Marius, wo das allgemeine Stimmrecht wieder eingeführt wurde, und ich weiß nichts von dem großen Segen, den es brachte, indem es den Despotismus der Cäsaren einleitete. In neuerer Zeit hat das Klassensystem noch keine Geschichte, so daß man davon reden könnte, was geschichtlich seine Folgen gewesen. — Der letzte Redner meint, wir wollten Diejenigen ausschließen, welche den größten Einfluß auf die Minderbesitzenden haben. Das ist nicht die Meinung. Es ist die Meinung, Denjenigen den Beruf, zu wählen, nicht beizulegen, welche den Einwirkungen Anderer am meisten ausgesetzt sind, am meisten den Bestechungen mit Geld und Interessen auf der einen Seite, den Bestechungen und Versicherungen von Nutzen und dergleichen auf der anderen Seite; und letzteres ist meines Erachtens das Schlimmere, denn es nimmt dem Volke allen Glauben an politische Treue. Ich werde mich für das Klassensystem entscheiden, und habe, wie ich vorhin schon bemerkte, für die eine oder für die andere Modifikation keinen erheblichen Grund gehört.

Abg. **Wibel**: Wenn uns das alte Rom, alte römische Geschichten vorgeführt worden sind in dieser modernen politischen Frage, so weiß ich darauf nur zu antworten: wir sind keine Römer! Und wehe uns, wenn wir in der Zeit, welche verflossen ist, seit jenen Jahrhunderten, von denen der Abgeordnete Rüder sprach, wenn wir in dieser Zeit keine Fortschritte gemacht hätten in Verfassungskunst und dreifach wehe uns, wenn es unseren Feinden gelänge, uns einen so furchtbaren und rapiden Rückschritt machen zu lassen in drei Jahren, daß wir erst wieder auf dem Standpunkte des alten Römischen Gemeinwesens Halt machen dürften. M. H.! Die Verfassung der Römer, sie ist Ihnen auch bekannt und was die Geschichte berichtet von Ereignissen der berührten Art, aber Keinem von uns wäre es wohl eingefallen, danach solle das Oldenburgische Volk im Jahre 1852 seine konstitutionell-monarchische Staatsform regeln. Schließlich nur noch ein Wort, meine Herren, um mit aller gebührenden Entrüstung zurückzuweisen, was vom Abgeordneten Rüder von Bestechung gesagt worden ist. Man schweige doch davon! Ich will nicht mit dem Finger hinweisen auf Diejenigen, die bestochen sind. Aber Keiner soll dem Volke nachsagen, daß es bestochen sei!

Reg.-Commiss. **Bucholtz**: Verschiedene von den Herren, oder vielmehr sämmtliche Herren, die gegen den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf des Wahlgesetzes gesprochen haben, haben von Neuem den Bundestag in die Debatte gezogen. „Wir haben keiner Einwirkung des Bundestags uns zu versehen", sagt der Abg. Mölling; „wir befinden uns wieder auf der Retirade vor dem Bundestage", bemerkt der Abg. Wibel; „wir machen nach Frankfurt hin Complimente", meint der Abgeordnete Wibel. — Meine Herren! Ich habe schon bei der allgemeinen Debatte bestimmt hervorgehoben, daß die Staatsregierung ihre Vorschläge auf Abänderung des Wahlgesetzes ja gar nicht einmal auf den Bundesbeschluß vom 31. August 1851 gestützt hat, obgleich es allerdings nach dem dem Bundesbeschluß zu Grunde liegenden Ausschußbericht hätte geschehen können. Die Staatsregierung hat lediglich innere Gründe für ihre Vorschläge auch in den Motiven angeführt, worauf ich mithin nicht weiter zurückzukommen brauche. Nur habe ich eine Erläuterung über die Motive der Staatsregierung zu geben und zwar, weil eine Minorität zur Begründung ihres Antrags darauf sich berufen hat. Die Regierung ist bei ihrem Vorschlage, den sie den Herren gemacht, davon ausgegangen, daß, wie auch schon neulich von einem der Redner hervorgehoben ist, die politische Wahlberechtigung nicht von vorn herein ein jedem Menschen angebornes Recht, daß sie vielmehr nur als ein Beruf zu betrachten ist. Es frägt sich nur dabei, bei wem soll dieser Beruf anerkannt werden? Und da ging die Regierung davon aus: bei der besitzenden Klasse. Sie wollte, daß der Besitz hierbei zur Anerkennung gebracht werden solle; auf den Besitz ist das ganze Wahlsystem begründet, welches die Regierung vorschlug. Es fragt sich aber dabei weiter, woran ist der Besitz erkennbar? Hierbei hat die Staatsregierung als äußerlich hervortretendes Kennzeichen des Besitzes die direkten Steuern angenommen. Eine indirekte Besteuerung und dergleichen läßt sich nicht als Kennzeichen des Besitzes ansehen, und eben deshalb würde, wenn der Antrag der Minderheit angenommen würde, der ganze Standpunkt, die ganze Grundlage des Wahl-

Landesbibliothek Oldenburg

systems verrückt werden. Die Staatsregierung hat nicht deshalb den Steuern Zahlenden das Wahlrecht beilegen wollen, weil sie Steuern zahlen, sondern deshalb, weil die Steuerzahlung eben ein Kennzeichen des Besitzes ist und sie dadurch, daß sie direkte Steuern zahlen, eben als zu den besitzenden Klassen gehörend, sich ausweisen, bei welcher die Staatsregierung den Beruf, die politischen Rechte auszuüben, anerkennt. Würde nun der Vorschlag der Minorität angenommen, so könnte der Fall eintreten, daß in der einen Klasse der Besitz entscheide und in der anderen die Kopfzahl, während nach dem Vorschlage der Staatsregierung der Besitz gleichermaßen allen Klassen zu Grunde gelegt wird. Deshalb möchte ich den Herren sehr anrathen, diesen Minoritätsantrag als mit dem ganzen Wahlgesetz in Widerspruch tretend, zu verwerfen.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. Wünscht der Herr Berichterstatter der Minderheit das Wort?

Abg. **Pancratz**: Ich bitte darum.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Pancratz**: Meine Herren! Ich habe der Begründung des Antrags, wie er im Berichte vorliegt, nur Weniges hinzuzufügen. Ich muß darauf zurückkommen, daß ich als Prinzip der Stimmberechtigung nur annehme, daß Jemand zu den Kosten des Staates beiträgt. Ich habe auch im Regierungsentwurfe kein anderes Prinzip finden können, die Motive haben mich vielmehr annehmen lassen, daß der Beitrag zu den Staatslasten eigentlich das Prinzip sei. Wenn nämlich in den Motiven gesagt wird: „daß die scharfe Scheidung zwischen politisch Berechtigten und Ausgeschlossenen von steter Mißstimmung der Letzteren begleitet ist und dies bei uns um so mehr, indem ihnen ein Recht wieder entzogen werden würde, welches sie bisher und länger als 3 Jahre ausgeübt haben" — und ferner: „unter diesen Verhältnissen hat es gegenwärtig angemessen erschienen, dem Wahlgesetz die zur Zeit bestehende allgemeine Stimmberechtigung zwar wieder zum Grunde zu legen, dieselbe jedoch so zu modificiren und zur Geltung kommen zu lassen, daß die sonst befürchteten Gefahren vermieden werden" — so habe ich allerdings geglaubt, daß Jeder, der zu den Staatslasten beiträgt, auch stimmberechtigt sein soll nach dem Prinzip, daß aber die beabsichtigte Modifikation sich auf Eintheilung in Klassen beziehen soll, die nach Art. 19 vorgenommen wird. Es ist eben von dem Herrn Regierungs-Kommissär gesagt, daß das Prinzip der Besitz sein solle, und daß man hier die direkten Steuern genommen habe, weil sie den Besitz bewiesen. Das kann ich nicht zugestehen. Die Armensteuer beweist keinen Besitz, es kann Jemand von seiner Arbeit steuern, wenn er auch ohne allen Besitz ist. Wenn jetzt von dem Ausschusse und auch von der Staatsregierung angedeutet wird, als wenn das Prinzip darin bestehen solle, daß das Zahlen zu diesen genannten Steuern nur zur Stimmgebung berechtige, so scheint mir kein begründetes Prinzip vorzuliegen, es ist dies eine Willkühr; es ist nicht einmal gesagt, daß alle direkten Steuern Stimmrecht geben sollen. Es ist also eine Bestimmung, die nach meiner Meinung, gerade den Census, den die Staatsregierung nicht gewollt hat, einführt. Wie gesagt, kann ich also eine Begründung eines anderen Prinzips, als das der Steuerzahlung im Allgemeinen nicht finden, und man muß die indirekten Steuern eben so gut berücksichtigen, als die direkten. Wenn im Ausschußbericht, Seite 10, darauf hingewiesen ist: „dazu kommt, daß die Zahl Derjenigen, die weder Armensteuer zahlen noch Armenunterstützung empfangen, im Allgemeinen nur sehr gering sein wird, und daß jeder derselben, der ein Gewicht darauf legt, stimmberechtigt zu sein, sich dieses Recht durch Zahlung eines seinen Verhältnissen entsprechenden geringen Beitrags zu der Armensteuer erwerben kann;" — da muß ich zunächst darauf hinweisen, daß nach meiner Meinung die Sache so genommen werden muß, wie sie jetzt liegt, daß jedem das Stimmrecht zugemessen werden muß, gerade nach den Verhältnissen, in denen er sich befindet, nicht nach den Verhältnissen, in denen er sich befinden kann; und dann ist es auch kein Vorwurf gegen meine Ansicht, wenn die Mehrheit ausdrücklich sagt, daß jeder auch diese Steuern zahlen könne. Darin liegt, daß jeder, der nach meiner Ansicht stimmberechtigt ist, es auch noch sein könne, wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Ich muß also bei meinem Antrage beharren.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter der Mehrheit das Wort?

Berichterst. **Strackerjan**: Ich bitte darum!

Präsident: Sie haben das Wort!

Berichterst. Abg. **Strackerjan II.**: Ich möchte mir zunächst die Bemerkung erlauben: wenn vom Abg. Wibel gesagt ist, Niemand wolle das Wahlgesetz umändern um seiner selbst willen, sondern nur aus Furcht vor dem Bundestag, er wahrscheinlich den Bericht des Ausschusses nicht gelesen hat, denn da steht ausdrücklich, daß abgesehen von den Vorschriften des Bundestags auch innere Gründe den Ausschuß der Abänderung der Stimmberechtigung seine Zustimmung zu ertheilen bewogen hätten. — Ich muß gestehen, ich finde politisch keinen Nachtheil dabei, wenn Diejenigen, die nach dem Antrag der Mehrheit und nach dem Entwurfe von der Stimmberechtigung zugelassen würden. Ich sehe es aber nicht möglich zu machen, Diejenigen in angemessener Weise zur Stimmberechtigung heranzuziehen — denn wenn die Steuern einmal für den Umfang des Stimmrechts maßgebend sein sollen, mag es nun sein, wie der Berichterstatter der Minderheit will, daß nur die Steuerzahlung Stimmberechtigung geben soll, oder daß, wie die Staatsregierung es auffaßt, der durch die Steuerzahlung erkennbar gewordene Besitz der Maßstab für die Berechtigung zur Stimmgebung sein soll, so läßt sich immer nie das Quantum der Stimmberechtigung ermitteln, welches Denjenigen zukommt, die eben keine Steuern zahlen. Im Ausschußbericht ist gesagt, die Zahl derjenigen, welche nach dem Entwurfe ausgeschlossen werden, sei nur klein; — es mag das verschieden sein, in einem Kreise größer, in dem andern kleiner, aber das

Landesbibliothek Oldenburg

kann so sehr nicht in Betracht kommen, als eben der Umstand, daß man sie nicht unterbringen kann in dem System. Wenn die Zahl größer ist, so wird die 3. Klasse dadurch benachtheiligt werden, daß ihr ein paarhundert Leute, die keine Steuern zahlen, zugerechnet werden, die gar nicht bei der Bildung in Klassen in Anrechnung gekommen sind. Ich muß dabei beharren, daß es allein praktisch durchführbar ist, die nicht Zahlenden auszuschließen, wenn Sie überall das Klassensystem wollen, dem Sie bei der allgemeinen Berathung mit so überwiegender Mehrheit ihre Genehmigung ertheilt haben. Ich muß mich daher für den Antrag der Mehrheit erklären, gegen die übrigen Anträge ist nichts bemerkt, darum schweige ich darüber.

Abg. **Wibel**: Ich bitte um namentliche Abstimmung!

Präsident: Es ist dies bereits geschehen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen verschiedene Anträge vor, zunächst die der Mehrheit des Ausschusses, die Anträge unter Nr. 10 und 11 und einer, der keine besondere Ziffer erhalten hat, dann die Anträge der Minderheit Nr. 12 und 13, endlich der Verbesserungsantrag des Abg. Mölling, wie er vorhin verlesen ist. Von dem Art. 9, § 1 des Entwurfs würde sich derjenige des Abg. Mölling am weitesten entfernen, indem der Antrag der Minderheit Nr. 12 blos die Negation dieses Artikels ist, er will ihn überhaupt nicht. Ich würde demnach zunächst den Antrag des Abg. Mölling zur Abstimmung bringen, darauf die Anträge, natürlich successive, Nr. 10 und Nr. 11 des Ausschußberichts, welche übrigens nur eine eventuelle Bedeutung haben für den Fall, daß der Hauptantrag der Mehrheit demnächst angenommen würde. Es würden also, wenn der Antrag der Mehrheit: der Art. 9 § 1 möge angenommen werden, nicht angenommen würde, die Anträge Nr. 10 und 11, wenn sie bereits angenommen wären, wieder wegfallen. Würde der Antrag der Mehrheit des Ausschusses nicht angenommen, so wäre damit, wie sich von selbst versteht, der Antrag der Minderheit Nr. 12 angenommen und es würde dann nur noch der Antrag der Minderheit Nr. 13 zur Abstimmung kommen. Falls nicht Widerspruch gegen meine Ansicht erfolgt, wird danach verfahren werden.

Abg. **Böckel**: Ich wollte nur bemerken, daß die Sache sich einfacher und klarer, wie ich glaube, herausstellen wird, wenn nach dem Antrage des Abg. Mölling der Minderheitsantrag Nr. 12 und eventuell Nr. 13 zur Abstimmung käme. Würde der Minderheitsantrag und damit die Streichung des § 1 des Art. 9 abgelehnt, so kämen dann die Anträge Nr. 10 und 11 der Mehrheit zum Art. 9 § 1.

Präsident: Es läßt sich allerdings die Abstimmung auch in dieser Weise vornehmen, was ich mir auch vorhin nicht verhehlt habe, indeß habe ich geglaubt, bei der von mir formulirten Reihenfolge den bisher beobachteten Grundsätzen mehr treu geblieben zu sein, als wenn jetzt die bloße Negation eines Antrags der Regierung zur Abstimmung käme. Ich würde daher bei meinem Vorschlage beharren, wenn nicht von dem Landtag etwas Anderes beschlossen wird. Ich bringe daher die Frage zur Abstimmung, ob nach dem Antrage des Abg. Böckel verfahren werden soll, daß zunächst das Amendement des Abg. Mölling und dann der Antrag der Minderheit Nr. 12, und eventuell der Antrag Nr. 13 zur Abstimmung kommen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß in der von dem Abg. Böckel vorgeschlagenen Weise verfahren werde, sich zu erheben! Der Antrag ist abgelehnt. Es ist auf namentliche Abstimmung über sämmtliche vorliegende Anträge angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? Ich bitte, daß die Herren sich erheben, die ihn unterstützen wollen. Er ist genügend unterstützt!

Abg. **Mölling**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben es!

Abg. **Mölling**: Ich habe den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt, aber Nr. 10 würde für mich keine namentliche Abstimmung erfordern, sondern nur mein Antrag, und nach dem Vorschlage des Präsidenten Nr. 11 der Mehrheit.

Präsident: Es ist von anderer Seite auf namentliche Abstimmung über sämmtliche Anträge angetragen!

Abg. **Mölling**: Ich meinte, daß der Antrag nur von mir ausgegangen wäre!

Abg. **Becker**: Da sich Zweifel zu erheben scheint, so glaube ich bemerken zu müssen, daß die namentliche Abstimmung über sämmtliche Anträge vorher beschlossen worden ist!

Präsident: Abg. Mölling hat bemerkt, daß er in Bezug auf den Antrag Nr. 10 von seinem Antrage auf namentliche Abstimmung wieder zurücktrete, indeß, wie gesagt, es ist von anderer Seite auf namentliche Abstimmung über sämmtliche Anträge angetragen. Wir gehen zunächst zur Abstimmung über den Verbesserungsantrag des Abg. Mölling zum Art. 9 § 1. Er lautet: „Es möge daselbst gesetzt werden: Stimmberechtigt als Urwähler, und wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsbürger, welcher die nach den Art. 7 und 8 für die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten erforderlichen Eigenschaften besitzt". — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, mit Ja, die, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N.

Es antworten die Abgeordneten mit

Ja	Nein
Schmedes.	Noell.
Wibel.	Pancratz.
Willers.	Rüder.
Abels.	Strackerjan I.
Alfs.	Strackerjan II.
Bargmann.	Strodthoff.
Becker.	Sudendorf.
Böckel.	Wedderkop.
Frank.	Zedelius.
Hardt	Barleben.

Landesbibliothek Oldenburg

Kasten.
Lindemann.
Lübbers.
Lüerßen.
Mölling.
v. Berg.
Böker.
Bothe.
Driver.
Feldhus.
Nieberding (mit dem Zusatze: weil ich das Wesentliche des durch diesen Antrag Bezweckten durch Annahme des Antrags Nr. 12 zu erreichen hoffe).
Schwegmann („Nein, wie Nieberding").
Ferneding.
Goose.
Janßen.
Kindt.
Klävemann.
Lauw.
Lehmkuhl.
Möhring.
Morell.
v. Münster.

Präsident: Der Verbesserungsantrag des Abg. Mölling ist mit 27 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag Nr. 10 zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß für den Fall der Annahme des Art. 9 § 1, wie er im Gesetzentwurf lautet, hinter dem Worte „Grundsteuer" hinzugefügt werde: („Contribution, Schatzung, provisorische Grundsteuer und Gebäudesteuer)" beim Namensaufruf mit Ja — (Mehrere Stimmen: Hier ist keine namentliche Abstimmung nöthig). — Es scheint der Wunsch des Landtags zu sein, die namentliche Abstimmung hier nicht eintreten zu lassen. — Ich ersuche also diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, das Art. 9 § 1 für den Fall der Annahme desselben diesen Zusatz erhalte, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche ferner diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß Art. 9 § 1 des Gesetzentwurfs für den Fall der Annahme desselben, statt des Wortes: „entrichet" die Fassung erhalte: „zu entrichten hat", sich zu erheben. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen. Ich bringe den Hauptantrag zur Abstimmung.

Abg. **Becker**: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Präsident: Hierauf erstreckt sich allerdings der Antrag auf namentliche Abstimmung, der vorhin erwähnt wurde. Der Antrag lautet: „Der Landtag wolle den § 1 des Art. 9 mit den noch obigen sich ergebenden Abänderungen seine Zustimmung ertheilen". — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, mit Ja, die, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben P.

Es antworteten die Abgeordneten mit

Ja	Nein
Rüder.	Pancratz.
Strackerjan I.	Schmedes.
Strackerjan II.	Schwegmann.
Strodthoff.	Sudendorf.
v. Wedderkop.	Wibel.
Zedelius.	Willers.
Alfs.	Abels.
Barleben.	Bargmann.
von Berg.	Becker.
Böker.	Böckel.
Feldhus.	Bothe.
Goose.	Driver.
Kindt.	Ferneding.
Lauw.	Frank.
Möhring.	Hardt.
Morell.	Janßen.
v. Münster.	Kasten.
Noell.	Klävemann.
	Lehmkuhl.
	Lindemann.
	Lübbers.
	Lüerßen.
	Mölling.
	Nieberding.

Präsident: Der Hauptantrag der Mehrheit ist mit 24 gegen 18 Stimmen abgelehnt; es ist demnach der Antrag der Minderheit, daß der Art. 9 § 1 nicht anzunehmen sei, als angenommen anzusehen, und handelt es sich jetzt nur noch um Abstimmung über den Antrag Nr. 13. Auch in Beziehung auf diesen Antrag wird vielleicht namentliche Abstimmung nicht gewünscht?

Abg. **Wibel**: Ich habe um namentliche Abstimmung gebeten.

Präsident: Auch in Beziehung auf diesen Antrag?

Abg. **Wibel**: Ja!

Präsident: Dann wird es allerdings dabei bleiben. Ich verstehe den Antrag dahin, daß mit seiner Annahme die weitere Berathung über den Entwurf sofort abgebrochen würde, weil viele Artikel im Entwurf sich befinden, wie auch die Minderheit selbst behauptet, bei denen Abänderungen jetzt erforderlich sind, die mithin weitere Arbeiten des Ausschusses nothwendig machen. Falls also nicht Widerspruch gegen meine Ansicht sich erhebt, würde für den Fall, daß der Antrag Nr. 13 angenommen würde, sofort mit der Berathung des Entwurfs abgebrochen werden. Der Namensaufrnf beginnt mit dem Buchstaben R. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage der Minderheit Nr. 13 beitreten wollen, mit Ja, die ihm nicht beistimmen wollen, mit Nein zu antworten.

Landesbibliothek Oldenburg

Es antworteten mit

Ja	Nein
die Abg. Alfs.	die Abg. Abels.
Barleben.	Bargmann.
Becker.	Böckel.
v. Berg.	Frank.
Böker.	Hardt.
Bothe.	Kasten.
Driver.	Lindemann.
Feldhus.	Lübbers.
Ferneding.	Lüerßen.
Goose.	Mölling.
Janßen.	Schmedes.
Kindt.	Wibel.
Klävemann.	Willers.
Lauw.	
Lehmkuhl.	
Möhring.	
Morell.	
v. Münster.	
Nieberding.	Abwesend waren:
Noell.	die Abg. Bulling.
Rüder.	Crone.
Schwegmann.	Heindl
Strackerjan I.	Niebour.
Strackerjau II.	Pancratz.
Strodthoff.	
Sudendorf.	
v. Wedderkop.	
Zedelius.	

Präsident: Der Antrag der Minderheit ist mit 28 gegen 13 Stimmen angenommen. Der Entwurf geht demnach nunmehr an den Ausschuß zurück. Es ist damit die heutige Tagesordnung erledigt. Es liegt auch zur Zeit kein Material zur weiteren Verhandlung des Landtags vor, und wird deshalb die nächste Sitzung unter Vertheilung der Tagesordnung besonders angesagt werden müssen. In Beziehung auf das Gesetz wegen Einrichtung der Provinzialräthe, ist es nunmehr nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes erforderlich, daß der Staatsregierung die Motive mitgetheilt werden, welche den Landtag zu den einzelnen Abänderungen des Gesetzentwurfs bestimmt haben. Es ist wünschenswerth, daß dieses motivirte Schreiben des Landtags möglichst bald an die Hohe Staatsregierung gelange. Es wird ohne Zweifel dem Ausschusse leichter möglich sein, dieses Schreiben in kurzer Zeit zu entwerfen, als dies von Seiten des Bureau geschehen könnte, und ich ersuche deshalb den Vorsitzenden des Ausschusses die Entwerfung des Schreibens aus seiner Mitte zu veranlassen, und dann dem Bureau dasselbe baldmöglichst zustellen zu wollen. Sodann erlaube ich mir den Vorsitzenden des Abtheilungsausschusses zu fragen, wenn der Landtag über die Vorstellung aus Idar wird in Verhandlung treten können.

Abg. **Becker** (Berichterst.): Es fehlt nur noch die Vollendung des Minderheitsgutachtens, sonst ist der Bericht fertig, ich erwarte jenes jeden Augenblick und es kann der Bericht dann zum Abklatsch kommen.

Abg. **Wibel**: Es ist fertig!

Abg. **Becker**: Dann wird der Bericht heute Nachmittag zum Abklatsch kommen.

Präsident: Es wird also der Bericht morgen zur Vertheilung kommen, und es würde die nächste Sitzung dann besonders angesagt werden. Die nächste Sitzung wird also, wie gesagt, besonders angesagt werden mit Vertheilung der Tagesordnung. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 17. November 1852.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Die anwesenden Abgeordneten nehmen auf das Schellen der Präsidentenglocke 11¼ Uhr ihre Plätze ein.

(Nachdem die Anzahl der Anwesenden ermittelt):

Präsident: Die Sitzung kann in diesem Augenblicke noch nicht eröffnet werden, der Landtag ist noch nicht beschlußfähig.

(Nachdem nach einigen Minuten die hinreichende Anzahl der Abgeordneten versammelt ist):

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der letzten Sitzung kann in diesem Augenblicke nicht verlesen werden, weil der Herr Schriftführer, der dasselbe zu verlesen hat, nicht anwesend ist. Ich habe der Versammlung Mittheilung von folgendem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums zu machen: „Das Staatsministerium beehrt sich, im Höchsten Auftrage dem allgemeinen Landtage mitzutheilen, daß Ihre Königl. Hoheit die Frau Erbgroßherzogin, Gemahlin Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs, heute Morgen von einem Prinzen glücklich entbunden worden; dasselbe bezweifelt nicht, daß der allgemeine Landtag an diesem für das Großherzogliche Haus, wie für das ganze Land gleich erfreulichem Ereignisse innigen Antheil nehmen werde. Oldenburg, 16. Nov." Es ist mir nicht zweifelhaft gewesen, daß es meine Pflicht sei, ohne Verzug die Beschlußnahme des allgemeinen Landtags darüber zu veranlassen, in welcher Weise der allgemeine Landtag seinen Glückswunsch und die Theilnahme an diesem Ereignisse Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog und Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzoge darbringen wolle. Nach Vorgängen früherer Zeiten in ähnlichen Fällen würde der Landtag, wie ich nicht zweifele, eine Deputation abzusenden beschließen. Ich meinerseits möchte mir den Vorschlag erlauben, daß diese Deputation aus dem Gesammtvorstande des Landtags gebildet werde, bei der ausdrücklichen Anheimgabe an jedem der Herren Abgeordneten, dieser Deputation sich anzuschließen, wobei ich persönlich den Wunsch auszusprechen mir erlaube, daß diese Betheiligung von Seiten der Herren Abgeordneten eine recht zahlreiche sein möge. Wünscht über meinen Vorschlag Einer der Herren das Wort?

Abg. **Lindemann**: Ich würde wünschen, daß der Landtag den Beschluß präciser nehme, entweder daß die ganze Versammlung der Deputation sich anzuschließen hat, oder die Mitglieder namentlich zu bestimmen, die dabei sein sollen. Wenn der Vorschlag des Herrn Präsidenten angenommen wird, müßten entweder Alle mitgehen, oder die Wenigen, die zurückbleiben, würden für diese That einer ungünstigen Auslegung sich aussetzen. Es würde als Beweis angesehen werden, daß man an der allgemeinen freudigen Begebenheit nicht den Antheil nehmen wolle, von dem Keiner sich ausschließt.

Präsident: Es nimmt Niemand unter den Herren das Wort? Da möchte ich mir erlauben, zu bemerken, daß auch in dem Zurückbleiben eines oder mehrerer der Herren Abgeordneten nicht entfernt eine Demonstration möchte gefunden werden können, da gewiß bei Niemand im ganzen Lande, und gewiß nicht bei Sr. Hoheit dem Großherzoge und Erbgroßherzoge die Meinung entstehen wird, daß nicht dieses Ereigniß, um deswillen wir heute hier versammelt sind, allenthalben und bei jedem Landtagsmitglied unbedingte und aufrichtige Theilnahme finde, daß mithin, wenn einer der Herren Abgeordneten sich veranlaßt finden

Landesbibliothek Oldenburg

sollte, der Deputation sich nicht anzuschließen, doch darin nicht entfernt angezeigt gefunden werden kann, daß das einzelne Mitglied einer solchen Theilnahme irgendwie ermangele. Ich muß gestehen, daß es mir am geeignetsten erscheint, wenn der Landtag meinen Vorschlag billigen würde. — Da Niemand weiter das Wort nimmt, so bringe ich den Präsidialvorschlag zur Abstimmung! Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche wollen, daß zur Beglückwünschung und zum Ausdruck der Theilnahme des Landtags eine Deputation, bestehend aus dem Gesammtvorstande des Landtags, zu Sr. Königl. Hoheit den Großherzoge und Erbgroßherzoge sich begebe, mit der Anheimgabe an sämmtliche Mitglieder des Landtags, sich dieser Deputation anzuschließen, sich zu erheben. — Der Präsidialvorschlag ist einstimmig gebilligt. (Zuruf: „nicht einstimmig!") Entsteht Zweifel über meine Erklärung, daß die Beschlußfassung einstimmig gewesen sei?

Abg. **Rüder**: Ich habe dagegen gestimmt, weil ich diese französische Einrichtung, mit welcher in Frankreich so viel Mißbrauch getrieben worden ist, nicht billige, und die frühere Form beizubehalten wünschte.

Präsident: Ich bedaure, daß der Abgeordnete sein Bedenken gegen meinen Vorschlag nicht vorher ausgesprochen hat. Diese jetzige Aeußerung würde indeß als Motivirung seiner Abstimmung dem Protokoll anzufügen sein.

Abg. **Rüder**: Es schien mir nöthig, dies zu bemerken, weil ich gewissermaßen herausgefordert wurde, mich zu melden.

Präsident: Für den Fall, daß der Landtag den jetzt gefaßten Beschluß fassen würde, habe ich mir erlaubt, wegen des Zeitpunktes, wenn Ihre Königl. Hoheiten die Deputation des Landtags empfangen würden, Anfrage zu stellen, und wird der Herr Staatsrath von Berg vielleicht im Stande sein, darüber jetzt Mittheilung zu machen.

Abg. Staatsrath **v. Berg**: Ich habe bei dem Erbgroßherzoge so wie bei dem Großherzoge dieserhalb Erkundigung eingezogen. Es würde dem Erbgroßherzog sehr angenehm sein, die Deputation des Landtags um 12 Uhr im Palais zu empfangen und der Großherzog würde dann die Deputation unmittelbar, nachdem sie den Erbgroßherzog verlassen, im Schlosse bei sich zu sehen wünschen.

Präsident: Von Seiten des Gesammtvorstandes und den einzelnen Mitgliedern des Landtages, welche der Deputation sich anzuschließen die Absicht haben, wird nichts entgegenstehn, demgemäß um 12 Uhr heute im Palais Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs (Zuruf: „des Erbgroßherzogs") — des Erbgroßherzogs sich einzustellen. Einer vorgängigen Versammlung zum gemeinsamen Hingang scheint es mir nicht zu bedürfen, da jedenfalls jeder Abgeordnete, welcher der Audienz beizuwohnen wünscht, sich pünktlich im Palais einfinden wird, und deshalb erleidet es keinen Zweifel, daß wir alle pünktlich versammelt sein werden. Ich gebe daher anheim, daß sowohl die Mitglieder des Gesammtvorstandes als die Mitglieder des Landtags, welche sich der Deputation anzuschließen wünschen, um 12 Uhr pünktlich im Palais Sr. Königl. Hoh. des Erbgroßherzogs anwesend sein mögen. — Für die nächste Sitzung liegt uns ein Bericht des Ausschusses vor über den Entwurf eines Wahlgesetzes für die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage, und zwar der fernere Bericht, welcher erstattet wird in Folge des in der letzten Sitzung angenommenen Minoritätsantrags zu Art. 9 § 1 des Wahlgesetzentwurfs. Außerdem wird noch heute zur Vertheilung kommen der Bericht des Abtheilungsausschusses in Betreff der Vorstellung aus der Gemeinde Idar. Obwohl es außer Zweifel ist, daß nächsten Sonnabend der Landtag seine Geschäfte noch nicht beendigt haben wird, weil insbesondere der Kompetenzausschuß seine Aufgabe nicht soweit hat erledigen können, daß bis dahin schon von dem Landtage darüber verhandelt werden kann, mithin eine Verlängerung des Landtags in Aussicht steht, und eine solche Verlängerung, wie ich höre bis zum 27. dieses Monats, erfolgen wird, so zweifle ich doch nicht, daß der Landtag schon vor dem 27. seine Geschäfte beendigen kann, und daß es allen Mitgliedern des Landtags wünschenswerth ist, daß er vor diesem Tage seine Endschaft erlange. In dieser Voraussicht möchte ich vorschlagen, daß, obwohl die ersten beiden von mir bezeichneten Berichte erst heute zur Vertheilung kommen, doch der Landtag auf die desfallsige Berathung und Beschlußfassung schon morgen eingehen möge. Wünscht in dieser Beziehung Jemand das Wort?

Abg. **Mölling**: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Mölling**: Was die Berathung oder die Fortsetzung der Berathung des Wahlgesetzes betrifft, so glaube ich, muß jedes Mitglied vorbereitet dafür sein, was aber den andern Gegenstand, die Petition von Idar betrifft, so scheint es mir bedenklich, morgen darüber in die Debatte zu treten, da bis zu diesem Augenblick, so viel ich weiß, der Bericht nicht vertheilt ist und da wir doch die Verlängerung des Landtags zu erwarten haben und gar kein Zeitverlust entstehen kann in Betracht, daß, wie der Herr Präsident selbst sagt, der Kompetenzausschuß seine Arbeit noch nicht vollendet hat, so möchte ich doch wünschen, daß die Idaer Angelegenheit auf Sonnabend zur Tagesordnung gestellt würde — heut' haben wir Mittwoch — auf Freitag, daß aber auf morgen die Sitzung dieserhalb nicht schon angesetzt werde.

Abg. **Becker**: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Becker**: Ich weiß nicht, ob nicht das Wahlgesetz morgen die volle Zeit in Anspruch nehmen wird, sonst möchte ich glauben, daß, wenn der Bericht, wie ich voraussetze, heute Morgen noch vertheilt wird, derselbe recht wohl für morgen auf die Tagesordnung kommen kann, da er eine Angelegenheit betrifft, welche in den Abtheilungen durchgesprochen, mithin Jedem bekannt ist.

Abg. **Mölling**: Ich möchte doch dagegen bemerken, daß wenn auch die Abtheilungen sich mit dem Gegenstand beschäftigt haben, sie doch deshalb keineswegs mit den Ansichten des Centralausschusses (Abtheilungsausschusses) bekannt sind, und dem Verneh-

Landesbibliothek Oldenburg

men nach soll dieser Ausschußbericht nicht ein geringfügiger, sondern vielmehr ein umfangreicher Bericht sein. Da die Frage nach manchen Seiten hin nicht ganz unerheblich scheint, so möchte ich aus dem angeführten Grunde dafür sein, — da außerdem kein Zeitverlust dadurch entsteht, — daß die Geschäftsordnung soweit inne gehalten werde, daß der Gegenstand übermorgen auf die Tagesordnung gestellt werde.

Abg. **Schmedes**: Ich möchte mich diesem Vorschlage des Abg. Mölling anschließen und das was ich bei anderer Gelegenheit in dieser Beziehung schon gesagt habe, hier wiederholen, daß ich es nämlich bedenklich halte, über die Berathung eines Gegenstandes Beschluß zu fassen, bevor der Gegenstand seinem ganzen Umfange nach dem Landtage vorliegt und würde ich anheimgeben, daß der Beschluß darüber, ob der Bericht über die Idaer Angelegenheit schon morgen berathen werde, auch erst morgen, nachdem wir den Bericht erst haben einsehen können, gefaßt werde. Ich glaube aber auch, daß die Berathung über das Wahlgesetz die morgende Sitzung völlig ausfüllen werde und Zeitverlust kann nicht entstehen, weil wir doch sonst keinen Stoff wieder hätten.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort! Ich bemerke nur noch, daß die Frage, ob wirklich Zeitverlust entsteht, wenn wir die Berathung dieses Gegenstandes aussetzen, sich schwerlich beantworten läßt. Es wird dies davon abhängen, wie lange das Wahlgesetz uns beschäftigt; ich glaube aber sehr gern, daß das Wahlgesetz die ganze Sitzung morgen einnimmt, und möchte meinerseits mich dem Vorschlage des Abg. Schmedes anschließen, daß der Landtag morgen in der Sitzung selbst darüber Beschluß fassen möge, ob er auf die Vorstellung aus der Gemeinde Idar morgen eingehen wolle oder nicht, was ebenfalls wieder wegfällt, wenn die Sitzung schon vollständig durch die Berathung des Berichtes über das Wahlgesetz ausgefüllt ist. Da Niemand hiergegen etwas erinnert, nehme ich an, daß der Landtag damit einverstanden ist. Ich setze demnach auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . .

Abg. **Mölling**: Ich möchte dafür sein, daß der Bericht unbedingt auf übermorgen auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Präsident: Der Ansicht bin ich nicht. Ich lasse daher darüber abstimmen, und bitte diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß der Bericht über die Petition aus der Gemeinde Idar auch nicht eventuell auf die morgende Tagesordnung gesetzt werde, sich zu erheben. Der Antrag ist gegen 4 Stimmen abgelehnt. Der Landtag hat demnach den Präsidialvorschlag, welcher übereinstimmt mit dem Antrage des Abg. Schmedes, gebilligt. Ich setze demnach auf die Tagesordnung für die morgende Sitzung: 1) den ferneren Bericht des Ausschusses für Begutachtung des Entwurfs eines Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage; 2) eventuell, falls der Landtag dies morgen beschließen wird, die Berathung und Beschlußnahme über den Bericht des Ausschusses, betreffend die Vorstellung aus der Gemeinde Idar wegen der dortigen Privatlehranstalt. Die nächste Sitzung wird sein morgen 10 Uhr; die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Donnerstag, den 18. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts des Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage.

2) Berathung des Berichts des Abtheilungsausschusses über eine Petition aus der Gemeinde Idar; in Betreff der Privatlehranstalt daselbst.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertisch anwesend Herr Regierungskommissär **Bucholtz.**

Anfang der Sitzung 10½ Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet! Die Verlesung des Protokolls der vorletzten Sitzung bleibt vorbehalten, ich bitte um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung! (Schriftführer Strackerjan verliest dasselbe.) Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Wir gehen zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des Berichts des Ausschusses über den Entwurf eines Wahlgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des ferneren Berichtes zu verfahren.

Berichterst. **Strackerjan** II. verliest den Bericht bis zu dem Antrage der Minderheit: der Landtag beschließe, daß auf die Vorlage der Staatsregierung nicht weiter einzugehen sei.

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten! Den Antrag der Minderheit, wie er Seite 2 des Berichts hingestellt ist, kann ich nicht für zulässig halten, da durch den Beschluß des Landtags auf die Einzelnberathung der Artikel einzugehen, eine wesentliche Umgestaltung des Gesetzentwurfs nicht ausgeschlossen ist. Es scheint mir dies überall nicht zweifelhaft, und wenn bei einer solchen Einzelnberathung auch das ganze Prinzip des Entwurfs in Frage gestellt und geradezu verworfen wird, so wird doch damit die Sache nicht auf den Standpunkt der allgemeinen Berathung zurückgeführt, wenn auch vielleicht die Staatsregierung Veranlassung nehmen möchte in solchen Fällen ihrerseits den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Ich kann deshalb nicht dafür halten, daß eine Berathung über diesen Antrag zulässig sei.

Abg. **Mölling:** Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort! das heißt, ich setze voraus, daß Sie über die Zulässigkeit des Antrags sprechen wollen.

Abg. **Mölling:** Ich glaube dazu berechtigt zu sein, meine Ansicht darüber auszusprechen, wie es so eben der Herr Präsident gleichfalls gethan hat.

Präsident: Ich wollte mich nur unterrichten. Ich fragte nur, ob der Abg. Mölling die Absicht habe, über die Zulässigkeit des Antrags zu sprechen?

Abg. **Mölling:** Ueber die Zulässigkeit, das heißt nicht im Speziellen, sondern über die Frage, ob der Antrag berathen werden soll.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Mölling:** Ich muß doch dafür halten, daß der Antrag der Minderheit völlig begründet ist. Die Mehrheit geht da-

Landesbibliothek Oldenburg

von aus, daß durch die Ablehnung des Art. 9 § 2, das Stimmrecht nur zu einem allgemeinen habe gemacht, das Dreiklassensystem aber nicht habe ausgeschlossen werden sollen. Es läßt sich aber da jetzt ganz neue Momente, ganz andere Interessen, ganz andere Gesichtspunkte zur Frage stehen, so läßt sich meiner Meinung nach sehr wohl denken und erklären, daß nach Einsicht dieser verschiedenen Gesichtspunkte und Momente Viele sich bewogen finden können, auf die Berathung nicht einzugehen. Der Beschluß ist freilich gefaßt, auf die Berathung einzutreten, aber jetzt, da diese ganze Angelegenheit an den Ausschuß zurückgewiesen ist, auch insofern der Gegenstand der neuen Berathung Einfluß hat auf das ganze Werk, däucht es mir am Orte zu sein, daß von Neuem geprüft werde, ob wirklich jetzt noch der ganze Entwurf anzunehmen sei, und das würde, um ein Wort über die Sache zu sagen, nicht sein, wenn das ganze Dreiklassenwahlsystem jetzt auf eine Grundlage gebaut wird, auf welcher es früher nicht gebaut gewesen ist. Ich halte daher dafür, daß die Berathung auf diese Frage sich erstrecken muß.

Abg. **Rüder**: Es läßt sich denken, hat der Vorredner gesagt! Es läßt sich allerdings Manches denken, es läßt sich auch sogar denken, daß bei einem Entwurf von 50 Artikeln, die Frage, ob in die allgemeine Debatte wieder einzutreten sei, hinter jedem Artikel wieder auf's Neue aufgeworfen und diskutirt werde. Was sich aber denken läßt, zu untersuchen, das ist nicht unsere Aufgabe, sonst hätten wir auch zu untersuchen, was sich dabei denken läßt, daß eine Minderheit eine andere Minderheit durch ihre Stimme unterstützt und zur Mehrheit gemacht hat, und daß diese dann kommt und sagt, weil dieses mein Thun verwirrende Folgen gehabt hat, so müßt Ihr auf den Boden der allgemeinen Debatte zurücktreten; das ließe sich allerdings kaum denken, dennoch es liegt uns vor. Die damalige Minderheit des Landtags beim Antrage Nr. 12 hätte allerdings Motive haben können, dergleichen zu beantragen, sie hat es aber nicht gethan, weil sie es nicht thun durfte, weil die Geschäftsordnung ihr ein Maß giebt, die Geschäftsordnung, welche ausdrücklich sagt: Wird die Frage des Eingehens in die Berathung bejaht, so wird die Berathung der einzelnen Artikel begonnen — begonnen, meine Herren, und vollendet; denn sonst würde die Frage bei jedem einzelnen Artikel wieder aufgeworfen werden können, was eine vernünftige Auslegung der Geschäftsordnung nicht zulassen kann.

Abg. **Pancratz**: Ich will nur einiges bemerken zu dem letzten von dem Vorredner Gesagten. Ich kann § 45 der Geschäftsordnung nur so auffassen, daß die Frage: ob einzugehen sei auf die allgemeine Berathung oder nicht, ein für allemal für die erste Lesung entschieden werden soll, ich kann nach diesem § nicht anders annehmen, als daß, wenn der Landtag beschließt, auf die Einzelnberathung einzugehen, dann diese beginnt und fortgeht, bis die erste Lesung vollendet ist. Mit dem vorliegenden Beschlusse hat der Abg. Mölling gesagt, sei auch das ganze Gesetz gefallen; ich glaube dies aber nicht, der Beschluß lautete: die Sache an den Ausschuß zurückzuweisen, um das Gesetz dem Minderheitsantrage gemäß, der sich nur auf die Verneinung von des § 1 des Art. 9 bezog, abzuändern. Es war nur § 1 des Art. 9 ausgefallen, und dieser mußte auf irgend eine Weise ergänzt oder die einzelnen Artikel danach abgeändert werden, es kann nicht angesehen werden, als ob überall Beschluß zu fassen sei, ob überhaupt auf den Gesetzentwurf weiter einzugehen wäre oder nicht. Mir scheint dies unzweifelhaft und da der jetzige Minderheitsantrag derselbe ist, der früher schon verworfen wurde, so kann ich nicht glauben, daß derselbe wieder hervorgeholt werden darf.

Abg. **Mölling**: Ich habe nicht von Gedanken geredet, wie der Abg. Rüder es mit dem Worte „denken" ausführt, sondern es lasse sich denken, daß die Versammlung zu der Ansicht der Minderheit dadurch hingezogen werde, wenn wir in die Berathung einträten. Ich weise übrigens nur hin auf das Minderheitserachten, aus welchem geradezu hervorgeht oder in welchem dargelegt wird, daß das ganze Dreiklassensystem nach den jetzt eingebrachten Anträgen der Mehrheit falle, weil ein ganz anderes Prinzip aufgestellt sei, das Prinzip des Census, welches mit dem Dreiklassensystem unverträglich wäre. Wenn also dies wahr wäre und die Versammlung könnte sich diese Ansicht aneignen — welches sich allerdings denken läßt — so würde es meiner Meinung nach widersinnig sein, ein Gesetz in seinen einzelnen Theilen zu berathen, wo die allgemeine Grundlage wegfällt, wo der Boden dem Gesetze unter den Füßen weggezogen ist. Grade dieses hat die Minderheit gesagt, sie hat es sogar ausgeführt, daß dieses ganze System mit dem System des Census zusammenhinge und alle Paragraphen darauf berechnet seien, nach der Ausführung, daß dieses System zu Grunde gelegt werde und ich glaube, die Berathung kann sich dieser Rücksicht nicht entziehen. Wenn der Abg. Pancratz noch sagt, es könne nach der Geschäftsordnung nur einmal die Frage aufgeworfen werden, ob in die Berathung eines Gesetzes einzutreten sei, so hat er im Allgemeinen Recht, aber Umstände verändern die Sache. Wir haben einzelne Artikel zwar angenommen, aber es kann weiter nichts daraus folgen, als daß die Frage hier wieder aufgeworfen wird, ob in die Gesammtheit der übrigen Artikel eingetreten werden kann. Ob mit Berathung der übrigen Artikel fortzufahren. Das ist nach meiner Meinung so klar, daß es keinem Zweifel unterliegen kann.

Abg. **Pancratz**: Der Vorredner hat zugegeben, daß bei jedem Gesetzentwurf nur einmal die allgemeine Berathung stattfinden könne, aber Umstände, sagt er, verändern die Sache. Die Umstände sind aber hier nicht der Art! Der Vorredner hat gesagt, mit dem Beschluß, der damals gefaßt worden sei, den § 1 des Art. 9 abzulehnen, sei das ganze Dreiklassensystem gefallen. In § 1 ist aber von dem Dreiklassensystem gar nicht die Rede, sondern nur von der Stimmberechtigung, das Dreiklassensystem kommt erst in Abschnitt 2, und so kann ich nicht finden, daß durch Ablehnung dieses Artikels der ganze Entwurf fallen könne.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! in dem Entwurfe, welcher uns von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgelegt ist, sind zwei Prinzipe enthalten: das Prinzip der Theilung in Klassen und das Prinzip des Census. Durch Annahme des Minoritäts-Antrags, welcher in der vorigen Sitzung zum Beschluß erhoben worden ist, ist das Prinzip des Census abgelehnt; damit ist aber nicht zugleich abgelehnt das Prinzip der Theilung in Klassen. Wenn wir also früher beschlossen haben, auf die Berathung des Gesetzentwurfs einzugehen, so glaube ich, muß es bei diesem Beschlusse sein Bewenden haben, zumal da die Theilung in Klassen bei diesem Entwurfe das Wesentlichste ist, der Census nur eine Nebenfrage. Wenn es aber irgend zweifelhaft sein kann, ob es schon nach dem früheren Beschlusse des Landtags so sein müsse, so ist es unzweifelhaft geworden, daß wir mit der weiteren Berathung des Entwurfs lediglich fortzufahren haben, nachdem der Antrag — ich weiß nicht gleich, welche Nummer er hat — wonach die Vorlage an den Ausschuß zurückgehen sollte, in der vorigen Sitzung angenommen worden ist. In diesem Beschluß ist nämlich ausdrücklich anerkannt, daß wir auf die Berathung des Entwurfs ferner eingehen wollen, denn nur in einer bestimmten Beziehung ist der Gesetzentwurf an den Ausschuß zurückgewiesen, und zwar mit keiner anderen Aufgabe, als diejenigen Aenderungen daran vorzunehmen, welche nach der Ablehnung des Art. 9 § 1 nothwendig schienen. Alles andere sollte also bleiben.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung und stelle die Frage, ob der Landtag eine Berathung über den Minderheitsantrag Seite 2 des Ausschußberichts für zulässig hält. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß überall eine Berathung und Beschlußfassung hierüber stattfinde, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II. verliest weiter.

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten. Ich eröffne die Berathung über den Antrag im zweiten Bericht, wie ich fortan der Kürze wegen diesen Bericht im Gegensatz zum ersten Bericht nennen werde, also über den Antrag zu Art. 7 § 1. — Da sich Niemand zum Worte meldet, gehen wir zur Abstimmung. Der Ausschuß hat beantragt, es möge Art. 7 § 1, welcher im ersten Entwurfe zur Annahme empfohlen ist, jetzt folgende Fassung erhalten: „Stimmberechtigt als Urwähler nach den näheren Bestimmungen des Abschnitt 11, wählbar zum Wahlmann so wie zum Abgeordneten (Art. 115 des Staatsgrundgesetzes) ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25. Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmung des Art. 8 ausgeschlossen ist". — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II. verliest weiter.

Präsident: Ich eröffne die Berathung.

Abg. **Böckel**: Es ist uns nicht ersichtbar gewesen, wenn Sie überhaupt die Stimmberechtigung an den Besitz oder das Steuer-Zahlen knüpfen, warum dies bei den Militärpersonen der Fall sein soll? Deshalb wollte ich Ihnen empfehlen, beide Anträge fallen zu lassen.

Regier.-Comm. **Bucholtz**: Die Staatsregierung, m. H.! legt großen Werth auf die Annahme ihres Vorschlags, wenigstens auf die Annahme des Vorschlags, wie er jetzt von der Mehrheit gestellt worden ist. Sie verkennt dabei durchaus nicht, daß die Militärpersonen ebensogut Staatsbürger sind, als die Civilpersonen, wie der Ausschuß hervorhebt. Aber dadurch ist doch nicht ausgeschlossen, daß bei der Feststellung der Stimmberechtigung wegen der besonderen militärischen Verhältnisse eigenthümliche Grundsätze in Anwendung gebracht werden können. Es kommt nur darauf an, ob diese eigenthümlichen Grundsätze in sich ihre Berechtigung finden. Diese Berechtigung liegt aber in den eigenthümlichen Verhältnisse des Militärs, in der militärischen Disziplin. Sie Alle wissen, daß bei dem Militär eine Disziplin herrscht, und herrschen muß, wie sie bei keinem anderen Lebensverhältnisse vorkommt. Die ganze Wirksamkeit des Militärs beruht eben auf der strengsten Disziplin. Die Disziplin lockern oder untergraben heißt die Wirksamkeit des Militärs vollständig annulliren. Dieses würde allerdings zu befürchten sein, wenn die bewaffnete Macht Theil nimmt an den politischen Berathungen und Agitationen, wenn sie sich windet nach verschiedenen politischen Richtungen und Bestrebungen, wie dies Alles die Wahlbewegungen in der Regel mit sich bringen. Deshalb möchte ich den Herren dringend anrathen, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich dem Abg. Böckel anschließen. Ich sehe keinen Grund, weswegen das Militär vom Wahlrecht ausgeschlossen werden soll. Der einzige Grund, der jetzt dafür angeführt ist, ist die Disziplin. Ich erkenne vollständig an, daß das Militär Disziplin haben müsse, ich kann aber nicht anerkennen, daß diese Disziplin des Militärs eine eigenthümliche, eine außerordentliche und besondere sei, es ist aber die Disziplin, die auch jeder Staatsbürger haben soll: daß er gehorsam den Gesetzen des Landes, gehorsam den Vorschriften ist, die ihm in gesetzlicher Weise gegeben sind. Diese Disziplin hat der Civilbeamte, hat Jeder in seinem Dienstverhältnisse, und ich kann nicht davon ausgehen, daß ein Staatsbürgerrecht einem einzelnen Stande genommen werden soll, weil er in besonderen Standes- und Dienstverhältnissen steht. Ich habe auch nicht begreifen können, daß die Disziplin dadurch würde gelockert werden. Auf solche allgemeine Befürchtungen hin, können wir nicht die Grundlage des Gesetzes bauen, solche allgemeine Befürchtungen sind schon zu oft ausgesprochen worden, und zu selten haben sie sich bewährt, als daß ich von meinem Standpunkte aus davon ausgehen könnte. Ich habe keine Gründe gehört, die es irgend motiviren könnten, daß das Militär vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, ich meine aber doch, daß das nicht in allen Staaten der Fall sei; ich könnte auf die Schweiz sie hinweisen. Soviel ich weiß, sind

Landesbibliothek Oldenburg

die Schweizer Soldaten nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen, wiewohl ich gestehe, daß es mir nur im Sinne liegt und daß ich es nicht bestimmt weiß. Aber ich gestehe, ich möchte doch wissen, ob das in allen Staaten der Fall ist. Wenn aber nicht wirklich dringende Gründe vorliegen, wenn nicht die dringendste Nothwendigkeit vorliegt, so kann ich nicht der Ansicht sein, daß das Militär von dem Wahlrecht ausgeschlossen werde. — Es würde ein tiefer sittlicher Nachtheil dadurch entstehen, da die äußere Disziplin zwar dadurch vielleicht mehr erhalten, die innere Disziplin aber nothwendig dadurch gelockert würde, da natürlich eine Entrüstung und eine Erbitterung Derjenigen entstehen muß, die sich wohl mit Recht die Frage vorlegen: warum bist Du denn ausgeschlossen von der allgemeinen Wohlthat?

Präsident: Abg. Pancratz!

Abg. **Pancratz**: Es ist von den Herren Abgeordneten Böckel und Mölling gesagt, daß sie die Gründe, die für den jetzigen Mehrheitsantrag sprechen, nicht anerkennen könnten und es meint der Abg. Mölling, er würde sich mit den Gründen beschäftigt haben, wenn ihm solche vorgelegen hätten. Es sind aber diese nicht blos im ersten Berichte, sondern auch in der Regierungsvorlage erörtert. Wenn der Abg. Böckel darauf hingewiesen hat, als ob der Antrag weniger zulässig sei, da das Stimmrecht von Steuerzahlung oder Besitz nicht abhänge; so kann ich das nicht finden. Im Prinzip weicht dieser Antrag gar nicht ab, es wird nach diesem Antrage nicht irgend einer Militärperson von vornherein ihr Stimmrecht abgesprochen, sondern es wird nur gesagt, daß eine Militärperson, so lange sie bei der Fahne ist, nicht stimmen, daß während dieser Zeit ihr Stimmrecht ruhen soll. Dieselbe Person, sobald sie nicht bei der Fahne ist, ist stimmberechtigt. Im Ganzen ist also von dem Prinzip, daß jeder stimmberechtigt sein soll ohne Steuern zu zahlen, nicht abgewichen.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Mir scheint als wenn beim Militär eine ganz verschiedene Disziplin für das Feldlager und für die Garnison bestehen müsse. Was der Soldat für eine Kriegs-Disziplin haben soll — ich weiß es nicht, aber mit der sonstigen Disziplin scheint es mir recht wohl vereinbarlich zu sein, daß auch der Soldat bei der Fahne seine Wahl-Stimme abgiebt. Daß er dazu ein Recht hat, wird ihn nicht undisziplinirt machen, auch nicht zum Ungehorsam reizen, aber das ist gewiß, die Entziehung dieses Stimmrechts trennt ihn immer mehr vom Bürger und diese Trennung zwischen Soldat und Bürger die kann ich nicht loben, nicht preisen.

Abg. **Wedderkop**: Meine Herren! Es ist mehrfach behauptet worden, daß es nicht zu begreifen sei, wie die Disziplin dadurch gefährdet werden könne, wenn den Kombattanten im Heere die aktive Wahlfähigkeit zugestanden würde. Mir scheint das klar zu sein! Der Gehorsam, welchen der Untergeordnete im Heere seinen Vorgesetzten schuldig ist, soll kein bloßer, blinder unbegründeter Gehorsam sein, sondern er soll seinen wesentlichen Grund in dem Vertrauen haben, welches der Untergebene in seinen Vorgesetzten hat, daß er ihm das Rechte befehlen werde. Daraus entspringt dann das eben so nöthige Vertrauen, welches der Vorgesetzte zu dem Untergeordneten haben muß, daß er seine Befehle richtig vollziehen werde. So nur kann das Heer ein Ganzes bilden, und seine Pflicht erfüllen. Dieses wechselseitige Vertrauen wird aber gewiß gestört, wenn der Untergebene seinen Vorgesetzten, und umgekehrt der Vorgesetzte seinen Untergebenen, als einen politischen Gegner kennen lernen müßte, wenn sie in Wahlangelegenheiten gegen einander kämpften. Die Folgen solcher Wahlkämpfe zeigen sich schon oft im bürgerlichen Leben, wie vielmehr müßten sie sich in einem engeren Verhältniß, im Militärstande, sich zeigen? Ich glaube nichts kann dem Militär schädlicher sein, als wenn man die Kasernen den Wahlkämpfen öffnete. Daß in der Schweiz dem Militär das Wahlrecht nicht entzogen ist, das mag wohl sein, in der Schweiz giebt es aber überhaupt gar kein stehendes Heer, sondern nur Miliz, die zu gewissen Zeiten einberufen wird. Im Uebrigen hat aber die Geschichte gelehrt, wie schädlich es einem Heere sein kann, wenn es mit Politik sich beschäftigt und zwar in den ersten Zeiten der französischen Revolution. So lange die Soldaten selbst Politik trieben und von den Abgeordneten des Konvents bei dem Heere dazu angeleitet wurden, so lange sah man bei dem französischen Heere nichts als Unglücksfälle und Unordnungen und erst als die Bande der Disziplin wieder straffer angezogen wurden, erfochten die französischen Heere die Siege, welche sie so berühmt gemacht haben. Ich glaube aber, daß es auch noch aus einem anderen Grunde bedenklich ist den Kombattanten im Heere das aktive Wahlrecht zu verleihen. Das, was die nächste Folge des Wahlrechts des Militärs sein wird, das werden Sie gewiß nicht wollen. So lange nämlich die Bande der Disziplin noch nicht gänzlich gelockert sind, werden die Wahlen in der Regel gleichsam auf Kommando des Vorgesetzten geschehen. Das ist ein Resultat, das Sie sicher nicht wünschen werden. Ich glaube daher, Ihnen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Annahme empfehlen zu können.

Abg. **Wibel**: Vertrauen zu den Oberen, m. H., stärkt gewiß sehr die Ordnung in allen staatlichen Kreisen, so auch im militärischen und es freut mich zu hören, daß die Herren durch Vertrauen der Untergebenen den jetzigen Verhältnissen doch auch noch einige Befestigung geben wollen, von deren Entwickelung auf gedeihlichen Boden sie eine bessere Zukunft erwarten, daß sie auch noch der Rücksicht auf Vertrauen von unten ein klein Wenig Berechtigung zukommen lassen. Wieviele aber haben noch dieses Vertrauen? Treten Sie dieses Vertrauen, wo es etwa noch ist, nicht mit Füßen, zertreten Sie es nicht unter Ihren Füßen! Das thut der Vorredner durch sein Räsonnement. Ich weiß in der That nicht, was man für einen Begriff vom Vertrauen hat, was zum blinden Gehorsam noch hinzukommen soll, wenn das Vertrauen darin seine Wurzel hat, daß Demjenigen, von dem man es erwartet, der Mund gestopft wird. Das blos inwendige Räsonniren? Meint der Herr v. Wedderkop vielleicht, das sei Vertrauen? Ich wüßte nicht, wie ich mir denken

Landesbibliothek Oldenburg

sollte, Vertrauen würde dadurch befestigt, daß Einer die Rechte des Anderen widerrechtlich an sich reißt und dem Anderen gewaltsamer Weise vorenthält! Das sollte Vertrauen herstellen, Ihr Staatskünstler aus der Römer Zeiten? — Damit werden Sie keinen Staat befestigen. Es ist vorhin schon gesagt worden, es wird durch diese Bestimmung dem Militärstand die Ehre genommen, seine politischen Rechte zu verfolgen, ihm, der gerade den Rock dafür trägt und das Zeichen auf der Schulter und die Waffe in der Hand, die Ehre zu heben, den Staat zu retten in Gefahr. Diesem Stande die Ehre nehmen, in staatlichen Dingen ein Wort mitzureden, dadurch wird Trennung zwischen dem Militär und dem Bürgerstande herbeigeführt. Das wird dadurch allerdings vielleicht erreicht und dadurch wollen Sie den Absolutismus stützen. Aber ich habe Ihnen eine andere Warnung zuzurufen: Trennen Sie das Militär auch nicht von der Regierung, und dies thun Sie, wenn Sie ihm Unrecht thun!

Abg. **Bargmann**: Ich begreife nicht, wie die Ausübung des Stimmrechts die Disziplin untergraben kann. Wer bei geheimer Stimmgebung einen Stimmzettel abgiebt, kann dadurch meines Erachtens ebensowenig die Disziplin verletzen, als durch bloße Gedanken oder überhaupt durch innere Gemüthsstimmung. In England muß man nicht fürchten, daß die Disziplin durch das Stimmrecht untergraben werde. Als vor etwa einem Jahre dort die Milizerrichtung zur Sprache kam, stellte das Ministerium den Milizen die Aussicht auf das Stimmrecht und dies fand auch in einer großen Volksversammlung vielen Beifall; man stellte da den Wahlspruch auf: keine Stimme, keine Muskete.

Abg. **Rüder**. Ich glaube nicht, m. H., daß es, um diese Frage zu entscheiden, nöthig ist, nach den verschiedenen Ländern hinzublicken, auf die wir aufmerksam gemacht sind. Daß die Schweizermiliz nicht maßgebend sein kann, ist schon bemerkt, daß die englische Miliz neben der Linie besteht, hat wahrscheinlich der letzte Redner vergessen, nur mit Linienmilitär haben wir es aber zu thun. Die Miliz in Amerika könnte man allenfalls auch hier anführen, aber mit nicht mehr Grund, als die in der Schweiz und in England. Es ist uns aber bemerkt worden, es sei bis jetzt nichts Schädliches hervorgetreten. Ich weiß es nicht, denn ich habe es nicht für meinen Beruf gehalten, einzudrüngen in die inneren Verhältnisse zwischen Kommandirenden und Kommandirten, das weiß ich aber, daß verschiedene Blätter uns oft erzählt haben, was Unzulässiges geschehen sei in den Formen, wie die stimmberechtigten Militärs zur Wahlurne herangeführt worden seien und sonst noch mehr. — Wir, die wir überhaupt nicht wollen, daß Demjenigen, dem eine vollkommene Unabhängigkeit nach seiner ganzen Stellung im Staate nicht beizumessen ist, der schwere Beruf auferlegt werden soll, die Abgeordneten zu wählen, wir können konsequent auch nicht wünschen, daß Diejenigen, denen es ihre ganze Stellung wenigstens sehr schwer macht, ihre volle Unabhängigkeit zu wahren, daß Diejenigen mit dem Beruf zu wählen betraut werden. Die Tugenden, die sich in dem rechten Soldaten vereinigt finden sollen, sind meines Wissens Muth, Ausdauer und Gehorsam — nicht nur Gehorsam den Gesetzen des Landes, denn wenn der Soldat sich erst die Frage stellt, in dem Augenblick, wo ihm der Befehl ertheilt wird, ob dieser Befehl den Gesetzen des Landes gemäß ist, so würde er mit seinem Gehorsam allemal zu spät kommen. Wir wollen aber nicht, daß er Muth im Ungehorsam zeige. Wenn es nun in den Umständen liegt, daß der Gehorsam gegen seinen Vorgesetzten, gegen dessen Befehle, die dieser vielleicht nur in Form von Wünschen ausgedrückt hat, daß ein solcher Gehorsam eines Gehorchenden ein zu schwerer Beruf ist, so sind wir nicht der Absicht, ihn in eine solche Lage zu bringen. Es würde leicht, wenn die Redner gegen den Mehrheitsantrag und selbst die Ausschußmotivirung Recht hätten, aus dem Begriff eines Staatsbürgers das Wahlrecht abzuleiten, aus diesem für Jeden ein Recht abgeleitet werden dürfen, sich an den Wahlen zu betheiligen. Das ist aber meines Erachtens unrichtig, daraus es abzuleiten. Das Recht des Staatsbürgers ist nach unserem revidirten Staatsgrundgesetz, dem das Wahlgesetz anzupassen ist, wesentlich übereinstimmend mit dem Recht, welches die Staatsangehörigkeit giebt und die Staatsangehörigkeit greift viel weiter, als innerhalb der Grenzen, welche auch die Gegner dem Wahlrechte geben wollen; denn auch die Gegner erkennen an, daß ein gewisses Alter als positive Grenze gesetzt werden dürfe, geschweige, daß das Geschlecht hier eine positive Grenze zieht. Ich bin indeß in dem seltenen Falle, mit dem Abg. Böckel einverstanden zu sein, daß nämlich der Satz, welcher als Zusatz zum Mehrheitsantrag in dem neuen Bericht beantragt ist: „und eine nach Artikel 19 in Berechnung kommende Steuer nicht bezahlt" — eine Inkonsequenz enthält, nur kann ich die Folgen, welche der Abg. Böckel daraus zieht, nicht zugeben, daß man dieser Inkonsequenz wegen nicht blos gegen den Antrag der Minderheit, sondern auch gegen den Antrag der Mehrheit stimmen möge. Aber streichen wir diese Inkonsequenz weg von dem Antrag der Minderheit, so fällt Minderheit und Mehrheit zusammen und die Mehrheit beantragt, wie wir auf Seite 5 lesen: „Das Stimmrecht der Militärpersonen, mit Ausnahme desjenigen der Nichtkombattanten, ruht, so lange dieselben bei der Fahne sind".

Abg. **Mölling**: Der Abg. Rüder hat zuvörderst Diejenigen zu widerlegen gesucht, welche auf das Beispiel fremder Staaten, namentlich der Schweiz und England hingewiesen haben. Was die Schweiz betrifft, so giebts glücklicherweise dort kein stehendes Heer, sie ist in dem Zustande, den jedes gebildete Volk zu erreichen und zu erringen suchen wird; aber Kombattanten sind die Schweizer Soldaten auch und wenigstens ist noch nicht nachgewiesen und mir ist kein Gesetz bekannt, daß die Schweizer Soldaten, wenn sie bei der Fahne sind, ausgeschlossen werden von dem allgemeinen Stimmrecht. Was dann das Beispiel von England betrifft, welches der Abg. Bargmann berührt hat, so hat er nur einer Motion erwähnt, daß auch Milizen zum allgemeinen Stimmrecht zuzulassen, er hat nur ausgeführt, wie diese Motion aufgenommen worden ist, daß auch in England sich

Landesbibliothek Oldenburg

mehr und mehr die Ansicht verbreitet, daß man den Soldaten als Staatsbürger achten muß. Man verachtet ihn aber, wenn man ihm eines der heiligsten Staatsbürgerrechte nimmt! — Der Abg. Rüder hat sodann auf die unzulässige Form hingewiesen, welche bei dem Soldaten nothwendig mit der Ausübung des Stimmrechts verbunden sei. Der Abg. v. Wedderkop hat, glaube ich, schon erwähnt, daß so lange die Heere sind, wie sie jetzt sind, sie zur Wahlurne auf Kommando hingeführt werden würden. Ist das keine Ungerechtigkeit? Muß es so sein? Können wir von einer solchen Ungerechtigkeit ausgehen, wenn Offiziere, Vorgesetzten — diese können doch nur gemeint sein — sich das Recht anmaßen, die Soldaten wie Schlachtopfer zur Urne zu ziehen, um nicht selbstständig zu handeln, sondern dem Willen ihrer Oberen zu pariren. Ich denke wir kämpfen gegen solche Ungerechtigkeit an. Wenn der Abg. Rüder weiter sagt: „zum Wählen gehöre eine vollkommene Unabhängigkeit, — ich habe das Wort genau gehört, — so sind wir, vielleicht 30—40, vielleicht kein Einziger, wahlberechtigt, und diese sind nicht weniger abhängig als der Soldat. Ich denke Jeder schafft sich selbst seine Unabhängigkeit, Jeder der ein Amt bekleidet, hat in sich das Bewußtsein, daß er seine Pflicht treu erfüllen muß. Im Uebrigen hat er mit aller seiner Kraft dahin zu ringen, daß er sich seine völlige Unabhängigkeit wahrt, der Beamte so gut wie der Soldat. Der Abg. Rüder weist ferner auf die Tugenden hin, die für den Soldaten erforderlich wären, auf Muth, Ausdauer und Gehorsam. Ich bestreite ihm keines von den Dreien — aber der Gehorsam soll ihn nicht zum Thier herabwürdigen und er wird zum Thiere, nämlich zur willenlosen Maschine, wenn er blindlings den Befehlen seiner Oberen gehorcht, wenn er gehorcht wo der Befehl dem Gesetz widerstreitet. Auch der Soldat hat sein Gehirn nicht umsonst von der Vorsehung bekommen, er ist auch ein denkendes Wesen, er hat das Recht zu denken und zu prüfen, und wenn gesagt worden ist, daß gerade bei dem französischen Heere der Mangel an Disziplin dadurch entstanden sei, daß sie zur Zeit der Revolution die allgemeinen Bürgerrechte geübt hätten, so frage ich, was hat denn dieser sogenannte Mangel an Disziplin geschadet? Daß die französischen Soldaten undisziplinirt gewesen sind, habe ich nirgends gehört. Der Redner von Wedderkop ist dafür den Beweis schuldig geblieben. Haben nicht in der Revolution grade Frankreichs Heere die Welt besiegt? und hätten sie die Welt besiegen können, wenn sie nur wie der russische Soldat der Knute gehorcht, wenn sie nicht als freie denkende Männer gekämpft hätten, wenn sie nicht durch Liebe und Begeisterung zum Volke zum Kampfe getrieben worden wären? M. H., das sind Scheingründe, ihnen fehlt jede innere Wahrheit!

Abg. **Wibel**: Es ist kaum mehr noch Etwas zu sagen, meine Herren, gegen die sehr schwachen und zum Theil offenbar unrichtigen Gründe, die vorgebracht sind, um unsern armen Kriegern das Bischen Staatsbürgerrecht, was wir Alle nach dem revidirten Staatsgrundgesetze überhaupt noch behalten sollen, auch noch zu rauben. Einen Punkt, namentlich einen möchte ich aber doch noch beleuchten, weil er ein wichtiger ist und namentlich in ein anderes Gebiet hinübergreift, was in diesem Landtage wohl einmal, namentlich wenn die Herren von der Rechten es anklingen lassen, unsererseits aufgenommen werden soll. Der Abg. Rüder sprach davon, welche Unzuträglichkeiten sich bei den früheren Wahlen herausgestellt haben, wenn das Militär mitgewählt habe? Wenn in öffentlichen Blättern Unwille darüber geäußert worden ist, gegen wen ist dieser Unwille geäußert? Hat der Abg. Rüder gehört, daß Jemand sich beklagt hat über das Betragen des Militär der niederen Grade? — Nein, meine Herren! Wenn Anklage gehört ist — und will der Abg. Rüder Ankläger sein, so richte er seine Klage dahin, wo die Schuld war, gegen die Kommandeurs und die Staatsregierung, die das Unwesen derselben geduldet hat. Es ist wahr, die Kommandeurs oder mehrere von ihnen wenigstens, haben sich auf unverzeihliche und leichtsinnige Weise exponirt. Die Kommandeurs haben in dieser Weise Dinge begangen, die ihnen sehr schlimm hätten bekommen und der Disziplin sehr hätten schaden können. Es stand in der Großmuth unserer wehrpflichtigen Jünglinge, die ungesetzmäßigen Zumuthungen, die ihnen gemacht wurden, ihre Wahlzettel vorzuzeigen auf der Straße, auf den Treppen des Wahllokals, und sonst mit einer Handlung oder wenigstens mit einem Wort zu beantworten, welches den Kommandirenden ruinirt hätte. Unsere Jünglinge sind großmüthig genug gewesen das nicht zu thun. Das mögen sich die Herren Kommandeure tief ins Herz schreiben, daß diese Großmuth gegen sie geübt ist. Aber die Herren von der andern Seite sollen davon nicht Gründe hernehmen, dem Militär das Wahlrecht nun ganz zu nehmen, weil es dergleichen geduldet hat. Trotz dieser öffentlichen Bekanntmachung, daß solcher Unfug verübt worden ist von den Kommandirenden, und etwa damit die Kommandirenden nicht ferner wühlen auf ungesetzliche und alle Disziplin in Gefahr bringende Weise wühlen, soll nun das Militär lieber gar nicht mehr mitstimmen? Das ist doch kein Argument, welches in diesem Saale Raum gewinnen kann! — Von Muth und Ausdauer ist dann gesprochen worden, die an unseren Kriegern eine so schöne herrliche Eigenschaft sei? und darum legen Sie ihnen noch die Probe auf, Muth und Ausdauer zu beweisen, die Duldung erfahrenen Unrechts? Ob Sie dadurch den militärischen Geist stärken werden, ist doch wohl sehr zweifelhaft. Der Mensch möge sich durch Duldung auf Erden für den Himmel vorbereiten, das ist eine Lehre, die Jahrhunderte lang die Menschheit tief genug gedrückt hat. M. H., bringen Sie diese Jenseitsgedanken nicht zu tief in die Institutionen, mit denen Sie unser armes Vaterland beglücken wollen. — Aber am meisten hat mich in dem Vortrage des Abg. Rüder der Satz überrascht: „es wären sonst auch noch Beschränkungen des Wahlrechts da". Ich mag es kaum aussprechen was die Konsequenz ist! Weil Weiber und Kinder nicht mitwählen, darum soll auch der Soldat nicht mitwählen, das ist der Satz des Herrn Abg. Rüder!

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Rüder**: Ich will abermals es nicht zu meiner Aufgabe machen, die Deduktionen des letzten Redners zu verfolgen; ich will nur darauf aufmerksam machen, daß es jedenfalls ein, einem jeden Abgeordneten begreiflicher Gedanke gewesen ist, daß, wenn man durch positive Gesetze sich berechtigt hält, in dem Alter, wo die meisten ihre Militärpflicht leisten, das Wahlrecht nicht zu geben, man dann auch durch positive Gesetze berechtigt sein konnte, aus Rücksicht auf die Verhältnisse, in denen einmal dieser Theil der Staatsbürger steht, ihnen durch positive Gesetze das Wahlrecht so lange zu entziehen, als sie im Dienstverhältnisse und bei der Fahne sich befinden.

Abg. **Böckel**: Es ist gut, nicht auf Gründe einzugehen, wenn man sie nicht widerlegen kann, ich muß aber auf die Gründe die vorgebracht sind, eingehen. Es ist gesagt worden, die Disziplin werde unterwühlt dadurch, daß das Militär wählt. Es ist diese Frage schon hinlänglich erörtert worden, ich möchte aber fragen, ob die Soldaten nicht dennoch politische Gegner ihrer Vorgesetzten sein können und sein werden, wenn sie auch das politische Wahlrecht nicht ausüben können. Es gehört gar nicht dazu, daß ich eben eine politische Handlung wirklich vollführe, um eine politische Gesinnung zu haben und wenn Sie ihnen das Recht jetzt nehmen, so werden Sie ihnen doch nicht die Einsicht und das Interesse an politischen Gegenständen nehmen können. Ich glaube aber, Sie werden dadurch den Widerwillen gegen den Eintritt in's Militär nur noch bedeutend erhöhen. Ich glaube nicht, daß das Eintreten in das Militär auf 3 bis 6 Jahre, unter den jetzigen Verhältnissen als etwas Freudiges von irgend Einem angesehen wird, es wird vielmehr betrachtet als eine Last, welche für den Staat getragen werden muß. Wenn Sie nun überdies noch ein politisches Recht, welches Sie keinem Andern nehmen wollen, diesen Leuten noch nehmen, und nur aus dem Grunde, damit nicht von einer andern Seite Mißbrauch damit getrieben werden kann, damit nicht die Vorgesetzten mit ihren Untergebenen Mißbrauch treiben können, so werden Sie damit die Unzufriedenheit um ein Bedeutendes vermehren, wie Ihnen schon vorhin gesagt wurde; nach denselben Grundsätzen können Sie dann das Stimmrecht allen Staatsbeamten absprechen, denn Staatsbeamte sind in derselben Weise von der Regierung abhängig, wie der Untere beim Militär vom Vorgesetzten abhängig ist; mag das in anderer Schattirung mehr oder minder hervortreten, im Grunde und was den moralischen Einfluß betrifft, kommt das auf dasselbe hinaus.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich gemeldet hat, vorbehältlich des letzten Wortes der Herrn Berichterstatter. Wünscht der Herr Berichterstatter der Minderheit das Wort?

Berichterst. **Strodthoff**: Ich bitte darum!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Strodthoff**: Die Minderheit besteht aus den Abgeordneten Lüerßen, Bulling und mir. Ich brauche diesen Antrag wohl nicht weiter zu vertheidigen, weil er in der Versammlung keinen Anklang gefunden hat. Es ist freilich für das allgemeine Stimmrecht der Militärpersonen gesprochen worden und diesem könnten wir uns vielleicht anschließen, doch glaubten wir uns darauf beschränken zu müssen, daß denjenigen Militärpersonen, welche keine Steuern zahlen, das Stimmrecht wohl genommen werden könnte, so lange dieselben bei der Fahne sind, daß aber diejenigen, welche Steuern bezahlen, also von selbst um so mehr schon Theil nehmen an den staatlichen Einrichtungen —

Abg. **Wibel**: Die anderen auch!

Präsident: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen!

Abg. **Strodthoff**: und namentlich weil hier auf Grund dieses Gesetzes die Steuer mit in Betracht kommt, das Stimmrecht behalten müssen.

Berichterst. **Strackerjan** II.: Nur ein paar Worte will ich mir erlauben. Es ist namentlich von den letzten Rednern gegen den Mehrheitsantrag hervorgehoben, dadurch, daß das Stimmrecht bei den bei der Fahne sich befindenden Militärpersonen ruhe, sei nicht ausgeschlossen, daß die politische Gesinnung der Untergebenen mit der der Vorgesetzten nicht in Einklang stehe. Das ist allerdings richtig; aber, meine Herren, ich will gerade dadurch, daß das Stimmrecht bei den bei der Fahne stehenden Militärpersonen ruht, vermeiden, daß sie aufgefordert werden, gegen ihre politische Ueberzeugung zu stimmen, oder daß sie von andern außerhalb des Militärs stehenden Personen aufgefordert werden, gegen ihre Oberen in thatsächliche politische Opposition zu treten. Es ist ein anderes Ding eine andere politische Ueberzeugung haben, und sich in politische Opposition setzen, und das will ich bei den im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen vermeiden.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung! Es liegen die beiden Seite 5 des Ausschußberichts formulirten Anträge vor, der der Mehrheit und der der Minderheit. Der Antrag der Minderheit weicht weiter von dem Antrage der Staatsregierung, wie er in Art. 9 § 2 formulirt ist, ab, als der der Mehrheit. Es wird mithin der Antrag der Minderheit zuerst zur Abstimmung kommen. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen; — auch in Beziehung auf den Antrag der Minderheit?

Abg. **Mölling**: Für beide Anträge!

Präsident: Ist dieser Antrag unterstützt? (Geschieht ausreichend.) Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben R. Ich ersuche diejenigen Abgg., welche dem Antrage der Minderheit, Seite 5 des zweiten Ausschußberichts, welcher lautet: „das Stimmrecht der Militärpersonen, mit Ausnahme desjenigen der Nichtkombattanten, ruht, so lange dieselben bei der Fahne sind und eine nach Art. 19 in Berechnung kommende Steuer nicht bezahlen," — welche also diesem Antrage beitreten wollen, bei den Namensaufruf mit Ja, die, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen!

Landesbibliothek Oldenburg

Es stimmten mit

Nein	Ja
die Abg. Rüder.	die Abg. Strodthoff.
Schmedes.	Bulling.
Schwegmann.	Lüerßen.
Strackerjan I.	
Strackerjan II.	
Sudendorf.	
v. Wedderkop.	
Wibel.	
Willers.	
Zedelius.	
Abels.	
Alfs.	
Bargmann.	
Barleben.	
Becker.	
v. Berg.	
Böckel.	
Böker.	
Bothe.	
Crone.	
Driver.	
Feldhus.	
Ferneding.	
Frank.	
Goose.	
Hardt	
Heindl	
Janßen.	
Kasten.	
Kindt.	
Lauw.	
Lehmkuhl.	
Lindemann.	
Lübbers.	
Möhring.	
Mölling.	
v. Münster.	
Nieberding.	
Noell.	
Pancratz.	

Abwesend ohne Urlaub: der Abg. Morell; mit Urlaub der Abg. Niebour.

Präsident: Es entsteht Zweifel darüber, ob der Abg. Goose mit Ja oder mit Nein gestimmt habe.

Abg. **Goose**: Ich habe mit Nein gestimmt!

Präsident: Der Antrag der Minderheit ist mit 41 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit zur Abstimmung; er lautet: „das Stimmrecht der Militärpersonen, mit Ausnahme desjenigen der Nichtcombattanten ruht so lange dieselben bei der Fahne sind". — Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bei dem Namensaufrufe mit Ja, die ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

Es antworten die Abgeordneten mit

Ja	Nein
die Abg. Schwegmann.	die Abg. Schmedes.
Strackerjan I.	Wibel.
Strackerjan II.	Willers.
Strodthoff.	Abels.
Sudendorf.	Bargmann.
v. Wedderkop.	Becker, weil es zweifelhaft ist, ob der Antrag mit Art. 117 des Staatsgrundgesetzes vereinbar ist.
Zedelius, wesentlich in Hinblick auf Art. 99 des Entwurfs des revidirten Staatsgrundgesetzes.	Böckel.
Alfs.	Bulling.
Barleben.	Crone.
von Berg.	Frank.
Böker.	Hardt.
Bothe.	Heindl.
Driver.	Kasten.
Feldhus.	Klävemann.
Ferneding.	Lehmkuhl.
Goose.	Lindemann.
Janßen.	Lübbers.
Kindt.	Lüerßen.
Lauw.	Mölling.
Möhring.	Strodthoff.
v. Münster.	
Nieberding.	
Noell.	
Pancratz.	
Rüder.	

Abwesend: die Abg. Morell und Niebour.

Präsident: Der Antrag der Mehrheit ist mit 24 gegen 20 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan**: (verliest den Bericht).

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den Gegenstand.

Abg. **Rüder**: Ich habe nicht eingesehen, weshalb eine solche Bestimmung jetzt nothwendig ist, weshalb mit Recht gesagt werden konnte, daß für jede der unter b. gedachten Eventualitäten dieser Antrag nothwendig sei. Ich glaube, nach der jetzigen Lage der Abstimmung und da der Antrag der Mehrheit durchgegangen ist, ist diese Detailbestimmung nicht mehr nöthig. Unzuträglichkeiten können meines Erachtens daraus, daß die Nichtkombattanten da stimmen, wo sie wohnen, nicht hervorgehen und das wären meines Erachtens die Einzigen, auf die der jetzige Artikel noch Anwendung finden könnte.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich meldet, vorbehältlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Strackerjan** II.: Der Ausschuß hat diese Bestimmung nur für nöthig gehalten, weil Zweifel darüber entstehen könnte, wo die Nichtkombattanten zu stimmen hätten, die zum

Landesbibliothek Oldenburg

Beispiel in den Kasernen wohnen oder augenblicklich auf der Osternburg stationirt sind. Zu den Nichtkombattanten gehören meines Wissens alle Spielleute. — Wenn aber der Landtag sich durch die Ablehnung des Ausschußantrages damit einverstanden erklären will, daß alle stimmberechtigten Militärpersonen, in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, wählen sollen, so habe ich auch nichts dagegen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung! Der Antrag des Ausschusses geht dahin, es möge folgender Zusatz im Art. 2 seinen Platz finden: „Als Wohnort der stimmberechtigten Militärpersonen, mit Ausschluß der Landdragoner, gilt deren Standort (ständige Friedensgarnison). Als der Standort der zu der Garnison Oldenburg gehörenden Truppen, sowie der auf der Osternburg stationirten Truppen, ist das Stadtgebiet Oldenburg zu betrachten." — Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan**: (fährt in der Verlesung fort).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Wir gehen zur Abstimmung! Der Antrag geht dahin: „der Landtag wolle der Bestimmung des Art. 10 an der jetzigen Stelle unter Vorbehalt des weiteren Beschlusses seine Zustimmung nicht ertheilen, die Anträge Nr. 16 und 17 fallen dagegen weg". Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage Seite 6 des Berichts nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Nr. 18, heißt es im Ausschußbericht, bleibt stehen. Es sind nämlich unter Nr. 18 die Art. 11 bis 18 zur Annahme empfohlen. Wünscht Jemand darüber das Wort? — Die Art. 11 bis 18 sind angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest weiter).

Präsident: Ich eröffne die Berathung und ertheile dem Abgeordneten Klävemann das Wort.

Abg. **Klävemann**: Ich habe nur bitten wollen, die verschiedenen Paragraphen dieses Antrags getrennt zur Abstimmung kommen zu lassen. Ich kann mich nämlich für Annahme des Paragraphen 3 nicht entschließen. Was hier vorgeschlagen wird, ist mir zu künstlich und natürlich. Um Jemanden sein Wahlrecht zuzumessen, soll ich fingiren, daß etwas sei, was nicht ist. Das kommt mir vor, wie ein Unrecht, m. H. Diese Funktion ist aber auch ganz unnöthig. Man muß die Wähler, von denen die Rede ist, ohne weiteres in die 3. Klasse einreihen. Was soll die Fiktion überhaupt bezwecken? Es sollen vielleicht einige Wähler der 3. Klasse dadurch in die 2. Klasse kommen und folgeweise einige Wähler der 2. Klasse in die erste. Aber das würden in der Regel gewiß nur sehr Wenige sein. Die Armensteuer, welche der Mindestbesteuerte zahlt, wird etwa 12 Groten sein, nämlich monatlich 1 Groten, da würde ein solcher Wähler, der gar keine Armensteuer zahlt, zu 6 Groten angerechnet werden. Nun müßten aber schon eine große Menge sein in der Gemeinde, welche kein Armengeld zahlten, und auch aus Armenmitteln nichts empfingen, daß eine solche Summe herausgerechnet werden könnte, daß die Klassengrenzen irgend erheblich dadurch verschoben würden. So viele solche Mittelspersonen werden in den wenigsten Gemeinden sein. Also in der Weise wird die Wirkung, die der Ausschuß bezweckt durch diesen § nicht erreicht. Aber gesetzt den Fall, es würde wirklich erreicht, was der Ausschuß will, so wäre auch für mich dieses Resultat kein wünschenswerthes, denn ich will nicht, daß die dritte Klasse in ihrer Mehrzahl aus Leuten besteht, die nicht wirklich steuern, sondern die nur als steuernd fingirt werden. Will man festsetzen, daß von den Leuten, die hier gemeint sind, eine Steuer bezahlt werde, so braucht man meiner Meinung nach gar nicht zu fingiren. Es sind dies meistens die Heuerleute auf dem Lande, und diese Heuerleute auf dem Lande bezahlen bekanntlich ein Schutzgeld, eine Abgabe von 24 Groten. Man will dieses Schutzgeld nicht mit zur Berechnung kommen lassen, wie man auch manche andere Steuer ganz ausgeschlossen hat. Aber man nehme statt jener fingirten Steuer z. B. einmal dieses Schutzgeld, da wird die Sache schon besser gestellt werden, und in den Städten ist auch diese oder jene kleine Abgabe, z. B. Nachtwächter- oder Laternengeld u. dgl. Ich muß Ihnen rathen, m. H., diesen § abzulehnen, und, wenn Sie einmal keine anderen Steuern berechnen wollen, als die Grund- und Armensteuer, diese Urwähler ohne weitere Fiktion und Anrechnung einfach der dritten Klasse einzureihen.

Abg. **Mölling**: Meine Herren! Sie haben beschlossen, daß auf die allgemeine Berathung nicht mehr einzugehen; Sie wissen, daß ich jedes Klassenwahlsystem verwerfe, gleichwohl ist es meine Aufgabe, das, was allgemein darüber gesagt ist, möglichst nicht zu wiederholen oder zu berühren, wiewohl ich es kaum werde unterlassen können. Ich muß zunächst an die Worte des Abg. Rüder anknüpfen, wo er in der allgemeinen Berathung sagte: wir könnten uns hier mit unserem Wahlgesetz wohl begnügen, wir könnten noch warten, wo so viel schon experimentirt ist. Meine Herren, lesen Sie doch diese Bestimmung, welch' eine Verwirrung wird daraus entstehen, welch' ein Heer von Experimenten wird ihnen dadurch vorgeschlagen, wenn ich mir ansehe, daß im Herzogthum Oldenburg eine Armensteuer, im Fürstenthum Lübeck eine Klassensteuer, im Fürstenthum Birkenfeld die directe Staatssteuer die Grundlage dieses Systems sein soll. Ich überlasse es da Ihrem Urtheil, ob Sie darin eine genügende Garantie finden, daß die Kammer würdig vertreten werde. Welche Verschiedenheit muß da sein, bei der Verschiedenheit der Grundlagen in den einzelnen Landestheilen, und wenn ich ferner lese, daß in den Gemeinden des Herzogthums, in welchen eine Armensteuer überall nicht umgelegt sei, die Urwähler zu einer Armensteuer angesetzt werden sollen — welches Künstliche zum Zweck dieses Wahlsystems, m. H., so muß ich sagen, ich vermisse nicht allein jedes Prinzip in dieser Klasseneintheilung, sondern ich muß auch dafür halten, daß eine Verwirrung dadurch entstehen wird, die den Aufwand, welcher zur Einrichtung derselben gehört, nicht lohnt. Der Abg. Rüder hat uns freilich gesagt, wir hätten in der Verfassung ein Haus gebaut, und das Haus sei nicht fertig,

Landesbibliothek Oldenburg

ohne dies neue Wahlgesetz. Ich sehe aber nicht ein, daß ein neues Wahlgesetz ein nothwendiges Accessorium zur neuen Verfassung sei. Aber, wenn ich auch in dieses Bild eingehen will, m. H., was ist aus dem neuen Hause durch den Anbau geworden? Ein Labyrinth, zu dem Niemand mehr den Eingang finden kann, oder vielmehr um in diesem Bilde zu bleiben, ein Bau, zu dessen Allerheiligsten nur Einzelne den Schlüssel haben, während die Andern in der Vorhalle bleiben, und während das alte Wahlgesetz ein offenes Haus mit weiter Thüre ist, in welches Jeder Eingang hatte. Hier sagen Sie: eine Klasse kommt in's Allerheiligste, die zweite kommt in minder günstige Lage, die dritte bleibt draußen auf dem kalten Vorplatz stehen. — Dahin kommen Sie durch dieses Dreiklassensystem. Es ist nicht anders möglich, als daß das Volk von diesem Dreiklassensystem sich abwenden möchte. Ich habe schon damals, als die Wahlen nach Erfurt ausgeschrieben wurden, die Leute sagen hören: „zu welcher Klasse gehörst Du?" — und der Mann zur zweiten Klasse gehörend, sagte: „ich gehöre zum Schund" und der Dritte, der dritten Klasse angehörend, antwortete auf diese Frage: „ich gehöre zum Urschund". Das sind allerdings gemeine, nicht eben schönklingende persönliche Aeußerungen, aber der gemeine Mann äußert sich so und das sind beachtenswerthe Symptome der Volksansicht. Also sanktioniren Sie kein Wahlgesetz, das diese Volksklasse wesentlich ganz ausschließt. Ich habe schon damals behauptet und auf die Erfahrung hingewiesen, wie gegen diese Theilung in Preußen sich das ganze Volk auflehnte. Der Abg. Rüder hat freilich gesagt, das sei eine pessimistische Richtung, das scheint mir aber eine wunderbare Auffassung zu sein, daß man, wenn 80 Prozent, also fast das ganze Volk etwas nicht will, das eine pessimistische Richtung nennt. Wenn er aber, und das scheint mir darin zu liegen, damit sagen will, daß die demokratischen Führer daran schuld wären, dann, m. H., müssen Sie mir zugeben, dann ist das ganze Volk ein demokratisches, wenn die Führer eine solche Macht über dasselbe haben. Der Abg. Rüder hat freilich gesagt, auch jetzt sei die Betheiligung nicht groß; er hat auf das Land, in welchem ich wohne, auf Jeverland namentlich hingewiesen und gesagt, da wären große Minoritätswahlen gewesen, aber die Minoritätswahlen hätten demungeachtet einen vortrefflichen Ausdruck der Stimme des Wahlkreises gegeben. Ich danke dem Abg. Rüder für mich und meine Mitabgeordneten, und kann sagen er hat Recht, es ist wirklich ein vortrefflicher Ausdruck der Stimmen des Wahlkreises gewesen, aber so ganz richtig hat er sich doch nicht ausgesprochen! Sie wissen vielleicht nicht, m. H., daß das Jeverland viele und kleine Kirchspiele hat. In kleinen Kirchspielen ist die Betheiligung gering, in anderen, größeren ist sie in Wahrheit größer gewesen. Aber ich will es zugeben, die Nichtbetheiligung ist groß, nicht allein im Jeverlande, sondern im ganzen Lande. Soll ich Ihnen aber die Ursache sagen? Sie hat mit dem Wahlgesetz gar nichts zu schaffen. Die Ursache ist die, daß man nachgerade einzusehen anfängt im Herzogthum, in den Provinzen, in jedem deutschen Lande, daß das ganze konstitutionelle Wesen nachgerade kaum etwas anderes ist, als ein Puppenspiel und daß man mehr und mehr anfängt, zu sagen, daß man müde sei, seine Vertreter zur Puppenspielerei hinzuschicken. Das habe ich schon vielfach gehört und aus der öffentlichen Meinung erforscht, daß dies eigentlich der wahre Ausdruck der Meinung des Volkes ist, und ich muß nochmals darauf zurückkommen, daß ich nicht wünschen kann, daß wir in diesem Gesetze etwas schaffen, was dazu dienen kann, diese Meinung zu fördern. Sehen Sie hin, was ein Gesetz über politische Rechte sein soll? Es soll den Ausdruck der Sitte und des Charakters des Jahrhunderts enthalten! Sehen Sie alle die Gesetze, die jetzt gemacht werden, auch dieses, an, ich wiederhole es, es ist kein Gemälde, es ist eine Fratze, die das edle Menschenantlitz verzerrt und schändet.

Präsident: Abg. Schmedes!

Abg. **Schmedes**: Ich muß mich auch noch einmal gegen das Dreiklassensystem aussprechen, um meinerseits alles Mögliche zu versuchen, von dem Lande ein Gesetz fern zu halten, dessen üble Folgen ich sicher voraussehe. — Die Ausschußmehrheit bezieht sich bei Bevorwortung dieses Artikels wiederum auf das im allgemeinen Theil ihres Berichts dieserhalb bereits Vorgetragene; dort finde ich hauptsächlich aber nur dafür angeführt, daß das bisherige Wahlverfahren, wonach bekanntlich alle Stimmberechtigte in einer Versammlung und gleich berechtigt wählten, ihr, der Ausschußmehrheit nämlich, nicht geeignet erscheinen. Nun das ist leicht gesagt: es scheint mir etwas nicht geeignet! Ich habe aber durchaus keinen Beweis dafür gefunden im ganzen Ausschußbericht, wie denn überall auch wohl nicht leicht ein Beweis dafür zu finden sein wird; ich sollte vielmehr denken, der Ausschußmehrheit hätte das bisherige Wahlverfahren als ein sehr geeignetes erscheinen müssen, wenn sie die Mehrheit dieses und des vorigen Landtages in Betracht gezogen hätte. Ich kann mir nun auch nicht denken, daß die Herren, die sich mit diesem Dreiklassensystem befreunden können und es deshalb auch wohl annehmen wollen, daß diese aus den Mehrheiten der vier ersten Landtage die Ungeeignetheit und Unzuträglichkeit des bisherigen Wahlverfahrens folgern möchten; denn wenn allerdings auch die vier ersten Landtage in vielen, ja leider in den meisten Fragen, Opposition gegen die Staatsregierung machten, so werden Sie, m. H., dabei doch nicht außer Acht lassen, daß zu jenen Oppositionsmehrheiten viele Abgeordnete gehörten, die jetzt und auf dem vorigen Landtage in allen Fragen stets mit der Staatsregierung übereinstimmten. Und glauben Sie denn vielleicht, m. H., mit Einführung dieser Klassenwahlen weniger Mißstimmung im Volke zu verbreiten, als durch Einführung eines Census, wie auch die Staatsregierung in ihren Motiven zu dem vorgelegten Gesetzentwurf angedeutet, so befürchte ich das Gegentheil und komme noch einmal darauf zurück, was ich schon bei der allgemeinen Berathung hervorgehoben habe: mit Einführung dieses Dreiklassensystems werden Sie überall hin Mißstimmung erregen, Sie werden damit Haß und Feindschaft unter alle Klassen säen und Nie-

Landesbibliothek Oldenburg

mand, er mag Mitglied werden der ersten oder letzten Klasse, Niemand wird es Ihnen Dank wissen, daß Sie ein solches Wahlgesetz brachten. Ich befürchte, bei einem solchen Wahlgesetz wird ein Resultat erreicht werden, welches Sie sicher nicht gewollt haben, das, einmal erreicht und hervorgerufen, aber nicht so leicht und schnell wieder gut gemacht wird, als es entstand. Meine Herren, die drei Klassen werden bei uns ein Unding sein und bleiben, ein Unglück für das Land; unsere Bevölkerung eignet sich einmal nicht zu einer Theilung in drei Klassen und am allerwenigsten nach dem vorgeschlagenen Modus! Fassen Sie die Sache doch einmal von der rein praktischen Seite auf, können Sie es denn wirklich glauben, daß die Bewohner unseres Landes sich wohl dabei befinden werden, wenn die Ausübung der wichtigsten Rechte ihnen je nach der Höhe ihrer Abgabenzahlung zugemessen wird, zumal da die Abgaben bei uns so unrichtig und ungerecht vertheilt sind und namentlich auch die Armensteuer, die hier mit in Betracht kommt unter Kirchenspielen und Personen auf das Allerungleichmäßigste vertheilt ist. Und, m. H., wie ungerecht wird das Stimmrecht vertheilt unter die Bewohner der verschiedenen Landestheile! Derselbe Steuersatz, der im Münsterlande und an manchen Stellen der Geest zur zweiten oder vielleicht zur ersten Klasse berechtigt, derselbe Steuersatz wird im Butjadinger- oder im Jeverlande erst in dritter Klasse locirt werden! Meine Herren, können Sie, die Vertreter des ganzen Landes, das verantworten, wenn die Stimmen der Butjadinger und Jeverländer soviel weniger werth werden als diejenigen der Geestbewohner? Sind denn die Abgaben der Butjadinger und Jeverländer soviel weniger werth, als diejenigen der Geestdistrikte, daß ein Geestbewohner soviel Stimmrecht bekommen muß, als vielleicht 30—40 seiner Mitbürger in den Marschen, von denen jeder Einzelne mehr Abgaben zahlt, als Jener von der Geest? — Meine Herren, ich wiederhole es nochmals, das Dreiklassenwahlgesetz ist ein Unding, die Ungerechtigkeit selbst und Sie dürfen dies Gesetz nimmer sanktioniren. Lassen Sie die drei Klassen fallen, lassen Sie, nachdem Sie das allgemeine Stimmrecht nun schon durch die bisherigen Beschlüsse wieder eingeführt haben, auch diese drei Klassen fort und lassen Sie das Volk nach wie vor in einer Klasse stimmen und wählen. Glauben Sie nicht, daß ich vom demokratischen Standpunkte aus so gegen dies Dreiklassensystem mich ausspreche, weil ich in der Dreiklassentheilung für die Demokratie Nachtheil sehe, nein wahrhaftig nicht! Wenn irgend etwas für die Demokratie wirken kann und wirken wird in unserem Lande, so ist es meiner Ueberzeugung nach diese Dreiklassenwahl! Wäre ich der gröste Pessimist, ein Feind der Staatsregierung, ich könnte und müßte für diese Dreiklassentheilung stimmen, weil ich fest voraussehe, welche Schwierigkeiten der Staatsregierung durch ein solches Wahlgesetz bereitet werden. Meine Herren, ich stehe aber hier nicht als Mitglied irgend einer Partei, sondern ich stehe hier als Vertreter meines Volks in allen seinen Theilen, und von diesem Standpunkt aus ersuche ich Sie noch einmal ebenso ehrlich und offen als dringend: nehmen Sie das Dreiklassensystem nicht an, halten Sie diese Erfindung der neuen Zeit, die sich theoretisch und auf dem Papier vielleicht recht hübsch und richtig ausnimmt, die aber praktisch total schlecht ist, fern vom Lande, — stürzen Sie das Land nicht dadurch in unsägliche Wirren. Prüfen Sie, m. H., die Gründe für und wider, prüfen Sie diese Gründe nicht als Mitglieder der Rechten oder der Linken, sondern prüfen Sie sie als ehrliche Vertreter des Volks und wenn es Ihnen nur irgend zweifelhaft ist, ob die drei Klassen sich als gut bewähren werden, wenn Sie nicht davon sicher überzeugt sind, dann wagen Sie dieses Experiment nicht, da keine Nothwendigkeit dazu zwingt. Die Folgen davon lassen sich wahrlich nicht voraussehen!

Präsident: Abg. Klävemann!

Abg. **Klävemann**: Gegen den Abg. Mölling, m. H., wollte ich nur bemerken: Lassen Sie sich von dem geehrten Abgeordneten nichts weiß machen! Er erzählt uns, die Wähler für Erfurt hätten sich eingetheilt in Wähler erster Klasse, in Schund und, als drittes, in Urschund. Dieser Urschund, m. H., ist jedenfalls hinzugedichtet. Ich weiß es nicht, ob die Wähler selbst im Ernste sich irgendwo so eingetheilt haben, wie erzählt worden ist, aber von einer Partei, welche an jener Wahl nicht Theil nahm, wurden dazumal allerdings solche Späße gemacht. Wo die Wähler selbst in ähnlicher Weise über die Klassen sich äußerten, da geschah es erachtlich aus Scherz, ohne irgendwelche Erbitterung, wie sie bei der anderen Partei vorhanden war. Ich selbst war bei diesen Wahlen in der niedrigsten Klasse, ich habe selbst dergleichen Scherz gemacht, im Ernste aber habe ich mich wirklich zu jenem Schund mit Vergnügen gerechnet.

Abg. **Lindemann**: Ohne mich ist ein Weites und Breites und bis zur Ueberzeugung hier auseinander gesetzt, daß das Dreiklassensystem nach allen Seiten hin verderblich ist, und habe ich nur zu ergänzen, daß der Maßstab für die Theilung in diese drei Klassen, wenigstens in unserem Fürstenthum, absurd herausgegriffen ist und das Absurde sollte niemals eine Versammlung genehmigen. M. H., die Klassen sollen bei uns formirt werden nach der Klassensteuer. Diese Steuer ist aber nur eine Hülfssteuer, eine Ausgleichungssteuer, sie begreift nicht den Stock des ganzen Vermögens, sie sollte nur den treffen, der bisher steuerfrei, wenigstens steuerbegünstigt war, und so ist es nun gekommen, daß die Größe der Steuer durchaus in keinem festen, viel weniger in einem richtigen Verhältnisse zu dem Vermögen des Besteuerten stehe. Die isolirte Aushülfssteuer giebt, ihrem Grundwesen nach, ganz und gar keinen Maßstab, weder für den Besitz, noch für das Vermögen, noch für das Einkommen, noch für die politische Wahlgesinnung. Z. B. in der siebenten Klasse unsrer Klassensteuer stehen die Hufener mit 90 bis 100 Tonnen, gleichviel, ob er ein schuldenfreier Mann, oder ob er vielleicht 10,000 ℛ schuldig und dem Bankerott nahe ist. In derselben Klasse steht auch der Beamte, der 701 ℛ Einnahme hat. Alle diese Leute zahlen 2 ℛ 18 Schilling Steuer. Nun nehmen Sie mal an, der Hufner im Amte Eutin — im Amt Schwartau weniger — muß

Landesbibliothek Oldenburg

seine Hufe mit wenigstens 125 ℛ verabgaben; er steuert also 125 ℛ und 2 ℛ 18 Schilling. Der Beamte giebt gegenwärtig gar keine Steuer als seine 2 ℛ 18 Schilling und doch haben er, der Verschuldete und der Unverschuldete die Ehre gleicher Wahlklasse. Messen Sie nun mit diesen 2 ℛ 18 Schilling den Besitz, das Einkommen, das Vermögen ab? Der Landmann, der 125 ℛ steuert, der 10,000 ℛ verzinset und außerdem wenigstens 30 ℛ Armensteuer giebt, der steht in gleicher Klasse mit dem, der nichts weiter bezahlt, als 2 ℛ 18 Schilling. Das ist ein so unzulässiger Maßstab, daß darin weder Gerechtigkeit noch gleiche Besteuerung zu erkennen ist. Er widerspricht Allem, was Sie wollen; er widerspricht der Bedeutsamkeit des Besitzes, der Bedeutsamkeit des Vermögens, der Bedeutsamkeit des Einkommens. Bloße Willkür, schlechtes System und Prinzip, das absurd ist, kann nimmermehr ein gutes annehmliches Resultat herbeiführen.

Dann, meine Herren, bin ich auch der Meinung, daß der dritte §, der hier zur Frage kommt, indem er die nicht steuerbaren Wahlmänner mit einer fingirten Steuer in Rechnung stellt, seine Bedenken hat. Der Abg. Klävemann hat gesagt, sie müßten mit gar nichts angesetzt werden. Das läßt sich hören, aber ich glaube nicht, daß das eigentlich Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit wäre. Soll Gleichförmigkeit hergestellt werden, so muß der nicht steuerbare Wahlmann mit dem geringsten Steuersatz angesetzt werden, der im Fürstenthum Lübeck für alle Arbeiter 4 Schillinge beträgt, womit denn auch der neu aufgenommene Wahlmann in Ansatz kommen würde. Ueber das Eintheilungsprinzip für die Klassifikation habe ich keinen Antrag zu bringen, denn ich wüßte in diesem Augenblicke nicht einen richtigen Maßstab für das Fürstenthum Lübeck zu finden, aber für den dritten Paragraph möchte ich den Antrag machen: daß die als nicht steuerbar angenommenen Wahlmänner angesetzt werden zur ganzen Steuer des niedrigsten Satzes.

Abg. **Mölling**: Für mich nur eine Bemerkung auf das was der Abg. Klävemann gesagt hat. Er hat gesagt, ich hätte Ihnen etwas weiß gemacht. Ich wüßte nicht, woher er das hätte. Ich habe Thatsachen gebraucht, Worte angeführt, wofür ich ihm gute und tüchtige Zeugen bringen kann; Worte, die in den Kreisen, worin ich lebe, gang und gebe waren. Darüber kann ich genügende Beweise bringen. Ich weiß es wohl, daß über die Eintheilung in Klassen viel Spaß getrieben ist, aber grade dieser Spaß über die Klassen sind ein triftiger Beweis der Verderblichkeit dieses Systems. Wenn der Abg. Klävemann sagt: „ich habe selbst zu dem Schunde gehört, und ich freue mich darüber", so habe ich nur darüber zu sagen, ich weiß nur, daß Mancher zum Schunde gehört und sich wie Schund behandeln läßt, von dem man es nicht erwarten sollte.

Abg. **Bothe**: Ob das allgemeine gleiche Stimmrecht aufzuheben ist oder nicht, ist meines Erachtens schon bei der allgemeinen Berathung hinlänglich erörtert worden. Die Herren von der einen Seite bringen jetzt wieder die nämlichen Gründe wie bei der Debatte, ob auf das Gesetz einzutreten, vor, ich glaube aber, daß dieses keine Wirkung mehr machen könne. Ich wollte nur dem Abg. Schmedes gegenüber einiges bemerken. Derselbe sagte, das allgemeine gleiche Stimmrecht wäre vorzuziehen, und die im Münsterlande in die erste Klasse kämen, würden im Butjadingerland und Jeverland in die niedrigste Klasse kommen, und da also wäre keine Gleichheit vorhanden. Nun da möchte ich fragen, welche Gleichheit bei dem allgemeinen gleichen Stimmrecht vorhanden sei? Da stimmt der Bettler mit dem allerreichsten im Lande und hat gleiches Stimmrecht. Das scheint mir doch viel ungleicher. Herrn Mölling möchte ich noch bemerken: wenn er das ganze konstitutionelle Leben ein Puppenspiel genannt hat, wie er sich denn, wenn das der Fall ist, zu einem Puppenspielvertreter wählen lassen kann?

Präsident: Der Abg. Klävemann hat das Wort erbeten zu einer faktischen Berichtigung. Sie geht dahin: „es könne von Wählern erster Klasse, ferner von Schund, und drittens von Urschund, also von einer Drei-Theilung der fraglichen Wähler deswegen nicht die Rede gewesen sein, weil für das Erfurter Parlament nur in zwei Klassen gewählt sei, nicht aber in drei Klassen". Durch diese Anführung wird der Gegenstand seine Erledigung erhalten haben.

Abg. **Becker**: M. H., ich wollte nur ganz kurz meinen Standpunkt zum Klassensystem aussprechen. Ich bin nicht gegen das Klassensystem überhaupt, weil es ein Mittel ist, neben der freien selbstständigen Persönlichkeit auch dem Besitze, namentlich dem in unserem Lande so wichtigen Grundbesitze, eine besondere Vertretung zu verschaffen. Ich kann aber nicht für die hier vorgeschlagene Klasseneintheilung stimmen, weil meines Erachtens das Mißverhältniß zwischen den einzelnen Klassen zu groß wird, der Besitz nicht blos bevorzugt, sondern zu dem alleinigen Herrscher gemacht werden soll. Einen andern Vorschlag konnte ich nicht einbringen, weil ich nicht die nöthige Unterstützung erhalten konnte.

Abg. **Kasten**: Ich erlaube mir, mich mit ein paar Worten über das Klassensystem auszusprechen. Ich werde mich wesentlich auf den Birkenfelder Standpunkt stellen. In Birkenfeld, seit 60 Jahren im Genuß einer vollständigen politischen Gleichberechtigung, hat sich dieses Bewußtsein in den Volkscharakter eingebürgert. Dort weiß man nichts von Vorrechten, und die Einführung eines Klassenwahlsystems würde nur Gehässigkeiten hervorrufen. Für die dortigen Zustände ist ein solches überhaupt unpraktisch und ich halte es sogar für ungerecht, und zwar deswegen, daß, wenn das Verhältniß des Beitrags zu den Staatslasten, wie der Ausschußbericht hervorhebt, maßgebend sein soll, dies auszuführen bei der Eintheilung in Klassen unmöglich ist. Ich will Ihnen dies einfach durch Zahlen zu beweisen suchen. Angenommen der Steuerbetrag ist 3000 ℛ; hiervon fallen auf die erste Klasse 1100 ℛ; hierzu tragen bei vier Stimmberechtigte, jeder 50 oder 60 ℛ, zehn jeder 30 ℛ, zwanzig zahlen jeder 18 ℛ. Um die fragliche 1000 ℛ zu kompletiren, müssen noch geringer Besteuerte hinzugeschoben werden, demnach in der-

Landesbibliothek Oldenburg

selben Klasse ein wesentliches Mißverhältniß. Es tritt ferner der Fall ein, daß derselbe Steuerbetrag in einem Wahlbezirk in die erste, im andern in die zweite, möglicherweise in die dritte Klasse fällt. Ein solches Wahlgesetz würde in Birkenfeld nur mit Hohn aufgenommen werden, und unmöglich können die Birkenfelder Abgeordneten dafür stimmen. Hat doch der Abg. Noell in einer Volksversammlung sich dahin ausgesprochen, daß er das allgemeine Stimmrecht selbst auf Dienstboten ausgedehnt wünsche. Ich werde dagegen stimmen.

Abg. **Wibel**: M. H., für das Klassenwahlrecht will Niemand sonderlich das Wort nehmen, dagegen haben schon recht Viele gesprochen, ob genug, ich weiß es nicht, mir nicht genug, insofern auch ich noch ein letztes Wort einlegen möchte, gegen die Einführung eines Instituts, welches ich für ein abscheuliches halte. Daß die allgemeinen Sympathien von diesem Institut sich abwenden werden, das ist Ihnen schon vielfach vor die Augen geführt worden und ich habe auch nicht die leiseste Andeutung davon gehört, daß Jemand glaubt, man würde dem Volke damit ein willkommenes Geschenk machen. Jetzt, m. H., nachdem das Prinzip angenommen ist, daß auch Diejenigen, welche keine Staatslast oder Armensteuern bezahlen, mitwählen sollen, jetzt wenden sich aber nicht nur die Sympathien davon ab, jetzt wendet sich sogar alle gesunde Vernunft davon ab. Bis dahin, meine Herren, konnte man uns, ich will nicht sagen — wie der Abgeordnete, der vorhin von Weißmachen redete — konnte man uns weiß machen, man folge einem Gedanken durch das ganze Gesetz hin, man wolle das Gesetz, um einem konsequenten Gedanken Befriedigung zu geben. Ich würde das für unwahr halten, wenn man es gesagt hätte, denn ich weiß, man bildet sich ganz andere Wirkungen ein von der Einführung dieses Gesetzes, man verbindet ganz andere Zwecke damit, als etwas durch die Vernunft Gebotenes zu schaffen. Damals konnte man sagen, die Abgabenlast ist nun einmal der Maßstab für die Berechtigung und das Interesse, was Jeder am Staate hat. Jetzt kann man das nicht mehr sagen. Außerdem ist es Ihnen so klar vorgelegt worden und kein Wort der Erwiderung hat entgegnet werden können, als sei es eine Täuschung, daß dieses Prinzip, so weit Sie es noch anwenden wollen, überall eine Lüge ist. Es ist überall eine Lüge, wenn Sie sagen wollen, dem Staatsbürger wird sein Stimmrecht zugewogen nach richtigem Verhältniß, im Verhältniß zu den Abgaben und Leistungen; das ist in jeder Hinsicht eine Lüge, wenn ich das sage. Wenn Sie das wollten, so müßten Sie die Klasse bilden aus dem ganzen Lande, nicht aus dem kleinsten Wahlkreis, denn im letzteren Falle kommt das Prinzip nicht zur Geltung, da wird nicht Jeder gewogen nach Maßgabe seiner Steuern! Dem hochbesteuerten Butjadingerlande z. B., welches das ganze Land mit seiner Steuerkraft trägt und hält, werden seine Stimmen dabei sehr karg zugemessen. — Es liegt mir sehr fern und ich muß mich feierlich dagegen verwahren, ich will auch nicht den anderen Unsinn, daß der Höchstbesteuerte in anderen Kreisen die politischen Rechte mehr zugewogen erhalten solle. Ich würde es für eben so unrichtig halten, wenn das Prinzip wirklich durchgeführt und zur Wahrheit gemacht werden sollte und man also sagte: Das Butjadinger Land stellt zehnmal so viel Abgeordnete, wie mehrere von den übrigen Kreisen zusammengerechnet. Das will ich auch nicht, sondern ich will Gleichheit. Freilich der Abgeordnete Bothe hat versucht, den Begriff Gleichheit so zu zerlegen, daß gar nichts davon übrig blieb. Es ist vom Abg. Bothe gesagt worden, es wäre keine Gleichheit da, wenn man das allgemeine Stimmrecht gäbe, denn er wüßte nicht, was bei der großen Menge für eine Gleichheit gesucht werden solle? Aber in Ihrem Gesetz ist denn doch auch keine Gleichheit! Eine Gleichheit des politischen Rechts ist es nicht, wenn man nach einem willkührlichen Maßstabe — man halte ihn für vernünftig oder nicht — abmessen will, eine Gleichheit ist nicht, wenn Derjenige, der $^1/_2$ Groten oder einen Thaler mehr zahlt, den er leicht entbehren kann dafür, in eine andere Wahlklasse eingetheilt wird und erhält dafür den entscheidenden Einfluß auf die Vertretung seines Kreises im Landtage. Meine Herren! Dieses Wahlgesetz wird unser Volk mit Unwillen aufnehmen. Man hat Ihnen schon gesagt: unser Volk wird das Gesetz ungern in die Hände nehmen wollen und danach zur Wahl gehen, die Wahlurne wird noch viel verwaister dastehen, es wird Schund oder nicht Schund, vielleicht Niemand mehr hingehen wollen, um nach diesem Gesetz zu wählen. Ich will Ihnen aber noch eins sagen: das Gesetz wird auch Verachtung erregen, denn, m. H., seine Absurdidät leuchtet auch dem Einfältigsten ein, zumal erst wenn sie praktisch wird. Manche von Ihnen werden vielleicht heute dennoch für das Gesetz stimmen wollen, sie mögen sich die Sache praktisch nicht so absurd vorstellen, als sie werden wird, sie mögen nicht bedenken, welche Lächerlichkeit und wieviel Spott und Hohn, von dem freilich der Abg. Klävemann sagt, daß er es gering schätze, wenn mit so heiligen Dingen, wie die Vertretung des Landes ist, Spott und Hohn getrieben würde, — wie viel Spott und Hohn getrieben werden wird in den Gemeinden, wenn verständige Männer, die etwas Besseres zu thun hätten, sich hinsetzen und um des Klassenwahlgesetzes Willen ausrechnen sollen: wie viel würde dieser, jener und der da an Armensteuer bezahlen, wenn wir eine Armensteuer hätten! M. H., das leuchtet keinem Verständigen ein, daß das eine würdige Beschäftigung des Mannes ist. Mehre von Ihnen und namentlich die Abgeordneten vom Lande werden es besser wissen, als ich, mit welchen unendlichen Schwierigkeiten die Ansetzung zur Armensteuer verbunden ist und welch' unangenehmes Geschäft, wo man wirklich Armensteuern hat und wo diese Ansetzung doch praktischen Nutzen hat und zusagenden Zweck, weil die Unterstützung des Nächsten dadurch bewerkstelligt wird. Und hier sollen wir diese Plackerei auflegen um das schöne Klassensystem, den Gedanken der Römer, zu verwirklichen, im Jahre 1852? — Das Haus wäre nicht fertig ohne dieses Wahlgesetz? Ich mag das Haus, welches gemeint ist, nicht so tief verachten, — ich liebe

Landesbibliothek Oldenburg

das Haus nicht, welches gebaut ist durch die Revision des Staatsgrundgesetzes, ich halte es nicht für das Haus der Freiheit, der Vernünftigkeit, nicht für einen rühmlichen Tempel auch der Monarchie, nicht für eine gediegene Stütze der Krone, ich glaube von alle dem das Gegentheil, — aber ich mag dieses Haus nicht so tief verachten, daß ich sagen müßte, ein solches Klassenwahlsystem muß als ein Flügel hinangebaut werden, damit Alles in gleichem Baustyl steht, denn das wäre es am Ende doch nur, was man unter der Anfertigung des Gebäudes sich denken könnte. Das altgothische altmodische Gebäude, was Sie errichtet haben, paßt vielleicht nicht mehr neben dem Wahlgesetz von 1848. Sie wollen gründlich mit der Revolution brechen und sagen: Der Landtag, der einem Gebilde aus früherer Zeit gleich wird, muß auch in Beziehung auf seine Entstehung durch das Wahlgesetz in das Mittelalter in die Kinderschuhe zurückgetreten, damit Alles in demselben Style gebaut sich würdig nebeneinander stellen könnte. Aber es wird sich nur um so schlechter wohnen in dem Hause! — Haß und Feindschaft werden gesäet werden! Natürlich, m. H., daran zweifelt Niemand! Wer glauben möchte, die Bewohner unseres Landes wären der Art gesinnt, daß derjenige, den Gott mit Gütern gesegnet hat, dessen Fleiß gute Früchte getragen hat, so daß er mehr Steuern zahlen kann zur Armen- und Staatskasse, daß der sich gern vor seinem Nachbar hervordrängte und es liebte, sich von dem Amte in eine höhere Klasse einschreiben zu lassen als die Anderen; Diejenigen, die das glauben, die kennen unser Volk nicht, das werden nur sehr Wenige, nur Thoren werden es wünschen und Niemand der besser Gesinnten wird es Freude machen, in die erste Klasse einrangirt zu werden. In die zweite Klasse müssen sich schon recht Viele gefallen lassen hineinzukommen und im Ganzen wird das Widerstreben, dort zu sein, nicht so groß werden, der Mittelmann wird unendlich viel lieber in der zweiten Klasse sein, als in der Aristokratenkammer der ersten Abtheilung, darin wird Niemand mit Selbstgefälligkeit sein wollen, als Schund, m. H., moralischer und politischer Schund und Urschund. Von diesem Worte — welches der Abgeordnete für Jeverland angeführt hat und von dem er glaubt, daß es zu Zeit des Erfurter Parlaments in Oldenburg erfunden sei, — glaube ich übrigens, daß es wo anders erfunden worden ist, wenigstens hätte es sonst eine große Verbreitung gefunden. Denn diese Bezeichnung für die Klassen-Eintheilung ist bekannt im ganzen deutschen Vaterland, soweit dasselbe damals durch das Erfurter Wahlgesetz beglückt worden ist. Aber möchte es auch nicht sein, daß der Abgeordnete für Jeverland darin Recht hätte, daß gerade bei den Erfurter Wahlen dies lebhaft hervorgetreten sei, wie der Abg. Klävemann sagen konnte, er habe sich selbst zu jenem Schund gerechnet und habe doch in keiner bitteren Stimmung, sondern in heiterer Stimmung sich befunden, wie er das konnte, mag er bei sich selbst verantworten — aber was er uns dafür hätte anführen können, warum deshalb das Wort des Abg. Mölling eine Unwahrheit sei oder gar verdiene, mit dem seit einigen Tagen beliebt gewordenen Ausdruck des „Weißmachens" bezeichnet zu werden, das habe ich nicht gehört. Wenn ein Sinn in seiner Rede war, so wäre es doch der, den Abgeordneten Mölling dadurch zu widerlegen, daß nach Erfurt überhaupt Niemand gewählt habe, als Schund. Und das, m. H., ist sehr möglich. Denn von der Wahl nach Erfurt hat man sich allerdings aus ganz anderen Gründen zurückgezogen, nicht blos wegen der Klasseneintheilung und aus sehr wichtigen Gründen. Wer nach Erfurt gewählt hat, ...

Präsident: Ich bitte diesen Gegenstand zu verlassen, es scheint mir nicht zur Sache zu gehören, jetzt noch von der Erfurter Wahl zu sprechen.

Abg. **Wibel**: Ich verlasse gern Erfurt, ich bin auch nicht nach Erfurt gegangen und nicht von da aus weiter gegangen. Es mag diese Abschweifung Denjenigen zur Last gelegt werden, welche den Gegenstand dahin ausgesponnen haben —

Abg. **Rüder**: Ich bitte um's Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Wibel**: Ich mußte aber doch bemerken: daß dieses Prinzip der Klasseneintheilung auch schon durch die Erfahrung bei uns als sehr schlecht sich herausgestellt hat, und die Klage vornämlich Derjenigen, welche die Erfurter Wahllisten zu machen hatten — und insofern wird der Herr Präsident mir erlauben dürfen, noch einen Augenblick davon zu reden — die war groß und ist überall sehr groß gewesen und doch, meine Herren! war das Geschäft damals unendlich viel leichter und besser abzuthun, als in der jetzigen Wahlgesetzgebung. Zum Beispiel die Schwierigkeit mit den Halbmännern in der Berechnung, die etwa so viel zahlen möchten, als der Niedrigste, war nicht da und Diejenigen, die gar nicht zahlten, wurden damals gar nicht eingeschrieben, sonst war allerdings viel Fiktion da, aber ich weiß freilich nicht, was Sie für Werth darauf legen wollen, wenn wir dahin kämen, zu sagen, unser ganzes konstitutionelles Wesen ist nichts mehr als Fiktion. Wollen Sie dies Wahlgesetz noch hinzufügen, damit man erst recht sagen kann, es ist überflüssig viel Fiktion dabei, wenn man sagt, Oldenburg ist noch ein konstitutioneller Staat, vielleicht eben soviel als wenn man sagt, Oldenburg hat den Ruhm einer intelligenten Volksvertretung sich bewahrt? — Die Berechnung der Zahlungsfähigkeit nach einer fingirten Armensteuer, ist schwierig, widerwärtig, überflüssig und alles, aber noch schlimmer scheint es mir, wenn man Dinge hineinzieht, die nothwendiger Weise Lachen erregen müssen. Ich weiß nicht genau — ich habe nicht Acht gegeben auf die Verlesung der Vorschläge — ob dies jetzt zur Abstimmung kommt, ist es nicht der Fall, so will ich es vorweg nehmen. Ob der Name des Staatsbürgers mit einem A oder einem Z sich schreibt, dadurch soll die größere Wahlberechtigung abhängen? — Ich rede nicht davon, weil mein Namensbuchstabe zufällig wenig begünstigt wird bei dieser Reihenfolge, aber, meine Herren, wenn das auch noch hinzukommen soll, um das Maß für die Berechtigung in staatlichen Angelegenheiten zu geben, dann wird die Sache noch lächerlicher. Der Antrag der Staatsregierung gefällt mir

Landesbibliothek Oldenburg

denn doch noch besser, darin ist doch einige Vernunft. Ob mein Name mit A oder mit Z geschrieben wird, das kann mein staatsbürgerliches Recht nicht ändern; sagt man statt dessen mein Alter, so kann ich das eher zugeben, namentlich nach dem Prinzip des neuen Wahlgesetzes, wenn noch ein Prinzip darin wäre, denn es wäre etwa zu vermuthen, daß die Aelteren schon länger dem Staate gesteuert haben, als die Jüngeren, aber den Namensbuchstaben zu nehmen, — nehmen Sie doch die Körperlänge, nehmen Sie irgend eine andere Eigenschaft der Persönlichkeit, und Sie haben gewiß etwas Lächerliches gethan, aber mit dem Namensbuchstaben haben Sie es ebenso gethan! Das Wahlgesetz wird also bei uns keine guten Früchte tragen. Auf die Erfahrung der Erfurterwahlen könnten wir uns schon allein berufen, wenn wir sie in Anschlag bringen wollten, in Beziehung auf Oldenburg und andere deutsche Staaten. Ich kann aber doch nicht unterlassen, da der Abg. Rüder darauf gekommen ist in Beziehung auf meine Behauptung, daß das Klassensystem auch in Preußen den Konstitutionalismus so elend gestaltet hat, wie er jetzt da steht in Beziehung auf seine Volksrepräsentation. Ob das Wahlgesetz daran allein schuld sei, darüber noch einige Worte, meine Herren! Es ist wahr, und ich gehöre auch zu denjenigen, die es beklagen, die Demokratie hat sich in Preußen von der Wahl freiwillig zurückgezogen; ich habe es nicht richtig gefunden, ich wollte, sie hätte es nicht gethan und werde dieses Beispiel nicht nachahmen. Ich glaube gern, oder möchte wünschen glauben zu können, daß diejenigen Herren recht haben, die da sagen, wenn die Demokratie dabei geblieben wäre, dann wäre es besser gegangen. Aber, meine Herren, diejenigen, die das sagen, möchten doch etwas bescheidener auftreten und möchten doch dieser Demokratie, die sie gar nicht entbehren können, wenn ihr eigenes Wort wahr wäre, mitunter ein Bischen Gehör geben, wenn sie Rath ertheilen will, dies oder das nicht zu thun, anstatt der ganzen demokratischen Partei gradezu den Kopf zu zertreten, wenn sie nur könnten! Wie aber das Verhältniß in Preußen geworden ist — ich glaube, meine Herren, wir können keine besseren Zeugen darüber hören, als grade die Vorredner der Partei, die am feindseligsten gegen die Demokratie sich gebährdet hat, die überall in ganz Deutschland die demokratische Bewegung zu zerstören gestrebt hat, überall die Demokratie, statt Hand in Hand mit ihr zu gehen, mit Haß und mit Denunziationen verfolgt, und wie sie jetzt freilich wohl einsieht den Feinden Aller in die Hände gearbeitet hat, die Partei, welche die Thorheit ihres Verfahrens jetzt zu spät einsieht, und nun fragt und klagt: wo sind die Genossen die uns helfen könnten? Die Partei, in deren Blatte ich neulich Worte gelesen habe, über die jetzigen preußischen Wahlen, die so warnend sind, daß sie wohl in diesem Saale wiederholt werden möchten. Es sind nicht viel Worte und ich glaube um so mehr sie Ihnen mittheilen zu dürfen. Es wird zurückgeblickt auf die früheren Zeiten und gesagt; „Damals wetteiferten doch die Provinzen, ihre besten und angesehensten Männer in die Hauptstadt zu senden: heute wissen sie meistens nichts besseres zu thun, als nach Berlin zu bevollmächtigen was Berlin selbst ihnen geschickt hat Landräthe und Beamte, Beamte und Landräthe. Das ist kein würdiges Parlament für einen Staat, dessen Intelligenz unter Seinesgleichen nicht ganz ohne Grund sprüchwörtlich geworden ist. Wenn Städte und Gemeinden, Höchstbesteuerte und Urwähler keine geeignetere Personen für die Vertheidigung und Mehrung ihrer Rechte, für die gesetzmäßige Aeußerung ihrer Beschwerden und Wünsche vor den Thron zu stellen haben, als dessen eigne nächste und zu vollkommenem Gehorsam allemal verpflichtete Diener: so ist es besser, sie entsagen den Befugnissen. Denn wie der Ausfall der Wahlen voraussehen läßt, werden preußische Kammern sich einmal so benehmen, daß die Welt ein reines Familienstück mit freundlichem Gattenzwist und reichlicher Bevormundung der lieben Kleinen vor Augen zu haben glauben wird. Wie es zu gehen pflegt, wenn ein Gemeinwesen in stillem sichern Verfall begriffen ist — das Theater des öffentlichen Lebens wird immer enger, das Personal immer kläglicher, die Debatte immer todter und öder. Nachdem die großen Schauspieler, die welthistorischen Gegensätze abgetreten sind, besteigen Gestalten die Bühne, die kein Auge mehr zu ergötzen, kein Herz mehr zu rühren vermögen. Die Lampen erlöschen eine nach der andern; die letzten Zuschauer wischen sich den Schlaf aus den schweren Lidern und schleichen ohne Gruß hinweg; das morsche Gebäude bricht hinter ihnen zusammen und begräbt im Fall die wackern Akteurs, die sich in ihrer Unschuld eben noch davon unterhalten, wie sie den alten Musentempel mit allerhand wohlersonnenem Flickwerk ausschmücken mögen." M. H., seien Sie nicht solche Akteurs, nicht die Akteurs, die auch jetzt mit wohlausgesonnenem Flickwerk unsere Repräsentativverfassung ausschmücken wollen, und denen diese warnende Stimme ein Veto entgegenruft, welches Sie nicht überhören sollten. Denn was ich Ihnen vorgelesen habe, ist nicht etwa aus einem Blatt genommen, was gern in Opposition gegen die Macht sich stellt, nicht etwa aus einem Blatt, was meiner politischen Partei angehört, nein es gehört Ihrer Partei an es ist die Weser-Zeitung, welche Ihnen diese Lehre giebt.

Abg. **Rüder**: Ich habe vorher zur Geschäftsordnung um das Wort gebeten, weil ich glaubte, daß der Herr Präsident nöthig gehabt hätte einen Ausdruck des Abg. Wibel, der sich freilich vielleicht hinter einer Verschlingung der Worte wieder hätte verbergen können, zurückzuweisen. Der Abg. Wibel hat nämlich die Aeußerung gethan, es habe nach Erfurt nur Schund gewählt. Ich nehme aber dieses deshalb erbetene Wort jetzt nicht in Anspruch, — ich finde es bei näherer Erwägung richtig, daß der Präsident diesen Abgeordneten reden läßt, was er reden will! (Bravo!) (Bravo! auch vom Abg. Wibel.)

Präsident: Ich bitte nicht zu unterbrechen!

(Abg. Rüder fortfahrend.)

Ich habe aber auch zur Sache um das Wort gebeten, nicht weil ich vorzugsweise den Beruf habe, die vorgeschlagene Dreiklasseneintheilung zu vertheidigen. Ich habe bei der allgemeinen De-

Landesbibliothek Oldenburg

batte dargelegt, vielleicht ausführlicher dargelegt als es nöthig war, daß wir nicht in der Lage wären, etwas Vollkommenes zu Stande zu bringen, sondern daß es sich nur darum handele, einen Schritt zum Besseren zu thun und von dem Irrthum des gleichen Stimmrechts zurückzutreten. Nun bin ich aber heute wiederholt herausgefordert, das Wort von Neuem zu nehmen und nehme es — nicht weil ich etwa Neues von den Rednern gehört hätte, was nicht schon in der allgemeinen Debatte vorgekommen wäre — es müßte denn das für Neues gelten, daß mich der Abg. Mölling dreimal zitirt hat und dreimal falsch zitirt hat, oder daß er auf die Erfurter Wahlen bezüglich uns eine Anekdote gab, die davon ausging, daß die Wähler in drei Klassen getheilt gewesen, während nur nach zwei Klassen gewählt wurde. Es ist ein Bild, welches ich neulich gebraucht habe, schon mehrmals in die Verhandlung gezogen worden; auch dieses Bild ist nicht so, wie ich es gebraucht habe, Ihnen wieder vorgeführt worden, aber auch darauf brauche ich nicht zu antworten. — Zwei Gründe sind indeß doch gehört worden, die einer Erwähnung, glaube ich, wohl würdig sind. Der Redner aus dem neunten Wahlkreis und der letzte Redner, haben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß in den verschiedenen Landestheilen ganz verschiedene Resultate aus dem Dreiklassensystem hervorgingen. Nun aber befinden wir uns ja in der Lage, uns an das Staatsgrundgesetz halten zu müssen, welches die Wahlkreise nach der Grundlage der Bevölkerung vertheilt wissen will; wir haben deshalb nur zu fragen: wie viel „enthält der einzelne Wahlkreis an Solchen, denen das Recht der Stimmgebung zusteht". Bei dieser Frage ist es von gar keiner Erheblichkeit, ob irgend ein Wahlkreis mehr Unbesteuerte enthält als der andere, oder weniger, ob er im Ganzen ein höheres Steuerquantum in sich birgt, als der andere. Denn die Dreitheilung hat nur die Aufgabe, innerhalb der einzelnen Wahlkreise, zur Wahl des oder der zwei dort zu wählenden Abgeordneten, eine angemessene Vertheilung der Stimmgebung in der Urwahl zu Stande zu bringen. — Dann ist es als eine furchtbare Lächerlichkeit dieses Entwurfs hingestellt worden, daß man an der Grenze stehend, wenn man eine Kleinigkeit mehr zahlt, in eine andere Klasse kommt. Diese Lächerlichkeit haftet einer Menge von positiven Gesetzen an und dieses Gesetz wird es mit diesen zu tragen haben. Wenn zum Beispiel Jemand in dritter Instanz nicht Recht suchen darf, weil der Gegenstand, um den es sich handelt, nur 300 ℛ und nicht 300 ℛ und 1 gr gewesen ist, so wird man das mit demselben Rechte eine Lächerlichkeit nennen, gleichwohl besteht aber diese Lächerlichkeit, in anderen Staaten und auch bei uns, daß eine begränzte Appellationssumme das Gericht anweist, welches man anrufen darf. So auch bei dem Kriminalrecht: ob 5 oder 15 ℛ den Gegenstand des Vergehens machen, macht es verschieden, ob Jemand in das Gefängniß oder aber in das Arbeitshaus kommt. Die Grenze ist auch hier wieder ein Grote. Sie werden zwar sagen dürfen, daß es eine Lächerlichkeit sein könne, eine solche Grenze mit einem Groten zu finden, aber Sie werden doch auch zugeben müssen, daß eine Grenze gefunden werden muß. Ebenso ist es mit dem Dreiklassensystem. Daß dabei wunderliche Resultate sich werden ergeben können, wissen wir, es ist auch uns nichts Neues, es ist dies aber nicht im Stande uns dahin zu bringen, deshalb den Grundgedanken, der dem Gesetz zu Grunde liegt, einen lächerlichen zu nennen.

Präsident: Ich finde mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß ich zuviel Achtung vor dem Landtage habe und eine zu gute Meinung von mir selbst, als daß ich glauben könnte, ich sei als Zuchtmeister im Landtage hier auf diese Stelle gesetzt. Als ein Zuchtmeister im Landtage würde ich mir erscheinen müssen und auch vor dem Landtage erscheinen, wenn ich nicht vorzöge, Nachsicht zu üben. Ich halte es für meine Pflicht, nachsichtig zu sein, für eine höhere Pflicht, als die ist, welche die Geschäftsordnung mir auferlegt. Eine vorhin vernommene Aeußerung: in das Erfurter Parlament habe im Herzogthume oder im ganzen Großherzogthume nur Schund gewählt — diese Aeußerung halte ich für eine Beleidigung aller Derjenigen, welche damals in's Parlament gewählt haben, für eine strafrechtlich strafbare Beleidigung. Ich meinestheils halte es indeß für würdiger, eine solche Beleidigung nicht zu ahnden, als eine solche Beleidigung auszusprechen.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Das Wahlgesetz ist gerichtet, durch alles was gesagt worden ist, so auch zufällig durch das Wort des Präsidenten. Doch davon nachher! Der Denunziant ist abgewiesen, der die Redefreiheit in diesem Saale noch mehr beschränken möchte, als schon geschehen ist. Auf diese Frage komme ich nicht zurück. Aber, m. H.! wenn der Abg. Rüder Ihnen hat ein Resumé geben wollen von den Gründen, die gegen die Zweckmäßigkeit in der Klasseneintheilung des vorliegenden Wahlgesetzes vorgebracht sind, so hätte er doch nicht nur zwei oder drei derselben vorbringen mögen, welche allerdings auch beiläufig angeführt sind, und die Hauptgründe sämmtlich zurückstehen lassen. Ich halte nicht dafür, meine Herren, daß man dadurch etwas Anderes thut, als das Geständniß ablegen: Wir können Eure Gründe nicht widerlegen, und so steht es auch. Zudem ist bei Widerleguug dieser leichten Nebengründe auch eine Redeweise geübt worden, die, wenn man ein Bischen durch die Oberfläche schaut, sich gleichfalls so herausstellt, als das Geständniß: wir können auch dies nicht einmal widerlegen. Dann, wenn gesagt wird, bei irgend einer Grenze müsse man immer stehen bleiben bei solchen Eintheilungen, zum Beispiel auch im Strafgesetzbuch, wo es sich um Arbeitshaus oder Gefängnißstrafe handelt — in der That ein übeles Beispiel für politische Rechte —, auch da gäbe der Zuwachs eines Groten den Ausschlag, ob dadurch der Thatbestand hervortrete, der die That zum Verbrechen macht, so mag das alles zugegeben werden. Aber ist damit beseitigt worden, wenn wir Ihnen die Unzuträglichkeit zeigten, auch in das Wahlgesetz solche Bestimmungen aufzunehmen und muß es Ihnen nicht Argwohn und Mißtrauen erregen gegen Die, welche das Gesetz durch nichts Besseres empfehlen können,

Landesbibliothek Oldenburg

als durch solche Erwiderungen und die nicht einmal so tief auf dieses Bedenken sich einlassen wollen, um nur einmal die Frage zu berühren, worin denn die Nothwendigkeit liege, überhaupt Abgränzungen einzuführen? Daß ein Unterschied im Strafrecht sein muß zwischen schweren und leichten Vergehen, das sieht Jeder ein. Daß ein Unterschied zwischen hohen und niederen politischen Rechten sein muß, das sieht Keiner ein und das hat auch heute Keinem begreiflich gemacht werden können. Darüber schweigt man, weil man gar nichts dafür zu sagen weiß. Man bringt Ihnen blos Gründe der Beschwichtigung vor wie: man müsse sich darin finden, daß bei jeder Eintheilung gewisse Unzuträglichkeiten hervortreten; aber wozu soll denn die Eintheilung überhaupt sein? Haben Sie dafür ein empfehlendes Wort gehört, das Sie veranlassen könnte, Ihr Land mit diesem Experiment zu beglücken? Es ist keins gesagt worden und es braucht auch wohl keins gesagt zu werden, denn man will nur, weil man will. Doch ich möchte noch auf Eines Sie aufmerksam machen, um ja jedes Mißverständniß zu heben. Wenn die Herren den Hauptgrund nicht hoch stellen wollen, der von dem Abg. Schmedes namentlich klar und bestimmt hervorgehoben ist, in Beispielen aus den verschiedenen Landestheilen, daß das Wahlrecht nach diesem Gesetze nicht gerecht, nicht gleich vertheilt werde, so glaube ich, wird es die Sache noch verständlicher und das Unrecht noch auffallender machen, wenn man nicht vergißt, daß es sich hier nicht um ein Gemeindewahlgesetz handelt — da hätte der Maßstab doch noch eine gewisse Richtigkeit. Macht man die Klassen in den Kreisen, so müßte es auch für die Kreise sein, das heißt für eine Gemeinde- oder Kreisvertretungsbehörde, aber nicht für die Angelegenheiten des ganzen Landes. Wollen Sie einmal unser Land mit einem Klassengesetz beglücken, so sparen Sie es auf für die Gemeindeordnung, dort könnte es sich vielleicht Boden und Wohnung verschaffen, als Staatsinstitut nimmermehr. Und wenn der Herr Präsident vorhin sich auch so ausgesprochen hat in Beziehung auf das, was ich in Betreff der Erfurter Wahlen gesagt hatte, es sei eine Beleidigung für Jeden, der nach Erfurt gewählt habe, wenn man von Schund rede. Nun, m. H., so sind ja, wie Herr Klävemann sagte, Diejenigen so genannt worden, nicht nur hier zu Lande, sondern in ganz Deutschland, die in die niedern Klassen verwiesen wurden. Der Herr Präsident hat sehr Recht, es wäre eine Beleidigung Jemanden mit Schund vergleichbar zu machen, und darum nehmen Sie das Gesetz nicht an, welches Mitbürgern diese Beleidigung anthut, Sie machen Mitbürger zu diesem sogenannten Schund, wenn Sie dieses Gesetz annehmen.

Abg. **Noell**: Der Herr Abgeordnete des Wahlkreises Oberstein hat vorhin meiner persönlich erwähnt. Ich nehme Veranlassung hierauf zu erwidern: daß ich mich zur Zeit allerdings mißbilligend darüber geäußert habe, daß man das Wahlrecht davon habe abhängig machen wollen, ob Einer seine Suppe auf eigenem Heerde zubereite oder solche an fremdem Tische erhalte. Ich habe mich ferner mißbilligend darüber ausgesprochen, daß man Leute, die im Besitz eines ansehnlichen Grundvermögens, mit Steuern und allen sonstigen Obliegenheiten eines Staatsbürgers belastet, in der Absicht jedoch, sich für ihren Beruf weiter auszubilden, an fremdem Tisch bewirthet werden, aus diesem letzteren Grunde des Wahlrechts nicht theilhaftig werden sollten. Das Gesetz hat übrigens hierüber entschieden, und bei meiner heutigen Abstimmung werde ich mich durch die eben erwähnten Aeußerungen durchaus nicht gebunden erachten.

Präsident: Vom Abg. Lindemann ist zu § 3 des vorliegenden Ausschußantrags der Verbesserungsantrag gestellt: es möge etwa in der Mitte des Satzes des § 3 statt der Worte: „die Hälfte desjenigen Betrags", gesetzt werden: „derselbe volle Betrag", so daß es dann heißen würde: „wird bei Eintheilung der Klassen derselbe volle Betrag in Rechnung ꝛc." Ist dieser Antrag unterstützt. — Er ist genügend unterstützt. Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Strackerjan** II.: Ich will nicht auf die allgemeine Debatte zurückkommen und das Dreiklassensystem hier vertheidigen. Es ist bei der Verhandlung über den Entwurf im Allgemeinen genug darüber gesagt. Wenn aber der Abg. Schmedes meint, es wären gar keine Gründe dafür angeführt, so bitte ich den Herrn den ersten Ausschußbericht von der ersten Seite an durchzulesen. Ich traue Ihnen zu, daß Sie mehr Gedächtniß haben, als der Herr, der es seit dem Sonnabend schon vergessen hat, sonst würde ich ihn wieder vorlesen. Von demselben Herrn ist gesagt, es würde nach dem Entwurfe das Stimmrecht ungleich und zum Nachtheil für das Butjadinger Land vertheilt werden und der Abg. Wibel hat darauf die weitere Bemerkung gebaut: das Butjadinger Land trüge das ganze Land mit seinen Steuern. Er scheint über das Steuerwesen nicht stark unterrichtet zu sein, sonst würde er wissen, daß das Butjadingerland allerdings viel Steuern trägt, weil es guten Boden hat, daß aber auch das Geestland und das Ammerland einen großen Theil der Steuern tragen, daß namentlich die sogenannte Delmenhorster Geest verhältnißmäßig viel höher besteuert ist als das Butjadingerland. Gegen den 3. § des Antrags hat der Abg. Klävemann vorgebracht, man brauche nicht zu einer fingirten Steuer seine Zuflucht zu nehmen, man könne die Stimmberechtigten ohne Weiteres der dritten Klasse zutheilen, oder man könne auch eine andere Abgabe, Nachtwächtergeld, Schutzgeld, in die Berechnung hineinziehen. Was den ersten Punkt betrifft, die Zurechnung in die dritte Klasse ohne Berechnung eines Abgabenbetrags, so muß ich darauf zurückweisen, daß schon im zweiten Ausschußbericht im allgemeinen Theile gesagt ist, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, dieser Klasse, die nach dem Abgabenbetrage gebildet worden, noch welche hinzuzurechnen, die gar keine Abgabe zahlen, die also nicht bei der Klasseneintheilung in Anrechnung gekommen sind. Das Schutzgeld, Nachtwächter- und Laternengeld und andere Abgaben konnten nicht in Anrechnung gezogen werden. Bei Berathung des Art. 19 haben wir das Schutzgeld auch besprochen,

Landesbibliothek Oldenburg

haben die Berücksichtigung desselben aber verwerfen müssen. Dasselbe wird nämlich sehr verschieden berechnet. Nicht alle Leute bezahlen nämlich Schutzgeld, die keine Grundsteuer bezahlen. Es hängt allein davon ab, ob sie der Abgabe für das Haus, wo sie zur Miethe wohnen, selbst bezahlen oder ob sie der Eigenthümer hinträgt zum Amtseinnehmer. Ebensowenig werden die anderen vom Abg. Klävemann genannten Gemeindeabgaben in Rechnung kommen, weil diese Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden verschieden sind, in den meisten Gemeinden hat man solche Abgaben gar nicht. Von dem Abg. Lindemann ist beantragt worden, statt der Anrechnung der Hälfte des niedrigsten Steuersatzes, den vollen Betrag anrechnen zu lassen, es scheint dies aber eben so ungerecht zu sein, als die Aeußerung des Abg. Klävemann — denn ein Antrag ist nicht von ihm gestellt — denn da müssen Diejenigen, die wirklich etwas zahlen, höher in Anrechnung kommen, als Diejenigen, welche nichts zahlen, das geht gar nicht anders an. Ich kann daher den Antrag des Abg. Lindemann nicht zur Annahme empfehlen, ich werde Ihnen vielmehr den Ausschußantrag zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, wie er Seite 6 und 7 des zweiten Berichtes formulirt ist. — Von dem Abg. Klävemann ist die Bemerkung gemacht worden, es empfehle sich die Abstimmung getrennt vorzunehmen. Ich erinnere mich nicht, daß er ausdrücklich einen Antrag darauf gerichtet hat, indeß wird es noch jetzt zulässig sein, einen solchen Antrag zu stellen. Würde der Berichterstatter im Namen des Ausschusses gegen eine solche Trennung etwas einzuwenden haben?

Berichterst. **Strackerjan** II.: Ich habe nichts dagegen einzuwenden!

Präsident: Falls nicht Widerspruch erfolgt, würde ich die Abstimmung getrennt vornehmen. Es erfolgt kein Widerspruch. Der Antrag des Ausschusses lautet: „§ 1. Zum Zwecke der Wahl der Wahlmänner werden die Urwähler in drei Klassen eingetheilt". Es ist auf namentliche Abstimmung über diese Paragraphen angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist genügend unterstützt. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben W. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem § 1 des Ausschußantrags Seite 6 des Berichts beitreten wollen, mit Ja, die, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen.

Es antworten mit

Ja	Nein
die Abg. v. Wedderkop.	die Abg. Wibel.
Zedelius.	Willers.
Alfs.	Abels.
Barleben.	Bargmann.
Becker.	Böckel.
v. Berg.	Frank.
Böker.	Hardt.
Bothe.	Heindl.
Bulling.	Kasten.
Crone.	Lindemann.
Driver.	Lübbers.
Feldhus.	Lüerßen.
Ferneding.	Mölling.
Goose.	Schmedes.
Janßen.	
Kindt.	
Klävemann.	
Lauw.	
Lehmkuhl.	
Möhring.	
v. Münster.	
Nieberding.	
Noell (mit dem Zusatze: wenn nach wie vor allen Wahlberechtigten der Zutritt zur Wahlurne offen steht.)	
Paneratz.	
Rüder.	
Schwegmann.	
Strackerjan I.	
Strackerjan II.	
Strodthoff.	
Sudendorf.	
Morell.	

Präsident: Der Antrag unter § 1 ist mit 31 gegen 14 Stimmen angenommen. Ich bringe den § 2 des Antrags zur Abstimmung; er lautet:

§ 2. Für die Eintheilung der Klassen ist der von den Urwählern zu entrichtende Betrag:

1) im Herzogthum Oldenburg von Armen- und Grundsteuer (Kontribution, Schatzung, provisorische Grundsteuer, Gebäudesteuer),

2) im Fürstenthum Lübeck an Klassensteuer,

3) im Fürstenthum Birkenfeld an direkten Steuern

maßgebend, so daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der gedachten von den Urwählern zu entrichtenden Steuern fällt.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bringe § 3 des Antrags zur Abstimmung. Er lautet: Für denjenigen — ich bitte um Entschuldigung, es würde zunächst das Amendement des Abg. Lindemann zur Abstimmung kommen, welches dahin geht: es möge bei Eintheilung der Klassen statt: „der Hälfte desjenigen Betrags" gesetzt werden: „derselbe volle Betrag". Es würde also nach dem Verbesserungsantrage des Abg. Lindemann der Paragraph folgendermaßen lauten: „Für denjenigen Urwähler, welcher eine der nach § 2 maßgebenden Steuern, im Herzogthum Oldenburg eine Armensteuer, nicht entrichtet, wird bei Eintheilung der

Landesbibliothek Oldenburg

Klassen derselbe volle Betrag in Rechnung ꝛc." — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Verbesserungsantrag des Abg. Lindemann beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den Antrag § 3 des Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet: „Für denjenigen Urwähler, welcher eine der nach § 2 maßgebenden Steuern, im Herzogthum Oldenburg eine Armensteuer, nicht entrichtet, wird bei Eintheilung der Klassen die Hälfte desjenigen Betrages in Rechnung gezogen, welche der Niedrigstbesteuerte des Wahlbezirks beziehungsweise der Gemeinde (Artikel 22 Zeile 3) von der Steuer entrichtet". — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bringe den letzten Paragraphen des Ausschußantrags zur Abstimmung. Er lautet: „Die von der Ehefrau und den in väterlicher Gewalt stehenden Kindern zu entrichtenden Steuern werden dem Ehemann, bez. dem Vater zugerechnet". Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Die Bemerkung im Ausschußbericht Seite 7 unter Lit. g muß auf einem Mißverständniß beruhen. Auf Art. 20 bezieht sich der Antrag Nr. 21 und der Art. 20 ist vom Ausschuß nicht unbedingt zur Annahme empfohlen, sondern nur unter Weglassung des Wortes „glaubwürdig".

Berichterst. **Strackerjan** II.: Es beruht hier auf einem Schreibfehler, es soll heißen Art. 21 und es wird jetzt wieder bei Art. 20 die Weglassung des Wortes: glaubwürdig beantragt!

Präsident: Ich bitte die Stelle zu verlesen.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest dieselbe).

Präsident: Wünscht Jemand dieserhalb das Wort?

Abg. **Rüder**: Ich glaube, daß mit dem Antrage auf Streichung des Wortes „glaubwürdig" der Ausschuß das Gegentheil erreichen wird von dem, was er erreichen will. „Glaubwürdig nachgewiesen", — damit ist noch nicht gesagt, daß diese Nachweisung eine strenge sein soll, daß sie die zur Aufstellung der Stimmlisten Berufenen auffordern soll, übergroße Anforderungen in dieser Beziehung zu stellen, sondern daß es von ihm abhängen soll, ob er dem Zeugniß, welches gebracht werden soll, genügenden Glauben beimessen kann. Wenn dieses Wort nun gestrichen würde, so könnte Jemand glauben, daß ein strenger Beweis geliefert werden müsse, und deshalb möchte ich der Meinung sein, daß es besser sei, wenn das Wort „glaubwürdig" nicht gestrichen würde!

Reg.-Commiss. **Bucholtz**: Ich kann bemerken, daß die Staatsregierung davon ausgegangen ist, daß man für vorkommende Fälle nicht den vollen Beweis, sondern nur verlangen müsse, daß Derjenige, der die Listen zu bearbeiten hat, in Betreff der anderswo zu zahlenden Steuern eine moralische Ueberzeugung gewinne, so daß er es glaube. „Glaubwürdig nachweisen" soll weniger bedeuten, als das bloße Wort „nachweisen".

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Die Sache wird jetzt noch bedenklicher und ich möchte doch nun erst recht davor warnen, die Sache wird noch bedenklicher, wenn als Grund nichts anderes angeführt wird als die Fassung empfehle sich dadurch, daß alsdann noch mehr Willkür zu Raum komme. Ich bitte Sie, streichen Sie das Wort! Je mehr Willkür im Staate, desto besser freilich! aber natürlich nur für Diejenigen, die die Willkür handhaben, nicht für die Gehandhabten!

Präsident: Ich schließe die Berathung, vorbehältlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Strackerjan** II.: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, nachdem diese Debatte stattgefunden hat, es ziemlich gleich ist, ob das Wort „glaubwürdig" stehen bleibt, oder nicht. Was dadurch beabsichtigt wird, ist genügend hervorgehoben worden, so daß die Abänderung weiter kein Ziel haben würde.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „daß das Wort glaubwürdig in Art. 20 gestrichen, und dem übrigen Artikel die Zustimmung ertheilt werde." — Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Ausschußantrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren: Lit. h des zweiten Berichts.

Berichterst. **Strackerjan**: (verliest).

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung, wie er in § 1 und 2, Seite 7 des zweiten Berichts formulirt ist. Eine abermalige Verlesung wird es nicht bedürfen, da dieselbe so eben stattgefunden hat. Ich ersuche Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (liest).

Präsident: Wird zu Lit. i des zweiten Berichts von einem der Herren das Wort gewünscht? Da dies nicht geschieht, bringe ich den Antrag zur Abstimmung, wie er unter § 1, Seite 7, des Ausschußberichts formulirt ist. Ich ersuche Diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen!

Berichterst. **Strackerjan** II.: (liest).

Abg. **Klävemann**: Bei der Eigenthümlichkeit und Mangelhaftigkeit, dem Mangel an System und jeglichem Zusammenhang in unserm Steuerwesen, namentlich im Herzogthum, ist es gewiß nicht unbedenklich, das Dreiklassensystem für die Wahlen zum Landtage bei uns einzuführen. Wir sind darüber einig, daß die Steuer vom Grundbesitz allein nicht zum Maßstab genommen werden kann, da, wenn dieses geschähe, eine Menge von Staatsbürgern von der Wahl ganz ausgeschlossen sein würden, welche ...

Präsident: Ich erlaube mir den Abg. zu unterbrechen; vielleicht hat derselbe nicht die Absicht, über den Antrag Nr. 23 des Ausschußberichts zu sprechen. Ich setze nämlich voraus, daß der Abg. über die Trennung ....

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Klävemann**: Ich wollte allerdings über die Trennung der Listen der Armen- und Grundsteuerzahlenden sprechen.

Präsident: Das ist zum Antrage Nr. 25 des Ausschußberichts. Diesen Augenblick steht Nr. 23 in Berathung. Es meldet sich Niemand zum Worte. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung; er geht dahin. „Der Landtag wolle folgende Bestimmung als § 2 des Art. 21 seine Zustimmung ertheilen: „wenn ein Wähler der ersten oder zweiten Klasse mit seinem Steuerbetrage dergestalt auf die Grenze seiner Klasse fällt, daß ein Theil seines Steuerbetrages über das eine Dritttheil der Gesammtsteuer hinausgeht, so ist derselbe der höheren Klasse anzurechnen." — Ich ersuche Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte mit der Verlesung fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (liest).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung! Er geht dahin: „der Landtag wolle den § 3 des Art. 21 in folgender Fassung annehmen: wenn die eine Klasse mit einer Anzahl Steuerberechtigter, (Abg. Strackerjan: „Stimmberechtigter" muß es heißen!) also „Stimmberechtigter" von gleichem Steuerbetrag, sich anschließt, so entscheidet die Reihenfolge in der Urwählerliste für die höhere Klasse." — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Strackerjan** II. (liest). Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß ein Grund, der von der Minderheit angeführt ist, auf einem Irrthum beruht. Es ist nämlich von ihr gesagt worden, es lasse sich nicht verkennen, daß bei der nicht getrennten Berechnung die Aufstellung größere Arbeit machen werde; ich glaube aber, es ist grade umgekehrt, die getrennte Berechnung macht grade mehr Arbeit; abgesehen nämlich davon, daß bei der nicht getrennten Berechnung jeder einzelne Betrag, der Grundsteuerbetrag und der Armensteuerbetrag, zusammengerechnet werden muß, muß auch zunächst jeder Monats- und Jahresbetrag für jeden einzelnen Kontribuenten berechnet werden, indem ja nach dem, bei einer Zusammenrechnung beider Steuern allerdings richtigen Antrage der Mehrheit nicht ein Monats- oder Vierteljahrsbetrag, sondern soviel Armensteuer als im Voranschlage ausgeworfen, in Berechnung kommen soll. Es muß daher der Monatsbetrag des einzelnen Kontribuenten mit soviel Monaten multiplizirt werden, als nach dem Voranschlage gehoben werden sollen, und dies ist dann erst mit der Grundsteuer zusammen gerechnet worden. Dies wird Alles vermieden, wenn die Listen getrennt aufgestellt werden. Dann ist es natürlich ganz einerlei, ob ein Monats- oder der Jahresbetrag zum Grunde gelegt wird. Es kommt beides auf ein's heraus. Ich glaube daher, daß bei getrennter Berechnung die Aufstellung leichter ist, als bei einer Zusammenberechnung.

Präsident: Ich eröffne die Berathung über die Anträge Nr. 25 und 26. Der Abg. Klävemann hat das Wort!

Abg. **Klävemann**: Ich bitte um Entschuldigung für das Versehen von vorhin. Der Irrthum rührte daher, daß die Bemerkung unter k des heutigen Berichts allein, und der alte Bericht, auf den sich diese Bemerkung bezieht, nicht mit verlesen wurde. — Ich sagte vorhin, die Einführung des Dreiklassensystems habe bei den Eigenthümlichkeiten unseres Steuerwesens gewiß sein großes Bedenken. Wir sind darüber einig, daß die Grundsteuer allein für die Eintheilung der Wähler in verschiedene Klassen nicht zur Grundlage genommen werden kann, denn eine Menge von Staatsbürgern würde dadurch von dem Wahlrecht ausgeschlossen werden, welche auszuschließen nicht rathsam sein möchte, nämlich alle Handel- und Gewerbtreibenden, welche keinen Grundbesitz haben, und alle, welche durch geistige Thätigkeit allein ihren Erwerb finden. Ebensowenig scheint es zweckmäßig, die Armensteuer allein zum Grunde zu legen, zumal da sie nur eine Kommunalsteuer ist, bei ihr aber auch der Grundbesitz als solcher nicht genügend repräsentirt wäre; und es ist doch nöthig, daß der Grundbesitz in unserem Landtage hauptsächlich und vorzugsweise repräsentirt sei, da wir ja hier hauptsächlich ein ackerbautreibendes Volk sind. Ob es nun aber rathsam sei, die Grundsteuer, oder vielmehr nicht alle Grundabgaben, sondern nur einen Theil derselben, wie uns vorgeschlagen ist, und ferner die Armensteuer zusammenzunehmen, und blos diese beiden, unter Nichtberücksichtigung aller übrigen Steuern, bei Eintheilung in die Klassen zum Maße zu nehmen, das scheint mir von vornherein auch nicht empfohlen, weil theoretisch überhaupt nicht beurtheilt werden zu können. Man weiß nicht, wie sich die Sache machen wird, und es wäre wohl zu wünschen gewesen, daß einmal Proben angestellt, daß zur Probe Register aufgemacht worden wären, mehrere in verschiedenen Theilen des Landes, um zu sehen, welche Resultate herauskommen möchten bei der einen oder andern Berechnungsweise dieser oder jener Steuern. Ich weiß nicht ob die Staatsregierung, oder ob vielleicht der Ausschuß solche Proben gemacht hat. Der Versammlung, dem Landtage, ist wenigstens darüber nichts vorgelegt. Wir müssen aber, dünkt mich, mit großer Vorsicht verfahren, daß wir in Anwendung dieses Prinzips des Dreiklassensystems nicht zu schroffes Unrecht begehen und daß wir auch möglichst zweckmäßig verfahren. Was z. B. die Zweckmäßigkeit anlangt, so ist bekanntlich das Wahlgesetz, welches zuerst die drei Klassen annahm, in Preußen in der Wirklichkeit ganz anders ausgefallen, es hat ganz andere Resultate geliefert, als man zuvor es sich gedacht hatte. Ich möchte dergleichen bei uns gern vermieden sehen. Soll ich nun aber in dem Zweifel, wie am besten zu verfahren sein werde, mich dennoch entscheiden, lediglich zwischen dem Antrage der Mehrheit, welcher die Grundsteuer — das heißt einen Theil der Grundabgaben, nicht alle welche die Grundsteuer und Armensteuer zusammengelegt wissen will, in eine Liste, und zwischen dem Antrage der Minderheit, welche zwei Listen anzufertigen empfiehlt, und welche will, daß, wenn Jemand in diesen Listen in verschiedenen Klassen steht, daß er alsdann in der Klasse wähle, in welcher er am höchsten steht;

Landesbibliothek Oldenburg

so muß ich für diesen letzteren Vorschlag, den Antrag der Minderheit im Ausschuß, mich erklären, und zwar aus den Gründen, die im Ausschußbericht angeführt sind und denen ich nichts weiter hinzuzusetzen brauche. Der Grundbesitz behält auch dann immer noch einen überwiegenden Einfluß; denn auch bei der Armensteuer kommt wenigstens der nicht verschuldete Grundbesitz noch wieder in Anrechnung. Auf dem platten Lande wird es zwar ziemlich gleich sein, ob nach dem Vorschlage der Mehrheit oder nach dem der Minderheit verfahren werden wird. In den wenigen Städten und Flecken aber, welche andere Interessen haben, die doch auch vertreten sein wollen, würden Alle, welche nicht etwa zugleich Grundbesitzer wären, gegen eine Anzahl Grundbesitzer, welche mit ihnen zu demselben Wahlbezirk gehörten, doch allzusehr benachtheiligt sein.

Wollen Sie also, m. H., die Frage, welche uns jetzt vorliegt, die Frage, wie und nach welchen Steuern am besten die Klassen zu formiren seien, nicht etwa zur weiteren Prüfung und Erörterung noch wieder an den Ausschuß zurückgehen lassen, so möchte ich Ihnen empfehlen: stimmen Sie für den Antrag der Minderheit. Schwierigkeiten werden, wie schon der Herr Berichterstatter, nach Verlesung seines Berichts, gegen den Inhalt des schriftlichen Berichts hervorgehoben und dargelegt hat, aus der Anfertigung dieser beiden Listen nicht entstehen; im Gegentheil macht die Sache sich einfacher, wenn die Listen getrennt gehalten werden. Nehmen Sie diesen Minderheitsantrag an, so werden auch manche sonstige Inkonsequenzen, die sonst in Aussicht stehen könnten, vermieden, z. B. daß im Kirchspiel Dinklage in der ersten Klasse nur ein Wahlmann sei, und ähnlich auch in der Grafschaft Varel. Es werden, wenn Sie die Listen trennen, in beiden Wahlbezirken mehr Wähler in die erste Klasse hineinkommen, wie sich das z. B. bei den Wahlen für Erfurt schon so gemacht hat. Es scheint mir also, wie gesagt, der Vorschlag der Minderheit in jeder Beziehung den Vorzug zu verdienen, und ich muß Ihnen denselben zur Annahme nochmals dringend empfehlen.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter sich zum Worte gemeldet hat, vorbehältlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. (Beide verzichten.) Wir gehen zur Abstimmung.

Abg. **Strackerjan** II.: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Präsident: In Bezug auf beide Anträge?

Abg. **Strackerjan** II: Ueber den Antrag Nr. 25.

Präsident: Ueber den Antrag Nr. 25 ist bereits auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt. Der Antrag lautet:

„im Art. 22 unter 1 ist zu sagen: die Armen- und Grundsteuern werden besonders berechnet".

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage Nr. 25 beitreten wollen, mit Ja, diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen.

Es stimmten mit

Ja	Nein
die Abg. Barleben.	die Abg. Abels.
Becker.	Alfs.
v. Berg.	Bargmann.
Bothe.	Böckel.
Driver.	Böker.
Goose.	Bulling.
Janßen.	Crone.
Kindt.	Feldhus.
Klävemann.	Ferneding.
Lauw.	Frank.
Möhring.	Hardt.
Morell.	Heindl.
Nieberding.	Kasten.
Noell.	Lehmkuhl.
Rüder.	Lindemann.
Strackerjan I.	Lübbers.
Strackerjan II.	Lüerßen.
Strodthoff.	Mölling.
v. Wedderkop.	v. Münster.
Zedelius.	Pancratz.
	Schmedes.
	Schwegmann.
	Sudendorf.
	Wibel.
	Willers.

Abwesend: Abg. Niebour.

Der Antrag Nr. 25 ist mit 25 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag Nr. 26 zur Abstimmung. Er lautet:

„die Armen- und Grundsteuern werden zusammengerechnet, und zwar zu einem dem Voranschlage für das zur Zeit der Wahl laufende Jahr entsprechenden Betrage".

Ist auch in Beziehung auf diesen Antrag auf namentliche Abstimmung angetragen von Seiten des Abg. Lüerßen?

Abg. **Lüerßen**: Nein!

Präsident: Ich ersuche demnach diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 26 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen! Ich breche hier die Berathung ab und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der dreizehnten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Böckel verliest dasselbe.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da das nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung setze ich: 1) die Fortsetzung der heut' abgebrochenen Berathung über das Wahlgesetz; 2) den Bericht des Abtheilungsausschusses, die Eingabe von 128 Bürgern von Idar wegen Leitung der Privatlehranstalt daselbst betreffend. — Die nächste Sitzung wird sein: morgen 10 Uhr, die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung $1^1/_2$ Uhr.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Donnerstag, den 19. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung des Ausschußberichts über den Wahlgesetzentwurf.
2) eventuell: Berathung des Berichts des Abtheilungsausschusses betreffend die Eingabe von 128 Bürgern von Idar wegen Leitung der Privatlehranstalt daselbst.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertisch anwesend Herr Regierungskommissär **Bucholtz.**

Anfang der Sitzung 10 1/3 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und ohne gemachte Erinnerung von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des Wahlgesetzentwurfs. Wir sind stehen geblieben bei dem Buchstaben l, Seite 8 im zweiten Ausschußberichte. Der Ausschuß hat seinen Antrag Nr. 27 im ersten Berichte Seite 19 zu Art. 22 § 2 zurückgenommen und empfohlen, die Bestimmung des Art. 22 unter 2 hier nicht anzunehmen. Wünscht Jemand hierüber das Wort? Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht also dahin: „der Landtag möge die Bestimmung des Art. 22 unter 2 hier nicht annehmen". — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Der Antrag Nr. 28 des ersten Ausschußberichts ist wiederholt im zweiten Ausschußbericht. Er geht dahin: „der Landtag wolle dem Art. 22 des Entwurfs mit den zu 1 und 2 daselbst beschlossenen Aenderungen seine Zustimmung ertheilen" — mithin jetzt unter Weglassung des § 2 — nach dem so eben gefaßten Beschlusse. Wünscht Jemand dieserhalb das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. (Nach nochmaliger Verlesung): Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (liest).

n) Für den ersten Absatz im Art. 23 § 1 wird unter Zurücknahme des früheren Antrages Nr. 29 folgende Fassung beantragt:

In jedem Wahlbezirke hat der mit der Leitung der Wahl Beauftragte (Art. 25) eine Liste der Wähler mit Angabe des in Berechnung gezogenen Steuerbetrages bei den einzelnen Namen in der Art anfzustellen, daß mit dem Höchstbesteuerten angefangen und so weitrr, bei Gleichbesteuerten in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen, bis zu dem Niedrigstbesteuerten bezw. bis zu den mit einem angenommenen Steuerbetrage Angesetzten (Art. 19 § 3) fortgefahren wird, auch die Abtheilung der Wähler in drei Klassen daraus ersichtlich wird.

Präsident: Wünscht Jemand darüber das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Es wird der abermaligen Verlesung nicht bedürfen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem unter lit. n formu-

Landesbibliothek Oldenburg

lirten Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren im ersten Ausschußberichte zu Antrag Nr. 30.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest den Bericht zu Antrag Nr. 30).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 30 des ersten Ausschußberichts nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag Nr. 31 im ersten Ausschußbericht ist zurückgenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest den [ersten] Bericht zu Antrag Nr. 32).

Präsident: Begehrt Jemand das Wort? — Ich bringe den Antrag zur Abstimmung; ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 32 des ersten Ausschußberichts nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen!

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest den [ersten] Bericht zu Antrag Nr. 33).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung; ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche den Antrag Nr. 33 des ersten Ausschußberichts nicht annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Art. 23 § 4 und 5 sind vom Ausschusse zur Annahme empfohlen. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Die Anträge sind vom Landtage angenommen. Der Minderheitsantrag unter r im zweiten Bericht fällt jetzt weg.

(Der Antrag Nr. 35 des ersten Ausschußberichts wird mit seinen Motiven vom Berichterstatter Strackerjan II. verlesen und ohne Diskussion von der Versammlung angenommen. Ebenso die Anträge Nr. 36, 37 und 38, letzterer mit der durch die Annahme des Antrags Nr. 37 bedingten Aenderung.)

Strackerjan II: (verliest den Bericht zum Antrage Nr. 39: „der Landtag wolle dem § 2 des Art. 25 seine Zustimmung nicht ertheilen".)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung, und ersuche Diejenigen, welche dem Antrage Nr. 39 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Art. 26 ist von dem Ausschuß zur Annahme empfohlen. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Der Antrag Nr. 40 ist von dem Landtage angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Strackerjan II.: (verliest den Antrag Nr. 41: „der Landtag wolle dem Art. 27 seine Zustimmung ertheilen", mit der Begründung).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, ist der Art. 27 von dem Landtage angenommen.

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zu Artikel 28 mit den Anträgen Nr. 42: „dem § 3 des Artikels 28 werde hinzugefügt: wodurch indessen eine Erörterung und andere Entscheidung derselben Frage in der Wahlmännerversammlung (Art. 44) oder im Landtage (revid. Staatsgrundgesetz, Art. 124) nicht ausgeschlossen wird," — und ferner Nr. 43: „der Landtag wolle dem Art. 28 mit dem nach dem Antrage Nr. 42 beschlossenen Zusatze seine Zustimmung ertheilen"). Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß es im Ausschuß noch zur Sprache gekommen ist, wie es zu halten wäre, wenn bei einer Wahl nicht soviel Wähler kämen, um die Urkundspersonen wählen zu können, — es ist das auch bei dem jetzigen Wahlgesetz vorgekommen. — Der Ausschuß hat aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht für nothwendig gehalten, indem in solchen Fällen dadurch, daß nicht so Viele kommen, um die Urkundspersonen besetzen zu können, den Kommenden das Wahlrecht nicht genommen sein kann.

Präsident: Wünscht Jemand über die Anträge 42 und 43 das Wort. Da dies nicht geschieht, bringe ich den Antrag Nr. 42 zur Abstimmung. Er geht dahin: „dem § 3 des Art. 28 werde hinzugefügt: „wodurch indessen eine Erörterung und andere Entscheidung derselben Frage in der Wahlmännerversammlung (Art. 44) oder im Landtage (revidirtes Staatsgrundgesetz, Art. 124) nicht ausgeschlossen wird". Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Zusatz ihre Zustimmung nicht geben wollen, sich zu erheben. Der Zusatz ist vom Landtage beschlossen, und ist damit Art. 28 mit dem beschlossenen Zusatz von dem Landtage angenommen. Art. 29 — 32 sind vom Ausschusse zur Annahme empfohlen. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Sie sind vom Landtage angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zum Antrage Nr. 45: „der Landtag wolle im § 2 des Art. 33 statt „die Abstimmungsliste" setzen: „diese Abstimmungsliste" und den Art. 33 mit dieser Aenderung annehmen".)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 45 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. — Art. 34 ist vom Ausschuß unter Antrag Nr. 46 zur Annahme empfohlen. Wünscht Jemand das Wort? Art. 34 des Entwurfs ist von dem Landtage angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zum Antrage Nr. 47: daß die fraglichen Vorschriften in folgender Fassung anzunehmen seien: § 1: „der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der Wahl, worauf die Stimmzettel vernichtet werden. § 2: Das über die Wahlhandlung aufgenommene Protokoll wird nach geschehener Vorlesung geschlossen, und von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet.")

Präsident: Wünscht Jemand das Wort. Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Nr. 47 zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 47 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen!

Strackerjan II.: (verliest). „Um Doppelwahlen von Seiten der zweiten, beziehungsweise dritten Klasse der Urwähler zu vermeiden, beantragt der Ausschuß ferner noch (Nr. 48), dem Art. 35 werde hinzugefügt: § 3. „Das Ergebniß der Wahl in der ersten beziehungsweise zweiten Klasse ist nach dem Schluß der Wahlhandlung sofort an dem zur Vornahme der Wahl der folgenden Klasse bestimmten Orte durch Anschlag bekannt zu machen."

Präsident: Wünscht hierüber Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 48 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage unter Nr. 48 ihre Zustimmung nicht geben wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen! Art. 36 des Entwurfs ist von dem Ausschuß zur Annahme empfohlen! Es meldet sich Niemand zum Wort. Art. 36 des Gesetzentwurfs ist von dem Landtage angenommen.

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zu Art. 37, mit dem Antrage Nr. 50: daß der Art. 37 in folgender Fassung anzunehmen sei: „Innerhalb 3 Tagen nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmanne eine Bescheinigung dahin auszustellen: Der . . . zu . . . ist in der am . . . abgehaltenen Wahlversammlung der . . . Klasse der Stimmberechtigten als Wahlmann des Wahlbezirks . . . gewählt.")

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Nr. 50 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, die ihm nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen.

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zu Art. 38, mit dem Antrage Nr. 51: daß der Art. 38 in folgender Fassung anzunehmen sei: „Sodann hat der Vorsitzende dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Kommissär (Art. 40) längstens innerhalb 8 Tagen das Ergebniß der Wahlen anzuzeigen, und die Wahlprotokolle in der Urschrift mit einzusenden.")

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 51 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage Nr. 51 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Abg. **Strackerjan** II.: (verliest dem Bericht zu Art. 39 mit Antrag 52: „Art. 39 § 1 wird unverändert und § 2 nach Aenderung des Wortes Kammer in Landtags angenommen".)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Nr. 52 zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Strackerjan** II.: (verliest den Bericht zum Antrag Nr. 53: „der Landtag wolle dem § 3 des Art. 39 seine Zustimmung ertheilen".)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Der Art. 39 § 3 ist vom Landtage angenommen. Art. 40 und 41 sind vom Ausschuß zur Annahme empfohlen. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Die Art. 40 und 41 sind angenommen.

Abg. **Strackerjan** II: (verliest den Bericht zu Art. 42 mit dem Antrage der Mehrheit Nr. 55, daß dem Art. 42 folgende Fassung zu geben sei: „Die Wahl der Abgeordneten geschieht im Herzogthume in der Weise, daß an einem von der Provinzialregierung zu bestimmenden Tage zuerst die Wahlkreise Nr. 1, 8 und 15 und dann die folgenden Wahlkreise der Reihe nach an den darauf folgenden Werktagen wählen. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld wählen die Wahlkreise 22 beziehungsweise 24 an den von der Provinzialregierung zu bestimmenden Tagen und die Wahlkreise 23 und 25 an dem folgenden Werktage."

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Lindemann**: Ich habe ein paar Worte zu sagen über die Eintheilung des Fürstenthums Lübeck, das wird aber wohl besser geschehen zu Nr. 65.

Präsident: Das würde noch auszusetzen sein, wie es mir scheint.

Regier.-Comm. **Bucholtz**: Ich möchte den Herren empfehlen, bei dieser Frage es lieber bei dem Bisherigen zu lassen. Wenn Ihnen der Ausschuß bemerkt hat, daß durch die Beibehaltung der Gleichzeitigkeit der Wahl Schwierigkeiten entstünden, oder Doppelwahlen leicht hervortreten könnten, so hat sich doch erfahrungsmäßig dies sehr selten gezeigt, und die Mühe, daß zuweilen ein Wahlkollegium zweimal zusammen kommen muß, ist doch nicht erheblich, wenigstens nicht so erheblich als der Uebelstand, der dadurch vermieden werden soll, daß nämlich den Wahlagitationen durch die auf einander folgenden Wahlen so bedeutend Vorschub geleistet wird.

Abg. **Schmedes**: Ich muß der so eben von dem Regierungstisch vernommenen Aeußerung durchaus widersprechen, die dahin ging, daß es durchaus keine Schwierigkeiten habe, wenn ein Wahlkollegium wiederholentlich zusammen kommen müsse. In den Marschen sind bekanntlich oft 2 Tage dazu nöthig, eine Wahl zum Landtage zu vollenden und halte ich daher die Bestimmung, daß nach einander gewählt werde, für sehr zweckmäßig, damit diese Doppelwahlen vermieden werden.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehältlich des letzten Worts des Herrn Berichterstatters!

Strackerjan II.: Ich verzichte im Namen der Minderheit.

Präsident: Wünscht Namens der Mehrheit einer vom Ausschuß das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 55 zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche dem Antrage Nr. 55 beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist mit 23 St. angenommen! Die Art. 43 und 44 sind vom Ausschuß zur Annahme empfohlen. Rücksichtlich des § 2 des Art. 44 ist ein Antrag vorbehalten. Wünscht Jemand das Wort? Art. 43 und 44 § 1 sind vom Landtage angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Strackerjan II. (verliest den Bericht zu Art. 45 mit den Anträgen: Nr. 57: „Dem § 2 des Art. 45 werde hinzugefügt: auch während der Wahlhandlung sich ergebende Zweifel mit dem Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit zu entscheiden", und Nr. 58: „§ 2 des Art. 44 werde gestrichen und folgende Bestimmung als besonderer Artikel hinter Art. 45 aufgenommen: Durch die Beschlüsse der Wahlmännerversammlung (Art. 44) oder des Vorsitzenden und der Beistände desselben (Art. 45 § 2) ist das Recht des Landtags über die Legitimation der Abgeordneten schlüssig zu entscheiden, in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt").

Präsident: Wünscht über die Anträge Nr. 57 und 58 Jemand das Wort? — Da dies nicht geschieht, bringe ich sie zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 57 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage unter Nr. 58 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist ebenfalls angenommen. Art. 46 und 47 des Entwurfs sind von dem Ausschuß zur Annahme empfohlen! Sie sind vom Landtage angenommen!

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zum Antrage Nr. 60: daß dem Art. 47 hinzugefügt werde: „§ 6. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf nicht mehr Personen, als zu wählen sind, so sind diese als gewählt zu betrachten").

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Nr. 60 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen!

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zu Art. 48, mit dem Antrage Nr. 61: daß dem Art. 48 folgende Fassung zu geben sei: „Art. 48: Nachdem die Wahl beendigt, und das Ergebniß derselben verkündet, sind die Stimmzettel zu vernichten, worauf das Wahlprotokoll vorzulesen, und von dem Vorsitzenden, den Beiständen und dem Protokollführer zu unterschreiben ist").

Präsident: Wünscht Jemand dieserhalb das Wort? — Da dies nicht geschieht, bringe ich den Antrag Nr. 61 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage nicht beistimmen wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Die Art. 49 und 50 sind von dem Ausschuß zur Annahme empfohlen. Wünscht Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, sind die Art. 49 und 50 vom Landtage angenommen.

Strackerjan II.: (verliest den Bericht über den Antrag Nr. 63: der Landtag beschließe, folgende Bestimmung werde als letzter Artikel in den Entwurf des Wahlgesetzes aufgenommen:

> Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 1, 2, 3, 4, 9, 14 § 1, 19, 22, 42, 47 und dieses Artikels so wie die Anlage B können nur dann geändert werden, wenn bei Ausschreibung der Wahl zu demjenigen Landtage, auf welchem über eine Aenderung derselben verhandelt werden soll, bekannt gemacht ist, daß und wie die eine oder andere jener Bestimmungen zu ändern beantragt werden soll, oder wenn auf dem der Wahl vorhergehenden Landtage ein bestimmter Aenderungsantrag eingebracht ist.)

In Folge der früher gefaßten Beschlüsse, muß auch jetzt unter die Zahl der Artikel, die im Ausschußantrage genannt sind, Art. 7 und 8 aufgenommen werden; dann war übersehen, daß Art. 39, welcher eine aus dem Staatsgrundgesetze aufgenommene Bestimmung enthält, auch noch mit aufzunehmen sei.

Präsident: Ich eröffne die Berathung.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort!

Regier.-Comm. **Bucholtz**: Die Annahme dieser Zusatzbestimmung, m. H., möchte ich Ihnen sehr widerrathen. Diejenigen von Ihnen, die auf dem vorigen Revisionslandtage gegenwärtig waren, werden sich recht wohl erinnern, wie nur nach langen Verhandlungen eine Vereinigung zwischen Landtag und Staatsregierung erzielt worden ist. Es hieße nun in der That diese Vereinigung modifiziren, wenn ein solcher Zusatz angenommen würde. Es würden weitere Garantien gefordert, die Gesetzgebung weiter beengt werden, als man dieses bei Revision des Staatsgrundgesetzes für erforderlich erachtete. Die Staatsregierung hat darauf verzichtet, im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung in diese Angelegenheit einzugreifen, sie hat selbst vorgeschlagen, daß nur mit Zustimmung des Landtags Aenderungen an diesem Wahlgesetz getroffen werden dürften. Wenn nun aber die Bestimmung angenommen wird, daß auf einem ordentlichen Landtage, also selbst mit Zustimmung des Landtags, keine Aenderung getroffen werden könnte, wenn diese nicht vorher bekannt gemacht wäre, so hieße dies ein Mißtrauen nicht blos gegen die Staatsregierung, sondern gegen den Landtag selbst aussprechen!

Abg. **Becker**: Meine Herren! Ich kann Ihnen diese Bestimmung auch nicht empfehlen, wenn auch aus anderen Gründen. Ich kann noch die Hoffnung nicht aufgeben, daß das Wahlgesetz, wie es jetzt beschlossen ist, in zweiter Lesung nicht angenommen werden wird. Sollte es aber dennoch Gesetz werden, so will ich doch nicht, daß ein Gesetz, welches auf so künstlichem Boden ruht, noch mit einer besonderen Festigkeit versehen werde, sondern ich wünsche, daß es je eher je lieber aufgehoben werden könne.

Abg. **Pancratz**: Dieser Antrag wird von mir nicht so angesehen, daß er dem Staatsgrundgesetz widerstreite und daß er der künftigen Gesetzgebung besondere Schranken zieht, wenigstens nicht in der Art, daß er das Wahlgesetz der gewöhnlichen Gesetzgebung entzieht. Wenn das Staatsgrundgesetz sagt, es ist dies dem einfachen Weg der Gesetzgebung unterworfen, so bleibt dieses und ich glaube auch, daß diese Garantie nicht helfen wird, wenn dessen ungeachtet auf einem Landtage dieses Wahlgesetz geändert würde, ohne daß es vorher bekannt gemacht wäre. Es ist aber meiner Meinung nach der Wichtigkeit angemessen und einige Garantie darin, daß es vorher bekannt gemacht wird und könnte

Landesbibliothek Oldenburg

das auch — wenigstens ich sehe es nicht anders ein — nicht besonders beschränken, wenn es vorher bekannt gemacht wird. Wenn die Staatsregierung es nicht thäte, und das Wahlgesetz würde doch angenommen, so würde es doch in Allem gültig sein. Ich glaube aber, der Landtag dürfte nicht so leicht darauf eingehen, wenn der Vorschrift der Bekanntmachung nicht genügt wäre.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters!

Strackerjan II.: Ich verzichte!

Präsident: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist der Antrag unterstützt? (Geschieht.) — Er ist genügend unterstützt. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 63 des Ausschußberichts beitreten wollen, mit Ja, die, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen.

Es antworteten mit

Ja	Nein
die Abg. Abels.	die Abg. Barleben.
Alfs.	Becker.
Bargmann.	v. Berg.
Böckel.	Böker.
Bothe.	Driver.
Bulling.	Goose.
Crone.	Lindemann (mit dem Zusatz: aus Becker's Gründen).
Feldhus.	Möhring.
Ferneding.	Morell.
Frank.	Noell.
Hardt	Rüder.
Heindl	Strackerjan I.
Janßen.	v. Wedderkop.
Kasten.	Zedelius (mit dem Zusatz: aus Becker's Gründen).
Kindt.	
Klävemann.	
Lehmkuhl.	
Lübbers.	
Lüerßen.	
Mölling.	
v. Münster.	
Nieberding.	
Pancratz.	
Schmedes.	
Schwegmann.	
Strackerjan II.	
Strodthoff.	
Sudendorf.	
Wibel.	
Willers.	

Präsident: Der Antrag Nr. 63 im Ausschußbericht ist mit 30 gegen 14 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (beantragt Namens des Ausschusses noch die Beifügung einer transitorischen Bestimmung, dahin lautend: „dieses Wahlgesetz tritt in Kraft, sobald mit Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode (Staatsgrundgesetz Art. 145), oder in Folge einer Auflösung (Staatsgrundgesetz Art. 150) eine Neuwahl des ganzen Landtags nothwendig wird".) Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Landtag sich für seine fernere Kompetenz entscheiden sollte, es nothwendig wäre, daß die etwa nothwendig werdenden Ergänzungswahlen nicht nach diesem berathenen, sondern nach dem bestehenden Gesetze vorgenommen werden, weil sonst eine Verschiedenartigkeit in der Zusammensetzung des Landtags entstehen würde. Spricht der Landtag sich später gegen seine fernere Kompetenz aus, so hat natürlich dieser Antrag seine Bedeutung verloren.

Präsident: Ist der Antrag unterstützt? Hinreichend unterstützt. Wünscht Jemand das Wort über den Antrag? Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er lautet: „Dieses Wahlgesetz tritt in Kraft, sobald mit Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode (Staatsgrundgesetz Art. 145) oder in Folge einer Auflösung (Staatsgrundgesetz Art. 150) eine Neuwahl des ganzen Landtags nothwendig wird". Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest den Bericht über die Anl. A zunächst bis zu den Anträgen Nr. 64, daß zu beschließen sei: „die Stadtgemeinde Friesoythe bildet einen Wahlbezirk; die Landgemeinde Friesoythe und die Gemeinde Markhausen bilden zusammen einen Wahlbezirk", und Antrag Nr. 65, daß zu beschließen sei: „die Gemeinden Wiarden und Pakens bilden je einen, und die Gemeinden Wüppels und St. Joost zusammen einen Wahlbezirk").

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten.

Berichterst. **Strackerjan** II.: Im Ausschuß ist auch nachträglich zur Sprache gekommen, folgenden ferneren Antrag zu stellen: „der Landtag beschließe: die Gemeinde Großenmeer bildet einen Wahlbezirk; die Gemeinde Neuenbrook wird mit der Gemeinde Bardenfleth zu einem Wahlbezirke vereinigt".

Präsident: Der Antrag kommt mithin aus dem Ausschuß, er lautet: (verliest denselben). Ich eröffne über die Anträge die Berathung. Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich bringe die Anträge zur Abstimmung. Der Antrag Nr. 64 lautet: (wird verlesen). Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag Nr. 64 nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 65 nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich eesuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage: „der Landtag beschließe: die Gemeinde Großenmeer bildet einen Wahlbezirk; die Gemeinde Neuenbrok wird mit der Gemeinde Bardenfleth zu einem Wahlbezirke vereinigt", nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der eben verlesene Antrag ist eben-

Landesbibliothek Oldenburg

falls angenommen. In Betreff der Wahlbezirke im Fürstenthum Lübeck ist von Seiten des Ausschusses nichts erinnert.

Abg. **Lindemann**: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Lindemann**. Meine Herren! Es ist schon oft erwähnt worden, daß es in dem Fürstenthum Lübeck mit den konstitutionellen Einrichtungen etwas betrübt aussieht, und von den Ausführungen dieser konstitutionellen Institutionen ist keine, die weniger Unzufriedenheit veranlaßt hat, als die bisherigen Wahlbezirke für die Wahlen zum Landtage. Sie sind örtlich wohl zusammengelegt, und es hat sich aus ihnen durchaus keine Unzuträglichkeit hergestellt. Ihre Zahl 9 entspricht auch den 90 Wahlbezirken in Oldenburg. Wir haben den zehnten Theil der Einwohner von Oldenburg, also wo Oldenburg 90 Wahlbezirke hat, werden uns 9 Wahldistrikte gebühren. Es bilden sich dann Bezirke von durchschnittlich dritthalbtausend Menschen, mit allerdings nicht ganz gleicher Vertheilung. Statt dessen sollen uns jetzt gegeben werden 22 Wahlbezirke. Wenn dies geschieht, so kommen auf die Stadt Eutin 3000 Einwohner und es bleiben 19,000 Einwohner für die übrigen Wahldistrikte übrig, also für jeden durchschnittlich etwa 800 Seelen. Es wählen dann in jedem Wahldistrikte die erste Klasse einen, die andere wieder einen, die dritte abermals einen Wahlmann, alle aus dem nächsten Kreise. Solche kleine Winkelkreise sind in einem kleinen Lande durchaus verderblich und nachtheilig, so recht eigentlich für handhabige Wahlen geeignet. Ich beantrage daher: „der Landtag wolle beschließen, daß die von der Regierung vorgeschlagene Vertheilung des Fürstenthums Lübeck in 22 Wahlkreise nicht anzunehmen, sondern daß die bisherige Vertheilung in 9 Bezirke unverändert beizubehalten ist, auch die Wahlen an den bisherigen Wahlorten vorzunehmen sind". Die Gründe habe ich Ihnen schon vorausgeschickt. Ich habe ihnen kaum noch etwas hinzuzusetzen. Es ist zwar entgegen gehalten worden, daß auch im Herzogthum Oldenburg einzelne Wahlbezirke sind, die noch weniger Einwohner haben als unsere künftigen kleinen projektirten Bezirke. Aber, m. H., in Oldenburg hat man die Wahlbezirke getheilt nach der bisherigen Gemeinde-Eintheilung. Wenn daraus kleine Unzuträglichkeiten hier und da entstehen, so sind diese ausgeglichen durch die Gewohnungen aus dem bisherigen Bestande, für uns aber sollen diese Bezirke motivlos, wenigstens aus nicht öffentlich ausgesprochenen und auszusprechenden Motiven verringert und verkleinert werden. Sie sollen es werden in unglücklicher Zusammensetzung. Es sollen Ortschaften mit einander verbunden werden, welche gar keinen Zusammenhang haben und anderthalb Stunden und länger von einander entfernt liegen, während unsere jetzigen Wahlbezirke überall so geordnet, daß jeder Wähler in einer Stunde zum Wahlort hingehen kann. Dabei lege ich besonderen Werth darauf, daß die jetzt eingerichteten Bezirke die allgemeine Zufriedenheit des Landes haben. Meine Herren! Stören Sie durch Steuerung diese Zufriedenheit nicht, denn — ich muß es hier wohl sagen — die Zufriedenheit mit den Regierungsmaßregeln ist in den Fürstenthümern so groß nicht, um die Unzufriedenheit zu mehren blos aus Willkür, zu Handhabe und Wahleinfluß. Das kann ich nicht empfehlen, und deshalb ersuche ich Sie meinem Antrage beizutreten.

Präsident: Der Antrag des Abg. Lindemann lautet: „der Landtag wolle beschließen, daß die von der Regierung vorgeschlagene Vertheilung des Fürstenthums Lübeck in 22 Wahlbezirke nicht anzunehmen, sondern daß die bisherige Vertheilung in 9 Bezirke unverändert beizubehalten ist, auch die Wahlen an den bisherigen Wahlorten vorzunehmen sind". Ist der Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung. Da sich Niemand zum Worte meldet, schließe ich die Berathung, vorbehältlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Strackerjan II.: Ich verzichte!

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abg. Lindemann zur Abstimmung. Er geht dahin: (wird verlesen).

Abg. **Lindemann**: Ich bitte um namentliche Abstimmung!

Präsident: Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? Er ist genügend unterstützt! Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg Lindemann, wie ich ihn so eben verlesen habe, beistimmen wollen, mit Ja, die dies nicht wollen, mit Nein zu stimmen. (Der Namensaufruf beginnt).

Es stimmten mit

Ja	**Nein**
die Abg. Abels.	die Abg. Alfs.
Bargmann.	Barleben.
Böckel.	Becker.
Crone.	v. Berg.
Frank.	Böker.
Hardt.	Bothe.
Heindl.	Bulling.
Kasten.	Feldhus.
Lindemann.	Ferneding.
Lübbers.	Goose.
Mölling.	Janßen.
Rüder.	Kindt.
Schmedes.	Klävemann.
Wibel.	Lehmkuhl.
Willers.	Lüerßen.
Zedelius.	Möhring.
	Morell.
	v. Münster.
	Nieberding.
	Noell.
	Pancratz.
	Schwegmann.
	Strackerjan I.
	Strackerjan II.
	Strodthoff.
	v. Wedderkop.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Der Antrag ist mit 26 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest den Bericht über die im Fürstenthume Birkenfeld vorgeschlagenen Aenderungen der Wahlbezirke.)

Präsident: Es wird nicht nöthig sein, diese Litera dem Landtage noch vorzuführen. Ich bitte im Bericht nach diesem Verzeichnisse der Wahlbezirke fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest den Bericht zu Antrag Nr. 66: „der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß im Fürstenthume Birkenfeld die Wahlbezirke für die Wahlmänner, wie oben unter Nr. 1 — 30 vorgeschlagen, gebildet werden", und zu Antrag Nr. 67: „der Landtag wolle der Anlage A des Wahlgesetzes mit den nach den Anträgen Nr. 64—66 sich ergebenden Aenderungen seine Zustimmung ertheilen".)

Abg. **v. Wedderkop**: Ich möchte nur auf einen Schreibfehler in dem Verzeichniß aufmerksam machen. Das Dorf Feckweiler kommt zweimal vor, im zweiten und im vierten Wahlbezirke. Im vierten wird es richtig stehen.

Berichterst. **Strackerjan** II.: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich nicht darauf aufmerksam gemacht habe. Es soll im zweiten Wahlbezirke fallen und soll im vierten stehen.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich meldet. Der Berichterstatter wird das Wort nicht begehren. Ich bringe den Antrag Nr. 66 zur Abstimmung. (Nach nochmaliger Verlesung.) Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bringe den Antrag Nr. 67 zur Abstimmung. Er lautet: der Landtag wolle der Anlage A des Wahlgesetzes mit den nach den Anträgen Nr. 64 bis 66 sich ergebenden Aenderungen seine Zustimmung ertheilen". Es muß hinzugesetzt werden: „mit Rücksicht auch auf den heut' angenommenen Antrag in Betreff der Wahlbezirke Großenmeer und Neuenburg, wie er vorhin vom Landtage angenommen ist". Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage mit der oben bemerkten Modifikation nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest das im Berichte über die Anl. B Gesagte, bis zum Antrage Nr. 68: statt der bisherigen Wahlkreise 4 — 7 werden folgende Wahlkreise gebildet:

4. Die Aemter Zwischenahn und Westerstede, und das Kirchspiel Wiefelstede . . . . . 3 Abg.
5. Die Kirchspiele Rastede und Schweiburg . . 1 =
6. Das Amt Bockhorn . . . . . 1 =
7. Die Kirchspiele Varel und Jade . . . . 2 =)

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten. Ich eröffne die Berathung hierüber. — Da Niemand sich zum Worte meldet, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses Nr. 68 nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest das im Berichte über Aenderungen der Wahlkreise im Fürstenthum Lübeck Gesagte, mit den Anträgen 1) der Mehrheit, Nr. 69: Der Landtag beschließt: statt der Wahlkreise Nr. 22 und 23 werden folgende Wahlkreise gebildet:

22. Stadt Eutin und Flecken Schwartau . . . . 1 Abg.
23. Der übrige Theil des Fürstenthums Lübek . 3 =

und 2) der Minderheit, Nr. 70: Der Landtag beschließt, statt der Wahlkreise 22 und 23 sind folgende Wahlkreise zu bilden:

22. Stadt Eutin und Flecken Schwartau, und die Wahlbezirke 3 und 4 . . . . . 1 Abg.
23. Der übrige Theil des Fürstenthums Lübek . 3 =)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Lindemann**: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Lindemann**: Was die Zusammenlegung der Stadt Eutin und des Fleckens Schwartau betrifft, so muß ich bemerken: daß diese beiden Orte lokal getrennt sind ohne alle Einheit in ihren Sonderinteressen. Schwartau ist durchaus ländlicher Ort und hat nur Fabrikarbeiter und kleine Handwerker. Es hat gar nichts städtisches und hat mit Eutin dem Wahlbezirk des Beamtenthums, der Büreaukratie, gar keinen sozialen Zusammenhang. Dazu kommt, daß der Flecken Schwartau 3 Meilen von Eutin entfernt ist, und sich die dortigen Wähler, wenn sie 3 Meilen zum Wahlort reisen sollen, sich wenig betheiligen werden. Es war die bisherige Eintheilung der Stadt Eutin ganz zweckmäßig. Eine Aenderung ist nur dadurch motivirt, daß man absichtlich der Stadt Eutin, präponderirendes Gewicht giebt, weil dort die meiste Abhängigkeit herrscht und regierungsseiten die Wahl dort am leichtesten regiert wird. Wollen Sie, daß es Grundsatz sei, daß die Freiheit der Wahlen nach Möglichkeit beschränkt werde, durch Zusammenlegungen dieser Art, so bestätigen Sie die Zusammenlegung von Eutin und Schwartau, Eutin hat dann allein mit seinen viel abhängigen 3000 Einwohnern einen Abgeordneten zu wählen, ohne daß Schwartau mit seiner gereiseten Minderheit dabei in Betracht kommt.

Abg. **Pancratz**: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Ausschuß im Allgemeinen, nicht nur bei der Stadt Eutin, sondern bei allen Städten ebenso, davon ausgegangen ist, die städtischen Interessen soviel als möglich von denen der Landgemeinden zu trennen, damit sie für sich zur Geltung kommen, daß also hier bei Eutin keine Ausnahme gemacht worden ist. Ich kenne die Verhältnisse dort nicht genau, ob Schwartau und Eutin in dieser Beziehung so sehr geschieden sind, ob in Schwartau mehr Landwirthschaft getrieben wird, daß weiß ich nicht. Daß Eutin nicht ohne allen landwirthschaftlichen Betrieb ist, muß ich daraus schließen, daß man früher für Eutin so großen Werth auf Erlangung Bauhofs-Ländereien für die Eutiner legte; es wird also Ackerbau dort wohl auch getrieben werden.

Abg. **Kindt**. M. H.! Bei der gegenwärtigen Eintheilung der Wahlkreise ist die Stadt Eutin durchaus nicht vertreten. Die

Landesbibliothek Oldenburg

Gerechtigkeit fordert, daß eine Stadt, die über 3000 Einwohner hat, der Sitz der größeren Intelligenz ist, auch eine besondere Vertretung habe. Das kann meines Erachtens nur geschehen, wenn diejenigen Distrikte zusammengelegt werden, die in ihrem Interesse einigermaßen zusammen gehören und das ist in Bezug auf Eutin und Schwartau der Fall. Sie sind, obgleich 3 Meilen von einander entfernt, doch durch eine schöne Chaussee verbunden. Eutin hat Handel, Gewerbe, Zunftgerechtigkeit, der Flecken Schwartau ist auch ein zunftberechtigter Ort. Deshalb halte ich es für das natürlichste, daß die Stadt Eutin und der Flecken Schwartau zusammengelegt werden. Eutin hat 10 Wahlmänner, der Flecken Schwartau 5. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Stadt Eutin dabei in überwiegender Mehrheit ist, ich wenigstens weiß es aber nicht anders zweckmäßig einzurichten, indem mir der Antrag der Minderheit keineswegs gefallen will. Danach sollen nämlich die Stadt Eutin und der Flecken Schwartau und der dritte oder vierte Wahlbezirk zusammengelegt werden. Da würde sich das Verhältniß so gestalten: Eutin 10 und die übrigen Wahlbezirke 11 Wahlmänner. Es würde also Eutin schon wieder in der Minderheit sein. Ich glaube Ihnen den ersten Vorschlag empfehlen zu können.

Abg. **Wibel**: Ich habe einige Kunde von Eutin und könnte damit aushelfen, wo gesagt ist, man kenne die Verhältnisse dort nicht genau, und das ist auch allerdings an den Tag gelegt worden. Wenn z. B. gesagt worden ist, daß Bauhofländereien zum Ackerbau bewilligt worden seien, so ist das nicht zum Ackerbau geschehen, sondern zum Gartenbau gewesen. Wenn ferner gesagt worden ist, Schwartau hätte Fabrikbetrieb, hätte Handel und Gewerbe und Eutin hätte das auch, so ist darauf zu erwidern, daß die Aehnlichkeit nur darin besteht, daß weder Eutin noch Schwartau Handel u. s. w. von Belang haben. Eigentlich nur Hökerei und nicht mehr Handel als vielleicht manches hiesige Kirchdorf hat. Schwartau hat davon in jedem Fall nicht mehr. Worin sie einander ähnlicher sind als sonst Ortschaften, so wäre das nur, daß sie beide Häuser mit Ziegeldächern haben, sonst werden Sie, wenn Sie durch irgend eines von unseren Fabrikdörfern kommen, dort vielleicht mehr Städtisches sehen, als in Schwartau. Aber, m. H., wenn die Hauptsache auch gegründet wäre: was würden Sie wohl dazu sagen, wenn z. B. Jever zu Oldenburg gelegt würde, weil es auch eine feine Stadt ist wie Oldenburg und weil es sonst Aehnlichkeit mit Oldenburg hat. Würde das wohl eine Ursache sein, die Jeverschen Bürger nach Oldenburg zur Wahlhandlung zu laden? — So ist es mit Schwartau und Eutin nur noch in etwas größerem Maße. Denn wenn man von Jever hierher reiset, kann man doch im Oldenburger Lande bleiben, oder man müßte denn durch die Herrlichkeit Gödens fahren oder über Friedeburg. Von Eutin nach Schwartau kann man aber nur durch das Ausland kommen. Schwartau hat außerdem gar keine Beziehung zur Stadt Eutin, als daß es den einen oder andern persönlichen Freund und Bekannten dort wohnen hat, dem man wohl will. Uebrigens hat Schwartau seine ganzen Beziehungen nach Lübeck hin und den umliegenden ländlichen Distrikten. Hat Schwartau eine städtische Beziehung, so ist es die, daß es einen kleinen Mittelpunkt bildet für die umliegenden ländlichen Ortschaften. Mit Eutin hat es gar nichts zu thun, Eutin besteht ganz für sich allein. Wenn Eutin Verbindung hat, so ist es mit den Dörfern, die umherliegen, mit Schwartau hat es keine einzige.

Abg. **Lüerßen**: Der Antrag der Minderheit ging allein davon aus, daß Schwartau nur durch eine Verbindung mit den ländlichen Bezirken 3 und 4 gegen die überwiegende Bevölkerung von Eutin möglicherweise seine Stimme zur Geltung bringen könne. Ich nehme den Antrag in Folge der Diskussion jetzt zurück!

Präsident: Der Antrag Nr. 70? (Zuruf: Ja.) Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, vorbehältlich des letzten Worts — doch ich muß noch bemerken, bevor die Berathung geschlossen ist: es ist in diesem Augenblick ein Antrag von dem Abg. Lindemann eingereicht worden, der dahin geht: „Der Landtag wolle beschließen, daß die nach dem bis jetzt bestehenden Wahlgesetz bestehenden Wahlkreise, wonach auf Amt und Stadt Eutin zwei Abgeordnete und auf Amt Schwartau und den übrigen Theilen des Fürstenthums Lübeck zwei Abgeordnete fallen, beibehalten werde". Ist dieser Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Worts des Herrn Berichterstatters!

Berichterst. **Strackerjan II.**: Nur ein Wort wollte ich mir erlauben in Bezug auf das, was von dem ersten Redner gegen den Ausschuß gesagt worden ist, durch diese Wahlkreiseintheilung habe präponderirend den Regierungsinteressen Geltung verschafft werden sollen. Das ist von dem Ausschuß gewiß nicht beabsichtigt, im Gegentheil hat derselbe nur beabsichtigt, wie auch schon vom Abg. Pancratz hervorgehoben ist, die verschiedenen Interessen zur Geltung zu bringen, wie das auch schon bei Einführung der Wahlkreise, wie sie im jetzigen Wahlgesetz bestehen, vom damaligen Landtage zur Norm genommen wurden, es sind auch damals vorzugsweise die gleichmäßigen Interessen zusammengelegt. Durch Beibehaltung der jetzigen Wahlkreise im Fürstenthum Lübeck würde offenbar das städtische Interesse ganz unterdrückt werden.

Präsident: Es liegen jetzt zwei Anträge zur Abstimmung vor. Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses und der Antrag des Abg. Lindemann, welcher auf Beibehaltung der bestehenden Wahlkreise gerichtet ist. Der Antrag des Abg. Lindemann entfernt sich von dem Antrag, wie er im Gesetzentwurf Seitens der Staatsregierung vorgeschlagen ist, am weitesten. Ich würde daher den Antrag des Abg. Lindemann zuerst zur Abstimmung bringen. Er geht dahin: „daß die jetzt im Fürstenthum Lübeck bestehenden Wahlkreise beibehalten bleiben". Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrag beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht

Landesbibliothek Oldenburg

dahin: (wird verlesen). Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist durch 27 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest den Bericht über die im Fürstenthum Birkenfeld vorgeschlagenen Aenderungen, mit den Anträgen:

1) Nr. 71 (Mehrheit): statt der Wahlkreise 24 und 25 werden folgende Wahlkreise gebildet:

24. Wahlbezirk 1 bis 5	zur Wahl von	1 Abg.
25. Wahlbezirk 6 bis 12		1 "
26. Wahlbezirk 13 bis 18		1 "
27. Wahlbezirk 19 bis 22		1 "
28. Wahlbezirk 23 bis 30		1 "

2) Nr. 72 (Minderheit): statt der Wahlkreise 24 und 25 werden folgende Wahlkreise gebildet:

24. Wahlbezirk 1 bis 5	1 Abg.
25. Wahlbezirk 6 bis 18	2 "
26. Wahlbezirk 19 bis 22	1 "
27. Wahlbezirk 23 bis 30	1 "

3) Nr. 73 (andere Minderheit): statt der Wahlkreise 24 und 25 werden folgende Wahlkreise gebildet:

24. Amt Birkenfeld und Bürgermeisterei Achtelsbach	2 Abg.
25. Bürgermeisterei Nohfelden und Neuenkirchen	1 "
26. Amt Oberstein	2 "

und alsdann 4) Nr. 74 (des ganzen Ausschusses):

die Anlage II. trete mit den nach den Anträgen 68 bis 73 sich ergebenden Aenderungen an die Stelle der Anlage B. des Entwurfs.

Präsident: Ich eröffne die Berathung. Abg. Noell hat zuerst das Wort!

Abg. **Noell**: Meine Herren! Die seitherige Eintheilung der Wahlkreise im Fürstenthum Birkenfeld hat zu Unzuträglichkeiten geführt, gerechte Beschwerden hervorgerufen. Der jetzige Vorschlag soll diesen Beschwerden Abhülfe verschaffen und ich glaube, daß dies durch den Majoritäts-Antrag am sichersten erreicht werden wird. Das Fürstenthum Birkenfeld hat 5 Abgeordnete zu stellen. Es scheint nichts natürlicher, als das Land auch in 5 Kreise einzutheilen und so jedem Kreise die Wahl eines Vertreters zuzuwenden. Ich möchte daher den ersten Vorschlag, den Majoritäts-Antrag, als den Anforderungen des Landes entsprechend, zur Annahme empfehlen. Der zweite Antrag Nr. 72 hat gegen sich, daß, während derselbe der von einem Theile des seitherigen 25. Wahlkreises erhobenen Beschwerde zu begegnen sucht, die Zergliederung dieses Wahlkreises, wie bereits unter Nr. 71 vorgeschlagen, beibehält, in Bezug auf die Aemter Birkenfeld und Nohfelden den seitherigen Klagegrund wieder einführt, somit nur eine Verlegung des Klagepunktes herbeiführt. Die Aemter Birkenfeld und Nohfelden, aus 6 Bürgermeistereien bestehend, haben seither nur einen Wahlkreis gebildet, der 3 Abgeordnete zu wählen hatte. Bei der Wahl traf es sich, daß 5 Bürgermeistereien gegen die Bürgermeisterei Birkenfeld sich verständigten, und auf diese Weise blieb Birkenfeld, der Hauptort des Landes, unberücksichtigt. Der Vorschlag Nr. 72 begegnet allerdings diesem Uebelstande, indem er aus der Bürgermeisterei Birkenfeld einen besonderen Wahlkreis bildet, er räumt ihr somit das Wahlrecht eines Abgeordneten ein. Diese Eintheilung kann allerseits nur Billigung finden, aber fraglicher Antrag bildet aus den übrigen 5 Bürgermeisteren der Aemter Birkenfeld und Nohfelden nur einen weiteren Wahlkreis, verlegt die weit entlegenen Bürgermeistereien des Amtes Birkenfeld nach Nohfelden und vindizirt für diesen Wahlkreis 2 Abgeordnete. Es läßt sich voraussehen, daß, wenn auch nicht schon jetzt, doch späterhin die Wahlmänner des Amtes Nohfelden, an der Zahl 26, sich leicht verständigen, somit das Wahlrecht künftig ganz in ihre Hand nehmen werden und das Wahlrecht der Bürgermeistereien des Amtes Birkenfeld, die nur 11 Wahlmänner stellen werden, wird dadurch in dieselbe Lage treten, in der Birkenfeld in den letzten Jahren sich befunden; was noch auffallender erscheint, ist, daß das Amt Nohfelden, das kleinste des Landes, zwei, während das größere Amt Birkenfeld nur einen Abgeordneten stellen wird. Ich glaube, daß ein solcher Antrag, wie sub Nr. 72, welcher zu solchen Resultaten führt, nimmermehr den Interessen des Landes Vorschub leisten kann. Der Antrag Nr. 73 ändert nur die Eintheilung der Wahlkreise zum Vortheil der Bürgermeisterei Birkenfeld. Der Antrag Nr. 72 — der dritte — ändert blos die Wahlkreise zum Vortheil der Bürgermeisterei Birkenfeld, läßt alle übrigen Unzuträglichkeiten fortbestehen, kann also zur Annahme nicht empfohlen werden. Ich halte mich unter diesen Umständen verpflichtet, den Antrag der Majorität Ihnen zur Annahme zu empfehlen und werde meinerseits unter allen Umständen dafür stimmen, daß das Land in 5 Wahlkreise getheilt werde.

Abg. **Kasten**: M. H.! Ich werde für den Minderheitsantrag Nr. 73 stimmen. Ich habe den Abgeordneten zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß es wünschenswerth erscheine, wenn die Eintheilung auf diese Weise geschehe. Die Vorgänge bei der Wahl zu Abgeordneten berechtigen dazu und es ist auch dieses die vorherrschende Ansicht in Birkenfeld. Um Ihnen die Nothwendigkeit erklärlich zu machen, will ich Sie nur darauf hinführen, wie die Wahlen in den Landgemeinden vorgenommen werden. Der Bürgermeister mit seinem Schreiber begiebt sich an den betreffenden Ort, um die Wahl vorzunehmen, und wenn er dahin kommt, erscheint etwa ein Wahlmann und wo er einkehrt, nöthigt er wohl einen Nachbar mit zu kommen. Da kommt hin und wieder eine Wahl zu Stande. In anderen Gemeinden leitet der Schöffe die Wahl. Der Schöffe beordert durch den Gemeindediener die sonstigen Gemeindemitglieder, der Schullehrer und der Nachbar wird hernach noch hinzugerufen und 4 bis 5 machen das ganze Wahlgeschäft. Nun gehört großer Scharfsinn dazu, daß in einer so kleinen Gesellschaft Leiter, Wähler, Protokollführer, Urkundspersonen, Wahlmann und Urwähler herauskommen. So geschieht es wohl die Wahl fällt mitunter auf

Landesbibliothek Oldenburg

Leute, die darüber ganz gleichgültig sind und denen es einerlei ist, wer wählt; sie wählen blos um gewählt zu haben und es hat sich getroffen bei verschiedenen Wahlen zu Abgeordneten, daß diese Leute so wenig selbstständig waren, daß Birkenfeld durchaus nicht bei der Wahl, wie der Abg. Noell erwähnt hat, berücksichtigt wurde und ich verlange durchaus nicht für Birkenfeld eine besondere Begünstigung, denn Birkenfeld wird noch immer durch das übrige Amt in Schach gehalten; denn es sind mehr Wahlmänner in den übrigen Gemeinden, als in Birkenfeld selbst. Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn die Eintheilung so geschähe, wie Nr. 73 es beantragt hat.

Abg. **v. Wedderkop**: Ich möchte Ihnen den Antrag der Minderheit unter Nr. 72 zur Annahme empfehlen. Ich bin nämlich mit der Minderheit darüber vollkommen einverstanden, daß die Regel sehr zweckmäßig ist, daß in jedem Wahlkreis mehr als ein Abgeordneter gewählt werde. Nun sind allerdings dringende Gründe vorhanden, wie Sie das aus dem Vortrage meines Kollegen für Birkenfeld, sowie des Abgeordneten für Oberstein eben gehört haben, es sind dringende Gründe vorhanden, daß die Stadt Birkenfeld einen größeren Einfluß auf die Wahlen gewinnen soll als diese Stadt bisher gehabt hat, und eben so kann man auch die Forderung der Wahldistrikte des Amtes Oberstein nicht für ungerecht halten, daß ihre Stimme mehr zur Geltung komme, als es bisher der Fall gewesen ist. Wenn nun aber demnach 3 Wahlkreise gebildet werden, welche jeder einen Abgeordneten stellen, so kann ich doch die Gründe, aus denen mein Kollege für Birkenfeld beantragt hat, daß auch die rein ländliche Bevölkerung des Amtes Nohfelden und der Bürgermeistereien Leisel und Nieder-Brombach, getrennt wähle, nicht als wichtig anerkennen. Nohfelden ist freilich an Einwohnerzahl etwas kleiner als Birkenfeld, es hat aber nur einige hundert Seelen weniger als dieses und steht ihm auch ziemlich gleich, dem Flächeninhalt nach. Abgesehen davon, daß ihm sonach auch ein größerer Einfluß gebührt, sind die Interessen zwischen diesem Amt und den beiden vorangenannten Bürgermeistereien so gleich, daß von einer Verschiedenheit der Ansichten zwischen ihnen nicht entfernt die Rede sein kann, das könnte nur bei rein lokalen Interessen der Fall sein, die aber hier auf dem Landtage doch nur in sehr seltenen Fällen zur Sprache kommen. Im Uebrigen lebt die Bevölkerung nur vom Ackerbau, Beschäftigung, Lebensart, alles ist gleich. Die Entfernung vom Mittelpunkte beider Landestheile würde auch nicht einmal so groß sein, wie z. B. die zwischen Schwartau und Eutin. Auch die entferntesten würden keine drei Meilen vom Wahlort zu machen haben. Ich glaube daher, Ihnen aus diesen Gründen den Antrag nicht zur Annahme empfehlen zu können.

Abg. **Heindl**: Von der Unzuträglichkeit, welche die beiden Abgeordneten für Birkenfeld in der bisherigen Eintheilung der Wahlkreise gefunden haben, habe ich bei uns niemals etwas gehört. Ich muß wünschen, daß Oberstein, welches seinen Schwerpunkt im Fabrikort hat, einen Wahlkreis bilde, weil seine Interessen, welche die überwiegendsten sind, gegen die ländlichen Interessen nur dadurch gehörig gewahrt sind. Ich kann daher nur für den Minderheitsantrag stimmen.

Abg. **Rüder**: Der letzte Grund des letzten Redners würde nur für den Minoritätsantrag Nr. 72 sprechen, nämlich das Amt Oberstein in 2 Theile zu theilen, denn die Orte Oberstein und Idar haben eine Fabrikbevölkerung und die übrigen bilden die ländliche Bevölkerung. Nun mag es von Interesse sein, daß die Fabrik-Bevölkerung bei den Wahlen prävalire. Ich glaube aber nicht, daß deshalb diese Versammlung das Zusammenbleiben wollen werde, und ist der Antrag Nr. 72 entschieden vorzuziehen.

Abg. **Noell**: Der Antrag Nr. 72 wird allerdings vor Nr. 73 den Vorzug verdienen, aber keineswegs halte ich denselben für den besseren, er wird, wie bereits bemerkt, dieselben Beschwerden wieder hervorrufen, die seither im Lande bestanden haben.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter!

Berichterst. **Strackerjan II.**: Ich gehöre der ersten Minderheit an, und möchte Ihnen nochmals den Antrag Nr. 72 zur Annahme empfehlen. Zur Begründung dessen, was schon im Ausschußbericht für die Trennung von Oberstein, im zweiten Wahlkreis angeführt ist, möchte ich darauf noch aufmerksam machen, daß in Oberstein allein 600 Personen sind, die selbstständig vom Fabrikbetrieb leben, also daß diese Bevölkerung das entschiedene Uebergewicht hat über die ländliche Bevölkerung. Dies hat auch zur Folge gehabt, daß bei den Wahlen die ländlichen Wahlbezirke gar nicht mehr gewählt haben, weil sie nicht mit ihren Ansichten durchdringen konnten. Es waren bei den letzten Wahlen nur 30 Wahlmänner zusammen, von denen die Abgeordneten mit 29 resp. 28 Stimmen gewählt wurden, wie es in dem Berichte des Wahlkommissärs, der die Wahl zu leiten hatte, heißt. Die übrigen Gemeinden haben gar nicht einmal gewählt, weil sie eben den 30 von Oberstein gegenüber mit ihrer Ansicht nie zur Geltung kamen. Das schien ein Verhältniß zu sein, was nicht bestehen kann, was einzelnen Parteien und Interessen die Herrschaft giebt.

Präsident: Wünscht der Berichterstatter der zweiten Minderheit das Wort? — (derselbe verzichtet); — der Mehrheit des Ausschusses? — (verzichtet). Da dies nicht der Fall ist, bringe ich die Anträge zur Abstimmung, und zwar in der Reihenfolge, wie sie im Ausschußbericht aufgeführt sind, zunächst den Antrag Nr. 71, dann Nr. 72 und zuletzt Nr. 73. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 71, welcher lautet: (wird verlesen), welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist mit 24 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den zweiten Antrag Nr. 72 zur Abstimmung. Er lautet: (wird verlesen). — Ich ersuche Diejenigen, welche dem Antrage Nr. 72 nicht beistimmen wollen, sich zu erheben. —

Landesbibliothek Oldenburg

Der Antrag Nr. 72 ist angenommen und der Antrag Nr. 73 damit erledigt. Ich bringe den Antrag Nr. 74 zur Abstimmung; er geht dahin: (wird verlesen). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Es ist damit die Berathung des Wahlgesetzes in erster Lesung beendet, es geht das Gesetz zur Zusammenstellung, behufs der zweiten Lesung, an den Ausschuß zurück. Ich ersuche den Ausschuß diese Arbeit möglichst zu fördern, damit spätestens im Laufe der nächsten Woche, hoffentlich schon in Mitte der nächsten Woche, der Landtag seine Geschäfte beendigen kann, was bei Förderung dieser Angelegenheit ohne Zweifel wird geschehen können. Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zum Bericht des Abtheilungsausschusses die Eingabe von 128 Bürgern von Idar, wegen Leitung der Privatlehranstalt daselbst, betreffend.

Abg. **Becker**: (verliest den Bericht bis zum Antrage der Mehrheit: „der allgemeine Landtag wolle in Erwägung, daß er nicht kompetent sei, sich über die Richtigkeit der Anwendung des Art. 86 auf den in der Eingabe aus Idar berührten Fall auszusprechen, und daß für ihn keine genügende Veranlassung vorliege, seine Ansicht über die Auslegung des Art. 86 im Allgemeinen auszusprechen, zur Tagesordnung übergehen".

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten. Ich eröffne die Berathung.

Abg. **Becker**: Es würde doch wohl passend sein, wenn der hiezu gehörende Minoritätsbericht mit verlesen würde.

Präsident: Dieser nächste Absatz bezieht sich noch auf diesen Antrag, ich bitte daher hier fortzufahren.

Abg. **Becker**: (verliest das dazu gehörige Minderheitserachten).

Präsident: Ich eröffne die Berathung. Der Abgeordnete Mölling hat das Wort.

Abg. **Mölling**: Ich glaube die Verhandlung muß sich doch über den ganzen Gegenstand erstrecken, worüber die Mehrheit und Minderheit in Differenz ist. Ich wollte das nur sagen, damit keine Präsidialbemerkung mir in der Diskussion entgegentritt.

Präsident: Ich bin allerdings der Ansicht, daß der erste Antrag präjudizieller Natur ist, daß über diesen Antrag erst allein Beschluß zu fassen ist, bevor auf das Materielle der Sache eingegangen werden kann. Will der Landtag sich überall nicht mit der Frage befassen, wie der Art. 86 auszulegen sei? Das wird durch die Beschlußfassung über den ersten Antrag ausgesprochen. Ist das der Fall, so bedarf es natürlich nicht der Erörterung über die Bedeutung des Art. 86 selbst.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Ich glaube doch, das ist gegen allen Brauch und auch wohl gegen das Wort der Geschäftsordnung. Wir haben, wenn Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung vorlagen, bei Gegenständen, wo auch Anträge über die Sache selbst gebracht waren, immer mit über die letzteren verhandelt und abgestimmt. Die Geschäftsordnung sagt das ausdrücklich sogar, sie spricht sich gegen den Beschluß aus, wie mir scheint, sie sagt ausdrücklich, der Antrag auf Tagesordnung soll immer vor den anderen zur Abstimmung kommen, daraus folgt aber nothwendig, wie auch in der Sache selbst liegt, daß dieser Antrag gemeinschaftlich mit dem Hauptantrag zur Berathung kommt. Hier liegen nun drei Anträge vor, der eine auf Tagesordnung von der Minderheit gestellt, so weit er verlesen ist, ein zweiter auf Erklärung über die Sache selbst und ein dritter wieder auf Tagesordnung, ebenfalls auf motivirte Tagesordnung. Wie soll es mit diesen Anträgen werden? Wollen die Herren beschließen, daß zur einfachen Tagesordnung übergegangen werde, ohne vorher zu prüfen, welche guten Gründe vielleicht die anderen Anträge haben, daß man statt dessen vielleicht zu der zuletzt motivirten Tagesordnung übergehe, oder ohne zu prüfen, welche guten Gründe dafür angeführt sind, daß man dem anderen Antrage beistimme? Das Letztere wäre allerdings eine faktische Nothwendigkeit. Der Herr Präsident hat angeordnet, daß das Gutachten der zweiten Minderheit nur theilweise verlesen ist und es ließe sich allenfalls eine Trennung machen, wenn man überhaupt Anträge auf Tagesordnung trennen will von dem Gegenstand selbst. Wenn aber ein dritter Antrag steht auf gleichfalls motivirte Tagesordnung, so ist die Sache meines Erachtens unmöglich. Ich will nicht sagen, ob es nicht sein Gutes gehabt hätte, wenn der Gegenstand nicht nöthig gehabt hätte zur Verhandlung zu kommen in diesem Saale. Aber ihn so zu beseitigen, daß er nicht einmal soll besprochen werden, das kann nimmer geschehen.

Präsident: Ich erlaube mir zunächst die Bemerkung, in Beziehung auf die Aeußerung des Abg. Wibel, daß mir die Bestimmung der Geschäftsordnung auf den vorliegenden Fall insofern nicht unmittelbar zutreffend zu sein, nicht gegen mich zu sprechen scheint, als der Antrag auf einfache Tagesordnung und der Antrag auf motivirte Tagesordnung offenbar gar nicht denselben Gegenstand haben. Der Antrag auf einfache Tagesordnung bezieht sich darauf, über die Auslegung des Art. 86 selbst sei zur einfachen Tagesordnung überzugehen, im Gegensatz zu dem Hauptantrage der Minderheit; dagegen bezieht sich der Antrag auf motivirte Tagesordnung darauf, es möge der Landtag beschließen, über die Auslegung des Art. 86 überall nicht in Berathung zu treten, sondern nur auszusprechen, daß der allgemeine Landtag keine Veranlassung finde, auf die Auslegung, welche im Minderheitsantrage beantragt ist und im zweiten Antrage auf Tagesordnung für unrichtig erklärt ist, irgend einzugehen.

Abg. **Pancratz**: Ich kann diesem nur wenig hinzufügen. Ich halte allerdings diesen Antrag der Mehrheit auf Seite 4 für präjudizieller Natur. Dieser will, daß über die Auslegung von Art. 86 überall kein Beschluß gefaßt werden soll, nämlich der Landtag soll erklären über die Auslegung sich nicht kompetent erklären zu wollen. Wird dieser Antrag angenommen, so ist damit die Sache beseitigt, wird er nicht angenommen, so käme zur Verhandlung, wie der Artikel auszulegen sei. Dann kämen die beiden Anträge der der Minderheit und die einfache Tagesordnung. Hier würde dann gewiß, der Geschäftsordnung gemäß,

Landesbibliothek Oldenburg

wie der Abg. Wibel angeführt hat, der Antrag auf einfache Tagesordnung zuerst zur Abstimmung kommen, weil er hier mit dem anderen Antrage zusammen zur Berathung kommt. Der erste Antrag betrifft meines Erachtens einen ganz anderen Gegenstand, zunächst nämlich den, ob man überall sich auf Erörterungen über Art. 86 einlassen wolle und muß vorher zur Berathung und Abstimmung kommen.

Abg. **Becker**: Die Sache ist theilweise schon durch die Bemerkungen der Vorredner erledigt, und ich will nur darauf aufmerksam machen, daß es in der Geschäftsordnung auch heißt: „die Anträge auf einfache Tagesordnung kommen vor den Anträgen auf motivirte Tagesordnung zur Abstimmung". Ist aber der Antrag auf einfache Tagesordnung durch sachliche Gründe, der Antrag auf motivirte Tagesordnung durch formelle Gründe motivirt, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Antrag auf einfache Tagesordnung, weil er schon die Sache selbst zum Gegenstande hat, wie auch der Herr Präsident bemerkt hat, nachfolgen muß. Deshalb hat hier auch der Ausschuß den Antrag auf motivirte Tagesordnung als einen eventuellen nachgestellt. Will der Landtag sich über die Auslegung des Art. 86 nicht aussprechen, und das beantragt ja die Mehrheit, so braucht er auch nicht darüber zu berathen. Geht er sofort in die Berathung ein, so kommt ja der Grund der Mehrheit, warum auf die Sache nicht eingegangen werden solle: es solle kein leeres Stroh gedroschen werden, gar nicht zur Geltung. Es würde dann sofort das Stroh gedroschen und erst hernach gefragt: ist das Stroh leer oder nicht?

Abg. **Wibel**: M. H., Diejenigen, welche die Geschäftsordnung so auslegen können, können allerdings auch Art. 86 so auslegen, wie die Staatsregierung es gethan hat, und so könnte der Abg. Becker Recht haben, daß leeres Stroh gedroschen würde, wenn wir hätten in den Inhalt eingehen dürfen. Was aber im Uebrigen das „leeres Stroh dreschen" beirifft, so sehe ich nicht ein, ob man es als leeres Stroh dreschen bezeichnen kann, ob wir hier im Landtage besonnen zu Worte gehen, oder ob wir auf summarischem und nicht gerechtfertigtem Wege die Sache erledigen. Das ist nicht das leere Stroh gedroschen, was die Minorität im Sinne hat, das ist die Furcht vor dem Konflikt mit der Staatsregierung, daß die Erörterung, die dadurch herbeigeführt wird, der Minorität Becker bedenklich erschien, ohne erheblichen Nutzen. Die heutige Berathung mag ihren Fortgang haben, unsere Zeit ist nicht besetzt, so viel ich weiß, wenn nicht der Eine oder der Andere sie mit Privatgeschäften besetzt hat. Der andere Redner in der Versammlung und der Herr Präsident haben einen Unterschied finden wollen zwischen dem, was die Geschäftsordnung vorschreibt, wenn sie sagt: es wird zuvörderst über die einfache, dann über die motivirte Tagesordnung und dann über die materiellen Anträge abgestimmt. Den Grund zum Unterschied haben beide Herren darin sehen wollen: die einfache Tagesordnung habe hier einen anderen Gegenstand als die motivirte. M. H., das ist in zweierlei Hinsicht unrichtig, einen andern Gegenstand hat die Tagesordnung der ersten Minderheit durchaus nicht als die der letztern. Der Gegenstand ist derselbe, aber andere Gründe, das ist es, m. H. Ferner glaube ich, würde, wenn das wahr wäre, dasselbe doch in vielen Fällen stattfinden, denn ich wüßte nicht, wie es in allen anderen Fällen sein sollte, wie der Antrag auf einfache Tagesordnung sich da nicht immer von dem Antrage auf motivirte Tagesordnung nur unterscheide dadurch, daß er einen andern Gegenstand habe. Die motivirte Tagesordnung will auf einen Theil des Antrags eingehen und mit Hinweisung auf diesen zur Tagesordnung übergehen, das ist die motivirte Tagesordnung; die einfache Tagesordnung will aber, weil der Gegenstand in keiner Beziehung geprüft und kein Beschluß gefaßt werden soll, zur Tagesordnung übergehen. Der Unterschied ist also jetzt nicht zu machen, oder er müßte immer gemacht werden, oder die Geschäftsordnung hätte Unrecht und das wollen wir doch nicht.

Abg. **Lindemann**: M. H.! Ich bin der Ansicht, daß der Ausschuß nach seinem Auftrag gar nicht befugt ist, auf Tagesordnung anzutragen. Die Petition von Idar ist hier zu Frage und Beschluß gekommen, wie weit sie zur Verhandlung gezogen werden soll. Der Ausschuß soll seine Ansicht über Auslegung des Art. 86 aussprechen, damit ist alle subjektive Ausschreitung des Gutachtens ausgeschlossen; es ist blos übrig geblieben: das Gesetz: Art. 86 zu erklären, zu interpretiren. Der Ausschuß soll sein Gutachten abgeben, wie er zu interpretiren ist und der Auftrag ist strikte innezuhalten. Ob nun die Interpretation nützlich ist oder nicht, ob sie leeres Stroh drischt oder einen wichtigen Gegenstand betrifft, ob das Gesetz, dessen Aufhebung nahe ist, in seiner Vergangenheit noch Anwendung finden kann, das liegt ganz außerhalb der Kompetenz des Ausschusses. Noch einmal, der Ausschuß soll blos seine Ansicht über die Interpretation vortragen; hat er diesen Vortrag gemacht, haben wir seine Ansicht darüber von ihm vernommen, so kann dieser oder jener Herr aus der Versammlung den Antrag stellen, daß über die ganze Sache zur Tagesordnung übergegangen werden solle. Aber der Ausschuß, bei der Spezialität seines Auftrags, kann ihn nicht aus eigner Macht stellen, er muß bei der Sache bleiben, muß sein Gutachten geben, wofür er allein bestellt ist.

Abg. **Becker**: Die letztere Ansicht, m. H., bedarf nur einer kurzen Widerlegung. Es ist schon in den Anfangsworten des Berichts darauf hingewiesen worden, daß die Petition nur insoweit mit Bewilligung des Landtags von dem Präsidenten dem Ausschuß zur Prüfung überwiesen sei, als der Landtag befugt sei seine Ansicht in der Sache auszusprechen, aber nicht dahin, daß er seine Ansicht aussprechen solle.

Abg. **Rüder**: Ich möchte noch hinzufügen, daß es gewiß nicht bezweifelt werden wird, daß — wie es auch in früheren Landtagen vorgekommen ist — der Antrag dahin hätte gerichtet werden können, die Sache von der Tagesordnung zu entfernen und das ist auch hier wesentlich geschehen, nur wird das Motiv hinzugefügt, daß wir keine Veranlassung hätten, es ausdrücklich

Landesbibliothek Oldenburg

auszusprechen. Dieses Motiv ist, wie mehrfach bezeichnet, ganz präjudizieller Natur und hat mit dem Ja oder Nein in der Sache selbst durchaus nichts zu schaffen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Die Bemerkungen des Abg. Wibel lassen mich befürchten, daß meine Aeußerung in Betreff der Verschiedenheit beider Anträge, mißverstanden sein könnte. Ich erlaube mir daher nochmals darauf zurückzukommen. Ich bemerkte, der Antrag auf motivirte Tagesordnung habe einen andern Gegenstand, als der auf einfache Tagesordnung im vorliegenden Bericht. Der Antrag auf motivirte Tagesordnung sagt: der Landtag wolle beschließen, sich um die Auslegung von Art. 86 jetzt überall nicht zu kümmern, und deshalb die Sache zu erledigen, zur Tagesordnung überzugehen; der Antrag auf einfache Tagesordnung sagt: der Landtag beschließe, nachdem er die Gründe für und gegen Auslegung des Art. 86 in der einen oder andern Weise vernommen hat, und diese Frage nach allen Seiten erörtert ist — er beschließe, — nachdem dies geschehen —, daß er keine Veranlassung finde für die von den Petenten gewünschte Auslegung, oder für die von der Staatsregierung angenommene Bedeutung von Art. 86 sich auszusprechen und um deswillen zur Tagesordnung überzugehen. Mir scheint hiernach eine Verschiedenheit beider Anträge materiell augenscheinlich vorhanden. Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich gemeldet hat und bringe nunmehr die Frage zur Abstimmung, ob der Landtag zunächst Beschluß fassen wolle über den Antrag der Majorität des Ausschusses, des ersten Antrags im Berichte. Ich ersuche hiernach diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß über den fraglichen Antrag der Mehrheit des Ausschusses zunächst Beschluß gefaßt werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit 25 Stimmen angenommen. Ich bringe hiernach den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht dahin: (verliest den Antrag). Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneteu, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Die Tagesordnung ist damit erschöpft. — Der Herr Regier.-Commissär Bucholtz hat das Wort!

Reg.-Commiss. **Bucholtz**: Ich habe den Herren mitzutheilen, daß durch eine in dem nächsten Gesetzblatte erscheinende Verordnung des Großherzogs, die Dauer des Landtags bis zum 27. dieses Monats verlängert ist. Dann habe ich auf die vor einigen Tagen von dem Abg. Lübbers gestellte Interpellation zu antworten. Die Beantwortung geht dahin (verliest): „In der Sitzung vom 27. Januar 1851 beschloß der vierte allgemeine Landtag:

die Staatsregierung zu ersuchen, eine Untersuchung darüber vorzunehmen, in wiefern die Ausführung der Art. 58 und 61 des Staatsgrundgesetzes, soweit sie das Amt Varel angehe, Veranlassung geben möchte, besondere gesetzliche Bestimmungen in das Entschädigungsgesetz aufzunehmen, oder Nachträge dazu an den Landtag zu bringen.

Es ist bereits in dem Landtagsabschiede für den vierten allgemeinen Landtag gesagt, daß die beantragte Untersuchung eingeleitet sei. Indem nämlich die Staatsregierung für wünschenswerth hielt, die Ansichten und Anträge der Vareler Eingesassenen in Bezug auf die im Landtagsbeschlusse bezeichneten Gegenstände zu vernehmen, ließ sie das Amt Varel zur Entgegennahme der desfälligen Erklärungen des Kirchspielsausschusses beauftragen. Zugleich aber ward dem Amte, welches sich der Interessen seiner Eingesassenen immer mit großem Eifer angenommen, und welchem die dortigen etwas eigenthümlichen Verhältnisse vorzugsweise bekannt sind, aufgegeben, nach Umständen Nachforschungen anzustellen, auch sonst behufige Nachrichten zu vermitteln, und sodann in der Sache gutachtlichen Bericht zu erstatten. Ungeachtet mehrfach an die Erledigung dieser Angelegenheit erinnert, ist erst im März d. J. die Erklärung des Kirchspielsausschusses eingegangen. Indessen das motivirte Gutachten des Amts, an dessen Erstattung namentlich auch im Interesse der Vareler Eingesassenen gelegen war, wurde nicht zugleich vorgelegt. Dasselbe ist daher nachverlangt, aber bis jetzt noch nicht abgegeben. Es ist an deren Erledigung erinnert. Vor Eingang des Gutachtens läßt sich die unter 2 der Interpellation gestellte Frage nicht beantworten."

Abg. **Lübbers**: Ich behalte mir fernere Anträge vor!

Präsident: Die Sache ist vorläufig erledigt. Ich habe vernommen, daß der Ausschuß, welcher über die Fortdauer der Kompetenz des Landtags zu berichten hat, sein Geschäft beendigt hat und der Bericht bereits zur Vervielfältigung abgegeben ist.

Abg. **Becker**: Nur der erste Theil, der andere Theil kommt erst diesen Nachmittag zum Abklatsch. Der letzte Theil wird aber noch heut' zur Vervielfältigung abgegeben werden.

Präsident: Es würde danach nicht zweifelhaft sein, daß der ganze Bericht am Sonnabend zur Vertheilung kommen kann, und es steht, wie es mir scheint, nichts entgegen, daß am nächsten Montage der Landtag über diesen Gegenstand in Berathung trete. Bei der Dringlichkeit, seine Aufgabe zu erledigen, wird es nicht in Betracht kommen können, daß der Bericht vielleicht wiederum einige Stunden weniger als 48 sich in den Händen der Mitglieder befindet. Ich setze demnach auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Berathung des Berichts des Ausschusses über die Frage, über die etwaige Fortdauer der Kompetenz des Landtags, vorausgesetzt, daß dieser Bericht morgen zur Vertheilung an die einzelnen Herren Abgeordneten gelangt. Die nächste Sitzung wird stattfinden am Montag, Morgens 10 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: $12^1/_2$ Uhr.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Montag, den 22. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Berathung über den Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Frage über die Fortdauer des gegenwärtigen Landtags, nach Publication des revidirten Staatsgrundgesetzes.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertisch anwesend Herr Regierungskommissär **Bucholtz.**

Anfang der Sitzung 10 1/3 Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen! (Schriftführer Strackerjan II. verliest dasselbe.) Wird etwas gegen das Protokoll erinnert? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt! Eingegangen ist 1) eine abermalige Vorstellung des ehemaligen Deichkondukteurs Hullmann zu Berne, worin er bemerkt, daß nach öffentlichen Blättern seine früheren Eingaben wegen Mangel eines bestimmten Antrags zu den Akten genommen seien, und daß er deshalb nunmehr einen bestimmten Antrag stellen wolle. Auch dieser Antrag ist auf Förderung des nautischen Unterrichts im Herzogthume gerichtet, gehört deshalb nicht zur Kompetenz des allgemeinen Landtags, und wird deshalb gleichfalls zu den Akten zu nehmen sein. 2) ist eingegangen, ein Gesuch des Abg. Heindl, worin derselbe dringender Geschäfte halber um Urlaub auf 14 Tage bittet. Falls nicht Widerspruch dagegen erhoben wird, nehme ich an, daß der Landtag den Urlaub bewilligen will. Der Urlaub ist bewilligt. Wir gehen zur Tagesordnung, zum Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Frage über die Fortdauer des gegenwärtigen Landtags nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes. Einer Verlesung des Berichtes wird es vielleicht nicht bedürfen, sie wird unterbleiben, falls nicht aus der Mitte der Versammlung die Verlesung besonders gewünscht wird. — Die Verlesung unterbleibt! Ich stelle die beiden ersten Anträge des Berichts zur Berathung, die Anträge, welche sich auf die Frage beziehen, ob der Landtag mit der Publikation des Staatsgrundgesetzes als erloschen anzusehen sei.

Abg. **v. Berg**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **v. Berg**: Meine Herren! Der Ausschuß hat die vorliegende wichtige Frage einer so gründlichen Prüfung unterzogen, daß wir nach diesem Bericht leicht unser Ja und Nein bemessen können. Daher nur einige Worte! Die Mehrheit des Ausschusses hat meines Erachtens unwiderleglich nachgewiesen, daß der gegenwärtig versammelte Landtag, auch über die Revision hinaus für kompetent zu erachten ist; ich kann mich den Motiven der Mehrheit nur vollkommen anschließen. Die Minderheit hat dagegen in ihrem Gutachten, soweit die rechtliche Frage dabei berührt ist, nur ein Moment für ihre Ansicht angeführt. Dieses einzige Moment finde ich darin, daß sie sagt, die Revision habe Etwas ganz Neues geschaffen. Einen anderen berechtigten Grund gegen die Kompetenz habe ich in den Minoritätserachten nicht finden können. Mit Recht ist meines Erachtens dagegen hervorgehoben, daß nach der übereinstimmenden Ansicht des Landtags und der Staatsregierung man immer davon ausging, daß nichts Neues geschaffen werden solle und wie auch die vom Landtage geneh-

Landesbibliothek Oldenburg

migte Zusammenstellung der Beschlüsse des Landtags ergiebt, ist die rechtliche Grundlage unserer öffentlichen Rechte in keiner Weise geändert; wir stehen noch immer auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes von 1849. Wenn die Minorität davon ausgeht, daß die Stellung des Landtags dahin führe, daß eine Rechtsfrage nicht blos als solche zu beurtheilen sei, sondern daß sie auch nach politischer Erwägung einer Beurtheilung unterzogen werden, daß mithin die Politik von Einfluß auf die Beurtheilung der Rechtsfrage sein müsse, so haben wir allerdings von jener Seite das schon erlebt, doch kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Unter allen Umständen muß meines Erachtens die Rechtsfrage überall erst entschieden werden. Die Rechtsfrage kann nach meiner Auffassung nie und nimmer zur Partheifrage gestempelt werden, nie durch politische Gründe entschieden werden. Ist sie entschieden, dann mögen politische Erwägungen Raum finden. Ich, meine Herren, werde mich in allen Beziehungen den Motiven der Mehrheit des Ausschusses anschließen, und mich für die rechtliche Kompetenz der Fortdauer des Landtags aussprechen.

Abg. **Mölling**: Der Herr Vorredner geht mit Recht davon aus, daß es in der gegenwärtigen Frage wesentlich darauf ankommt, ob durch die Revision das Staatsgrundgesetz ein neues geworden, oder ob das alte geblieben sei, er ist aber nur mit zwei Worten über diese wichtigste Frage hinweggegangen und hat in der Kürze gesagt, daß die revidirenden Landtage mit der Staatsregierung übereinstimmend wesentlich davon ausgegangen seien, daß die alte Grundlage bleibe und die Revision nur auf dieser Grundlage eine Veränderung oder Veränderungen vornehmen solle. Ich muß Sie in diese ohne Zweifel wichtigste Frage etwas näher hineinführen, und ich weiß zunächst den Beweis dafür, daß wirklich ein neues Staatsgrundgesetz geschaffen ist, kaum dringlicher und näher zu führen, als durch ein recht handgreifliches Argument, nämlich durch das Argument, daß ich hier das alte Staatsgrundgesetz in meine linke Hand nehme, und hier den sogenannten revidirten Entwurf in die rechte Hand und Sie nun frage, ob Sie nicht zwei verschiedene Objekte vor sich liegen haben? Ich führe Sie nun weiter zum Augenblick der Publikation des neuen Entwurfs. Sobald diese Publikation geschieht, müssen Sie mir zugestehen, daß das alte Staatsgrundgesetz weggefallen und der neue Entwurf an seine Stelle getreten. Der Herr Vorredner sagt nun, es habe nicht ein neues Staatsgrundgesetz geschaffen sein sollen, sondern es habe das alte bleiben sollen, und der Ausschußbericht der Mehrheit führt ebenfalls aus, daß dies die Absicht des früheren revidirenden Landtags beständig gewesen sei, daß der revidirende Landtag auf Seite 92 und 100 der stenographischen Berichte dies auch ausgesprochen habe. Was zunächst diesen Ausspruch betrifft, so kann ich meinerseits keinen größeren Werth darauf legen, als auf die Deduktion einer Advokatenschrift, — und ich füge von meinem Standpunkt aus hinzu, — für eine Sache, die ich für recht schlecht und verdorben halte. Aber einen Beweisgrund für diese Ansicht kann ich in der bloßen Behauptung nicht entdecken. Ich muß aber dagegen anführen: wenn wirklich kein neues Werk geschaffen sein, wenn wirklich die alte Grundlage bleiben soll, warum dann nicht die Beschlüsse, wie sie einzeln entstanden sind, auf zwei Landtagen, durch doppelte Berathung, einzeln publizirt worden sind? warum denn jetzt auf einmal eine Publikation im Ganzen geschieht und daß muß jetzt geschehen. Mich dünkt, diese Art der Publikation, daß ein ganz neues Werk publizirt wird, ist völlig entscheidend. Die Staatsregierung hat in ihrem Schreiben auf die Benennung hingewiesen, es hieße ja nur: revidirtes Staatsgrundgesetz. Ich frage Sie, ob es auf die Benennung ankommt, oder auf die Sache; es hätte ebensogut heißen können: neues Staatsgrundgesetz; es kommt meiner Meinung nach auf die Sache an, und wenn hier schon der Form nach ein ganz neues Werk publizirt wird, so glaube ich nicht, daß bei dieser Art von Publikation wirklich das Alte als geblieben angenommen werden kann. Doch ich will suchen, auch dies näher in einem Beispiele zu erläutern. Setzen Sie den Fall, daß wirklich dieses alte Staatsgrundgesetz selbstständig zu Tode gebracht werden sollte, setzen Sie den Fall, die Staatsregierung wäre davon ausgegangen, es wäre besser, daß dieses alte Werk je eher je lieber abgeschafft würde, und wenn die Staatsregierung es wünscht, so würde der Landtag, der ziemlich in allen Dingen Hand in Hand mit der Staatsregierung zu gehen pflegt, damit übereinstimmen, setzen Sie den Fall, das neue Staatsgrundgesetz wäre noch nicht geschaffen, die Staatsregierung wünschte ganz selbstständig das alte Werk abzuschaffen, und Sie würden das, meine Herren, gewiß ganz natürlich gefunden haben; denn es ist ja größtentheils — doch ich vergreife mich, ich hätte bald einen Ausdruck gewählt, der neulich hier viel Sensation erregt hat — es ist ja ein Werk, daß die Masse zum ganzen Volke zählt, das nicht einmal den Kern von der Schaale sondert, das sogar will, nicht allein ausspricht und predigt, sondern es auch wirklich zur Wahrheit machen will, daß Alle vor dem Gesetze gleich sind, welches will, daß der Kern nicht von der Masse sich ausscheide; ein solches Gesetz müssen wir sobald als möglich abthun. Meine Herren! nehmen Sie an, Staatsregierung und Landtag wären übereingekommen, und hätten den Beschluß in verfassungsmäßiger Weise gefaßt: die Staatsregierung wird ermächtigt, das Staatsgrundgesetz für aufgehoben zu erklären. Zugleich wäre eine Kommission zusammengetreten, um ein neues Staatsgrundgesetz zu schaffen. Diese Kommission fertigt ein neues Staatsgrundgesetz an, grade so wie dieses, kein Jota mehr, kein Jota weniger, nimmt alles das auf, was aus dem alten Staatsgrundgesetze im neuen aufgenommen ist; der Landtag genehmigt es und nun wird die Aufhebung des alten publizirt, glauben Sie denn, meine Herren, daß in dem Augenblick der Landtag noch fortbestanden hätte, wenn das neue später publizirt wäre? Ich glaube das nicht, ich glaube, Sie würden meiner Ansicht sein, daß mit dem Augenblicke, da die Aufhebung publizirt wird, die Existenz des Landtags aufgehört habe. Sie würden meiner Ansicht sein, daß der alte Landtag nicht in's neue Staatsgrundgesetz, das später in's Leben tritt, hinüberspringen

Landesbibliothek Oldenburg

könne. Was ist denn der Landtag? Ich glaube doch nur ein Mandatar, der Abgeordnete des Volks! Und wozu ist er bevollmächtigt? Die verfassungsmäßigen Gerechtsame wahrzunehmen, welche aus der bestehenden Verfassung hervorgehen, aus dem alten Staatsgrundgesetz. Ich glaube kaum zu irren, wenn ich sage, daß hier ein kontraktliches Verhältniß vorliegt; durch ein kontraktliches Verhältniß ist die Verfassung entstanden, durch eine Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Landtage, durch ein kontraktliches Verhältniß ist der Landtag entstanden, durch Vereinbarung der Wähler mit den Abgeordneten. Auf diesem kontraktlichen Verhältnisse beruht die Vollmacht des Landtages. Wenn nun dieses kontraktliche Verhältniß in seinen wesentlichen Theilen zersetzt wird und sich ändert, so glaube ich, muß die alte Vollmacht erlöschen und der Berechtigte muß dem Bevollmächtigten erst neue Vollmacht geben. Werfe ich einen Blick auf das Beispiel, welches der Ausschuß angeführt hat, und welches im Art. 207 des Staatsgrundgesetzes enthalten ist. Nach diesem Artikel kann im Allgemeinen der Landtag alle Prozinzialangelegenheiten seiner Kompetenz unterworfen nur im Einverständniß mit dem Provinziallandtage. Wenn dieses aber nicht vorhanden ist, kann er es nach dem zweiten Theile des Artikels nur auf Grund des Art. 242. Nehmen Sie an, daß dieser Zusatz nicht gemacht wäre, der im zweiten Absatz dieses Artikels steht, so sagt Art. 242 ebenfalls, daß jede Bestimmung in der dort bezeichneten Weise im Staatsgrundgesetze verändert werden könne, und ich meine, er giebt dieses Recht nur dem allgemeinen Landtage; es würde also, meiner Auffassung nach, wenn dies auch nicht speziell ausgedrückt wäre, ebenso gut der allgemeine Landtag sich für kompetent erklären können für Provinzialangelegenheiten auf Grund des Art. 242. Nun gesteht selbst die Mehrheit des Ausschusses, daß, wenn in Art. 207 es nicht speziell ausgedrückt wäre, der allgemeine Landtag ein anders organisirter wäre, wenn er für die Provinzialangelegenheiten mit kompetent erklärt würde. Das scheint ein Widerspruch zu sein, und ich begreife nicht, wie es einen Unterschied machen könne, ob es im Art. 207 speziell, oder allgemein im Art. 242 ausgedrückt ist. Die Thatsache bleibt immer dieselbe. Ist die Zusammensetzung des allgemeinen Landtags anders organisirt dadurch, daß die Provinziallandtage in ihm aufgehen, so ist das Staatsgrundgesetz unwiderleglich ein anderes, und auch der Landtag muß anders werden, weil er nur ein Kind des Staatsgrundgesetzes ist, und mit diesen Boden steht und fällt. Ich kann dies vielleicht durch einen anderen Artikel erläutern, nämlich durch Art. 157. Wenn ich nicht irre, so steht in diesem Artikel, daß der Großherzog Gesetze erläßt, verkündigt oder aufhebt mit Zustimmung des allgemeinen Landtags. Wenn nun in diesem Artikel ein zweiter Theil stände: im Uebrigen kann eine Aenderung nur auf verfassungsmäßigen Wege, auf Grund des Art. 242 geschehen, und dann auf Grund des Art. 242 etwa gesagt und der Artikel dahin abgeändert würde: Der Großherzog erläßt, verkündet oder hebt die Gesetze auf nicht mehr in Uebereinstimmung mit dem Landtage, sondern nach eingezogenem Gutachten, auf den Rath des Landtags, und dieser Beschluß in verfassungsmäßiger Weise gefaßt würde, würden Sie dann auch noch sagen: der Landtag ist wirklich derselbe geblieben, ist in seinen Organen nicht zersetzt? Denken Sie, dieser Zusatz stände in Art. 257, würden Sie daraus entnehmen können, daß der Landtag seine Kompetenz so umändern könnte, ohne ein anderer geworden zu sein? Aber wir wollen einmal umgekehrt annehmen, wir hätten nur einen berathenden Landtag, und es würde, — da man in der Regel einen Schritt vorwärts und nicht wie in der jetzigen Zeit rückwärts geht, — es würde also der berathende Landtag umgeändert in einen beschließenden, ich glaube doch, Sie würden nicht sagen können: dieser Landtag ist derselbe geblieben. Ich muß aber sagen, ich finde auch außer diesem Artikel noch andere, durch welche es mir wirklich ganz unzweifelhaft scheint, daß der Organismus des Landtags zersetzt ist, und zwar ist es ein ganz unscheinbarer Artikel, der mich darauf geführt hat, nämlich Art. 108 des neuen Entwurfs, welcher sagt, daß die Art. 103 — 107 auf Verwaltungsbeamte keine Anwendung findet, welche zugleich richterliche Funktionen üben, nämlich daß sie nicht mehr die Unabhängigkeit des freien Richterstandes besitzen. Sie wissen, daß wir im Lande solche Beamte haben, meine Herren, wenn nun, um dies an einem krassen Beispiele darzuthun, sämmtliche sechsundvierzig Abgeordnete solche Beamte wären, die bis hierher unabhängige Justizbeamte gewesen wären; würden Sie dann noch sagen: der Landtag ist derselbe geblieben, es kann für die 3jährige Periode behalten werden. Wir haben keine 46 solche Abgeordnete hier, auch nicht 10, aber einen haben wir noch im Landtage; und was von 46 gilt, das muß auch von einem gelten, dieser geehrte Abgeordnete aus der Provinz hat immer bisher mit der Regierung gestimmt, kaum, daß er einmal eine Abweichung machte, ich zweifele meines Theils gar nicht daran, daß er dabei gar nicht daran gedacht hat, woran Beamte so leicht versucht sind zu denken, nämlich: gehst du mit der Regierung, so erhältst du Zulage oder Verbesserung. Ich für meinen Theil zweifele auch nicht daran, daß er auch nicht an das Gegentheil gedacht hat, machst du Opposition gegen die Staatsregierung, dann hast du nichts mehr zu erwarten. Daß es so thatsächlich geschieht, daß die Beamten, die Opposition gegen die Staatsregierung machen, nichts zu erwarten haben, daß dagegen die Beamten, welche die Regierung in ihrem wohlmeinenden Streben unterstützen, verbessert werden, dieser Thatsache wird Niemand widerstreiten. Ich sage, an der Ueberzeugung dieser Beamten zweifele ich nicht, ich sage aber die Wähler könnten daran zweifeln, sie könnten diesen unabhängigen Justizbeamten nur gewählt haben, weil er Justizbeamter ist, und dann nicht wollen, daß er als Verwaltungsbeamter bleibe, sie haben den Abgeordneten in Beziehung auf dieses Staatsgrundgesetz gewählt und die Qualität des Abgeordneten ist eine andere indeß geworden. Wenn ich nun weiter hineingehe in den neuen Entwurf und ihn gegenüberstelle dem alten Entwurf — meine Herren! Sie werden sich nicht verhehlen können, es ist eine solche Summe

Landesbibliothek Oldenburg

von Veränderungen vorgenommen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes sind so umgestoßen und anders geworden, daß ich nicht begreifen kann, wie man nur der Benennung wegen dieses Werk noch für das alte annehmen, wie man sagen kann, es sei die alte Grundlage wirklich geblieben. Das haben die Wähler vor Augen gehabt, sie wußten es. Ich will nicht weiter auf das Staatsgrundgesetz eingehen, ich will nur bemerken, daß ein Artikel des Staatsgrundgesetzes, Art. 26, meine ich, sagt: die Staatsminister sind schuldig dem Landtage Auskunft und Rechenschaft zu geben. Jetzt sind sie nur noch schuldig, Auskunft zu geben. Ich weise hin auf Art. 216 des Staatsgrundgesetzes, nach welchem das Steuerbewilligungsrecht dem Landtage unbedingt zusteht; jetzt hat der Landtag nach meiner Auffassung nur noch einen Schatten davon. Es kann doch sein, daß die Wähler in einzelnen Wahlkreisen sagen: ja, wir haben unsere besten Kräfte daran gesetzt, diese alten Rechte zu wahren und für diese alten Rechte mit besten Kräften einzustehen; zu diesem was jetzt geschaffen wird, können wir Andere hinschicken, wir können unsere besten Kräfte für andere Zeiten aufsparen; ich sage, die Möglichkeit ist da, und so will ich nur beweisen, daß, wenn andere Rechte und Befugnisse da sind, das Wählerverhältniß zu dem Ende in Betracht gezogen werden muß. — Die Mehrheit weist endlich darauf hin, daß der Landtag ganz allgemein berufen sei. Das ist wohl auch nicht ganz richtig. Allerdings ist er allgemein berufen, aber in der Einberufungsordre lese ich denn doch: „daß er die durch innere und äußere Gründe gebotene Revision zu bestätigen habe". In einem Gesetz und in einer Verordnung darf man kein Wort, keinen Satz als überflüssig ansehen, das ist eine juristische Regel; ich glaube also, daß diese verba enunciativa mit den verbis dispositivis zusammengehalten werden müssen, und daß wenigstens dem Lande hierin klar vorgehalten ist, wozu wesentlich der Landtag berufen ist. Stelle ich diesem gegenüber eine andere Einberufung zu einem früheren Landtage, außer den Revisionslandtagen, so lautet sie ganz allgemein so: „Der mittelst Verordnung vom 2c. gewählte Landtag, wird auf den 2c. in die Residenz berufen." Da ist es ganz Allgemeiner gesagt. Es kommt hinzu, daß die Dauer auf 6 Wochen festgestellt ist, sowie die Regierung offenbar selbst hauptsächlich von der vorzunehmenden Revision ist, daß man selbst damals davon ausging, daß selbst die Regierung die Ansicht gehabt hat, es wäre der Landtag nicht auf die 3jährige Finanzperiode gewählt. Und nun auf einmal entsteht die neue Idee, und diese neue Idee, wie sie hier entsteht, soll nun einmal dem ganzen Lande aufgedrungen werden. Das kann nicht richtig sein. Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß die politische Seite getrennt werden müsse, von der rechtlichen Seite. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf mein Gutachten, ich sehe den Landtag mehr als ein Geschwornengericht an, welches nach dem Recht der Natur, nach der Vernunft und auch nach der politischen Lage des Landes seine Ansicht ausspricht, nicht nach dem Privatrechte. Hätte die Staatsregierung ein Rechtsgutachten gewollt, so hätte sie sich an die Kronjuristen wenden müssen, die wir freilich nicht haben, aber wir haben doch im Lande recht tüchtige Juristen. Ich sehe nicht ein, wie man ein Rechtsgutachten von einem Landtage verlangen kann, der kein Juristenkollegium bildet. Es würden dann ja die wenigen spezifiken Juristen in der Versammlung allein den Ausschlag geben. Auch das scheint mir nicht in der Ordnung zu sein.... Ich habe das hier aussprechen wollen, obgleich ich nicht glaube, daß die Ansicht der Minderheit durchgehen wird, blos um das hier niederzulegen.

Regier.-Comm. **Bucholtz**: Die in dem Vortrage des Abgeordneten Mölling liegende Behauptung, daß die Staatsregierung ihr Recht, Beamte anzustellen und zu befördern nach ihrer Ueberzeugung und gewissenhaften Ermessen, daß sie dieses Recht gemißbraucht habe, und daß Thatsachen des Mißbrauchs vorliegen, muß ich als völlig unbegründet entschieden zurückweisen.

Abg. **Rüder**: Ich glaube allerdings, daß die letztere Bemerkung auf einem Mißverständniß meines Herrn Vorredners beruht hat, ich glaube dies vorausschicken zu müssen; ich habe das Beispiel des Abg. Mölling nicht so aufgefaßt, daß darin ein direkter Vorwurf gegen die Regierung liegen solle. — Die Rede des Abg. Mölling hat uns einige Momente gebracht, die in seinem Bericht nicht enthalten waren, er hat uns in der linken Hand das Staatsgrundgesetz vor 1849, in der rechten Hand den revidirten Entwurf gezeigt und uns gesagt, es seien zwei sehr verschiedene Dinge. In solchem Grade faßt gewiß der geehrte Abgeordnete die Sache nicht blos äußerlich auf; wenn aber doch, so könnte es darin gelegen haben, wenn ihm das neue Staatsgrundgesetz so wenig gewichtig erschienen ist, daß er es mit seiner stärkeren rechten Hand hielt. — Die Staatsregierung würde meiner Meinung nach unrecht handeln, wenn sie auf die Weise, wie der Abg. Mölling voraussetzt, die zu den einzelnen Artikeln gefaßten Beschlüsse publizirte, wenn sie das alte Staatsgrundgesetz aufhöbe und ein neues Staatsgrundgesetz an die Stelle setzte. Daß sie das nicht thun wird, davon bin ich fest überzeugt, daß sie Rücksicht nehmen wird auf die Art und Weise wie, und auf den Sinn, in welchem der vorige Landtag seine Revisionsbeschlüsse gehalten; davon kann ich mich überzeugt halten, nachdem der Abgeordnete, der im Ministerium sitzt, sich so darüber ausgesprochen hat, wie er es heute gethan hat. Die mit Citaten belegten Gründe der Mehrheit, wie sie im Berichte aufgenommen sind, sind vom letzten Redner nicht widerlegt, und deshalb glaube ich kaum auch sein Argument oder seine Behauptung, daß es eine bloße leere Bemerkung gewesen wäre, wenn gesagt sei, daß der vorige Landtag mit der Staatsregierung sich einverstanden erklärt hätte, dahin gestellt bleiben. — Es ist uns dann aus dem revidirten Entwurf Art. 108 vorgehalten und der Schluß daraus gezogen worden, daß die Abgeordneten gewählt worden seien zu einer Zeit, wo Art. 108 noch nicht gegolten habe, nachdem das neue Staatsgrundgesetz aber publizirt wäre, dies den Landtag zu einem andern machen würde, da Einzelne eine neue Eigenschaft bekommen hätten. Dieser Grund

Landesbibliothek Oldenburg

kann zur Entscheidung der Rechtsfrage von keiner Bedeutung sein. Nachher, bei Entscheidung der politischen Frage, mag er zur Geltung kommen; vielleicht aber auch dort nur dahin, daß es für einen solchen Abgeordneten vielleicht eine Verpflichtung wäre, sein Mandat niederzulegen, die er aber nur dann anzuerkennen braucht, wenn er sich des Zwiespalts zwischen Abgeordnetenpflicht und Beamteninteresse bewußt ist, den der letzte Redner sich als nothwendig gedacht hat. Ich glaube nicht, daß dies bei den einzelnen Abgeordneten nothwendig ist, nur wenn er sich bewußt ist, daß dabei in ihm sein persönliches Interesse außerordentlich wirksam ist, muß er sein Gefühl zu Rathe nehmen. — Der Abg. Mölling will nicht die Sache auf den Rechtspunkt beschränkt wissen, er will die Rechtsfrage mit politischen Gründen entscheiden. Wenn es sich um Anführung von politischen Gründen handelte, so würde ich einen politischen Grund anführen, der für den gesammten Landtag entscheiden müßte, sich nicht so auszusprechen, wie der Abg. Mölling will, nämlich das wäre der, daß im Art. 145 des revidirten Staatsgrundgesetzes es heißt: „ordentliche Landtage sollen alle drei Jahre stattfinden" und daß ferner nirgends geschrieben steht: wenn ein Landtag für null und nichtig erklärt wird, wie der Abg. Mölling es will, wann ein neuer Landtag einzutreten hat. Ein Ministerium Hassenpflug würde eine Ansicht, wie die des Abg. Mölling, mit beiden Händen arripiren, es würde sagen: nach Art. 145 brauchen wir jetzt erst in 3 Jahren den Landtag zu berufen und weise man uns nach im revidirten Staatsgrundgesetz, wann wir einberufen müssen, wenn ein Landtag null und nichtig erklärt ist. Denn auch § 2 des Art. 150 des revidirten Staatsgrundgesetzes, woselbst es heißt: „Unterbleibt das Eine oder das Andere, nämlich die Einberufung oder das Ausschreiben der Wahlen, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neugewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes" — auch dieser Artikel käme nicht in Anwendung, weil es sich hier nicht um einen aufgelösten, sondern um einen für null und nichtig erklärten Landtag handeln würde. — Ich glaube aber die politische Frage hat nicht auf unsere Abstimmung einzuwirken. Zwar sagt das Minderheitserachten, wir seien kein Juristenkollegium, dem entspreche nicht unsere Zusammensetzung, wir seien nicht berufen eigentliche Rechtsgutachten abzugeben. Ich meine aber doch, der Landtag ist berufen nach dem Staatsgrundgesetz von 1849, und zwar nach dem Art. 239, das Staatsgrundgesetz auszulegen, mit der Staatsregierung über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes sich zu verständigen: „waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob", so soll unter gewissen Voraussetzungen die Sache aus Schiedsgericht kommen. Hier ist dem Landtag offenbar die Befugniß ausdrücklich beigelegt, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung das Staatsgrundgesetz auszulegen. Ich wüßte auch nicht, wem anders als dem Landtage es beigelegt sein solle, die Rechte des Landes wahrzunehmen, wo die Regierung sie anzuerkennen nicht geneigt wäre. Die Staatsregierung hat nun das, was man bei uns gewöhnlich einen Konflikt nennt, in dieser Frage vermeiden wollen, sie hat gesagt, da Zweifel über diesen Rechtspunkt möglich sind, da wir unsere Ansicht nicht als allein richtig hinstellen können, da wir nicht die Absicht haben, die Sache zu einem Konflikt und demnächst zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu bringen, so fragen wir den Landtag, kann er sich mit unserer Rechtsansicht einverstanden erklären? Dazu ist die Regierung befugt und es ist in hohem Grade loyal gehandelt, wenn sie so verfährt. Nun freilich müssen wir hier eine Rechtsfrage entscheiden und sind nicht alle Juristen; aber wenn ich auch nicht Jurist bin, und es tritt mir Jemand gegenüber, mit dessen Recht das meinige in Kollision zu kommen droht, so muß ich mich auch entscheiden, ob ich sein Recht bestreten will oder nicht, und in derselben Lage sind jetzt Diejenigen unter uns, die nicht Juristen sind. Sie müssen sich eine Ueberzeugung zu verschaffen suchen, so gut wie es eben geht, da es einmal bei uns nicht Sitte ist, wie es im englischen Oberhause herkömmlich ist, daß, wenn Rechtsfragen vorkommen, diejenigen Mitglieder sich der Abstimmung gänzlich enthalten, welche der Sache nicht ganz gewachsen sind. Unter 1 hat die Minderheit hervorgehoben, und ist heute in der Rede des Berichterstatters derselben weiter erörtert worden, daß das Staatsgrundgesetz ein neues sei. Die Mehrheit hat unter Anführung mancher Einzelheiten nachgewiesen, daß es kein neues sei. Die Minorität hat sich ganz allgemein mit der Behauptung begnügt: es sei ein neues. Ob den Gründen oder der bloßen Behauptung mehr Gewicht beizulegen sei, muß ich der Versammlung überlassen. Die Minorität ist sogar zu einer unglücklichen Auskunft gekommen, sie hat ein Gleichniß gebraucht, sie hat den Begriff der Spezifikation anwenden wollen auf das neue Staatsgrundgesetz. Spezifikation ist meines Wissens die Operation, wenn man aus einem Rohstoff einen neuen Stoff macht durch Umschmelzung oder sonstige Verarbeitung, und dann kann man unter Umständen sagen, daß der neue Stoff nicht mehr der alte sei. Das ist doch etwas von unserm Fall außerordentlich Verschiedenes. Wir sind nicht in dem Falle aus $^3/_4$ Loth Silber und $^1/_4$ Loth Kupfer ein Kunstwerk von legirtem Silber gemacht zu haben, das würde eine Spezifikation sein. Wir haben es überall nicht mit materiellen Sachen, sondern mit staatsrechtlichen Begriffen und Definitionen zu thun. Man könnte, wenn man sich in Gleichnissen bewegen wollte, eher sagen: wenn Jemand zu einem Hause eine neue Façade baut, vielleicht ihm ein neues Dach, statt Pfannendach ein Kupferdach giebt, oder ein paar Zimmer verändert hat, ist das Haus ein neues und kann er es nicht mehr als das alte betrachten? Ich glaube, es ist dasselbe Haus. Das würde ein Beispiel sein, welches treffen und schlagen könnte, wenn wir auf dem Gebiete der Beispiele uns zu bewegen hätten, wo es sich um Rechtsgründe handelt. Wenn aber die Minderheit für einen Rechtsgrund ausgiebt, daß es wahrscheinlich geschehen muß, daß

Landesbibliothek Oldenburg

das Staatsgrundgesetz in einem Zusammenhange publizirt werde, so kann dies nicht entscheidend sein. Es könnten mit demselben Rechte die einzelnen Bestimmungen und Abänderungen publizirt werden. Es würde dies aber unpraktisch sein, weil man aus diesen Einzelheiten eine Uebersicht des Ganzen nicht gewinnen könnte, weil dadurch der Gebrauch des Gesetzblattes, in welchem dann viele Einzelheiten vom Staatsgrundgesetz zerstreut ständen, ungefähr fürs gewöhnliche Leben ganz unmöglich werden dürfte. Dann hat die Minderheit weiter sich mit der Behauptung beschäftigt, daß der Boden ganz und gar zertrümmert sei, auf dem der Landtag stehe, und deshalb auch das Dasein des Landtags enden müsse. Das wäre aber das, was die Minderheit vorher hätte beweisen müssen, was sie also nicht als Grundlage ihres Beweises wählen durfte. Weiterhin begegnet uns die Behauptung: „es erscheine hier allein die Thatsache entscheidend, daß durch die Aufhebung der Provinziallandtage der Organismus des allgemeinen Landtags ein ganz anderer geworden ist, eine Wahrheit, die sich ohne Mühe auch nachweisen läßt". — Die Nachweisung des Gegentheils hat die Mehrheit gegeben; die Minderheit hat nur gesagt, es lasse sich ohne Mühe nachweisen, sie hat es aber nicht nachgewiesen; den Versuch hätte sie doch machen mögen, da die Behauptung einem motivirten Mehrheitserachten gegenüber steht. — Weiterhin heißt es: „es bedürfe wohl kaum der Bemerkung, wie mißlich es sei, Institute des öffentlichen Rechts (Staatsrechts) aus den Bestimmungen des Privatrechts zu beurtheilen". Wo das von der Mehrheit geschehen sei, das hat die Minderheit wiederum nicht gezeigt. Ich habe vergeblich nach solchen privatrechtlichen Gründen in dem Erachten der Mehrheit gesucht, wohl aber habe ich zu bemerken, daß die Minderheit ein Beispiel aus dem römischen Privatrechte hergenommen hat, das von der Spezifikation, das ich hier übergehe. M. H.! Wenn die Minderheit hier öffentliches Recht und Staatskunst, Staatsrecht und Politik als gleichbedeutend nimmt, so ist sie offenbar in einem sehr großen Irrthume. Das sind sehr verschiedene Dinge. — Es muß meines Erachtens eine eigene Erscheinung Denen, die draußen stehen, oder den Nichtjuristen unter uns gewähren, daß auch hier im Landtage die Rechtskundigen sich nach rechts und links zu scheiden scheinen. (Zwischenruf: Zufall!) Es kann ein Zufall sein, ich gebe das zu, allein die Thatsache ist nicht zu leugnen. Wenn sie diese Erscheinung wahrnehmen, so liegt darin meines Erachtens für die Nichtjuristen eine Veranlassung, sich nach äußeren Momenten umzusehen, aus denen die Entscheidung für die eine oder andere Partei eine Stütze erhalten könne. Wenn sie das thäten, so würden sie, glaube ich, in 3 Momenten etwas Entscheidendes finden, was sie bestimmen müßte, sich für die Mehrheit zu erklären. Einmal müßten sie ein solches Entscheidendes darin finden, daß die Minderheit Mölling durchaus nicht mit Rechtsgründen sich begnügt, daß sie durchaus politische Gründe hineinziehen zu müssen glaubt. Sie dürfen sich sagen: wenn diese Minderheit gute Rechtsgründe hätte, so würde sie dieses Bedürfniß, die politischen mit den Rechtsgründen zu vermischen, nicht gefühlt haben. Wie bemerkt, hat ferner der Abg. Mölling sich, in seinem Gutachten so wenig als in seiner Rede, auf die Ausführung der Einzelheiten eingelassen, er hat statt dessen auf den Unterschied zwischen „viel und weniger viel" in den Abänderungen aufmerksam gemacht, worüber bekanntlich eine strenge Grenze nicht zu ziehen ist, er hat sich bewegt auf dem Gebiet der Gleichnisse. Endlich aber, daß vier Juristen gegen einen stehen, darauf lege ich kein großes Gewicht, das kann Zufall sein; aber darauf, daß unter diesen Vieren zwei sind, welche gegen ihren Wunsch die Rechtsfrage entschieden, welche den Landtag für competent erklären, obgleich sie den Wunsch haben, daß der Landtag aufgelöst werden müsse. Wenn man nach äußeren Momenten sieht, so wird man schwerlich Einen für einen befangenen Advokaten halten, welcher, wenn er als Richter oder Schiedsrichter eine unparteiische Entscheidung zu geben hat, sie so giebt, daß sie gegen sein Interesse fällt. Ich glaube, daß dieses Argument sehr entschieden sprechen muß für die Gründe, welche die Mehrheit gebracht hat und die ich Ihrer Entscheidung gern anheim geben will, auch wenn Sie der Mehrzahl nach nicht Juristen sind.

Abg. **Klävemann**: Ich habe gegen das rechtsgelehrte Mitglied für Jever, nach dem, was vom Abg. Rüder vorgetragen ist, und da für die Ansicht der Minderheit des Ausschusses noch Niemand gesprochen hat, nur weniges zu bemerken. Auch ich kann die Rechtsdeduktion des rechtsgelehrten Mitgliedes für Jever nicht für richtig halten. Sein hauptsächlicher Grund, warum es das Fortbestehen des Landtags nicht für zulässig hält, ist der, daß es sagt: das Staatsgrundgesetz sei wesentlich verändert worden. Das Mitglied sagt, die Mehrheit nehme an, es sei nicht wesentlich verändert worden, das Mitglied finde es aber wesentlich verändert und aus diesem Grunde findet das geehrte Mitglied, daß der Landtag zu bestehen aufhören müsse. Ich gebe dem geehrten Mitgliede zu, daß das Staatsgrundgesetz wirklich wesentlich verändert ist; allein, m. H., es ist auf den Grund des Art. 242 verändert, wir stehen durchaus auf rechtlichem Boden. Ich glaube das nicht weiter auseinander zu setzen nöthig zu haben, nachdem der Abg. v. Berg solches bereits vorhin sehr klar und deutlich dargelegt hat, und darüber kein Zweifel mehr sein kann, daß die rechtliche Frage nach ganz anderen Momenten entschieden werden muß, als nach der Summe der vorgenommenen wesentlichen oder unwesentlichen Veränderungen. Um nun seinerseits zu beweisen, daß das Staatsgrundgesetz wesentlich verändert sei, ergeht sich das geehrte Mitglied in der Kasuistik und sagt, es hätte möglicherweise noch mehr verändert werden können, als geschehen, und wenn diese und jene Veränderungen wirklich vorgenommen sein würden, so würde man doch nicht behaupten können, daß der Landtag fortbestehen dürfe. Das Mitglied für Jever sagt, im Art. 157 des Staatsgrundgesetzes stehe die Bestimmung: „ein Gesetz kann nur vom Großherzoge erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden in Uebereinstimmung mit dem Landtage". Wenn nun revidirt worden wäre: der Großherzog

Landesbibliothek Oldenburg

habe die Gesetze zu erlassen blos nach eingezogenen Gutachten des Landtags, — ob dann der Landtag noch derselbe sei, wie jetzt, wo ohne seine ausdrückliche Zustimmung die Erlassung des Gesetzes gar nicht geschehen kann? Eine solche Veränderung ist mit dem Landtage bei der Revision nicht vorgenommen. Wenn es aber wirklich geschehen wäre, und wir hätten nur auf Grund des Art. 242 diese Veränderung vorgenommen, so versteht es sich von selbst, meine Herren, daß der Landtag darum noch nicht aufhört zu existiren, obgleich er ein anderer geworden ist; seine Befugnisse sind nur durch die Uebereinkunft mit der Staatsregierung geschmälert, und wenn der erste der beiden revidirenden Landtage so etwas beschlossen hätte, so würde der zweite revidirende Landtag es haben erwägen müssen, ob diese Aenderung anzunehmen sei; und für die Annahme solcher Aenderungen würde die Wahl schwerlich ausgefallen sein. Ferner sagt das geehrte Mitglied: im Art. 118 des Entwurfs hätte möglicherweise beschlossen werden können, daß alle Justizbeamte von der Regierung durchaus abhängig sein sollten; die Wähler könnten aber gewählt haben in dem Vertrauen, dieser Beschluß würde nicht gefaßt werden. Jetzt könnten sie aber diese gewählten Justizbeamten nicht zurückrufen, wenn der Landtag seine Fortdauer beschlösse. Auch dieser Beschluß, m. H., ist von dem vorigen Landtage nicht gefaßt worden. Wenn dieser Beschluß aber auf dem ersten Landtage wirklich gefaßt worden wäre, so stand es auch hier ja den Wählern für den zweiten Landtag frei anders zu wählen. Das ist, was ich gegen den Abg. Mölling noch zu bemerken hatte, und was von dem Abg Rüder nicht schon widerlegt worden ist. Dabei muß ich indessen gestehen, daß ich die von dem Abg. Mölling für die Rechtsfrage vorgebrachten Gründe als für die Zweckmäßigkeitsfrage allerdings von Belang meinerseits ansehen muß.

Abg. **Driver**: Nur eine kleine Bemerkung wollte ich mir erlauben! Der Abg. Mölling hat hervorgehoben, daß in der Einberufungsordre vom 20. Juli d. J. die Dauer des Landtags nur auf 6 Wochen angesetzt sei. Ich meine, gerade dieser Umstand spricht gegen ihn. Im Art. 168 des Staatsgrundgesetzes steht: „die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter 6 Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist". Also ist hier gerade gesagt, nicht unter 6 Wochen solle die Dauer eines ordentlichen Landtags bestimmt werden, und daraus dürfte zu folgern sein, daß dieser gegenwärtige Landtag ein ordentlicher Landtag, und nicht nur zum Zweck der Revision bestimmt gewesen sei.

Abg. **Lindemann**: M. H.! Mit ganz wenigen Worten nur eine Motivirung meiner künftigen Abstimmung für die Auflösung des jetzigen Landtags. Ich bin als Jurist der festen Ueberzeugung, daß das Gesetz, welches aus Ihrer Revision hervorgegangen ist, ein neues Gesetz ist, welches das alte Staatsgrundgesetz aufgehoben hat. Ich bin ferner der Meinung, daß die Staatsregierung allerdings klug handelt, den jetzigen Landtag beizubehalten, sie bekommt schwerlich einen gefügigeren. Als Patriot aber wünsche ich, daß er aufgelöst werde.

Abg. **Mölling**: Ich muß zunächst eine persönliche Bemerkung gegen den Herrn Regierungskommissär machen, und mich verwahren dagegen, daß ich der Staatsregierung einen Mißbrauch ihrer Gewalt gegen Beamte vorgeworfen, nämlich daß die Regierung Beamte, welche ihre Absichten nicht beförderten, absichtlich zurücksetze; ich habe mit Bedacht gesprochen und nur der Thatsache gedacht, der Erscheinung, wie sie äußerlich in das Leben tritt, daß aber die Staatsregierung gesucht hätte, eine Begünstigung hier, eine Zurücksetzung dort eintreten zu lassen, daß sie überhaupt gesucht hätte in dieser Beziehung mit ihrer Gewalt Mißbrauch zu treiben, das habe ich nicht gesagt, und ich muß wiederholen, ich glaube, die Thatsache wird mir der Herr Regierungskommissär nicht bestreiten können. Der Abg. Rüder hat sich zuerst und hauptsächlich damit beschäftigt darzuthun, daß wirklich die Staatsregierung in loyaler Weise nur ein Rechtsgutachten vom Landtage in der gegenwärtigen Angelegenheit verlangt hat. Die Loyalität der Staatsregierung habe ich am wenigsten bestritten, vielmehr glaube ich, wenn ich auf meine Reden und Erörterungen zurückblicke, daß ich immer der Staatsregierung bessere Absichten untergelegt habe, als wie von jener Seite geschehen ist. Der Abg. Rüder sagte aber und führte zuerst aus, daß der Landtag allerdings, wie einmal seine Verfassung sei, in der Lage wäre ein Rechtsgutachten ertheilen zu müssen, und weil in England die Verhältnisse anders wären, daß dann diejenigen, welche nicht Juristen wären, in einer Rechtsfrage sich der Ansicht der Juristen unterwerfen oder nach ihrem Ermessen entscheiden müßten. Er bezieht sich auf den Artikel des Staatsgrundgesetzes, welcher dem Landtage das Recht giebt, im Verein mit der Staatsregierung einzelne Artikel auszulegen. Aber die Folgerung ist falsch. Daß der Landtag über Rechtsfragen, über Rechtsverhältnisse zu entscheiden hat, daß er die rechtlichen Momente mit hinzunehmen muß, gestehe ich zu. Daß er aber grade bei Auslegung des Staatsgrundgesetzes lediglich das Juristenrecht vor Augen haben, daß er nur vom Pandektenrecht und Bestimmungen des Privatrechts ausgehen soll, den Beweis ist er schuldig geblieben, und ich leugne es. Er meint das Beispiel, welches ich gewählt habe, nämlich das Beispiel einer Spezifikation, — womit er zugleich darthut, daß ich selbst mich im Pandektenrecht verloren hätte, — sei unglücklich gewählt. Wie ich mich des Begriffs von Spezifikation erinnere, besteht er darin, daß irgend eine Sache, die einem Anderen gehört, umgestaltet wird, um daraus eine neue zu fabriziren, — das „die Sache eines Andern" könnte den Vergleich zwar zweifelhaft machen, — aber die Sache ist richtig, denn es ist eine Sache die umgestaltet wird, und der Begriff der Spezifikation befaßt auch das Zusammengießen und Verarbeiten zweier verschiedenen Materien, um daraus eine neue zu fabriziren, und ich glaube, es ist eine sehr treffende Bezeichnung; er meint aber ein anderes Beispiel wäre besser gewählt, wenn einmal ein Haus mit neuen Zimmern, mit

Landesbibliothek Oldenburg

neuem Dach versehen wird und das Haus bliebe stehen, so müßte man richtig sagen: hier ist das Haus dasselbe, es werden nur neue Zimmer darin angelegt, es wird nur neu ausgebaut und so würde man nicht bestreiten können, das alte Haus bliebe. Ich würde, um auf dieses Beispiel einzugehen, das Beispiel dahin gestellt haben, daß das alte Haus niedergerissen wäre, und aus den Materialien des alten, unter Hinzunahme neuer Materialien, ein neues konstruirt worden sei; der Form und dem Wesen nach ist es so. — Der Abg. Rüder ist dann weiter auf das Minderheitsgutachten eingegangen und hat ausgeführt, dasselbe gehe wesentlich davon aus, daß es ein neues Staatsgrundgesetz sei, aber allen Beweis dafür ist er schuldig geblieben. Ich weiß nicht, ob der Abg. Rüder das Minderheitserachten gelesen hat oder ob er's nicht ganz vorzutragen für gut gefunden. Das erste würde ich natürlich lieber annehmen, sonst würde er gesehen haben, daß darin ausgeführt ist, daß es ein neues Gebäude sei und ein neues Staatsgrundgesetz mit ganz neuen Rechten und Befugnissen, die der Landtag erhält. Es ist namentlich hingewiesen auf den Abschnitt von dem Staatshaushalt, und wenn das als Beweis nicht geachtet wird, dann freilich müßte der Abg. Rüder Recht haben. Ich aber sage, daß das beigebrachte Beweise sind, die ich mir vorbehalten habe, mündlich weiter auszuführen, und die ich auch mündlich ausgeführt habe. Er geht dann zu Art. 108 des neuen Entwurfs über und meint, es würde daraus lediglich die moralische Verpflichtung des betreffenden Abgeordneten hervorgehen, oder die moralische Prüfung, ob er sein Mandat niederlegen wolle oder nicht. Das ist es aber nicht, der Abgeordnete kann bleiben, er steht aber im Verhältnisse zu seinen Wählern, und die Wähler, die ihn in einer ganz anderen Qualität und rechtlichen Eigenschaft gewählt haben, die haben unzweifelhaft das Recht, wenn diese rechtliche Eigenschaft zersetzt ist, in eine andere Eigenschaft übergeht, eine neue Wahl zu fordern. Diese neue Wahl können sie nach dem Antrage der Mehrheit nicht fordern. Wäre es auch nur, wie es hier der Fall ist, wirklich dieser eine Abgeordnete, der so viel ich weiß im Landtage sitzt, der früher Justizbeamter war, jetzt aber Verwaltungsbeamter ist, so daß er mit Pension entlassen werden kann von der Staatsregierung, so müßte schon der Landtag ein anderer werden um dieses Einen willen. Daß eine solche Eigenschaft in Betracht kommt, scheint auch aus Artikel 136 des alten Staatsgrundgesetzes hervorzugehen. Dieser Artikel sagt ausdrücklich, daß eine Neuwahl stattfinden muß, wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Amt bekommt, wenn seine Eigenschaft der Art verändert wird, daß die völlige Unabhängigkeit, die die Wähler von einem Abgeordneten erwarten, und welche da war, als er gewählt wurde, nicht mehr vorhanden ist. Der Abg. Rüder hat den Versuch gemacht, das Minderheitserachten in seinen einzelnen Theilen weiter durchzugehen, hat namentlich gesagt, es sei behauptet: „der Boden sei zertrümmert, auf welchem der Landtag stehe, also müsse auch mit dem zertrümmerten Boden der Landtag fallen" und diese ganze Behauptung sei nicht erwiesen. Ich habe weiter nichts zu sagen, als daß ich auf das, was ich bereits gesagt habe, Bezug nehme und muß es den Herren allein überlassen, ob sie die Gründe, welche im Minderheitsgutachten aufgeführt sind, nicht darin enthalten finden. Der Herr Abg. Rüder hat wenigstens Neues hiergegen nicht angeführt, und ich meine in den Gründen, die ich angeführt habe, ist genügend enthalten, daß der Boden ein ganz neuer ist, und ich glaube jeder gesunde Menschenverstand — und dieser enthält Wahrheiten, vor welchen alle juristischen Spitzfindigkeiten zu Boden sinken — ich glaube der gesunde Menschenverstand wird Jedem sagen, sobald dieses neue Gesetz publizirt ist: Jetzt haben wir eine neue Verfassung, man darf nur ins Land hinausgehen, ich wenigstens habe Viele sagen hören: wann bekommen wir unser neues Verfassungsgesetz, unser neues Verfassungswerk? Aber Niemand wird glauben, daß dies eine bloße Aenderung ist. — Ich möchte auch fragen — aber hier bekenne ich meine Unkunde — ich möchte fragen, ob wirklich — da das konstitutionelle Wesen, das Staatsrecht, mehr in Betracht kommt als das Privatrecht —, ob wirklich ein Fall vorgekommen ist, daß eine Kammer oder ein Landtag fortgedauert habe, wenn ein solches neues Staatsgrundgesetz in das Leben getreten ist? Mir ist ein solcher Fall nicht bekannt, und so wie gesagt, muß ich als Jurist, das heißt in Beziehung auf den Stand, den der Jurist in solchem Falle einnehmen muß, daß er sich auf den Boden des Staatsrechts und des öffentlichen Rechts und nicht des Privatrechts zu stellen hat — sagen, daß nach allen diesen Rücksichten ein ganz neues Verfassungswerk vorliegt.

Präsident: Wünscht der Berichterstatter der Mehrheit das Wort?

Berichterst. **Becker**: Ich bitte darum!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Becker**: M. H.! Mich hat die heutige Debatte in meiner Ansicht nur bestärken können. Zunächst muß ich dem Redner, welcher heute zuerst gesprochen hat, darin beitreten, daß es bei der Frage, welche hier vorliegt: hört der Landtag mit Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes auf zu existiren? lediglich auf Rechts- und nicht auf politische und andere Gründe ankomme. Wenn ein späterer Redner seine Verwunderung darüber ausgesprochen hat, daß Juristen in dieser Frage auseinander gehen können, so hat er selbst schon den Grund angegeben, worauf dies wenigstens theilweise beruht. Es sind nämlich die Juristen verschiedener Ansicht, ob sie blos nach Rechtsgründen entscheiden oder auch politische Gründe in diese Frage hineinmischen sollen. Daß sie hierüber verschiedener Ansicht sein können, dürfte auch meines Erachtens nicht zu verwundern sein; denn eine Zeit, wo alle öffentliche Verhältnisse im steten Schwanken begriffen sind, wo das, was besteht, immer durch neue Umwälzungen bedroht ist, eine solche Zeit ist überhaupt den festen Regeln des Rechtes weniger zugänglich, als dem schwankenden der Politik, namentlich in einem Falle, wie hier, wo nicht sowohl das Privatrecht in Anwendung kommt, sondern das in jetziger Zeit vielfach schwankende öffentliche Recht. Ist aber eine solche Vermengung von

Landesbibliothek Oldenburg

Recht und Politik, — wenn man sich auch nicht darüber wundern kann, — doch zu bedauern und zu vermeiden, so gilt dies letztere besonders von unserem Falle, wo das öffentliche Recht, welches wir haben, uns feste Normen für die Entscheidung an die Hand giebt, nämlich das Staatsgrundgesetz. Die Frage ob der rechtlich bestehende Landtag aufgelöst oder geschlossen werden soll, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, der Politik, und wie der Abg. Lindemann in dieser Frage — er sagte nämlich, er werde für die Auflösung stimmen, und könne dies nur aus Rechtsgründen thun — aus Rechtsgründen stimmen kann, begreife ich kaum. In dieser Frage bin ich übrigens mit dem Abg. Lindemann durchaus einverstanden. Auch meines Erachtens ist der Landtag aufzulösen, aber er hört nicht von selbst auf, und das ist die Frage, womit wir es hier zu thun haben. Diese Frage, ob der Landtag von selbst aufhört? ist eine Rechtsfrage, kann vom Landtage selbst nach Inhalt des alten und revidirten Staatsgrundgesetzes beantwortet werden und muß von ihm beantwortet werden, wie er in manchen andern Fällen Fragen über das, was nach dem Staatsgrundgesetz Rechtens ist, zu beantworten hat, ohne darum, wie die Minderheit meint, ein Juristenkollegium zu sein. Wenn heute der Abg. Mölling sagte, der Landtag sei in dieser Frage mehr ein Geschwornengericht, so glaube ich hat er seiner früheren Ansicht, daß auch politische Gründe in Betracht kommen sollen, damit selbst das Urtheil gesprochen, denn auch ein Geschwornengericht soll nur nach rechtlichen, nie nach politischen Gründen urtheilen. Der praktische Unterschied zwischen den beiden Fragen: hört der Landtag von selbst auf, oder soll er demnächst aufgelöst werden, liegt auf der Hand; er wird sich wie wir später sehen werden, in vielfachen Beziehungen geltend machen. Ich will hier nur auf zwei Punkte aufmerksam machen, bei denen es deutlich hervortritt, wie sehr die eine Frage rechtlicher, und die andere politischer Natur ist. Hört der Landtag von selbst auf mit der Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes, so hört das Recht des Großherzogs auf, welches ihm im Art. 169 gegeben ist, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen, denn ein von selbst aufhörender Landtag kann natürlich nicht vertagt oder aufgelöst werden. Wird ferner der Landtag aufgelöst, so tritt der neue nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes in die bisherige Wahlperiode von 1852 bis 54 ein. Hört er von selbst auf, so würde dieses schwerlich anzunehmen sein. Es würde dies jedenfalls sehr streitig sein, und man würde wahrscheinlich zu dem Resultat kommen müssen, der neue Landtag beginne eine neue Wahlperiode. M. H.! Sie können nun aus politischen Gründen, wie schon gesagt, dafür stimmen, daß der jetzige Landtag aufgelöst werde, aber es scheint mir baare Willkür, wenn Sie aus politischen Gründen dafür stimmen wollen, daß das Recht des Großherzogs, den Landtag aufzulösen, aufgehoben werde, daß der nächste Landtag nicht in die Wahlperiode 1852—54 eintrete. Ist dieses richtig, so kommen die politischen Gründe, welche von der Minderheit im Berichte unter Nr. 3 geltend gemacht, und heute wieder mehrfach von dem Abg. für Jever hervorgehoben sind, hier nicht in Betracht. Auch der Umstand, den der Abg. Mölling zuletzt erwähnte, daß, so viel er wisse, nach einer so bedeutenden Revision niemals in Deutschland ein Landtag fortgetagt habe, kommt nicht in Betracht, wenn die Stände nach vollendeter Revision aufgelöst sind; daß sie mit der Publikation einer revidirten Verfassung von selbst verschwunden wären, davon habe ich in keinem Falle gehört. Der Abgeordnete Mölling hat sodann heute nochmals Bezug genommen auf die Einberufungsordre. Die Einberufungsordre enthält die Worte, welche der Abg. Mölling Ihnen heute vorgelesen hat, nur als Motive, und darauf folgt dann die Disposition, etwa so: „da der vorige Landtag das Revisionswerk, so weit er es konnte, vollendet hat, und die Dringlichkeit erfordert dasselbe möglichst bald vor einen neuen Landtag zu bringen, so wird erst der bisherige Landtag aufgelöst, und ein neuer Landtag einberufen". — Die Anführung dieses Grundes, warum der vorige Landtag aufgelöst, und ein neuer einberufen worden, war so natürlich, daß man daraus nicht folgern kann, dieser Landtag sei nur allein für die Revision einberufen. Deshalb scheint es mir auch überflüssig, wenn die Minderheit noch versichert, die Regierung habe selbstredend dabei nicht die Absicht gehabt, das Land zu täuschen. Was die Minderheit und der Redner, der heute allein für deren Ansicht in der Debatte weiter gefochten hat, sodann weiter geltend gemacht haben an rechtlichen Gründen für die Verneinung der Fortdauer des jetzigen Landtags nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes, das kommt wesentlich auf den einen Punkt hinaus: ist das revidirte Staatsgrundgesetz ein ganz neues oder ist es noch das alte? Der Redner selbst hat diesen Punkt als solchen, worauf es allein ankommt, mehrfach bezeichnet, er hat auch keinen einzigen Punkt namhaft machen können, dessen Abänderung mit der Fortexistenz des Landtags unverträglich wäre. Er hat zwar darauf hingewiesen, daß einzelne Befugnisse des Landtags verändert seien, er hat wiederholt hingewiesen auf Artikel 216, der das Steuerbewilligungsrecht geändert habe, aber wenn auch einzelne Befugnisse des Landtages geändert, — oder, um in der Sprache des rechtsgelehrten Mitglieds für Jever zu sprechen, — spezifizirt sind, so ist doch der Landtag selbst nicht spezifizirt. Was von der einzelnen Person hier gilt, das muß meines Erachtens auch von Korporationen gelten. Wenn unsere Befugnisse geändert werden, werden wir damit nicht selbst geändert. Ich will hierbei nur noch bemerken, daß der Abg. Rüder offenbar Recht hätte mit seiner Behauptung, daß das Spezifikationsbeispiel des Abg. Mölling hier nicht direkt zutreffe, sondern höchstens analog gemeint sein könne, indem eine Spezifikation sich nur auf materielle Dinge bezieht. Eine eigentliche Spezifikation des Staatsgrundgesetzes ist es nur, wenn ich etwa eine Tapete daraus mache, aber bei geistigen Dingen kennt man keine Spezifikation! Auf andere einzelne Aenderungen hat der Abg. Mölling noch hingewiesen, die schon von den anderen Rednern als unerheblich nachgewiesen worden sind. Dies gilt namentlich vom Art. 157. Dieser Artikel ist zwar nicht verändert, der Abg.

Landesbibliothek Oldenburg

Mölling glaubt aber fragen zu müssen: ob der Landtag dann auch fortbestehen würde, wenn er aus einem beschließenden in einen berathenden Körper verwandelt wäre. Ich glaube der Abg. Klävemann hat schon mit Ja darauf geantwortet: beschließt ein Landtag innerhalb seiner Befugnisse, diesen Artikel aufzuheben, und sich zu einem blos berathenden Landtage zu machen, so ist kein Grund einzusehen, warum er sich damit selbst sollte aufgehoben haben. Dasselbe gilt vom neuen Art. 108, worin gesagt ist, daß sich die früheren Artikel in Betreff der Absetzbarkeit der Beamten ꝛc. auch auf Verwaltungsbeamten beziehen sollen, welche nebenbei richterliche Funktion ausüben. Wenn wir uns einmal denken, m. H., dieser jetzige Landtag hätte nichts weiter im Staatsgrundgesetz geändert, wie diese eine Bestimmung, was würde die Folge sein? Würden Sie wirklich glauben, der ganze Landtag müßte damit von selbst aufhören, oder würden Sie nicht vielmehr höchstens sagen: wenn in Folge dieser Bestimmung ein Mitglied glaubte, es würde von seinen Wählern nicht gewählt worden sein, wenn diese Bestimmung Geltung gehabt hätte, müßte er sein Mandat niederlegen? Der Abgeordnete für Jever hat bedeutendes Gewicht darauf gelegt, daß der einzelnen Aenderungen so viele sind, und daß sie nicht blos unwesentliche sind. Ich gestehe mit dem Abg. Klävemann diese Thatsache vollkommen zu. Es kommt aber gar nicht hierauf an, sobald nur eine Summe von einzelnen Abänderungen vorliegt. Ist dann keine einzelne Aenderung mit dem Fortbestand des Landtags unverträglich, so sind sie es alle zusammen nicht. Nur dann hätte der Abgeordnete Mölling Recht, und dies ist allerdings sein Hauptgrund, auf den er immer wieder zurückgekommen ist, wenn das ganze Staatsgrundgesetz verändert, und in ein neues umgeschaffen worden wäre. Wäre dies, so würde auch nach meiner Ansicht mit dem alten Staatsgrundgesetz der Landtag von selbst aufhören, der nur auf dem Boden dieses alten Staatsgrundgesetzes gewählt ist. Es fragt sich aber, ob diese Voraussetzung eine richtige ist? Das handgreifliche Beispiel, was er uns heute angeführt hat: „hier habe ich das eine Staatsgrundgesetz in der Hand und hier habe ich das andere" paßt, glaube ich, nach der eignen Darstellung des Abg. Mölling nicht; er hat in seinem Minderheitserachten diesem selbst ein anderes Beispiel gegenüber gestellt, in welchem er eine totale Verwandlung nicht annimmt; er sagt dort nämlich: wenn an einem Strafgesetzbuche nach und nach Einzelnes geändert wird, so ist nicht das Ganze verändert, sondern nur Einzelheiten. Nun werden alle Juristen wissen, daß unser Strafgesetzbuch von 1814 mit den spätern Veränderungen im Jahre 1837 neu herausgegeben ist. Wenn nun Hr. Mölling das eine Strafgesetzbuch von 1814 in die eine Hand nimmt, das andere von 1837 in die andere Hand und sagt: es seien zwei ganz verschiedene Dinge, so ist klar, er schlägt mit diesem Grunde nur sich selbst, denn er muß zugestehen, daß es nicht zwei in ihrem Inhalte ganz verschiedene Dinge sind. Ich hoffe, m. H., Ihnen bessere Beweise dafür bringen zu können, daß das revidirte Staatsgrundgesetz das alte Staatsgrundgesetz ist, mit Aufnahme einzelner, durch die Revisionsbeschlüsse abgeänderter Bestimmungen. Zunächst ist bei der Revision niemals, wie der Abg. Mölling voraussetzt, beschlossen worden, daß die einzelnen Artikel, welche nicht abgeändert sind, ins neue Staatsgrundgesetz aufgenommen werden sollen, es ist vielmehr ausdrücklich als selbstverständlich ausgesprochen worden, daß diese nicht geänderten Artikel in ihrer alten Kraft verbleiben. In dem unverändert beibehaltenen Artikel 59, jetzige Artikel 63, ist sogar die Bestimmung stehen geblieben, daß dem nächsten ordentlichen Landtage ein Entschädigungsgesetz vorgelegt werden soll. Das konnte stehen bleiben, wenn das alte Staatsgrundgesetz in seiner Totalität dasselbe blieb, wie konnte es aber stehen bleiben, wenn wir ein ganz neues Staatsgrundgesetz haben wollten, da jenes Entschädigungsgesetz schon längst erlassen ist? Das rechtsgelehrte Mitglied für Jever meint: die Wahrheit seiner Ansicht ergebe sich aus dem Verfahren bei der Publikation, indem nicht die einzelnen Abänderungen, sondern das ganze neue Revisionswerk, im Ganzen zur Publikation gebracht werden solle. Ich möchte den Herren doch einmal die Ansicht mittheilen, die wir auf dem vorigen Landtage hierüber hatten; sie geht hervor aus einem Berichte des Revisionsausschusses, wo er den Vorschlag macht, den Art. 59 unverändert beizubehalten, während die Staatsregierung, um ihn mehr dem Ganzen anzupassen, auf formelle Aenderungen desselben angetragen hatte. Die Motivirung dieses Vorschlags lautet so: „Da das Staatsgrundgesetz von 1849 nur revidirt wird, d. h. in allen seinen Bestimmungen, welche eine Aenderung nicht erleiden werden, die frühere Kraft behält, so daß nur die Aenderungen als neue grundgesetzliche Normen angesehen werden, so versteht es sich von selbst, daß die unverändert beibehaltenen Bestimmungen, auch wenn sie, nach der Revision, der Uebersicht wegen, in einer neuen Ausgabe des Staatsgrundgesetzes, sei es auch in verbesserter Zusammenstellung, wieder zur Publikation gebracht werden, doch ihre Beziehung auf den Zeitpunkt bewahren, in welchem das Staatsgrundgesetz ursprünglich erlassen ist." „Der Uebersicht wegen." — Wie diese Worte mit der Ansicht des Abg. Mölling vereinbar sind, begreife ich nicht. — Die Ansicht, daß nur einzelne Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1849 geändert, daß das Ganze aber in seiner Totalität bleiben sollte, hat sich auch nicht blos in dieser Allgemeinheit, sondern bei verschiedenen einzelnen Beschlüssen ausgesprochen. Nehmen Sie z. B., m. H., die Aenderung des Art. 229. Da steht zunächst: „der neu eintretende Staatsdiener soll auf das Staatsgrundgesetz beeidigt werden". Dann stand früher auch da: „daß sämmtliche jetzt im Dienst befindlichen Staatsdiener auf das Staatsgrundgesetz sobald als möglich beeidigt werden sollen". Diese letztere Bestimmung ist durch einstimmigen Beschluß des vorigen Landtages gestrichen, weil sie nur eine transitorische Bestimmung sei, die durch Beeidigung aller im Dienste befindlichen Staatsdiener ihre Erledigung erhalten habe. Mir scheint, m. H., dies hatte doch offenbar nur Sinn und Verstand, wenn man davon ausging, daß die Verfassung von 1849 in ihrer Totalität bleibe, daß der Eid, welchen die Staatsdiener

Landesbibliothek Oldenburg

auf diese Verfassung geleistet haben, sich fortdauernd auf dieselbe beziehe, auch mit ihrem in Folge der Revision veränderten Inhalte. Sonst hätte man einen neuen Eid vorschreiben müssen. Wenn ferner dieser Landtag nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes von selbst aufhören soll, fehlt es an allen Bestimmungen über die Fortdauer oder neue Einrichtung des Staatsgerichtshofs, es fehlt dann an allen Bestimmungen über die Zeit, in welcher der nächste Landtag einzuberufen ist, ferner über die Fortdauer der Wahlperiode für diesen neuen Landtag. In einer Beziehung hat schon der Abg. Rüder den Art. 150 vorgeführt, wo die Rede davon ist, daß nach einer Auflösung der Landtag innerhalb drei Monate wieder einberufen werden soll, daß wenn dies unterbleibt, die Mitglieder des aufgelösten Landtags, ohne einberufen zu sein, zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes sich wieder zusammenfinden sollen und daß der neugewählte Landtag in die Periode des aufgelösten eintritt. Ich will zugestehen, daß, wenn auch keine ausdrückliche Bestimmung darüber vorhanden ist, man doch analogisch annehmen müsse, ein von selbst aufhörender Landtag müsse auch binnen drei Monaten wieder einberufen werden; jedenfalls glaube ich aber, würde der vorige Landtag doch über einen so wichtigen Punkt etwas Ausdrückliches bestimmt haben, wenn er einen solchen Fall bei der Revision für möglich gehalten hätte. Wie aber, wenn der neue Landtag nicht innerhalb drei Monaten einberufen wird? Im Falle der Auflösung tritt dann der jetzige Landtag zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes wieder zusammen und ist auch für Wahrung des neuen Staatsgrundgesetzes kompetent. Nehmen Sie aber an, daß nach der Ansicht des Abg. Mölling dieser Landtag, weil er inkompetent sei, sofort aufhöre, und die Regierung beruft in zwei bis drei Jahren keinen Landtag, kann dann dieser Landtag wieder zusammentreten? Zur Wahrung des alten Staatsgrundgesetzes? Das ist ja aufgehoben; zur Wahrung des neuen Staatsgrundgesetzes? Dafür wäre er nicht kompetent. Von der Wahl- und Finanzperiode gilt Aehnliches. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß es schwer zu entscheiden sein wird, ob der neue Landtag, wenn dieser von selbst aufhört, in die Periode 1852 bis 54 eintritt oder eine neue Periode beginnt. Ich glaube, m. H., wenn Sie mit dem rechtsgelehrten Mitgliede für Jever aus politischen, Spezifikations- oder andern Gründen annehmen, daß mit der Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes dieser Landtag von selbst aufhöre, so rufen Sie, oder können Sie wenigstens eine Verwirrung hervorrufen, die schwer zu lösen ist.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat sich zum Worte gemeldet behufs thatsächlicher Berichtigung einer Aeußerung des Herrn Abg. Mölling. Er hat deshalb Folgendes schriftlich mir übergeben: „Der Abg. Mölling sagte, daß kein Staatsbeamter, der auf dem Landtage gegen die Regierung stimme, Beförderung zu erwarten habe, es sei dies gewiß, die Thatsachen lägen vor. Gegen den in diesen Worten liegenden, auch nachher von dem Abg. Mölling trotz eines erhobenen Zweifels ausdrücklich wiederholten Vorwurf, daß die Staatsregierung in solcher Weise das ihr zustehende Recht der Beförderung der Staatsbeamten nicht blos mißbrauchen werde, sondern gemißbraucht habe, habe ich dieselbe verwahren wollen." Mir scheint die Sache würde leicht durch folgende Auffassung sich erledigen lassen. Wenn der Abg. Mölling gesagt hat, wie es allerdings der Fall gewesen ist, daß kein Beamter, welcher auf dem Landtage gegen die Regierung stimme, Beförderung zu erwarten habe, so ist das lediglich eine subjektive Auffassung von seiner Seite, worin durchaus, wie mir scheint, etwas Beleidigendes für die hohe Staatsregierung nicht gefunden werden kann. Wenn der Abg. Mölling ferner sagt: „Die Thatsachen liegen vor", so hat er damit noch keinesweges ausgesprochen, daß die Regierung eben um deswillen, weil ein Staatsdiener auf dem Landtage gegen sie gesprochen und gestimmt hat, die Beförderung unterlassen und umgekehrt, daß sie um deswillen, weil ein Staatsdiener auf dem Landtage für sie gestimmt und gesprochen hat, ihn befördert habe. Diese Absicht hat nach der ausdrücklichen Erklärung des Abg. Mölling seinen Worten nicht untergelegt werden sollen. Wir gehen zur Abstimmung. Ich bringe zuerst den Antrag —

(Aus der Versammlung: namentliche Abstimmung).

Präsident: Es ist bereits darauf angetragen. Ich bringe zuerst den Antrag der Minderheit des Ausschusses zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so ist die Rechtsfrage damit erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so wird der Antrag der Mehrheit zur Abstimmung kommen. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist der Antrag unterstützt? Hinreichend unterstützt. — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Minderheit, welcher dahin geht: „Der Landtag kann sich mit der in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 12. d. M. entwickelten Ansicht nicht einverstanden erklären, muß vielmehr dafür halten: daß mit der Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes die Zuständigkeit des gegenwärtig versammelten allgemeinen Landtags des Großherzogthums als erloschen anzusehen sei", beitreten wollen, mit Ja, diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben C.

Es antworteten mit

Ja	Nein
die Abg. Abels.	die Abg. Alfs.
Bargmann.	Barleben.
Böckel.	Becker.
Frank.	v. Berg.
Hardt	Böker.
Heindl	Bothe.
Kasten.	Bulling.
Lindemann.	Crone.
Lübbers.	Driver.
Lüerßen.	Feldhus.
Mölling.	Ferneding.

Landesbibliothek Oldenburg

Schmedes.
Willers.
Goose.
Janßen.
Kindt.
Klävemann.
Lauw.
Lehmkuhl.
Möhring.
Morell.
v. Münster.
Nieberding.
Noell.
Pancratz.
Rüder.
Schwegmann.
Strackerjan I.
Strackerjan II.
Strodthoff.
Sudendorf.
v. Wedderkop.
Zedelius.

Präsident: Der Antrag ist mit 31 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung. Der Antrag der Mehrheit geht dahin: „Der allgemeine Landtag wolle sich mit der Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung, daß mit der Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes die Zuständigkeit des gegenwärtig versammelten Landtages nicht erlösche, derselbe vielmehr für die 3jährige Periode 1852—54 als rechtlich fortbestehend anzusehen sei, einverstanden erklären." Ich ersuche Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, mit Ja, die ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu antworten.

Es antworteten mit

Ja	Nein
die Abg. Alfs.	die Abg. Abels.
Barleben.	Bargmann.
Becker.	Böckel.
von Berg.	Frank.
Böker.	Hardt.
Bothe.	Heindl.
Bulling.	Kasten.
Crone.	Lindemann.
Driver.	Lübbers.
Feldhus.	Lüerßen.
Ferneding.	Mölling.
Goose.	Schmedes.
Janßen.	Willers.
Kindt.	
Klävemann.	
Lauw.	
Lehmkuhl.	
Möhring.	
Morell.	
v. Münster.	
Nieberding.	
Noell.	
Pancratz.	
Rüder.	
Schwegmann.	
Strackerjan I.	
Strackerjan II.	
Strodthoff.	
Sudendorf.	
v. Wedderkop.	
Zedelius.	

Abwesend: die Abg. Niebour und Wibel.

Präsident: Der Antrag der Mehrheit ist mit 31 gegen 13 Stimmen angenommen! Ich stelle nunmehr den ferneren Antrag der Mehrheit zur Berathung. Der fernere Antrag der Minderheit ist nur eine Verneinung des Antrags der Mehrheit.

Abg. **Klävemann**: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! Nachdem die rechtliche Frage entschieden ist, würde im weiteren Verlauf der Berathung des Berichts nunmehr die Zweckmäßigkeitsfrage zur Erörterung kommen. So viel ich vernommen habe, gehen die Ansichten über diese Frage außerordentlich auseinander. Manche von uns sind vielleicht noch zweifelhaft, wie diese Frage zu entscheiden sei, Andere mögen wünschen, daß sie über diese Frage nicht früher abzustimmen brauchten, als bis die zweite Lesung des Wahlgesetzes geschehen wäre, und offenbar dürften Gründe für oder gegen die Zweckmäßigkeitsfrage aus den Beschlüssen bei der zweiten Lesung des Wahlgesetzes hergenommen werden können. Bekanntlich sind bei der ersten Lesung des Wahlgesetzes einige Beschlüsse gefaßt worden, welche einem Theile der Abgeordneten, welche sonst im Allgemeinen das Wahlgesetz befürwortet haben, so verkehrt erscheinen, daß es möglich ist, daß, wenn diese Beschlüsse in zweiter Lesung nicht etwa wieder aufgehoben, oder anders gefaßt würden, daß dann diese Abgeordneten gegen das ganze Wahlgesetz stimmen und dann mit Hülfe der Linken das ganze Wahlgesetz verwerfen würden. So ist denn gegenwärtig zweifelhaft, ob das Wahlgesetz wirklich durchgehen, oder was sonst beschlossen werden wird. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß unter diesen Umständen die Berathung der Zweckmäßigkeitsfrage auszusetzen sei, bis die zweite Lesung des Wahlgesetzes stattgefunden hat. Ich erlaube mir diesen Antrag schriftlich einzureichen und ersuche den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Der Antrag des Abg. Klävemann lautet: „Die fernere Berathung des Berichts des Ausschusses zur Begutachtung der Frage über die Fortdauer des gegenwärtigen Land-

Landesbibliothek Oldenburg

tags nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes wird ausgesetzt, bis die Berathung des Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage in zweiter Lesung stattgefunden hat." — Die Begründung des Antrags hat der Abg. Klävemann mündlich schon ausgesprochen. Ist der Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt. Ich stelle den Antrag zur Berathung. Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage: der Landtag beschließe, die fernere Berathung des heute vorliegenden Berichts werde ausgesetzt, bis die zweite Lesung des Wahlgesetzes stattgefunden hat, nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Die heutige Tagesordnung ist damit erschöpft. Ich setze auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung den Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Wahlgesetzes für die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage, wie solcher aus den Beschlüssen des allgemeinen Landtags bei der ersten Lesung hervorgegangen. 2) Fortsetzung der Berathung des Berichts des Ausschusses über die Kompetenz des gegenwärtig versammelten Landtags. Die nächste Sitzung beraume ich an auf morgen 10 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Dienstag, den 23. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Berathung des Ausschußberichts über den Entwurf eines Wahlgesetzes, betreffend die bei der ersten Lesung des gedachten Entwurfs gefaßten Beschlüsse.

2) Fortsetzung der Berathung des Ausschußberichts über die Fortdauer der Kompetenz des gegenwärtig versammelten Landtags.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertisch anwesend Herr Regierungskommissär **Bucholtz.**

Anfang der Sitzung 10 1/3 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne gemachte Erinnerung von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung, zum Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Wahlgesetzes betreffend, die bei der ersten Lesung des gedachten Entwurfs gefaßten Beschlüsse. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit Verlesung des Berichts zu beginnen.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest das im Bericht über vom Ausschuß vorgenommenen Redaktionsänderungen Gesagte, mit dem Antrage: „der Landtag wolle die unter 1 — 8 des Berichts erwähnten Aenderungen genehmigen, und die Anl. I dieses Berichts als den in erster Lesung gefaßten Beschlüssen entsprechend anerkennen".)

Präsident: Wünscht über diesen Antrag Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „der Landtag wolle die unter 1—8 erwähnten Aenderungen genehmigen und die Anl. I als den in erster Lesung gefaßten Beschlüssen entsprechend anerkennen". Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest weiter, bis zum Antrage der Mehrheit: „der Landtag wolle statt des bei der ersten Lesung beschlossenen Art. 42 die Bestimmung des ersten Entwurfs im Art. 42 annehmen", mit Einschluß des diesem Antrage entgegenstehenden Minderheitsgutachtens.)

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten. Zu Lit. a und b liegen Anträge auf Abänderung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse nicht vor; zu Lit. c liegt der Antrag der Mehrheit vor, welchem die Minderheit nicht beigetreten ist. Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand. — Da sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich den Antrag der Mehrheit zur Abstimmung. Er geht dahin: „der Landtag wolle statt des bei der ersten Lesung beschlossenen Art. 42 die Bestimmung des ersten Entwurfs im Artikel 42 annehmen". Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrag nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Strackerjan** II.: (verliest weiter, bis zum Antrage der Mehrheit: „der Landtag wolle dem Art. 53 der Anl. I bei

Landesbibliothek Oldenburg

der zweiten Lesung seine Zustimmung nicht ertheilen", mit Einschluß des diesem Antrage entgegenstehenden Minderheitserachtens.)

Präsident: Es sind noch einige Anträge angekündigt; dieselben werden nach vollständiger Erledigung des Ausschußberichts zur Verhandlung kommen können. Ich eröffne die Berathung über Lit. d. — Da Niemand sich zum Worte meldet, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „der Landtag wolle dem Art. 53 der Anl. I bei der zweiten Lesung seine Zustimmung nicht ertheilen". Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte um Einbringung der angekündigten Anträge!

Abg. **Noell**: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. **Noell**: M. H.! Ich muß mir erlauben, bevor Sie dem vorliegenden Gesetzentwurf das Siegel aufdrücken, auf die Eintheilung der Wahlkreise im Fürstenthum Birkenfeld nochmals zurückzukommen. Ich kann mich nämlich mit dem Beschluß, welcher in der Hinsicht gefaßt worden, nicht einverstanden erklären, indem ich die feste Ueberzeugung hege, daß dadurch ein bedeutender Theil des Landes in Nachtheil versetzt werden wird. Ihr Ausschuß, meine Herren, hat in seiner Mehrheit den Vorschlag gemacht, das Fürstenthum Birkenfeld in 5 Wahlkreise von je einem Abgeordneten einzutheilen. Er ging hierbei von der Ueberzeugung aus, daß eine solche Eintheilung, den besonderen Verhältnissen des Landes, die durchgängig landwirthschaftlicher Natur sind, am entsprechendsten sein werde. Er hat darin vollkommen Recht. Die seitherige Kreiseintheilung war mangelhaft. Dies hat der Ausschuß auch anerkannt, indem er dem desfalls erhobenen Klagen, Abhülfe zu verschaffen sich angelegen sein ließ, und zwar durch die Eintheilung in 5 Wahlkreise. Der Antrag der Minderheit reiht sich dem der Mehrheit an, indem er die Wahlkreise 24, 27, 28 beibehielt, er weicht aber von dem Vorschlage der Mehrheit insoweit ab, als er die Wahlkreise 25 und 26 zusammenwirft, und aus diesen beiden einen einzigen Wahlkreis bildet, der zwei Abgeordnete zu wählen hat. Dies kann meiner Ueberzeugung nach nicht wohl gerechtfertigt erscheinen. Die Bewohner des Amtes Nohfelden und Birkenfeld haben dieselben Ansprüche, daß ihnen ihre Interessenvertretung, in derselben Weise wie den andern Theilen des Landes gewahrt werde. Es liegt darin, daß dies nach dem Antrage der Minderheit nicht geschehen kann, eine Unbilligkeit, die meiner Meinung nach zu ändern wäre. Ich fühle mich verpflichtet, den Gegenstand nochmals in Anregung zu bringen, indem ich den Antrag stelle: „der Landtag wolle beschließen, daß statt der bei der ersten Lesung beschlossenen Eintheilung, der Wahlkreise im Fürstenthum Birkenfeld jene Eintheilung der Wahlkreise zur Geltung kommen solle, welche der Ausschuß in seiner Mehrheit unter Nr. 71 seines Berichts in Antrag gebracht hat, wörtlich dahin gehend: „statt der Wahlkreise 24 und 25, werden folgende Wahlkreise gebildet:

24.	Wahlbezirk	1 —	5.	1	Abg.
25.	=	6 —	12.	1	=
26.	=	13 —	18.	1	=
27.	=	19 —	22.	1	=
28.	=	23 —	30.	1	=

Präsident: Der Antrag hat noch nicht die erforderliche Unterstützung erhalten, es fehlt noch eine Unterschrift. (Die fernere Unterstützung erfolgt.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt. Er geht dahin: „der Landtag wolle beschließen, daß statt der bei der ersten Lesung beschlossenen Eintheilung der Wahlkreise im Fürstenthum Birkenfeld, jene zur Geltung kommen solle, welche der Ausschuß in seiner Majorität, sub Nr. 71 seines Berichts, in Antrag gestellt hat".

Abg. **Pancratz**: Meine Herren! Vom Herrn Vorredner ist gesagt worden, die Minderheit, die in erster Lesung den Antrag Nr. 72 stellte und zu dieser Minderheit gehöre ich, habe sich den Grundsätzen der Majorität, welche den Antrag Nr. 71 gestellt hatte, wo für jeden Abgeordneten ein besonderer Wahlkreis bestehen solle, angeschlossen. Dieses kann ich nicht zugeben. Die Minderheit, welche den Antrag Nr. 72 stellte, ist nicht von dem Prinzip ausgegangen, daß für jeden einzelnen Abgeordneten ein besonderer Wahlkreis sein solle; im Gegentheil, sie hat an dem allgemeinen Grundsatze festgehalten, daß, wo es im Großherzogthum Oldenburg angemessen erschien oder nicht, besondere Gründe dagegen vorlagen, die größeren Wahlkreise, mindestens zu zwei Abgeordneten, beizubehalten wären. Sie ist in Birkenfeld davon abweichend gewesen, aber nicht, weil sie die Grundsätze der Majorität annahm, sondern weil sie glaubte, daß bei Birkenfeld so wie Oberstein und Idar besondere Interessen zu vertreten seien, indem diese städtischen Orte gewisse Interessen als Städte oder in den Erwerbsquellen gemeinschaftlich haben sollen. Die Folge davon ist gewesen, daß danach sich mehr Kreise zur Wahl eines Abgeordneten bildeten, weil nämlich nur der Wahlkreis des Amts Nohfelden und des ländlichen Amts Birkenfeld zur Wahl von zwei Abgeordneten übrig blieb. Bei Birkenfeld waren früher drei Abgeordnete, die Minderheit hat geglaubt, der Stadt Birkenfeld ihre besondere Vertretung zusichern zu müssen, weil man annehmen muß, daß Interessen vorliegen, welche von den der übrigen Ortschaften abweichen. Deswegen wurde Birkenfeld zur Wahl eines Abgeordneten besonders gestellt und es bleiben also die übrigen Kreise für die Wahl von zwei Abgeordneten. Diesen Wahlkreis, der nur ländliche Bezirke befaßt, wo von besonderen Interessen nicht die Rede ist, wieder zur Wahl von je einem Abgeordneten zu theilen, hat die Minderheit nicht begründet finden können, und sie konnte daher von ihrem Prinzip nicht abweichen, und es kann nicht gesagt werden, es erscheine unbillig, hier nicht dieselbe Eintheilung wie bei Birkenfeld und Oberstein eintreten zu lassen. Wenn dabei Beschwerden berücksichtigt worden sind, so geschah dies, weil man glaubte, daß solchen Beschwerden verschiedene Interessen zum Grunde lägen. Wie gesagt ist aus der Belastung des einen Kreises zu zwei Abgeord-

Landesbibliothek Oldenburg

neten, der aus ländlichen Bezirken besteht, kein Nachtheil erfolgt, und darum kann ich von dem Antrag unter Nr. 72, der früher angenommen worden ist, nicht abgehen!

Präsident: Ich bemerke dem Herrn Antragsteller, daß ihm kein Schlußwort zusteht; falls er also das Wort zu nehmen beabsichtigt, muß es jetzt geschehen! — Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? Er ist hinlänglich unterstützt. Der Antrag geht dahin (verliest denselben nochmals). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, mit Ja, die ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu antworten!

Es antworteten mit

Ja	Nein
die Abg. Barleben.	die Abg. Abels.
Becker.	Alfs.
v. Berg.	Bargmann.
Bothe.	Böckel.
Driver.	Böker.
Ferneding.	Crone.
Goose.	Bulling.
Janßen.	Feldhus.
Kindt.	Frank.
Möhring.	Hardt.
Morell.	Kasten.
v. Münster.	Klävemann.
Noell.	Lauw.
Strackerjan II.	Lehmkuhl.
Strodthoff.	Lindemann.
Zedelius.	Lübbers.
	Lüerßen.
	Mölling.
	Nieberding.
	Pancratz.
Beurlaubt waren:	Rüder.
die Abg. Heindl und	Schmedes.
Niebour.	Schwegmann.
Abwesend Abg. Wibel.	Strackerjan I.
	Sudendorf.
	v. Wedderkop.
	Willers.

Präsident: Der Antrag des Abg. Noell ist mit 27 gegen 16 Stimmen abgelehnt! — Ein fernerer Antrag von dem Abgeordneten Klävemann und Genossen geht dahin: „im Art. 3 § 1 ist statt „auf je 300 Einwohner einen Wahlmann" — zu setzen: „auf je 250 Einwohner einen Wahlmann". Der Antrag hat durch die Unterschriften der Herren Crone, Lehmkuhl, Bulling, Bargmann, Sudendorf und Schwegmann die erforderliche Unterstützung erhalten; ich eröffne die Berathung darüber.

Abg. **Klävemann**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Abg. Klävemann hat das Wort!

Abg. **Klävemann**: Nach dem bisherigen Wahlgesetz, meine Herren, wurde auf je 250 Einwohner ein Wahlmann gewählt, und auf je 6000 Einwohner ein Abgeordneter. Die Staatsregierung schlug in ihrem Entwurfe, welcher uns gegenwärtig zur Berathung vorliegt, vor, die Zahl der Wahlmänner dahin zu verringern, daß nur auf je 300 Einwohner ein Wahlmann gewählt werde, und hielt statt der bisherigen 46 Abgeordneten, die Anzahl von 34 Abgeordneten für den Landtag für genügend, so daß also künftig, nicht wie bisher auf 6000, sondern nur auf je 8000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt werden sollte. Von unserem Ausschuß wurde gegen den Vorschlag der Staatsregierung in Bezug auf die Zahl der Abgeordneten Folgendes geltend gemacht. In seinem ersten Berichte sagt derselbe unter Anderem Folgendes: „Immer wird eine größere Versammlung mehr geeignet erscheinen, sowohl der Staatsregierung als der öffentlichen Meinung gegenüber, der Volksvertretung das gebührende Gewicht zu bewahren" — und als ein ferneres Motiv für seinen Widerspruch führt er an: „daß bei einer Beschränkung der Zahl der Abgeordneten zu besorgen sei, es möchte bei der Wahl, mehr als bisher die Erfahrung gezeigt habe, auf die Vertretung der lokalen Interessen Rücksicht genommen werden". Aehnliche Gründe, wie damals vorgeführt wurden, sind in dem heutigen Berichte, auf die Gegenvorstellung der hohen Staatsregierung, daß ihr Vorschlag den Vorzug zu verdienen scheine, zu Gunsten der Beibehaltung der größeren Anzahl wiederholt worden. Auf diese Gründe hin, m. H., haben Sie nun beschlossen, daß es bei der bisherigen Anzahl der Abgeordneten sein Verbleiben haben solle. Dieselben Gründe aber, m. H., gelten dafür, daß auch die Zahl der Wahlmänner nicht verringert werde, daß sie so groß bleibe, wie sie bisher gewesen ist, daß auf 250 Einwohner, nicht künftig auf 300, ein Wahlmann gewählt werde. Die größere Versammlung der Wahlmänner wird, wie die größere Anzahl der Abgeordneten, viel eher das Richtige treffen, als eine kleinere Zahl. Es wird Alles nach allen Seiten hin besser erwogen werden, und der Abgeordnete, welcher von mehreren Wahlmännern gewählt worden ist, hat mehr Ansehen, als wenn wenigere ihn gewählt haben. Aber auch die Befürchtung, daß bei einer kleinen Zahl von Abgeordneten mehr das lokale Interesse vertreten sein wird, als bisher der Fall gewesen ist, gilt in ähnlicher Weise auch bei der Wahlmännerversammlung. Auch hier werden bei kleineren Wahlbezirken lokale und ganz besondere Interessen sich leichter geltend machen können. Sie werden es erleben, daß in den Gemeinen, in den Dörfern bestimmte Familien-Koterien zur ausschließlichen Herrschaft gelangen, daß nach bloßen Familienrücksichten die Wahl der Wahlmänner ausfällt, und demnächst auch der Abgeordnete gewählt wird. M. H! Es ist eine Inkonsequenz, wenn Sie die Ab-

Landesbibliothek Oldenburg

geordnetenversammlung nicht kleiner machen, die Zahl der Wahlmänner aber verringern wollen. Ich möchte Ihnen daher anheim geben, diese Inkonsequenz nicht zu begehen. Sie haben zu dem Vorschlage der großherzogl. Staatsregierung, insoweit er darauf hinausging, daß die Zahl der Abgeordneten zum Landtage verringert werde, gesagt, es müsse bei der bisherigen Zahl sein Verbleiben haben. Sagen Sie nun auch, daß es bei der bisherigen Zahl der Wahlmänner sein Verbleiben behalten solle. Vermeiden Sie die Inkonsequenz, die Sie mit einer halben Nachgiebigkeit begehen würden. Der Antrag, m. H., welchen ich also Ihnen anzunehmen empfehlen muß, wie er Ihnen von dem Herrn Präsidenten vorhin vorgelesen worden ist, geht dahin: behalten Sie bei; was bis jetzt war, nämlich daß auf je 250 Einwohner ein Wahlmann zu wählen sei.

Abg. **Strackerjan** II.: Ich glaube nicht, daß eine Inkonsequenz darin liegt, wenn der Ausschuß einmal sagt, er halte es für nothwendig, daß eine Versammlung zahlreicher sei, und wenn er dann gesagt hat, es genüge eine geringere Anzahl von Wahlmännern. Es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen einer Versammlung, die lange zu tagen und Beschlüsse zu fassen hat über viele Sachen, und einer Wahlversammlung, die ausdrücklich nur für eine Wahl zusammenkommt, und wo es nur darauf ankommt, einen Abgeordneten zu wählen. Indessen ich für meine Person lege kein großes Gewicht darauf, ob 300 oder 250 Einwohner maßgebend sein sollen für die Wahl eines Abgeordneten. Der Ausschuß hat, soviel ich mich erinnere, deshalb der Zahl von 300 Einwohnern den Vorzug gegeben, um die Wahlen in den größeren Bezirken des Herzogthums Oldenburg von 5—6000 Einwohnern nicht zu sehr zu erschweren, und deshalb glaube ich, kann der Landtag auch ferner diesem Antrage des Ausschusses sich anschließen. Wenn aber die Ansicht im Landtag sich jetzt geändert haben sollte, wenn jetzt mehr Stimmen für den damaligen Minderheitsantrag, den der Abg. Klävemann wieder aufgenommen hat, sein sollten, so würde in Folge dessen auch die Anlage A nothwendig geändert werden müssen. Ich setze nämlich voraus, daß der Abg. Klävemann auch will, daß, wenn ein Ueberschuß ist über die Verhältnißzahl von 250, dann auch schon mehr als die Hälfte derselben — 125 — genügen soll für die Wahl noch eines Wahlmannes; dann wird aber schon eine Bevölkerung von 625 Einwohnern zur Bildung eines selbstständigen Wahlbezirkes hinreichend sein. Bei Bildung der Anlage A ist man nämlich davon ausgegangen, daß 750 die geringste Zahl sein könne, die eine Wahl vollziehen kann, und die kleineren Gemeinden sind mit anderem zu einem Wahlbezirke zusammengelegt. Mir ist z. B. erinnerlich, daß die Städte Kloppenburg und Krapendorf, die beide etwa 7—800 Einwohner haben, nach dem Klävemann'schen Antrage selbstständig wählen könnten, nach dem Ausschußantrage aber zusammengelegt werden müssen. Es kann dies bei verschiedenen anderen Gemeinden auch der Fall sein. Ich hätte gewünscht, daß die nöthigen Veränderungen der Anlage A gleich mit beantragt wären; ich sehe mich nicht im Stande, augenblicklich in dieser Beziehung ein genaues Gutachten zu geben.

Abg. **Klävemann**: Der einzige Grund, den man für den Vorschlag des Ausschusses schon früher vorgebracht hat, und auf den der Herr Berichterstatter so eben noch wieder zurückgekommen ist, ist der: daß die Wahlen zu sehr erschwert würden, wenn man die bisherige Anzahl der Wahlmänner beibehielte. Ich kann diesen Grund durchaus nicht gelten lassen. Ich wüßte nicht, warum sie erschwert sein sollten? Ich habe es bei der Berathung des Wahlgesetzes in erster Lesung bereits hervorgehoben, ich sehe nicht ein, warum jede Urwählerversammlung nicht einige Wahlmänner mehr wählen kann, eben so gut als weniger. Daß aber die Abgeordnetenwahl dadurch erschwert werde, daß einige Wahlmänner mehr an den Ort der Wahlversammlung sich zu begeben haben, das kann ich nicht zugeben. Ich behaupte, daß eine solche Beschwerde noch niemals empfunden worden ist. Alle Wahlmänner, mit seltener Ausnahme, sind immer bei allen Wahlen gegenwärtig gewesen, das wird aus den Verhandlungen bei den Wahlprüfungen, wie wir sie hier vorgenommen haben, Ihnen erinnerlich sein. Und wohin kämen Sie mit dieser Richtung auf die bloße Bequemlichkeit und Abwendung aller Beschwerde! — Daß kleine Abänderungen der Anlage A nothwendig würden, wenn mein Vorschlag angenommen wird, gebe ich zu. Wenn aber der Herr Berichterstatter meint, diese Abänderungen, die nöthig seien, wären zugleich von mir vorzunehmen und mit dem Antrage der Versammlung vorzulegen gewesen, so bin ich nicht dieser Ansicht. Meiner Meinung nach ist das Sache des Ausschusses, ein Einzelner trifft nicht das Richtige so leicht. Nehmen Sie, m. H., den Antrag an, so geht diese Frage an den Ausschuß. Uebrigens ist die Arbeit von gar keinem Belang, sie läßt sich in einer Viertelstunde erledigen.

Abg. **Pancratz**: Dem, was zuletzt von dem Vorredner gesagt worden ist, trete ich bei. Wenn der Antrag angenommen wird, so wird die Sache an den Ausschuß zurückgehen müssen, um die Anlage A zu ändern. Ob das aber in einer Viertelstunde geschehen kann, kann ich nicht sagen; zuweilen macht es Schwierigkeiten dann nach der Bevölkerung die Bezirke und Kreise zusammen zu legen, jedenfalls müßte aber eine neue Vertheilung vorgelegt werden, und das würde einige Zeit erfordern. Im Uebrigen will ich nur darauf hinweisen, daß der Ausschuß keineswegs großes Gewicht darauf gelegt hat, der Bestimmung, daß 300 Einwohner auf einen Wahlmann kommen sollen, den Vorzug zu geben. Der Ausschuß hat nur deshalb die Zahl von 300 angenommen, weil er glaubte, daß 20 Wahlmänner eben so gut einen Abgeordneten wählen könnten als 24, und er ist deshalb nicht abgewichen, weil er keine überwiegenden Gründe dazu dafür fand. Diese überwiegenden Gründe für den Antrag des Abg. Klävemann habe ich auch nicht finden können, und ich glaube nicht, daß es ausreichend ist zu sagen: für das Andere sind auch keine überwiegenden Gründe, sondern ich glaube,

Landesbibliothek Oldenburg

wenn wir von einem gefaßten Beschluß abgehen wollen, so müssen diese überwiegenden Gründe dafür vorhanden sein.

Abg. **Schmedes**: Ich möchte auf das zuletzt von dem Hrn. Vorredner Bemerkte zurückkommen; ich glaube, wenn wir ein neues Gesetz schaffen oder die Bestimmungen eines alten Gesetzes abändern wollen, so müssen gerade überwiegende Gründe vorhanden sein für diese Abänderung. Das alte Gesetz enthält bekanntlich die Bestimmung, daß auf 250 Einwohner ein Wahlmann gewählt werde, das neue soll die Bestimmung treffen, daß erst auf 300 Einwohner ein Wahlmann komme. Da, meine ich, müssen überwiegende Gründe für eine solche Abänderung gebracht werden. In der Hinsicht schließe ich mich dem Vortrage des Herrn Klävemann ganz an; ich glaube auch, daß es besser ist, wenn wir die alte Bestimmung lassen, daß auf 250 Einwohner ein Wahlmann gewählt werde, schon deshalb, weil es bisher so gewesen ist. Ich glaube, wir müssen so wenig wie möglich ändern und deshalb müssen wir die Bestimmung nach dem Antrage des Abg. Klävemann annehmen, da die Arbeit, die dadurch nothwendig wird, unbedeutend ist und der Gegenstand jedenfalls in einem Nachmittag zurecht gemacht werden kann.

Abg. **Rüder**: In erster Lesung, m. H., des Gesetzentwurfs möchten die Gründe des Redners vor mir am Platze gewesen sein; in erster Lesung konnte auch der Antragsteller zweckmäßig seinen Antrag vorbringen, indem wir dann Muße gehabt hätten, gleichzeitig die Folgen in Bezug auf andere Bestimmungen zu überlegen, indem auch der Ausschuß vor der zweiten Lesung diese Aenderungen hätte prüfen oder vornehmen können. In zweiter Lesung mußte meines Erachtens der Antragsteller seinen Antrag vollständig durchführen. In zweiter Lesung die Sache wieder an den Ausschuß gehen zu lassen, würde im vorliegenden Falle auf die Verlängerung des Landtags Einfluß haben. Ich glaube nicht, daß die Sache so bedeutend ist, die Gründe für und wider, wenn wir sie auch ganz überwiegend auf der Seite des Antrags sähen, sind doch nicht von der Bedeutung, daß wir sagen müßten: wir haben uns übereilt, wir haben überwiegenden Gründen für die Beibehaltung der alten Eintheilung nicht Raum gegeben. Da die Sache aber nicht so ist, da nicht so bedeutende Gründe angegeben sind, so glaube ich, müssen wir es bei dem früheren Beschluß lassen.

Abg. **Strackerjan II.**: Ich habe nur um das Wort gebeten, um mich gegen einen Vorwurf zu verwahren, den man vielleicht dem Vortrage eines der Herren Vorredner entnehmen könnte. Es ist von ihnen gesagt worden, der Ausschuß brauche die Arbeit in Folge des Klävemann'schen Antrages nicht zu scheuen. Nun, die scheue ich auch nicht, nur den Umstand, daß, wir der Abg. Klävemann selbst zugesteht, die Sache an den Ausschuß wieder zurückgeht und die Arbeit dadurch verzögert wird. Das ist die Sache. Die Arbeit wenigstens für das Herzogthum ist ganz gering, vielleicht in 5 Minuten vollendet, anders vielleicht mit den Fürstenthümern, aber eine Verzögerung ist damit verbunden.

Abg. **Mölling**: Der Abg. Rüder weist darauf hin, daß der gegenwärtig vom Abg. Klävemann eingebrachte Antrag hätte bei der ersten Lesung begründet werden sollen, da wäre es an der Zeit gewesen (Abg. Rüder bittet ums Wort) Gründe und Gegengründe zu erwägen, nicht aber bei der zweiten Lesung. Ich halte das für falsch; es kommt nur darauf an, ob der Antrag zulässig ist oder nicht. Es ist als Grund gegen den Antrag angeführt, daß Zeitverlust dadurch veranlaßt werden könnte, daß die Geschäfte des Landtags dadurch verlängert würden. Ein solcher Grund ist allerdings in die Wagschaale zu legen. Aber wozu ist die zweite Lesung? Wenn es erlaubt ist, zur zweiten Lesung Anträge zu bringen, und wenn wirklich dieser Antrag von erheblichem Interesse für das Land sein sollte, warum sollte er zurückgeworfen werden, weil vielleicht noch eine neue Sitzung dadurch entsteht, und wenn vielleicht vom Antragsteller die Gründe für und wider in erster Lesung nicht genug erwogen sind, und er sollte nachher zu der Ueberzeugung gekommen sein, es ist nothwendig und nützlich, daß der Antrag uns gestellt werde, sollte darum dann der Antrag zurückgewiesen werden? Es kommt nicht darauf an, ob eine Sitzung mehr oder weniger gehalten wird. Ich glaube die Gründe dagegen sind nicht hinreichend, ich halte sie ganz unerheblich.

Präsident: Der Abg. Klävemann hat zu einer faktischen Berichtigung in Bezug auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Rüder die Erklärung eingereicht: „Der Antragsteller hat in erster Lesung denselben Antrag vertheidigt, der damals von einer Minderheit des Ausschusses eingebracht wurde". — Der Abg. Rüder hat das Wort!

Abg. **Rüder**: Nur ganz kurz will ich bemerken, daß ich davon gesprochen habe, daß in erster Lesung die Gründe hätten entwickelt werden mögen und daß insofern der Vorwurf des Abg. Klävemann wohl nicht treffe. Daß der Antrag in erster Lesung vorgekommen ist, habe ich nicht in Abrede gestellt, sondern nur verlangt, daß bei der zweiten auch der Einfluß auf andere Theile des Gesetzes gleich klar verlegt werden möchte.

Abg. **Bothe**: Ich bemerke, daß ich bei der ersten Lesung für den damaligen Mehrheitsantrag des Ausschusses gestimmt habe, später und nach der heutigen Debatte habe ich mich überzeugt, daß die Anzahl von 250 Urwähler für einen Wahlmann doch richtiger ist, namentlich auch aus dem Grunde, weil die frühere Anzahl der Abgeordneten beibehalten ist und überhaupt kein Grund zu Abänderung gehörig begründet ist. Die Abänderung würde auch nur Mißstimmung erregen. Ein großes Gewicht lege ich auch nicht darauf. Wenn der Antrag indessen angenommen würde, so würde die Umarbeitung nicht zu viele Zeit wegnehmen, denn heute kann vielleicht der fernere Bericht noch gemacht und morgen in der Sitzung darüber abgestimmt werden.

Abg. **Lüerßen**: Soviel ich weiß hat der Abg. Klävemann den Ausschußantrag Nr. 4 der Minderheit bereits in der früheren Sitzung genügend vertheidigt, und die Gründe hinlänglich entwickelt. Ich möchte nur zu den damals und jetzt vorgebrach-

Landesbibliothek Oldenburg

ten Gründen noch einen weiteren hinzufügen, nämlich den: in den Wahlkreisen, wo nur ein Abgeordneter gewählt wird, wird nach dem Verhältniß, wenn 300 Urwähler einen Wahlmann wählen, die Anzahl der Wahlmänner ungefähr 20 betragen. Wenn eine Klasse sich der Wahl enthält, welches sehr möglich ist, so würde die Anzahl der Wahlmänner auf 12—13 sich stellen und, wenn dann noch einige Wahlmänner ausblieben, so wäre es möglich, daß 10 Wahlmänner immer Abgeordnete wählten. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß dieses zweckmäßig oder wünschenswerth sein würde.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich meldet, vorbehältlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters. (Derselbe verzichtet.) (Zuruf aus der Versammlung: Namentliche Abstimmung!) Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? (Geschieht ausreichend.) Der Antrag des Abg. Klävemann lautet: „der Landtag beschließe im Art. 3 § 1 des dem heutigen Berichte anliegenden Entwurfs ist statt: „auf je 300 Einwohner einen Wahlmann", zu setzen: „auf je 250 Einwohner einen Wahlmann". Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, bei dem Namensaufruf mit Ja, die ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu antworten!

Es stimmten mit

Ja	Nein
die Abg. Abels.	die Abg. Barleben.
Alfs.	v. Berg.
Bargmann.	Böker.
Becker.	Driver.
Böckel.	Feldhus.
Bothe.	Ferneding.
Bulling.	Goose.
Crone.	Janßen.
Frank.	Kindt.
Hardt.	Lauw.
Kasten.	Möhring.
Klävemann.	Morell.
Lehmkuhl.	v. Münster.
Lindemann.	Nieberding.
Lübbers.	Noell.
Lüerßen.	Pancratz.
Mölling.	Rüder.
Schmedes.	Strackerjan I.
Sudendorf.	Strackerjan II.
Willers.	Strodthoff.
	v. Wedderkop.
	Zedelius.

Beurlaubt waren:	Abwesend waren:
die Abg. Niebour und Heindl.	die Abg. Wibel und Schwegmann.

Präsident: Der Antrag des Abg. Klävemann ist mit 22 gegen 20 Stimmen abgelehnt! — Ein nun folgender Antrag von dem Abg. Strackerjan II. und Genossen geht dahin: „a) im Art. 21 § 3 werde statt: „die Reihenfolge in der Urwählerliste", gesetzt: „das höhere Lebensalter" — und „b) im ersten Absatze des § 1 im Art. 23 werden die Worte: „bei Gleichbesteuerten in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben die Namen" — gestrichen". — Der Antrag hat die genügende Unterstützung erhalten. Ich eröffne die Berathung darüber und ertheile dem Abg. Strackerjan II. das Wort.

Abg. **Strackerjan** II.: Der Entwurf des Wahlgesetzes enthielt die Bestimmung, welche ich jetzt beantragt habe. Der Ausschuß hat in seinem Bericht die Richtigkeit des Prinzips dieser Bestimmung auch anerkannt, er glaubte aber, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, um die Aufmachung der Listen nicht zu sehr zu erschweren, davon abgehen zu dürfen, und empfahl Ihnen nur deshalb die Bestimmung, daß bei gleichen Steuern, die Reihenfolge im Register, und dann der Anfangsbuchstabe des Namens entscheiden solle. Nachher haben sich unter vielen Abgeordneten Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit dieses Beschlusses erhoben, und ich habe daher den Antrag gebracht, um den Landtag zu ersuchen, nochmals darüber abzustimmen, ob die Bestimmung des Entwurfs gelten soll, ob bei Steuergleichheit das höhere Lebensalter entscheiden soll, oder das Alphabet, eine rein zufällige Sache.

Präsident: Ich schließe die Berathung, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: (wird verlesen). Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 4 Stimmen angenommen. Ein letzter Antrag des Abg. Strackerjan II. und Genossen lautet, wie folgt: 1) Im Artikel 22 werde statt der Bestimmung unter 1. gesetzt: „die Armen- und Grundsteuern werden besonders berechnet". 2) Dem Art. 23 werde folgende Bestimmung als § 6 hinzugefügt: „Kein Stimmberechtigter kann in zwei Klassen stimmen. Diejenigen Urwähler des Herzogthums, welche in den verschiedenen Listen (Art. 22, Z. 1) in verschiedenen Klassen aufgeführt stehen, gehören zu der höheren dieser Klassen." Wünscht dieserhalb Jemand das Wort;

Abg. **Lindemann:** Ich bitte den Antrag nochmals zu verlesen.

Präsident: (Verliest derselben.) Ich eröffne die Berathung.

Abg. **Strackerjan** II.: Es ist dieses der Antrag, den schon die Minderheit des Ausschusses im Hauptberichte gestellt hat und ich habe mir erlaubt, denselben wieder einzubringen, weil ich glaube, daß bei der ersten Berathung, wo nur dafür gesprochen und er doch abgelehnt wurde, der Antrag nicht richtig aufgefaßt worden ist. Ich erlaube mir noch Folgendes zur Begründung zu bemerken. Der Antrag geht davon aus, es sollen bei der Klasseneintheilung im Herzogthume Oldenburg nach Armenbeitrag und Grundsteuerbetrag verschiedene Listen aufgemacht werden und in jeder Liste soll die Klasseneintheilung vorgenommen werden. Wer in einer dieser Listen einer höheren Klasse angehört, soll in dieser höheren Klasse stimmen. Der Grund für diesen Antrag ist ur-

Landesbibliothek Oldenburg

sprünglich nur der, daß in Folge dessen wahrscheinlich mehr Leute in die zweite Klasse kommen werden, als bei Zusammenrechnung der Steuern der Fall sein würde. Wenn ferner die Grundsteuer zusammengerechnet wird, mit dem Armenbeitrag, so kommt das Grundkapital bei den Klassen doppelt zur Anrechnung, weil eben bei der Armensteuer auch das Vermögen mit gerechnet wird und in Folge dessen kann das große Kapital, der Erwerb und die Arbeit, Handel und die geistige Thätigkeit der Angestellten, der Erwerb der Advokaten, Aerzte, Kaufleute, nie zur Geltung kommen, gegenüber dem Grundbesitz. Berechnet man aber ihn getrennt, so ist es immer möglich, daß einzelne wohlhabendere Nichtgrundbesitzer in die erste oder zweite Klasse kommen können. Für den Grundbesitz kann ich aber durchaus keinen Nachtheil darin sehen, er kommt darin vollständig zur Geltung und wird immer die Mehrheit behalten, weil er bei der Eintheilung der Klassen nach dem Grundsteuerbetrage in die erste Klasse nothwendig hineinkommen muß. Er kommt in jedem Falle in die erste Klasse, — neben ihm können aber auch einzelne Andere hineinkommen, aber die Grundbesitzer werden, wie schon gesagt, immer die Mehrheit bilden. Ich glaube deshalb, daß diese Berechnungsweise den Vorzug verdient. Daneben habe ich Sie neulich schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Klasseneintheilung leichter sein wird bei getrennter Aufmachung der Listen, als wenn sie dieselben zusammen aufmachen wollen. Wenn Sie die Steuern zusammen rechnen wollen, müssen Sie bei jedem Armensteuerpflichtigen ausrechnen, wieviel für ihn nach dem Voranschlage des laufenden Jahres gerechnet ist. Es muß folgendermaßen gerechnet werden: bei einem der vielleicht 15 Grote Armengeld monatlich bezahlt, für den aber 23 Monate im Voranschlage ausgeworfen sind, muß erst berechnet werden 15 × 23, und dieser Betrag muß hinzugezählt werden zu dem Grundsteuerbetrage, und dann kann erst die Klasseneintheilung geschehen; wenn die Grundsteuer und Armensteuer aber getrennt berechnet werden, so ist es gleich, ob Sie bei der Armensteuer einen Monatsbeitrag oder einen Jahresbeitrag annehmen. Ich glaube, darin liegt ein Vorzug dieser Berechnungsweise, indem es immer nur darauf ankommt, daß Sie das richtige Verhältniß in den Listen selbst herstellen. Dann möchte ich Sie noch darauf aufmerksam machen, daß wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen und es beim früheren Beschluß lassen, es rein vom Zufall abhängt, ob und in wie weit das Arbeitskapital neben dem Grundbesitz zur Geltung kommen wird, ob in einer Gemeinde große Armenbeiträge aufgebracht werden müssen, ob vielen Armen Unterstützung gereicht werden muß. Der Ausschuß hat aber, abgesehen von diesen Zufälligkeiten, noch überdies die Macht, daß er den Voranschlag niedriger oder höher stellen kann, je nach dem er das Kapital zur Geltung kommen lassen will oder nicht. Ich glaube, Ihnen daher den Antrag nochmals empfehlen zu müssen.

Abg. **Schmedes**: M. H.! Ich glaube aus dem Vortrage des Vorredners wird Ihnen klar geworden sein, daß das ganze Wahlgesetz nichts werth ist, daß das ganze Wahlgesetz fast unausführbar ist. Ich glaube aber nicht, daß sie daraus die Ueberzeugung gewonnen haben, daß eine Trennung in den Listen vorgenommen werde, in Bezug auf die Armensteuer und Grundsteuer. Denn daß das Kapital in unserem Lande nicht soviel Berechtigung hat, als der Grundbesitz, wird keiner von Ihnen in Abrede stellen, so lange das Kapital zu den Staatslasten nicht herangezogen wird. Haben Sie hier eine Einkommensteuer eingeführt, so wird Niemand etwas dagegen haben, daß das Kapital gleichberechtigt sei mit dem Grundbesitz, und es wird dies auch von selbst kommen, sobald es direkte Steuern zahlt. So lange dies aber nicht der Fall ist, werden Sie sich nicht dazu bestimmen, dem Grundbesitz seine gerechte Anforderung zu nehmen, und sie dem Kapital in einem größeren Maßstabe zuzuweisen, als es gerechtfertigt erscheint. Ich befürchte aber auch nicht, daß die große Mehrheit, die bei der ersten Lesung für diese Bestimmung war, zurücktritt und jetzt auf den eben eingebrachten Antrag eingeht, umsoweniger kann ich dies befürchten, da, wie gesagt, aus dem Vortrag des Abg. Strackerjan nichts anderes hervorgeht, als: das ganze Wahlgesetz ist unausführbar. Es ist so komplizirt, daß wir jetzt Bestimmungen machen müssen, die nach eines Jeden Ueberzeugung unrichtig sind, nur um das Wahlgesetz ausführbar zu machen.

Abg. **Pancratz**: In erster Lesung habe ich gegen diesen Antrag des Abg. Strackerjan gestimmt, vorzugsweise deswegen weil er den der Regierungsvorlage zu Grunde gelegten Motiven, wie ich sie bei der ersten Lesung aufgefaßt habe, nicht entspricht. Im Allgemeinen habe ich dagegen gestimmt, weil, wie ich glaube, daß in den Landgemeinden, und in den Landgemeinden ist der Grundbesitzer am meisten vertreten, die Grundbesitzer die Wahl in Händen haben müssen. Ich habe damals nicht übersehen, daß dieser Antrag einen Nutzen hat, daß nämlich dadurch mehrere Urwähler in die erste Klasse kommen und ich habe mir Mühe gegeben, dies durch andere Anträge herbeizuführen, es ist mir aber nicht gelungen. Ich glaube nun allerdings, daß ich der Zweckmäßigkeitsfrage den Vorzug geben muß, wie ich das auch kann; weil ich nachher glaube annehmen zu können, daß durch diesen Antrag, in den ländlichen Wahlbezirken, der Grundbesitz immer die Wahlen in seiner Hand hat. Daneben ist mir nachher aufgefallen, daß in den Wahlbezirken, wo nur städtische Interessen vertreten werden, die für sich allein stehen, z. B. Vechta, welches allein mit seiner kleinen Landgemeinde, Kloppenburg, welches allein mit Krapendorf wählt, — solche Interessen nicht genügend gesichert sind. Hier sollten doch diese Interessen nicht vorherrschend sein! Würde nun die Berechnung nicht getrennt, so würden selbst in diesen Städten die einzelnen Grundbesitzer die erste Klasse vielleicht allein bilden, jedenfalls das Uebergewicht haben und das scheint mir in solchen Wahlbezirken, wo die städtischen Interessen vertreten werden sollen, nicht zweckmäßig zu sein. Deshalb werde ich für diesen Antrag stimmen, weil ich mich für überzeugt halte, daß es im Allgemeinen den Grundsätzen bei den Wahlen nicht nachtheilig sein kann.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Strackerjan II.**: Nur noch ein paar Worte in Bezug auf die Aeußerung des Abg. Schmedes. Es ist gesagt von ihm, das Kapital könne nicht und werde nicht zur Geltung kommen dem Grundbesitze gegenüber, weil es nicht zu den Staatslasten beitrage. M. H.! Ich glaube, es handelt sich hier nicht darum, daß das Maaß der Steuer für das politische Recht maßgebend sein müsse, sondern die Steuerkraft überhaupt. Es handelt sich nicht darum, daß die Volksvertretung die Verwendung der aufgebrachten Steuer zu überwachen hat, es handelt sich auch darum, wie soll das Kapital künftig herangezogen werden zur Steuer, wie soll die Arbeit besteuert werden, und wenn über diese Frage verhandelt werden soll, muß das Kapital auch Gelegenheit haben, sich bei der Wahl der Volksvertretung geltend machen zu können. Es wird ihm aber auch weiter nichts gegeben, als Gelegenheit, es zu versuchen sich geltend zu machen, denn daß es in einem Wahlbezirk mit Ackerbau treibender Bevölkerung das Uebergewicht gewinnen könne, das glaube ich nimmermehr. Es handelt sich nur darum, ob ihn prinzipiell die Aussicht genommen werden soll, irgendwo seine Stimme geltend machen zu können.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! Man könnte auch hier, bei diesem Antrage sagen: in erster Lesung habe dieser Antrag eingebracht werden müssen, — und wenn darauf gesagt würde: dos sei geschehen, — so könnte man wieder sagen: aber es sind damals keine Gründe vorgebracht worden! — und wenn ihrer noch so viele gewesen wären. Meine Herren, lassen Sie sich dergleichen nicht bestimmen! Für den gegenwärtigen Antrag, welcher auch in erster Lesung gebracht wurde, sind schon damals die Gründe vorgebracht, eben so gut wie für den Antrag, welchen ich vorhin wiederholt habe, und welchen Sie abgeworfen haben. Aber wir bringen die Anträge, wenn sie in erster Lesung gefallen sind, in dieser zweiten Lesung von Neuem wieder, wir bringen die alten Gründe, und neue Gründe, wenn wir sie haben. Denn zu erwägen, was wirklich das Beste sei, dies nach allen Seiten hin zu erwägen, und uns daran nicht präkludiren zu lassen durch beliebige Ansichten über die Bedeutung der ersten oder der zweiten Lesung, das, m. H., ist, mein' ich, unsere Aufgabe! Die Begründung um des gegenwärtigen Antrags ist vorhin, soweit dies in erster Lesung noch nicht geschehen, durch den Berichterstatter, Hrn. Strackerjan II., vervollständigt worden. Gegen die Begründung des Hrn. Strackerjan ist von dem Hrn. Abg. Schmedes jetzt vorgebracht worden, man wolle nicht, daß das Kapital bei den Wahlen irgend einen Einfluß habe, weil eben vom Kapital bei uns auch nicht gesteuert werde. Allerdings, m. H., steuert auch bei uns das Kapital; es steuert zum Armenbeitrage! Wir nehmen ja den Armenbeitrag als die ganze Hälfte der zu berechnenden Steuern zur Grundlage, und für die Armen-Unterstützung steuert das Kapital allerdings sogar sehr erheblich. Das Kapital steckt übrigens bei uns fast nur in dem Grundbesitz, der in den Händen Derjenigen ist, welche Ackerbau treiben. Wir haben sonst hier im Lande fast kein Kapital. Wollten sie nun dieses Kapital besteuern, als solches, so weiß das Kapital immer Rath; das Kapital wird höhere Zinsen nehmen, und so müßte wiederum nur der Ackerbau diese Besteuerung tragen. Daß das Kapital bei uns für die Staatslasten nicht besteuert ist, daher gerade kommt es, daß der Landmann das für seinen Besitz und die Bewirthschaftung seines Grundbesitzes erforderliche Kapital für verhältnißmäßig geringe Zinsen hier bekommen kann. Aber wenn auch wirklich das Kapital, oder das Einkommen vom Kapital bei uns nicht genügend besteuert wäre, ist denn das ein Grund, das Kapital und alle übrigen Potenzen im Staate vom Stimmrecht fast gänzlich auszuschließen? Das Argument des Herrn Abg. Schmedes scheint mir demnach durchaus von keinem Belang zu sein.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat und bringe den Antrag zur Abstimmung!

(Es wird um namentliche Abstimmung gebeten.)

Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? Er ist hinlänglich unterstützt. Der Antrag lautet:

1) im Art. 22 werde statt der Bestimmung unter 1 gesetzt: „Die Armen- und Grundsteuern werden besonders berechnet."

2) dem Art. 23 werde folgende Bestimmung als § 6 hinzugefügt: „Kein Stimmberechtigter kann in zwei Klassen stimmen. Diejenigen Urwähler des Herzogthums, welche in den verschiedenen Listen (Art. 22 Z. 1) in verschiedenen Klassen aufgeführt stehen, gehören zu den höheren dieser Klassen."

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmen wollen, mit Ja, die dies nicht wollen, mit Nein zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben H.

Es antworteten mit

Ja	Nein
die Abg. Janßen.	die Abg. Hardt.
Kindt.	Kasten.
Klävemann.	Lehmkuhl.
Lauw.	Lindemann.
Möhring.	Lübbers.
Morell.	Lüerßen.
Nieberding.	Mölling.
Noell.	von Münster.
Pancratz.	Schmedes.
Rüder.	Schwegmann.
Strackerjan I.	Sudendorf.
Strackerjan II.	Willers.
Strodthoff.	Abels.
von Wedderkop.	Bargmann.
Zedelius.	Böckel.
Alfs.	Crone.
Barleben.	Frank.

Landesbibliothek Oldenburg

Becker.
von Berg.
Böker.
Bothe. Beurlaubt die Abg Niebour und
Bulling. Heindl.
Driver. Abwesend Abg. Wibel.
Feldhus.
Ferneding
Goose.

Präsident: Der Antrag des Abg. Strackerjan II. und Genossen ist mit 26 gegen 17 Stimmen angenommen! Ich bringe nunmehr die Abstimmung über das Ganze.

Abg. **Strackerjan**: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Berichterst. **Strackerjan** II.: Ich muß mir noch erlauben, zunächst auf ein Versehen aufmerksam zu machen, welches ich begangen habe. Es heißt nämlich im letzten Antrage des Ausschusses: „Der Landtag wolle dem Art. 53 der Anlage I bei der zweiten Lesung seine Zustimmung nicht ertheilen." Es muß da heißen: wolle dem Art. 52 u. s. w., wie auch vorher bemerkt ist. Es wird einer desfallsigen Abstimmung nicht bedürfen, da kein Zweifel darüber sein kann, daß nur Art. 52 gemeint ist, es wird dies nur als Schreibfehler anzusehen sein.

Dann werde ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß es mir zweckmäßig erscheint, daß wir dem letzten Artikel, der eine transitorische Bestimmung enthält, diese Ueberschrift geben und ihn so von vorn herein als vorübergehende Bestimmung bezeichnen.

Präsident: Vom Berichterstatter wird mithin beantragt, es möge dem Art. 53 der Anlage I des heute berathenen Berichts die Ueberschrift gegeben werden: „Vorübergehende Bestimmung". Falls nicht aus der Mitte der Versammlung Etwas dagegen erinnert wird, nehme ich an, daß der Landtag den Vorschlag des Herrn Berichterstatters billigt. Der Vorschlag ist gebilligt. Ich bringe nunmehr den Gesetzentwurf, wie er aus den Beschlüssen des Landtags hervorgegangen ist, zur Abstimmung (Zuruf: Namentliche Abstimmung!) und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Wahlgesetz, wie es sich durch die Beschlüsse des Landtags festgestellt hat, ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Der Antrag auf namentliche Abstimmung wurde gestellt, als ich schon die Abstimmungsfrage angekündigt hatte; es muß nach der Geschäftsordnung vor Verkündigung der Abstimmungsfrage der Antrag auf namentliche Abstimmung eingebracht werden. Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung zur Berathung des Ausschußberichts zur Begutachtung der Frage über die Fortdauer des gegenwärtigen Landtags nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes. Ich eröffne die Berathung über den Antrag der Mehrheit des Ausschusses, dahin lautend: „der allgemeine Landtag wolle der hohen Staatsregierung gegenüber den Wunsch aussprechen, daß der Landtag nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes nur noch die zur Neubildung des Staatsgerichtshofes seinerseits erforderlichen Wahlen vornehme, sodann aber aufgelös't werde" —, zu welchem Antrage die Minderheit erklärt hat, daß sie dem Landtage die Ablehnung des Antrags der Mehrheit des Ausschusses empfehle. — Der Abg. von Berg hat das Wort

Abg. **v. Berg**: Meine Herren! Unser Ausschuß ist zur Zweckmäßigkeitsfrage übergegangen und hat zunächst pag. 14 bis 16 die Gründe entwickelt, weshalb er im Allgemeinen sich für berechtigt und verpflichtet erachte, auf die Zweckmäßigkeitsfrage einzugehen. Es ist nicht zu verkennen, m. H., daß wir uns hier bei einer Frage befinden, welche direkt nicht an den Landtag gebracht ist, indem, wie auch der Ausschuß in seinem Berichte anerkannt hat, zunächst lediglich die gestern zur Entscheidung gekommene Rechtsfrage zur Begutachtung an den Landtag gelangt ist. Es ist, m. H., ferner nicht zu verkennen, daß eigentlich die Frage der Zweckmäßigkeit kaum an den Landtag gebracht werden durfte, insofern es sich um ein Vorrecht der Krone handelt. Es ist endlich auch nicht in Abrede zu stellen, daß wir den Ausschuß, der den Bericht erstattet hat, gar nicht für die Zweckmäßigkeitsfrage gewählt haben. Indessen die Frage ist von einer so großen Wichtigkeit, sie greift so weit, daß ich es demnach nicht für unangemessen erachten kann, wenn der Landtag die Zweckmäßigkeitsfrage in den Kreis seiner Berathung mit hineinzieht, und namentlich wenn es in der Weise geschieht, wie die Mehrheit des Ausschusses es beantragt hat; denn nach diesem Antrage soll nur der Wunsch, lediglich eine Ansicht des Landtags niedergelegt werden.

Wenn ich zur Sache selbst übergehe, so hat meines Erachtens die Mehrheit des Ausschusses, für diese Frage gebildet aus zwei von meinen politischen Freunden, und aus einem meiner politischen Gegner, — die Gründe für ihre Ansicht etwas sehr weit gegriffen. Die Mehrheit des Ausschusses hält es für unvermeidlich, auf die Zweckmäßigkeitsfrage einzugehen, weil seit längerer Zeit sowohl unter den Abgeordneten, als unter unsern Mitbürgern, gegen ein Bleiben des gegenwärtigen Landtags, nach vollständiger Erledigung der Revision ernste Bedenken erhoben und ausgesprochen worden seien, von denen man sich sagen müsse, daß, wenn sie auch unbegründet seien, sie doch einen Schein für sich haben, und so scheine es für das Ansehen des Landtags erforderlich, daß er dieselben prüfe und entweder annehme oder verwerfe. Ich würde es für richtig halten, wenn der Ausschuß sich auf Bedenken stützen könnte, die in einer Erklärung der Mehrheit des Landes einen Boden hätten, ich kann aber die Berechtigung nicht anerkennen, irgend ein Gewicht auf Gründe zu legen, die vielleicht der eine oder andere unserer Mitbürger ausgesprochen hat. Diese Gründe gehören meines Erachtens nicht in den Landtag. Der Ausschuß — ich habe dabei die Majorität im Auge — hat auch auf das Wahlgesetz, wie es aus

Landesbibliothek Oldenburg

der Berathung des Landtags hervorgegangen ist, hingewiesen, er hat namentlich im Wahlgesetz Veranlassung gefunden, die Zweckmäßigkeitsfrage in das Bereich seiner Beurtheilung hineinzuziehen. Dieser Grund ist meines Erachtens dadurch beseitigt, daß wir einen transitorischen Zusatz zum Wahlgesetz beschlossen haben, nach welchem dasselbe zunächst nicht in Kraft treten wird. Wenn der Ausschuß mehrere spezielle Gründe zu haben vorgiebt, welche die Majorität veranlassen, den Antrag zu stellen, der Landtag möge den Wunsch aussprechen, aufgelöst zu werden, so habe ich in Allem, was vorgebracht ist, eigentlich nur einen Grund gefunden, wie ich auch gestern für die Verneinung der Rechtsfrage nur einen Grund entdeckt habe. Dieser Grund ist: „Wir sind nur für die Revision gewählt". Das ist meines Erachtens der einzige Grund, der im Ausschußbericht gegeben ist. Ein Mitglied der Majorität, welches gestern für die Bejahung der Rechtsfrage gesprochen, hat uns nach den Einberufungsverordnungen nachgewiesen, daß der Landtag nicht blos für die Revision einberufen sei. Die Thätigkeit des früheren Landtags spricht auch dafür, daß damals die Aufgabe des Landtags ganz anders aufgefaßt ist, nicht allein in Folge von Anträgen, die von der Staatsregierung damals an den Landtag gebracht sind, sondern es bekunden dies auch die Anträge, die aus dem Landtage selbst hervorgegangen sind. Ich sehe nicht ein, warum nicht das, was von dem vorigen Landtage gegolten hat, nicht auch für den jetzigen Landtag gelten soll. Die Antwort, die der Ausschuß auf diese meine Frage giebt, ist lediglich die: „Wir sind nicht für die Revision gewählt". Woher weiß der Ausschuß das? — Die Antwort, welche der Ausschuß auf diese meine Frage giebt, ist nur die einseitige, unbelegte Behauptung: Wir sind nur für die Revision gewählt! Woher weiß der Ausschuß das? frage ich nochmals. In wiefern kann er sich auf einen Ausdruck der Meinung der Mehrheit im Lande stützen? Wo hat die öffentliche Stimmung sich in dem Sinne des Ausschusses ausgesprochen? Wo liegen uns Adressen vor, welche den einzigen Grund, welchen der Ausschuß für sich anführt, als wahr herausstellen? Ich gebe zu, daß der Einzelne sagen kann, ich bin jener Ansicht, ich bin für nicht mehr gewählt als um die Revision zu Ende zu bringen. Dies Motiv, m. H., aber ist kein Motiv, welches irgend einen Einfluß bei Beurtheilung dieser Angelegenheit im Landtage üben kann. Es ist ein Motiv, welches allerdings, wie auch im Bericht hervorgehoben ist, wenn ich nicht irre auch von der Mehrheit, den Einzelnen bestimmen kann mit sich zu Rathe zu gehen, ob er sich berechtigt halten kann über die Revision hinaus fortzutagen. Er greift aber nicht weiter. Diese höchst persönliche Ansicht, diese Einzelüberzeugung, die der Ausschuß bei Beurtheilung der Frage geltend macht, ist meiner Ansicht nach gar nicht im Landtage zu berücksichtigen. Ich bin der Ansicht, daß dieses Moment gar nicht hätte gebracht werden dürfen, wenn der Ausschuß die Stellung des Landtags so aufgefaßt hätte, wie dieselbe staatsgrundgesetzlich nur aufgefaßt werden kann. Wir haben allerdings gestern von jener Seite behaupten hören, daß der Abgeordnete in einem Mandatsverhältnisse zu seinen Wählern stehe, das kann ich nicht zugeben. Ich habe kein spezielles Mandat von meinen Wählern angenommen, ich habe nur das allgemeine Mandat bekommen, die Interessen des Landes zu wahren, so zum Wohle des Landes zu handeln, wie ich es nach meiner eigenen Ueberzeugung verantworten kann! Ich habe kein Mandat, ich stehe in keinem Mandatsverhältnisse!

Ich habe, m. H., den Vordersatz bekämpft, den uns der Ausschuß gebracht hat, und bin folgeweise auch mit seiner Schlußfolgerung nicht einverstanden. Seine Behauptung — meines Erachtens die einzige versuchte Begründung — enthält eine Ansicht, die wie ich annehme, in dem Landtage bei Beurtheilung dieser Frage von gar keinem Gewicht sein kann. Ich muß insbesondere aber auch den Schluß bestreiten, daß das Ansehen und Vertrauen des Landtags geschwächt werden dürfte, wenn der Landtag die Ansicht habe, daß er auch noch ferner kompetent sei, im Interesse des Landes fortzuwirken. Das Ansehn und Vertrauen des Landtags, m. H., ist von einem solchen Votum nicht abhängig. Das Ansehn und Vertrauen des Landtags ist lediglich allein darauf zu begründen, was der Landtag thut und wenn der jetzige Landtag fortwährend in seinen Thaten zeigt, daß er im Interesse des Landes wirkt, so wird auch das Vertrauen und Ansehen nicht leiden, wenn er jetzt erklärt, er sei ferner kompetent. Ich habe im Anfange meines Vortrags darauf hingedeutet, daß der Ausschuß ein ganz bedeutendes Gewicht auf das Wahlgesetz, auf die nothwendige Verbindung desselben mit der Revision lege, daß eine transitorische Bestimmung zum Wahlgesetz beschlossen ist, nach welcher es erst dann in Kraft treten solle, wenn dieser Landtag aufgehört hat, sei es nach Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Auflösung. Es ist dieser Beschluß durchaus eine nothwendige Folge der fortdauernden Kompetenz des Landtags. Der Beschluß wird aber nicht gefaßt, um den Landtag kompetent zu machen. Es ist dies ein Beschluß, der in einer Richtung schon einmal vorgekommen, dem beim dritten allgemeinen Landtage über das Wahlgesetz gefaßten Beschlusse gleich ist. Der dritte allgemeine Landtag war auch der Ansicht, daß wenn das damals berathene Wahlgesetz zur Anwendung kommen solle, der Landtag nicht für kompetent gehalten werden könne. Der Landtag beschloß einen ähnlichen Zusatz und wir haben ihn aus denselben Gründen auch jetzt beschlossen. Ich habe einmal schon erwähnt, daß es mir scheint, als wenn der Ausschuß von einem mehr einseitigen Standpunkte, von einem Standpunkte des Gefühls die Frage beurtheilt habe, und zum näheren Nachweis dieser meiner Behauptung möchte ich noch darauf hindeuten, daß pag. 17 des Berichts die Mehrheit einfach angiebt: „die sonstigen Zweckmäßigkeitsgründe für und gegen eine Neuwahl mögen sich ziemlich die Wage halten". Ich hätte geglaubt, daß die Mehrheit des Ausschusses sich verpflichtet hätte erachten müssen, die verschiedenen Gründe, die pro et contra geltend zu machen sind, gehörig anzugeben und zu erwägen, damit darauf hin der Landtag Beschluß fassen könnte, ob er mit: Ja, oder mit: Nein stimmen wolle.

Landesbibliothek Oldenburg

Das hat der Ausschuß nicht gethan, er hat sich mit der allgemeinen Bemerkung, die Sie auf Seite 17 finden, begnügt. Denn wenn er auch einzelne Gründe angegeben hat, so geht doch aus dieser Bemerkung hervor, daß auch noch andere Gründe da sind. Ich habe auch noch einige sehr wesentliche Gründe für die Zweckmäßigkeit gefunden, deren Prüfung ich gewünscht hätte! Bei der Berathung des Wahlgesetzes, m. H., ist von vielen Seiten, und namentlich auch von der Seite meiner politischen Gegner hervorgehoben worden: „beschließt Ihr das Wahlgesetz, bringt Ihr das Wahlgesetz in Anwendung, so wird Aufregung im ganzen Lande hervorgerufen". Eine Aufregung kann natürlich nur dahin führen, daß man mit getrübtem Blick — und jede Aufregung hat das zur Folge — an die Wahlurne geht. Das, m. H., ist vermieden, wenn der Landtag ferner kompetent ist! — Selbst die Herren, welche unbedingt gegen das Wahlgesetz sprachen, wie wir es angenommen haben, müßten für die fernere Kompetenz des Landtags, müßten gegen die Mehrheit des Ausschusses stimmen, denn das neue Wahlgesetz wird dann erst vielleicht in zwei Jahren zur Anwendung kommen. In zwei Jahren, m. H., kann aber manches geschehen, in zwei Jahren können die Ansichten sich ändern, in zwei Jahren können wir eine andere Grundlage finden. Ich glaube daher die Herren müßten von diesem Boden aus gegen den Antrag der Mehrheit stimmen. — Mein fernerer Grund ist der, daß eine überwiegende Anzahl von Abgeordneten in dem jetzigen Landtage tagt, die im vorigen auch getagt hat, daß eine überwiegend große Anzahl der hier versammelten Abgeordneten mit thätig gewesen ist, die Grundlage für unsere demnächstigen Gesetze zu geben. Dies allein, m. H., scheint dafür zu sprechen, daß auch dieser Landtag vorzugsweise berufen sein möchte, die Hand an die Gesetzgebung auch ferner zu legen. Dieses Moment allein — wenn ich auch die übrigen von mir hervorgehobenen Gründe ganz außer Acht lasse — läßt es in meinen Augen verantwortlich erscheinen, wenn der Landtag nicht beschließen sollte — auch ferner an den Gesetzgebungsarbeiten Theil zu nehmen. Es liegt dieses in meinen Augen im Interesse des Landes! (Abg. Mölling bittet um's Wort.) Ich habe dabei nicht die Stellung eines einzelnen Abgeordneten im Landtage, ich habe allein das Interesse des Landes im Auge und von diesem Boden aus werde ich gegen den Antrag der Majorität mich aussprechen und nicht an der Verantwortlichkeit Derjenigen Theil nehmen, die für denselben stimmen.

Abg. **Mölling**: Ich will nicht über den jetzigen Antrag der Mehrheit sprechen, ich hoffe und erwarte, daß Diejenigen, die mit mir den Antrag gestellt haben, namentlich der Herr Berichterstatter, ihn vertheidigen werden. Ich habe nur einiges Wenige gegen das zu bemerken, was der Herr Vorredner gesagt hat. Derselbe geht zuvörderst davon aus: das Recht, den Landtag aufzulösen, sei ein Prärogativ der Krone. Zugestanden! Die Mehrheit, die den Antrag gestellt hat, hat das nie bestritten; die Mehrheit ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß der Krone willkommen sein müsse, daß der Landtag in allen wichtigen Fällen ihr Rath ertheile; sie ist davon ausgegangen, daß namentlich ein konstitutionelles Ministerium es dringend wünschen müsse, daß es die Verantwortlichkeit einer Maßregel nicht allein trage, die wie der Vorredner selbst hervorhebt, von so tief eingreifender Bedeutung ist. Die Mehrheit hat also geglaubt, dem konstitutionellen Ministerium auf konstitutionellem Boden entgegenzukommen, wenn es unbefangen den Rath ertheilt, den sie glaubt in dieser Angelegenheit ertheilen zu müssen und über die Zweckmäßigkeitsgründe, die für und gegen die Auflösung des Landtags sprechen, sich auszusprechen — der Herr Vorredner ist kurz darüber hinweggegangen —. Ich glaube, m. H., Sie werden darüber mit mir einig sein. Er verwirft sodann das Bedenken einzelner Abgeordneter und unserer Mitbürger, welches die Mehrheit hervorhebt. Aber, m. H., hier ist nur einer Thatsache erwähnt und einer vorhandenen Thatsache. Ob die Staatsregierung dieses Bedenken für erheblich genug findet, steht bei ihr. Aber die Thatsache, m. H., daß Abgeordnete sich dahin ausgesprochen haben, es beständen Bedenken im Lande, diese Thatsache kann nöthigen Falls erwiesen werden. Ich glaube nicht, daß es in den Bereich dieses Berichtes gehört, speziell diese Thatsache aufzuführen, namentlich die einzelnen Namen der Abgeordneten zu nennen. Die Abgeordneten aber, welche von diesen Bedenken gesprochen haben, die haben auch ihre Mitbürger gesprochen, und ich glaube der Vorredner würde, wenn er im Lande gewesen wäre, wenn er die verschiedenen Wahlkreise betreten hätte, aus denen die verschiedenen Abgeordneten hervorgingen, sehr bald die Ueberzeugung gewonnen haben, daß wirklich im Lande die Meinung besteht, daß der Landtag, wesentlich wenigstens, nur zur Revision des Staatsgrundgesetzes gewählt sei. Der Herr Vorredner sagt, er adoptire die Ansicht der Mehrheit für die erste Frage, daß der Landtag nach der Einberufungsordre nicht nur für die Revision gewählt sei. Ich stehe hier mit der Mehrheit nicht auf demselben Boden, ich stehe auf dem Boden, daß die Einberufungsordre wenigstens sehr bestimmt darauf hindeutet, daß er wesentlich zur Revision berufen sei. Der Herr Vorredner fragt aber, wo denn die öffentliche Meinung sich dafür ausgesprochen habe, der jetzige Landtag solle nur revidiren und nichts weiter, wo eine Adresse vorläge? M. H., die Zeit der Adressen ist vorüber. Das ist eine Thatsache, die wohl Niemand mehr bezweifeln wird! Daß aber die Ansicht vorherrscht, daß wirklich der Landtag nur zur Revision, oder wenigstens wesentlich zu derselben berufen ist, daß diese Ansicht da ist, das wird Derjenige leicht erfahren, welcher unter das Publikum oder das Volk tritt, welches bei dem Bewohner der Residenz nicht so der Fall ist. Der Herr Vorredner sagt, er habe kein spezielles Mandat erhalten von seinen Wählern, befinde sich also nicht in einem Mandatsverhältnisse. Hier hat er aber sich selbst widersprochen, er hat eben gesagt: hier habe er nur ein Mandat, nach seiner Ueberzeugung zu stimmen. Hat er nun kein spezielles Mandat erhalten, so hat er doch geständigermaßen ein Mandat, und er hat selbst erklärt, daß er bevollmächtigt ist, daß er das allgemeine Mandat

Landesbibliothek Oldenburg

habe, das Interesse des Volkes und des Landes zu vertreten nur nach seiner Ueberzeugung. Wenn der geehrte Abgeordnete aber sagt, der Landtag brauche sich nicht daran zu kehren, ob er das Vertrauen des Landes besitze oder nicht, oder vielmehr das Vertrauen des Landtags werde erworben durch seine Handlungen, und werde nicht dadurch geschwächt, daß er sich selbst verlängere, wenn er äußert, daß gerade nach seiner Thätigkeit, die in der dreijährigen Periode entwickelt werde, sich das Vertrauen beimessen werde, so habe ich nichts dagegen. Wenn aber wirklich der Landtag dieses Vertrauen sich erworben hat, so meine ich, wird es noch viel klarer ersichtlich werden, wenn der Landtag aufgelöst und eine Neuwahl vorgenommen wird. Dann werden die Wähler in die Lage gebracht, sich darüber auszusprechen durch ihre Wahl, ob sie wirklich mit der Thätigkeit des Landtags zufrieden sind. Der Herr Vorredner hat auf die Aufregung im Lande hingewiesen und daß es besser sei, daß diese Aufregung nicht hervorgerufen werde, daß die Wähler — wenn es wirklich wahr wäre, daß durch das neue Wahlgesetz Aufregung im Lande entstünde — mit getrübtem Auge an die Wahlurne gehen würden. — M. H.! Was wir von unserer Seite von Aufregung gesehen haben, glaube ich, hat nur eine sehr friedliche Bedeutung gehabt. Ich bin kein Freund davon über Gesetze das Gras wachsen zu lassen. Wenn das Wahlgesetz und die Publikation desselben noch zwei oder drei Jahr anstehen gelassen wird, allerdings es wird sich die Aufregung legen, die vielleicht gegenwärtig ist; es wird sich vielerlei abkühlen, begraben werden, was noch lebt. Aber, m. H., die jetzige Aufregung ist nicht der Art, daß die Wähler, wenn sie wählen, sich nicht den rechten Mann aussuchen sollten, von dem sie glaubten, daß er sie würdig vertreten werde. Ich muß aber hier nur noch mit einem Wort hervorheben, daß es doch wirklich wunderbar erscheint, wenn gegenwärtig, wo eine ganz neue Legislative entsteht, gegenwärtig, wo eine ganz neue Gesetzgebung, ein neuer Organismus waltet und ins Leben geführt werden soll, daß jetzt nicht das Land gefragt werde, wen haltet ihr für würdig bei dieser neuen Legislative, wo doch voraussichtlich, oder wie das ganze Land hofft, die wichtigsten organischen Arbeiten und Gesetze vorgelegt werden, Euch zu vertreten, diese Arbeiten für Euch zu berathen und Beschluß darüber zu fassen. Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, der Ausschußbericht sage, die sonstigen Zweckmäßigkeitsgründe für und gegen eine Neuwahl möchten sich ziemlich die Wage halten, diese Gründe hätten aber genannt werden müssen. Ich glaube das nicht; denn wenn schon die Zweckmäßigkeitsgründe, welche hervorgehoben sind, nach der Ansicht der Mehrheit für so überwiegend gehalten sind, daß die Mehrheit wünschen mußte, es möge in Beziehung auf diese Gründe der Landtag aufgelöst werden, so hat sie darin natürlich einen zu gerechtfertigten Grund gefunden, auf die übrigen nicht so erheblichen Gründe nicht weiter einzugehen.

Abg. **Pancratz:** Ich muß vor Allem daran erinnern, daß, nachdem gestern der Beschluß gefaßt worden ist, daß dieser Landtag für die dreijährige Wahlperiode von 1842—54 als rechtlich fortbestehend anzusehen sei, der jetzige Landtag in die Stellung eines gewöhnlichen auf drei Jahre berufenen Landtags dadurch gebracht worden ist. Der Vorredner hat von der Auflösung des Landtags gesprochen und hat dabei geäußert, daß nach dem konstitutionellen Prinzip es angemessen erscheine, wenn die Krone in wichtigen Angelegenheiten mit dem Landtage Rücksprache nehme. Diesem kann ich hier, insofern von der Auflösung des Landtags die Rede ist, nicht beistimmen. Die Auflösung des Landtags, wie sie auch schon gewöhnlich als eine Appellation des Fürsten an das Volk angesehen wird, ist dem Fürsten gegen den Landtag zugestanden und zwar soll sie gegen den Landtag eintreten nach den von demselben gefaßten Beschlüssen. Ich habe über diese Materie bei anerkannten Schriftstellern (Rotteck) gefunden, daß dem Rechte des Landtags, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, sie anzuklagen, gegenüberstehe das Recht des Fürsten, den Landtag aufzulösen und zwar zur Herstellung des Gleichgewichts dieser beiden Gewalten im Staate. Ich kann die Sache auch nur so auffassen und danach kann ich den Landtag nicht für zuständig erachten, daß er bei der Krone darauf anträgt, sie möchte ihn auflösen. Ich würde das mindestens unpassend finden, ähnlich, nach dem Vorgetragenen, als wenn ein Minister sich veranlaßt fände, den Landtag zu bitten, daß er ihn anklage. Ich glaube, wenn in ähnlichen Verhältnissen die Krone Veranlassung fände, den Landtag zu fragen: Sollte es nicht vielleicht angemessen sein, den Landtag aufzulösen, so würde der Landtag antworten: Das ist eine Sache, die Dir überlassen ist und deren Gründe Du allein zu prüfen hast. Ich glaube schwerlich, daß der Landtag sich darauf einlassen würde. Dem Landtag ist nach allen konstitutionellen Prinzipien und nach unserem Staatsgrundgesetze eine Selbstauflösung durchaus nicht gestattet. Es können die einzelnen Abgeordneten austreten nach Belieben, der Landtag als Ganzes kann sich nicht auflösen. — Wollte man auch diesen Antrag des Landtags an die Staatsregierung, den Landtag aufzulösen, nicht unzulässig finden, so muß er meiner Meinung nach doch wenigstens als unpassend erscheinen und er könnte auch als eine Umgehung der Selbstauflösung angesehen werden. Von dem Ausschuß sind nun auch Gründe vorgebracht für die Zweckmäßigkeit. Ich habe bisher nur davon gesprochen, daß ich diesen Antrag überall nicht für zulässig oder mindestens nicht für angemessen halte, und deshalb kann ich nicht dazu rathen, daß der Landtag einen solchen Antrag stellt. Dieser Grund würde mich schon bewegen, gegen den Antrag zu stimmen, Andere können aber vielleicht diesem nicht beitreten, und sehen auf andere Gründe. Es ist nun von der Mehrheit, die den Antrag stellt, vorzüglich hervorgehoben, daß nämlich der Landtag nicht weiter berufen sei, oder nur vorzugsweise gewählt sei, für die Revision. Nach dem gestern angenommenen Beschlusse aber, daß dieser Landtag für die dreijährige Periode von 1852—54 als rechtlich fortbestehend anzusehen sei, glaube ich, kann der Landtag füglich nicht mehr sagen: wir sind nicht weiter, nicht auf diese Periode berufen oder gewählt. Es wäre dies nach meiner Mei-

Landesbibliothek Oldenburg

nung schon ein Motiv gewesen gegen die Rechtszuständigkeit des Landtags, und darauf darf man nach meiner Meinung nicht zurückkommen. Der Vorredner, der Abgeordnete Mölling, ist in dieser Rücksicht auch wieder zurückgekommen auf das Gesetz über Einberufung des Landtags. Meines Erachtens gehört die Erwähnung dieses Gesetzes zu der abgemachten ersten Frage und jetzt nicht mehr zur Sache. Ferner ist hier hervorgehoben, für die Provinzen werden jetzt auch Provinzialangelegenheiten berathen werden, und dazu sei der Landtag nicht berufen oder gewählt. Ebenfalls glaube ich, daß dieses nur bei der rechtlichen Zulässigkeit zur Sprache hätte kommen können. Dann ist von der Mehrheit des Ausschusses besonderes Gewicht darauf gelegt, daß jetzt ein neues Wahlgesetz vereinbart sei. Hieraus kann ich nicht die Folgerung machen, daß der Landtag deswegen aufzulösen sei; ich glaube keineswegs, daß, wenn der Landtag ein neues Wahlgesetz macht, er weniger die Gesinnung und den Willen des Landes ausspricht, als vorher. Ist er doch durch das Vertrauen des Landes nach einem gültigen Wahlgesetz gewählt. Es ist schon von dem Vorredner, Abg. v. Berg, hervorgehoben, daß dieses Wahlgesetz, wie auch in einem früheren Falle vom Landtage beschlossen, nur füglich nach Ablauf der Wahlperiode zur Anwendung kommen könne und dem stimme ich vollkommen bei. Wir haben nach unserem Staatsgrundgesetz eine dreijährige Periode, der Landtag soll im Anfang der Periode gewählt werden für deren ganze Dauer. Wenn also ein neues Wahlgesetz berathen ist, so soll dieses zur Anwendung kommen, wenn die Zeit eintritt, daß ein neuer Landtag gewählt wird. Es scheint überflüssig, abweichend vom Bestehenden, eine Gelegenheit zur Anwendung des Wahlgesetzes außerordentlich herbeizuführen. Damit aber nicht vorher einzelne Abgeordnete anders gewählt werden, als der Landtag gewählt ist, ist die transitorische Bestimmung gegeben. Nach diesem kann ich den Antrag, strenggenommen, gar nicht für zulässig halten, jedenfalls muß ich ihn aber für unpassend halten und auch abgesehen davon, finde ich ihn nicht begründet.

Hierbei möchte ich darauf hinweisen, daß hier ein Abgeordneter nicht für den Antrag stimmen kann, wenn Jemand in Zweifel ist, ob es passend sei, daß der Landtag aufgelöst werde, oder nicht; es ist hier kein Fall, wo der Landtag einen Zweifel zu entscheiden hat, der nach dem Staatsgrundgesetze oder sonst sich herausstellt, sondern diese Frage ist hier selbstständig von einzelnen Mitgliedern des Landtags hingeworfen. Ich glaube hierfür kann Einer nicht stimmen, wenn er nicht sichere Gründe dafür hat. Ist er in Zweifel, so kann er schon nicht dafür stimmen. Jeder Abgeordnete überhaupt hat hier zu erwägen, daß er den ganzen Landtag hier vertritt, daß er ihm verantwortlich ist für seine Abstimmung, er muß so stimmen, wie er es für den ganzen Landtag für angemessen hält, und nicht nach seinen persönlichen Verhältnissen. Ob er glaubt nicht weiter gewählt zu sein als für eine bestimmte Zeit, oder zur Erledigung eines bestimmten Gegenstandes, das kommt meines Erachtens nicht in Betracht. Es ist in früheren Landtagen auch vorgekommen, daß Abgeordnete gewählt wurden bis gewisse Sachen erledigt wären, das hatte die Folge, daß solche Abgeordnete dann abgingen. Ich finde aber nicht, daß Jemand aus solchen persönlichen Verhältnissen stimmen darf für die Auflösung des Landtags als eines Ganzen, er muß nur das Ganze und das, was er für angemessen hält für den ganzen Landtag, im Auge halten, und von seinen persönlichen Verhältnissen absehen.

Abg. **v. Berg**: Ich habe mir das Wort erbeten, m. H., lediglich und allein veranlaßt durch eine Bemerkung des Abg. Mölling. Der Abg. Mölling hat behauptet, ich habe gesagt: „Der Landtag brauche sich nicht daran zu kehren, ob derselbe das Vertrauen des Landes besitze". — Ich würde es tief beklagen, wenn Einer von uns eine solche Aeußerung zu thun im Stande wäre! Ich habe sie auch nicht gethan, ich habe nur behauptet: daß die heutige Abstimmung keinen Einfluß auf das Vertrauen des Landes üben könne, denn das Vertrauen stütze sich auf Thaten, darauf, daß der Landtag die Interessen des Landes fördern, und daß dies der Fall sein werde, das hoffe ich von dem gegenwärtig versammelten Landtage!

Abg. **Mölling**: Hierauf ein Wort, m. H.! daß, wenn ich das gesagt habe, ich es mit Freuden zurücknehme. Nie ist es mir eingefallen, zu sagen oder zu glauben, wie der Herr Vorredner annimmt, es sei ihm gleichgültig, ob der Landtag das Vertrauen des Landes besitze. Das müßte ich in der Eile gesagt haben. Ich habe nur sagen wollen, der Vorredner habe gesagt, daß man nicht annehmen, daß die heutige Abstimmung auf das Vertrauen des Landes Einfluß habe. Damit wird dies erledigt sein. Ich habe nur noch weniges zu bemerken auf das, was der Abg. Pancratz gesagt hat. Er führt aus: ein solches Gutachten zu fordern, wäre ein Recht der Krone, das Recht des Landtags wäre es aber nicht, ein solches Gutachten ungefordert zu geben, jedenfalls wäre es unpassend. M. H.! Was ist denn ein Gutachten? was will denn die Mehrheit des Ausschusses? doch lediglich den Wunsch aussprechen und ist denn die Kluft zwischen Regierung und Landtag so groß, daß man die beiden Gewalten, die zusammenwirken sollen, so scharf geschieden hält, daß, wenn der Landtag etwas im Interesse des Landes gemäß hält und wenn er wünscht, daß dies geschehe, er nicht einmal den Wunsch der Krone gegenüber aussprechen solle? Der Abgeordnete Pancratz sagt weiter, wenn selbst die Krone den Landtag fragt, ob er aufgelöst werden solle, und er müßte seine rechtliche Zuständigkeit zugestehen, so müßte der Landtag sagen: Nein! Ich glaube aber es würde darauf ankommen, welche Gründe vorliegen für die Auflösung oder Nichtauflösung. Wenn aber der Abg. Pancratz ferner gesagt hat, wenn der Landtag rechtlich kompetent wäre, so müßte er gegen die Selbstauflösung sein, so muß ich darauf erwidern: von Selbstauflösung ist keine Rede, sondern nur davon, ob er Veranlassung hat, der Krone anheim zu geben, das Auflösungsrecht, welches ihr lediglich zusteht, selbstständig auszuüben, und nun m. H., glaube ich, kommt

Landesbibliothek Oldenburg

es lediglich darauf an, ob die Zweckmäßigkeitsgründe die Gründe, die das Mehrheitserachten Ihnen vorgelegt hat, von dem Einzelnen für genügend gehalten werden, um dem Antrage beizutreten. Der Abg. Pancratz sagt freilich, der einzelne Abgeordnete müsse nicht an seine persönlichen Verhältnisse denken, nicht an seine Subjektivität, er müsse bei seiner Abstimmung den ganzen Landtag im Auge haben, aber ich denke, das, was jeder Einzelne für zweckmäßig, nützlich und nothwendig hält, davon hat er auch die Ueberzeugung, daß der ganze Landtag diese Nützlichkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit theile und von derselben überzeugt sein werde, und wird es nur darauf ankommen, ob die Zweckmäßigkeitsgründe, die ihm vorgeführt sind. jeden Einzelnen überzeugen.

Abg. **Pancratz**: Der Vorredner, Abg. Mölling, begann damit, ich solle gesagt haben: das Recht, ein Gutachten über die Auflösung oder Nichtauflösung zu fordern, habe die Regierung. Das habe ich nicht gesagt, ich habe nur von der Auflösung selbst gesprochen. Derselbe Redner sagt ferner: „es sei hier die Rede davon, der Staatsregierung die Auflösung anheim zu geben. Das ist aber nicht der Fall, es wird die Bitte um Auflösung ausgesprochen, diese ihr anheim zu geben, wäre nach meinem Erachten nutzlos. Wenn er ferner gesagt hat, bei der Frage, ob ein solches Gutachten abzugeben sei, glaube er nicht, daß die Trennung zwischen Krone und Landtag so groß sei, daß die Abgabe solchen Gutachtens dadurch verhindert werde, so muß ich darauf entgegnen: wenn von der Auflösung die Rede ist, so glaube ich doch, daß diese Trennung so groß ist, wie ich sie zuerst habe andeuten wollen Dann hat der Abg. Mölling bemerkt, ich habe gesagt: der Einzelne müsse seine Verhältnisse hier im Landtage nicht im Auge haben. Ich habe das anders ausdrücken wollen, er mag Recht haben darin, daß ich mich nicht richtig ausgedrückt habe; ich habe sagen wollen: der Einzelne müsse die Stellung des ganzen Landtags im Auge haben und nicht die Verhältnisse seiner Person.

Nach dem über den Antrag der Mehrheit Vorgebrachten möchte ich meiner demnächstigen Abstimmung eine Motivirung hinzufügen und mir die Erlaubniß erbitten, diese im Protokoll niederzulegen. Zu dem Ende will ich sie vorlesen: Ich werde Nein stimmen, weil eine Auflösung des Landtages nur dem Fürsten, als sogenannte Appellation an das Volk, gegen den Landtag in die Hand gelegt, dem Landtage aber überall nicht gestattet ist, sich selbst aufzulösen, welchem nach der vorliegende Antrag vom Landtage, wenigstens angemessen nicht gestellt werden kann, oder wenn derselbe auch als nicht absolut unzulässig erscheinen sollte, doch nur als eine Umgehung erscheinen könnte, die ihm nicht gestattete, Selbauflösung zu erreichen. Ferner auch, weil nach dem gefaßten Beschluß: „daß dieser Landtag für die dreijährige Periode 1852—54 als rechtlich fortbestehend, anzusehen sei", der Landtag annehmen muß, daß er im Allgemeinen für solche Periode gewählt worden ist.

Abg. **Böckel**: Es ist mir sehr klar, warum die Regierung diesem Landtage eine dreijährige Dauer wünscht; ich glaube der Landtag ist so zusammengesetzt, wie die Regierung kaum hoffen kann, ihn wieder zu bekommen. Zweitens, glaube ich, traut die Staatsregierung selbst nicht recht dem neuen Wahlgesetze, was gleich zu unglücklichen Versuchen führen müßte, wenn der Landtag aufgelöst würde. Das sind nach meiner Meinung die Motive, welche hierbei vorherrschen. Wenn wir unsererseits dafür halten, daß der Landtag aufgelöst werden müsse, so thun wir dies keineswegs in Rücksicht auf unsere persönliche Stellung, — ich glaube gar nicht, daß ich dadurch mit meinen Wählern in Zwiespalt komme, wenn ich lange hier bleibe, ich glaube aber, daß andere Herren da sein werden, von welchen die Wähler es gerne sehen werden, wenn sie recht bald zurückkommen. Ich habe mich stets mit meinen Wählern so benommen, daß ich wußte, wie sie wollten, daß ich stimmte, und ich hätte niemals ein Mandat behalten, sobald ich hätte ahnen können, daß ich gegen den Willen meiner Wähler stimmte. Bei Anderen mag das wohl nicht der Fall sein, und darum glaube ich möchten wir wohl wünschen, daß dieser Landtag auseinander ginge, was allein durch die Auflösung geschehen könnte. Wenn dies aber verglichen wird, es wäre ebenso, als ob ein Minister darauf antrüge, daß er in Anklage versetzt werden solle, so ist der Vergleich doch zu hinkend. M. H., dem Landtage schadet die Auflösung gar nichts, die Ministeranklage — man hat allerdings Beispiele genug in Deutschland, daß diese Anklage den Ministern auch nicht schadet — sie kann aber dem Minister schaden und sie ist immer darauf gestellt, ihn wegen irgend einer Handlung zur Verantwortung zu ziehen. Es würde daher die Bitte um Auflösung nur etwa einer Bitte gleichzustellen sein, die ein Minister an seinen Fürsten stellte, ihn zu entlassen. So ist es mit den Abgeordneten auch; sie glauben, daß ihre Zusammensetzung, ihr hiesiges Sitzen nicht mehr gut ist und deshalb beantragen sie, daß sie aufgelöst werden und ich glaube auch, daß das das Richtige ist, denn die meisten im Volke werden sagen: Wir haben für die Revision gewählt, die Revision ist beendet; jetzt setzen sich die Abgeordneten bequem auf drei Jahre zurecht, und es hat Niemand daran gedacht auf drei Jahre zu wählen, es konnte auch Niemand daran denken, denn das frühere Staatsgrundgesetz hatte die Bestimmung, daß für die ersten drei Jahre jedesmal eine Neuwahl stattfinden sollte zwischen jedem ordentlichen Landtag, damit die Ausführungsgesetze berathen werden, und das Volk seinen Einfluß üben könne und diejenigen wählen könne, die nach seinem Willen handeln würden. Von diesen Gesetzen ist nun betrübt wenig zu Stande gekommen, fast gar nichts. Jetzt, wo noch dieselben Verhältnisse obwalten, soll nun auf einmal diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes aufhören? Und ich muß mich nur wundern, daß man sich entschließt es zu sagen: dieser Landtag hat einmal das Staatsgrundgesetz revidirt, der paßt nun auch ausgezeichnet dazu, die neuen Gesetze zu berathen. Ueber diesen Schluß muß ich mich wundern. Das Staatsgrundgesetz ist sehr beschnitten, m. H.,

Landesbibliothek Oldenburg

das werden Sie alle nicht leugnen, wenn Ihnen das auch recht ist; daß Sie nun aber verlangen, daß alle Ausführungsgesetze in demselben Sinne sein sollen, daß auch nicht ein Wenig mehr Freisinnigkeit sein dürfe, als bei Berathung des Staatsgrundgesetzes und der Berathung des Wahlgesetzes der Fall sein sollte, so schneiden Sie dem Volke zu viel ab, dann nehmen Sie ihm die Gelegenheit das zu fordern, was ihm gebührt. Sie befürchten die Unruhen bei einer Neuwahl — die mag es allerdings wohl geben — ich warne Sie aber auf der andern Seite vor dem Schlaf, in den das Volk kommen wird, wenn dieser Landtag hier drei Jahre sitzt. — Es ist wohl von dem Abg. v. Berg richtig bezeichnet worden, daß der Ausschuß mehr aus Gefühl beantragt hat, der Landtag solle aufgelöst werden. Wirklich es ist aus Gefühl, aus dem Gefühl der Scham und in diesem Gefühl ist es ganz richtig, wenn der Ausschuß beantragt, der Landtag möge beschließen: er bitte, daß er aufgelöst werde.

Abg. **Strodthoff:** Zur Motivirung meiner Abstimmung nur ein paar Worte. Ich erkläre mich zunächst für die schriftlich eingebrachte Motivirung des Abg. Pancratz, ich habe aber noch einen Grund mehr, weshalb ich gegen den Mehrheitsantrag stimmen werde. Es ist hier vielfach als Hauptgrund angegeben, daß der jetzige Landtag nur für die Revision oder hauptsächlich für die Revision gewählt sei. Ich kann dies nicht zugeben; ich gehe davon aus, jeder Wahlmann wird sich erkundigen, bevor er seinen Mandanten wählt, wofür er zunächst zu wählen habe, und was zunächst in dem Landtage werde vorgenommen werden, und da meine ich, konnte es keinem Wahlmann entgehen, daß auch das Budget würde berathen werden. Es ist bekannt, daß der vorige Landtag nach mehreren Verhandlungen mit der Staatsregierung darauf einging, daß ein Budget vorgelegt und berathen werden mußte, welches auf der 3jährigen Finanzperiode beruhte. Der Finanzausschuß glaubte aber aus gewissen Gründen, dieses ganze Budget nicht berathen zu können, und stellte dann einen Antrag, welcher demnächst nach gehöriger Diskussion mit 35 gegen 9 Stimmen angenommen wurde. Der Antrag, — ich werde mir erlauben ihn vorzulesen, — ging dahin: (verliest den im Berichte des Finanzausschusses des 5. allgemeinen Landtags, S. 220 Sp. 2 der Anlagen [Anl. Nr. 71] unter 3. 1 gestellten Antrag.) Es ist hier klar ausgesprochen, daß der Ausschuß, oder nach dem Beschluß auch der Landtag, es als gewiß annahm, daß dem nächsten Landtage, welches nur der 6. gegenwärtige Landtag sein kann, das Budget zur Berathung werde vorgelegt werden. Ich meine, wenn wir nicht erwarteten, daß das Budget nachkommen werde, so hätte jetzt der Antrag an die Staatsregierung gestellt werden müssen, daß das Budget vorgelegt werde. Ich meine, der Landtag ist gewissermaßen verpflichtet, auf diesen früheren Beschluß des 5. allgemeinen Landtags einzugehen. Daß einzelne Wahlmänner nun dies nicht berücksichtigt haben werden, das mag sein; aus unserem Wahlkreise kann ich aber nur erklären, daß dies besonders auch in einer Vorversammlung der Wahlmänner zur Sprache gebracht wurde, daß Einzelne auch die Hoffnung ausgesprochen, daß auch jetzt schon die Vorlage über die Steuerregelung werde vorgelegt und dem Landtage zur Berathung zugehen werde. Also kann ich nicht von der Ansicht ausgehen, daß die jetzigen Abgeordneten nur für die Revision sollten gewählt worden sein, und werde auch aus diesem Grunde mit gegen den Antrag der Mehrheit stimmen.

Abg. **Rüder:** M. H.! Ich bin, was mir selten begegnet, heute in den Landtag gegangen, ohne zu wissen, wie ich in dieser Frage abstimmen würde. Mein Standpunkt bei dem Wahlgesetz, wonach ich der Ueberzeugung war, daß, wenn nicht äußere Beweggründe zum Aendern für uns vorlägen, das Wahlgesetz in unserem Lande noch einige Jahre bestehen könne, konnte mich nicht dahin führen, dagegen zu sein, daß der Landtag, der aus diesem Wahlgesetze hervorgegangen ist, noch eine zweijähige Dauer habe; denn mit der Berathung des neuen Wahlgesetzes haben wir erreicht, was meines Erachtens zu erreichen war, wir sind aus dem Irrthume herausgetreten, der in Bezug auf das allgemeine Wahlrecht sich festgesetzt hatte. Die Publizirung oder Wirksamkeit des neuen Wahlgesetzes noch eine Zeit auszusetzen, ist ganz unbedenklich, weil, wie der Abg. Pancratz schon bemerkt hat, ein Wahlgesetz nicht dazu da ist, damit es möglichst bald Anwendung finde, sondern damit es angewendet werde, wenn ein Fall für seine Anwendung vorliegt. Wenn ich meine persönlichen Wünsche in dieser Frage mit in Betracht ziehen müßte, so würde ich den Wunsch aussprechen, daß eine Neuwahl bald stattfinde. Besonders wenn es gelingen könnte, durch eine Neuwahl zu bewirken, daß die hervorgetretenen schroffen Gegensätze — hie Wolf, hie Waiblingen, hie Revision und hie Nichtrevision — verwischt würden, daß möglichst ganz neue Elemente in den Landtag hineinkämen — und das Land hat Kräfte genug außer der Mitte unserer Mitglieder —: so würde ich mich lebhaft dem Antrage anschließen, den die Mehrheit an die Staatsregierung richten will. Nachdem aber gestern, und heute noch von dem letzten Redner, mir alle Hoffnung genommen ist, daß eine Parthei, der ich mit meinen Gesinnungsgenossen seit einigen Jahren gegenüber stehe, mit dahin wirken würde, dergleichen schroffe Gegensätze zu verwischen, seit man uns mit dem Effekte des neuen Wahlgesetzes bedroht hat — seitdem müssen wir uns bestreben, daß wir das behalten, wovon wir wissen, was wir daran haben. — Bedenken freilich — hat uns der Ausschuß entgegengehalten — Bedenken seien im Lande gegen das Fortwirken dieses Landtags erhoben! Rechtsbedenken können das nicht sein, denn die Rechtsbedenken sind — mit überwiegenden Gründen sage ich nicht, sondern mit alleinigen unwiderlegten Gründen — gestern widerlegt worden, denn Gegengründe haben wir nicht gehört. Welche Bedenken wären es dann? Wären es vielleicht Bedenken einer Minorität, welche wünscht zur Majorität zu werden, so wird wenigstens die Majorität keine Veranlassung haben, diese Bedenken für genügend zu halten. Wären es Bedenken innerhalb der einzelnen Wahlkreise, wie sie so häufig von denen angeregt werden, welche sich selbst nach ihren geistigen Kräften messen mit denen,

Landesbibliothek Oldenburg

welche den Kreis vertreten, und welche glauben, sie wären eben so berechtigt in dem Landtage zu sitzen, als ihre Vertreter daselbst: so ist auf diese Bedenken ebensowenig Gewicht zu legen. Ich bin der Ansicht, daß zwar der Landtag nicht so ängstlich berücksichtigen soll, daß hier wirklich die Grenze dessen, was dem Landtag der Krone gegenüber zusteht, überschritten wird, daß es der Krone, durch ein Gesuch des Landtags, durch einen Wunsch, eine Bitte um Auflösung, fast unmöglich gemacht wird, von ihrem Rechte freien Gebrauch zu machen; — nach dem, was der erste Redner heute bemerkt hat, glaube ich, können wir um so eher über dieses Bedenken hinweggehen, — allein der Fall, glaube ich, in welchem wir uns befinden, ist doch jedenfalls der Art, daß das was der Landtag aussprechen soll, das Ungewöhnliche ist. Der Landtag soll gegen constitutionelle Regeln, gegen constitutionelle Gewohnheiten der Krone Gelegenheit geben, von einem Rechte Gebrauch zu machen, welches ihr allein zusteht. Für diesen außergewöhnlichen Schritt sind für mich außergewöhnliche Gründe erforderlich. Bringt sie mir der Berichterstatter noch, so kann es sein, daß ich in meiner Abstimmung zweifelhaft werde, für jetzt kann ich mich nur entscheiden für den Antrag der Minorität.

Abg. **Böckel**: In Erwiederung auf das von dem Abg. Strodthoff Erwähnte, muß ich nur sagen, daß ein Landtag durch einen Beschluß eines vorhergehenden Landtags keineswegs gebunden ist, daß namentlich durch eine solche Voraussetzung dieser Landtag nicht gebunden sein kann, zusammenzubleiben, bis das Budget ihm vorgelegt wird. Dies könnte möglicherweise auch sehr lange dauern, und der Landtag könnte sehr lange darauf warten müssen. Dann muß ich gegen den Abg. Pancratz noch etwas bemerken. Derselbe meint, das neue Wahlgesetz wäre nicht da, um möglichst schnell zur Anwendung zu kommen. Ich glaube, daß gerade im Sinn der Mehrheit dieses Wahlgesetz nothwendig schnell zur Anwendung kommen muß. Die ganze Revision ist auf Befehl des Bundestags beschlossen und das Wichtigste war dabei, daß das Wahlgesetz geändert werden mußte. Meine Herren! Fürchten Sie nun nicht, daß hier noch zwei Jahre ein Landtag sitzt, welcher auf so demokratischen Grundlagen, wie das alte Wahlgesetz ja sein sollte, gewählt ist, und hier noch zwei Jahre beräth, das werde der Bundestag, wenn das wahr ist, was wir früher immer von ihm gehört haben, nun und nimmermehr leiden? Und dann muß der Landtag deshalb vielleicht zu einer viel unpassenderen Zeit aufgelöst werden, als in diesem Augenblick.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehältlich des Schlußwortes der Herren Berichterstatter. Wünscht der Herr Berichterstatter der Minderheit das Wort?

Berichterst. **Driver**: Ich bitte darum! Nur ein paar Bemerkungen will ich mir erlauben. Vielfach ist die Rede gewesen von Vorrechten der Krone zur Auflösung des Landtags. Ich glaube, m. H., mit diesen Vorrechten hat die Krone auch ganz allein alle Verantwortlichkeit der Folgen, welche aus der Auflösung entstehen. Die Annahme des Antrags der Mehrheit würde meines Erachtens die Verantwortlichkeit auf den Landtag mit werfen. Die Mehrheit will grade ein Gewicht in die Wagschale legen für die Auflösung des Landtags, welche die Krone vornehmen soll. Durch dieses Gewicht will die Ausschußmehrheit zugleich den Landtag mit verantwortlich machen. Ich meine, der Landtag muß eine moralische Verantwortlichkeit hier nicht übernehmen. Ich habe vielfach die Aeußerung gehört, die sogenannte Zweckmäßigkeitsfrage sei eine reine Gefühlssache. Ich kann darin keinen rechten Sinn bringen. Unser Eid, meine Herren, den wir geleistet, der besagt, daß wir unsere Abstimmung sollen geben nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung. Gefühl, meine Herren, ist keine Ueberzeugung; von einem Gefühle kann ich eigentlich keine Rechenschaft geben, das kann ich nur von einer gewissenhaften Ueberzeugung. Wer daher nicht vollständig gewissenhafte Ueberzeugung dafür hat, daß es wünschenswerth sei, daß der Landtag aufgelöst werde, der kann und darf aus bloßem Gefühl für diese Ansicht nicht stimmen. Gestern, m. H., haben wir gleichsam dekretirt unser Leben, heute will man, wir sollen uns das Leben selbst wieder nehmen. Die Sache kommt mir sehr sonderbar vor, man muthet uns gleichsam einen Selbstmord zu und man weiß wohl, was man von einem Selbstmörder sagt. Ich bitte, genehmigen Sie den Antrag der Minderheit.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter der Mehrheit das Wort?

Berichterst. **Becker**: Ich bitte darum! — M. H.! Daß zunächst der Ausschuß nur gewählt worden ist, um die Rechtsfrage zu begutachten, und nicht auch um den Antrag zu stellen, über welchen wir heute debattirt haben, hat er Ihnen selbst in seinem Berichte eingeräumt. Da ihm aber beide Fragen, wenn auch nicht in einer nothwendigen Verbindung stehend, doch zweckmäßig verbunden zu werden schienen, und es ihm ferner schien, daß er dann sehr an Zeit spare, so hat er solches gethan, und dem Landtag anheim gegeben, ob dieser sich darauf einlassen wolle oder nicht. Schaden konnte das nicht, denn wollte der Landtag nicht darauf eingehen, so konnte er einfach zur Tagesordnung übergehen. Da nun hierauf heute kein Antrag gestellt worden ist, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß der Landtag das Vorgreifen des Ausschusses billigt. — Ich bin mit vielen Rednern und namentlich auch mit dem Abg. Rüder darin einverstanden, daß die ausgesprochene Ansicht des Landtags, möge sie fallen, wie sie wolle, für die Staatsregierung von erheblichem Gewicht sein muß, daß diese keine Veranlassung haben wird, den jetzigen Landtag aufzulösen, wenn er sich für sein Verbleiben entscheidet, daß sie aber sehr dringende Veranlassung dazu haben wird, wenn der Landtag den desfallsigen Wunsch aussprechen sollte. Ich, und mit mir die Mehrheit des Ausschusses, wir haben aber nicht geglaubt, daß, wie die Entscheidung des Landtags auch ausfallen möge, sie einen Eingriff in die Prärogativen der Krone enthalte; wir haben vielmehr geglaubt, daß in einem so ungewöhnlichen Falle, wie er uns vorzuliegen schien, die Staatsregierung selbst

Landesbibliothek Oldenburg

einen offenen Ausspruch des Landtags wünschen werde und müsse. In diesem Glauben bin ich heute durch die Worte des ersten Redners nur bestätigt worden, wenn auch andere Redner, wie namentlich der Abg. Pancratz sich auf einen anderen Boden gestellt haben, den ich nicht theilen kann. Ich will freilich dem Abg. Pancratz Recht geben, wenn er sagt, daß die Auflösung des Landtags ein Recht des Fürsten ist, durch dessen Gebrauch dieser Berufung einlegt von dem Landtage an das Volk, daß dieses Recht vom Landtage selbst nicht ausgeübt werden kann, denn er soll nicht sich selbst auflösen, er soll nicht sein eigener Selbstmörder sein, wie der letzte Redner gesagt hat. Aber dies hindert meines Erachtens durchaus nicht, daß der Landtag, wenn er selbst die Ueberzeugung hat, daß man bei der Wahl seiner einzelnen Mitglieder mehr oder weniger nicht die Absicht hatte, wenn auch im Irrthum befangen, ihn als denjenigen Landtag zu wählen, als den er sich rechtlich hat anerkennen müssen, dies hindert den Landtag nicht, in einem solchen Falle der Krone gradezu und offen zu sagen: wir zweifeln, ob wir noch die richtigen Vertreter des Volks sind, deshalb wünschen wir, daß an das Volk appellirt und dieses gefragt werde, ob wir es noch sind. — Ich gehe nach diesen Vorbemerkungen zur Sache selbst. — Handelte es sich hier, meine Herren, nur um einfache Zweckmäßigkeitsgründe, so würde ich namentlich dem ersten heutigen Redner durchaus beitreten in dem Resultate: wir müssen für die Fortdauer des Landtags stimmen. Ich und Alle, welche glauben, daß das heut' beschlossene Wahlgesetz innerhalb 2 Jahren eine Verbesserung erlangen könne, wünschen die Fortdauer des jetzigen Landtags, halten insbesondere auch die Berathung der wichtigsten Gesetze für unser Land auf dem jetzigen Landtage für wünschenswerth. Ich theile in dieser Beziehung durchaus nicht die von dem Abg. Böckel ausgesprochene Ansicht, der meines Erachtens überhaupt nicht zum Vortheil des Antrags, welchen ich vertheidige, gesprochen hat. Aber, m. H., nach meiner Ansicht handelt es sich hier nicht nur um solche Zweckmäßigkeitsgründe, sondern es handelt sich hier auch um politische, moralische Bedenken, wie sie die Mehrheit genannt hat, nämlich um solche Bedenken, die nach meiner Ansicht, wenn sie begründet sind, das Ansehen des jetzigen Landtages, wenn er forttagen sollte, zu untergraben geeignet sind. Solche Bedenken sind meines Erachtens gewichtiger, als bloße Zweckmäßigkeitsgründe. — Es ist aber in Frage gestellt worden, ob solche von der Mehrheit hervorgehobene Bedenken überall begründet sind. Bei Prüfung derselben müssen wir allerdings davon ausgehen, daß diese Bedenken keine juristischen Bedenken sind, daß ihre Beurtheilung daher mehr dem Gefühle, als dem trockenen Buchstaben anheimfällt. Ob wir aber sagen müssen, sie sind nach dem Gefühl oder nach der Ueberzeugung zu entscheiden, ist meines Erachtens ein Wortstreit, auf den es wenig ankommen wird. — Das Hauptbedenken hat die Mehrheit hergenommen aus der von ihr ausgesprochenen Ansicht: viele — nicht alle, — aber viele unserer Mitbürger hätten die Wahlen zu dem jetzigen Landtage nur vorgenommen in dem Glauben, der jetzige Landtag werde die Revision vollenden und etwa andere Gesetze auf dem Boden des alten Staatsgrundgesetzes berathen, aber keine Provinzialgesetze berathen können. Daß dieser Glaube ein irriger war, ist nach dem gestern gefaßten Beschlusse anzunehmen, das hindert aber nicht, daß er vorhanden war. Wenn dagegen bemerkt ist, der Landtag sei nicht blos für die Revision einberufen, so ist dies richtig, allein diese wie alle übrigen Rechtsgründe hindern nicht, daß unsere Mitbürger dennoch in dem Glauben wählten, der Landtag werde sich nur mit der Revision beschäftigen. Wenn gefragt worden ist, woher der Landtag dies wisse, so kann ich nur darauf antworten: von seinen eigenen Mitgliedern, die größtentheils selbst bei den Wahlen als Wahlmänner thätig waren, und alle als Urwähler. — Wenn dann eingewendet worden ist, der Abgeordnete habe kein bestimmtes Mandat zu befolgen, so ist dies vollkommen richtig, der Einwand trifft aber nicht die Ansicht der Mehrheit, sondern die Ansicht der Minderheit, welche es der Prüfung der Einzelnen überlassen will, ob sie zurücktreten sollen oder nicht. Diese letztere Ansicht kann ich übrigens in doppelter Beziehung nicht für richtig halten. Wird das Ansehen des Landtags durch das Bleiben seiner Abgeordneten gefährdet, die nur für die Revision, wenigstens nicht für Provinzialangelegenheiten gewählt sind, so kann er es nicht dem Belieben dieser Einzelnen überlassen zurücktreten oder zu bleiben. Dazu kommt, daß ein Zurücktreten Einzelner nur die Folge einer Neuwahl dieser Einzelnen von ihren Wahlmännern, das heißt, von solchen Wahlmännern hat, die vielfach und wahrscheinlich gerade dann, wenn der Abgeordnete es von ihnen ist, auch selbst von den Urwählern in dem Glauben gewählt sein werden, es handele sich bei der ganzen Wahl nicht um Provinzialangelegenheiten. Wenn daher die Minderheit das Bedenken in soweit anerkennt, daß der einzelne Abgeordnete zurückzutreten habe, sobald er glaubt, er sei nur zur Revision gewählt, so erfordert meines Erachtens die Consequenz weiter zu gehn und eine Neuwahl von Seiten der Urwähler zu wünschen, welche nur durch Auflösung des Landtages zu erreichen ist. Das zweite Bedenken, welches die Mehrheit des Ausschusses geltend gemacht hat, ist von den Abg. v. Berg, Pancratz und Rüder, welche dagegen gesprochen haben, mißverstanden worden. Ich gebe zu, daß es nichts Bedenkliches hat, ein neues Wahlgesetz erst für den nächsten Landtag in Kraft treten und bis dahin das alte Wahlgesetz noch fortbestehen zu lassen, ich gebe auch zu, daß dieses auf dem dritten Landtag geschehen ist und mit Fug und Recht geschehen konnte. Darin liegt aber nicht das Bedenken, welches hier geltend gemacht worden, nämlich: daß das Wahlgesetz, in diesem Falle, wenn es auch rechtlich wohl von der übrigen Revision getrennt werden kann, in Folge der transitorischen Bestimmung, die wir beschlossen haben, doch factisch mit der Revision in einem gewissen Zusammenhange steht, ein Theil dieser Revision ist, und daß ich fürchte, man werde dem Landtage einen Vorwurf daraus machen, daß er einen Theil der Revision in Kraft treten lasse, welcher mit seiner Fortdauer verträglich ist, und einen anderen

Landesbibliothek Oldenburg

Theil, welcher mit dieser Fortdauer nicht verträglich ist, in seiner Wirksamkeit auf Jahre hinaussetze. Dieses Bedenken, so aufgefaßt, ist von keinem der bisherigen Redner berührt worden. Ich kann daher schließlich nur bei meiner Ansicht beharren.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. (Abg. Mölling bittet um namentliche Abstimmung). Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt. Es liegt der Antrag der Mehrheit vor: „Der allgemeine Landtag wolle der hohen Staatsregierung gegenüber den Wunsch aussprechen, daß der Landtag nach Publikation des revidirten Staatsgrundgesetzes nur noch die zur Neubildung des Staatsgerichtshofs seinerseits erforderlichen Wahlen vornehme, sodann aber aufgelöst werde". — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der von der Mehrheit des Ausschusses beantragte Wunsch gegen die Staatsregierung ausgesprochen werde, beim Namensaufruf mit Ja, die, welche das nicht wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben J.

Es antworteten mit

Ja

die Abg. Kasten.

Kindt (m. d. Zus.: weil nach Vollendung des Revisionswerks und des dazu gehörigen Wahlgesetzes eine Neuwahl vom Lande allerdings erwartet werden muß.)

Klävemann.
Lindemann.
Lübbers.
Lüerßen.
Möhring.
Mölling.
von Münster.
Schmedes.
Willers.

Zedelius (m. d. Zus.: aus Achtung vor dem Landtage.)

Abels.
Bargmann.
Becker.
Böckel.
Bulling.
Frank.
Hardt.

Nein

die Abg. Janßen (m. d. Zus.: indem ich nach Erklärung bei der Wahl auf 3 Jahr gewählt bin.)

Lauw (m. d. Zus.: weil ich es nicht für angemessen halte, darauf anzutragen, dem nach dem gestrigen Beschlusse bestehenden Rechte nicht seinen Lauf zu lassen.)

Lehmkuhl.
Morell.
Nieberding.
Noell.
Pancratz.
Rüder.
Schwegmann.
Strackerjan I.
Strackerjan II.
Strodthoff.
Sudendorf.
von Wedderkop.
Alfs.
Barleben.
von Berg.

Bothe (m. d. Zus.: weil der Landtag als solcher über diese wesentliche Gefühlsfrage meines Erachtens kein richtiges Urtheil abgeben kann, vielmehr es jedem der Abgeordneten, da die Rechtsfrage bejaht ist, überlassen bleiben muß, ob er mit seinen Wählern sich besprechen und je nach dem Ausfall sein Mandat niederlegen will. Die Verantwortlichkeit der Auflösung oder Nichtauflösung darf daher der Landtag durch seine Abstimmung nicht übernehmen, vielmehr muß diese lediglich der Krone, welcher allein das Recht der Auflösung zusteht, nach Beurtheilung aller Umstände überlassen bleiben.

Böker.

Crone (m. d. Zus.: weil ich einen solchen Antrag nicht gegründet und daher eine Erklärung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Auflösung nicht geeignet halte.)

Driver.
Feldhus.
Ferneding
Goose.

Abwesend die Abg. Niebour, Heindl, Wibel.

Präsident: Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses ist mit 24 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Abg. Böckel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Böckel**: Ich muß zur Geschäfsordnung bemerken, daß ich die Herren, welche mit Motivirung gestimmt haben, ersuchen muß, nachher ihre Motivirungen einzureichen, weil ich dieselben nicht so schnell habe koncipiren können!

Präsident: Was die weitere Behandlung der Geschäfte des Landtags betrifft, so wird nunmehr zunächst in Beziehung auf das Wahlgesetz ein Schreiben des Landtags an die Großherzogliche Staatsregierung zu erlassen sein, und zwar nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes mit den Motiven der Beschlüsse, falls nicht von der Staatsregierung die Erklärung abgegeben wird, daß es in diesem Falle der Begründung des Schreibens nicht bedürfe.

Regier.-Commiss. **Bucholtz**: Die Staatsregierung verzichtet auf die Mittheilung der Motiven der Beschlüsse hinsichtlich des Wahlgesetzes. Sodann habe ich den Herren noch zu eröffnen, daß, nachdem der Entwurf des revidirten Staatsgrundgesetzes, wie Ihnen bereits mitgetheilt ist, die höchste Genehmigung erhalten, derselbe zum Abdruck abgegeben ist und wahrscheinlich noch heut' erscheinen wird. Nach § 2 der Anlage III des revidirten Staatsgrundgesetzes soll die Neubildung des Staatsgerichtshofs vorgenommen werden, sobald Seitens des Landtags oder der Staatsregierung darauf angetragen wird. Für die Staatsregierung habe ich nun diesen Antrag zu stellen und zugleich Ihnen mitzutheilen, daß bei der Auslosung eines Mitgliedes des höchsten Landesgerichts der Oberappellationsgerichtsrath Kühn zum Mitglied des Staatsgerichtshofs ausgelost worden ist. Ich er-

Landesbibliothek Oldenburg

suche die geehrte Versammlung, zur Wahl von drei Mitgliedern des Staatsgerichtshofs, sowie von drei Ersatzrichtern zu schreiten.

Präsident: In Bezug auf die vom Landtage gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der gestern zum Beschluß erhobenen Ansicht, wird die Ansicht des Landtags auszusprechen sein und es einer weiteren Begründung nicht bedürfen. Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft und es liegt dem Landtage nichts weiter vor, als zur Wahl des Staatsgerichtshofs, so viel an ihm liegt, mitzuwirken, und die Wahl eines ständischen Ausschusses. Der Landtag hat nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes drei Mitglieder in den Staatsgerichtshof zu wählen und ebenso einen ständischen Ausschuß nach den näheren Bestimmungen desselben. Ich setze die Vornahme dieser beiden Wahlen auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung und beraume die nächste Sitzung auf morgen 12 Uhr Mittags hiermit an. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Mittwoch den 24. November 1852, Vormittags 12 Uhr.

Tagesordnung: 1) Wahl des Staatsgerichtshofs.
2) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertisch anwesend Herr Regierungskommissär **Bucholtz.**

Anfang der Sitzung 10 1/3 Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen! (Schriftführer Böckel verliest dasselbe) Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Eingegangen ist 1) ein Schreiben der Staatsregierung vom 21 d. M., betreffend die Provinzialräthe. Ich ersuche den Herrn Schriftführer dasselbe zu verlesen. (Schriftführer Strackerjan verliest dasselbe). Das Schreiben geht zu den Akten. Eingegangen ist 2) eine Vorstellung des ehemaligen Deichkondukteurs Hullmann zu Berne, im Nachtrag zu den unlängst im Landtag angezeigten Vorstellungen. Die Vorstellung geht für jetzt zu den Akten. Wir gehen zur Tagesordnung über — zunächst zur Wahl von 3 Mitgliedern des Staatsgerichtshofs, und zur Wahl von 2 Ersatzrichtern. Die Wahlhandlung wird in zwei Akten vorzunehmen sein. Wir schreiten zunächst zur Wahl von 3 Mitgliedern des Staatsgerichtshofs. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel abzugeben. — Sind noch Stimmzettel abzugeben? Es wird mit der Ziehung begonnen und ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, an der Verlesung sich zu betheiligen. — Zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs sind von dem Landtage gewählt worden: der Obergerichtsdirektor Schloifer zu Oldenburg mit 35 Stimmen, der Militairobergerichtsdirektor Hayessen und der Oberappellationsgerichtsrath Plate hierselbst, jeder mit 28 Stimmen. Wir gehen zur Wahl von 3 Ersatzrichtern. Nach § 9 der Anlage III des Staatsgrundgesetzes soll für ein nach § 4 erwähltes Mitglied, welches ausfällt, nach der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge ein Ersatzrichter eintreten. Eine solche Reihenfolge würde nunmehr von dem Landtage zu beschließen sein. Ich möchte anheimgeben, ob der Landtag sich mit mir dahin einverstanden erklärt, daß diese Reihenfolge durch die Mehrheit der Stimmen bestimmt werde, daß mithin derjenige Ersatzrichter, welcher von den drei die meisten Stimmen erhalten hat, zuerst zur Aushülfe eintrete, und so die beiden Folgenden, je nachdem sie mehr oder weniger Stimmen erhalten haben, und falls nicht Widerspruch sich erhebt, daß wieder bei Gleichheit der Stimmen das Loos zu entscheiden habe. — Der Landtag ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Ich bitte die Stimmzettel abzugeben. — Sind noch Stimmzettel abzugeben? Es wird mit der Ziehung der Anfang gemacht. — Zu Ersatzrichtern des Staatsgerichtshofs sind von dem Landtage gewählt: der Obergerichtsrath Kitz zu Birkenfeld mit 30 Stimmen, der Regierungsassessor Ruhstrat zu Oldenburg mit 28 Stimmen, der Obergerichtsrath v. Finckh zu Eutin mit 22 Stimmen. Wir gehen zum 2ten Gegenstand der Tagesordnung: zur Wahl des ständigen Landtagsausschusses. Die Wahl wird in 2 Wahlhandlungen vorzunehmen sein, zuerst wird der Vorstand zu wählen

Landesbibliothek Oldenburg

sein, welcher ein Abgeordneter aus dem Herzogthum sein muß, und dann im 2ten Wahlakt 5 Abgeordnete, wovon einer jedem der beiden Fürstenthümer, und 3 dem Herzogthum angehören müssen. Ich bitte die Stimmzettel abzugeben! — Zum Vorstand des ständischen Ausschusses ist der Abg. Zedelius mit 31 Stimmen gewählt. Wir gehen zur Wahl der 5 Mitglieder des Ausschusses, wovon einer einem jeden der beiden Fürstenthümer und drei dem Herzogthume angehören müssen. — Zu Mitgliedern des ständischen Ausschusses sind gewählt die Abg. Kindt und Noell, jeder mit 28 Stimmen, der Abg. Strodthoff mit 25 Stimmen, der Abg. Rüder mit 24 und der Abg. Schwegmann mit 20 Stimmen. Die Tagesordnung ist damit erledigt. Der Herr Ministerialrath Bucholtz hat das Wort.

Regier.-Commiss. **Bucholtz**: Ich habe den Herren zunächst mitzutheilen, daß die Staatsregierung dem Wahlgesetze, sowie es gestern aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, ihre Zustimmung ertheilt und dasselbe demnächst zur Publikation bringen wird. Anlangend den Staatsgerichtshof sind von Seiten der Staatsregierung zu Mitgliedern ernannt: der Oberappellationsgerichtspräsident Römer, der Vicepräsident Hayen, der Vicedirektor Tenge, und zu Ersatzrichtern: der Oberappellationsrath Trentepohl, der Obergerichtsrath Flor und der Obergerichtsassessor Menke, sämmtlich zu Oldenburg. Somit sind nun, meine Herren, alle diejenigen Vorlagen, die von Seiten der Staatsregierung an den Landtag gemacht worden, erledigt. Die Staatsregierung wird es jetzt ihre Aufgabe sein lassen, die Provinzialrathswahlen anzuordnen und über die Vorlagen, welche die besonderen Interessen der Provinzen berühren und demnächst an den Landtag gebracht werden, das Gutachten der Provinzialräthe einzuziehen. Unter diesen Umständen ist eine kurze Vertagung unerläßlich und ich habe daher Namens der Staatsregierung den Antrag zu stellen: „der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß bis zum 28. Februar 1853, unter Vorbehalt der früheren Einberufung, eine Vertagung eintrete."

Präsident: Von Seiten der Staatsregierung ist sonach beantragt, der Landtag wolle sich einverstanden damit erklären, daß bis zum 28. Februar 1853, unter Vorbehalt einer früheren Einberufung, eine Vertagung eintrete. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Abgeordneten, die dem so eben verlesenen Antrag der Staatsregierung nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Regier.-Comm. **Bucholtz**: Die Vertagungsverordnung wird nächstens im Gesetzblatt erscheinen!

Präsident: Ich ersuche die Mitglieder des Gesammtvorstandes, morgen Mittag um 12 Uhr zu einer Schlußsitzung in dem Landtagslokal sich einzufinden. Ich ersuche ferner sämmtliche Herren Abgeordnete nach Schluß der heutigen Sitzung noch einen Augenblick hier versammelt zu bleiben. — Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Druck von Heinrich Klesser.

Landesbibliothek Oldenburg